Geschichte der Juden in Berlin ...

Ludwig Geiger

The Joseph and Mary B.
Orocchi Memorial Fund

Stanford University
Libraries

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte der Juden in Berlin.

I.

Als Feſtſchrift

zur zweiten Säkular-Feier

Im Auftrage des Vorſtandes der Berliner Gemeinde

bearbeitet

von

Ludwig Geiger.

Nach den Akten des Geh. Staats-, des Miniſterial-, des Stadt- und des Gemeinde-Archivs, nach gedruckten Quellen und den Materialien des Herrn L. Landshuth.

Berlin 1871.

Verlag von J. Guttentag.

(D. Collin.)

SK

Digitized by Google

DS135
G4B457

Digitized by Google

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit ist durch eine an mich ergangene ehrenvolle Aufforderung des Vorstandes der hiesigen jüdischen Gemeinde veranlaßt worden. Der Vorstand hat dann den ersten Theil des Werkes, der in zusammenhängender Darstellung die Geschichte erzählt, als Festschrift bei der Feier des 200jährigen Bestehens der Gemeinde, am 10. September 1871, allen Mitgliedern derselben zugehen lassen; der zweite Theil, der in dieser für das größere Publikum bestimmten Ausgabe mit dem ersten vereinigt ist, wie er überhaupt in nothwendiger Verbindung mit ihm steht, enthält die wissenschaftliche Begründung und Ausführung der in jenem angeführten Thatsachen und Behauptungen.

Die Quellen zu diesem Werke sind nach einer vor Beginn der Arbeit übernommenen Verpflichtung bereits auf dem Titel zusammengestellt.

In dem Geh. Staats-Archiv (citirt: St. A.) gaben die R. 21 N. 207 B. 2 signirten Akten in Hunderten von Fascikeln chronologisch geordnete Specialia über Berlin: Schutzbriefe und Prozesse, Klagen und Beschwerden von und gegen Juden; Akten, die über einzelne Personen und spezielle Verhältnisse genügende Aufklärung gewährten. Die allgemeinen Verhältnisse, Verordnungen und Gesetze für die Juden Berlins und des ganzen preußischen Staats ließen sich zum großen Theile aus den gleichfalls chronologisch ge-

Digitized by Google

ordneten R. 21 N. 207 B. 2a signirten Akten erkennen. Werthvolle Ergänzungen boten dann einzelne Fascikel aus anderen Akten, vor Allem die Akten des Staatskanzleramts, die mich die Zustände in den Jahren 1810—22 und namentlich die Ausarbeitung des Edikts vom 11. März 1812 klar erkennen ließen. Leider ist mir nicht gewährt worden, die Materialien über den letzteren Gegenstand so wie über einige andere, in dem Maße, wie ich wünschte, für die Bearbeitung und Mittheilung zu benutzen.

Sehr werthvoller Stoff war auch in dem Ministerialarchiv (citirt: M. A.) enthalten, der mir zur Einsicht und unumschränkten Benutzung mitgetheilt wurde. Denn hier waren alle Akten des General-Direktoriums vereinigt, jener regierenden Oberbehörde, die bis zum Jahre 1806 Bestand gehabt hatte. Allerdings ist ein nicht unbeträchtlicher Theil der Akten: Schutzbriefe, Concessionen, Privilegien, Urkunden über Häuser und andere Spezialien vor nicht langer Zeit vernichtet worden, und damit sind Materialien verloren gegangen, die für den Historiker oft nicht unwichtig sind — ich erinnere nur an den Schutzbrief Moses Mendelssohns und die damit zusammenhängenden merkwürdigen Aktenstücke s. u. II, S. 131; für einen anderen Fall vgl. S. 84. Doch bieten die vorhandenen, unter Rubriken, nicht chronologisch geordneten Akten noch reichen Stoff dar; besondere Hervorhebung verdienen die über die Edikte v. 1730 und 1750, über die Entfernung der überzähligen Juden 1737, über die Reformbestrebungen 1787—1792.

Durch die Resultate meiner Forschungen in diesen beiden Archiven durfte ich die Stellung der Juden dem Staate gegenüber für die Zeit bis 1812 als genügend aufgehellt betrachten. Für die neueste Zeit wäre der Versuch, das Archiv des Ministeriums des Innern zu durchforschen, wol nicht unlohnend gewesen, aber einmal verbot die Kürze der Zeit eine so weitaussehende Unternehmung, dann sind für jene Periode Zeitungen und Druckschriften wolunterrichtete wenn auch nicht ganz genügende Führer, endlich lag die Gefahr nahe, bei immer mehr gehäuftem Material den Charakter einer Spezialgeschichte ganz zu vergessen. Nur für die

Digitized by Google

Cultus- und Schulangelegenheiten 1812—24 benutzte ich 2 Bände des Cultus-Ministerial-Archivs (citirt: C. M. A.). Einzelne willkommene Mittheilungen über die Stellung der Juden der Stadt gegenüber gewährte das Stadt-Archiv (citirt: B. A.).

Um die innere Geschichte der Gemeinde zu erkennen, mußten die jüdischen Quellen herangezogen werden. Leider besitzt aber unsere Gemeinde für die ältere Zeit kein Archiv. Nur ein Gemeindebuch (citirt: G. B.) ist vorhanden, das wichtige Beschlüsse der Aeltesten, aber erst von 1723 an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, verzeichnet; und durch seine zwar werthvollen aber halben Mittheilungen den Mangel einer ausreichenden Kenntniß sehr fühlbar macht. Für das erste Viertel dieses Jahrhunderts gewährt das Gemeindearchiv (citirt: G. A.) gar keine Mittheilung, von 1824 an bietet es dagegen vollständiges und wolgeordnetes Material.

Das waren meine handschriftliche Quellen. Daneben konnten natürlich die gedruckten nicht außer Acht gelassen werden. Reiche literarische Hülfsmittel, sofern sie nicht speciell jüdisch waren, gewährte die kön. Bibliothek; Schriften aller Art, die das jüdische Berlin betrafen, waren in seltener Fülle, um nicht zu sagen vollzählig, in der Bibliothek des Herrn Landshuth vereinigt und ich konnte sie, sowie manche andre von Herrn Landshuth gesammelte Materialien, benützen.

Vorarbeiten mußte ich fast ganz entbehren. Nur S. Stern hatte in Kleins Kalender für Israeliten 1845 den Versuch gemacht, eine Geschichte der Juden in Berlin zu schreiben, doch war er ausschließlich den zwar aus den Akten geschöpften fleißigen, aber keineswegs ausreichenden Angaben von König: Annalen der Juden in der Mark Brandenburg, Berlin 1798, gefolgt. Trotz der Anerkennung, die auch ich diesem Werke zolle, habe ich mich, soweit dies irgend möglich war, für keine Thatsache bei seinen Angaben beruhigt, sondern habe selbstständig geforscht; nur die Einleitung beruht auf seinen Mittheilungen und Fidicins genauer Erzählung im jüngst erschienenen 1. Bande der Chronik der Stadt Berlin.

Digitized by Google

Dem Werke, das nun in etwas neuer Gestalt vor das Publikum tritt, wünsche ich, daß es so aufgefaßt werde, wie es geschrieben ist: als ein wissenschaftliches Buch, dem jede Absicht oder Parteilichkeit fern liegt, als eine Specialgeschichte, die aber den Zusammenhang mit der allgemeinen Cultur- und Geistesgeschichte stets zu erhalten bemüht ist.

Berlin, September 1871.

Ludwig Geiger.

Digitized by Google

Einleitung.

Berlin ist keine mittelalterliche Stadt. Es datirt sein Bestehen allerdings bis in die ersten Jahrhunderte des zweiten Jahrtausends zurück (etwa 1225), aber es kennt nicht den Glanz und die Schmach, nicht die Würde und Niedrigkeit der altdeutschen Städte.

Die Stadt ist neu wie der ganze Staat. Als er ins Leben trat, fand er kräftige und bedeutende Genossen von allen Seiten vor, da galt es, sich als willfähriges Glied den anderen zu fügen, oder durch Macht und Hoheit über Alle zu triumphiren; die Geschichte lehrt, wie ihm letzteres gelang.

Der preußische Staat hat in seinem ganzen Bestehen eine wunderbare Fähigkeit gezeigt, nicht nur fremde, ausländische Elemente zu besiegen, sondern auch fremde Bestandtheile, die in seinem Innern vorwalteten, mit gesunden Lebenskräften zu verschmelzen: die Juden waren als Fremde ins Land gekommen, es dauerte kaum ein Jahrhundert, bis sie sich als Bürger betrachteten.

Es gab Juden in Berlin von alten Zeiten an, aber die Nachrichten über sie sind höchst dürftig, noch dürftiger als aus anderen Städten, wo wenigstens ausführliche Meldungen über die Hauptereignisse der mittelalterlichen Judengeschichte: Vertreibung, Wiederaufnahme, Abgaben und Wucher uns vorliegen. Im Anfange des 14. Jahrhunderts schenkte die Markgräfin Agnes die vorhandenen Juden dem Magistrat, aber dieser er-

Digitized by Google

freute sich seines Rechtes nicht lange, denn die Judenstürme, die durch die furchtbare Pest (den sog. schwarzen Tod) hervorgerufen wurden (1348/50) vertrieben die Juden auch aus Berlin. Die Synagoge, die bisher bestanden hatte, wurde von dem Markgrafen an einen christlichen Bürger geschenkt (1350). Seitdem scheint es eine öffentliche Synagoge nicht mehr gegeben zu haben, wenn es auch an gottesdienstlichen Zusammenkünften der bereits 1354 wieder aufgenommenen Juden nicht fehlte, aber diese mögen in einem Privatgebäude stattgefunden haben; denn die Gemeinde, wenn man von einer solchen überhaupt reden will, war klein und ohne sonderliche Bedeutung.

Nur zwei Ereignisse der Folgezeit werfen ihre trüben Schatten bis in die Gegenwart; unharmonische Klänge, die an die Melodien vergangener Zeiten erinnern, wenn sie auch aus dem 16. Jahrhundert erschallen.

Im Jahre 1509 wurde einigen Juden aus Bernau das Verbrechen der Hostienschänduug Schuld gegeben. Der Anklage folgte bald die Entscheidung: die Angeklagten wurden getödtet, und die Anschuldigung hatte die weitere Folge, daß die vorhandenen Juden überhaupt aus dem Lande getrieben wurden.

Doch eine solche Maßregel hatte in den wenigsten Fällen eine lange Entfernung der Betroffenen vom Lande zur Folge und so finden wir bald wieder eine Anzahl Juden in Berlin, die bereits in den vierziger Jahren dem Rath von Berlin Anlaß zu Klagen über ihren schädlichen Einfluß gaben. Unter ihnen nahm einer, Lippold, eine sehr angesehene Stellung beim Hofe ein, war bei dem Kurfürsten Joachim II. sehr beliebt und hatte die oberste Leitung über alle jüdischen Angelegenheiten. Der Kurfürst starb plötzlich, aber auf ganz natürliche Weise, und sein Nachfolger Johann Georg, der sich sofort aller Räthe seines Vaters bemächtigte, nahm auch den Lippold gefangen. Doch sollte er schon wieder freigelassen werden, als man, veranlaßt durch eine im Zorn ausgesprochene Aussage seiner Frau, ihn des Mordes des verstorbenen Kurfürsten beschuldigte, Zauberbücher, die sich in seinem Besitze fanden, als angebliche Beweis-

Digitized by Google

stücke, gegen ihn vorbrachte, und die Zugeständnisse, die man durch grausame Folterqualen, diese allezeit wirksamsten Beweismittel, erhielt, als genügend wähnte, um den Angeklagten als Verbrecher zu richten. So starb Lippold eines schmählichen Todes, seine Familie und seine Glaubensgenossen wurden für ewige Zeiten aus dem Lande gejagt (1573).

Es ist nicht unsere Aufgabe, die hier kurz angedeuteten Ereignisse näher zu verfolgen. Sie gehören dem Mittelalter an; der Zeitraum aber, dem unsere Betrachtung gilt, ist der der neuen Zeit, die wegen ihrer Anschauungen und ihrer Thaten diesen Namen wirklich verdient, die in langsamem aber stetigem, materiellem und geistigem Fortschritt Ideen der Gleichheit und Freiheit zu Tage fördert, in der aus wenigen, verachteten, nur niedriger Beschäftigung hingegebenen Ansiedlern eine mächtige, geehrte, in allen Berufsarten, Künsten und Wissenschaften reich vertretene Gemeinde entstanden ist. Ein getreues, schmuckloses Bild aus dieser schönen Entwickelung, mit Liebe zum Gegenstande, aber mit eben so großer Achtung vor der geschichtlichen Wahrheit gezeichnet, sollen die folgenden Blätter bieten.

Digitized by Google

Erſtes Buch.

Die

Gründung der Gemeinde nach Außen und Innen.

(1671—1714.)

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die ersten Schicksale seit der Aufnahme.

(1671 — 1688.)

Ein Jahrhundert verging, bis die Juden nach ihrer Vertreibung im Jahre 1573 wieder in größerer Anzahl das brandenburgische Kurfürstenthum betraten.

Religiöse und politische Engherzigkeit hatte die österreichische Regierung bewogen, endlich dem Drängen der Bürgerschaft nachzugeben und die Juden aus Wien zu vertreiben (1670); religiöse Milde und politische Klugheit veranlaßten den großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, einigen Familien sein Land zu öffnen.

Man litt noch überall an den Folgen des dreißigjährigen Krieges, der in Deutschland gewüthet hatte: das Land war verwüstet, die Bevölkerung gering und verarmt, der Handel lag danieder. Durch seine Landerwerbungen hatte der Kurfürst auch Juden in seinen Staat bekommen, namentlich in Halberstadt, wo die Mitgliederzahl der blühenden Gemeinde sich rasch vermehrte; er mochte ihren Nutzen wol erkennen. So entschloß er sich 50 Familien der aus Oesterreich Vertriebenen ein Asyl zu bereiten; waren doch auch sonst brandenburgische Herrscher gern bereit, arbeitsame und vermögende Colonisten in ihr Land zu ziehen. Aber es war noch nicht vorgekommen, daß eine Maßregel Solchen galt, die als Fremde in Nationalität und Glauben erschienen. Der Schritt zeigte den

Digitized by Google

hellen Blick eines Monarchen, dem das Staatsinteresse am höchsten stand, und der durch die Zulassung jüdischer Studenten in Frankfurt a. O. bewies, daß er sich aus engen confessionellen Schranken befreien konnte. Die That brachte dem Kurfürsten Dank selbst von weiter Ferne; Brandenburg erschien den anderswo Vertriebenen als erstrebenswerthes Ziel.

Nachdem durch die Vermittlung des brandenburgischen Residenten in Wien, Andreas Neumann, der Grundsatz, Juden, zunächst 50 Familien, aufzunehmen, festgestellt worden, war die nähere Bestimmung der Aufnahmebedingungen nicht schwer. Nach Verhandlungen mit den Wiener Abgesandten Hirschel Lazarus, Benedikt Veit und Abraham Ries, von denen die beiden letzteren Stammväter noch jetzt lebender Familien geworden sind, erließ der Kurfürst das Aufnahme-Edikt vom 21. Mai 1671.

Durch dieses Edikt wurde den Juden der Aufenthalt in den Oertern und Städten der Mark Brandenburg und des Herzogthums Krossen, Miethe und Kauf von Häusern, letzteres auf Widerruf, gestattet, der Handel mit Waaren und Kleidern, mit Wolle und Specereien in offenen Läden und auf Jahrmärkten nachgegeben nur sollten sie keine verbotene Kaufmannschaft und keinen Wucher treiben, keine guten Münzen aus- und schlechte ins Land einführen, auch gestohlenes Gut nicht an sich bringen. Dafür sollten sie neben den für alle Unterthanen geltenden Lasten, nebst Zoll- und Acciseabgaben — vom Leibzoll beim Reisen im Lande waren sie frei — für jede Familie 8 Thlr. Schutzgeld jährlich, und für jede Heirath einen Goldgulden entrichten. Ihr Gerichtsstand war in Civilsachen der Bürgermeister des Orts, in Kriminalsachen der Kurfürst. Zur Ausübung ihrer Ceremonien sollten sie in einem Privathause zusammenkommen dürfen, eine Synagoge wurde nicht gestattet und vor Schmähung der Christen ausdrücklich gewarnt; in ihren Häusern durften sie nach ihren Vorschriften schlachten und das nicht gebrauchte Fleisch an Christen verkaufen; eigene Schulmeister sollten

Digitized by Google

ihre Kinder unterrichten. Als Dauer des Privilegiums wurde ein Zeitraum von 20 Jahren festgesetzt.

Wenige Monate nach Erlaß dieses Edikts nahmen die ersten österreichischen Juden ihren Wohnsitz in Berlin. Es scheint, als wenn der Kurfürst von seiner Residenz die neuen Ankömmlinge habe fernhalten wollen; er wurde in diesem Plane von seinem in Berlin ansässigen Hofjuden Israel Aaron bestärkt, der die Concurrenz seiner Glaubensbrüder fürchten mochte. So wurde, nachdem Israel Aaron eine Verordnung erlangt, daß kein Jude aufgenommen werden sollte, über dessen Vermögen nicht vorher genaue Erkundigung eingezogen worden (6. Sept.), statt der anfänglich beabsichtigten Mehrzahl von Schutzbriefen, nur ein gemeinsames Privilegium für Veit und Nieß ausgefertigt (8. Sept.), und ihnen gestattet, in dasselbe die Familie ihres Vaters, Schwiegervaters und Vetters aufzunehmen (10. Sept.). Doch sollten sie dem Israel Aaron in seinem Handel keinen Eintrag thun; ein stehender Zusatz auch für die Privilegien der nächstfolgenden Zeit. Der in dieser Weise mit einem besonderen Rechte Begabte suchte durch seinen Einfluß auch fernerhin das Zuströmen fremder Juden nach Berlin zu verhindern; aber bei Manchem wurde dieser Einfluß durch besondere Empfehlung und großen Reichthum zu nichte gemacht. Daß indeß nicht aus der Mitte der österreichischen Juden, unter den sich mancher Gelehrte befand, ein Rabbiner bestellt, sondern daß Chajim, der bisher das Rabbinat in der Neumark verwaltet hatte, das Amt und damit die richterliche Entscheidung in ceremoniellen und rituellen Streitigkeiten auch in der Kurmark übernahm, brachte vermuthlich Aaron zu Wege.

Die anfängliche Zurücksetzung der Oesterreicher dauerte nicht lange und bewirkte nur, daß diese sich enger an einander schlossen; bald bildeten sie, im Gegensatz zu den später Eingewanderten, eine stolze Aristokratie, die aus dem etwas längeren Verweilen im Lande Vorrechte für sich in Anspruch nahm.

Der Ausstellungstag des Privilegiums für die beiden österreichischen Juden mit ihren Verwandten, der 10. Sept. 1671,

Digitized by Google

ist der Gründungstag unserer Gemeinde; denn Einzelne, die hier gelebt haben mögen, kommen eben ihrer Vereinzelung wegen, nicht in Betracht.

Zur abgestorbenen Vergangenheit hin schweifte der Blick der gläubigen Väter; die Sorge für die Todten war die erste That der jungen Gemeinde. Schon 1672 wurde ein Begräbnißplatz gekauft, und einige Jahre später 1676 ein frommer Verein gegründet, dem die Sorge für die Beerdigung der Todten oblag; noch in demselben Jahre erhielt die Ruhestätte ihren ersten Bewohner.

Die Lebenden aber zogen, sei es um für Freud und Leid einander nahe zu sein, sei es durch höheren Befehl dazu genöthigt, in Quartiere, nahe der Stadtmauer gelegen, als wollten sie andeuten, daß Ein- und Auszug ihnen verwandte Erscheinungen seien, in Quartiere, die ihren Namen von den Ansiedlern erhielten und die zum Theil noch heute bestehen: Judenhöfe, Judenstraße.

Kaum waren die ersten Juden zu festen Wohnsitzen gelangt, so erhoben sich schon Klagen wider sie. Die Stände der Mark stellten dem Kurfürsten ihre Schädlichkeit vor: für den Handel sei, meinten sie, den Christen eine verderbliche Concurrenz entstanden; durch die ihnen gewährte Befreiung von den Landeslasten — denn die besonderen Schutzgelder seien kein Ersatz dafür, — durch den privilegirten Gerichtsstand müßten bedenkliche Irrungen hervorgerufen werden. Aber ihren Bitten auf Wegschaffung der Juden gab der Kurfürst kein Gehör. In gleicher Gesinnung gestattete er den Juden, ihre Rechte gegen den Frankfurter Rath gerichtlich geltend zu machen.

Unter solchem Schutz vermehrte sich die Zahl der Familien schnell. Freilich die Oesterreicher und die mit ihnen gleich anfangs Verbundenen hatten einen schweren Stand. Sie wünschten, in einem nicht unberechtigten Selbstgefühle, nur solche einzulassen, gegen deren Moralität und Vermögensumstände sich nichts sagen ließ, aber sie wurden bei Aufnahmegesuchen nicht immer gefragt. So suchten sie sich denn selbst ihr Recht zu ver-

Digitized by Google

schaffen und mittelst des Bannes Alle, die ihnen nicht genehm waren, fernzuhalten; ein solches Mittel wurde ihnen zwar streng verboten, aber die erneute Bestimmung, man werde bei ihnen über neue Ankömmlinge Erkundigungen einziehen, wahrte ihre alten Ansprüche. Mit diesem Vorrecht war indeß eine Bedingung verknüpft, die zu schlimmen Consequenzen führen mußte: die Unterzeichner eines solchen Zeugnisses sollten insgesammt für die Neuankommenden haften.

Gewiß hat es seit der Bildung der Gemeinde Vorsteher gegeben, die das Interesse ihrer Glaubensgenossen dem Staate gegenüber wahrten, und die inneren Angelegenheiten der Juden verwalteten, aber über ihre Wirksamkeit und ihre Namen ist in der ersten Zeit nichts bekannt. Hofjuden dagegen existirten immer, die durch Handelsgeschäfte, in denen sie dem Kurfürsten namentlich in den von ihm unternommenen Kriegen nützliche Dienste leisteten, sich Reichthum, Ansehen und ihren Titel erwarben. Nach Gumpertz, der schon 1672 starb, hatte Berndt Wulff diesen Titel, bald überstrahlte Jobst Liebmann die Vorgänger.

Der Handel war selbstverständlich der Nahrungszweig fast aller Gemeindeglieder, vor Allem der kleine Handel, das Pfandnehmen und das Geldleihen auf Zins und Wucher, jene traurigen Geschäfte, die das ganze Mittelalter hindurch bis auf die neue Zeit herab den Juden den Fluch der Mitlebenden zugezogen hatten, und die eben doch das Gewerbe waren, das man ihnen am liebsten gestattete. Nur ein Handwerk und eine Kunst fanden frühzeitig unter den Berliner Juden ihre Vertreter. Das Schlachten war ursprünglich den Einzelnen zum eigenen Bedarfe gestattet worden, aber das Bedürfniß eines Gemeindeschlächters zeigte sich bald, mit ihm zugleich die Eifersucht christlicher Concurrenten, die sich in ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt glaubten und bewirkten, daß das Amt nur unter beschränkenden Bedingungen gestattet wurde. In der Steinschneider- (Petschierstecher) Kunst gelangten mehrere Mitglieder

Digitized by Google

der Familie Abraham zu hohem Ansehn und wurden von dem Kurfürsten mit Aufträgen und Titeln geehrt.

Die junge Gemeinde hatte schon sehr frühzeitig unliebsamen Zuwachs erhalten. Die mäßigen Bedingungen nämlich, unter denen die Juden aufgenommen worden waren, brachten Zuzügler von allen Seiten: neben Ehrlichen und Begüterten auch Schlechte und Arme, die von den den Andern gewährten Vortheilen mitgenießen wollten, ohne selbst dafür etwas zu entrichten, in unredlicher Weise sich in Berlin einschlichen, um hier unerkannt schlechte Gewerbe zu treiben. Die „unvergleiteten Juden" brachten den rechtmäßig Angesiedelten, die mit für sie büßen sollten, Schaden, und bildeten seit den ältesten Zeiten ein stehendes Capitel in den staatlichen Verordnungen. Für die Fortschaffung solcher Juden war der Hausvogt (Polizeipräsident) W. Lonicerus thätig, ein Mann, der wegen seiner vielfachen Thätigkeit bei der Ordnung des Judenwesens einen Platz in der Geschichte verdient. Er hatte neben dieser und anderer executivischen Thätigkeit als Beamter des Kurfürsten überhaupt das Amt eines Untersuchungsrichters in jüdischen Processen, bis ihm 1681 auf seine dringende Bitte dies Amt abgenommen wurde. Statt seiner hatte nun das Kammergericht, das zuerst zweite Instanz gewesen war, alle richterlichen Entscheidungen, wenn nicht des Kurfürsten Bestimmung selbst angerufen wurde. Dagegen wurde dem Magistrat in Berlin die ihm in andern Städten zustehende und im Privilegium von 1671 gewährleistete Jurisdiction niemals eingeräumt; die gegen die Juden in der Residenzstadt geltend gemachte Auffassung war eine unmittelbare Fortsetzung des mittelalterlichen Begriffs, wie er in dem Wort „Kammerknechtschaft" seinen bezeichnenden Ausdruck gefunden hatte, nur daß an Stelle des Kaisers der Landesfürst getreten war.

Ueberhaupt war der Kurfürst in der ersten Zeit der Juden einziger Schirm. Den Klagen, die sich gleich nach ihrem Einzug erhoben hatten, folgten 1674 Beschwerden der Innungen und der Kaufleute in Berlin, Frankfurt, Brandenburg und Rathenau, die Geh. Räthe befürworteten diese Bittschrift, aber

Digitized by Google

des Kurfürsten Schweigen war die beredteste Antwort. Alsdann gebot er (Jan. 1676) mit strengem Befehle, die Juden in ihrem Privilegium zu schützen, und als diese im Laufe des Jahres aufs Neue ihre Unschuld gegen vorgebrachte Klagen betheuerten, blieben sie unbelästigt, wenn auch der Kurfürst mit Ertheilung von Schutzbriefen für die nächste Zeit etwas sparsamer wurde. Der Stadtcommandant von Berlin, Oberst v. Wrangel, hatte die Juden einmal vier Wochen nicht aus der Stadt gelassen. Der Kurfürst mußte ihm die Eigenmächtigkeit verbieten. Gegen das Ende seiner Regierung schien es aber, als wollte der Kurfürst in schrofferer Weise auftreten. Einer neuen Klage (1685), daß die Christen in schändlicher Weise von den Juden betrogen würden, gab er Gehör und bestimmte, daß jeder Jude 1000 Thlr. Caution zu leisten hätte, damit man diese Summe als etwaigen Schadenersatz für die christlichen Unterthanen gebrauche; die Juden mußten sich, trotz mancher Gegenvorstellungen in das bittere Geschick ergeben.

Der Widerstand gegen die Juden wurde vielleicht gestärkt durch die allzugroße Bereitwilligkeit, mit der, wie man erzählt, dieselben von der ihnen gewährten Erlaubniß zum Flüchten in die Festungen Gebrauch machten, als der große Kurfürst Krieg mit den Schweden führte (1675). Auch der Aberglauben war geschäftig, dem Hasse neue Nahrung zuzuführen. Die Anschuldigung, daß die Juden Christenblut zum Passafest brauchten, die während des Mittelalters Tausenden Leben und Vermögen gekostet hatte, trat aufs Neue hervor. Aber das Weib, das angab, man habe ihr Kind kaufen wollen, und dadurch einen den Juden gefahrdrohenden Auflauf hervorrief, war, wie die angestellte Untersuchung zeigte, verrückt; die Angelegenheit ging ohne schlimme Folgen vorüber. Doch nicht bloß aus dem Streben der Herrscher nach äußerer Macht, aus dem Aberglauben des Volkes entstanden Feinde der Juden, auch aus ihrer eigenen Mitte traten Widersacher auf. Betrüger, um auf diese Weise ihre Schlechtigkeit zu verbergen, Rachsüchtige, die so über ihre Gegner zu triumphiren meinten, Ehrgeizige, die um jeden Preis

Digitized by Google

eine gefürchtete Stellung erlangen wollten, drängten sich an die Herrscher, gaben ihnen Mittel an, die Juden nutzbarer zu machen, machten sie auf eingeschlichene Mißbräuche aufmerksam und baten um deren Bestrafung. Der reine Eifer für Ordnung und Recht trieb kaum Einen an, Eigennutz war die Triebfeder für fast Alle. Die Reihe der Delatoren, die schon das Alterthum als hassenswürdig verfluchte, eröffnet für unsere Geschichte Benedix Levi aus Schwedt (1684).

Solchen bedeutenderen Vorfällen gegenüber änderten einzelne beschränkende Verfügungen, wie das Verbot des Ankaufs von Fellen und Rauchwaaren, nicht sonderlich die Lage der Juden und trafen, wie Bestimmungen über den Handel mit Juwelen, sowie neuem und Bruchsilber die Christen in gleicher Weise. Ihre ceremoniellen Angelegenheiten wurden nach dem Tode des Rabbiners Chajim von Benjamin Wolf und nach dessen baldigem Wegzuge von Simon Bernd verwaltet.

Die Zahl der Juden war gesetzlich nicht beschränkt, wir zählen 39, die Schutzbriefe erhalten haben. Aber die alten Familien starben allmählig aus, die Kinder der ersten Ansiedler gründeten Familien. Für diese neuen mußte nun auch gesorgt werden und es scheint, daß dies durch das Privilegium der Ansetzung des ersten Kindes geschah, um welches die 10 österreichischen Familien schon 1683 gebeten hatten.

Mit so unscheinbaren Anfängen beginnt unsere Geschichte. Einige Ansiedler, durch die Gnade eines Monarchen berufen und beschützt, von der Mißgunst der Nachbarn bedrängt, sich eng zusammenschließend, um den eigenen Glauben und das körperliche Wohlergehen zu wahren, — das ist das Bild der entstehenden Gemeinde. Aber das Große büßt von seiner Würdigkeit nichts ein, wird im Gegentheil vielleicht doppelt ehrwürdig, wenn es von winzigem Ursprunge sich herleitet.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Bis zur Herstellung der Synagoge.

(1688—1714.)

Im Jahre 1688 war der Begründer des preußischen Staates gestorben, ihm folgte sein Sohn, Kurfürst Friedrich III. Dem großen Regenten nach innen und außen, den die Zeitgenossen fürchteten und bewunderten, fehlte das äußere Zeichen der Macht, sein Sohn, der den väterlichen Ruhm erbte, aber nicht erhöhte, setzte, um zu der Macht den Glanz zu fügen, sich die königliche Krone aufs Haupt. Er war ein prachtliebender Herr, der viel Geld brauchte und darum viel einnehmen mußte. Zur Leistung der dazu erforderlichen Abgaben wurden die Juden sogut wie die übrigen Unterthanen herbeigezogen; Einzelne konnten sich durch höheren Reichthum oder persönlichen Einfluß besondere Vorrechte verschaffen. Aber das Charakteristische dieser Regierung gegenüber der vorhergehenden liegt in der von nun an versuchten strengeren gesetzlichen Fixirung der jüdischen Verhältnisse, in der Entwicklung der inneren Zustände und der auf dieselben oft versuchten Einwirkung des Staates.

Siebzehn Jahre waren verflossen, seitdem die brandenburgischen Staaten den Juden sich geöffnet hatten, der zwanzigjährige Termin des ihnen ertheilten Privilegiums neigte sich seinem Ende zu. Es scheint nicht, als wenn in den leitenden Kreisen die Absicht geherrscht hätte, von dem Rechte der Aufkündigung Gebrauch zu machen; vielleicht beschloß man, durch politische oder reinmenschliche Erwägungen dazu veranlaßt, den Juden den ferneren Aufenthalt und nun auf unbestimmte Zeit zu verstatten. Stimmen dagegen erhoben sich genug. Der Rath that unter seinen bei der Huldigung vorgetragenen Beschwerden der Juden besondere Erwähnung, die Kaufleute in Frankfurt wiederholten, freilich vergeblich, ihre frühere Bitte, und beantragten, mit Berufung auf berühmte Fürsprecher, wie Sadolet,

Digitized by Google

und mit Anführung vieler Geschichtsschreiber aus 16 Gründen die Vertreibung der Juden.

Nur um die Anzahl der Juden, denen man Wohnsitze in Berlin gestatten wollte, zu bestimmen, und ihre Berechtigung zu untersuchen, wurde eine Commission, bestehend aus den Geh. Räthen v. Dankelmann, dem vertrautesten Rathgeber des Fürsten, v. Fuchs und Weise niedergesetzt (Mai 1688), die ihre Arbeit nicht allzuschnell beendete. Jeder einzelne Jude mußte vor ihr erscheinen, seinen Schutzbrief vorzeigen, und um Bestätigung desselben nachsuchen. Er erhielt ein confirmirtes Privilegium, nachdem er den auf ihn fallenden Theil der von der Judenschaft im ganzen Lande zu leistenden Abgabe — zuerst auf 20,000 Thlr. bestimmt, dann auf 16,000 ermäßigt — entrichtet hatte. Die Ertheilung solcher einzelnen Schutzbriefe dauerte bis 1692, erst dann wurde der Grundsatz geltend gemacht, daß mit der Erlegung der Confirmationsgelder die ganze Judenschaft aufs Neue in das Geleit aufgenommen worden sei.

Aber trotz der lang andauernden und sorgfältig geführten Untersuchung befriedigte man sich nicht lange mit dem durch die Commission gewonnenen Resultate. Die Frage wegen der „unvergleiteten Juden" nimmt in Gesetzgebung und Verwaltung auch während dieses Zeitraumes einen großen Platz ein.

Ideen der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, die jetzt fast überall aufgenommen und zur Anwendung gebracht sind, darf man von jener Zeit nicht verlangen. Die Mauer, welche die Stadt umgab, trennte sie von der übrigen Welt, fast feindlich einander bewachend standen die einzelnen Städte, standen Stadt und Land sich gegenüber. Man möchte sagen: die vergangenen Zeiten kannten keinen Staatsbürger, sie wußten nur von Ortsbürgern. Die Auffassung hatte auch wichtige praktische Folgen, besonders für die Juden. Sie waren ein unvermeidliches Uebel geworden, aber ein nutzbringendes. Der Jude der Residenz galt mehr, als der Jude der Provinzialstadt. Diese mit ihren früheren geringen Pflichten in die Hauptstadt noch aufzunehmen, war von ökonomischem Standpunkte unmöglich; auch die

Digitized by Google

religiöse Auffassung verlangte möglichste Beschränkung der Anzahl der Juden und namentlich in der Hauptstadt. Aber grade der Regierungssitz, der Mittelpunkt des Landes, mußte die betriebsamen Köpfe anziehen. Wenn irgendwo, so mußte es hier gelingen, mit verhältnißmäßig leichter Mühe Vermögen zu sammeln, hier konnte man, inmitten einer großen Anzahl von Glaubensgenossen, den religiösen Pflichten bequem nachkommen, über Mißgunst und Haß von Andersgläubigen sich hinwegsetzen. Der gesetzliche Weg war verschlossen, so ging man auf Schleichwegen, gewährte der Staat nicht für geringes Geld den Aufenthalt, so ging er der gesammten Abgabe verlustig.

Recht und Pflicht stehen in unlöslichem Zusammenhang; der Geschützte, der Dasein und Ruhe nur der Gnade verdankt, zeigt wol Unterwürfigkeit, aber kein Bewußtsein der Pflicht: edle Naturen gehorchen murrend, unedle suchen ihre Schadloshaltung in Kniffen und Betrug.

Diese Betrachtung mag einen Fingerzeig geben zur Beurtheilung unerquicklicher Zustände in dieser und der Folgezeit. Es ist nicht Schuld der Juden oder der Gesetze allein, daß die Verbote, sich nicht ohne Schutz in Berlin aufzuhalten, nichts fruchten, daß sie unter allen möglichen Formen umgangen werden.

Das Einströmen unvergleiteter Juden suchte man durch Abweisung vor den Thoren, wobei auch jüdische Beamte thätig waren, zu hindern; nur auf einen vom Hausvogt ausgestellten Passirzettel konnten sie Einlaß erhalten. Da die Zahl der in Berlin wohnenden Juden sich verhältnißmäßig mehrte, so wurde eine neue Untersuchung angestellt, um die Art des Rechts, das die einzelnen Familien auf Berlin hätten, darzulegen (Nov. 1694). Die Untersuchung hatte die Folge, daß ein Gesetz erlassen wurde, worin den Juden verboten wurde, sich außerhalb ihres Schutzortes niederzulassen, ja sogar an irgend einem Orte sich länger als drei Tage aufzuhalten, — für jede ferneren 24 Stunden mußte ein Dukaten gezahlt werden (Dec. 1695).

Aber geschriebene Gesetze genügten nicht zur Abhülfe des

Digitized by Google

Mißstandes. Untersuchung folgte auf Untersuchung, aufs Neue erging 10. Oct. 1705 der Befehl, die Unvergleiteten fortzuschaffen, nachdem sie vorher das für die Zeit ihres Aufenthalts schuldige Schutzgeld entrichtet hätten. Auch damit war das Uebel nicht gänzlich gehoben. Man klagte stets auf's Neue über Juden, die sich ohne Schutz in den Gegenden an der polnischen Grenze, namentlich aber in der Residenz aufhielten. Da suchte man einen vermittelnden Weg einzuschlagen. Verbote gegen den Aufenthalt hatten nichts gefruchtet, so wollte man das Verweilen gestatten, aber ohne Betreibung des Handels (1710). Das hieß, wenn man es nicht überhaupt eine sich selbst aufhebende Maßregel nennen will, der Gemeinde eine unerschwingliche Last der Armenverpflegung aufbürden. Man sah die nachtheiligen Folgen ein und betrat darum wieder den altgewohnten Weg und erließ ein neues Edikt gegen die Unvergleiteten. Betteljuden sollten in keiner Weise ins Land gelassen werden, auch Niemand unter dem Namen eines Rabbiners oder Schulmeisters, außer wenn er den Brief der Gemeinde vorzeigte, die ihn gerufen, er mußte einen langen Eid schwören, daß er wirklich der sei, dem das Attest gelte (17. Oct. 1712).

Daneben gab auch Zustand und Zahl Derer, die in wirklichem Schutze standen, Veranlassung zu gesetzgeberischen Anordnungen. Bei der Aufnahme der ersten Familien hatte man keine klare Vorstellung von den Folgen dieser Maßregel; auch ging man dann nicht consequent zu Werke. Man war gegen eine Vermehrung der Juden und wünschte sie auf jede Weise zu hindern, übertrug aber doch das Recht der Niederlassung von Eltern auf Kinder, gab neue Schutzbriefe aus, und wunderte sich endlich, daß in der Hauptstadt mehr Juden ansässig waren, als man im ganzen Lande hatte dulden wollen. Und dann: man hatte eine kleine Gemeinschaft inmitten der Gesammtheit hingestellt, einen Staat im Staate, wie man dies später bei veränderten Umständen fälschlich bezeichnet hat, unter eigenen Gesetzen, mit einzelnen Vorrechten und bestimmten Anforderungen, — es war ein nicht durch eigene Schuld krankhaftes

Digitized by Google

Glied, das sich in dem sonst gesunden Organismus schwer einfügen ließ.

Ueberdies hatten die Juden in Berlin noch kein „Reglement". Die den Einzelnen ertheilten Schutzbriefe wichen schon in manchen Bestimmungen von dem Aufnahmepatent ab, auch verlangten die Verhältnisse in der Residenz eine andere Beurtheilung, als die in den kleineren Städten. Man schritt zu der als nothwendig erkannten gesetzlichen Fixirung und ernannte eine eigene Commission, welche die Unterschleife namentlich gegen die Regierungskasse untersuchen sollte.

Nach den Untersuchungen derselben wurde eine Verordnung erlassen, in dem das dem Kurfürsten zustehende, nur aus Gnade nicht geübte Recht, die Juden zu vertreiben, betont und festgesetzt wurde, daß die bestimmte Zahl von 50 Familien für die ganze Kurmark beibehalten, die augenblicklich auf Berlin Vergleiteten, die sich auf 1000 Seelen beliefen, wenn sie sich gehörig auswiesen, zwar weiter geduldet werden, aber allmählich bis auf jene Zahl aussterben sollten. Statt des von jedem Einzelnen entrichteten Schutzgeldes von 8 Thalern, sollten von der ganzen Judenschaft 3000 Thaler jährlich gezahlt werden, die Abgabe eines Goldguldens bei Verheirathungen blieb bestehen. Dagegen wurde der Leibzoll, von denen die ersten Juden befreit gewesen waren, wieder eingeführt; die strengen Bestimmungen gegen Unvergleitete wurde aufs Neue eingeschärft (24. Januar 1700.)

Die Verordnung befriedigte Niemanden. Juden und christliche Kaufleute protestirten dagegen, freilich aus verschiedenen Beweggründen. Nach nochmaliger Untersuchung erging ein neues Gesetz (7. December 1700.) Darin wurde vor Allem die alte Befreiung vom Leibzoll bei Reisen innerhalb des Landes wieder hergestellt, die jährlichen Schutzgelder auf 1000 Dukaten festgesetzt, die in halbjährlichen Raten von der gesammten Judenschaft bezahlt werden sollten. Zur leichteren Bestreitung dieser Abgaben wurde, nach Feststellung der bisher mit Recht in Berlin Ansäßigen, die Aufnahme von noch 10 wohlhabenden Familien

Digitized by Google

zugesagt, den Unvergleiteten war der Aufenthalt verboten und Vergleitete wurden für ihre Hegung strenge bestraft. In Betreff des Handels wurde die bisherige Beschränkung wegen der Haltung offener Kramen und Buden bestätigt, und den Gemeindeangestellten jeder Handel untersagt. An Zinsen durften von kleinen Summen und Terminen 12, von größeren 8 Procent genommen werden; eigene Häuser sollten die Juden nicht mehr erwerben dürfen, nur die augenblicklich in ihrem Besitz befindlichen konnten sie auf ihre Kinder vererben; Ehen, die im bürgerlichen Gesetz verboten waren, durften, selbst wenn mosaisches Recht sie gestattete, nicht geschlossen werden, wenigstens war specielle Erlaubniß dazu erforderlich.

Das ganze Gesetz, dem keine lange Lebensdauer vergönnt war, hatte keine allzugroßen Erfolge, aber es wurde in der Regierungszeit dieses Herrschers nicht umgestaltet. Dagegen erließ man einige einzelne Verordnungen, die nicht ganz übergangen werden können. Gegen das Hausiren, wodurch den Kaufleuten eine starke Conkurrenz erwuchs, und der Diebstahl sehr befördert wurde, trat man strenge auf; das Wohnen auf den Dörfern wurde, vermuthlich um den schlimmen Einfluß auf die Bauern zu verhüten, den Juden untersagt, das Verführen der jungen Leute durch Ermunterung zum Versetzen streng geahndet. Reines Silber mußten die Juden, selbst wenn es von auswärts kam, zur Münze geben, dagegen blieb ihnen der Handel mit Gold- und Silberwaaren unverwehrt, trotzdem die Goldschmiede klagten, sie würden dadurch an den Bettelstab kommen.

Zu einer ruhigen und erfreulichen Gestaltung der Verhältnisse kam es aber auch in dieser Zeit noch nicht. Der Grund dafür ist zu suchen in dem wieder stärker hervortretenden Haß gegen die Juden, der sich mehrfach in der literarischen Bewegung offen aussprach, in der unausgebildeten inneren Verfassung der Juden und in dem Mangel an einer staatlichen Behörde, von der die Angelegenheiten der Juden verwaltet wurden.

Die christliche Theologie hatte sich am Ausgange des 17.

Digitized by Google

und Anfang des 18. Jahrhunderts wieder den Juden und ihrer Literatur zugewendet. Die Bibel fand in Richard Simon einen Kritiker, Basnage schrieb als der erste Christ eine Geschichte der Juden; auch die Kabbalah erhielt unter den Christen eifrige Vertreter und selbst das Talmudstudium wurde gepflegt. Neben der wissenschaftlichen Behandlung ging die praktische Ausbeutung: die Einen übertrugen ihre Bewunderung für die Literatur auch auf das jüdische Volk, die Andern lasen aus den jüdischen Schriften die christlichen Glaubenswahrheiten heraus, die Dritten schmiedeten als undankbare Gäste aus dem, was der Wirth ihnen darbot, Waffen gegen denselben.

Zu letzterem kam es in Preußen mehrere Male. In der Weihnachtszeit sollten sie, so lautete die erste Anklage, Schmähungen gegen Jesus ausstoßen. Auf diese Anklage hin erging an die Berliner Judenschaft der Befehl, von „solchem gottlosen und verdammten Beginnen" abzulassen, sonst würden die Uebertreter an Leib und Leben gestraft und die Angehörigen aus dem Lande gejagt werden. (December 1702.) Noch in demselben Jahre hatte ein getaufter Jude, Christian Kahtz, angegeben, daß sich im Besitz eines Berliner Juden ein christenfeindliches Buch befinde, darauf wurde die Lektüre desselben verboten; ein Anderer, Franz Wentzel, behauptete, daß in einigen Worten des Alenugebets und in den Geberden der Juden beim Aussprechen derselben eine Schmähung Christi liege. Die Juden, wie es scheint, mit Ausnahme Berlins, wurden darüber vernommen, und trotz ihrer nicht gravirenden Aeußerungen die betreffenden Ausdrücke mit den begleitenden Geberden verboten; das ganze Gebet sollte von nun an nur in der Synagoge und zwar laut gebetet werden, ein christlicher Beamter sollte die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung führen. (28. August 1703.) Das Gesetz rief in gelehrten Kreisen eine Erregung hervor, die Juden hatten in Michaelis einen Vertheidiger gefunden, Andere traten dagegen auf; in dem Volke war durch diese ganze Bewegung eine solche Erbitterung gegen die Juden entstanden, daß diesen die Versicherung des königlichen Schutzes

Digitized by Google

ausdrücklich erneuert werden mußte. Wenige Jahre nach diesem Sturme denuncirte Aron Margalitha, gleichfalls ein getaufter Jude, das Buch Nabboth als christenfeindlich, aber als selbst die theologische Fakultät der Universität zu Frankfurt nichts Gefährliches darin fand, so wurde die Anfangs befohlene Beschlagnahme aufgehoben. Von größerer Bedeutung für die Juden war das Auftreten Eisenmengers und sein Buch: das entdeckte Judenthum. Johann Andreas Eisenmenger hatte in diesem Werke Alles zusammengebracht, was sich aus christlichen Schriftstellern und den jüdischen Quellen selbst zum Beweise der angeblich schändlichen Lehre des Judenthums und seines feindlichen Verhaltens gegenüber dem Christenthume sagen ließ. Aber unwissentlicher Sinn hatte ihn zu groben Irrthümern, blinder Haß zu dem Glauben an einfältige Mährchen verleitet. Sein Buch, das seit seinem Erscheinen eine Rüstkammer für Anklagen wider die Juden geworden ist, erschien den Juden, die von seiner Vorbereitung hörten, sehr gefahrdrohend. Sie erwirkten vom Kaiser ein Verbot der Veröffentlichung, das trotz der Bemühungen Eisenmengers und hoher Gönner aufrecht erhalten wurde. Unter diesen befand sich auch der König von Preußen, der zu wiederholten Malen und mit großem Nachdrucke für das Buch eintrat. Er stellte dem Kaiser vor, daß er das heilsame Werk fördern wolle und in seinen Landen nachdrucken lassen würde, wenn man die erste Ausgabe nicht frei gäbe, und gestattete in der That, als seine Bitte kein Gehör fand, nach nochmaliger Prüfung des Buches den Nachdruck desselben in Berlin. Daß die Juden besondere Schritte dagegen gethan haben, ist nicht bekannt, aber ebensowenig von nachtheiligen Folgen, von denen das Erscheinen des Buches für sie begleitet war.

Waren die Juden an solchem gehässigen Auftreten schuldlos, so mögen sie härtere Maßregeln des Staats theilweise selbst verschuldet haben. In der Bezahlung der übernommen Schutzgelder waren sie lässig, und mußten mit starken Geldstrafen dafür büßen; auf die unvergleiteten Juden waren sie nicht achtsam

Digitized by Google

genug. Die Ausführung oder Beförderung mannigfacher Diebstähle gab man ihnen Schuld.

Ein neues Reglement für sie ins Leben zu rufen, wie beabsichtigt wurde (1704) hätte nur die Folge gehabt, die Zahl der geschriebenen Gesetze um eins zu vermehren, man begnügte sich daher mit einer genauen Festsetzung, der Zahl von Familien die in Berlin wohnen durften, zunächst 96, und, namentlich auch um den beständigen Zweifeln wegen der Gerichtsbarkeit über die Juden ein Ende zu machen, mit der Einsetzung einer beständigen Judencommission, der die Beaufsichtigung aller jüdischen Verhältnisse anheimgegeben wurde (1708). In der ersten Zeit ihrer Thätigkeit konnte sie sich der Zufriedenheit seitens der Juden nicht erfreuen, diese boten 8000 Thlr. an, um in ihrer alten Verfassung zu bleiben, doch wurde die Anordnung beibehalten und erhielt sich bis 1750.

Eigene Gerichtsbarkeit besaßen die Juden nur in sehr beschränktem Maßstabe, über Privatstreitigkeiten hatte der Rabbiner, über Zänkereien in der Synagoge die Aeltesten zu entscheiden, das Aussprechen des Bannes wurde nur bei einer besonderen Gelegenheit bewilligt. Neben dieser Art von Gerichtsbarkeit mußten die Aeltesten die Abgaben vertheilen, ein wachsames Auge auf die Beamten haben, und über die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften wachen. Sie wurden von der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt und von der Regierung bestätigt. Doch kommt neben dieser Bestätigung geradezu Ernennung Einzelner auf Lebenszeit vor, gegen die, als unliebsame Vorgesetzte, Widerspruch der Aeltesten sich erhob. Aber auch die Autorität dieser gewählten Aeltesten wurde vielfach bestritten, namentlich von solchen, die wegen ihres Reichthums und wegen gewisser Vorrechte, die sich dadurch erwerben ließen, Privilegien zur Niederlassung in allen Theilen des Landes, des Schutzrechts für sämmtliche Kinder eines Hausvaters, vor allen des Prädikats Hofjude und der damit verknüpften Vergünstigungen eine höhere Stellung für sich in Anspruch nahmen. Vor allen aber standen sich Jost

Digitized by Google

Liebmann und Markus Magnus, ein Jeder mit seinen Anhängern, als feindliche Parteien gegenüber.

Jost Liebmann hatte sich durch seine Juwelenlieferung große Summen erworben und durch sein Creditgeben beim Hofe nicht geringen Einfluß erlangt, — seine Handelsbücher galten soviel wie die christlicher Kaufleute. Er war ein reicher Mann, aber spendete gern von dem Seinen; jüdische Gelehrte unterstützte er aus seinen Mitteln und wurde von ihnen gefeiert. Sein Geschlecht hat sich bis auf unsere Tage erhalten — Meyerbeer und Michael Beer stammen von ihm ab.

Nach seinem Tode nahm seine Frau seine Stelle bei König Friedrich I. ein, sie soll, wie man erzählt, freien Eintritt in die Gemächer gehabt haben; sie erhielt eine gesonderte, von der Judenschaft losgelöste Stellung mit eigenem Gerichtsstande und nicht unbedeutenden Vorrechten; einer Familientradition zufolge nahm sie eine goldene Kette mit ins Grab, die der König ihr einst geschenkt. Im Gegensatz zu diesem begünstigte der Kronprinz den Markus Magnus. Das mußte schon Anlaß zu Streitigkeiten geben, zur hellen Flamme brachen sie aber durch einen kleinen Vorfall aus. Wir lassen die Betheiligten selbst erzählen. Markus Magnus klagt, er sei in der Liebmann'schen Synagoge beleidigt worden. „Es sey bey der Judenschaft durchgehends eine solche ceremonie, daß an dem Sabbath, da das 10te biß 17te Capitell des 2. Buches Mosis denen auffgeruffenen gelesen werde, dem 8ten mehr nicht, als die 3 lezte Versse des 17. Capittels vorgelesen werden." Ihm sei aber das ganze Capitel zu seiner Beschimpfung auf des Klägers Anstiften gelesen worden, worüber ein Gelächter entstanden sei. Er habe sich beim Cantor beschwert, aber Liebmann habe darauf gesagt: „Darum geschiehet dir das, du bist des Cron Printzen Schalck Naar, und deswegen gebühret dir, das man allda angefangen hat." Dagegen behauptet Liebmann: „Marcus habe in der Synagoge gegen andere gesprochen, er wolte dem Beklagten einen Possen machen und bey dem Cron Printzen angeben, es habe der Beklagte gesaget, daß der Cron Printz von dem Amaleck herkäme und des-

Digitized by Google

wegen hätte man eben Klägern die Historie vom Amaleck vorgelesen." Der Proceß wurde lange und heftig geführt (23. Febr. 1708—1710), endlich erfolgte die königliche Entscheidung, die beiden Partheien gebot „bey Vermeidung ernster Bestraffung hinführo friedtlich und ruhig sich zu begegnen." (7. Mai 1710.)

Daneben kämpfte man auch mit anderen Waffen. Die Liebmannsche Parthei veröffentlichte gegen Magnus ein Spottgedicht, das wenn nicht an poetischem Werth, so doch an Derbheit manche neuere Produkte übertrifft.

Doch nicht allein um persönliche Interessen, sondern auch um die heiligsten Dinge, die gottesdienstlichen Zusammenkünfte, wurde der Kampf geführt.

Eine öffentliche Synagoge war den ersten Ansiedlern nicht gestattet. Es war nur erlaubt worden, religiöse Zusammenkünfte in einem Privathause zu halten, das geschah in dem von Benedikt Veit und Abraham Rieß bewohnten. Als Liebmann sich zu seiner hohen Stellung aufschwang, erlangte auch er das Recht, eine Synagoge zu halten. Diese Liebmann'sche Schule, in der Spandauerstraße, zwischen dem ehemaligen Spandauer-Thor und der Heidereutergasse gelegen, die ihren eigenen Rabbiner Aron Benjamin Wolf, Neffen und Eidam Liebmanns hatte, und mit der ein Beth-Hamidrasch verbunden war, wurde 1684 zur alleingültigen erhoben und Liebmann selbst und der obengenannte Bendix Levi zu Aufsehern ernannt, einem Amte von größerer politischen als religiösen Bedeutung. Das Amt erhielt sich schwerlich lange Zeit. Trotz des Verbots blieb die Veit-Rießsche Synagoge bestehen, wurde 1694 officiell anerkannt und nur die durch unvergleitete Schulmeister gehaltenen Winkelschulen untersagt. Rechte gottesdienstliche Weihe war aber auch in den ordentlichen Betstuben nicht immer zu finden, man hört von Schlägereien und deren Bestrafung; vielleicht um solche zu vermeiden, wurde jedem Hausvater erlaubt, im eigenen Hause mit seinen Angehörigen den Gottesdienst zu verrichten. (1695.) Neben die beiden obengenannten Betstuben, die weiteren Bestand hatten, traten zwei andere, (1696, 1697); die eine durfte Wulf Salomon

Digitized by Google

auf zehn Jahre halten, weil er ein abgebranntes Haus schön aufgebaut, die andere David Rieß auf unbestimmte Zeit, weil er dem Kurfürsten einen schönen Glückwunsch schickte, und 200 Thlr. ad mentem pietatis bezahlte.

Doch erschienen diese vier Synagogen zuviel, man dachte die Zahl auf zwei zu beschränken (1698), die von David Rieß und Liebmann schienen am geeignetsten zur Erhaltung. Unglücklicherweise lagen beide aber dicht bei einander und waren die Hauptquartiere der beiden feindlichen Partheien. Um die unwürdigen aus diesem Umstande hervorgehenden Uebelstände zu beseitigen, kam man zu dem Auskunftsmittel, die beiden Synagogen nur als Privatschulen existiren, von Gemeindewegen aber eine öffentliche Synagoge herstellen zu lassen (1700).

Aber die Ausführung dieses gerechtfertigten Entschlusses hatte mannigfache Schicksale. Die Liebmannin protestirte mit allen Kräften gegen den ihr nachtheilig dünkenden Vorschlag; in großen Processen wurde die Angelegenheit vor die Gerichte und den Königlichen Hof gezogen. Die Aeltesten kauften ein Haus in der Nähe der St. Marienkirche, kamen aber in Streit mit den früheren Besitzern und mit dem Prediger, der keine Synagoge in der Nähe der Kirche dulden wollte. So wurde dieser Handel aufgegeben und der Kauf für ein anderes Haus mit einem Stückchen Garten abgeschlossen. Das dazu nothwendige Capital 4000 Thlr. sollte zu 6% aufgenommen werden, dagegen erhob sich die Judenschaft mit der Klage wegen Bedrückung und Ueberbindung. Nun wurde die ganze Sache der Judencommission übergeben. Ihrer Thätigkeit gelang es wenigstens, den Entschluß, eine neue Synagoge zu bauen, zu allgemeiner Annahme zu bringen. Aber daß die ganze Gemeinde sich derselben bediente, konnte man nicht durchsetzen. Die Liebmann'sche Synagoge blieb, so lange die Wittwe Liebmann lebte, bestehen, mußte aber dann geschlossen werden, die Rieß'sche diente als [illegible] Bestande, bis der Bau der neuen geendet war. Als das geschehen war, erhob sich ein neuer Streit über jene Summe, die David Rieß für die ihm ertheilte Erlaubniß ge-

Digitized by Google

zahlt hatte. Talmudische Autoritäten, wie Abraham Broda in Frankfurt a. M. und Baruch Rapoport in Fürth erklärten sich auf Befragen überhaupt gegen die Aufhebung der Privatsynagogen, aber dieser Widerspruch konnte, da die Sache im Principe vom Staate längst entschieden war, nicht in Betracht kommen. Es handelte sich nur um die Frage: wer sollte zahlen? Der Staat wollte nicht, die Gemeinde folgte nur gezwungen dem erhaltenen Befehl zum Leisten der Entschädigung. Als Rieß starb (1727), wollte sie sich von dem Verluste erholen, und der Körper des Gestorbenen wurde nicht eher begraben, als bis die Summe von den Erben deponirt war. So war unter mannigfachen Streitigkeiten, in denen bald die eine, bald die andere Seite das Uebergewicht erlangte, der Synagogenbau zu Stande gekommen. Als Geschenk für die ertheilte Erlaubniß mußten die Juden dem neuen König Friedrich Wilhelm I. 3000 Thlr. zahlen, und als sie säumig waren wurden sie mit der königlichen Drohung „wenn sie nicht bis Sonntag zahlen, so soll Liebmannin die Schuhl haben" erschreckt.

Das neue Gebäude, zu dem im 3. Jjar 5472 (1712) der Grundstein gelegt, wobei ein Gebet für den König und sein Haus in einem kupfernen Kästchen in die Erde gelegt worden war, wurde am Neujahr 1714 in Gegenwart des Königs und des Hofes eingeweiht und zur Feier des Tages eine Rede von Hirschel Benjamin Fränkel gehalten, die noch jetzt vorhanden ist; daran schloß sich gleichfalls unter Theilnahme des königlichen Hauses die Trauung einer Tochter des Hofstickers Aaron Jsaak.

So hatten die Juden in der neu errungenen Heimath eine traute Wohnstätte gewonnen. Die unter vielen Mühseligkeiten erworbene Synagoge, die bei ihrem Aufbau als die schönste Europens galt, und als ein Zeichen der mächtigen Stellung der Berliner Gemeinde angesehen werden konnte, steht noch heute, wenn auch im Laufe der Zeiten mannigfach umgestaltet, als ein ehrwürdiges Denkmal der Vergangenheit. Sinnbildlich steht vor diesem Hause das freudigste Ereigniß im Familienleben und die der Landesherrschaft gezollte Verehrung; es waren die zwei

Digitized by Google

Sterne, die mit ihrem hellen Licht das Leben der Juden bestrahlen: die Innigkeit im häuslichen Kreise und die treue Anhänglichkeit an das Land, dessen Boden sie bewohnten.

Schon 1710 hatte man für das Wohl des Königs einen Buß- und Bettag veranstaltet und zu demselben ein eigenes Gebet verfaßt; bei der Krönungsfeierlichkeit hatten auch die Berliner Juden ihren Beitrag geliefert, und einer von ihnen, Wolf Simon Brandes, hatte eine besondere Schrift dazu geschrieben. In derselben legte er den 21. Psalm zu Grunde und folgerte aus ihm durch allerlei kabbalistische Zahlenspielereien, daß in ihm die Erhebung des brandenburgischen Fürstenhauses zur Königswürde, ja Ort und Tag der Krönung vorausgesagt sei. Es lag im Ungeschmacke jener Zeit, daß der König die Schrift nicht etwa als Spielerei annahm und bei Seite legte, sondern seinem Hofprediger, dem gelehrten Orientalisten Jablonsky auftrug, darüber ein Gutachten abzufassen, und daß dieser, seinen Auftrag gewissenhaft erfüllend, die Schrift als eine des Druckes nicht unwerthe bezeichnete, „zumal der Mann nach dem Genio seiner Nation nicht leicht was Besseres und Sinnreicheres Unserem Allergnädigsten Könige zu Ehren hätte beibringen können," und die Spielereien seines Vorgängers um einige neue vermehrte.

Die Kabbalah, die, wie wir gesehen haben, damals unter den Christen Verehrer und Verbreiter fand, beherrschte zu dieser Zeit auch das Geistesleben der Juden. Sabbathai Zewi, der in verblendeter Schwärmerei als Messias aufgetreten war, und in einem großen Theile der Judenheit bereitwillig Anerkennung gefunden hatte, war zwar schon 1676 gestorben, aber die von ihm ausgestreute Saat kabbalistischen Trugs hatte genug schädliche Früchte getragen. In der jüdisch-literarischen Bewegung der Zeit nahm zwar Berlin keine hervorragende Stelle ein, aber es blieb auch von der allgemeinen Zeitströmung nicht unberührt. Ein treuer Anhänger Zewis, Jakob aus Wilna, der Großvater Jakob Emdens, wurde 1686 bei der Eroberung Ofens von den brandenburgischen Hülfstruppen nach

Digitized by Google

Berlin gebracht, und mag hier, wo er von seinen Glaubensgenossen ausgelöst wurde, für seine Ueberzeugung gewirkt haben. Jedenfalls war das Interesse für Kabbalistisches so groß, daß der Rabbiner Simon Berndt (Schmaja Beer) ein kabbalistisches Werk approbirte und „süß und angenehm, wie vom Sinai herabgeflossen" bezeichnete; daß in einem zu Berlin gedruckten Gebetbuch eine Stelle ihrem Zahlenwerth nach auf Zewi gedeutet wurde, und daß der Rabbiner Aaron Benjamin Wolf ein Werk Nechemja Chajuns mit seiner Billigung versah. Chajun, der von Palästina kam, ganz Europa durchreiste, und sich auch in Berlin aufhielt (1713), war ein kabbalistischer Schwärmer, wie alle übrigen zu jener Zeit; ein betrogener Betrüger, der sich gewiß in redlicher Einfalt einbildete, Wahres zu verkünden und durch lobpreisende Bewunderung der Einen, durch eifervollen Widerspruch der Anderen nur um so fester bei seiner einmal ausgesprochenen Thorheit beharrte. Er hatte in seinem zu Berlin erschienenen Werkchen „Gottes Macht" die Dreiheit des göttlichen Wesens behauptet, und damit eine mächtige Fehde hervorgerufen. Es ist eigenthümlich genug, daß er solche Behauptungen unter dem Schutze des Berliner Rabbiners aussprechen konnte.

Aber die literarische Bewegung in Berlin, so gering sie in der ersten Zeit auch war, blieb bei solchen Erzeugnissen nicht stehen. Aaron Samuel, der sich auf seine Kunst polnischen Branntwein und Weizenbier zu brauen, mindestens ebensoviel zu gute that, wie auf seine schriftstellerische Befähigung, verfaßte eine Art von Bibelconcordanz, die er dem Kurfürsten mit einem deutschen Gedicht überreichte, Levin David, der auch als Buchdrucker sich hervorthat (Juda Neumark), und als Buchhändler Luthers Catechismus neben einem Mischnahexemplar verkaufte, schrieb in kritischem, verständigem Sinne eine hebräische Grammatik, in der er auf Schwächen der Vorgänger hinwies, und den Mangel an Interesse für grammatische Studien beklagte. Drei Ausgaben des Talmud sind in der Zeit von 1697—1734 in Berlin oder mit Unterstützung aus dieser Stadt

Digitized by Google

gedruckt worden, daneben talmudische Schriften, Bibeln, einzelne Theile derselben und Gebetbücher.

Denn schon frühzeitig hatte der christliche gelehrte Orientalist Jablonsky ein hebräische Druckerei angelegt, und beschäftigte darin jüdische Setzer, später leiteten Juden, der genannte Levin David und Wolf Salomon die Druckerei.

Sonst läßt sich von den inneren Zuständen der Gemeinde nicht viel berichten. Das officielle Reglement von 1700 sprach es mit dürren Worten aus, „daß die Juden nur wegen des Wuchers zu ihrem täglichen Unterhalt gesetzt sind", und wenn nicht alle in dem entsittlichenden Gewerbe untergegangen sind, so ist das der eigenen, immer lebendigen moralischen Kraft zu danken. Von dem Bierbrauer und Branntweinbrenner haben wir schon gehört, auch einen jüdischen Schneider, Esajas Salomon, gab es, „dem nur etliche Juden arbeit gaben, die davor halten, das die Christen Schneider ihre kleider mit flachsen zwirn nehen dem gesetz zu wieder, hingegen sagen andere, wenn man den Schneidern hanffen Zwirn oder seyde gebe, haben Sie nicht Ursache, flachsen zwirn zu nehmen". Das Fleisch wurde von Judenschlächtern nach rituellen Vorschriften geschlachtet; die Steinschneiderkunst wurde weiter gepflegt; Goldschmiede gab es unter den Juden, und die christlichen Silberarbeiter bedienten sich eines jüdischen Krätzewäschers; auch ein Federstäuber, „der die Daunen von denen Fehdern durch eine sonderbahre wißenschaft separiren, alte Betten, Tapeten wie neu machen will", erhält wenigstens einen Schutzbrief auf ein Jahr. Unter den öffentlichen Bedienten nennt das Generalreglement auch einen jüdischen Barbier, aber auch ein jüdischer Zahnarzt wird erwähnt, selbst ein jüdischer Arzt, den freilich Christen nur nach besonderer Erlaubniß gebrauchen dürfen. Auch die Musik wurde gepflegt. Eine jüdische Sängerin erfreute mit ihrer wunderbaren Stimme den kurfürstlich-königlichen Hof; ein Spielmann, Levi Wulff, der ebensowenig wie von auswärts verschriebene Musikanten den Stadtmusikus in seiner Einnahme beeinträchtigen durfte, wirkte bei festlichen Gelegenheiten; in seiner Concession (1697) stand

Digitized by Google

auch, er dürfe „des Freytags denen Juden in der Synagogae muſiciren", aber die Judenſchaft ſtellte vor, „daß ſie dergleichen Musique in Ihrer synagoguen nicht gebrauche". Und damit bei dem Bilde der Schatten nicht fehle, ſei erwähnt, daß ein Weib aus der Gemeinde 14 Tage Gefängniß erhielt, weil ſie ein uneheliches Kind geboren, daß 1697 zwei Chriſten und ein Jude wegen Diebſtahls gehängt wurden, der Letztere aber nicht in Gemeinſchaft mit ſeinen Leidensgefährten, wie es denn überhaupt einen beſonderen Judengalgen auf dem neuen Markt gab, und daß zwei Juden Strafe zahlen müſſen, weil ſie ſich „ſchändlich beſoffen" und geprügelt haben.

Aus kleinen Zügen nur ſetzt ſich das Bild einer Epoche zuſammen. Die Periode, die wir verlaſſen, wird nicht von gewaltigen Gedanken beherrſcht, kein großer Mann drückt der Zeit den Stempel ſeines Geiſtes auf. Nicht ohne Kämpfe im Innern und nach Außen wird das Kind zum Manne.

Aber doch war die Zeit, die wir geſchildert, nicht nutzlos vergangen. Aus Streit und Zank hatte die Gemeinde zu einem Ganzen ſich herausgebildet: ein Haus dem einen Gott geweiht, umfaßte alle Glieder.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die eiserne Zeit.

(1714—1750.)

Digitized by Google

Von seinem Vater hat Friedrich der Große oft gesagt, daß er der wahre Gründer des preußischen Staates gewesen sei. Und in der That knüpfen sich an seinen Namen die verschiedensten Einrichtungen, das ganze Wesen des Staates ist in seiner Person verkörpert.

Es war ein Mann von einfachen und strengen Sitten, der nach seinem Beispiele, das er für das allein richtige, maßgebende hielt, seine Umgebung modeln wollte. Er war kurz und bestimmt in seinen Befehlen, und duldete keinen Widerspruch. Von diesem autokratischen Verfahren ließ er auch nicht, wenn eine Laune ihn ankam, ein plötzlicher Gedanke, der mit vernünftigeren Rathschlägen in Widerspruch trat. Aber meist gab er nur dann eine Entscheidung, wenn er die Angelegenheit, um die es sich handelte, genau geprüft hatte, sein Fleiß war außerordentlich und seine Entscheidungen erregen oft Bewunderung durch ihre sichere Klarheit.

In seiner Jugend hatte er nicht viel gelernt und sein thätiges Mannesalter ließ zum Ausfüllen der Lücken keine Zeit. Sein Vergnügen fand er in rohen Späßen bei Taback und Bier mit seinen Vertrauten, seine einzige Leidenschaft waren die großen Soldaten. Er war religiös in der engherzigen Weise seiner Zeit. Streitigkeiten innerhalb der Confessionen duldete er nicht, er hätte gern die religiöse Ueberzeugung aller Unterthanen in eine Uniform gebracht, von den Juden begriff er nicht, wie sie nach Jahrhunderte langem vergeblichen Warten noch auf einen Messias hoffen könnten. Er haßte die Juden nicht, er betrachtete sie nur wie Sachen vom Standpunkt der Nutzbarkeit. Glaubte er unter ihnen Uebelstände zu erkennen, so fuhr er

Digitized by Google

drein, ebenso wie er nach dem Tode seines Vaters die Liste der königlichen Hofbeamten einfach vernichtete. Wenn er sich auf der Straße zeigte, floh Mancher aus Angst; einen polnischen Juden, der davon lief, holte er ein, und prägte ihm mit dem Stocke die Lehre ein: „Ihr sollt mich lieben, aber nicht fürchten". Es war eine eiserne Zeit.

Bald nach seinem Regierungsantritte erließ der König für die Juden ein neues Reglement (20. Mai 1714.) Dasselbe knüpfte an den ersten Freiheitsbrief von 1671 an und vernichtete die in der Zwischenzeit erlassenen drückenden Gesetze. Die Befreiung mußte allerdings erkauft werden, 8000 Thaler — die Juden sprechen später von 28,000 Thaler — war der Preis für die Aufhebung des Reglements von 1700 und „Abkauffung eines gewissen Zeichens", wol des gelben Fleckes, den die Juden das Mittelalter hindurch als Kainzeichen getragen hatten. Buden und Kramen zu halten, wurde wieder erlaubt, ein höherer Zinsfuß, der freilich bald wieder auf 10 Prozent beschränkt wurde, der Zutritt zu Handwerken, das Vorrecht des Bannens, der Häuserkauf wurde wieder gestattet, die allgemeine Haftbarkeit beim Abtragen des Schutzgeldes aufgehoben. Dazu wurde durch Einräumung neuer Rechte der Zustand der Juden verbessert. Diese bestanden darin, daß auf jedes Privilegium ein Kind, ein zweites bei einem Vermögen von 1000 für eine Abgabe von 50, ein drittes bei 2000 für 100 Thaler angesetzt werden durfte, daß Wittwen ihren Schutz auf den zweiten Gatten vererben konnten und daß jeder, der gestohlene Sachen unwissentlich als Pfand angenommen hatte, sie nach drei Monaten als Eigenthum betrachten durfte. Dagegen sollten Fremde nur bei einem Vermögen von 10000 Thalern Aufnahme finden. Auch der Rabbi und die Aeltesten, deren Wahl der Gemeinde und deren Bestätigung dem Könige oblag, erhielten neue Befugnisse, beiden lag ob, die jüdischen Ehepakten zu bestätigen, dem ersteren, die Cermonialstreitigkeiten unter den Juden zu entscheiden. Es wurde streng verboten, Beschwerden über die Aeltesten an die Regierung zu richten, die Beschwerdeführer sollten nur von

Digitized by Google

denen, durch die sie sich gekränkt fühlen, Entscheidung empfangen; ganz ausdrücklich wurden die unruhigen Köpfe unter der Gemeinde gewarnt, „so allen gemachten guten Veranlaß- und Ordnungen sich zu widersetzen gewohnt".

Gegen das Gesetz erhob sich namentlich seitens der Kaufleute heftiger Widerspruch, und dieser veranlaßte die Einsetzung einer Commission (1717.) Die in dem Privilegium von 1714 genannten 120 Familien sollten — so hieß es in der Instruktion — die letzten geduldeten sein, sie sollten aussterben und keine neuen an deren Stelle aufgenommen werden, den zum Aussterben Bestimmten sollte das wichtige Vorrecht der Pfandannahme gestohlener Sachen wieder entzogen werden, Handwerke sollten verboten sein, die seit 1690 errichteten offenen Läden geschlossen werden und der Handel mit alten Kleidern wieder als einzige Beschäftigung gestattet sein. Das Schließen der offenen Läden wurde nun zwar den Juden von den Kommissarien geboten und somit das schon mehrfach versuchte Beginnen aufs Neue durchzuführen gesucht, die Juden zu Tröblern herabzudrücken und ihnen ein jedes bürgerliches Gewerbe zu untersagen, aber es scheint, daß die Gegenvorstellungen der Juden beim Könige wirksamer waren. Sie betonten, daß der Handel ihr einziger Nahrungszweig sei, und daß, je weniger man ihn beschränke, um so größerer Nutzen den königlichen Kassen erwachse, und warfen den christlichen Kaufleuten die Absicht vor, durch Verdrängung der Konkurrenten ihre Waaren theurer zu verkaufen. Der traurige Kampf um das Dasein trübte den Meisten die Lebensfreude; es wundert uns nicht, wenn, wie gerüchtweise verlautet, die Juden in Berlin damals den Messias erwarteten.

Die Commission wurde aufgehoben, und der allgemeine Zustand der Juden blieb für einige Jahre der alte, nur im Einzelnen traf man kleine Veränderungen und neue Bestimmungen.

Baufreiheitsgelder für ausgebesserte und neuerbaute Häuser sollten ihnen nicht mehr gezahlt und der Ankauf neuer Häuser ferner nicht gestattet werden, und damit aufs Neue ein Verbot

Digitized by Google

eingeschärft, das freilich jetzt ebensowenig als früher in voller Strenge gehalten wurde. Unmündige Judenjungen sollten keinen Handel treiben, Reisende, die in Berlin Zollzettel gelöst, hatten in Frankfurt keine besonderen Pässe nöthig. Die Berliner Kaufleute, die eine Schließung der offenen Judenläden nicht hatten durchsetzen können, rächten sich durch Aufnahme eines Paragraphen in ihre 1716 erlassene Handelsordnung, die bis zum Jahre 1802 Geltung hatte: „Alldieweil die Kaufmannsgülde aus ehrlichen und redlichen Leuten zusammengesetzet, also soll kein Jude, strafbarer Todtschläger, Gotteslästerer, Mörder, Dieb, Ehebrecher, Meineidiger oder der da sonst mit öffentlichen groben Lastern und Sünden beflecket und behaftet, in unserer Gülde nicht gelitten, sondern davon gänzlich ausgeschlossen sein und bleiben" und verboten den Juden den Verkauf aller zur Handlung gehörigen Sachen. Der Magistrat, der immer bereit war, den Juden eine neue Last aufzuladen, wollte sie zur Leistung gewisser Beiträge bei entstehenden Feuersbrünsten herbeiziehen. Eine herabwürdigende Maßregel aus dem Wechselrecht, daß der jüdische Wechselschuldner dem christlichen Gläubiger am Verfalltage selbst das Geld zu bringen hatte, während von dem christlichen Schuldner das Geld nach vorhergehender Ermahnung geholt wurde, verschwand zwar, wurde aber durch die Staupenschläge und die Landesverweisung, mit der ein jedes Umgehen der Wechselvorschriften bestraft wurde, mehr als ersetzt.

Auch sonst trat man gegen den Betrug, wo man ihn zu finden glaubte, in harter Weise auf. Wie früher, so suchte man auch jetzt vergeblich das Herumtreiben fremder Betteljuden im Lande, das Einschleichen Unvergleiteter in die Residenz zu hindern. Frühere strenge Gesetze wurden erneuert, kein Fremder sollte länger als drei Tage in der Residenz verweilen, das Hausiren, das zum Einschleichen gute Gelegenheit bot, wurde untersagt, alle Unvergleiteten, so bestimmte ein Edikt von 1724 sollten sofort auf einmal aus dem Lande gejagt werden. Fremde hatten gleich bei ihrer Ankunft einen Schein zu lösen, der sie zu einem Verweilen von höchstens 8 Tagen berechtigte, wer

Digitized by Google

dagegen handelte oder wer einen Unberechtigten bei sich aufnahm, verfiel in schwere Strafe.

Mit der öffentlichen Sicherheit war es in Berlin nicht sehr gut bestellt, man klagte vielfach über Diebstähle und gab den Juden Schuld daran. Einmal ertappte man einen Juden auf frischer That, doch leugnete er und überstand selbst die Folter, dem Galgen freilich entging er nicht. Es schien, als wenn der Judengalgen nicht mehr leer stehen wollte. Er erhielt zwei neue Bewohner, die zwei russische Prinzen bestohlen hatten, und einen dritten, der wegen falscher Anklagen gegen königliche Beamte zum Staupbesen verurtheilt worden war und bei Vollziehung dieser Strafe Flüche und Gotteslästerungen ausgesprochen hatte. Die starknervige Justiz jener Zeit begnügte sich nicht mit der einfachen Todesstrafe. Der Unglückliche wurde in Begleitung zweier Rabbiner auf die Richtstätte geführt, ihm die Zunge ausgeschnitten und dreimal um den Mund geschlagen, dann wurde er gehängt, und die Zunge ihm auf die linke Schulter geheftet. Um die Juden von ferneren Diebstählen und deren Begünstigung abzuschrecken, wurde bestimmt, daß wissentliches Ankaufen gestohlener Sachen mit Auspeitschen und Brandmarken bestraft werden solle; wer nach dem Ankaufe merke, daß die Sachen gestohlen seien und es nicht sogleich angebe, solle des Landes verwiesen werden.

Den besonderen Zorn des Königs erregte aber folgender Vorfall. Levin Veit, der während seines Lebens Lieferungen für die Münze gehabt hatte, war 1721 gestorben. Man hatte ihn für sehr reich gehalten, bei seinem Tode fand sich aber kein Vermögen vor, und unbefriedigte Forderungen der Münze im Betrage von 100,000 Thalern. Der König war darüber sehr erzürnt, aber das Geld war und blieb verschwunden. Man hatte die Judenschaft als Mitschuldige in Verdacht und um sie zu schrecken, mußten sich sämmtliche Juden am 15. August in der Synagoge, die von Soldaten umstellt wurde, versammeln, und wurden in Gegenwart des Hofpredigers Jablonsky, in den Bann gethan.

Digitized by Google

Es scheint, daß diese Angelegenheit, die aus einer persönlichen gewaltsam zu einer öffentlichen gemacht wurde, von großer Tragweite für die Juden gewesen ist. Aus einer Unordnung schloß man auf weitere. Dazu hatte man freilich guten Grund, denn das Finanzwesen der Gemeinde war in großer Zerrüttung. Die Parteiungen im Anfange des Jahrhunderts hatten dem materiellen und dem moralischen Zustande der Gemeinde großen Schaden zugefügt, der Synagogenbau, die Kosten des neuen Reglements und die ständigen Ausgaben hatten die Einkünfte mehr als aufgezehrt. Man war in der Abtragung der Schutzgelder lässig geworden und die Regierung wünschte sich Klarheit über die finanziellen Zustände der Gemeinde zu verschaffen.

Die Kassenbücher von 1706 bis 1717 wurden verlangt, einer Commission zur genauen Prüfung übergeben, und hier kamen, wenn man auch den Vorstehern keine Veruntreuung vorwerfen konnte, allerdings manche Mängel zum Vorschein. Für den ganzen Synagogenbau fehlten die Belege, mannigfache Anlagen waren ausgeschrieben, Capitalien aufgenommen worden, ohne daß die königliche Erlaubniß eingeholt worden war, wie das frühere Gesetze verlangten. Die Commissarien gaben den Aeltesten Schuld, die einander beaufsichtigenden Aemter eines Vorstehers, Cassirers, Controlleurs oft in eine Hand gelegt, nahe Verwandte in dasselbe Collegium berufen zu haben.. Die Hauptanklage aber war, daß die Aeltesten nichts gethan hätten, die Schulden der Gemeinde zu verringern, daß sie die vielen großen Einnahmen nicht zu diesem Zwecke verwandt hätten, und über deren Verwendung überhaupt keine Rechenschaft zu geben im Stande wären, und daß sie solche Ausgaben, die sie, zufolge ihrer Verantwortlichkeit als Aelteste, selbst hätten tragen müssen, auf die Gemeinde repartirt hätten. Schon vorher waren 3 von den 32 in dem zwölfjährigen Zeitraum gewählten Beamten abgesetzt worden, sie sollten nach dem anfänglichen Vorschlage der Commission zur Strafe für ihre schlechte Amtsführung 10,000 Thaler entrichten, die übrigen von einer Geldzahlung frei sein und nur

Digitized by Google

in der Synagoge einen Eid schwören, daß sie sich keiner Veruntreuung schuldig gemacht hätten. Der König ermäßigte die Summe auf 8000 Thaler, von welcher Summe er noch fernere 1500 Thaler strich, erließ den Eid, weil ein solcher gefährlich sei, „und ob es gleich Juden, Wir dennoch auch bei denenselben zu keinen Meineyd dadurch gelegenheit geben wollen" und setzte die Beamten wieder in ihre Funktionen ein. Das Geld mußte gezahlt werden, so viele Einwendungen auch die Aeltesten dagegen machten.

Für die Gemeinde war diese Untersuchung, so peinlich sie auch den Betheiligten sein mochte, von wichtigen Folgen begleitet. Es kam mehr Ordnung und Regelmäßigkeit in die ganze Verwaltung, ein Gemeindebuch wurde angelegt, in dem die wichtigeren Beschlüsse des Vorstandes verzeichnet wurden; für die Aeltesten und Vorsteher wurde ein Reglement erlassen, das eine Reihe von Jahren in unbestrittener Geltung blieb, und solche Verwirrungen und Unordnungen, wie sie bisher leider nur zu häufig innerhalb der Gemeinde geherrscht hatten, für die Zukunft unmöglich machte.

Bisher waren für die Aeltesten der Judenschaft, ihre Wahl, ihre Befugnisse, ihre ganze Stellung dem Staate gegenüber nur einzelne Vorschriften vorhanden gewesen (s. o. S. 19); über ihre Thätigkeit innerhalb der Gemeinde ist, bei dem gänzlichen Mangel an Quellen, fast Nichts bekannt. Die Aeltesten sollten im Jahre 1714 ein für allemal die Bestätigung der von ihnen gemachten Repartitionen erhalten, um die unnöthigen und weitläufigen Streitigkeiten darüber zu verhüten; gegen das ihnen zugestandene Recht, über neu Aufzunehmende Gutachten abzugeben, wurde wohl Einer aufgenommen, wider den sie sich erklärt hatten. Wurden in dieser Weise ihre Rechte verletzt, so meinten sie denn auch ihre Befugniß überschreiten zu können. Sie erließen Gesetze und legten Strafen auf deren Uebertretung, ohne daß die Judencommission dieselben gebilligt hatte, z. B. daß wenn ein Jude eine von einem Christen gemiethete Wohnung oder Laden verlasse, dieselbe erst drei Jahre nachher wieder von einem Juden bezogen werden dürfte. Sie setzten eine Com-

Digitized by Google

mission nieder, die auf Fortschaffung der Fremden Acht haben sollte, und besaßen doch nicht die Macht, ihren Befehlen Nachdruck zu verleihen.

Die Revision der Kassenverhältnisse brachte nothwendig eine Revision bez. Neuordnung des Vorstehercollegiums, seiner Rechte und Pflichten mit sich. Eine solche erfolgte in dem am 16. März 1722 erlassenen, am 15. Februar 1723 verbesserten Reglement, das jedes Jahr, oder so oft die Judencommission es erheischte, in der Synagoge vorgelesen werden sollte. Danach sollte das Collegium bestehen aus 2 immerwährenden Oberältesten, damals Markus Magnus, der bereits unter Friedrich I. dieses Amt bekleidet hatte und der für seine Mühewaltung außer einem Gehalt aus der königlichen Kasse noch 300 Thaler jährlich von den Juden erhielt und Moses Levi Gumpertz, dem besonderen Günstling Friedrich Wilhelm I., der als einziger Jude einen Degen tragen durfte, ferner 5 Aeltesten, 4 Cassirern, 4 Armenvorstehern und Beisitzern. Jede 3 Jahre sollte das Collegium erneuert werden. Die Wahl geschah durch 7 aus der Gemeinde ausgeloste Männer. Einige von den früheren Beamten sollten immer beibehalten werden, um den Neuerwählten hülfreich zur Seite zu stehen. Die Beamten hatten über Ausführung der königlichen Befehle zu wachen und unnütze Streitigkeiten in der Gemeinde zu vermeiden. Besonders war es ihre Aufgabe, eine genau spezifizirte Liste der Gemeindeglieder zu halten, sie, so oft es erfordert wurde, vorzuzeigen, und ein sorgsames Auge auf unvergleitete Juden zu haben. Sie kamen in der Aeltestenstube bei der Synagoge auf Berufung der Monatsältesten wöchentlich einmal zusammen, ihre Berathungen wurden in dem Gemeindebuch aufgezeichnet, die Beschlüsse wurden mit Majorität gefaßt, der Einzelne hatte kein Recht, eigenmächtig Versammlungen zu berufen oder im Namen der Aeltesten Befehle zu ertheilen. Nur nach einstimmigem Beschluß der Aeltesten erfolgte die Ausschließung eines Gemeindegliedes vom Empfang des Ostermehls, nach Beschluß der Aeltesten und des Rabbi die Bestrafung mit dem Bann, beides jedoch

Digitized by Google

nur nach eingeholter Erlaubniß der Judencommission. Dieser Commission waren überhaupt alle wichtigeren Vorschläge vor der Berathung bei den Aeltesten vorzulegen, namentlich auch das Budget vor seiner endgültigen Feststellung einzureichen, die Commission hatte Streitigkeiten, die sich unter den Aeltesten erhoben, zu entscheiden. Die Ausgaben mußten von der Majorität des ganzen Collegiums beschlossen werden, der Monatsälteste konnte aus eigener Machtvollkommenheit wöchentlich nur über 3—4 Thaler verfügen. Die Aeltesten hafteten für richtige Abführung der an den Staat zu leistenden Abgaben, war der Termin zur Abführung verstrichen, so schritt man mit Exekution gegen sie ein. Dagegen stand auch ihnen Exekutionsrecht gegen die Gemeindeglieder zu, die 8 Tage vor dem Termin noch keine Zahlung geleistet hatten, nachdem derselbe 5 Wochen vorher in der Synagoge verkündet worden war. Die Bücher wurden in hebräischer und deutscher Sprache geführt, ein Hauptrechnungsbuch blieb auf der Gemeindestube; spezielle hatten die 4 Cassirer, von denen je zwei immer ein halbes Jahr fungirten, Jeder war ein Vierteljahr Cassirer, ein anderer Controlleur; Zahlungen waren nur auf Anweisungen aller Aeltesten zu leisten. In gleicher Weise verfuhren die 4 Schul- und Armenvorsteher. Die nach eigenem Gutdünken der letzteren gemachten Ausgaben durften 16 Gr. nicht übersteigen, an den Thoren hatten immer 2 Vorsteher die Vertheilung an Arme zu übernehmen. Die Revision über die einzelnen Rechnungen stand den Aeltesten zu, das ganze Vorstehercollegium aber hatte nach Ablauf eines Jahres vor 5 aus der Gemeinde gewählten Männern, Rechenschaft über ihre Amtsthätigkeit abzulegen. Die Aeltesten mußten natürlich angesehene Leute sein: 1728 wurde noch besonders eingeschärft, daß keine Bankerutirer oder sonst verdächtige Personen zu diesem Amt erwählt werden dürften.

Mit diesem Reglement beginnt nun die innere Organisation der Gemeinde. Das Vorstehercollegium, das bisher an der Spitze gestanden hatte, trat zurück und ein größerer Ausschuß von 32 Mitgliedern bestimmte durchs Loos die 7 Männer,

Digitized by Google

denen die Neuwahl der Gemeindevertreter oblag. Auch das Recht, die Dajanim zu erwählen, war diesen eingeräumt.

Neben den Gemeindevertretern stand das Rabbinatscollegium, das manchmal gemeinsam mit ersteren zu wirken hatte. Oberrabiner (Av-Beth-Din) war damals Michel Chosid. Der Av-Beth-Din hatte einen Rosch-Beth-Din (Vicerabbiner) zur Seite, der ihn bei seiner Abwesenheit vertrat und der alle dem Ersteren gebührenden Ehren genoß; 2 oder 3 Assessoren vervollständigten das Collegium. Die rabbinische Gerichtsbarkeit bezog sich nur auf Fälle, wo jüdisches Ceremoniell zur Entscheidung kam; versuchte der Rabbiner, seine Befugnisse auszudehnen, so war die Behörde schnell bei der Hand, ihm solches zu wehren. Es kam wohl auch vor, daß der Rabbiner sein Ansehen mißbrauchte, aber seine Macht war doch so bedeutend, daß Jemand, der sich über Bedrückung durch den Rabbiner beklagt hatte, bald wieder demüthig sich unterwarf. Die Rabbiner standen wohl faktisch an der Spitze, aber wirkliche Leiter der Gemeinde waren sie nicht; die Zeit war keine geistig angeregte, aber diejenigen, die neuen Nahrungsstoff in die Geister hätten legen sollen, fühlten sich am wenigsten dazu berufen. Der Zwang, den die rabbinische Gerichtsbarkeit ausübte, die Unthätigkeit auf dem Gebiete geistiger Arbeit, von der die geistigen Führer ein trauriges Beispiel gaben, sie haben wesentlich dazu beigetragen, in späterer Zeit den Haß gegen Rabbinerthum namentlich in unserer Gemeinde so mächtig auflodern zu lassen.

Einzelne Bestimmungen dienten dazu, die innere Organisation der Gemeinde fester zu begründen, den einzelnen Beamten genau ihre Funktionen anzugeben.

Die schwierigste Thätigkeit für die Gemeindevertreter war die in finanzieller Beziehung. Ein rechtes Bild von dem Etat läßt sich bei dem Mangel an Quellen nicht gewinnen. Der Staat forderte seine Abgaben, im Anfange dieser Periode jährlich 1000 Dukaten, mit großer Strenge; dagegen wurden direkte Abgaben der Mitglieder an die Gemeinde, die fast jede 3 Jahre neu vertheilt wurden, 1723 nur im Betrage von

Digitized by Google

130 Thalern, 1745, wo sich die Mitgliederzahl um $^2/_3$ vermehrt hatte, von etwa 210 Thalern erhoben. Außer den gesetzlichen Leistungen für den Staat waren ferner noch die außerordentlichen Gelder für die Besoldung der Beamten, die Erhaltung der Grundstücke, die Bezahlung der Schulden resp. deren Zinsen aufzubringen. Die Gelder für die Armen, unter denen die Dürftigen Palästinas stets eine Stelle einnahmen, wurden durch besondere Collekten aufgebracht. Sorge für den Unterricht lag der Gemeinde nicht ob, jedem Vater blieb es überlassen, so gut oder schlecht er konnte, durch polnische Schulmeister für die Erziehung seiner Kinder zu sorgen. Eine Talmud-Thorakasse, die durch freiwillige Beiträge erhalten wurde, beförderte das Talmudstudium Einzelner; ein eigenes Bethhamidrasch besaß Berlin in den ersten 7 Decennien nicht, und die Zinsen eines der Gemeinde (1728) übergebenen Legats mußten an die Lehranstalt in Posen geschickt werden; erst 1743, wo das Selbstbewußtsein der Gemeinde mächtig zu werden anfing, wurde in Berlin ein Bethhamidrasch errichtet.

Zum Ersatz der Ausgaben dienten besondere Einnahmen: Verkauf der Synagogenplätze, Pacht aus dem Fleischverkaufe, Einzugsgeld der Fremden, Abgaben der für einige Jahre Abwesenden, selbst die nicht Handel treibenden wurden zu Leistungen herangezogen, während sie früher frei gewesen waren, in den dringendsten Fällen nahm man zu einer Anleihe seine Zuflucht. Cassirer zu sein war ein beschwerliches Amt; wie die gesammte Körperschaft der Aeltesten dem Staat verantwortlich war, so mußten die Cassirer den Aeltesten mit ihrem Vermögen haften. Um sich ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern, suchten sie um eine Exekutionsordre nach, die sie nach Belieben gebrauchen könnten, aber das Gesuch wurde ihnen als zu bedenklich nicht gewährt.

Das Reglement über die Aeltesten erlitt manche Aenderungen und Ergänzungen. Der Wahlmodus wurde dahin geändert, daß die Wahl der Assessoren den 7 Wahlmännern genommen und dem Vorstand überlassen blieb; Aeltester im

Digitized by Google

engeren Sinne sollte nur der werden können, der bereits ein Ehrenamt in der Gemeinde bekleidet hatte; nahe Verwandte durften nicht in einem Collegium sitzen. Wer ein übertragenes Amt nicht annehmen wollte, verlor sein passives Wahlrecht auf 10 Jahre; wer die Ausführung eines angenommenen Beschlusses verweigerte, wurde aus dem Collegium ausgeschlossen. Man war ernstlich bemüht, die Verantwortlichkeit der Einzelnen nicht zu erschweren; Geschenke an die Behörden sollten nur von dem Gemeindevorstande beschlossen werden können. Man ging sogar noch weiter: bei Ausschreibung neuer Steuern, selbst bei Gehaltserhöhungen von Gemeindebeamten, sowie überhaupt wichtigeren Beschlüssen mußte ein Ausschuß von 15 bis 43 Gemeindegliedern zur Berathung gezogen werden. Und trotz dieser Anfänge einer parlamentarischen Regierung hört man von Streitigkeiten und Reibungen, Einzelne klagen über die Aeltesten, den Aeltesten selbst gelingt es, sich von der lästigen Herrschaft des Oberältesten Gumpertz zu befreien; es ist, als wenn die Juden ausgeschlossen vom Staate, in ihrem Kreise ein Abbild des großen Gemeinwesens schaffen wollten.

Auch für die Gemeinde traten die Aeltesten gesetzgeberisch auf. Kein Gemeindeglied sollte mehr als zwei mit festem Gehalt angestellte Handlungsdiener in seinem Geschäft gebrauchen; junge Leute, die das Geschäft erlernt hatten, sollen sich mit einheimischen Mädchen erst dann verheirathen dürfen, wenn sie sich drei Jahre auswärts aufgehalten hätten.

Solche Maßregeln, durch die man verhindern wollte, daß schädliche Elemente in die Gemeinde eindrängen, traf man auch in anderer Beziehung. Ein auswärtiger Autor durfte nur mit besonderer Genehmigung Unterschriften auf seine Werke bei den Gemeindegliedern sammeln; durchreisende Prediger oder Vorsänger durften Proben von ihrer Fähigkeit nur dann ablegen, wenn Vorstand und Rabbinat einstimmig darein willigten.

Neben dem materiellen und geistigen Wohl galt die Aufsicht dem moralischen Zustande. Zu einer Gemeindesitzung sollte Niemand erscheinen ohne anständiges Oberkleid, „damit Gottes-

Digitized by Google

furcht und Anstand nicht verletzt werde", ein Mitglied, das ohne Bart und mit einer Perrücke priesterliche Funktionen verrichtet, wurde von dem Genusse von Ehrenrechten in der Synagoge ausgeschlossen, Heirathspasquille wurden verboten. Um dem bei Festen üblichen Luxus zu begegnen, wurde nach dem Vermögen und nach den festlichen Gelegenheiten die Zahl der Einzuladenden bestimmt, 30 Paare wurden als das Maximum angerathen. Ueberreste von festlichen Mahlen zu schicken, sollte man vermeiden, höchstens an auswärtige Gäste, doch sollte man sich bei dem Uebersenden keiner goldenen und silbernen Geräthschaften bedienen.

Der materielle Zustand der Gemeinde war kein ungünstiger. Unter ihren Mitgliedern, die 1737 auf 120 herabgesetzt worden waren, befanden sich nur 10, die unter 1000 Thaler besaßen, alle übrigen besaßen ein Vermögen von 2 bis 20,000 Thaler und darüber. Auch ihre kaufmännische Stellung war eine andere geworden, Kleiderhändler und Pfandleiher fand man nur noch 17, schon nahmen die Comtoire der Geldwechsler eine angesehene Stellung ein, alle Arten Geschäfte waren in den Händen der Juden, selbst der Handel mit Taback, Kaffee und Thee — die beiden letzteren waren bekanntlich am Anfang des 18. Jahrhunderts ganz neue Handelsobjekte —, trotz des Widerstandes der Krämer. Goldschmiede und Diamantenschleifer vertraten die Kunst, zwei jüdische Köche suchten das Wohlleben zu erhöhen, für die Wissenschaft muß in Ermangelung Anderer ein Schachspieler und ein Optikus Zeugniß ablegen und eine Hebeamme, die im Theatrum anatomicum Studien macht; „Efferen, ein gelahrter warhaffter Jude aus Hamburg hat allhier Hebräische Bücher zu verkauffen". Die Buchdruckerkunst wurde weiter gepflegt, — die Einfuhr hebräischer vorher censirter Bücher wurde mit einer Abgabe belegt. In unsere Periode fällt auch der Anfang der von Juden geleiteten Fabriken, wenn auch deren große Entwickelung in einem späteren Zeitraume zu betrachten ist; Männer, die sich in dieser Beziehung verdient machten, oder durch besonderen Reichthum glänzten, wurden bereitwilligst vom Könige

Digitized by Google

ausgezeichnet. Wie er Einzelne in ihrer Stellung der Gemeinde gegenüber erhob, so erhöhte er Andere in ihrer staatlichen Lage, die an Juden ertheilten Hauptprivilegien nahmen in jener Zeit ihren Anfang.

Mit dem größeren Glanze stiegen auch die Ansprüche. Die Gemeinde in Posen, die sich in großer Noth befand (1738), wandte sich an ihre Schwestergemeinde in Berlin und fand hilfsbereite Hand. Aber die Mildthätigkeit kannte keine confessionellen Schranken. Als die ihres Protestantismus wegen vertriebenen Salzburger von König Friedrich Wilhelm I. aufgenommen wurden, kamen sie bei ihrer Wanderung auch nach Berlin. Was soll man von unsern Berlinischen Juden sagen? frägt der Chronist. „Männer und Weiber haben diesen verjagten Leuten nicht allein bei ihrem Einzuge in die Stadt Vieles zugeworfen, sondern sie sammelten auch sogleich des anderen Tages nach der Ankunft des ersten Trupps von freien Stücken eine Collekte in ihrer Synagoge", die Frauen beschenkten die Unglücklichen mit Leinwand. Wenn man die Geber fragte, warum sie den Christen spendeten, da sprachen die Frauen: „Gott führt ja die Sache der Wittwen und Waisen, liebt den Fremdling und gibt ihm Speise und Kleidung" und die Männer antworteten mit sorgenvoller Miene: „Wir sind Fremdlinge wie sie"; sie wurden nur zu oft an die Wahrheit dieses Satzes erinnert.

Der König Friedrich Wilhelm I. hatte, wie die meisten seiner Zeitgenossen, kein Verständniß für das Judenthum, keine Ahnung für die Berechtigung seines Fortbestehens. Er fragte einst, warum es noch Juden gebe, da sie doch das Trügerische ihrer Messiashoffnungen in den langen Jahrhunderten hätten einsehen können, und begnügte sich mit der Antwort, daß sie bei ihrem Unglauben verharrten aus Lust am Gewinn. Einer gewaltsamen Taufe der Juden war er zwar abgeneigt, aber er begünstigte Bestrebungen, sie durch Ueberredung zu bekehren, wie sie zu seiner Zeit sich vielfach zeigten. Christliche Prediger, wie

Digitized by Google

Christian Müller, wetteiferten mit getauften Juden, wie Abraham Moses und Hirschel, um den Juden ihre Schlechtigkeit und die Verderblichkeit ihrer Lehre vorzuhalten, und sie zur Annahme des Christenthums zu bewegen. Callenberg, Professor in Halle, errichtete mit Unterstützung des Königs eine jüdisch-deutsche Druckerei und eine eigene Missionsanstalt, die lange Zeit Bestand hatte, aber ihre Wirksamkeit war unendlich gering.

Hatte man auf diesem Wege versuchen wollen, dem Judenthum ein Ende zu machen, so konnte man einsehen, daß er nicht zum Ziele führte.

Eine gewaltsame Vertreibung wurde nicht versucht; das duldete schon des Königs gesunder ökonomischer Sinn nicht. Man suchte nur die vorhandene Anzahl möglichst zu beschränken. Die Juden sollen aussterben, das war, wie wir gesehen haben, der vorwaltende Gedanke bereits 1717 gewesen, er blieb es bis zum Ende der Regierungszeit des Königs. Aber trotzdem man den Grundsatz betonte, zeigte man in seiner Ausführung keine Consequenz. Das erste Kind folgte nach wie vor dem Vater, zweite und dritte Kinder unter den gesetzlichen Beschränkungen; die Hauptprivilegien gaben Einzelnen die Befugniß, Kinder in unbeschränkter Anzahl „anzusetzen"; einzelne Privilegien wurden an Juden und Generäle für geleistete Dienste geschenkt.

Von den Zurückbleibenden suchte man größeren Nutzen zu ziehen. Man erhob Trauscheingelder, ad montem pietatis, Kalendergelder für die Gesellschaft der Wissenschaften, die die Einkünfte von den Kalendern bezog, die Heirathenden hatten sich, bevor sie getraut werden durften, mit der Rekrutenkasse abzufinden, von 1720 an mußte für diese Kasse in 7 aufeinanderfolgenden Jahren die Summe von 20,000 Thalern gezahlt werden. Als das Geld gezahlt war, (1727) verwandelte man die außerordentliche Abgabe in eine ordentliche, erhöhte sie auf 4800 Thaler und machte aus dieser speziellen Berliner eine Steuer für das ganze Land. Damit diese gesetzgeberische Maßregel nicht allein stände, arbeitete man ein neues Reglement

Digitized by Google

aus, und gedachte es zu veröffentlichen, das für die Juden in ganz Preußen Gültigkeit haben sollte.

Das war eine wichtige, verhängnißvolle Umgestaltung. Schon durch die Vereinigung aller Juden mit einander wurden sie gleichsam zu einem Gemeinwesen umgebildet, die eigene Förderung und Weiterbildung durch die schwerfällige Masse gehemmt und die Kluft vergrößert, die sie von den Christen trennte. Dazu kam der materielle Schaden. Die solidarische Haftbarkeit, die bisher auf den einzelnen Gemeinden gelastet hatte, wurde nun auf das ganze Land ausgedehnt, die Wohlhabenden und namentlich die, an die man sich zuerst halten konnte, die Juden Berlins, mußten für die Säumigkeit und das Unvermögen der armen Juden in allen Provinzen büßen.

Das beabsichtigte Reglement vom 16. September 1727 enthielt außer den bereits erwähnten, folgende wichtige Abweichungen von dem 1714 erlassenen. Der Handel mit Specereien und Gewürzen, Handwerke mit Ausnahme von Petschierstechen und Schlachten wurden verboten, Häuser durften durchaus nicht mehr erworben werden, Pfänder konnte man erst nach zwei Jahren verkaufen, als höchster Zinsfuß galt 12%, mit ausdrücklichem Verbot von Zinseszins, kein Handeltreibender durfte mehr als einen Knecht und zwei Mägde beschäftigen. Die Zahl der Juden in Berlin wurde auf 100 beschränkt, Fremden war der Einzug ins Land fast gänzlich verboten, dagegen der Auszug Einheimischer ungehindert gestattet, ja dem Ausziehenden noch ein jährliches Schutzgeld vergütet.

Die Judenschaften des ganzen Landes beschwerten sich gegen dieses neue Gesetz, ihre Klagen hatten den Erfolg, daß dasselbe nicht alsbald in Vollzug gesetzt wurde. Aber die neue Bestimmung über die Abgaben trat sofort in Kraft. Neben den 4800 Thalern Rekrutengelder wurden 15,000 Thaler Schutzgeld, für Trauscheine 400 und an Kalendergelder 300 Thaler erhoben (April 1728). Die Repartition auf die einzelnen Provinzen erfolgte dann jede fünf Jahre in Generalversammlungen der Judenschaften, die zu Spandau oder Brandenburg abge-

Digitized by Google

halten wurden und meist zu recht unerquicklichen Streitigkeiten Veranlassung boten. Dem folgte nach einigen Monaten die wichtige Verordnung, daß durchaus keine neuen Schutzbriefe ertheilt werden sollten, daß die in Berlin und in den Provinzen vorhandenen Judenfamilien zum Aussterben bestimmt waren.

Was hatten dagegen kleine Veränderungen und Verbesserungen in dem neuen Reglement, — denn der Plan eines solchen war nicht aufgegeben, wenn auch die Ausführung verschoben war — zu bedeuten?

Die Juden thaten vollauf ihre Schuldigkeit. Als ein nach den Grundsätzen des Projekts von 1727 gearbeiteter neuer Entwurf ihnen vorgelegt wurde, begleiteten sie in wiederholten Vorstellungen fast jeden Punkt mit ihren Einwänden, wenn sie auch wissen konnten, daß an ein Durchsetzen aller Forderungen nicht zu denken war. Aber zur Gewährung mancher Bitten zeigte sich das General-Direktorium, als die oberste Staatsbehörde, der auch die Prüfung solcher Anträge oblag, bereit. So strich es, im Eingang des Reglements, die beschimpfenden Worte weg, daß die Juden die Aufhebung der früheren Vorrechte, wegen ihrer unerlaubten Ausdehnung des Handels und der zugelassenen Einschleichung von Fremden verdient hätten, und legte ferner dem König einige Anträge zur Genehmigung vor. Danach sollten nur die zum Handel verbotenen Artikel verzeichnet werden, nicht die erlaubten; das nicht gebrauchte Fleisch sollte an Christen verkauft werden dürfen; statt des Verbotes, vor dem Tode des Vaters zu heirathen, sollte eine bestimmte Anzahl Ehen jährlich, in Berlin 10, gestattet werden, die Beerdigung sollte stattfinden dürfen, ehe die Erben alle Schulden des Todten an Christen entrichtet hätten. Aber der König genehmigte nicht einmal diese Vorschläge; in der scharfen, knappen Weise, die ihn kennzeichnete, antwortete er auf alle Anträge: der Todte soll nicht begraben werden, war seine Antwort auf das Letzte, „der finder kan ihn als zumalen auf seine karre unter galgen begraben“

Nachdem in dieser Weise der Instanzenweg durchschritten

Digitized by Google

war, wurde das „General-Privilegium und Reglement, wie es wegen der Juden in Sr. Königl. Majestät Landen zu halten" am 29. September 1730 erlassen. Kaum war das geschehen, so baten die Juden, es solle nicht publicirt werden, aber die Bitte kam zu spät. Nun wollten sie wenigstens nachträglich noch einige Verbesserungen erlangen und in der That erhielten sie eine Deklaration, wonach ihnen der Handel mit Taback und Färbereiwaaren gestattet wurde, die Töchter, wenn keine Söhne da waren, dem Vater folgen, und die Verstorbenen auch vor Bezahlung ihrer Schulden durch die Erben begraben werden durften.

Aber eine Hauptbestimmung des Reglements wurde nicht ausgeführt: die Anzahl der Familien in Berlin blieb nach wie vor 180, trotz der gesetzlichen Beschränkung auf 100. Freilich nicht für lange Zeit. Anfang 1737 war ein kleiner Silberdiebstahl, an dem Juden betheiligt waren, entdeckt worden. Der König hörte davon und verurtheilte die Judenschaft zur Leistung eines Schadenersatzes von 1000 Thalern. Eine solche Erinnerung an die Juden konnte nichts Gutes schaffen. Plötzlich erließ der König eine Kabinetsordre, die Juden in Berlin seien auf 120 zu reduciren. Widerspruch, Bitten, Flehen von Seiten der Juden half nichts, Vorstellungen der Beamten vermochten kaum ein Hinausschieben des Termins zu erwirken. Man einigte sich auf 120 Familien, die 953 Köpfe stark waren, außerdem 43 Gemeindebeamten, mit einer Kopfzahl von 234. Nach den aufgestellten Listen hatten 584 Personen Berlin zu verlassen; als man dem König den Abzug von 387 meldete, schrieb er: „Gottlob, daß sie weg seyn, sollen die andern auch wegschaffen, aber sollen sich nicht in meine andern Städte und Provintzen niederlassen, sollen sie auch wegschaffen". (Juni 1737.) Wie viele in Folge dieses Befehls Berlin verlassen haben, läßt sich nicht bestimmen. Im Jahre 1733 zählt man 254, im Jahre 1739, 262 Contribuenten in der Gemeinde, also trotz der Ausweisung eine, wenn auch im Vergleich zu den übrigen Jahren geringe Steigerung. Gegen die gewaltsame, unnatür-

Digitized by Google

liche Hinderung einer Vermehrung der Juden konnten die Betroffenen keine Gewalt brauchen; das listige Einschleichen aber unter allerlei Namen: Bediente, Gemeindebeamter u. s. w. kam dem Staate gegenüber zu immer höherer Blüthe.

Zu der ersten Gewaltmaßregel kam eine zweite. Die Soldaten hatten sich über ihre unsauberen Quartiere in den Baracken zwischen Königs- und Spandauer Thor beklagt, solchen Klagen mußte abgeholfen werden. Man zwang daher die Juden, die keine eigenen Häuser besaßen, aus ihren Miethswohnungen auszuziehen, dieselben ohne Entschädigung den Soldaten zu überlassen, und sich in den Häusern hinter der Mauer und in den von den Soldaten verlassenen Baracken nach einem von der Regierung willkürlich gesetzten Preise einzumiethen. (Oktober 1737.)

Diesen Maßregeln mag man eine dritte, der Zeit nach frühere, anreihen, die tief in das innere Wesen der Gemeinde eingriff. Der Rabbiner Michel Chosid war gestorben (1729); in dem eingetretenen Interregnum erhielten die Aeltesten plötzlich den königl. Befehl, den Moses Aaron aus Leipnik zu wählen. Vergeblich protestirten die Aeltesten, Niemand kenne den Rabbiner, er sei erst 20 Jahre alt und könne daher nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzen, um die ganze Gemeinde in Lehre und Leben zu unterweisen, sie baten wenigstens um eine Frist zur Einziehung von Erkundigungen über den Vorgeschlagenen. Alles vergeblich, die Wahl mußte vorgenommen, die Bestätigung eingeholt, das Berufungsschreiben erlassen werden. Ueber die Thätigkeit des Rabbiners ist nichts bekannt, sie war von kurzer Dauer. Schon im Mai 1730 erlangten die Aeltesten die Erlaubniß, einen neuen Rabbiner zu wählen, sie verheimlichten dies, bis sie in Esajas Hirschel einen passenden Ersatz gefunden hatten, inzwischen kam es zwischen Moses Aaron und angesehenen Gemeindegliedern zu Thätlichkeiten an geweihter Stätte, endlich schloß man mit Aaron einen Vergleich, in Folge dessen er nach Frankfurt a/O. zog und das dortige Rabbinat lange Jahre bis zu seinem Weggange nach Nikolsburg beklei-

Digitized by Google

dete, dem Berliner Rabbiner aber einen Theil seiner Einkünfte überließ. Auch die Erinnerung an ihn suchte die Gemeinde zu tilgen; die an ihn ergangene Vokation ist im Gemeindebuch durchstrichen. In der Seelenfeier (Kuntrus) der Synagoge ist jedem Rabbiner ein Segensspruch geweiht, nur ihm nicht.

Die Beschränkung der Familienzahl hatte den Gedanken nahe gelegt, die Verhältnisse der Zurückbleibenden gesetzlich zu regeln. Schon 1737 schritt man zu den Vorarbeiten für ein neues Reglement. Mit einer Umgestaltung des alten wären die Juden ganz zufrieden gewesen, wenn man von einer solchen eine Reform hätte erwarten dürfen, aber dazu war keine Aussicht vorhanden.

Die churmärkische Kammer war mit der ihr übertragenen Ausarbeitung des Gesetzes schon Ende 1737 fertig. Der von ihr vorgelegte, aus 30 Paragraphen bestehende Entwurf fußte im Wesentlichen auf dem Reglement von 1730, nur daß er der Entwurf eines Gesetzes für die Juden in Berlin, nicht ein allgemeines Gesetz für die Juden in Preußen sein sollte; er änderte nichts zu Gunsten der Juden, einzelne harte, beschränkende Bestimmungen wurden nur noch schärfer ausgeprägt, der eiserne Ring, der die Unglücklichen umgab, noch fester und enger geschlossen.

Vor Allem wurde die Anschauung festgehalten, die vorhandene Zahl der Judenfamilien durchaus nicht zu vermehren, sondern allmählich aussterben zu lassen. Kinderlose Familien durften ihren Schutz nicht durch Adoption übertragen, die Plätze abziehender Familien wurden nicht durch neue ersetzt, Heirathen waren für erste Kinder bei einem Vermögen von 2000, für zweite von 3000 Thalern gestattet. Der Verlust des Schutzbriefes, der gleichbedeutend war mit der Vernichtung eines Platzes in der Stammrolle, war eine oft angewendete Strafe; er galt für Bankeruttirer und traf deren Kinder bis ins dritte Glied, er stand auf Hausiren, auf Handel mit verbotenen

Digitized by Google

Waaren, auf Zolldefraudationen und wissentlichen Ankauf gestohlener Sachen. Durch eine That, für die der Christ eine Geldbuße oder eine geringe Gefängnißstrafe erlitt, wurde für den Juden die Frucht eines mühevollen Lebens, die Zukunft seiner Familie vernichtet.

Wie die Anzahl der Juden, so wurde auch ihre Thätigkeit beschränkt. Das Verbot der Handwerke und einer großen Anzahl Handelsartikel blieb bestehen, die offenen Läden — mit Ausnahme der Geldcomptoirs und Trödlerbuden — sollten bis auf 20 eingehen, auswärtige Juden sollten die Jahrmärkte nur auf 4 Tage beziehen dürfen.

Auch in die inneren jüdischen Verhältnisse wurde ein Eingriff versucht, die Zahl der Aeltesten sollte beschränkt, der Wahlmodus geändert werden; die Judenschaft sollte einen Staatsbeamten unter dem Namen Assessor annehmen, der ihnen in ihren Angelegenheiten zu rathen hätte; ein Jeder der 120 Schutzjuden sollte in die Hände der Commission einen Eid der Unterthänigkeit leisten.

Der Entwurf wurde den Juden mitgetheilt, um auch diesmal wie in manchen vorhergehenden Fällen die Betreffenden zu hören. Aber es blieb eben beim Hören.

Die Juden reichten ihre Beschwerden gegen alte und neue Beschränkungen ein, sie erstrebten in ihren Forderungen keine idealen Zustände, im Wesentlichen nur das, was sie bereits vordem besessen hatten.

Es ist immerhin merkwürdig, daß der Minister Broich, dem der Entwurf mit den Gegenbemerkungen zur Begutachtung zuging, manche Vorschläge der Juden zur Berücksichtigung empfahl, und im Allgemeinen den Grundsatz betonte, die Juden, die ohnehin mehr als die Christen zu leisten hätten, nicht durch zu große Beschränkungen an der Erfüllung ihrer Pflichten zu hindern.

Aber das General-Directorium, das als oberste Staatsbehörde über neue Gesetze die Entscheidung zu fällen hatte, die dem König dann zur Bestätigung vorgelegt wurden, schloß sich fast ganz dem Entwurf der Kammer an. Nur einzelne Bitten der

Digitized by Google

Juden wurden gewährt. Zur Vervollständigung der 120 Stammjuden sollten die Plätze der bis jetzt Verstorbenen neu besetzt; nur wer einen betrügerischen Bankerutt gemacht, sollte mit Verlust des Schutzbriefes bestraft werden; in dem wiederholten Verbot des Alenugebets sollte nicht von einem „lästerlichen", sondern von einem „Mißbrauch des jüdischen Gebetes Alenu" die Rede sein.

Die Ausführung des Gesetzes wurde durch den Tod des Königs Friedrich Wilhelm I., am 31. Mai 1740, verhindert. Mit seinem Nachfolger Friedrich II. beginnt nicht sogleich eine neue Epoche. Die ersten 10 Jahre seiner Regierung waren für die Juden eine Fortsetzung ihrer Leiden, es schien, als wenn nur der Name des Herrschers, nicht die Grundsätze seiner Herrschaft andere geworden wären.

Schon vor 1740 hatten die Juden versucht, für einzelne Punkte das Wiedereintreten der Bestimmungen des Privilegs von 1714 an Stelle des Generalreglements von 1730 zu erlangen, bei der Thronbesteigung Friedrich II. suchten sie um Bestätigung des ersteren nach. Diese wurde freilich nicht gewährt, da man aber wegen der vielfachen Beschwerden der Juden gegen das Reglement von 1730 diesem nicht nochmals gesetzliche Kraft beilegen wollte, so war in dem Generalpatent des neuen Königs von den Juden gar nicht die Rede.

Eine Neuordnung der Verhältnisse war daher erforderlich. Die Juden boten selbst die Hand dazu. Sie wollten eine Commission aus ihrer Mitte einsetzen, die auf Ordnung in der Judenschaft zu sehen hätte, auf Abhaltung aller Fremden, auf Fortschaffung unnützer Diener, auf gänzliche Abstellung des Hausirhandels. Die später nochmals wiederholten Vorschläge der Juden wurden von der Regierung, als diese ein neues Gesetz erlassen wollte, benutzt.

Der General-Fiskal Uhden reichte, „unvorgreiffliche Vorschläge" ein (1743). Nach den von ihm aufgestellten Listen hatte sich die Zahl der Juden sehr stark vermehrt: statt der 120 Familien lebten in Berlin 333, die mit Weibern, Kindern und

Digitized by Google

Bedienten eine Kopfzahl von 1945 darstellten. Von einer Ausweisung der Ueberzähligen wurde nicht gesprochen. Dafür wurde eine verhängnißvolle Theilung vorgenommen. Die früheren Stammjuden, die besonders Privilegirten und die Reichen wurden ordentliche Schutzjuden, ihre Zahl wurde auf 150 festgesetzt, die übrigen Berechtigten wurden außerordentliche. Der Platz eines ordentlichen Schutzjuden konnte bloß von den erstgeborenen Kindern (Sohn oder Tochter) wenn sie begütert waren, und nur nach dem Tode des Vaters eingenommen werden; zweiten und dritten Kindern konnte, wenn sie ein großes Vermögen besaßen, nur ein Platz unter den außerordentlichen Schutzjuden eingeräumt werden. Die Mitglieder der letzteren Klasse waren überhaupt nur für ihre Person in Schutz genommen, Kinder durften sie nicht ansetzen.

Sonstige Vorschläge Uhdens bezogen sich auf Ordnung des Fremdenverkehrs, auf Fixirung der Zahl der Gemeindebeamten; die Judenschaft sollte vor dem Thore ein Armenhaus errichten, in gewissen Theilen der Stadt sollte der Erwerb von Häusern gestattet sein. Die Judencommission sollte aufhören, an deren Stelle führte der Polizeidirector und der Generalfiskal die Aufsicht über die Juden.

Die Vorschläge Uhdens fanden im Großen und Ganzen die Billigung der Behörden; durch die Krankheit und den Tod des Ministers Broich erlitten nur die Arbeiten für das neue Gesetz eine Unterbrechung und wurden erst nach dem Eintritt Dankelmanns ins Ministerium wieder aufgenommen (1746). Lange Berathungen und Untersuchungen wurden von den Behörden über einzelne Punkte vorgenommen; eine Veränderung erlitt der Entwurf namentlich dadurch, daß man sich entschloß, ein für alle preußischen Provinzen gültiges Judengesetz herzustellen. Auch die Einwürfe und Klagen der Juden, — und für sie traten die Berliner immer mehr als beredte und kühne Vorkämpfer hervor — wurden gehört.

Gründe zum Klagen lagen, wie wir sahen, schon genügend in den früheren Bestimmungen; doch waren jetzt noch drei neue

Digitized by Google

erhebliche hinzugekommen. Zwei davon waren aus der Initiative des Königs entstanden. Bei Gelegenheit zweier Bittschriften hatte er nämlich bestimmt, daß keinem Juden ferner gestattet sein solle, mehr als ein Kind anzusetzen, daß ein Jude, der Bankerutt mache, für sich und seine Angehörigen seines Schutzes verlustig gehe, und daß sein Platz auch von keiner anderen Familie ferner besetzt werden dürfe. In demselben Jahre, wie diese beiden Verordnungen (1747), wurde ein drittes Gesetz erlassen, das mit der oben erwähnten Strafe auch den belegte, der gestohlene oder verdächtige Sachen ankaufte, statt sie anzuhalten und dem Eigenthümer zu übergeben.

Der Kampf gegen diese drei schweren Verfügungen und alle die früheren harten Bestimmungen hatte freilich keinen günstigen Erfolg; im Gegentheil, der Befehl gegen die Diebeshehler wurde noch verschärft: konnte man den Thäter nicht ausfindig machen, so mußte nun die ganze Judenschaft für den Verlust haften.

An der endlichen Ausarbeitung des General-Reglements hatte der König persönlichen Antheil. Er ging das ganze Gesetz gewissenhaft durch, und forderte über einzelne Punkte, die ihm seltsam vorkamen, wie die Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Schutzjuden, genaue Auskunft; die Aufhebung der Judenkommission, die nach der letzten Redaktion des Entwurfes durch das General-Direktorium wieder hatte beibehalten werden sollen, war sein Werk.

Die Aufhebung dieser Commission war dadurch, daß nun Juden und Christen gemeinsame Obrigkeit, gleichen Gerichtsstand besaßen, eine scheinbare Erleichterung; sie wäre eine wirkliche gewesen, wenn die Ausnahmegesetze, die diese Sonderung hervorgerufen hatten, gleichzeitig geschwunden wären. Aber das war nicht der Fall. Eine wirkliche Verbesserung war nur die gestattete größere Zahl der Familien — damals gab es 150 ordentliche, 63 außerordentliche — sonst blieben alle die größeren und kleineren Härten und Bedrückungen bestehen, die eine gesunde Entwickelung hemmten, weil sie eben die Entwickelungsfähigkeit und Wür-

Digitized by Google

digkeit Derer nicht anerkannten, denen diese Gesetze bestimmt waren.

Als das Gesetz vollendet war und mit der königlichen Unterschrift versehen, den Juden mitgetheilt wurde, da baten sie, daß man es wenigstens nicht veröffentlichen solle, und ihr Wunsch wurde gewährt. Die Publikation erfolgte erst bei der Herausgabe einer Gesetzsammlung 1756.

Die Veröffentlichung würde ihren auswärtigen Credit vernichten und ihnen im Auslande Schande bereiten, so hatten die Juden vorgestellt. Es liegt darin ein tiefes Gefühl erhabenen Schmerzes. Das Unglück war über sie verhängt; sie mußten es schweigend dulden, aber die Kunde davon sollte nicht herausdringen. Achtzig Jahre gemeinsamen Lebens waren nicht spurlos vorübergegangen, das Kind wollte die Blöße seines Vaters nicht aufdecken.

Gar Mancher mag, als er durch das Gesetz von 1750 die traurigen Zustände der Vergangenheit auch für die Zukunft bestätigt fand, hoffnungslos der Folgezeit entgegen gesehen haben. Als dem ersten Menschen die Sonne zum ersten Male unterging, da jammerte er und meinte, das Ende sei gekommen. Er verbrachte die Stunden der Nacht in qualvoller Angst, dann jubelte er auf, denn die Sonne erhob sich in voller Schönheit.

Auch in dem großen Gange der Welt folgt helles Licht auf Zeiten der Finsterniß. Aber die Kinder Adams dürfen nicht in bänglicher Unthätigkeit das Heil erwarten; nur wer muthig ringt, erwirbt die Freiheit.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Innere Hebung und äußere Befreiung.

(1750—1812)

Digitized by Google

Einleitung.

Als für die Neuordnung der jüdischen Verhältnisse in den 40er Jahren eine Commission eingesetzt wurde, legte man sich, neben den zur Berathung hingestellten Einzelbestimmungen, auch allgemeine Fragen vor. Der Finanzrath Manitius erörterte, und seiner Erörterung traten mehrere Mitglieder des Generaldirectoriums bei, wodurch die früheren beschränkenden Bestimmungen gegen die Juden entstanden wären, und nannte als hauptsächliche Quelle „das ex papatu originirende odium religiosum, welches der Ursprung alles Unglücks und des Verfolgungsgeistes in der Weld ist". Aber dieser Haß gehörte, seiner Meinung nach, einer vergangenen Zeit an. „Bey jetziger täglich mehr und mehr sich aufklährenden Einsicht in allen facultaeten wird nicht leicht jemand noch so einfältig seyn, daß er propter dissensum in conceptibus und der differenten Gedanken und Meynungen in Religionsbegriffen das inveteratum odium religionis annoch billigen und einer gantzen nation deshalb die toleranz. den Schutz und officia humanitatis zu versagen, vor recht und billig halten solte".

Zwanzig Jahre später (1765) beabsichtigte man eine Erhöhung der Judenschutzgelder. Einer der höchsten Beamten des Staats, der General-Fiskal d'Asnières wurde um seine Meinung über diesen Plan befragt. Er bemerkte: „Wenn ich mir die Frage aufwerfe, worauf denn die Bestimmung der Juden

Digitized by Google

praestandorum gegründet werden soll, so antworte ich: ich könnte es nicht sagen, und in der That, es ist auch niemahls ein billiges und in der Vernunft gegründetes principium in dieser materie ausfündig zu machen. Der Ursprung der Juden Schutz-Gelder ist durch gantz Europa in den Verfolgungen, die die Juden erlitten, in deren Verbannung aus verschiedenen Ländern, in dem Haß eines abergläubischen und ungerechten Volkes zu suchen. Dazu kam, daß die Fürsten ihre Aufnahme als ein Mittel betrachteten, ihre Cassa anzufüllen und sich wenig daraus machten, ob die Juden, die auch würklich damahls sehr unnütze und zum Theil schädliche Mitglieder des Staats waren, fertig werden konnten oder nicht". Die Verfolgungen haben aufgehört, die Frage nach Schädlichkeit der Juden könne man mit Nein beantworten, und wenn sie Schaden bringen, so könne dieser nicht durch eine Summe Geldes wieder gut gemacht werden. „Daraus erhellet, daß die Erhöhung, wo nicht die Beybehaltung der Juden praestandorum mit den gesunden principiis nicht harmoniret, weil man findet, wenn man auf den Ursprung dieses instituti zurückgehet, daß es sich auf Leidenschaften und Mängel der Einsicht gründet".

So sprachen zwei Beamte im Staate Friedrichs des Großen. Es wäre voreilig, wenn Jemand daraus, daß ihre Rathschläge nicht befolgt würden, schließen wollte, sie seien Seher gewesen, die ihrer Zeit voraneilten. Freilich sie waren Verkündiger einer neuen Epoche, aber die Zeit war angebrochen. Friedrich der Große saß auf Preußens Thron.

Deutsches Volksbewußtsein war seit der ruhmvollen Humanistenperiode erstorben, erst jetzt nach mehr als 200jährigem Schlummer erwachte es aufs Neue. Wie nach einem schönen Worte Göthes, der erste wahre und höhere eigentliche Lebensgehalt durch Friedrich den Großen und die Thaten des siebenjährigen Krieges in die deutsche Poesie kam, so sonnte sich das ganze Volk in dem Strahl, der von dem Heldenkönig ausging.

Friedrich der Große achtete die deutsche Sprache gering,

Digitized by Google

und doch blickte ganz Deutschland auf ihn als den seinigen. Gegen die Juden empfand der große König Widerwillen, und doch sind die preußischen Juden, die Juden Berlins, wie Rahel geistvoll bemerkt hat, les Juifs de Frédéric le Grand.

Die Geschichte besitzt so wenig wahrhaft große Männer, die ganzen Perioden den Stempel ihres Genius aufdrücken; Friedrich der Große nimmt unter ihnen eine Stelle ein. Nicht durch die Schlachten allein, die sein mächtiger Arm schlug, durch das neue Leben und den frischen Geist, die er hineingetragen hat in das ganze Volk.

Mit Friedrich beginnt das Zeitalter der vielbewunderten und vielgeschmähten Aufklärung. „Die Aufklärung", hat Kant gesagt, „ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Sapere aude, habe den Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen, ist der Wahlspruch der Aufklärung."

Das ist das Große der Aufklärungsperiode. Aber sie besitzt auch ihre Schattenseiten. Wer den Muth hat, sich aus der einschläfernden Gedankenlosigkeit herauszuarbeiten, bewundert leicht sich selbst: nicht sowohl das gewonnene Resultat, als schon die That der Befreiung erscheint ihm genügend. Die beengenden Grundsätze werden abgeschüttelt, aber keine neuen angenommen. Die Nachfolger der ersten Kämpfer meinen durch seichte Gleichgültigkeit, die man mit dem Ehrennamen Toleranz schmückt, eine große That zu verrichten. An Stelle des belebenden Gedankens tritt dann wieder das todte Wort, an das man sich klammert. Eine Revolution ist aber nur dann segensreich, wenn sie an Stelle der umgestürzten Götter neue errichtet. Und auch das geschah.

Das ist die Signatur für die Zeit im Allgemeinen und auch für die Behandlung und Entwickelung der Juden. Auf Friedrich den Großen folgte die verfehlte Anwendung der Grundsätze der Aufklärung unter seinen Nachfolgern, bis die gänzliche innere Umgestaltung und nationale Erhebung dem preußischen Staate seine Kraft verlieh; Mendelssohns Ideen wurden durch die Salons und die Halbbildung verwässert und

Digitized by Google

verfälscht, bis David Friedländers Ernst und Kraft und die durch ihn erkämpfte bürgerliche Gleichstellung die Juden zu neuem Leben emporhob.

Erstes Kapitel.

Der Kampf gegen das General-Privilegium von 1750.

Die Lage, in welche die Juden durch das nach langen Kämpfen erlangte Privilegium gerathen waren, war eine traurige und beschränkte. Die Trennung in ordentliche und außerordentliche Schutzjuden war streng durchgeführt. Letztere hatten nur ein Recht für ihre Person, aber auch das an sich übertragbare Recht der ersteren war beschränkt, denn Kinder konnten bei Lebzeiten der Eltern keine selbstständige Handlung treiben, sie konnten höchstens einen Platz unter den außerordentlichen erhalten. Heirathen der zum Ansetzen Berechtigten waren nur mit Einheimischen gestattet, mit Fremden nur, wenn sie großes Vermögen ins Land brachten. Von Handwerken waren nur solche erlaubt, in denen sich Juden bereits früher hervorgethan hatten, und für die keine Zünfte existirten; die Handelsbeschränkungen blieben bestehen, nur solche Specereiwaaren, die durch Verunreinigung zu religiösem Gebrauch untauglich werden konnten, sollten von Juden an Juden verkauft, Wein und Branntwein an einigen Orten der Stadt an Sabbath und Festtagen von Juden an Juden verschenkt werden. Sonst blieb der Handel und namentlich der Kleinhandel, das Leihen auf Pfänder, wenn auch mit manchen drückenden Ausnahmebestimmungen, der einzige Nahrungszweig; der Ankauf liegender Gründe, der zum Ackerbau wenigstens hätte führen können, blieb auch ferner untersagt; die Zahl von 40 Häusern, die im Besitz der Berliner Juden waren, wurde als Normalzahl festgesetzt. Der Eingang in die Stadt war nur durch das Hallische und Prenzlauer

Digitized by Google

Thor gestattet, vor dem letzteren sollte ein Armenhaus errichtet werden, um durch hier gereichte Almosen die Betteljuden zu hindern, Berlin zu betreten. Die Zahl der öffentlichen Bedienten war festgesetzt, für die geduldeten Juden bestimmte man zwar keine Zahl, aber schon in den Bestimmungen über Ansetzung, über die Entziehung des sogenannten Rechtes des zweiten Kindes, erkannte man deutlich das Streben, die Anzahl in keiner Weise zu vermehren. Eine gesunde, naturgemäße Entwickelung wurde aber namentlich durch die subsidiarische Haftbarkeit schwer, wenn nicht unmöglich gemacht, die für die Abtragung der Schutzgelder alle preußischen Gemeinden verpflichtete, und noch besonders der Berliner Gemeinde den Zwang auferlegte, für alle Diebstähle, woran ein Jude durch Stehlen oder Hehlen betheiligt sein mochte, vollen Schadenersatz zu leisten.

Es ist uns nicht vergönnt zu berichten, wie dieses Gesetz, das mit den schon damals sich herausbildenden Ideen der Zeit in Widerspruch stand, das zu der beginnenden Reformation der Juden den schärfsten Gegensatz bilden mußte, durch einen weisen Entschluß der dazu Befugten aufgehoben wurde. Die nächste Folgezeit berichtet uns nur von noch schärferer Ausprägung einzelner drückender Bestimmungen, von dem erfolglosen Ringen, im Einzelnen, wie im Allgemeinen bessere Gesetze zu erhalten. Es wird immer trauriger, immer dunkler: der Gefesselte, der in eisernen Ketten schmachtete, fühlte mächtig in sich der Freiheit belebenden Hauch, der in die ganze Welt einzuziehen schien und nur zu seinen Wärtern nicht dringen wollte.

Der unermüdete Kampf gegen Gewalt und Vorurtheil verdient immer Bewunderung; er wird um so rühmenswerther, je ungünstiger die Aussichten sind, unter denen begonnen werden muß. Wir können auf dieses Ringen gegen das Judenreglement von 1750 mit doppelter Freude blicken. Denn neben den befreienden Zeitideen, ohne deren Einwirkung Nichts geschehen kann, ist es bei jeder einzelnen Bestimmung bis zu dem allgemeinen Gesetze von 1812 die unermüdliche und aufopfernde Thätigkeit der Aeltesten der Berliner Gemeinde gewesen, der

Digitized by Google

jede Aufhebung einer Schranke, jede Besserung und Erleichterung zu danken ist. In dem gewaltigen Kampfe zweier Nationen preist man nicht nur Diejenigen, die mit genialem Blicke den Plan erdacht, sondern auch die, welche mit unerschüttertem Muthe stets aufs Neue die Schaaren geführt haben; wir wollen neben den geistigen Befreiern des Judenthums, auch David Friedländers und seiner Vorgänger im Amt und im Streben nimmer vergessen!

Das Reglement hatte, wie bereits bemerkt, keine bestimmte Zahl von Juden festgesetzt, die geduldet werden sollten; spätere Verfügungen suchten das Versäumte nachzuholen. Doch hatte man sich überzeugt, daß die alte Maßregel der Festsetzung einer begrenzten Familienzahl die verschiedenartigsten Mißbräuche veranlaßte und so wollte man von nun an die Juden nach Köpfen zählen. Die Verordnung wurde erlassen, es kam aber zu keiner strengen Durchführung derselben. Nur an dem Grundsatze, die Zahl der Juden in keiner Weise sich vermehren zu lassen, hielt man mit aller Strenge fest; als während des Königs Abwesenheit das Generaldirektorium eine Anzahl Schutzbriefe auf Berlin gegen hohe Abgaben ertheilt hatte, kassirte sie der König. Es war keine Abweichung von diesem Grundsatz, sondern nur ein Zeichen von Menschlichkeit, wenn man den verheiratheten Kindern gestattete, eine eigene Wohnung zu beziehen und sich nicht mehr in einem engen Raum mit den Eltern zusammendrängen zu müssen. Die zweiten Ehemänner der Schutzjudenwittwen sollten sich nicht wieder verheirathen dürfen; gegen einschleichende fremde Bettel- und Hausirjuden wurde mit äußerster Strenge verfahren; zu ihrer Ermittelung und Wegschaffung sollten auch die Aeltesten hülfreiche Hand leisten. Auch fremden reichen Juden wurde die Ansiedlung mehr noch als früher erschwert, „es sollen keine Juden neue Privilegien kriegen, es sey, daß sie Fabriken anlegen", lautete ein Bescheid des Königs. (29. Oktober 1757.)

Digitized by Google

Trotz seiner Abneigung gegen die Juden hatte der König, wenn er sich in Geldnöthen befand, namentlich im siebenjährigen Kriege, seine Zuflucht zu den Juden genommen. Durch Militärlieferungen und Münzeprägen hatten sich besonders Berliner jüdische Familien großen Reichthum erworben. Sie sollten von diesen Schätzen nun auch für das Gedeihen des Staats beitragen. Als sie nach der Beendigung des schweren Krieges um Rückerstattung des ihnen seit lange entzogenen Rechtes baten, zwei Kinder ansetzen zu dürfen, wurde ihnen dasselbe nur nach Zahlung einer bedeutenden Geldsumme und unter der ausdrücklichen Bedingung wiedergegeben, daß die Angesetzten sich zur Errichtung von Fabriken verpflichteten. Auch die Judenschaft als Gesammtheit wurde gezwungen, den Betrieb von Fabriken zu übernehmen, und zwar von solchen, die durch den früheren Unternehmer, oder durch die Unrentabilität des bearbeiteten Gegenstandes, zu keiner Blüthe hatten gelangen können.

Gewiß lag in dieser einzelnen Maßregel eine grausame Härte. Aber verkannt darf nicht werden, daß bei dem ganzen Unternehmen ein gesunder ökonomischer Grundsatz vorwaltete: man wollte die vermögenden Juden — und nur mit solchen hatte es der damalige Staat zu thun — mit allen Mitteln veranlassen, statt des Kleinhandels die große gewerbliche Thätigkeit, wie sie sich in der Leitung von Fabriken darbot, zu ergreifen. Das hatte denn auch seine ersprießlichen Folgen. Wie David Hirsch schon früher die erste Sammetfabrik in Deutschland angelegt hatte, so entstanden nun in kurzer Zeit Fabriken der verschiedensten Art, von denen wenigstens einige zu nicht geringer Blüthe gelangten.

Recht im Gegensatz zu dieser Ausdehnung des Gebietes, in dem die Juden thätig sein sollten, wurde der eigentliche Handel, für den es jetzt ebensowenig wie früher, an Klagen christlicher Conkurrenten fehlte, mannigfach beschränkt; einzelne Gegenstände, wie Wolle, Holz, gänzlich verboten, auch die zu nehmenden Zinsen um mehrere Prozente herabgesetzt.

Trotz dieser Beschränkungen wurden die Abgaben, z. B. die

Digitized by Google

Gebühren bei Erlangung irgend eines Vorrechts (Chargenkassengeld) erhöht; das Schutzgeld, das von dem ganzen Lande erhoben wurde, vermehrte man von 15,000 auf 25,000 Thaler jährlich, trotzdem sich hierbei Stimmen, wie die des Generalfiskals gegen die Erhöhung, ja überhaupt gegen die Einziehung besonderer Judenschutzgelder, erhoben. Eine neue bedeutende Auflage entstand unter dem Namen der Silberlieferung. Noch drückender wurde die Porzellanabnahme. Der König suchte die von ihm gegründete neue Porzellanmanufaktur in jeder Weise zu heben. Um ihren Absatz zu erhöhen, mußten die Juden bei allen Conzessionen, die sie erhielten, eine gewisse nicht unbedeutende Quantität Porzellan abnehmen, das, um den Namen der Fabrik zu verbreiten, im Auslande verkauft werden sollte. Der Transport bereitete viele Kosten und die Waaren, die in der ersten Zeit nicht zum Besten geriethen, waren im Auslande nur mit beträchtlichem Verluste zu verkaufen, so wurde die Abgabe noch viel schwerer und gab zu vielen Verdrießlichkeiten und lauten Klagen Anlaß, die aber während der Regierung Friedrich des Großen keine Abhülfe fanden.

Auch der große Krieg war an den Juden nicht spurlos vorübergegangen. Freilich zeigten sich seine schlimmen Folgen nur in Opfern an Geld, nicht an Menschenleben, selbst in den Zeiten der äußersten Bedrängniß soll Friedrich den Gedanken von sich gewiesen haben, Juden in seine Heere aufzunehmen. Wenn Friedrich sich auch vielfach als glänzender Meister in der Kriegskunst bewährte, so war die Ueberzahl der Feinde doch oft zu groß, als daß er sie mit seinen kleinen Schaaren überall hätte zurückweisen können; selbst die Hauptstadt Berlin wurde, nachdem sich daselbst schon 1757 ein österreichisches Streifcorps gezeigt hatte, 1760 von den Russen besetzt. Von den Bewohnern wurden große Contributionen erhoben, und nicht die kleinsten von den Juden; auch mußte die Judenschaft der Stadt einen Theil der von dieser verlangten Summe vorschießen. Die Judenschaft nahm ihrerseits Geld von Privaten auf, auch von der Schwestergemeinde Halberstadt; es war ein grausamer

Digitized by Google

Scherz, wenn man in der Schuldurkunde als Zahlungstermin den Tag der Erscheinung des Messias angab.

Neben den geforderten gingen dann scheinbar freiwillige Abgaben einher: jährliche Natural- und Geldgeschenke in ganz beträchtlicher Höhe an hohe und niedere Beamte, deren günstige Gesinnung man erhalten oder erlangen mußte, der Ankauf eines Perlbettes und anderer kostbarer Möbel des Königs, für welche die Summe von 16,000 Thaler verwendet wurde.

Solche ungeheure Ausgaben erhöhten die Schuldenlast der Gemeinde und vermehrten die Abgaben der einzelnen Gemeindeglieder stets aufs Neue. Denn außer dem Staate bedurfte die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse erheblicher Summen, der Vorstand mußte eigene Steuern erheben: wir hören von einer Mitgift-, Nachlaß- und Häusersteuer, zu deren Betreibung eigenthümliche Mittel, wie Entziehung des Ostermehls, benutzt wurden, der Verkauf der Synagogengeräthe, der als alleiniges Recht der Aeltesten gesetzlich hingestellt ward, bot eine bedeutende Quelle der Einkünfte dar.

Mit den so geforderten großen Abgaben aller Gemeindeglieder standen die Einnahmen in keinem natürlichen Verhältniß. Der Krieg hatte freilich Einzelne bereichert, aber die große Anzahl derer, die mit ihren beschränkten Mitteln und durch den engen Kreis, in dem sich ihre Geschäfte bewegen konnten, auf ruhige Zeiten und geordnete Zustände angewiesen waren, mußten die Schreckniße des Krieges empfinden. Das Zusammenbrechen so vieler Geschäfte, die nothwendige Folge eines jeden Krieges, wurde für die Juden eine neue Quelle des Uebels. Der Bankerutt eines Juden galt von vornherein für einen betrügerischen, die durch das Generalprivilegium darauf gesetzte Strafe war Verlust des Schutzes; starb ein solcher Jude, so sollten Eltern und Erben verpflichtet sein, die Schulden sofort zu tilgen, oder nach dem Begräbniß auf exekutivisches Beitreiben. In einem nach dem siebenjährigen Krieg erlassenen „Bankeruttiergesetz" wurde die Bestimmung wiederholt. Die Aeltesten protestirten, sie stellten die mäßige Forde-

Digitized by Google

rung, daß die Eltern nur zur Zahlung angehalten werden sollten, wenn sie zugleich die Erben wären, aber auch das wurde nicht bewilligt. Statt dessen wurden auch die Aeltesten für einen solchen Bankerutt verantwortlich gemacht, sie sollten strenge Controlle über die Geschäfte jedes einzelnen Gemeindemitgliedes üben und mußten mit ihrem Vermögen dafür büßen, wenn sie seine mißlichen Umstände nicht rechtzeitig erkannten. Ein erneuerter Widerspruch der Betroffenen half nichts, denn die Verordnung war direkt vom Könige ausgegangen.

Gleichen Antheil hatte der König auch an dem Fortbestehen eines anderen Gesetzes. Im Jahre 1747 hatte eine Kabinetsordre die solidarische Haftbarkeit der Aeltesten resp. der von ihnen vertretenen Gemeinde bei Diebstählen, an denen ein Gemeindeglied betheiligt wäre, ausgesprochen. Die Bestimmung war in das General-Privilegium übergegangen, aber 19 Jahre lang war kein Fall vorgekommen, wo man Gelegenheit gefunden hätte, die Gemeinde zur Verantwortung zu ziehen. Erst 1769 wurden bei einem großen Diebstahl einige Juden der Theilnahme beschuldigt und da man von den Angeklagten Nichts erhalten konnte, wollte man auf Grund des Generalreglements die Aeltesten in Anspruch nehmen. Diese protestirten zu wiederholten Malen, sie wiesen darauf hin, daß sie nicht um den Diebstahl gewußt und dazu stillgeschwiegen hätten, sie machten aufmerksam auf die vielfältigen Klagen, die man gegen sie erheben würde, wenn ein solches Beispiel gegeben wäre, sie klagten, daß ihre schon jetzt sehr gedrückte Lage unerträglich werden würde. Solche Klagen fand das General-Direktorium gerechtfertigt, aber es gerieth dadurch mit dem Justizdepartement in Widerspruch, und der König entschied den Zwiespalt der höchsten Behörden durch das eigenhändige Rescript: „es muß bey dehm gesetze bleiben." Auch spätere Klagen nutzten nichts, nur das Recht der Aeltesten, sich verdächtiger Mitglieder zu entledigen, wurde erweitert. Daß das Gesetz so schlimme Folgen hatte, wie die Aeltesten befürchteten, ist zu bezweifeln; aber schon das Bestehen eines solchen Gesetzes war drückend und entehrend,

Digitized by Google

es war das Bedrohen einer Gesammtheit mit dem Untergange, um eines Ungerechten willen.

Auch in Beziehung auf den Pfand- und Wechselverkehr, einen der Hauptnahrungszweige der Juden, kam es zu Beschwerden. Die Bestimmung, daß Pfandbücher in deutscher Sprache geführt, werden sollten, wurde zu strenge gehandhabt und auch gegen solche zur Anwendung gebracht, die nur ausnahmsweise mit Pfändern handelten, oder ein solches Geschäft nur früher betrieben hatten. Für diese Verfügungen und harte Wechselbestimmungen erlangten die Juden gewisse Erleichterungen; aber daß Wechsel jüdischer Kaufleute mit denen christlicher gleich behandelt werden könnten, wurde nicht gewährt.

Die dichte Scheidewand zwischen den beiden Confessionen, zwischen den geduldeten und den vollen Bürgern des Staates sollte nicht sobald weichen. Sie mußte erst durch andere Mittel zum Wanken gebracht werden, ehe das Gesetz sie völlig niederriß.

In den Zeiten Friedrich Wilhelm I. und seiner Vorgänger hatte man von den Juden nur dann gesprochen, wenn Diebstähle und Verbrechen, über sie verhängte Auflagen und Anklagen wegen ihres Glaubens die öffentliche Aufmerksamkeit auf sie lenkten. Es schien, als wenn die Periode, in der wir jetzt stehen, nicht anders verlaufen wollte. In der Abneigung gegen die Juden kam Friedrich der Große seinen Vorgängern gleich, oder übertraf sie noch. Die Verordnungen waren im Geiste vergangener Zeiten, und auch die wider die Juden erregte öffentliche Meinung wurde durch einen häßlichen Vorfall bestärkt.

Voltaire war, durch Friedrich gerufen, nach Berlin gekommen. Den genialen französischen Schriftsteller befleckte häßliche Gewinnsucht, die er in Berlin mit Hülfe eines Juden in einem unsauberen Geldgeschäfte befriedigen wollte. Um noch mehr zu gewinnen, ließ er sich von einem anderen Juden bereden, seinen ersten Geschäftsträger zu verlassen, betrog ihn auf mannigfache Weise und ließ ihn gefänglich einziehen. In

Digitized by Google

einem auf durchaus unregelmäßige Weise geführten Prozesse wurde der Jude verurtheilt, Voltaire freilich hatte sich mit Schmach bedeckt nnd die öffentliche Verspottung des Königs sich zugezogen.

Im Innern der Gemeinde herrschte nach wie vor keine rechte Einigkeit. Die Aeltesten waren 1749 suspendirt worden, weil man mit der Schaffung des neuen staatlichen Verhältnisses eine Neuordnung der Gemeinde beabsichtigte, aber die Gemeinde konnte sich über eine Neuwahl nicht einigen. Gegen den Willen eines Theils, „der unter dem Joche des Vorstandes seufzte", wurde Veitel Ephraim zum Oberältesten ernannt; erst nach königlicher Aufforderung, und nachdem eine gewisse Oeffentlichkeit im Wahlmodus genehmigt worden war, kam Ende 1750 eine Wahl zu Stande. Die Aeltesten erhielten dann 1755 ein eigenes Reglement, das sich indeß von dem 1723 erlassenen nicht wesentlich unterschied. Danach sollten die Oberältesten, die von den Aeltesten vorgeschlagen und vom König genehmigt wurden, sich von den gewöhnlichen Aeltesten nur durch ihren Titel und ihr lebenslängliches Amt unterscheiden. Die Sitzungen durften nur in dem Gemeindezimmer stattfinden, über eine jede sollte ein ordentliches Protokoll geführt werden, das alte Unwesen, daß die Einzelnen die Protokollbücher zu sich nahmen, sollte aufhören, ein lebenslänglich angestellter Registrator hatte dieselben zu verwalten. Wir kennen die Beschwerlichkeiten des Aeltestenamtes. Sie hatten die Gemeinde in Ordnung zu halten und übernahmen dem Staate gegenüber die volle, ungetheilte Verantwortlichkeit für richtige Abtragung der Schutzgelder für Diebstähle, an denen Juden betheiligt waren, für Bankerutte von Mitgliedern der Gemeinde. Ihr Amt war ein mühseliges und unentgeltliches, sie empfingen weder vom Staat noch von der Gemeinde Dank; Strafen, die sie von Ungehorsamen erheben durften, fielen der Generalstrafkasse zu.

Als immer neue Lasten erhoben und das Band, das alle Judenschaften des Staates verknüpfte, immer enger und drückender wurde, ernannte der König zwei Oberlandesälteste,

Digitized by Google

welche die Verantwortlichkeit für das ganze Land übernahmen. Sie wurden aus den Angesehensten der Berliner Gemeinde genommen, und standen stets mit den Berliner Aeltesten in der nächsten Verbindung.

Mit dem genannten Reglement, das auch mehr auf Bitten der Juden, als aus eigenem Antrieb der Behörden gegeben zu sein scheint, schwindet für einige Zeit die gesetzliche Einmischung des Staates in die Gemeindeverhältnisse. Es bleibt von nun an den Juden überlassen, ihre innere Verfassung nach eigenem Belieben auszubilden. Das Amt eines Aeltesten, das ohnehin seiner Mühseligkeit wegen nicht sehr gesucht war, wurde noch höher geschoben: der Aelteste sollte während seiner Thätigkeit kein anderes Ehrenamt bekleiden, aber er konnte zu dieser Würde erst nach zurückgelegtem Stufengange der übrigen Gemeindeämter gelangen, der Besitz eines gewissen Vermögens galt als nothwendige Bedingung, um Aeltester zu werden. Die befohlene Aufbewahrung der Protokolle rief das erfreuliche Bestreben hervor, ein geordnetes Archiv herzustellen, aber geschäftliche Sorglosigkeit oder Mangel an wissenschaftlichem Sinn haben den Plan nicht zur Ausführung kommen lassen. Die von den Aeltesten ausgehende innere Gesetzgebung beschränkte sich auf Bestimmungen ziemlich untergeordneter Art: auf Behandlung von Minderjährigen und Wittwen, auf Verfahren gegen Dienstboten, aber sie ist immer ein Zeichen, daß man nicht mehr bei jedem Schritte ängstlich auf die Stimme von oben zu lauschen hatte.

Viele Beschlüsse der Aeltesten wurden in Gemeinschaft mit dem Rabbinat gefaßt. Neben der Exekutivgewalt der Aeltesten stand die Gerichtsbarkeit des Rabbinats-Collegiums. Eine wirkliche Gerichtsbarkeit des Rabbiners mit Geldstrafen und Bannsprüchen in rituellen Angelegenheiten und Schuldforderungen von Juden gegen Juden existirte bis 1750 und wurde bei der Ernennung des David Fränkel 1743 ausdrücklich bestätigt. Aber es scheint hier eine etwas patriarchalische Handhabung des Rechtes geherrscht zu haben, und darum suchten sich viele Juden derselben

Digitized by Google

zu entziehen. Im General-Privilegium wurde, trotz der Einsprache der Aeltesten, die Rechtsprechung in das Abgeben eines bloßen Gutachtens und zwar nur bei Ehestiftungen, Testamenten, Vormundschaften verwandelt, die Appellation an ein ordentliches Gericht war Jedem gestattet. Die klare Bestimmung des General-Privilegiums hätte David Fränkel gern zu seinen Gunsten erläutert erhalten, aber er mußte sich mit der Antwort begnügen, daß durch seine Anfrage „S. M. schlechte Idee von seiner Capacitaet bekomme." Man erkennt aus dem Verfahren in vielen einzelnen Fällen, wie die Regierung sichtlich bemüht war, die Rechte des Rabbiners eher zu beschränken, als ihnen irgend welche Ausdehnung zu gestatten. Ohne Zweifel lag der Grund dazu in dem Streben, die Gerichtseinkünfte zu vermehren, aber hier traf das Streben mit dem wahren Interesse der Juden zusammen. Entstanden aus Testamenten, Eheverträgen u. s. w. Streitigkeiten, so begnügten sich die wenigsten Parteien mit dem Ausspruch des Rabbi. Um die Gerichte, die dann die Entscheidung zu treffen hatten, in den Stand zu setzen, wirklich Recht zu sprechen, wurden auf Veranlassung der Regierung 1778 die Ritualgesetze der Juden von dem damaligen Rabbiner Hirschel Levin mit Hülfe Mendelssohns zusammengestellt.

Dem besonderen jüdischen Rechte entsprach der Judeneid. Das ganze Mittelalter hindurch bis zur neuesten Zeit hat man sich darin gefallen, „den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits in Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures." Die häßlichen Formen sollten den Juden vom Meineide abhalten. Auch in Preußen hatte man sich von den mittelalterlichen Formen nicht befreit. Noch im Jahre 1757 bestimmte ein Edikt, daß der Eid in der Synagoge in Gegenwart von zehn erwachsenen Juden zu leisten sei, daß der Jude sich dabei mit Arba Canfoth und Gebetsriemen zu bedecken, bei besonders wichtigen Angelegen-

Digitized by Google

heiten mit einem Schlachtmesser in der Hand auf einen Sarg zu setzen habe, daß er vor dem Schwur von dem Rabbi an die Wichtigkeit des Eides zu erinnern sei. In dem Schwure selbst rief der Jude die gräßlichsten Flüche und die ewige Verdammniß auf sich herab, belud die Seinen und sein Haus mit der Strafe des Himmels, wenn er falsche Gedanken ausspräche oder nur im Herzen hegte.

Die begleitenden Ceremonien und die zu sprechenden Worte erschienen den Juden gleich entwürdigend. Der Rabbiner Fränkel reichte eine Schrift dagegen ein, die, den Theologen Michaelis und Callenberg zur Prüfung übergeben, ein neues Gesetz hervorrief. Danach sollte der Eid einfach vor Gericht, nur in Gegenwart zweier Juden, geleistet werden, das Tragen von Gebetsriemen und Gebetsmantel fiel fort, der Fluch wurde nur gegen den Schwörenden, nicht gegen die Seinen ausgesprochen. Aber die sehr lange Eidesformel, und die noch längere, im Druck 5 Foliospalten füllende, Ermahnung vor dem Schwur, zeigte durch ihr Kauderwelsch eine solch widerliche Geschmacklosigkeit, daß für einen Gebildeten unwürdige Formen kaum erniedrigender sein konnten.

Aber auch hier trat Besserung ein trotz mancher Juden. Denn es gab Juden, die um niedriger Summen willen sich nicht entblödeten, den Eid des jüdischen Gegners in der Synagoge vor versammelter Gemeinde zu verlangen, mit der Begründung, „da man sich so wenig auf denen von einem leichtsinnigen Juden vor einem Christlichen Gerichte bei einer beschmutzten Thorah abgelegten Eid zu verlassen hat."

Freilich der Schwur in der Synagoge wurde auch in dem neuen Gesetze, das fast bis auf unsere Zeiten Geltung gehabt hat, beibehalten, aber die Ermahnungsformel und der Eid selbst war in einfachen und so würdigen Worten abgefaßt, als es das Staatsgesetz, das nun einmal bei der Scheidung nach Confessionen in diesem Punkte hartnäckig festhielt, gestattete.

Die Formeln rührten allerdings von einem Andern,

Digitized by Google

als David Fränkel her, sie waren „mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffenen Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen Gelehrten" entworfen worden, — nämlich Moses Mendelssohns.

Zweites Kapitel.

Geistige und sittliche Wiedergeburt.

„Die bürgerliche Unterdrückung, zu welcher uns ein zu sehr eingerissenes Vorurtheil verdammt, liegt wie eine todte Last auf den Schwingen des Geistes, und macht sie unfähig, den hohen Flug der Freigeborenen jemals zu versuchen" . . . . . „Es ist nicht unsere Schuld, allein wir können nicht läugnen, daß der natürliche Trieb zur Freiheit in uns alle Thätigkeit verloren hat. Er hat sich in eine Mönchstugend verändert, und äußert sich bloß im Beten und Leiden, nicht im Wirken."

Der geistige und sittliche Zustand der damaligen Juden läßt sich nicht treffender bezeichnen, als Mendelssohn es mit diesen Worten gethan hat. Daß er in wenigen Jahrzehnten ein anderer geworden, ist Mendelssohns unsterbliches Verdienst. Aber der Säemann bedarf des Bodens, der zur Aufnahme der Saat bereit ist, der Sonne, die mit wärmendem Strahle den Keim aus der Erde hervorlockt, der Helfer, die mit Wort und That die schwere Arbeit fördern und erleichtern. Sie fanden sich, die Genossen, die als Verkünder des vom Meister gesprochenen Wortes die neue Lehre freudig hinaustrugen; der erleuchtende Strahl ging von Friedrich dem Großen aus, die Juden begannen überall, unwillig zwar zuerst und widerstrebend, das Neue zu erkennen und in sich aufzunehmen.

Dem denkenden Geiste ist es niemals leicht geworden, etwas Neues in Aufnahme zu bringen. Selbst der, dem freie Ent-

Digitized by Google

wickelung vergönnt ist, klebt an dem Hergebrachten, um wieviel mehr der Gefesselte. Er hat nur die engen Mauern des Gefängnisses gesehen und das lieblose Antlitz des Wärters, strenge Gesetze wandte man gegen ihn an, er konnte nur durch List seine Lage erträglich machen. Die Thür seines Gefängnisses öffnete sich ihm nicht und doch trat der Rathgeber zu ihm hin und drang in ihn, in Tugend, Sprache und Sitte dem gleich zu werden, der ihn peinigte. Es darf uns nicht wundern, wenn zuerst nur starke Geister dieser Mahnung folgten, die Fesseln hatten nicht nur dem Fleische, sondern auch dem Geiste ihre Spuren eingedrückt.

Von gelehrten Leistungen Einzelner war bisher nur wenig die Rede, von einer allgemeinen jüdischen Bildung ist noch nicht gesprochen worden. Die einzige Beschäftigung war der Handel. Um den Lebensunterhalt der Familie, die großen Abgaben an Staat und Gemeinde zu erschwingen, mußte auch der Knabe frühzeitig zum Geschäfte herangezogen werden. Da blieb keine Zeit zu lernen. Freilich gab es immer Schulmeister, das Gen.-Privileg. von 1750 gewährte 26, „welche ambulatorii sind", ihr Aufenthalt durfte nur drei Jahre dauern. Es waren Polen, die des Bettelns wegen nach Deutschland zogen, und die ihre dürftigen Kenntnisse mit rohen Mitteln, in ungebildeter Weise den Zöglingen mittheilten. Mehr als hebräisch lesen und schreiben, den Bibeltext in widrigem Jargon wiedergeben, die Mischnah ein wenig erklären konnte kein Schüler, verstanden doch die Lehrer wenig mehr.

Es war das schöne Vorrecht des Reichthums, zuerst auch hier die Schranken zu durchbrechen. Der Hofjude mußte vor dem Gebieter den Rücken krümmen, aber er mußte doch auch suchen, sich den Großen durch Manieren und Sprache angenehm zu erzeigen. Zu einer solchen Familie, die schon frühzeitig durch Geldgeschäfte dem Hofe nahe gestanden hatte, gehörte Aaron Gumpertz; geboren 1723. Er war schon in seinem frühesten Alter von seiner frommen Mutter zum Rabbiner bestimmt und erhielt demgemäß von Schulmeistern Unterweisung. Aber ihm wurde hier bessere

Digitized by Google

als die gewohnte Speise zu Theil. Israel Moses hatte seine Vaterstadt Samosz wahrscheinlich wegen seiner Liebe zu den Wissenschaften verlassen müssen. Er war ein scharfsinniger Mann, ein tüchtiger Philosoph — er schrieb einen Commentar zu Jehuda-ha-Levis Cusari — und Mathematiker; für diese Wissenschaften wurde er Gumpertz' Lehrer. Der junge Mann erhielt aber, wohl durch Beziehungen des elterlichen Hauses, noch andere für seine Bildung förderlichere Verbindungen. Er besuchte philosophische Disputationen mit christlichen Lehrern, wozu die Kenntniß der lateinischen Sprache sicherlich nöthig war, Einblick in die schönen Wissenschaften erlangte er durch seine Stellung bei Marquis d'Argens, dem literarischen Freunde Friedrich des Großen. So vorgebildet, schrieb dann der Jüngling an den damaligen Meister der deutschen Dichtkunst, an Gottsched einen deutschen Brief, in seinem Hause wollte er zu Leipzig die Studien fortsetzen. Aus dem Plane wurde allerdings nichts, Gumpertz studirte dann wohl im Auslande Medicin, die er aber nicht praktisch ausübte, trieb Mathematik, blieb aber dabei seinen alten Studien getreu. Er schrieb einen Supercommentar zu einem Commentar Ibn Esras und einen hebräischen Ueberblick über alle Theile der Wissenschaften. So ist sein Verdienst nicht geringe, als Erster die Schranken niedergerissen zu haben, welche die wissenschaftlich Strebenden beider Confessionen von einander trennten; aber bedeutender wird er dadurch, daß Moses Mendelssohn von ihm „Geschmack an den Wissenschaften und einige Anleitung erhielt."

Mendelssohn war als vierzehnjähriger, schwächlicher Knabe 1743 seinem Lehrer, dem nach Berlin berufenen Rabbiner David Fränkel, einem wissenschaftlich strebenden Manne, der neben der gelehrten Behandlung des Talmud auch dem Studium der Philosophie Achtung zollte und unter seinen Glaubensgenossen Eingang zu verschaffen wußte, aus Dessau gefolgt. Jahrelang lebte er in dürftigster Weise, mit rastlosem Eifer gelehrten Studien hingegeben. Er lernte die Sprache der Gelehrten, lateinisch, wobei ihm ein jüdischer Arzt, Dr. Kisch,

Digitized by Google

hülfreiche Hand leistete, und ging, nothdürftig ausgerüstet, an das Studium der profanen Philosophie; er trieb Mathematik, er las deutsche Bücher. Die Sorge für den täglichen Unterhalt gestattete ihm nicht alleinige Hingabe an die Wissenschaften, er wurde Hauslehrer bei dem Seidenfabrikanten Bernhard, dann trat er in dessen Geschäft ein, wo er bis an sein Lebensende blieb. Die harte Gesinnung des Mittelalters hatte den Juden zum Schachern verdammt; der arme jüdische Gelehrte, der seine Glaubensgenossen aus jahrhundertelangem Druck geistig befreite, mußte auch seinen Packen tragen, wie seine Brüder.

Für die deutsche Philosophie und Literatur hat Mendelssohn Bedeutendes geleistet. Er gehört nicht zu den großen Genien, die wie funkelnde Sonnen am Firmamente für alle Zeiten strahlen, aber wie er von dem Strahl des einen so hell und erquickend beleuchtet worden, so hat auch er mildes erquickendes Licht den Deutschen gespendet. Die deutsche Literatur war bei Mendelssohns Auftreten noch in ihren Kinderjahren, die deutsche Sprache hatte ihr fremdartiges unkleidsames Gewand noch nicht abgelegt. Man erkannte die Mängel und suchte sie zu bessern, aber man schlug einen falschen Weg dazu ein, denn die schulmeisterliche Kritik, wie sie in der Allgemeinen deutschen Bibliothek, die von Nikolai herausgegeben und in den Briefen, die neueste Literatur betreffend, die von Lessing begründet, aber bald ihrem eigenen Schicksal überlassen waren, geübt wurde, konnte keine neue Literaturepoche schaffen, weil die Vorbilder fehlten, auf welche die Tadler hinweisen, nach denen die Getadelten sich hätten richten können. Aber immerhin herrschte in diesen kritischen Anfängen ein gesundes Streben, das oft recht nüchtern erschien, aber von der krankhaften Ueberschwänglichkeit früherer Zeiten sich vortheilhaft unterschied. Mendelssohn betheiligte sich eifrig an beiden Unternehmungen. Seine zahlreichen Beiträge erstrecken sich über ein weites Feld; seine Beurtheilungen von Werken über hebräische Literatur nehmen nur einen sehr kleinen Raum seiner Beiträge ein, er sprach

Digitized by Google

über deutsche Poesie und Aesthetik, vor Allem über philosophische Werke.

Denn die Philosophie, durch die der Knabe sich selbst aus einengenden Banden befreit hatte, blieb das Hauptstudium für den Mann. Er ist nicht der Schöpfer eines neuen Systems geworden, sondern schloß sich mit Hingebung der herrschenden Wolf'schen Philosophie an und verharrte dabei; als Kant auftrat, vermochte er wohl, die Genialität des Schöpfers einer neuen Philosophie anzuerkennen, aber nicht ihm zu folgen. Doch ist sein Verdienst nicht klein, denn wie wenige Andere vor und nach ihm hat er es verstanden, das Vorurtheil zu zerstören, als seien die Philosophen eine besondere Kaste, die von den übrigen Gebildeten abgetrennt leben und eine Sprache reden müßten, die Niemand als sie verstände, erst durch ihn und seit ihm suchten die Philosophen, „um populär zu sein, auch deutlich und faßlich zu schreiben." Die lichtvolle, schöne Sprache in Mendelssohns Schriften „erregte allgemeine Theilnahme und Bewunderung." Sein „Phädon oder über die Unsterblichkeit der Seele", eine Nachahmung des platonischen Gesprächs, wurde ein echtes, weithin verbreitetes Volksbuch, seine ästhetischen Schriften errangen überall verdiente Anerkennung.

Wenn man von Mendelssohns literarischer Bedeutung spricht, so begegnet man auf jedem Schritte Lessings Name. Lessing hat die erste Schrift Mendelssohns ohne Wissen und Billigung des schüchternen jüdischen Gelehrten zum Druck befördert und so den Mann in die literarische Welt eingeführt, er hat ihn zu manchen späteren Leistungen angeregt und weiter gefördert; Mendelssohn hat selbst bekannt, daß bei Allem, was er schrieb, Lessing ihm als Vorbild und als Richter vorgeschwebt habe.

Die Sage meldet von starken Riesen, die ihr Leben damit zubrachten, Gefangene aus Ketten zu befreien, Lessing war ein solcher Erretter des deutschen Geistes. Wie er in alten Büchern nachforschte, um Männer, denen die Geschichte ein ungerechtes Urtheil gesprochen, wieder auf ihren gebührenden Platz zu setzen,

Digitized by Google

so suchte er den deutschen Geist von den Schäden zu befreien, die ihm anhafteten, die deutsche Literatur von französischer Nachahmungssucht, die deutsche Theologie von dem unkritischen Buchstabenglauben, das deutsche Volksbewußtsein von abergläubischen Vorstellungen zu reinigen.

Nur ein Jahr, nachdem der würdige Gellert einige beherzenswerthe Worte für die Juden gesprochen, (1746) und den Christen Schuld gegeben, wenn Jene lieblose Gesinnungen hegten, trat Lessing mit seinem Lustspiel: „die Juden" hervor. Der dichterische Werth des Stückes mag unbedeutend sein; aber daß es damals und in dieser Weise geschrieben werden konnte, ist eine achtunggebietende That. Früher und später war es fast immer der betrügerische Händler, der unter der Person eines Juden auf die Bühne gebracht wurde, hier ein edeldenkender, edelhandelnder Mann, der ohne Lohn zu verlangen das Gute thut und in edlem Stolze sich zurückzieht, als das Bekennen seines Glaubens in den Geretteten die Empfindung des Dankes in Abscheu verwandelt. Nathan der Weise lehrte dann, wie außer der unbewußten Tugend auch die volle Weisheit ohne gesuchte Klügelei, die tiefste Innigkeit, die wahre, echte Frömmigkeit ohne starres Festhalten an bestimmten Glaubenssätzen in dem Juden sich vereinen können.

Es ist bekannt, daß Mendelssohn das Urbild Nathans ist. Lessing und Mendelssohn hatten einander in Berlin schon 1754 kennen gelernt; aus dem flüchtigen Verkehr war eine feste, vertraute Freundschaft entstanden, die an die herrlichen Freundschaftsbündnisse erinnert, von denen das Alterthum berichtet. Lessing führte den Freund nicht nur in die literarische Welt ein, er öffnete ihm auch die Herzen und Geister der tonangebenden Männer. Daß Lessing dies that, verdient gebührenden Dank; wie Mendelssohn es benutzte, ist sein eigener Ruhm.

Gewiß wirken Ideen stark auf hervorragende Männer und ziehen durch den Einfluß, den sie auf diese üben, den Haufen mit sich fort, aber eine bedeutende Persönlichkeit, der lebendige Ausdruck dieser Idee, schafft im engen Kreise oft noch mehr.

Digitized by Google

Der eine Weise warf durch sein Leben und Thun alle landläufigen Vorstellungen, die man von Juden hegte, schneller und entscheidender zu Boden, als die bloße Idee es je hätte bewirken können. Es erwärmt noch heute das Herz, wenn wir lesen, mit welcher Weisheit und Milde Mendelssohn im häuslichen und geselligen Kreise schaltete, wie Alles auf ihn hörte, Alles seine Entscheidung anrief, wie kein Hochgestellter an Geist und Würden nach Berlin kam, ohne ihn zu sehen.

Wäre das die einzige Folge gewesen, so wäre sie mit seinem Tode geschwunden, man spräche nicht mehr davon. Aber seine eigentliche Wirkung übte dieser Verkehr mit den deutschen Geistesheroen auf die Juden.

Ein deutsches Buch hatte unter den Juden für verfehmt gegolten. Noch da Mendelssohn als junger Mann in Berlin lebte, war ein beim Tragen eines solchen verbrecherischen Zeichens Ertappter aus der Stadt verwiesen worden. Das war in den vierziger Jahren, am Anfang der fünfziger Jahre erschien Mendelssohns erste deutsche Schrift. Der ruhige Entwickelungsgang eines Jahrzehntes ändert nicht so gewaltig Gesinnungen und Anschauungen einer großen Partei, wenn nicht ein kühner Mann, seinem Genius folgend, sich über die engen Schranken der Zeit hinwegsetzt.

Mendelssohn lernte schwer deutsch schreiben, wie ein Zeitgenosse erzählt, aber er brachte es darin zur Vollendung. Klar, ruhig, ungekünstelt, wie er sprach, so war sein Styl; ihn konnte ein Jeder erfassen, der nur das geringste Verständniß mitbrachte, Christ und Jude.

Auch die Juden verstanden ihn. Es ging wie ein Zauberschlag durch Berlin und durch Deutschland, ein Zauberschlag der Befreiung. Eine tiefwirkende Reformation brach an, wie sie das Judenthum auf seiner langen Wanderung noch selten erfahren. Zeigt es sich ja häufig in der weltgeschichtlichen Entwickelung, daß eine Reform des Geistes in nothwendiger Verbindung steht mit einer Besserung der äußeren Geisteshülle, der Sprache.

Digitized by Google

Die deutsche Sprache näherte den Juden dem Volksgenossen. Der Jargon hatte eine Scheidewand zwischen den Juden und Christen aufgerichtet, die gemeinsame Sprache mußte ein wirksames Mittel sein, um sie niederzureißen. Der siebenjährige Krieg erweckte das preußische Vaterlandsgefühl, die Feier der Siege war keine anbefohlene Freude. Mochte Mendelssohn auch die Predigten, die er zur Feier der Siege bei Roßbach und Leuthen, des Hubertsburger Friedens schrieb, die gedruckt und von dem Rabbiner in der Synagoge vorgetragen wurden, einem Lessing gegenüber als unbedeutend bespötteln, sie, sowie die Gedichte, die er zu diesen Gelegenheiten und anderen festlichen Tagen verfaßte, haben gewiß nicht Unbedeutendes gewirkt. Wenn sie nur die schlummernde Empfindung zum vollen Leben erweckten, daß man nicht fremde Thaten damit feierte, sondern an den eigenen sich ergötzte, so haben sie Großes gethan.

Und in diesem Sinne verdient es auch Hervorhebung, daß Mendelssohn in den Literaturbriefen Schriften wie: Vom Tode fürs Vaterland und der Nationalstolz besprach und Bemerkungen dabei machte, die nur den Bürger und nicht den Juden zeigte. Hat er in einer Besprechung von Friedrich des Großen Schriften doch sogar den Mangel an Deutschthum im Wesen des Königs beklagt. Diese Kritik zog Mendelssohn eine Aufforderung zu, an einem Sabbath in Sanssouci zu erscheinen, — er erhielt vom Rabbi die Erlaubniß zu fahren —, der König war begierig den Juden kennen zu lernen, der über seine Schriften so kühn gesprochen.

Denn trotz der hervorragenden geistigen Stellung mußte Mendelssohn immer wieder erfahren, daß er Jude war, in derselben drückenden äußeren Lage wie seine Glaubensgenossen verharren. Als armer Knabe war er nach Berlin gekommen, durch seine Stellung in dem reichen Handlungshause trat er in die Reihe der geduldeten Bedienten. Erst auf Drängen seines Freundes, des Marquis d'Argens, entschloß er sich zweimal, denn das erste Mal ging die Antwort verloren, eine Bittschrift um Ertheilung eines besonderen Privilegiums aufzusetzen, es

Digitized by Google

wurde ihm, obwohl er das dazu erforderliche Vermögen nicht besaß, ohne Abgaben gewährt (1763). Und wie er für sich keine Ausnahmestellung erlangen konnte, so war er „von den Kabineten der Großen allzuweit entfernt", um für seine Brüder entscheidend einzutreten. Aber bei einzelnen Gelegenheiten riefen die Juden ihn an und die Mächtigen hörten auf seine Stimme. In der Schweiz wollte man für die wenigen dort wohnenden Juden das Heirathen beschränken, Mendelssohn verwendete sich bei Lavater erfolgreich für die Unglücklichen. Nach einer neuen Judenordnung sollte aus Sachsen eine große Anzahl verarmter Familien ausgewiesen werden, Mendelssohn wußte durch ein schönes Schreiben an einen ihm befreundeten Beamten, worin er hervorhob, wie schrecklich die Ausweisung für Unverschuldete sei, die Strafe abzuwenden. Ein böhmischer Talmudist war in Sachsen gefangen worden, ein offenes Schreiben Mendelssohns machte ihn frei. An ihn wandten sich die Juden im Elsaß, als sie ihre bedrückte Lage dem französischen Könige vorstellen wollten, nur ihm klagten die polnischen Juden ihr Leid, als sie sich durch eine neue Anschuldigung in ihrer Existenz bedroht sahen.

Und auch da, wo man etwas zu Gunsten der Juden zu thun beabsichtigte, wurde Mendelssohn befragt. Der Reichsfreiherr v. Monster wandte sich an ihn, als er ein unabhängiges Gebiet ankaufen und zu gleichen Theilen mit Christen und Juden bewohnen lassen wollte, die dieselben Rechte und Freiheiten genießen und nur von dem Besitzer, mit dem sie einen Vertrag zu schließen hätten, abhängig sein sollten. Mendelssohn wollte den Plan einer Gesellschaft aufgeklärter Freunde und besonders dem Kriegsrath Dohm mittheilen, aber der Freiherr wünschte vollständiges Geheimhalten und so scheint aus dem gutgemeinten Plane nichts geworden zu sein. Der Juwelier Ephraim Veitel unterbreitete Mendelssohns Urtheil eine Denkschrift, die wohl dem König überreicht werden sollte, über die bürgerliche Verbesserung der Juden, namentlich ihre Erziehung zu Handwerkern.

Digitized by Google

Aber obwohl Mendelssohn in seinem gesellschaftlichen und literarischen Verkehr seinen Glauben niemals verleugnete oder auch nur verbarg, so trug er doch Bedenken, mit kräftigem Worte für Besserung der Lage seiner Glaubensbrüder einzutreten. Er ging von dem Gedanken aus, den er auch einmal aussprach, als er von Christen zur Betheiligung an einer — später wirklich erschienenen — Zeitschrift für Juden aufgefordert wurde, daß dem herrschenden Vorurtheile gegen Juden nur von Christen begegnet werden könne, und daß der Kampf gegen dasselbe übel ausgelegt werden müsse, sobald ein Jude sich daran betheilige.

So war die materielle Hülfe, die Mendelssohn den Juden gewährte, gering; aber von großer Bedeutung war die sittliche Hebung. Seinem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß die Aufsicht, die über den jüdischen Gottesdienst, namentlich wegen des Aleinugebets, geübt wurde, schwand; sein gewichtiges Wort gab dem angeblich in den heiligen Schriften gebotenen und von vielen Generationen mit der äußersten Zähigkeit festgehaltenen Mißbrauch, die Todten wenige Stunden nach dem eingetretenen Ableben zu begraben, den ersten gewaltigen Stoß. Es bedurfte dann freilich der nachhaltigen Anstrengungen der in seinem Geiste wirkenden Schüler, auch der Beihülfe der Regierung, um diesem Unwesen, wodurch die Todtscheinenden der Gefahr ausgesetzt wurden, lebendig begraben zu werden — ein Verbrechen, das in der That manchmal begangen wurde — völlig ein Ende zu machen.

Nicht bloß die Todten bedurften einer Erweckung zum Leben, auch die Lebenden mußten aus dem Todesschlafe, der sie umfangen hielt, aufgerüttelt werden. Dumpf lag die Unwissenheit auf der jüdischen Jugend. Was hier noch Alles zu thun war, mußte Mendelssohns Beispiel lehren. Die Erziehung seiner eigenen Kinder der wir die Bibelübersetzung verdanken, mußte Allen ein leuchtendes Vorbild sein. Aber noch mehr that sein Wort. Er redete gerne und eifrig mit den Jüngeren über Erziehung und spornte sie an, auf diesem Gebiete zu wirken.

Digitized by Google

Einzelne Schulmeister, selbst wenn sie das Bessere anstrebten, konnten nicht genügen, denn nur die Reichen konnten sich ihrer bedienen, und wie oft sah sich die Gemeinde genöthigt, um nicht selbst in Ungelegenheiten zu kommen, gegen solche fremde arme Lehrer, die leicht dem Armenseckel zur Last fielen, von ihrem traurigen Rechte der Ausweisung Gebrauch zu machen. Und dann zeigte sich auch hier das klägliche Schauspiel, das die Geschichte der Juden nicht selten aufweist. Es fand sich ein Denunciant Levin Joseph, der die Schäden, wie sie vor Jedermanns Auge offen lagen, der Regierung anzeigte, und unter dem Scheine einer Verbesserung des jüdischen Schulwesens sich eine Stelle zu schaffen und seine Einkünfte zu erhöhen suchte, indem er sich zum Aufseher über das ganze Schulwesen machen lassen wollte.

Daher war es ein bedeutender Schritt, als in richtiger Erkenntniß des für den Augenblick Nothwendigsten bereits 1761 der reiche und verständige Daniel Itzig und sein Geschäftsgenosse Ephraim den Plan zur Errichtung eines Armenkinderhauses faßte, das zunächst 12 einheimischen jüdischen Kindern vollkommene geistige und körperliche Pflege angedeihen lassen sollte. Ein jüdischer Direktor sollte die Leitung, ein jüdischer Lehrer den eigentlichen jüdischen Unterricht übernehmen, die übrigen Fächer sollten von Christen gelehrt werden. Es ist nicht recht ersichtlich, warum die Anstalt, für welche die Concession schon ausgefertigt war, nicht zu Stande kam, vielleicht lag es an der geschäftlichen Trennung der beiden Gründer.

Der Plan des Schwiegervaters wurde nach einer Reihe von Jahren von David Friedländer wieder aufgenommen, der Alles, was er begann, mit Kraft und Einsicht zu Ende führte. Im Jahre 1778 wurde die jüdische Freischule unter der Leitung Friedländers und Isaak Daniel Itzigs errichtet. Ein christlicher Gelehrter, der die Anstalt beschrieb, meinte sehr wahr: „Wenn wir nach der Quelle dieser wichtigen Begebenheit forschen, so finden wir sie in der Brust des Weisen unseres Geschlechts, des Sokrates unserer Zeit, Moses Mendelssohns."

Digitized by Google

Im Mendelssohnschen Geiste, das beweist schon der Name der Gründer, wurde die Anstalt geleitet: der jüdische Knabe sollte die deutsche Sprache erlernen und deutsche Bildung erhalten. Die Aufgabe war eine ungeheure und sie wurde gelöst. In den ersten 10 Jahren ihres Bestehens sollen 5—600 Knaben mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet, die Anstalt verlassen haben. Sie wurden Sendboten eines neues Geistes für ganz Deutschland. Mochten in der Folge auch in anderen Städten, namentlich in Dessau, in Frankfurt a. M. größere, blühendere jüdische Anstalten errichtet werden, — die Mittel, die zu Gebote standen, waren bedeutender, die Freiheit der Bewegung war größer — jene Berliner Schule behielt ihren bleibenden Werth als das erste, feste Merkzeichen einer neuen Zeit.

Die Blüthe der Anstalt dauerte allerdings nicht sehr lange. Das Scheitern der so innig gehegten Hoffnung auf Befreiung vom drückenden politischen Joche mußte den geistigen Schwung lähmen, auch waren die allgemeinen staatlichen Verhältnisse in Preußen im zweiten Jahrzehnt des Bestehens der Anstalt traurig und unerfreulich. Wenn auch die Anstalt hauptsächlich für ärmere Kinder errichtet war, so schloß sie die wohlhabenderen nicht aus, und wünschte, ja erforderte die Theilnahme der Reichen. Aber diese zogen sich mehr und mehr zurück.

So konnte das 25jährige Jubiläum der Anstalt 1803 kein reines Freudenfest sein. Zwar durfte sie sich rühmen, auch an ihrem Theil mitgewirkt zu haben, die Juden auf eine höhere Stufe der Kultur zu bringen, aber neben der oft genug hervortretenden Theilnahmlosigkeit seiner Glaubensbrüder mußte der Leiter der Anstalt, Isaak Daniel Itzig, manche die segensreiche Wirksamkeit hemmende Umstände hervorheben. Der geistige Zustand, in dem die Zöglinge in die Schule kamen, war ebenso armselig, wie der materielle. Jener machte, selbst bei großer Anstrengung, schnelles Vorwärtskommen unmöglich, dieser zwang die Schüler, des Broderwerbs wegen, den Unterricht häufig zu versäumen, die Schule so schnell als möglich zu verlassen, — um sich dann niedrigen Handelsbeschäftigungen hinzu-

Digitized by Google

geben. Doch kämpften Leiter und Lehrer mannhaft gegen die vielfachen Hindernisse, auch gegen ein stetes Deficit. Ihr Streben war darauf gerichtet, die Zöglinge zu gebildeten Kaufleuten zu machen; sie suchten das Ziel durch Unterricht in den Anfangsgründen der deutschen, hebräischen und französischen Sprache, in Geographie und den eigentlichen kaufmännischen Wissenschaften zu erreichen. Und wirklich wurde das Ziel oft genug erreicht, ja man erlangte mehr: wirkten doch manche ehemalige Schüler später an der Anstalt als Lehrer. Wenn auch die Schöpfung in ihren Erfolgen manchmal hinter den Erwartungen der Stifter zurückstand, sie siechte nicht dahin: frischer Muth und edles Selbstbewußtsein belebte Alle, die daran arbeiteten, hoffnungsfreudig war der Blick nach der Zukunft gerichtet.

Neben dieser Schule hatte eine Zeit lang auch eine von Veitel Ephraim gegründete bestanden. Aber sie hatte einen ziemlich eingeschränkten Wirkungskreis, sie war für die armen Kinder aus den Ephraimschen Fabriken bestimmt, von ihrer Wirksamkeit ist nichts bekannt. Heine Veitel Ephraim errichtete auch eine wissenschaftliche Anstalt, in der das talmudische Studium gepflegt werden sollte, und die unter dem Namen des Stifters noch heute segensreich besteht.

Auch mit der Friedländerschen Freischule wurde noch in dem ersten Jahrzehnte ihres Bestehens eine hebräische Druckerei und Buchhandlung vereinigt, die keineswegs allein dazu bestimmt war, den Bedürfnissen der Anstalt zu genügen, aus der auch wissenschaftliche Bücher in nicht geringer Anzahl hervorgingen.

Denn in der That: zu einer Reform der Juden gehörte auch eine Reform der hebräischen Sprache, der jüdischen Wissenschaft. Der Jargon herrschte im Hebräischen so gut wie im Deutschen. Schon in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Berlin hatte Mendelssohn sein Augenmerk darauf gerichtet. Er begann 1750 eine moralische Wochenschrift in hebräischer Sprache, aber nachdem zwei Nummern von ihr erschienen waren, wurde sie von den Rabbinern unterdrückt. Nach diesem ver-

Digitized by Google

geblichen Versuche stand Mendelssohn davon ab, augenblicklich für seine Glaubensgenossen zu wirken; er soll eine Zeit lang den Umgang mit ihnen gemieden haben.

Wohl niemals war ein Reformator sich so wenig seines Thuns bewußt, wie Mendelssohn. Er sprach es selbst aus, daß er für Geschichte keinen Sinn und kein Verständniß hätte und zeigte dies in seinen Anschauungen und in seinem Thun. Ihm war das Judenthum keine lebendig sich fortentwickelnde Macht, kein bewegender Faktor, der mit an der Entwickelung der Welt arbeitete, denn er erkannte den Gedanken an solche Entwickelung, den Lessing in der Erziehung des Menschengeschlechts ausdrückte, nicht als berechtigt an, ihm war das Judenthum überhaupt keine Sammlung von Glaubenssätzen, keine Religion, sondern geoffenbarte Gesetze, Gesetze, mit denen sich, eben weil sie von Gott stammten, ein geistiger, erhabener Inhalt verband, aber die aus demselben Grunde unwandelbar waren für alle Zeiten oder bis Gott selbst ihre Abschaffung befahl. Diese Gesetze bestimmten nicht nur die Verehrung des göttlichen Wesens, die Handlungen des täglichen Lebens, sondern auch alle Einzelheiten des bürgerlichen Verkehrs; das eigene Gesetz, nach dem die Richter Recht sprachen, mußte ewig bleiben.

Daß durch solche Anschauungen dem Geschichtskundigen die großartigsten Epochen der jüdischen Geschichte schwinden mußten: das volle bewußte Aufgehen in das Volksthum wie in Spanien, das muthvolle Leiden des Todes das ganze Mittelalter hindurch im Glauben an die befreienden Wahrheiten der Religion, daran dachte Mendelssohn nicht; er fragte nicht, wie bei diesen Ansichten ein Staatsmann, ein gebildeter Christ überhaupt für eine Emancipation der Juden erglühen könnte. Als der Kampf darüber recht entbrannte, war er nicht mehr, und seine Schüler verließen hierin die Wege des Meisters.

Und doch, was sie geleistet haben, führt auf ihn zurück. Der Same, den der Einzelne gestreut, wird doch zum gesunden Baum, auch wenn der Gärtner sich bemüht, ihm eine falsche Richtung zu geben, Sonne und Regen wirken in rechter Weise.

Digitized by Google

Die Schüler Mendelssohns, die von der hebräischen Zeitschrift, die sie herausgaben, den Namen Measfim annahmen, sind in Wahrheit Sammler gewesen, welche, die alte und neue Zeit zusammenfassend, den wahren Geist beider Zeiten erkennend, die Erziehung ihrer Glaubensgenossen vollendeten. In ansprechendem zierlichen, oft verziertem Gewande suchten sie die Schätze der hebräischen und deutschen Literatur dem Volke vorzuführen, durch Erzählungen und Weisheitssprüche Moral zu lehren, die Religion durch Entkleidung von ihren Aeußerlichkeiten zu vergeistigen. An dieser Zeitschrift und an den Werken, die von den einzelnen Mitarbeitern in deutscher und hebräischer Sprache herausgegeben wurden, rankte sich die deutsche Judenheit empor, bildete sich ein neues starkes Geschlecht, wenn auch der große Troß, der stets in liebgewordener Gewöhnlichkeit einhergeht, mit einigen abgerissenen Fetzen der Bildung umhangen, prunkend stolzirte.

Als Hebel für die Erweckung einer neuen Bildung darf man Mendelssohns Bibelübersetzung nicht vergessen. Sie war vor Allem ein erziehliches Werk, schon in ihrem Ursprung. Als Mendelssohn seine Kinder erzog, übersetzte er für sie den Pentateuch; sein Hauslehrer, der die Uebersetzung sah, veranlaßte ihn zur Herausgabe. Mendelssohn war von der Authenticität der fünf Bücher Mosis überzeugt, er wollte der Kritik über den Text der Bibel kein Recht einräumen, so verfuhr er auch bei seiner Uebersetzung. Sie erschien zuerst in einfacher, schmuckloser Form, ihr folgten die Psalmen und einzelne andere biblische Stücke, dann erschien der Pantateuch in fünf Bänden, mit ausführlichem, hebräischem Commentar und einer größeren Einleitung. Bei der Ausarbeitung dieses Werkes hatte sich Mendelssohn der Hülfe gelehrter Freunde bedient.

Proben der Pentateuchübersetzung trugen den Titel: „Blätter zur Heilung", der Commentar erschien als „Wege des Friedens", aber der Kranke wehrte sich gegen den Zuspruch des Arztes, der Oelzweig wurde abgewiesen, man forderte Kampf. Zwar begrüßten einige Verständige, darunter Hirschel

Digitized by Google

Levin, den Friedländer einen hochherzigen Mann, einen der gelehrtesten Talmudisten, einen geistvollen und frommen Dichter genannt hat, das Werk mit Freuden, aber bedeutende Rabbiner zückten gegen das Buch, das sie kaum kannten, den allzeit bereiten Bannstrahl. Mendelssohn ließ den Sturm ruhig über sich ergehen und that nichts dagegen, hatte er doch sein Leben lang gesucht in Eintracht selbst mit den Rabbinern zu leben, die oft jedes wissenschaftliche Streben befehdeten. Aber seine Arbeit setzte er unbekümmert bis ans Ende fort: sie mochte für ihn zeugen.

An dem Commentar zum Pentateuch hatte Mendelssohn 3 Mitarbeiter gehabt: Salomo Dubno, Herz Homberg, Hartwig Wessely.

Dubno, der Anreger zur Herausgabe des ganzen Werkes, war ein gelehrter Pole, der, wie viele seiner Volks- und Berufsgenossen, des Gelderwerbs wegen nach Deutschland, nach Berlin gekommen war. Hier hatte ihn Mendelssohn zum Lehrer seiner Kinder gemacht. Dubno erfaßte das Werk mit Rieseneifer; Tag und Nacht arbeitete er daran, um es zu fördern. Er schrieb für das Probeheft eine warme Aufforderung an alle Israeliten: sie sollten durch ihre eifrige Theilnahme bezeugen, daß sie eines solchen Werkes würdig seien. Der Commentar zum ersten Buche rührt fast ausschließlich von ihm her, auch zum zweiten arbeitete er Manches, dann brach er ab. Verletzte Schriftstellereitelkeit, vornehmlich aber das Drängen seiner ehemaligen Gesinnungsgenossen, veranlaßten seine Entfernung von einem Werke, dem er die beste Kraft mehrerer Jahre geweiht hatte. Von seinem neuen Wohnort Amsterdam aus wollte er dann selbstständig einen Commmentar herausgeben, aber er kam nicht dazu; er lebte noch lange, ohne etwas wissenschaftlich zu leisten, die Pflanze konnte auf fremdem Boden, unter anderer Sonne nicht gedeihen.

Herz Homberg, der hauptsächlich am 5. Buch mitarbeitete, war 20 Jahre jünger als Mendelssohn, er stammte aus Oesterreich. Als 10jähriger galt er für einen tüchtigen Talmudisten

Digitized by Google

zu 17 Jahren lernte er deutsch, dann ging er nach Berlin. Nachdem er sich durch Lektüre Rousseau's zum Pädagogen bestimmt hatte, wurde er mehrere Jahre im Mendelssohn'schen Hause Lehrer, Schüler und Freund. Dann wandte er sich nach seinem Heimathlande zurück. Er wollte hier unter dem Schutze des weisen Monarchen als Lehrer seinen Brüdern nützen. Das gelang ihm, zum Theil in angesehener Stellung, in gewissem Grade, wenn auch der dürre unfruchtbare Boden Böhmens und Galiziens die bestgemeinten Anstrengungen nicht genügend vergalt.

Das Toleranzedikt Joseph II., das Homberg nach Oesterreich zurückrief, veranlaßte Hartwig Wessely zu einem sprachgewandten und schöngedachten Aufruf an die Juden. In „Worten der Wahrheit und des Friedens" suchte er den Altgläubigen, die mit der Bildung auch den Unglauben herankommen sahen, zu zeigen, welche Wohlthat in dem neuen Gesetze läge. Aber die Frommen ruhten nicht. Auch gegen ihn wurde der Bannstrahl gezückt, selbst aus Berlin sollte er ausgewiesen werden, die Verwendung Mendelssohn's rettete ihn hier; das Zusammenschaaren der Besseren machte die Wuth der Eiferer verstummen. Wessely wurde der Regenerator der hebräischen Sprache. In klassischem Wohllaut, in vorher kaum erreichter Eleganz behandelte er gelehrte, grammatische Fragen, z. B. den Commentar zum Levitikus, bearbeitete er poetische Stoffe, er hat in einem groß angelegten Werke den Inhalt des Pentateuchs dichterisch behandelt (Moseide). Die Zeitgenossen reden von dem prophetischen Geiste, der ihn beherrschte, der ihn oft selbst in gewöhnlicher Unterhaltung Visionen schauen ließ: dieser phantastische Zug und die Künstelei der Sprache, — Eigenschaften, die ihm, wie allen Spätlingen des jüdischen Geistes anhafteten, die sich in hebräischer Poesie versuchten, — verwehrten ihm den Eintritt in die Hallen der wahren Poesie. Er gehörte dem Kaufmannsstande an und hatte in den behaglichsten Verhältnissen in Hamburg und Kopenhagen gelebt. Das Schwinden seines Reichthums zog ihn nach Berlin, wo er Jahre lang in der innigsten Freundschaft mit Mendelssohn verkehrte. Armuth und Noth suchten ihn heim, aber er

Digitized by Google

arbeitete weiter bis zu seinem Lebensende, unverdrossen, mit unermüdeter Kraft, mit ungebrochenem Geistesschwung. Sein minder begabter, aber gleich würdiger Bruder Moses verdient neben ihm genannt zu werden.

Wie Hartwig Wessely der Wiederhersteller der hebräischen Poesie, so darf Isaak Euchel der Restaurator der hebräischen Prosa genannt werden. Aber außer dieser einen gemeinsamen Richtung war in Beiden wenig oder nichts Uebereinstimmendes. Als Beide in Berlin zusammentrafen, war Wessely schon bejahrt, Euchel stand in frischer, jugendlicher Kraft, jener war mit frommem Eifer dem Glauben der Väter hingegeben und vertheidigte ihn mit Wärme, dieser hatte mit keckem Muthe die Anschauungen der Vergangenheit abgestreift und schonte Keinen mit seinem kühnen Angriffe. So trafen sie beide einmal bei Mendelssohn in heftigem religiösen Streite aufeinander. Euchel hatte lange in Königsberg gelebt und das gab seinem Wirken eine bestimmte Richtung. Er war eifrig und mit großem Erfolge bemüht, Gottesdienst und Schule neu zu gestalten, um der heranstrebenden Jugend dadurch die Nahrung zuzuführen, die ihren Ansprüchen und Wünschen genügte: er übersetzte biblische Bücher und die hebräischen Gebete ins Deutsche, er erließ an seine Glaubensgenossen in Königsberg eine dringende Aufforderung, eine zweckmäßige Unterrichtsanstalt zu gründen. Schon dieses Schriftchen zeigte seine große Begabung für den hebräischen Ausdruck, er bewies sie noch mehr in seinen zahlreichen Beiträgen zum „Sammler", der seiner eifrigen Anstrengung sein Zustandekommen verdankte, wo er oft mit scharfer Satire die Schwächen des Judenthums geißelte; am glänzendsten trat sie in der Biographie Moses Mendelssohns hervor, in der er sich selbst und dem geschilderten Meister ein ehrenvolles Andenken gesetzt hat.

Auch ein Mitarbeiter am „Sammler" war David Friedländer. Schon angehaucht von dem neuen Geiste, war er von Königsberg nach Berlin gekommen, hier ward er sein begeisterter Verkünder. Er war Kaufmann, Vorsteher eines bedeutenden Handlungshauses, aber das beeinträchtigte nicht seine unermüd-

Digitized by Google

lichen Anstrengungen für seine Glaubensgenossen. Seine Hauptthätigkeit liegt nicht auf literarischem Gebiete, aber sein Name wird uns noch oft in dieser Geschichte begegnen, er ist ein Kleinod unserer Gemeinde, das in hellem Lichte strahlt, wir wollen es uns nicht entreißen, seinen Glanz nicht trüben lassen. Friedländer war kein wissenschaftlicher Fachmann, aber wo er etwas mit verständigem Sinne begann, leistete er Schätzenswerthes. Er übersetzte Geßners Idyllen und einiges Andre ins Hebräische, um dem jüdischen Publikum einen Einblick in die deutsche Literatur zu geben, dem Deutschen gewährte er durch Proben rabbinischer Weisheit einen Trunk aus dem Borne jüdischen Wissens. Wenn Einer, so verdient er es, als Repräsentant der Epoche der Aufklärung, die so schöne Früchte zeitigte, genannt zu werden: Mendelssohn's Bibelübersetzung empfahl er in einer warm geschriebenen Schrift und versuchte sich selbst in deutscher Wiedergabe einiger biblischer Bücher; Wessely's Worte des Friedens wurden durch ihn den Deutschen bekannt; in gut geschriebenen Briefen und Reden suchte er seinen Glaubensgenossen für die Thätigkeit, der fast Alle hingegeben waren, den Handel, strenge Moral ans Herz zu legen. Man sah jedem Wort, das er sprach und schrieb, die Biederkeit und Lauterkeit, den sittlichen Ernst seines Charakters an, ob er den Kindern der von ihm gegründeten Schule ein Lehrbuch in die Hand gab, ob er den Frauen die Gebete in deutscher Uebertragung vorlegte, damit auch sie verständnißvoll dem religiösen Drange Genüge leisten könnten, ob er, nach erlangter bürgerlicher Reform, mit ernstem Worte auf eine Verbesserung der geistigen und religiösen Zustände hinwies. Er war ein Anwalt seiner Glaubensgenossen: noch als Siebzigjähriger, als er stolz auf sein Tagewerk zurückschauen durfte, wies er Angriffe zurück, die man aufs Neue versuchte; nimmer rastend betheiligte er sich noch als Greis an dem neuen wissenschaftlichen Aufschwunge, den das jüdische Berlin sah. Mendelssohn's Wort: „Aber müde machen sollen uns selbst die Großmächtigsten nicht", das mag man als seinen Wahlspruch hinstellen. Mendelssohn war sein Ideal, von ihm zu sprechen,

Digitized by Google

seine Schriften neu herauszugeben, ihm in Wort und That ähnlich zu werden sein eifrigstes Streben. Aber er war zu selbstständig und zu kräftig, um selbst des verehrten Meisters bloßer Nachbeter zu werden. Mendelssohn hatte mit den alten Rabbinern in Frieden gelebt, hatte die gebotenen Ceremonien auf's Pünktlichste befolgt; Friedländer sah in dem Ceremonialdienste das größte Hinderniß bürgerlicher Gleichstellung, in dem Rabbinenthum den starken Hemmschuh für eine gesunde Entwickelung des Judenthums und bekämpfte Beides mit rücksichtsloser Strenge. Aber die deutsche Judenheit erkannte, daß diese Abweichung nur eine nothwendige Consequenz der begonnenen Reform war, daß Friedländer durch diese Grundsätze nur um so mehr den Namen eines Nachfolgers Mendelssohn's verdiente, sie ehrte ihn mit dieser Bezeichnung und wandte sich an ihn, wie sie sich an den Meister gewandt hatte.

Dem Manne des praktischen Wissens, der seine Kenntnisse nur zum Besten der Glaubensgenossen verwenden wollte, standen die Männer der reinen Wissenschaftlichkeit, der philosophischen Erkenntniß gegenüber. Große wissenschaftliche Leistungen hatte allerdings die Zeit nicht aufzuweisen. Aber es ist bemerkenswerth und kennzeichnend für die ganze Epoche, daß man sich nun bemühte, in der neuerweckten hebräischen Sprache auch solche Kenntnisse niederzulegen, die bisher als der Beobachtung gänzlich unwerth gegolten hatten, so schrieb Wolf Rechenmeister, dessen Gestalt von Lessing als Derwisch in „Nathan" poetisch verklärt wurde, ein mathematisches Lehrbuch; Andere bedienten sich wenigstens der hebräischen Schriftzeichen, wie Dr. Schönemann in einem Buche über Chemie, um denen, die der deutschen Schrift unkundig waren, auf diese Weise den Zugang zu den profanen Wissenschaften zu ermöglichen.

Die Philosophie war den bisher Geschilderten keine unbekannte Speise, aber für die noch zu Nennenden: Salomo Maimon, Lazarus Bendavid, Markus Herz war sie das eigentliche Lebensbrod. Immanuel Kant war ihr Meister, wenn sie auch nicht als gehorsame Adepten nur seine Worte nachzuplaudern verstanden.

Digitized by Google

Maimon war in Polniſch-Litthauen geboren, in demſelben Jahre, als Mendelsſohn Leſſing fand. Als kleiner Knabe hatte er ſich ſchon insgeheim aſtronomiſche und mathematiſche Kenntniſſe angeeignet, ſeinen Verſtand auf jede Weiſe mit Benutzung aller Hülfsmittel zu ſchärfen geſucht, als neunjähriger galt er für einen bedeutenden Talmudiſten, den die Mütter als Ehemann für ihre Töchter begehrten: man hoffte, er würde eine rabbiniſche Leuchte werden. Aber er kam durch ſeine Verheirathung, die er zu 11 Jahren ſchloß, in die traurigſte Lage. Um ſeine Familie zu erhalten, mußte er in den Häuſern der roheſten Menſchen Hauslehrerſtellen annehmen, aber ſein Geiſt wurde dadurch nicht niedergedrückt, ſeine Sehnſucht nach dem Höheren nicht erſtickt. Mit herkuliſcher Stärke bahnte er ſich ſeinen Weg. In talmudiſcher Kenntniß brauchte er Niemandem zu weichen; mit brennendem Durſt erfaßte er die Kabbalah und ließ erſt von ihr ab, als er ihre trügeriſche Wunderlehre erkannt hatte; dann ward er Anhänger einer geheimen jüdiſchen Geſellſchaft, aber ſie bot nicht die beſondere Heiligkeit, die ſie verſprach. Damit er deutſche Bücher erhalte, mußte er eine beſchwerliche Reiſe unternehmen; er holte ſie; Maimonid's Führer der Verirrten lenkte auch ihn zu philoſophiſcher Erkenntniß, zu freierer Auffaſſung des Judenthums, der Religion überhaupt. Er ging nach Deutſchland. Viermal, bald auf längere, bald auf kürzere Zeit war er in Berlin, von Mendelsſohn und den Seinen hervorgezogen, dann fallen gelaſſen, aufs Neue unterſtützt, und verſtoßen. Er war ein gewaltiger Geiſt, der nirgends Ruhe hatte, der Alles ſpielend lernte, und dem Nichts genügte, der, weil er ſelbſt in allen Lagen ſich befunden, mit eigener Kraft ſich aus der Erniedrigung hervorgezogen hatte, vor keinen Conſequenzen zurückſchrak und Nichts ſchonte. Er wollte ſich, als ſeine äußere Lage immer elender wurde, das Leben nehmen und zum Chriſtenthum übertreten, vor dem erſteren Schritt rettete ihn ſein moraliſcher Muth, vor dem letzteren ſeine unbeugſame Wahrheitsliebe. Er konnte Nichts thun, was ſeiner Ueberzeugung zuwider war: ſo hielt er die Ceremonialgeſetze nicht, ſpottete laut über Thor-

Digitized by Google

heit und Aberglauben Anderer und zog sich dadurch gehässige Reden und Verfolgungen nicht ohne persönliche Gefahren zu. Er hatte alle Philosophien studirt und erfaßte eine jede, die er vornahm, mit glühendem Eifer, zuletzt wurde er Kantianer; aber die hohe Sittlichkeit des Meisters besaß er nicht. Eine ruhelose Stürmernatur, roh und ungeschlacht; den geglätteten Berlinern mußte er in seinen zügellosen Reden, in seinem wilden Aussehen oft unerträglich erscheinen.

Manches von der Diogenesnatur hatte auch Lazarus Bendavid an sich. Sein Streben war Unabhängigkeit und sein selbstverfertigter Grabstein lehrt, daß er sie, nach der er in seinem Leben rang, vor seinem Tode erreicht hat. Aber er war kein Pole, sondern ein Deutscher, er brauchte nicht als Autodidakt mühsam Kenntnisse zu sammeln, sondern studirte auf Universitäten. Er war in Berlin geboren und lebte in seiner Jugend in behäbigen Verhältnissen: der furchtbare Kampf gegen das äußere Elend blieb ihm erspart, er mußte nur für die Befreiung des eigenen Geistes streiten. Das konnte allerdings nicht mühelos erreicht werden: der Schritt von dem Judenknaben, der von einer Talmudschule zur andern geschickt wurde, bis zu dem Manne, der von Käſtner als ebenbürtig in der Mathematik gerühmt, als Philosoph von der Akademie mit einem Preise geehrt wurde, war kein kleiner. Er hat selbst beschrieben, welche Anstrengungen er dazu machte. Als Apostel eines neuen Geistes wirkte er in Oesterreich, er hielt in Wien öffentliche Vorlesungen und lehrte Kantische Philosophie. Als ein allgemeines Verbot gegen die Fremden ihm hier nicht länger den Aufenthalt gestattete, ging er nach Berlin zurück und setzte hier seine Thätigkeit als öffentlicher Lehrer und Schriftsteller, eine Zeit lang als Redakteur einer Zeitung, fort. Er war, wie Heine gesagt hat, „ein Weiser nach antikem Zuschnitt, umflossen vom Sonnenlicht griechischer Heiterkeit, ein Standbild der wahrsten Tugend, und pflichtgehärtet, wie der Marmor des kategorischen Imperativs seines Meisters Kant. Bendavid war Zeit seines Lebens der eifrigste Anhänger der kantischen Philosophie; für dieselbe erlitt er in seiner Jugend die größten Verfolgungen,

Digitized by Google

und dennoch wollte er sich nie trennen von der alten Gemeinde des mosaischen Bekenntnisses, er wollte nie die alte Glaubenskokarde ändern. Schon der Schein einer solchen Verleugnung erfüllte ihn mit Widerwillen und Ekel."

Er war keine praktische Natur, aber doch war er bereit, den Juden zu helfen, wo er konnte. Ihre Schwäche erkannte er und offenbarte sie ungescheut, er verhehlte nicht das Unrecht, das ihnen seit Jahrhunderten zugefügt war, aber er sprach auch offen aus, daß sie an ihrem verderbten Zustand mit Schuld hätten: die Ceremonialgesetze hätten ihre Beschränktheit und Unsittlichkeit hervorgerufen, sie müßten schwinden, ehe an eine geistige und politische Reform zu denken wäre. Als ihm Ueberfromme wegen seines Nichtbeachtens der Ceremonialgesetze die Ehre streitig machten, für seinen verstorbenen Vater selbst die Trauergebete zu sprechen, hat er zwanzig Jahre lang die Synagoge nicht betreten. Er gab eine eigene Schrift heraus: Zur Charakteristik der Juden 1793, worin er seinen Glaubensgenossen einen Spiegel vorhielt, damit sie sich selbst erkennen sollten, den Christen richtigere Anschauungen über die Juden beizubringen versuchte. Er war fast ein Menschenalter jünger als Mendelssohn, wohl der jüngste der Männer, die wir hier als Schüler und Genossen des Meisters zusammenfassen; mit Friedländer vereint, hat er noch der zweiten Blüthezeit des jüdischen Geistes seine förderliche Theilnahme geschenkt, zwanzig Jahre lang hat er der jüdischen Freischule ohne Entgeld, selbst unter eigenen Opfern mit Ehren auf ihrem Leidenswege vorgestanden.

Ein dritter und vielleicht der vorzüglichste Kantianer unter den Juden war Markus Herz. Kant hatte ihn bei seiner Professordisputation zum Opponenten gehabt; als Herz Königsberg verließ und sich nach seiner Vaterstadt Berlin zurückbegab, aus der er, nur mit talmudischer Bildung ausgerüstet, weggezogen war, um Kaufmann zu werden, stand der Königsberger Weise mit ihm in wissenschaftlichem Briefwechsel. Herz war es, der Maimons erstes Manuscript nach Königsberg schickte, durch ihn drückte Kant wiederholt Mendelssohn gegenüber seine Ver-

Digitized by Google

ehrung aus, aber auch für seine eigenen Schriften fand er Lobsprüche und Anerkennung bei dem Meister, der bereits den Schüler aus der Schaar der Uebrigen hervorgezogen hatte. Herz war ein fruchtbarer philosophischer Schriftsteller, der namentlich die Kunst verstand, die gewonnenen Resultate einem großen Kreise vorzulegen. In ähnlicher Weise stand ihm die mündliche Rede zu Gebote. Er hielt philosophische Vorlesungen in seinem Hause, zu denen sich die Gebildeten und Hochstehenden drängten. Als einer der Ersten versuchte er Philosophie mit Naturwissenschaften zu vereinigen: seine physikalischen Vorlesungen, die er durch Experimente erläuterte, wurden selbst vom Kronprinzen, dem nachmaligen König Friedrich Wilhelm III., besucht. Dazu war er ein beschäftigter Arzt, seine Verbindung mit der Tochter des portugiesischen Arztes de Lemos, seine Geschicklichkeit und sein Wissen machten ihn zu einem der angesehensten Aerzte Berlins, auch die jüdische Gemeinde stellte ihn an die Spitze ihres Krankenhauses. Auch für die Juden erhob er seine Stimme. Denn es war zu ihrem Heil, daß er in dem literarischen Streite, der über die frühe Beerdigung ausgebrochen war, das Wort zur Abschaffung dieses Mißbrauchs ergriff, den schon Mendelssohn gerügt hatte, als Arzt und als jüdischer Gelehrter die unberechtigten Einwände der Gegner niederschlug. Schon als Student in Königsberg war er mit Witz und Satire gegen ein Theaterstück aufgetreten, in dem man durch Geißelung einzelner jüdischer Schwächen die Mitglieder der ganzen Glaubensgenossenschaft zu verunglimpfen gesucht hatte. Herz war auch der Arzt Mendelssohns. Sie waren auch sonst sehr häufig in ernsten Gesprächen zusammen; philosophische Unterredungen setzten sie schriftlich fort; Mendelssohn liebte es, wenn ein Gespräch ihn nicht befriedigt hatte, Herz in einem Briefe seine Ansicht mitzutheilen und um seine Gegenansicht zu bitten.

So war der große Kreis, der in Mendelssohns Geiste wirkte, und sich um ihn, wenn auch niemals Alle vereint, versammelte. So verschiedene Wege sie auch einschlugen in Beruf, Gesinnung

Digitized by Google

und wissenschaftlicher Beschäftigung, — in einer Empfindung waren sie einig: in der Verehrung für den Meister.

Markus Herz war als Arzt der Genosse von Mendelssohns letzten Lebensstunden und hat sie geschildert. Als Mendelssohn vom Schlage getroffen leblos dahinsank, trat Herz hinzu. „Ich umfaßte", so schreibt er, „gleich im ersten Augenblicke des Schreckens seinen Kopf und blieb so — Gott weiß wie lange — versteinert stehen. Da neben ihm hinzusinken und mit ihm zu entschlafen, das war der heißeste Wunsch, den ich je gehabt und je haben werde." Und das war wol die Empfindung eines ganzen Geschlechts.

Drittes Kapitel.

Juden und Christen.

Ueber seine Auffassung des Judenthums hat Mendelssohn sich erst spät und gleichsam gezwungen ausgesprochen; seine bez. der Juden Stellung zum Christenthum bekannte er erst, als plumpe Herausforderung ein ferneres Schweigen unmöglich machte.

Mendelssohn war keine kampflustige Natur. „Er war", so hat Friedländer einmal von ihm gesagt, „weder im physischen noch im moralischen Sinne zum Kunstringer geboren, man darf nicht beklagen, daß ihm, dem Franklins Tugenden gehörten, die Eigenschaften Washingtons abgingen." Auch haben ihn nicht schallende Fanfaren zum Kampfe aufrufen können, schmeichelnder Sirenenton wollte ihn locken, da widerstand er.

Im Jahre 1763, als der Ruf des Philosophen und Aesthetikers Mendelssohn schon weit gedrungen war, besuchte ihn ein christlicher Theologe von bedeutendem Namen, Johann Caspar Lavater. Mendelssohn, der theologischen Unter-

Digitized by Google

redungen abhold war, suchte das Gespräch auf gleichgültige Gegenstände zu lenken, der Theologe drängte aber stets auf sein Gebiet, und so kam es, nachdem man Stillschweigen über die geäußerten Anschauungen versprochen hatte, zu einer Unterhaltung, in der Mendelssohn seine Hochachtung vor dem Stifter des Christenthums äußerte. Lavater schied, schwärmerisch begeistert für den neuen Freund, und nur bestrebt, seine apostolische Wirksamkeit an ihm zu üben.

Wenige Jahre später gab er seinem Streben dadurch Ausdruck, daß er die von ihm verfaßte Uebersetzung eines Buches des Franzosen Bonnet: „Philosophische Untersuchungen der Beweise für das Christenthum" an Mendelssohn übersandte und ihn in der vorgedruckten Zueignung aufforderte, „diese Schrift zu widerlegen, oder, wenn er sie richtig finde, zu thun, was Klugheit, Wahrheitsliebe und Redlichkeit zu thun gebieten, was ein Sokrates gethan hätte, wenn er diese Schrift gelesen und unwiderleglich gefunden hätte."

Mendelssohn war über dieses gewaltsame Hineinziehen in die Oeffentlichkeit entrüstet, aber er mußte antworten. Er that dies in würdiger Weise, nachdem ihm von der Censurbehörde in Hinblick auf seine Weisheit und Bescheidenheit die volle Freiheit zu drucken gewährt worden war. Bis jetzt habe er geflissentlich das Aussprechen über seine Religion vermieden, aber über sie nachgedacht habe er sein ganzes Leben und sei im tiefsten Herzen von ihrer Wahrheit überzeugt. Dies genüge, denn die Grundsätze seiner Religion forderten nicht, ja gestatteten nicht einmal die Mittheilung des Glaubens an Andere. Wäre er nicht von seinem Glauben völlig durchdrungen, so würde er längst zu einer anderen Religion übergegangen sein, wäre er gleichgültig gegen jeden Glauben, so hätte ihm die Klugheit längst den Uebertritt zum Christenthum angerathen. „Ich bezeuge hiermit vor dem Gott der Wahrheit, Ihrem und meinem Schöpfer und Erhalter, bei dem Sie mich in Ihrer Zuschrift beschworen haben, daß ich bei meinen Grundsätzen bleiben werde, so lange meine Seele nicht eine andere Natur annimmt."

Digitized by Google

Lavater sah das Verfehlte seines Schrittes ein, in einem Schreiben an Mendelssohn, das er diesem vor dem Druck zuschickte, bat er ihn öffentlich um Verzeihung, in einer „Nacherinnerung" wehrte Mendelssohn diese Handlung allzugroßer Bescheidenheit ab. Damit sollte diese Diskussion zu Ende sein, obwohl die Streitpunkte nicht entschieden waren, „denn die Wahrheiten, die wir gemeinschaftlich erkennen und annehmen, sind noch nicht ausgebreitet genug, daß man der guten Sache von einer öffentlichen Erörterung der zwischen uns noch streitigen Punkte großen Nutzen versprechen könnte". Die beiden Streitenden verharrten von nun an in gegenseitiger Werthschätzung.

Aber an Stelle des Wortführers erhoben sich Andere, die, mit der weisen Beilegung der Sache nicht zufrieden, gern einen Skandal hervorriefen, zu dem sich die Angelegenheit anfangs anzulassen schien.

Bonnet selbst ergriff das Wort. Er war durch Mendelssohns harte Beurtheilung seines Buches verletzt, die dieser in aller Schärfe ausgesprochen hatte, weil er meinte, Lavaters Schritt geschähe mit des Verfassers Genehmigung. Dadurch, daß Mendelssohn das Beleidigende zurücknahm, sowie er nur hörte, daß seine Voraussetzung irrig war, schien sich ein echt freundschaftliches Verhältniß zwischen Beiden bilden zu wollen, als Bonnet den, welchen er Freund nannte, in einer neuen Ausgabe seines Werkes durch spitze Bemerkungen an vielen Stellen direkt angriff. Mendelssohn antwortete durch „Betrachtungen" über das Werk. Indem er das darin Vorgetragene durchging, zeigte er die Haltlosigkeit mancher einzelnen Behauptungen, legte seine Anschauungen über das Judenthum dar und sprach offen seine Stellung zum Christenthum aus. Während nach der Lehre des Judenthums Gott in feierlicher Offenbarung seinem Volke die Gesetze verkündet habe, spreche der Stifter des Christenthums deren Aufhebung aus. Sei schon eine solche That unbegreiflich, so seien gewisse Grundwahrheiten der „so sehr angepriesenen Religion für die Vernunft geradezu abschreckend." Die Eintheilung des göttlichen Wesens, das

Digitized by Google

Verhältniß der einzelnen Personen in demselben, die Lehre von der Erbsünde, von dem Abendmahl. „Vor dem allgerechten Richter der Welt bezeuge ich hiermit aufrichtig, daß ich keinen einzigen von diesen angeführten Sätzen annehmen kann, daß ich glaube, meine Vernunft abschwören, und Alles, was mir von den ersten Grundsätzen der menschlichen Erkenntniß bekannt ist, verleugnen zu müssen, wenn ich diese Sätze für wahr halten sollte." Und: „Ich kann den Stifter eines Glaubens für keinen göttlichen Gesandten halten, der diese Lehren verkündigt." Damit war der volle Gegensatz zum Christenthum in klarer und edler Weise ausgesprochen, die jeden offenen und versteckten Lockversuch verstummen ließ; es bedurfte nun gar nicht mehr der Auseinandersetzung der abweichenden jüdischen Lehren, um den Abstand deutlich aufzuzeigen. Eine unübersteigliche Scheidewand trennt mich von Euch, das war die Abweisung, die den ungestümen Drängern zu Theil wurde, wenn Mendelssohn es an anderem Orte auch ungescheut aussprach, daß das Judenthum von einem feindlichen Gegensatze zum Christenthum nichts wisse.

Staub genug wurde durch den Streit aufgewirbelt. In einer literarischen Polemik hervorragender Männer gibt es stets Dutzende von kleinen Geistern, die meinen, ohne ihren Beitrag könne keine Entscheidung gefällt werden. Es ist hier nicht nöthig, die plumpen Angriffe Kölbele's, der oft schon vergeblich versucht hatte sich an Mendelssohn zu reiben, und anderer, weniger takt-, aber ebenso geistloser Genossen, sowie die gutgemeinten Aeußerungen der Vertheidiger zu besprechen, — Mendelssohn fertigte den Angreifer nur gelegentlich bei der Nacherinnerung zu Lavaters Schrift ab.

Nach kaum einem Jahre war der eifrig geführte Streit zu Ende und lebte nicht wieder auf. Er bleibt merkwürdig nicht wegen der wissenschaftlichen Resultate, die er zu Tage gefördert, sondern wegen seiner Folgen: des Anerkenntnisses, daß der aufgeklärte Jude durch Ablegung entstellender Mißbräuche nicht aufhöre, Jude zu sein. Christliche Geistliche

Digitized by Google

kamen dem jüdischen Weisen mit Anerkennung und Hochachtung entgegen.

Mit Hochachtung, aber von ferne. Denn jene Zeit war noch nicht reif genug dazu, sagt Friedländer einmal, als daß christliche Geistliche ungescheut mit Juden verkehrten.

Freilich, wenn irgendwo, so war im Mendelssohn'schen Hause eine Vermischung des jüdischen und christlichen Elements angebahnt; eine volle Verschmelzung, ein Aufgehen beider im Berliner geselligen Leben brachten erst Reichthum und Frauenanmuth zu Wege.

Der siebenjährige Krieg und die in ihm erforderlichen Armee- und Münzlieferungen, die zum großen Theil Berliner Juden übertragen worden waren, weil christliche Lieferanten die großen Bedenklichkeiten nicht rasch genug überwinden konnten, hatten Vielen zu bedeutenden Reichthümern verholfen. Der Leumund der Münzjuden war allerdings nicht der beste, Spottreden im Volksmunde ließen sich gegen sie hören, ja ernste Angriffe wurden in Schriften gegen sie versucht. Sah sich der König doch zuletzt selbst genöthigt, nach Beendigung des Krieges, den von ihm Beauftragten in fingirter Ungnade die Angelegenheit aus den Händen zu nehmen; er liebte nicht von der Sache, die das preußische Münzwesen in ziemlich schlechten Ruf gebracht hatte, zu sprechen. Der gemachte Gewinn wurde von den jüdischen Familien, vornehmlich den Ephraims, Itzigs und Gumpertz', in schöner Weise verwendet. Die Wohlthätigkeit, die als rühmenswerther Zug des jüdischen Herzens gilt, verleugnete sich auch hier nicht; außerdem wurden Stiftungen für Erziehung der Jugend und Ausbildung des reiferen Alters errichtet, von denen wir schon gesprochen haben. Durch den Reichthum nahm auch der Handel eine ganz andere Gestalt an: Fabriken entstanden in ziemlicher Anzahl und erhoben sich zu großem Flor; wenn man von den großen Wechselcomtoirs der in raschem Aufblühen begriffenen Residenz sprach, standen mehrere jüdische in erster Reihe. Natürlich trug man auch äußerlich den Reichthum zur Schau. Wie das Magazin des

Digitized by Google

Handelsherrn von der Bude des Trödeljuden abstach, so die glänzend geschmückte Wohnung des Reichen von der ärmlichen Hütte des Juden vergangener Zeiten. Der Prachtsaal übte seine Anziehungskraft auf die verschiedensten Klassen: den Angesehenen an Macht und Schätzen folgten bald die an Geistesgaben Reichen.

Aber der Jude, mit dem man verkehrte, war nichts als ein gewöhnlicher Schutzjude im Leben und Verkehre, bedrückt durch die gleichen Lasten und Beschränkungen, die seinen Glaubensbrüdern auferlegt waren. Auch er durfte nur zwei Kinder ansetzen, er hatte zum Handel mit gewissen Waaren, zum Ankauf von Häusern besondere Concessionen nöthig, auf Reisen und vor Gerichten war er so entehrt, wie der Trödler, der seinen Packen auf den Rücken trug. Dieser drückende Zustand wurde durch die sog. Generalprivilegien oder Rechte christlicher Kaufleute aufgehoben, die an einzelne durch Ansehen und Reichthum hervorragende Kaufleute, oft unentgeltlich im Hinblick auf ihre Verdienste, manchmal gegen gewisse Abgaben, ertheilt wurden. Solche Privilegien berechtigten den Privilegirten und sämmtliche Nachkommen, sich an allen Orten des Staates niederzulassen, unbeschränkt wie andere Bürger Handel zu treiben und Immobilien zu erwerben und befreite sie von den Ausnahmebestimmungen, die ihre Glaubensgenossen vor Gerichten trafen. Eine wichtige Bestimmung findet sich in manchen dieser Privilegien, die freilich nicht ganz allgemein gewesen zu sein scheint. Der Name Jude sollte bei Vorladungen, Adressen u. s. w. nicht mehr gebraucht und statt dessen Kaufmann oder Banquier gesagt werden. Von einheimischen Familien wurden General-Privilegien an die obengenannten und an manche andere ertheilt, z. B. an Jakob Moses, der bei Hofe in großem Ansehen stand und durch Jahrzehnte lange redliche Verwaltung des Amtes eines Aeltesten und Oberlandesältesten sich um die Gemeinde große Verdienste erwarb, an die Wittwe und Kinder Mendelssohns, die ein solches Geschenk „wegen der anerkannten Verdienste ihres Gatten und Vaters" erhielten;

Digitized by Google

auch fremden reichen Juden, deren Einzug man nicht ungern ſah — Manche kamen aus Holland — mußte man eine einigermaßen gleiche Stellung, wie ſie im Heimathlande gehabt, verſchaffen.

Noch höher gelangte nur eine Familie, die Itzig'ſche. Sie erhielt im Jahre 1791 ein Naturaliſationspatent. Dadurch wurde Daniel Itzig und alle ſeine Nachkommen, von weiblicher Seite freilich nur bis zu den Enkeln, zu wirklichen Bürgern erhoben. Sie durften als ſolche ſich überall niederlaſſen und in allen Städten Aemter und Würden erlangen, ſie waren von allen Beſchränkungen vor Gericht befreit, nur in den Ritualfällen ſollten ſie noch nach jüdiſchen Rechten gerichtet werden, ſie hatten keinerlei jüdiſche Abgaben zu leiſten, ſie waren wie chriſtliche Bürger zu allen Geſchäften, Handwerken, Künſten befugt, aber auch wie dieſe zu allen Leiſtungen, namentlich dem Militärdienſte, verpflichtet. Zu den ſo Beſchenkten gehörte auch David Friedländer. Aber der Mann, der ſo für ſich Alles erlangt hatte, begnügte ſich damit nicht, er ruhte in ſeinen Anſtrengungen nicht eher, bis auch der ärmſte ſeiner Glaubensgenoſſen dieſelben Wohlthaten erlangt hatte.

Nur eine Schranke war auch dieſen Begünſtigten noch gezogen: der Zwang, in Eheſachen ſich der Ritualgeſetze zu bedienen. Aber auch hier wnrde eine Aenderung angeſtrebt. Nach einem nicht folgenreichen Anfang zur Zeit Friedrich Wilhelm II. wurde am Beginn des 19. Jahrhunderts auf Bitten der Betheiligten die Sache einer gründlichen Erwägung unterzogen, und das Princip aufgeſtellt, daß es in dem freien Willen der Einzelnen liege, ſich der Ritualgeſetze noch ferner zu bedienen. Man dachte dann weiter daran, die ganze Angelegenheit nicht als Privatſache zu behandeln, ſondern geſetzlich zu regeln, aber die ſchweren Schickſalsſchläge, die den Staat trafen, ließen es auch hier nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung kommen.

Fehlte ſo noch ſehr Vieles zu einer völligen Befreiung, ſo konnte man doch im Einzelnen deutlich erkennen, daß die

Digitized by Google

Stellung eine andere geworden war. Noch im Jahre 1802 wurde das alte Innungsgesetz erneuert, (s. o. S. 34), das die Juden mit Mördern und Dieben in eine Reihe stellte, im Börsenreglement von 1805 waren dagegen den jüdischen Kaufleuten dieselben Rechte wie den christlichen eingeräumt; an der Spitze der Kaufmannschaft der Residenz standen zwei Juden und zwei Christen.

Der Fremde, der am Ende des vorigen Jahrhunderts Berlin besuchte, war ein gern gesehener Gast in den reichen jüdischen Häusern und lenkte gern seine Schritte dahin. Denn es waren nicht blos Stätten des Prunkes, sondern Orte, wo ernste und scherzhafte Reden gern gehört wurden. In Zeiten reger geistiger Bewegung, in denen Thaten nur vorbereitet werden, nicht in die Wirklichkeit treten, hat die Geselligkeit eine weit höhere Bedeutung, als in Perioden thatkräftigen politischen Ringens. Wie in Frankreich vor der Revolution von 1848, so nehmen in Berlin in den Jahrzehnten vor den Freiheitskriegen, die Salons eine nicht unwichtige Stelle in der Culturgeschichte ein. Und hier treten vor Allem zwei Frauen jüdischen Ursprungs hervor: Henriette Herz und Rahel Levin.

Henriette Herz war eine schöne, stolze Erscheinung. Ob sie als ganz junges Mädchen die würdigen Aeltesten der Judenschaft durch ihr Erscheinen und Bitten bewog, das Verbot einer Vorstellung aufzuheben, oder ob sie als Greisin in ihrer sehr bescheidenen Wohnung die höchstgestellten Personen empfing, selbst dem Könige für eine Gnade dankte, in ihr lebte dieselbe Würde und Anmuth. Sie wußte, daß sie schön war. Man hatte es dem Kinde gesagt, als es eine Gesellschaft durch Tanzen bezauberte, sie erinnerte sich noch im Alter an diese Schmeichelworte. Aber doch waren Aeußerlichkeit und Oberflächlichkeit nicht ihre hervorragenden Eigenschaften. Sie hatte einen scharfen, klaren Verstand, ein unersättliches Streben zu lernen. Dem jüdischen Mädchen waren die Kenntnisse noch kärglicher zugemessen, als dem Knaben; erst als Frau konnte sie suchen

Digitized by Google

ihren Durst zu befriedigen. Es war die Zeit, wo Göthe's und Schillers erste Meisterwerke erschienen. Die dadurch geschaffenen herrlichen Gebilde waren ein neuer Quell der Offenbarung für alle Ringenden und Strebenden, die von der Pedanterie der früheren Poesie angeekelt waren, deren Gemüth die Lessing'sche Schärfe und Klarheit keine Befriedigung gewährt hatte. Mit freudiger, immer wachsender Erregung nahmen die Berliner Kreise jedes neue Stück auf; das Theater, dem Iffland vorstand, fing an, eine Erziehungsanstalt zu werden; in gemeinschaftlichen Leseabenden, in denen Jeder sein Bestes bot, suchte man sich die Geisteswerke der Meister zu vollem Eigenthum zu machen. Wenn Jemand mit einem ihm unverständlich gebliebenen Gedicht zum Hofrath Herz kam, wies er ihn an seine Frau: die verstünde es besser, Unsinn zu erklären. Auch die Gebilde der Kunst suchte sie in sich aufzunehmen. Treu und gewissenhaft studirte sie in Dresden, um ihren Geschmack zu läutern; dann ging sie nach Italien, um hier, an der Geburtsstätte des Schönen, den vollen Inhalt der Kunst zu erfassen. In manche Wissenschaften drang sie ein: selbst Philosophie und Physik blieben ihr nicht verschlossen; die neueren Sprachen sprach sie mit Gewandtheit, aber auch griechisch studirte sie mit Eifer. Sie suchte die, mit denen sie das Band der Freundschaft vereinte, auch auf den Pfaden ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit zu begleiten. In eifrigem Wirken sah sie ihr Lebenselement; sie arbeitete immer für sich und Andere. Als ihr in hohen Jahren die Kräfte zum rechten Thun fehlten, gab sie armen Studenten zu essen und half Dienstmädchen Stellen finden. Sie lebte ein langes Leben, aber sie ward nicht alt, sie wollte nicht alt werden. Als sie schon ein halbes Jahrhundert in der Gesellschaft gelebt hatte, nahm sie noch die hervorragende Stellung ein, wie einst die Achtzehnjährige: selbst junge Männer drängten sich um sie.

Henriette Herz hatte eine freudevolle Jugend genossen. In ihren Eltern hatte sie das Bild rührendster Zärtlichkeit, patriarchalischer Einfachheit gesehen. Als 12jährige wurde sie ungefragt mit Markus Herz verlobt, den sie nicht kannte, nach 3 Jahren

Digitized by Google

fand die Hochzeit statt. Die Ehe, die erst der Tod des Mannes auflöste, blieb kinderlos. Herz öffnete einem großen Kreise sein Haus. Sein bedeutender Ruf, sein ausgebreitetes Wissen, Geist und Schönheit der Frau zogen hervorragende Männer aller Stände und Berufsklassen mächtig an. Es war kein flüchtiges Gehen und Kommen, ein festes Band edler Freundschaft umschloß die Männer mit der Herrin des Hauses. Zu dem Kreise gehörten die Spitzen der Wissenschaft: wie Alexander v. Humboldt, Staatsmänner, die damals und später auf Geschicke der Völker entscheidenden Einfluß übten: Alexander v. Dohna, Fr. v. Gentz, Mirabeau, W. v. Humboldt; Schriftsteller, wie K. Ph. Moritz, Joh. v. Müller, die beiden Schlegels. „Ich glaube nicht zu viel zu behaupten," hat Henriette Herz in ihren Erinnerungen bemerkt, „wenn ich sage, daß es damals in Berlin keinen Mann und keine Frau gab, die sich später irgendwie auszeichneten, welche nicht längere oder kürzere Zeit, je nachdem es ihre Lebensstellung erlaubte, diesen Kreisen angehört hätten." In die engste Berührung mit Henriette traten aber Börne und Schleiermacher; Börne, als junger Mensch leidenschaftlich erglüht für die schöne Frau und von ihr auf den Weg ruhiger Vernunft zurückgestoßen, Schleiermacher, vom Anfang seiner Laufbahn an, noch ehe er eine Zeile veröffentlicht hatte, bis zum Ende seines an Geistesthaten reichen Lebens, in innigster Freundschaft an dem Geistes- und Gemüthsleben der Freundin theilnehmend.

Friedrich Schleiermacher war 1796 als Prediger nach Berlin gekommen. Es war eine tief innerliche, beschauliche Natur, groß angelegt, mit wahrer ergreifender Frömmigkeit von Jugend an genährt, ein emsiger Arbeiter, der an sich beständig modelte und schuf und seiner Entwickelung sich bewußt war, ein sittliches Ideal, an dem manch Schwacher erstarkte. Seine Bedeutung als Philosoph, seine Wirksamkeit als praktischer Theologe läßt sich nicht in engen Rahmen einspannen und gehört zum größten Theil einer weit späteren Zeit an, als die, der jetzt unsere Betrachtung gilt, hier sei nur ein Augenblick des Verweilens seinen Reden über die Religion gewidmet.

Digitized by Google

Diese Reden über die Religion waren gerichtet an die Gebildeten unter ihren Verächtern, sie waren geschrieben im bewußten Gegensatz gegen die früher mächtigen, zum Theil noch herrschenden Aufklärungsideen, aber nicht im Tone eines polternden Vaters, der sich über die Sündhaftigkeit seiner Kinder entsetzt, nicht als Lockruf eines süßlichen Schmeichlers, der eine bei Seite geschobene Waare als köstlich anpreist, — er will nicht als Priester reden, sondern als Mensch zu den Menschen von den Geheimnissen der Menschheit, — sondern in der Sprache eines welterfahrenen Hofmannes, der sein zur Jungfrau erblühtes Kind in die Gesellschaft der Vornehmsten einführt. Gewiß sollte mit diesen Reden ein beabsichtigtes Ziel erreicht werden und die Wirkung war glänzender als man dachte. Dennoch liegt in diesen Reden noch etwas Tieferes: über dem Ganzen herrscht eine gleichsam geweihte Stimmung, die nicht künstlich erregt ist, sondern tief aus dem Gemüthe hervorquillt.

Religion ist keine Kenntniß von Dogmen, keine Wissenschaft, Religion ist Gefühl. „In den Einwirkungen des Universums und dem, was dadurch in uns wird, alles Einzelne nicht für sich, sondern als einen Theil des Ganzen, alles Beschränkte nicht in seinem Gegensatz gegen Anderes, sondern als eine Darstellung des Unendlichen in unser Leben aufnehmen und uns davon bewegen lassen, das ist Religion.“ Nicht aus Furcht entsteht religiöse Regung, sie erzeugt sich aus einfacher Betrachtung von Natur und Geschichte; Verachtung der Religion entsteht aus ihrer Verkennung. Gott und Unsterblichkeit sind nothwendige Voraussetzungen, zum Begriffe der Religion gehören sie nur insofern, als das Gefühl der Menschen sie gestaltet. Durch die Vereinigung von Staat und Kirche ist die Religion ihrer Freiheit beraubt und mit Fehlern behaftet, durch die geschlossene Verbindung von Priestern und Laien ist das Bedürfniß der letzteren nicht befriedigt und die Wirksamkeit der ersteren gehemmt.

Der Regenerator des Christenthums, der so redete — denn das Christenthum, speciell den Protestantismus sah Schleiermacher als praktische Verwirklichung des religiösen Ideals an, gewann

Digitized by Google

die Herzen von Juden und Christen. Seit den Tagen des Pietismus war kein Redner aufgetreten, der mit solcher Kraft und solchem Nachdruck die Wahrheit des Christenthums gepredigt hatte. Es war ja nicht anders möglich, als daß derartige Worte durch ihre Tiefe und Innigkeit ernste, denkende Juden und Jüdinnen, die vom Judenthum niemals etwas zum Herzen mächtig Redendes gehört hatten, fesseln und der neuen Verkündigung zuführen mußten; Andere, die in der Religion kein Herzensbedürfniß erkannten, sondern sie wie ein Kleid betrachteten, das man je nach der Mode wechselte, strömten dem Neuen begierig zu.

Im Hause von Henriette Herz lernte Schleiermacher Friedrich v. Schlegel kennen. Er war ein genialer Mensch, voll Feuer und lebendiger Kraft, mit den ausgebreitetsten Kenntnissen, mit umfassendem Geist, der sich mit den größten wissenschaftlichen Plänen trug und einige bereits ausgeführt hatte: er hatte eine Geschichte der griechischen Poesie geschrieben, die in späteren Jahrzehnten den gewiegtesten Kennern als bedeutend erschien und in einer Philosophie der Geschichte das Problem der menschlichen Entwickelung zu lösen versucht. Aber er besaß keine Energie, keine nachhaltige, sittliche Kraft. In seiner unbändigen Leidenschaftlichkeit, mit bezaubernder Liebenswürdigkeit, wenn er die reichen Gaben seines Geistes entfaltete, verstand er Männer und Frauen zu fesseln, ward er der Liebling der ersteren und der Sklave der Weiber; die Tochter Mendelssohns, Dorothea Veit, wurde, noch ehe sie das Band mit ihrem ersten Manne gelöst, die Gefährtin seines Lebens.

Dieses Verhältniß, sowie seine sittlichen Verirrungen überhaupt schilderte Schlegel in seinem Roman Lucinde, einem formlosen Machwerk, das eben in seiner Formlosigkeit Genialität, in seinem Abwerfen jeder Schicklichkeit gesunde Realität zeigen wollte. Es lehrt an eine Begriffsverwirrung ohne Gleichen glauben, daß Schlegel in seinem Roman Göttliches ausgesprochen zu haben meinte, daß Schleiermacher eine Verherrlichung des Buches schrieb, und Rahel ihm volle Bewunderung

Digitized by Google

ſchenkte, eine Begriffsverwirrung, die freilich glücklicherweiſe nicht mit dieſem Buche begann, ſondern hier gleichſam ihren endgültigen Abſchluß fand.

Schleiermachers Reden und Schlegels Lucinde ſind nicht zufällige Erzeugniſſe ihrer Verfaſſer, ſondern Kinder ihrer Zeit. Weil ſie eben keine fremden Ideen erzeugten, ſondern den im Keime vorhandenen den verlangten Ausdruck gaben, waren ſie von mächtiger Einwirkung namentlich in der Stadt, wo ſie erſchienen, und vor Allem auf die Juden, die ſich mit Eifer der neuen Bildung anſchloſſen. Jene Schriften riefen hervor oder beförderten die beiden Richtungen, die jener haltloſen Zeit, den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, das Gepräge zu geben ſchienen: die Unſittlichkeit und die Taufe.

Jüdiſche Frauen hohen und niederen Standes, die Töchter der reichſten und angeſehenſten Familien voran, fühlten ſich ihrer Ketten ledig, aber unfähig, die wahre Freiheit zu erkennen, erblickten ſie in Zügelloſigkeit ihr einziges Heil. Was ſie thaten, war ein äußerliches und unedles Nachahmen der großen Vorbilder, die ſie nicht verſtanden, das war ein Herabziehen jener hohen weiblichen Ideale ins Jämmerliche und Gemeine.

Auch Henriette Herz trat zum Chriſtenthum über (1817). Aber mit kindlicher Pietät hatte ſie abgewartet, bis ihre Mutter todt war, ſelbſt dann noch vermied ſie jede Oſtentation, ſo ſehr Schleiermacher es wünſchte.

Neben Henriette Herz verdient Rahel Levin unter den damals lebenden Frauen den hervorragendſten Platz. Man konnte wohl nicht leicht zwei verſchiedenere Figuren ſehen, als dieſe beiden Frauen. Rahel war klein, äußerlich unſcheinbar, ſie bot nichts Beachtenswerthes, wenn ſie nicht redete. Aber ſobald ſie ſprach, da leuchtete der Geiſt in ihr und erwärmte Alle, die ihr nahe waren, dann war's, wie wenn ein überirdiſches Weſen ſich herabgelaſſen hätte zu den Menſchen.

Rahel's Geiſt durchdrang mit tiefer Ahnung die Räthſel des Lebens. Sie mochte an gelehrtem Wiſſen mancher Frau des gelehrten Berlin nachſtehen, ſie ſpottete ſelbſt manchmal über

Digitized by Google

ihre Unwiſſenheit; an klarer, weiſer Erkenntniß ward ſie von keiner übertroffen. Aber ſie wollte nicht nur für ſich erkennen, gern theilte ſie Anderen mit, ihr Geiſt war keine verpichte Ciſterne, er ſpendete Allen Labung, wie ein ewig ſprudelnder Quell. Was ſie einmal erfaßt hatte, das verkündete ſie mit begeiſtertem Munde. Sie hatte Göthe's Genius wahrhaft erkannt, ihre Feuerſeele bemächtigte ſich des ganzen Inhalts der unſterblichen Werke, jedes Wort, jeder Zug war ihr vertraut, nun ward ſie für ihn eine gläubige Gemeinde.

Dann ſah ſie Göthen ſelbſt, der ſie würdigte und werth hielt. Als dies geſchehen war, ſchrieb ſie, wenn ich ihn nicht ſehen ſollte, wer verdient es ſonſt? — denn ſie erkannte ihre geiſtige Bedeutung. Solchen Glauben hatten ihr nicht Schmeichler eingegeben, die ſich vielfach um ſie drängten, ſondern ernſtes Streben nach Erkenntniß des eigenen Werthes hatte ſie dazu geführt; das hielt ſie von eitler Herabſetzung ihrer ſelbſt und von Selbſtvergötterung gleich weit entfernt. Vielmehr war ſie ſtrenge gegen ſich, weiſe und ernſt in der Betrachtung Anderer. Sie rang nach der Wahrheit in ſchwerem, heftigem Kampf, ſie hatte in ihrer Jugend die Lüge in häßlichſter Geſtalt erkannt, nun mied ſie dieſelbe wie eine gefährliche Krankheit, man merkte jedem Worte, das ſich aus ihrem Geiſte emporrang, den ſittlichen Adel an, der nur als Preis für ruhmvollen Kampf gewährt wird. Ihr war die Gabe zu Theil geworden, die Menſchen zu durchſchauen, und darum war ſie, die von kleinen Seelen geſtoßen und verletzt, geſchädigt und gekränkt worden, milde und ſchonend gegen Jeden, an dem ſie nur eine Spur des Edlen bemerkte. Geſchiedenes zuſammenzubringen, ſcheinbar Unentwirrbares zu löſen, Gutes zu ſtiften, wo es nur anging, das war ihr Streben; ſie hat ſich ſelbſt den Grabſtein verfertigt: Gute Menſchen, wenn etwas Gutes für die Menſchheit geſchieht, dann gedenkt in eurer Freude auch meiner. Nur gegen das Schlechte war ſie rückſichtslos: das Gemeine, das ihrem Weſen ſo gänzlich fremd war, das mußte von ihrer Perſon fern bleiben, in welcher Geſtalt es ſich auch zeigte.

Digitized by Google

Aber was sie liebte — und das Bedürfniß nach Liebe war unersättlich in ihr — das hielt sie mit aller Inbrunst fest als unentreißbares Besitzthum. Ihr Herz war noch mächtiger als ihr Geist. Da ließ sie wohl oft die Gluth der Leidenschaft, der unwiderstehliche Zug des Herzens die engen willkürlichen Schranken der Sitte durchbrechen, die wahre Sittlichkeit verletzte sie nie.

Ihr Herz ward nimmer satt an Liebe. Die tiefe Auffassung der Religion, die Schleiermacher gelehrt, wurde von ihr aufgenommen, sie konnte Gott anbeten, weil sie das Erhabene in Natur und Geschichte mit Liebe umschloß. Sie liebte ihr Vaterland, wie es gedemüthigt im Staube lag, wie es sich strahlend erhob. Ich habe es nie gewußt, sagte sie einmal, daß ich mein Land so liebe; in der Fremde erwachte ihr Heimathgefühl mit unnennbarer Stärke, im großen Kriege pflegte sie Freund und Feind, wie ein Engel der Barmherzigkeit.

Hochstrebende Männer drängten sich um sie von allen Seiten, aus allen Ständen, jedes Alter, jeder Beruf brachte seinen Tribut. Da versenkte sich der jugendliche, geistig angeregte David Veit für sie in strenge wissenschaftliche Forschung, da sandte der Heldenjüngling Prinz Louis Ferdinand in der Ahnung des Todes ihr seinen Scheidegruß, Dichter, wie Heinrich Kleist, weideten sich an dieser Tiefe, an dieser erquickenden Empfänglichkeit für das Schöne; selbst der pedantisch-nüchterne Varnhagen erkor sie zur Meisterin. Sie war der Mittelpunkt eines großen Kreises, dem sie durch Beispiel und Wort die Richtschnur zum Denken und Handeln gab. Sie klagte selbst einmal, daß sie mit ihrer Meinung zurückhalten müsse: man ist zu erpicht auf mein Urtheil. Eine begeisterte Sehnsucht herrschte in dem sie umgebenden Kreise nach ihren Briefen, es war eine frohe Erregung, wenn sie sprach in geistvollem Ernst, in sprühendem, zündendem Witz. So war das Erbtheil ihres Stammes ihr nicht fremd, und wie freundlich war sie umstrahlt von der zauberischen Anmuth, dem Erbtheil ihres Geschlechts. Und doch: in ihr lebte ein männlich starker Geist, wie er sich schon in der Handschrift kundgab, dem äußeren Gepräge des Geistes, wie er sich in der Kraft zeigte,

Digitized by Google

womit sie allen Vorurtheilen trotzend, ihr Lebensgeschick sich gestaltete.

Rahel war als Jüdin geboren. Sie hatte eine freudelose Jugend verlebt, unter einem Vater, der ein witziger Despot war, unter einer schwächlichen Mutter, die sie nicht begriff und die ihr in keiner Weise genügen konnte. Das Elternhaus mit seinen äußerlich behäbigen, ja glänzenden, aber geistig beschränkten Verhältnissen hemmte jede freie Bewegung. Aber dennoch vergaß sie die Eltern niemals; sie pflegte die Mutter, als sie krank war, mit zärtlicher Sorgfalt, sie verklärte die letzten Augenblicke der Sterbenden, von der Todten entnahm sie das Gebetbuch, aus dem diese bis zum Ende Trost geschöpft hatte.

Sie war längst Christin, als sie das that. Denn auch aus dem Judenthum war sie herausgetreten, wie aus dem Elternhause; die Abgeschlossenheit drückte sie mit beengenden Fesseln, ihr unnennbares Sehnen nach Freiheit fand hier keine Befriedigung. Aber eine gewisse Scheu, ein rührender Zug der Pietät gegen die ehrwürdige Mutter verließ sie niemals. Sie hatte sich in Paris laut gerühmt, daß sie eine Berliner Jüdin sei, sie empfand tiefes Weh, als sich in Deutschland Nachspiele der mittelalterlichen Judenstürme zeigten, sie sprach auf dem Todtenbette erhabenes Entzücken darüber aus, daß sie, als Jüdin geboren, dem Volke angehörte, das durch seinen Bestand schon die ältesten Erinnerungen des Menschengeschlechts mit der Gegenwart zu festem Bande verknüpfte. An ihrem Begräbnißtage schickte Varnhagen eine ansehnliche Summe an jüdische Arme.

Wir steigen von der Betrachtung einer idealen Gestalt zu den gewöhnlichen Verhältnissen wieder herab. Die Reihen der Juden lichteten sich. Junge Leute beiderlei Geschlechts zeigten sich sehr bereitwillig, bei nur schwacher Ueberredung den väterlichen Glauben mit dem Christenthum zu vertauschen.

Der Versuch, den ernste Väter zur Verhinderung des Uebertritts ihrer Kinder machten, sie von dem Genusse des väterlichen

Digitized by Google

Vermögens auszuschließen, blieb wirkungslos. Als zum ersten Male, nach dem Tode des reichen Moses Isaak, ein solches Testament in Wirkung treten sollte, entbrannte ein heftiger Streit zwischen christlichen und jüdischen Rechtsgelehrten und Theologen, ob die Worte: „bei der jüdischen Religion bleiben" den Uebertritt zum Christenthum ausschlössen oder nicht! Zwar entschieden die obersten Gerichte nach dem Willen des Testators, und der König bestätigte das Urtheil, aber er erließ in Folge dieses Falls einen Befehl, der für die Zukunft alle solche beschränkenden Testamente verbot.

Die Unsittlichkeit blieb nicht allein auf die sog. gebildeten und reichen Klassen beschränkt, sie verbreitete sich auch auf die Niedrigerstehenden. Bursche und Mädchen kamen in großer Zahl nach Berlin und ergaben sich hier einem zügellosen Leben. Wurden sie dann von den Aeltesten mit Bestrafung oder Ausweisung bedroht, — denn die Aeltesten waren für die moralische so gut wie für die materielle Beschaffenheit der Gemeinde verantwortlich — so erklärten sie ihre Bereitwilligkeit, Christen zu werden und fanden dann leicht Schutz und Unterhalt. Aber ein solcher Zuwachs konnte weder dem jüdischen noch dem christlichen Namen Ehre bringen, und so bemühten sich die Aeltesten durch Anstrengungen bei den Behörden, durch gesetzliche Maßregeln den Ueberläufern einen Damm entgegenzustellen und sie erlangten auch die Verordnung, daß Kinder und Dienstboten nur mit der von den Aeltesten beglaubigten Bewilligung der Eltern und Herrschaft getauft werden konnten; Fremde, welche die Bereitwilligkeit zur Taufe aussprachen, nach ihrem Heimathsort geschafft werden mußten. Es war allerdings ein trauriges Zeichen, daß man der herrschenden Gesinnungslosigkeit in hohen und niederen Kreisen nur mit gesetzgeberischer Strenge entgegentreten konnte.

Zu den Maßregeln, der moralischen Haltlosigkeit entgegenzuarbeiten, ist auch die Gründung der Gesellschaft der Freunde (1792) zu zählen, die bald eine große Anzahl der jüngeren Gemeindemitglieder vereinigte. Denn es handelte sich

Digitized by Google

hier nicht blos um die Stiftung eines Vereins mit dem edlen Zwecke der Unterstützung Dürftiger, obwohl dieser, seitdem die Gesellschaft ins Leben trat, bis zur Gegenwart in schöner Weise erfüllt wurde, sondern hauptsächlich, wie schon das Programm aussprach, und wie alle Thaten des Vereins bewiesen, um eine Verbrüderung der Edeldenkenden und Freigesinnten gegen Orthodoxie und Immoralität. Die wahre Aufklärung in Geist und Religion unter das Volk zu bringen, das war das tiefere bewußte Streben dieser Gesellschaft, die von einem Sohne Mendelssohns die ersten Jahre geleitet wurde und die sich das Wort des jüdischen Weisen zum Motto nahm: „Nach Wahrheit forschen, Schönheit lieben, Gutes wollen, das Beste thun".

Die herrschende Halbbildung hatte aber neben den sittlichen auch traurige geistige Folgen. Kleine Geister, die durch die Erwerbung weniger Kenntnisse und einiger Sprachgewandtheit Ungeheures geleistet zu haben meinten, spreizten sich in thörichter Eitelkeit. Sie wurden sehr unwillig, wenn man sie auch nur von fern anzutasten wagte; sie erhoben heftige Klagen, als Iffland den „Juden" von Cumberland auf die Bühne brachte, obwohl hierin durchaus keine Feindseligkeit zu entdecken war, sie verlangten eine förmliche Ehrenerklärung, als man Shakspeare's Shylock spielte: es müßte ja auch schlimme Juden geben. Selbst Wohlgesinnte waren ob solchen Hochmuthes, ob des selbstgefälligen Absprechens über geistige Bestrebungen ungehalten; Uebelwollende sahen solche Schäden mit Freuden. Als Grattenauer, ein Mensch von Talent, aber ohne Charakter, die deutlich sichtbaren Schwächen geißelte, zugleich aber seinem Hasse gegen die Juden in Schriften Luft machte, da fand er gar Manche, die seinen Pamphleten: „Wider die Juden" beitraten und seine Schimpfreden noch überboten, und die Juden, aus deren Mitte sich kein Sachwalter erhob, weil die Verständigen die Schäden wohl kannten, die zu solchem Spotte Anlaß geben mußten, fanden nur schwächliche Vertheidiger und machten endlich dem Schriftenkampf durch obrigkeitliche Verordnung ein Ende.

Den ernsten und strengen Führern der Juden mußte sich

Digitized by Google

der Blick umfloren, wenn sie bei solcher Beschaffenheit der Ihrigen an die Zukunft dachten. Friedländer erhob klagend seine Stimme: „Es haben sich Untugenden unter uns verbreitet, die unsere Väter nicht kannten, und die für jeden Preis zu theuer erkauft werden. Irreligion, Ueppigkeit und Weichlichkeit, dieses Unkraut, das aus dem Mißbrauch der Aufklärung und Kultur hervorkeimt, hat leider auch unter uns Wurzel gefaßt, und wir sind, vorzüglich in den Hauptstädten, der großen Gefahr ausgesetzt, daß der Strom des Luxus mit der Rohheit auch die Strenge und Einfalt der Sitten wegschwemmt."

Es schien zu befürchten, daß nicht blos Menschen niedriger Herkunft, die nach leichterem Gewinn strebten, Frauen, die sich durch Reichthum, Schönheit und Geistesgaben berechtigt glaubten, auch äußerlich hohe Stellungen zu beanspruchen, die Bande des väterlichen Glaubens abstreiften, sondern daß die ganze Gemeinschaft in wilder Flucht in die ausgestreckten Arme der Kirche eilte.

Denn der Kontrast war zu groß. Die Männer, die in ihren Häusern keinen Unterschied des Glaubens kannten, die von den höchststehenden Christen Freund genannt wurden, sie mußten bei jedem Schritte empfinden, daß sie Juden waren. Sie mußten Lasten der verschiedensten Art zahlen, die erfinderische Staatskunst auf eine verachtete Menschenklasse gehäuft hatte, überall, wo sie sich zeigten, den Spottnamen ruhig hinnehmen, die Schmähungen des Haufens ertragen und durften sich nicht wehren. Den theilnahmsvoll Blickenden ergreift tiefes Weh, wenn er sieht, wie der stets für das Wohl seiner Brüder wirkende Friedländer mit aller Macht darauf drang, daß das Wort „Jude" nicht mehr gebraucht werden sollte; mit dem Schwinden dieses Namens, auf das der Haß von Jahrhunderten sich gesammelt hatte, würde wol, wie er meinte, die Feindseligkeit gegen die Gemeinschaft aufhören, die diesen Namen trug.

Friedländer und seine Genossen hatten sich aus den engen Banden befreit, mit denen das Judenthum früherer Zeiten den Bekenner umschloß. Die strenge Befolgung des Ceremonial-

Digitized by Google

gesetzes hatte den geselligen Umgang mit Christen fast zur Unmöglichkeit gemacht, hatte die genaue Erfüllung der Staatspflichten gar nicht oder nur in beschränkter Weise gestattet. Schon Mendelssohn hatte gesagt, daß das Judenthum keinen Haß gegen die Christen kenne; auch in seinen Jüngern war diese Anschauung lebendig.

Eine solche Sinnesumwandlung war freilich nicht eines Mannes Verdienst; die ganze Zeit war eine andere geworden. Wir stehen in der Epoche der französischen Revolution. Wenn sie in Preußen auch keine sichtbaren Wirkungen und Veränderungen des Staatsorganismus hervorrief, so hörte man doch, was im Nachbarlande geschah, las die Ideen, die dort ausgestreut wurden, sog dieselbe Luft ein, die die Freiheitsbäume bewegte.

Die deutschen Juden waren durch Mendelssohn zum Gefühl ihrer Würde gebracht worden; der demüthig gekrümmte Rücken richtete sich auf. Die deutschen Juden hatten eine Landessprache gewonnen, eine Kultur sich angeeignet, die dem Boden angehörte, dem sie und ihre Väter entsprungen waren, sie fühlten sich nicht mehr als Fremde; und wenn sie auch noch immer von der Mehrzahl der Bürger als solche angesehen wurden, sie hatten ein Vaterland. Und dessen gleichberechtigte Glieder wollten sie werden. Sie wollten gern die schweren Pflichten übernehmen, die jeder Staatsbürger trug; auch ihr Blut wollten sie für das Vaterland vergießen. Aber statt den Deutschen freudig aufzunehmen, stieß man den Juden weg.

Auch die christliche Theologie hatte sich wesentlich verändert; der Geist der Aufklärung war nicht spurlos an ihr vorüber gegangen. Man knüpfte an eine Bewegung an, die sich in ihren Anfängen vor mehr als zwei Jahrhunderten gezeigt hatte. Wie damals Reuchlin mit nüchternem, fast kritischem Sinne an die Urkunden des alten Testaments gegangen war, die „heilige Sprache" mit wissenschaftlichem Ernst erforscht hatte, so versenkte man sich auch nun wieder eifrig in diese Denkmäler der Vorzeit und pflegte sie mit zärtlicher Liebe. Es war nicht anders

Digitized by Google

möglich, als daß die wissenschaftliche Beschäftigung mit der hebräischen Sprache Achtung, fast Ehrerbietung vor dem Volke erweckte, das diese Sprache Jahrhunderte hindurch rein erhalten hatte.

Noch einen Schritt weiter war die christliche Theologie gegangen. Sie begann, den heilig gehaltenen Text des Neuen Testaments mit kritischem Auge zu betrachten, sie versuchte, die in den Büchern der Bibel erzählten Wunder mit rationalistischer Erklärung zu deuten; Philosophie und Naturwissenschaften hatten stark an den Ketten gerüttelt, die ihnen die mittelalterliche Theologie angelegt hatte: man suchte nun theologische Sätze philosophisch zu begründen, die Schöpfungsgeschichte der Genesis mit der neugewonnenen naturwissenschaftlichen Erkenntniß in Einklang zu bringen. Man begann auf das Gesetz der Humanität zu lauschen und das Gebot der Bruderliebe nicht mehr auf den Glaubensverwandten einzuschränken.

Wenn der hochstehende Jude und der aufgeklärte Christ über allgemeine Fragen der Religion sich unterredeten, gab es eine Unzahl Berührungspunkte, gegen welche die Verschiedenheiten ganz zu verschwinden schienen. Und doch! der Eine war ein freies, berechtigtes, in Liebe aufgenommenes Mitglied des großen Ganzen, der Andere zurückgestoßen und verdrängt, gehaßt und verachtet.

Dieses Bewußtsein der Zusammengehörigkeit mit den Genossen, dieses unbefriedigte Verlangen, als das anerkannt zu werden, was man im Geiste schon längst geworden war, dieses Sehnen nach Befreiung lebte namentlich in den Juden Berlins: die Meisten fanden keinen anderen Weg, den brennenden Drang zu stillen, zur inneren Ruhe zu gelangen, als den der Taufe.

Es gehört nicht große sittliche Erhabenheit dazu, den Stab über alle die zu brechen, die diesen Weg betraten. Den Uebertritt Einzelner zum Christenthum ohne innere Ueberzeugung, nur um äußere Vortheile zu erlangen, mag man verdammen: die Richtung einer geistig hochbewegten und sittlich keineswegs

Digitized by Google

ganz verdorbenenen Zeit muß man zu begreifen suchen, ehe man sie verurtheilt.

Zwei Dinge namentlich fehlten den Juden, die in der Mendelssohn'schen Zeit die Taufe annahmen: der historische Sinn, der lehrt, daß große Umänderungen nur sehr langsam sich vollziehen, daß die Väter schwer und mühsam arbeiten, damit die Kinder und vielleicht erst die Enkel die Früchte ihrer Thätigkeit einsammeln, und der Glaube an die innere Fortbildung und die Reformfähigkeit des Judenthums. Aber war das erstere nicht auch ein Mangel Mendelssohns, nicht ein gemeinsames Gebrechen der Zeit, die in raschem Jagen das niederriß, was Jahrhunderte aufgebaut hatten, der es an Verständniß für stufenweise Entwicklung fehlte? Lag die Schuld für Letzteres nicht eben so sehr an der trägen Masse, die den in frischer Begeisterung voraneilenden Führern nicht folgen mochte, als an diesen Vorwärtsstrebenden, welche die richtige Würdigung für die Niedrigerstehenden verloren hatten?

Die Gesinnungen, die in den hochstehenden geistig bedeutenden Juden lebten, fanden ihren Ausdruck in dem von Friedländer veröffentlichten Sendschreiben einiger jüdischer Hausväter an den Propst Teller" (1799).

Das Judenthum erkennt, so sprachen sie, drei ewig wahre Grundsätze: von der Einheit Gottes, von der Unkörperlichkeit und Unsterblichkeit der Seele, von der Bestimmung des Menschen, nach Vollkommenheit und Glückseligkeit zu streben; alles Uebrige ist zeitliche und vergängliche Zuthat, namentlich die Ceremonialgesetze. Diese verloren ihre bildliche Bedeutung, als sie aufgeschrieben und in Gesetzbücher zusammengestellt wurden, jetzt sind sie sinnlos und ohne Werth geworden. Aber auch die Grundwahrheiten verdunkelten sich; in der Trauer der Zeiten vermochte sich der Geist zur Erkenntniß religiöser Sätze nicht aufzuschwingen. Nur eines blieb: der Messiasglaube, die Hoffnung auf Befreiung, und um dieser Befreiung sich würdig zu machen, erkannte man als das einzige Mittel die ängstliche Befolgung aller Gebräuche.

Auch in der Kirche des Mittelalters erblickt man kein freund-

Digitized by Google

licheres Bild, ja „das Christenthum ist in jenen Zeiten noch tiefer gesunken, als die Religion der Juden." Die Reformation förderte das Christenthum bedeutend und brachte auch den Juden wesentliche Vortheile. Denn die mildere Gesinnung, die gegen sie herrschend wurde, vernichtete für die Juden in Deutschland die Hoffnung auf eine Rückkehr nach Jerusalem, veranlaßte sie, deutsche Bildung und Gesittung sich anzueignen. Aber die Arbeit dazu ist erst begonnen, es wird noch langer Zeit bedürfen, bis sie völlig gethan ist; moralisch aber stehen die Juden so hoch, als irgend eins der cultivirten Völker.

Die Ceremonialgesetze hindern an der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Wir wollen die letzteren leisten, die ersteren abschütteln, aber damit sind wir noch keine Christen. Wir können nur die Vernunftwahrheiten des Christenthums annehmen, den Geschichtswahrheiten müßten wir den Glauben, den sie unbedingt ohne Prüfung verlangen, versagen, wir können niemals mit dem Begriff „Sohn Gottes" und vielen anderen denselben Sinn verbinden wie gläubige Christen.

Wir wollen in vollem Sinne des Wortes Bürger des Staates werden, dem wir angehören, und sollten wir dazu selbst das äußere Zeichen der Taufe annehmen, aber wir wollen nichts, als die ewigen Wahrheiten bekennen, die in unserem Geiste leben, welcher Weg steht uns offen?

Der Propst Teller, an den dieses Sendschreiben gerichtet war, war ein wissenschaftlich gebildeter Mann und fruchtbarer Schriftsteller. Er gehörte zu der großen Klasse von aufgeklärten Theologen jener Zeit, die durch humanen Sinn und ernstes Streben den Fernstehenden zu imponiren wußten; auch den Juden ließ er gerne Gerechtigkeit widerfahren. Den Orthodoxen gefiel er nicht: seine Sätze, daß in der Bibel nicht die unmittelbare Offenbarung der Gottheit enthalten, daß die in der Bibel ausgesprochenen moralischen Grundsätze wol als Muster, aber nicht als unumstößliche Regeln zu betrachten seien, verwickelten ihn später in eine literarische Fehde. Den Gebildeten erschien er vielleicht als Verkünder einer Menschheitsreligion, die einst-

Digitized by Google

weilen im Schoße des Protestantismus ihr Unterkommen gesucht hatte. In seiner Schrift: „Die Religion der Vollkommeneren" (Berlin 1792) hatte er das Christenthum definirt als die beste Weisheitslehre zu einer immer höher steigenden Glückseligkeit; unser Unterricht, hatte er gesagt, soll damit anfangen, womit Christus und die Apostel den ihrigen geendigt. Er hatte diese Religion als eine Religion des Wissens und der Liebe, die von allen Streitigkeiten fern sei, hingestellt und hatte verschiedene Wege angegeben, durch welche die Menschheit zu dieser Religion der Vollkommeneren erzogen werden könnte, — eine Religion, die im Grunde nichts anderes war, als ein zugestutztes Christenthum.

Tellers „Beantwortung des Sendschreibens" hat Friedländer nicht befriedigt. Mit den von Letzterem ausgesprochenen Grundsätzen konnte ein Philosoph, wenn er auch von Geburt dem christlichen Glauben angehörte, sich wohl befreunden, der christliche Pfarrer konnte es nicht.

Schon die Sprache weicht von der Friedländer's sehr zu ihrem Ungunsten ab: sie ist salbungsvoll, weitschweifig, mit Bildern überladen. Der Ton ist nicht der einer Antwort an gleichstehende Männer, die um Auskunft bitten, sondern der der Belehrung an Unwissende. Das Bewußtsein, daß das protestantische Christenthum unter allen Religionen den ersten Rang einnimmt, bricht oft hervor. Er will die Vorfahren der Juden entschuldigen, selbst wenn „der Mehrtheil derselben das mit Preis und Ehren ungeachtet seines Kreuzestodes gekrönte Haupt christlicher Gemeinen trotzig verwarf"; er freut sich, daß die jüdischen Hausväter schon einigermaßen Christi Sinn haben, und fragt: „Warum wollten Sie nun auch sogleich das kirchliche Ansehen derer haben, die nach seinem Namen genannt sind? Gibt Ihnen der hochgedachte Sinn nicht eigene Würde genug vor allen rechtgesinnten Christen, vor Ihrem Gewissen, und vor dem, der unser Herz kennt, und danach uns beurtheilt und richtet?" Ihm ist und muß die Grundlehre des Christenthums sein: „daß Christus der von Gott erkorene und gesandte Stifter einer

Digitized by Google

besseren Religion sei, als Ihr bisheriger ganzer Ceremoniendienst war, der Herr, das Haupt Aller." Und wie er als gewissenhafter Seelsorger das Bekenntniß dieser Wahrheit von Jedem verlangen muß, der zum Christenthum übertritt, so meint er, in gänzlicher Verkennung von Friedländers Ansicht, wenn man die Taufe annehmen könne, werde man sich auch zum Genusse des Abendmahls verstehen.

Zwischen zwei Standpunkten, die sich einander äußerlich zu nähern schienen und im Grunde doch so durchaus verschieden waren, war eine Verständigung nicht möglich.

Das Sendschreiben hatte keinen Erfolg; Friedländer ist Jude geblieben. Bis an sein Lebensende konnte er den bedingungslosen Uebertritt seiner Glaubensgenossen zum Christenthume nicht billigen. Stets wußte er das Judenthum zu vertheidigen, wenn es geschmäht wurde, aber an den Gedanken des Sendschreibens hielt er sein ganzes Leben hindurch fest. In einer ein Vierteljahrhundert später erschienenen Schrift hat er über dasselbe das bemerkenswerthe Bekenntniß abgelegt: „Grundsätze, Gesinnungen und Ansichten, wie sie in dem Sendschreiben ausgedrückt sind, haben sich in jenem langen Zeitraum, obschon wiederholten Prüfungen unterworfen, bei mir nicht geändert. Sie stehen als Resultate bei mir fest, ich habe nichts zu widerrufen, wohl aber über Manches mich näher und bestimmter zu erklären. Jenes Sendschreiben hatte zu seiner Zeit einiges Aufsehen erregt und eine Menge Gegenschriften veranlaßt . . . Sie sind mit der Urschrift zerstiebt und vergessen. Mit ihnen sind vergessen die Unbilden, der Hohn und der Spott, welche, wie es noch Sitte oder Unsitte ist, bei dieser Gelegenheit über den Verfasser und seine Religionsgenossen in großer Fülle sich ergossen haben. Ist das Sendschreiben deswegen unnütz gewesen? Sicherlich nicht. Bei meinen Mitbrüdern gewiß nicht; bei mehreren Jünglingen hat es Neugierde, mitunter Wißbegierde erregt. Jeder Keim, der einmal Wurzel faßt, trägt einige, wiewohl nicht immer reiche Frucht. Es kommt auf Boden und wohlthätige Ereignisse an."

Digitized by Google

Die Periode des Sendschreibens ist für immer vorüber. Den Verzweiflungskampf zwischen der Pein über den äußeren Druck und der unermeßlichen Sehnsucht nach Freiheit brauchen wir nicht mehr zu kämpfen; aber wir schauen auf solche Kämpfe vergangener Zeit mit Achtung und Ehrerbietung.

Selbst wenn das Sendschreiben wirklich ein Zeichen augenblicklichen Kleinmuths wäre, hat Friedländer diese Schwäche durch sein unermüdetes Ringen nach Gleichstellung seiner Brüder reichlich gesühnt. Wir wenden diesen Bemühungen unsere Aufmerksamkeit zu.

Viertes Kapitel.

Versuchte und erlangte politische Reform.

Für die Juden im Elsaß war das Mémoire, das Mendelssohn überarbeiten sollte, nicht von augenblicklichem Erfolge, aber es erlangte die größte Bedeutung, weil der Kriegsrath Dohm, ein durch politische und literarische Thätigkeit schon damals hervorragender Mann, dem Mendelssohn das Schriftstück zur Mitredaktion übergab, dadurch veranlaßt wurde, sein Werk: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden zu schreiben.

Das Dohm'sche Buch wird zu allen Zeiten ein Merkstein in der Geschichte der Juden bleiben. Es ist keine Schutzschrift, wie sie auch frühere Jahrhunderte gesehen haben, es ist keine Predigt mattherziger Toleranz, die jene Zeit vielfach hervorbrachte, es ist ein klassisches Werk, das von Gerechtigkeitsliebe und historischem Sinne erzeugt und getragen ist.

Während allerwärts die Ueberzeugung durchgedrungen ist, so ist Dohm's Gedankengang, daß der Wohlstand eines Landes nur durch möglichst hohen Stand der Bevölkerung vermehrt wird, und das Streben der Herrscher daher auf solche Erhöhung

Digitized by Google

gerichtet ist, verfährt man gegen die unglücklichen asiatischen Flüchtlinge, die Juden, nach anderen Grundsätzen. Man ist ängstlich bemüht, die Vermehrung ihrer Zahl zu verhindern, die wichtigsten und nothwendigsten Rechte sind ihnen versagt, der Aufenthalt mit den größten Schwierigkeiten verbunden, der Erwerb sehr beschränkt, fast nur Detailhandel und Wucher ihnen gestattet. Zu der Bedrückung durch die Gesetze kommt noch die allgemeine Verachtung, „bei dem großen Haufen machen auch die ausgezeichnetsten Verdienste des Geistes und Herzens den Fehler nie verzeihlich, ein Jude zu sein."

Der Grund zu diesem allgemein genährten und gesetzlich zum Ausdruck gebrachten Vorurtheil liegt in der Vorstellung, daß die Juden durch Gebräuche und Lehre den Christen feindlich gegenüberstehen. Aber die Lehre „das Gesetz Mosis" wird auch von den Christen heilig verehrt. Die darin ausgesprochene Erklärung der Juden für Gottes Volk und die daraus hergeleitete Feindschaft gegen die übrigen Völker galt für jene Zeiten, die jetzige Lehre des Judenthums kennt sie nicht; Haß wird nur erweckt durch Unterdrückung.

Aus der Verschiedenheit religiöser Ueberzeugung kann man ebensowenig den Grund zur Ausschließung einer Partei herleiten, als aus der Ungleichheit politischer und wissenschaftlicher Ansichten; „das große und edle Geschäft der Regierung ist, die ausschließenden Grundsätze dieser Gesellschaften zu mildern, daß sie der großen Verbindung, die sie alle umfaßt, nicht nachtheilig werden." Trotz abweichender Religionsvorstellungen würden die Juden bei gewährter Gleichheit vortreffliche Bürger sein, wie sie es in Rom gewesen, wie es die Quäker in manchen Staaten noch sind.

Die Vorwürfe, die man den Juden macht: Fanatischer Haß gegen die Christen, Unredlichkeit in Geschäften, unerlaubtes Ansichziehen des Handels mögen nicht ungerechtfertigt sein, „aber die größere Verdorbenheit der Juden ist nur eine nothwendige und natürliche Folge der drückenden Verfassung, in der sich seit so vielen Jahrhunderten befinden." An den

Digitized by Google

Christen, die stets die Herrschenden waren, liegt die Schuld, daß nicht mildere Anschauungen in die Herzen der Juden einzogen. Christliche Priester haben die späteren römischen Kaiser zu drückenden und erniedrigenden Gesetzen gegen die Juden veranlaßt, diese Gesetze gingen auf die Germanen über. Der mildere Zustand im arabischen Reich in Spanien brachte Geistesanlagen und Bürgertugenden zur Entfaltung; in Deutschland wurde und wird bis auf die neueste Zeit Geist und Herz durch eisernen Druck vom Kaiser und den einzelnen Fürsten niedergehalten. „Diese der Menschlichkeit und der Politik gleich widersprechenden Grundsätze, welche das Gepräge der finsteren Jahrhunderte, in denen sie entstanden, noch so merklich bezeichnet, sind der Aufklärung unserer Zeiten unwürdig und verdienen schon längst nicht mehr befolgt zu werden." Nur der Verbrecher ist des Bürgerrechts nicht werth; wer die Gesetze achtet, den Wohlstand zu vermehren sucht, muß Bürger werden können.

Wenn aus wilden Zigeunern und untüchtigen Colonisten ruhige Arbeiter und tüchtige Bürger gemacht werden konnten, so würde ein gleicher Versuch mit den Juden, die in den meisten Staaten nicht mehr Fremde sind, die überall Zeugniß von Glück im Handel, von Geschicklichkeit abgelegt haben, treffliche Früchte bringen. Ihre Anhänglichkeit an den Glauben ist keine verächtliche Halsstarrigkeit, sondern ein guter Zug ihres Charakters. „Wer kann es sich versagen, einen Juden hochzuachten, den keine Martern bewegen können zu essen, was er von Gott selbst sich verboten glaubt, und den Nichtswürdigen zu verachten, der nur um niedrigen Vortheils willen von dem ehrwürdigen Glauben seiner Jugend, seinen Verwandten und seinem Volke sich losreißt und den heiligen Glauben der Christen dadurch entweiht, daß er sich zu ihm bekennt, ohne innere Ueberzeugung seiner göttlichen Wahrheit zu fühlen."

Dieser Tugend, der Treue gegen die Religion, wozu noch die Treue gegen die Angehörigen im engeren und weiteren Sinne tritt, steht allerdings die Gewinnsucht, der Wucher gegenüber. Aber wie der Handel überhaupt geeigneter als Hand-

Digitized by Google

werk und Ackerbau ist, die sittlichen Eigenschaften des Menschen zu verderben, so empfindet der jüdische Händler wegen seiner gedrückten Stellung, seiner geringeren Bildung und endlich seiner seit Jahrhunderten gezwungenen Beschränkung auf den Handel die Einwirkung dieser Berufsart stärker als der christliche.

Die Wirkung wird aufhören, sobald die Ursache wegfällt, darum müssen alle Beschränkungen schwinden. Es muß Freiheit in der Wahl der Beschäftigung eintreten, wenn auch für die erste Zeit Ermunterung zu Handwerk und Ackerbau versucht werden soll. Staats- und öffentliche Lehrämter müssen gestattet, für den Unterricht in jüdischen oder christlichen Schulen gesorgt, aber auch die christlichen Kinder von früh an gelehrt werden, ihre Vorurtheile gegen Juden abzulegen. Vollkommene Freiheit der kirchlichen Ausbildung, selbst zeitweilige Ausschließung aus der Gemeinde, mosaisches Recht in Privatstreitigkeiten, Ehe- und Erbschaftssachen unter eigenen Richtern, wenigstens erster Instanz, müssen gewährt werden.

Eine solche Verbesserung des Zustandes der Juden würde ihre moralische und sittliche Hebung im Gefolge haben, aber auch dem Staate durchaus zum Vortheile gereichen. Die Judenabgaben werden allerdings wegfallen, zugleich aber der Wucher, aus dem diese Abgaben bestritten wurden. Die Furcht vor einer übergroßen Vermehrung der Juden ist thöricht, auch die Collision von Sabbath und Sonntag von geringer Bedeutung. Endlich ist der bedenklichste Einwand, daß die Juden nicht volle Staatsbürger sein können, weil sie am Sabbath keine Kriegsdienste leisten dürfen, im mosaischen Gesetze keineswegs begründet, sondern eine ausgeklügelte Spitzfindigkeit späterer Rabbiner.

Die Lehrer der christlichen Religion werden sich diesen Veränderungen, wenn die Staatslenker sie für passend erachten, nicht widersetzen; thun einige dies doch, so werden die Regierungen den Grundsatz zur Anwendung zu bringen haben, „daß keine religiöse Gesellschaft mehr als freie Aeußerung und vollkommenen Genuß aller bürgerlichen Rechte für ihre Glieder

Digitized by Google

fordern kann, und so zahlreich sie auch seyn mag, darf sie doch mit dem Staat nie rechten, der auch neben ihr andern Gesellschaften gleiche Freiheiten verleiht."

Man darf wohl sagen: die Dohm'sche Schrift, ihre Gedanken und Ausführung konnte nur in der Zeit Friedrichs des Großen entstehen. Aber der Mann, welcher der Epoche ihren Namen gegeben, ihr den Stempel seines Geistes aufgedrückt hat, war selbst nicht fähig, die Consequenzen zu ziehen. Vielleicht ist die Schrift dem König gar nicht zugekommen; augenblicklichen Erfolg hatte sie durchaus nicht. Nur ein literarischer Kampf wurde hervorgerufen, der mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Gegenstand lenkte, als die Ansichten klärte.

Der Göttinger Theologe Michaelis nahm auch hier seine schon früher gezeigte feindliche Stellung gegen die Juden ein. Wenn er auch Talmud und Eisenmenger nicht als die alleinigen Quellen für die Lehre des Judenthums betrachten wollte, so nahm er doch den Auswurf der Juden als Maßstab für die Gesammtheit an. Er gab den Juden überhaupt Unredlichkeit und Neigung zum Diebstahl Schuld, erklärte, daß sie wegen ihrer Absonderungslehre niemals Vollbürger eines Staates werden könnten, sondern jedes Land als zeitweiligen Aufenthalt betrachteten, behauptete, daß sie körperlicher Beschaffenheit und gesetzlicher Bestimmungen wegen nicht Soldaten werden könnten, daß sie dafür immer besondere Abgaben zahlen und von vielen Rechten (Landerwerb, Betreiben von Handwerken) ausgeschlossen werden müßten.

Der Prediger Schwager hatte eine bessere Ansicht von der moralischen Beschaffenheit der Juden, er beklagte in gleicher Weise Schlechtigkeit unter Juden und unter Christen, schrieb der jüdischen Liebe die Unlust der Juden zu, gegen Glaubensgenossen in anderen Staaten zu kämpfen, die Unfähigkeit zu Handwerk und Ackerbau war nach ihm mehr im Temperament, als in den Gesetzen begründet. Für dieses Temperament ist Beschränkung auf den Handel das weiseste Gesetz. Da dies in den preußischen Staaten geschehen, so ist hier nichts mehr für

Digitized by Google

sie zu thun; nach anderen Ländern, wo mehr Raum für sie ist, „sollen unsere Segenswünsche ihnen folgen."

Dohm's Schrift legte auch Mendelssohn den Gedanken nahe, ein offenes Wort für seine Glaubensgenossen zu sprechen. Er schrieb gegen Michaelis' Kritik einige Bemerkungen, in denen er darauf hinwies, daß es auch außer Diebstahl andere Verbrechen gäbe, von denen die Juden völlig frei wären und daß sie durchaus nicht an eine gewaltsame Rückkehr nach Palästina dächten. Dann gab er eine eigene Schrift heraus, die von Markus Herz angefertigte deutsche Uebersetzung von Manasse ben Israel's Rettung der Juden, jener muthigen Vertheidigung gegen die vor dem englischen Parlamente gemachten Anschuldigungen und begleitete sie mit einer Vorrede. Das Vorurtheil nimmt die Gestalten aller Jahrhunderte an, so führte er aus, Manasse hatte die Juden gegen die Anschuldigung des Christenmordes zu vertheidigen, jetzt gilt der Kampf gegen die von der Aufklärung schuldgegebene Dummheit und moralische Unempfänglichkeit. Dafür genügt nicht die Wiederholung des von Manasse geleisteten Reinigungseides, Vernunft und Menschlichkeit müssen ihre Stimme gegen verjährte Vorurtheile erheben. Eine gesunde ökonomische Ansicht wird die falsche Meinung von der Schädlichkeit der Juden für den Staat zerstören." Denn der von ihnen betriebene Klein- und Großhandel dient nicht blos der Bereicherung der Einzelnen, sondern in hohem Maße der Wohlfahrt des Ganzen; in gewissem Sinne sind auch diese Gewerbtreibenden Hervorbringer, nicht blos Ackerbauer und Handwerksmann.

Manche Freunde Dohm's drückten in Briefen, die dieser später veröffentlichte, ihre freudige Theilnahme für das begonnene Unternehmen aus und brachten, die angeregten Gedanken weiter ausführend, gesunde und ungesunde Vorschläge zum Vorschein. Einer empfahl die Errichtung einer Judenstadt mit allen städtischen Gerechtsamen; durch solche zeitweilige Abschließung sollten die durch den Verkehr mit Christen scharf ausgeprägten Mängel schwinden; ein Anderer wollte die Macht der

Digitized by Google

Rabbiner gänzlich vernichten, freie Sektenbildung und unbeeinflußte Jugenderziehung gestatten.

Waren solche Äußerungen rein privater Natur, so begnügten sich Schriften von Hartmann und Lange, die ebenso gegen Mendelssohn, wie gegen Dohm gerichtet waren, nicht einmal mit literarischer Wirksamkeit, sie hatten, wie ihre Widmungen an die Minister Werder und Wöllner zeigen, auch einen praktischen Zweck. Hartmann war in jüdischen Dingen sehr unwissend und ein unklarer Kopf. Er war ein nicht ungefährlicher Feind, weil er sich als Bekenner der Aufklärung gerirte. Sein Argument gegen die Zulassung der Juden ist die durch ihre Religionsgrundsätze hervorgerufene Trennung von den Bürgern. Sie können nicht Soldaten werden, weil sie am Sabbath nicht fechten, nicht Ackerbau treiben, weil sie 282 Feiertage haben, sich nicht mit den Christen vereinigen wegen ihres besonderen Rechtes und ihrer Speisegesetze. Weniger feindlich gesinnt war der Verfasser der Anmerkungen zu Dohms Schrift (Lange). Er versuchte in ruhigem Tone einige Behauptungen Dohm's und Mendelssohn's zu widerlegen, empfahl eine Verbesserung des Zustandes der Juden aber ohne Benachtheiligung der Christen, die drückendsten Abgaben sollten aufgehoben, der Zutritt zu manchen Geschäften eröffnet und die Taufe erleichtert werden.

Zur weiteren Ausführung eigener, nur schwach angedeuteter Gedanken und zur Widerlegung von gegnerischen Einwürfen ließ Dohm seiner Schrift einen zweiten Theil folgen.

Die Gegner seiner Schrift und der durch dieselbe vertretenen Bestrebungen theilten sich in zwei Klassen: die Einen hielten eine Gleichstellung der Juden überhaupt für undenkbar, die Andern wurden durch die großen Schwierigkeiten, die sich bei der Ausführung des Planes zeigten, erschreckt.

Die Einen führten als ersten Grund an, daß die Juden Fremde seien und nur die Rechte der Eroberten beanspruchen könnten. Aber diese Lehre steht in direktem Widerspruch mit dem Grundsatz, daß der Staat auf die möglichste Vermehrung seiner Bevölkerung bedacht sein muß, durch vermehrte Contur-

Digitized by Google

renz wird auch der Wohlstand der älteren Bevölkerung erhöht. Auch kann man gegen solche, die seit lange im Lande wohnen, nicht den verjährten Unterschied von Siegern und Besiegten geltend machen. Das besondere Gesetz der Juden, ihre Hoffnung auf ein eigenes Reich und einen Messias soll ein zweiter Grund gegen ihre bürgerliche Aufnahme sein. Freilich sind die Juden von solcher Hoffnung erfüllt, aber theils hatten die ersten Christen ähnliche Gesinnungen und wurden dadurch an der Erfüllung bürgerlicher Pflichten doch nicht gehindert, theils wird der Glaube an Errettung aus dem Unglück aufhören, wenn das Unglück schwindet. Als dritter Grund wird angeführt, daß die Juden keine Kriegsdienste leisten können. Aber die Juden, Mendelssohn voran, erklären, daß, wenn das Vaterland vertheidigt werden soll, Jeder herzueilen muß, dessen Beruf es ist; der als Bürger Soldat gewordene Jude kämpft gegen den Angehörigen eines andern Staates, ohne Rücksicht darauf, ob er Jude oder Christ ist.

Die Anderen hielten eine Gleichstellung nicht für unmöglich, stellten aber die Schwierigkeiten in den Vordergrund, die sich bei der Ausführung der Emancipationsbestrebungen zeigen würden. Zunächst bei dem Landbau. Doch ist der Landbau noch so mancher Vervollkommnung fähig, daß jede neue Kraft willkommen ist; ob die Juden die nöthige Stärke besitzen, müssen eifrige Versuche lehren, das Speiseverbot für jüdische Arbeiter bei christlichen Herrschaften ist allerdings ein unangenehmes, aber nicht unüberwindliches Hinderniß. Ein Gleiches gilt auch für die jüdischen Lehrlinge bei Handwerkern. Zum Erlernen von Handwerken müssen die Juden auf alle Weise veranlaßt werden. Wie die Juden die dargebotene freie Gelegenheit — denn alle durch die Zünfte hervorgerufenen Beschränkungen müssen aufhören — benutzen, ist ihre, nicht des Staates Sache; vielleicht hören sie in Folge der Benutzung auf, solche Juden zu sein, wie sie jetzt sind. Das schwerste Bedenken aber haftet an dem Eide. Die Hauptbeschuldigung, daß Juden ihre vor einer christlichen Obrigkeit geleisteten Eide für unverbindlich halten, rührt von Eisenmenger her. Aber er selbst weist nach, wie zwei von ge-

Digitized by Google

tauften Juden vorgebrachte Sätze, daß nämlich durch das Gebet Kol Nidre und durch den Ausspruch eines Rabbiners Eide vernichtet werden können, nur auf Gelübde, die man sich selbst gethan, Bezug habe; andere von ihm angeführte Beweise sind nicht stichhaltig. Klagen Rabbiner über Leichtsinn bei Eiden, so thun dies auch christliche Prediger gegen ihre Glaubensgenossen; die Lehre von der Buße, durch die Sünden vergeben werden, findet sich in erhöhtem Maße bei Christen, die Erklärung eines erzwungenen Eides für unverbindlich, wenn man im Herzen das Gegentheil schwöre, gilt doch nur für Eide, die von einem Unberechtigten gewaltsam verlangt, niemals für solche, die rechtmäßig von den Gerichten abgenommen werden; aber freilich darf für einen solchen Ausnahmefall keine gesetzliche Erlaubniß statuirt werden.

Auch mit diesem zweiten Theil wollte Dohm sein Werk nicht abschließen. Es sollte noch ein dritter folgen, der über die Modifikationen der bürgerlichen und sittlichen Umbildung der Juden, über ihre Feiertage, Kirchenrecht und Autonomie gehandelt hätte. Dieser Theil erschien nicht, weil andere praktische Beschäftigungen den thätigen Mann völlig in Anspruch nahmen. Aber den Angelegenheiten der Juden schenkte er bis zum Ende seines Lebens aufmerksame Theilnahme.

Dohm hatte sein Werk mit den Worten geschlossen: „Nichts würde mir angenehmer seyn, als durch baldige, mit Festigkeit fortgeführte praktische Versuche die theoretischen Entwürfe berichtiget, bestätigt und entbehrlich gemacht zu sehen." Wirklich schien es, als wenn bald nach dem Toleranzedikt Joseph II., das Dohm als seine schönste Belohnung betrachtete und das, wie wir sahen, überhaupt in Berlin freudig begrüßt wurde, durch den Tod Friedrichs des Großen, auch in Preußen Dohm's Wünsche ihrer Verwirklichung entgegengingen.

Friedrichs Nachfolger auf dem preußischen Throne Friedrich Wilhelm II. war „ein junger Monarch in der Blüthe der Jahre, von imponirender Gestalt, der zwar herrschen und seine Pflicht erfüllen, aber auch das Leben genießen wollte; er hatte sich in

Digitized by Google

Liebeshändel und sehr anstößige Verhältnisse verstricken lassen. An Stelle der kalten Skepsis Friedrich d. Gr. hegte er religiöse Ideen mit einer starken Neigung zur mystischen Schwärmerei." Diese Neigung wurde von Dienern, die allzuleicht aus niedrigem Stande zu gebietendem Range erhoben wurden, genährt, zur Verketzerung freier religiöser Anschauungen, zur Verdammung der Wissenschaft ausgebildet. Aber in den ersten Regierungsjahren gab man sich einer erfreulichen Thätigkeit hin. Es gab drückende Einrichtungen genug, in Regierung und Verwaltung, die nur Friedrich d. Gr. mit fester Hand hatte aufrecht erhalten können, die aber vom Lande schwer empfunden wurden, — nun schritt man zu ihrer Abstellung.

Zu den Angelegenheiten, die einer Neuordnung dringend bedürftig waren, gehörte auch die Judensache. Wie in der literarischen Bewegung Dohm das Verdienst hat, mit mächtigem Worte die Befreiung angeregt und gefördert zu haben, so strahlt in den thatkräftigen Anstrengungen um Herbeiführung bürgerlicher Gleichstellung David Friedländers Name Allen voran. Was von Seiten der Juden geschah, ist sein Werk; daß man trotz aller Mißerfolge den Muth niemals sinken ließ, ist sein Verdienst, und wenn der endliche Erfolg einem Menschen allein zugeschrieben werden könnte, so müßte Friedländer genannt werden.

Schon am 6. Februar 1787 nahten die Juden „voll Ehrfurcht und kindlichem Vertrauen dem Throne" des Königs. Sie baten um eine Commission, die ihren Zustand prüfen solle, die Lasten, unter denen sie seufzen, die Verachtung, die sie bedrücke, erleichtern, und ihnen, mit Abnahme der Fesseln, die Entfaltung ihrer Fähigkeiten ermögliche. Die Commission „zur Reform des Judenwesens" wurde ernannt. Ihr reichten die Generaldeputirten der sämmtlichen jüdischen Kolonien einen Abriß ihres politischen Zustandes ein. Sie stellten darin Alles zusammen, was die Juden dem Staate zu leisten verpflichtet waren, die allgemeinen Steuern, die besonderen Abgaben, die einzelne Personen und Gemeinden bei bestimmten Gelegenheiten zu entrichten hatten, die Lasten, die zwar keine Baarzahlungen erforderten, aber mit be-

Digitized by Google

trächtlichem Verlust verknüpft waren, Porcellanabnahme, Erhaltung von Fabriken. Sie hoben hervor, daß sie keinen Theil an öffentlichen Armen- und Krankenanstalten hätten, daß sie von allen Staats- und öffentlichen Lehrämtern, von Handwerken und Ackerbau ausgeschlossen, selbst im Handel vielen Beschränkungen unterworfen, bei den Gerichten sehr nachgesetzt wären. Doch begnügten sie sich nicht mit dieser Aufzählung der Lasten und Benachtheiligungen. In einer eigenen Betrachtung wiesen sie nach, wie die solidarische Verpflichtung die Begriffe der Regierenden verwirrt, von den wenigen schlechten Elementen nachtheilige Rückschlüsse auf die Gesammtheit veranlaßt habe, wie sie aber auch üblen Einfluß auf die Juden selbst übe, durch die Abschließung Haß gegen die Christen, durch das gezwungene Aufpassen auf einander unedle Leidenschaften erwecke, durch das materielle Verderben eines Mitgliedes die Gesammtheit in's Unglück stürze. Auch die Handlung, so führten sie in einer zweiten Betrachtung aus, der einzige Nahrungszweig der Juden, ist nicht ohne Einschränkung gestattet, der Aufenthalt in manchen Städten ist untersagt. Aber es trifft nicht zu, wenn man diese Ausschließung mit ihrer Erklärung für Fremde begründen will, denn sie sind keine Fremde, die eine Zeit lang im Lande leben und bereichert von dannen ziehen, sondern Einwohner, die das Land lieben und ihm durch Fleiß und Klugheit genützt haben. Kleine Beschränkungen, die in einem neuerdings erlassenen Pfand- und Leihreglement den Juden im Vergleich zu den Christen auferlegt wurden, gaben zu erneuten Klagen Veranlassung. Beide Auseinandersetzungen legten die Deputirten der Commission vor, damit sie danach den Zustand der Juden erkenne, und, alle früheren Gesetze bei Seite lassend, „mit Zuziehung einiger redlicher Männer aus unserer Mitte, ein neues Reglement entwerfe, welches auf Grundsätze der Menschenachtung und Duldung gegründet, dem Flor des Staats und den Talenten und Kräften der Colonie angemessen ist."

Die angeordnete Commission scheint nicht zur rechten Thätigkeit gelangt zu sein, erst im Decbr. 1787 wurde eine neue Commission ernannt. Sie wurde vom General-Direkt. mit einer

Digitized by Google

eigenen Instruktion versehen. Die Juden sollten hauptsächlich vom Handel entfernt und Professionen und Künsten, dem Ackerbau und Soldatenstande zugeführt, Ausschließungsrechte, in deren Besitz einzelne Provinzen und Zünfte sich befanden, sollten aufgehoben werden, die solidarische Haftbarkeit mit dem rabbinischen Zwange schwinden. Man nahm an, daß diese Umgestaltung nicht mit einem Male eintreten würde, auch vorläufige Bestimmungen, die zu einer Reform führen konnten, wurden in Aussicht genommen.

Es dauerte zwei Jahre, bis die Commission ihre vorbereitenden Arbeiten beendet hatte, aus denen nichts, als eine Correspondenz mit den obersten Kriegsbehörden erhalten ist, die sich gegen die Annahme der Juden zu Soldaten durchaus abwehrend verhielten. Dann erst (1790) wurde den Deputirten ein Reformplan zugestellt. Danach sollte die solidarische Haftbarkeit aufgehoben werden. Um aber den Staat keine Einbuße leiden zu lassen, sollten die bisher angesetzten Juden die früheren Abgaben ferner tragen; um die Gemeindelasten zu verringern, sollten die Gemeindebeamten auf die allernothwendigste Zahl beschränkt werden. Ferner müsse das Erziehungswesen durch verständige Verwendung vorhandener Gelder und durch regelmäßig gebildete, deutsche Schulmeister verbessert werden. Der Handel darf nur von besonders reichen Juden, welche die Kaufmannschaft regelmäßig erlernt haben in solchen Städten, wo noch nicht genug christliche Kaufleute leben, nach den gewöhnlichen Kaufmannsrechten betrieben werden; die Handeltreibenden haben für eine Reihe von Jahren eine Abgabe zu entrichten. Der Ackerbau wird gestattet, aber nur mit Anbau neuer Stellen, ausnahmsweise mit Ankauf alter. Von Handwerken sind nur die großen (Fabriken) und die der Kunst sich nähernden erlaubt, wie denn unzünftige Künste und öffentliche Lehrstellen den Juden freistehn. Dafür müssen die Juden von der folgenden Generation an Soldaten werden. Die neuen Bestimmungen treffen alle diejenigen, die das 20. Jahr noch nicht überschritten haben. Sie müssen alle Unterschiede in Kleidung u. s. w. fallen lassen, ordentliche

Digitized by Google

Namen führen und sich der deutschen Sprache bedienen, sie sollen nicht mehr Juden, sondern Mosaiten oder Deisten genannt werden.

Dieser Plan wurde den Deputirten mit der Frage vorgelegt, ob sie und alle Juden für die darin gewährten Rechte die verlangten Pflichten übernehmen wollten, um nach ihrer Zustimmung das ganze Reformgesetz zu bearbeiten. Aber die Deputirten waren zu einer solchen Erklärung nicht befugt. Einer Gewährung gleicher Rechte bei gleichen Pflichten hätten sie freudig ihre Zustimmung geben können, eine Uebernahme schwerer neuer Pflichten bei geringen Rechten durften sie nicht verantworten. Sie begründeten ihre Ablehnung in längeren Auseinandersetzungen. Die angebotene Aufhebung der solidarischen Verpflichtung sei eine halbe unglückbringende Maßregel. Die dadurch weiter verlangten außerordentlichen Abgaben müßten zum Ruin der Gemeinden führen, nur wenn alle besonderen Judensteuern abgeschafft würden, könnten die Juden aufhören, lästige Glieder des Staates zu sein. Auch selbst in diesem Falle bliebe die Bezahlung der Gemeindeschulden als schwere Last, die selbstständige Erhaltung von Armen- und Krankenanstalten sei eine unmögliche Zumuthung. Die Bestimmungen über den Handel seien überaus einschränkend, das verlangte Vermögen würde nur die Wenigsten zum Handel befähigen, während ihnen zu anderen Thätigkeiten Kraft und Geschicklichkeit mangele, nur die Bestimmung, daß Juden die Kaufmannschaft erlernt haben müssen, sei annehmbar; daß der Handel ohne die geringste Ausnahme den Juden wie den Christen freigegeben würde, sei unerläßliche Bedingung. Der Ackerbau, bei dem wegen seines Zusammenhanges mit dem Soldatendienste sehr beschränkende Bedingungen gemacht werden, müßte zum mindesten in derselben Weise wie den Mennoniten gewährt werden. Zwischen dem jüdischen und christlichen Handwerker dürfe kein Unterschied bestehen; so lange die ersteren nur auf eine geringe Klasse von Handwerken beschränkt seien und christliche Meister Lehrlinge ihres Glaubens wegen fortweisen können, biete die Erlaubniß nur ein trügerisches Recht.

Es war ein trauriges Geschäft, alle die Mängel des Entwurfs

Digitized by Google

hervorzuheben. David Friedländer that es mit großem Geschick und mit männlicher Würde. Nach dieser Darlegung schloß er:

„Es ist Zeit, daß uns die Fesseln abgenommen werden, die uns so lange beschweren. Wenigstens getröſten wir uns, daß Eine Hohe Landesregierung Ihrerseits Alles anwenden wird, den Unterschied, den die Verschiedenheit der Religion festgestellt hat, so viel wie möglich in Vergessenheit zu bringen. Dies kann aber nicht anders geschehen, als wenn wir in vollkommene Gleichheit mit anderen Unterthanen gesetzt werden; wenn das Gesetz den nehmlichen Grad des Vergehens an Juden nicht härter bestraft, als an anderen Unterthanen; wenn die Landesgesetze, bey Erwähnung des Namens Jude, seiner mit keiner Wegwerfung, oder auch nur mit Mißtrauen in seine Moralität gedenken; mit einem Worte: wenn Eine Hohe Landesregierung es nicht unter Ihrer Würde hält, den Juden nicht allein mehr Nahrungsquellen zu eröffnen, sondern auch ihre bürgerliche Ehre wiederherzustellen . . .

Sollte aber die allgerechte Vorsehung beschlossen haben, unsere Hoffnung zu täuschen; sollte dieser auf Wahrheit sich gründende, im Gefühle der heiligsten Pflicht von uns entworfene Vortrag bey unserm verehrten und erhabenen Landesfürsten und bey Einer Hohen Landesregierung keinen Eingang finden; sollten uns keine andern, als die mit tiefer Verehrung beleuchteten Rechte und Vergünstigungen zugetheilt werden können: so müssen wir mit tiefgekränktem Herzen einen Wunsch äußern — einen schrecklichen Wunsch —, in den aber doch alle Mitglieder der Colonie einstimmen werden; nehmlich den

daß Ew. Königl. Majestät geruhen möchten, uns in der alten Verfassung zu lassen;

ob wir gleich voraussehen, daß die Bürde dann von Tage zu Tage unerträglicher werden wird, daß wir in das unabsehlichste Elend stürzen und dem Staate eine beschwerliche Last werden müssen."

Es sei der allgemeine Wunsch wenigstens des besseren Theiles der Nation

Digitized by Google

„die Colonie, mit Abnehmung aller Lasten und Ertheilung aller Freyheiten gleich anderen Unterthanen, auch allen den persönlichen Diensten und Pflichten derselben zu unterwerfen."

„Alle erwarten mit der größten Sehnsucht die Aufnahme in den Schooß des Vaterlandes; alle wollen gern ihre Kräfte einem Staate weihen, der zuerst ihnen die Fessel abnahm; alle wollen gern einem Landesherrn dienen, Der das Glück aller Seiner Unterthanen ist, und Dem sie durch die größte Dankbarkeit so unendlich verpflichtet sind; und alle brennen vor Begierde, Mitglieder eines Staates zu werden, der erhabene Männer und wahre Wohlthäter des Staates an seiner Spitze hat, deren Andenken bey der Nachwelt in stetem Segen bleiben wird."

Als diese Vorstellung der Commission übergeben wurde, meinte ein Mitglied: „es sei nichts Anders, als scharfsinnige Sophisterei, im Gewande einer schönen, einnehmenden Deklamation dargestellt." Und mit diesem Ausspruche glaubte man für einige Zeit die ganze Angelegenheit abgethan.

Da verlangte eine scharfe Cabinetsordre des Königs, daß man aufs Neue an die Arbeit gehe (Januar 1792.) In Folge dessen reichte das General-Direktorium einen eigenen Plan ein, der den Wünschen der Deputirten in sehr ausgedehnter Weise Rechnung trug. Darin war die solidarische Verbindlichkeit für Staats- und Gemeindeabgaben und Diebstähle völlig aufgehoben, die bestehenden Abgaben sollten auf die jetzt lebende Generation, ohne jede Haftpflicht des Einen für den Andern, vertheilt, das folgende Geschlecht zur Deckung des Ausfalls mit kleinen Leistungen belastet werden. Sonstige beibehaltene Beschränkungen waren geringfügig, Darlehne an Christen durften nur vor Gericht gemacht werden, Häuser durften sie nur auf wüste Stellen bauen, Städte mit Privilegien für Nichtaufnahme von Juden blieben verschlossen, in Landes- und Magistratscollegien war der Eintritt verwehrt. Ueber Kriegsdienste wurde be-

Digitized by Google

stimmt, daß Juden sie leisten müßten, „insofern man sie dazu verlangen wird."

Der Plan wurde vom Könige gebilligt, und ehe ein Gesetz ausgearbeitet wurde, den Deputirten vorgelesen; eine schriftliche Mittheilung wurde ihnen nicht gewährt. Sie verlangten das Aufhören jeder Ungleichheit mit den Christen, das Schwinden besonderer Abgaben, auch der Unterhaltung der übernommenen Fabriken, und erklärten, daß sie nicht bevollmächtigt wären, „zur Verbindlichkeit militärischer Dienste zu submittiren." Auf der letzten Forderung beharrte man aber von Seiten der Regierung mit Festigkeit.

So wurde ohne Rücksichtnahme auf diese Anträge das Gesetz ausgearbeitet und der Gesetzcommission zur Begutachtung im Allgemeinen, namentlich in Beziehung auf die einzelnen Bestimmungen über rabbinische Gerichtsbarkeit, den Gerichtsstand und die Eidesleistungen übergeben. Durch dieses Gutachten und eine neue Prüfung des Gesetzes durch das Staatsministerium wurden die Grundlagen desselben nicht sehr umgestaltet, nur die Aufhebung der Haftbarkeit auch für die Pfandannahme gestohlener Sachen, verlangt der Begriff der Gemeinden als Corporationen schärfer zur Geltung gebracht.

Am 20. April 1792 fehlte, um dem Entwurfe Gesetzeskraft zu geben, nichts als die königliche Unterschrift. Aber das General-Direktorium scheute das Zustandekommen. Es stellte dem König vor, daß man während des Krieges eine solche Umgestaltung bestehender Verhältnisse nicht vornehmen könne, daß man das noch immer herrschende Vorurtheil zwischen Juden und Christen berücksichtigen müsse und bat um Aufschub. Mit Widerwillen wurde ein solcher Aufschub aber nur bis nach beendigtem Kriege gewährt, der König ertheilte der Behörde einen strengen Verweis, und gab ihr den wohlmeinenden Rath, „diese Zwischenzeit gut anzuwenden, und alsdann endlich eine Sache zu Stande zu bringen, die zur Aufnahme des Staates dienet, in andern Ländern längst eingeführet ist, und davon S. K. M. gar nicht abzugehen willens sind" (21. Mai 1792)

Digitized by Google

Man hat die Kriegsconjunktur völlig abgewartet. Denn der Krieg von 1792 war nur ein Vorspiel des gewaltigen Drama's, das in der Zertrümmerung des preußischen Staates sein Ende fand. Erst bei der großartigen Wiederbelebung des Staates dachte man auch an eine Neuordnung der Angelegenheiten der Juden.

Doch die fünfjährige Bemühung zur Schaffung neuer Zustände war nicht ganz vergeblich gewesen. Wenige Tage nachdem der Aufschub der Reform bewilligt worden war (5. Juni), erließ das General-Direktorium ein Gesetz, wodurch die solidarische Haftbarkeit der Juden für die Abgaben, wo sie bestanden hatte, aufgehoben wurde. Die Abgaben an den Staat werden ein für allemal auf die einzelnen jetzt noch lebenden Juden vertheilt; die Gemeindeschulden werden von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde in einer Reihe von Jahren abbezahlt; um hier die Lasten zu verringern, werden die Gemeindebeamten auf die möglich kleinste Zahl beschränkt.

Schon vor diesem Gesetze waren einzelne Bestimmungen getroffen worden, durch die der bisherige drückende Zustand in manchen Beziehungen gemildert wurde. Die Porzellanabnahme gehörte zu den lästigsten Abgaben, sie wurde von den Juden auch auf alle Weise abzuschütteln gesucht. Im Jahre 1787 war ein Rest von gegen 80,000 Thalern geblieben. Der König verlangte die sofortige Zahlung der kleineren Hälfte, dann wolle er auf das Uebrige verzichten. Die Summe wurde wirklich entrichtet, und durch eine kleine Nachzahlung gelang es den Juden, alle alten Forderungen niedergeschlagen zu sehen, und sich für die Zukunft von dieser Abgabe zu befreien.

Auch die entwürdigende Abgabe des Leibzolls war abgeschafft worden, freilich nur für inländische Juden, ausländische mußten sich nach wie vor wie eine Waare verzollen. Gegen fremde Juden verharrte man überhaupt in der alten Strenge: der Beamte, der einen Betteljuden durchließ, sollte dafür selbst zur Verantwortung gezogen werden, in der Vertheilung von

Digitized by Google

Päßen mußte die strengste Vorsicht angewendet werden. Und so darf es nicht Wunder nehmen, wenn wir auch noch ferner einzelnen beschränkenden Maßregeln begegnen, die an die Vergangenheit erinnern: der Tuchhandel sollte nicht gestattet, der Häuserkauf beschränkt werden, Zutritt zum Armenrecht wurde nicht gestattet, bei einzelnen Verbrechen, wie Hausiren und Münzfälschung, traf den Juden außer den Allen bestimmten Strafen noch Verlust seines Schutzrechtes.

Besonderen Anlaß zum Klagen hatten die Gesetze über Bankerutte und die subsidiarische Haftung bei Diebstählen gegeben; die letztere hatte man noch 1792 bei der Aufhebung der Verbindlichkeit für die Abgaben bestehen lassen. Auf's Neue machten die Berliner Aeltesten 1795 einen Versuch, die Aufhebung dieser Verordnungen zu bewirken, wiederum wurde die Frage von den obersten Behörden einer ernsten Erwägung unterworfen, aber die eingewurzelten Anschauungen behielten die Oberhand, man meinte der Immoralität der Juden damit wirksam entgegentreten zu können; der Antrag wurde verworfen (1798). Aber wenige Jahre nachher, als schon Friedrich Wilhelm III. König war, dessen Thronbesteigung die Juden freudig begrüßt hatten und der persönlich dem verdienten Oberlandesältesten Jakob Moses anerkennende Theilnahme zuwendete, wurde, auf nochmaliges Drängen der Aeltesten, das Gesetz der solidarischen Haftbarkeit bei Diebstählen aufgehoben. An dessen Stelle trat die Einrichtung einer Censurkommission in jeder größeren Stadt, die aus gewählten jüdischen Mitgliedern unter christlichen Vorsitzern bestehen sollte. Sie hatte die Aufsicht über das Verhalten der Juden zu führen, Verdächtige auszumitteln und zu überführen, Fremden Aufenthaltsscheine auszustellen und darüber zu wachen, daß nicht Unbefugte sich einschlichen. Die Commission hatte eine ausgedehnte Befugniß, Personen vorzuladen und zu befragen, ein starkes Exekutionsrecht. Es war gewiß eine Ausnahmemaßregel, die denen nicht erwünscht war, die volles Staatsbürgerrecht beanspruchten, aber es war

Digitized by Google

doch ein gewaltiger Fortschritt im Vergleich zu den früheren Zuständen.

So ging es Schritt für Schritt vorwärts, langsam aber unaufhaltsam. Mochten selbst einsichtsvolle und klardenkende Staatsmänner wie Hippel über Juden die beschränktesten Ansichten hegen, der ihre Aufnahme zu Staatsbürgern als unmöglich verwarf, die Reichen beim Handel erhalten und die Armen in einer wüsten Gegend unter christlichen Aufsehern zu Landbauern erziehen lassen wollte, — die Ideen der Freiheit, wie sie in dem Nachbarlande Frankreich in blutigem Kampfe erstritten und als ein allgemeines Erbtheil über den ganzen Erdkreis verbreitet wurden, erhöhten das unnennbare Sehnen der Juden und machten den Regierenden ein Festhalten an den ausschließenden Tendenzen der früheren Zeit unmöglich.

Die allgemeinen Gesetze, die für die Juden in Breslau und für die in den polnischen neuerworbenen Provinzen (1790 und 1797) entworfen wurden, unterschieden sich auf das Vortheilhafteste von dem Generalreglement, das für die alten Länder galt. Die in der Zwischenzeit erlassenen erleichternden Gesetze hatten hier Aufnahme gefunden, der Ackerbau wurde den Juden in beschränktem Maße gestattet, selbst zünftige Handwerke ihnen erlaubt. Nun kamen aus jenen Gegenden junge Leute nach Berlin, die als Lehrlinge Aufnahme bei christlichen Meistern suchten und fanden, wenn sie auch die Hauptstadt verlassen mußten, sobald sie Gesellen geworden waren; erlernte doch einer das Apothekergewerbe, das 30 Jahre später den Juden ausdrücklich verboten wurde.

Die ruhige Entwickelung wurde durch das Hereinbrechen der napoleonischen Macht über Preußen gehindert. Der Staat wurde vernichtet. Aber aus dem Tode erblühte frisches Leben. Ein neues Geschlecht, voll tiefer Einsicht in die Bedürfnisse der Zeit, von heroischem Muth für die Ausführung der schwierigen Aufgabe beseelt, sühnte durch weise Reform des ganzen staatlichen Lebens die Sünden der Väter. Eine Zeit ernster sittlicher That begann. Und unter ihren Handlungen nimmt neben der

Digitized by Google

Befreiung der Bauern und Bürger auch die Gleichstellung der Juden einen hervorragenden Platz ein.

Schon in der Städteordnung waren die Juden für fähig, ja für verpflichtet erklärt worden, Stadtbürger zu werden, wenn auch diese neue Würde an ihrer staatlichen Stellung nichts besserte, aber es war immerhin etwas Großes, als vollberechtigte Glieder, ohne trennende Scheidewand in einen bedeutenden Verband aufgenommen zu werden.

Und es dauerte nur wenige Jahre, daß die Stadtbürger auch zu Staatsbürgern erhoben wurden. Ein unbedeutender Vorfall zu Königsberg, wo die königliche Residenz sich damals befand, veranlaßte den König, den Vorschlag zu einer Neuordnung des Judenwesens zu erlangen. Der Cabinetsminister Schrötter beauftragte den Criminalrath Brand mit der Ausarbeitung eines Entwurfs, verlangte aber zunächst vom Könige die Entscheidung darüber, ob die Juden zur Conscription herangezogen werden sollten. Der König verschob die Entscheidung, bis das ganze Gesetz dem Staatsrath vorgelegt werden würde, unterdessen aber verwies er manche Beschwerdeführer auf dies neue Gesetz, das ihre berechtigten Wünsche befriedigen werde. Der Entwurf wurde ausgearbeitet, aber Schrötter trat bald zurück, sein Nachfolger, der Minister Dohna, wandte sich anderen Aufgaben mit größerem Eifer zu, erst als der Staatskanzler Hardenberg an die Spitze der Verwaltung trat, (Juni 1810) kam auch dies Gesetz zur Ausführung. Hardenberg war ein bedeutender Mensch von idealem, großartigem Streben. Er besaß nicht Geistesgegenwart genug, um Mächtigen und Schlauen gewappnet entgegenzutreten: den Baseler Frieden schloß er ab, auf dem Wiener Congreß vertrat er Preußens Interessen nicht so, wie berechtigte Wünsche verlangten. Aber darin war er groß, still wirkend, stetig schaffend, durch gesetzgeberische Anordnungen den freien Gedanken zum Siege zu verhelfen, die den Staat aus seinem Sturze allein wieder emporheben konnten. Ein sittlicher Fels, vor dem das Ungerechte abprallte; bis zu seinem Tode der gute Genius des Staates, den er leitete.

Digitized by Google

Aber das Gesetz verdankt sein Zustandekommen nicht dem edlen Willen dieses Mannes allein, sondern der nachhaltigen, treibenden Kraft, die David Friedländer und die von ihm geleiteten Berliner Aeltesten jetzt aufs Neue wie bei dem vergeblichen Versuche vor zwanzig Jahren bewährten.

Die Berliner Aeltesten hatten sich Ende 1808 eine unumschränkte Vollmacht von der Gemeinde ertheilen lassen. Sie begannen ihre Thätigkeit mit einer kräftigen Verwendung für ihre Glaubensgenossen. Immer und immer wieder, so oft eine einschränkende Maßregel verfügt wurde — Verbot für fremde Juden, das Land zu betreten, Befehl, daß alle fremden Judenknechte das Staatsgebiet räumen sollten, — wandten sie sich mit Beschwerden an die höchste Stelle; stets auf's Neue brachten sie den Grundsatz zum Ausdruck, der ihnen zwar neue, schwere Lasten auferlegte, aber ihnen dieselbe Freiheit zugestand, wie ihren Genossen: Gleiche Pflichten, gleiche Rechte.

Ihre Anstrengung wurde mit Erfolg gekrönt. Der von Dohna ausgearbeitete Entwurf wurde im Staatsrath vorgelegt und der gründlichsten Berathung unterzogen. Wenn ein neuer Vorschlag gemacht, eine Abänderung beliebt war, wurde David Friedländer um sein Gutachten angegangen. Er gab es stets mit sittlichem Ernst, oft mit beißender Schärfe. Bei dem redlichsten Willen konnte er das Eindringen mancher schädlichen Bestimmung nicht finden. Ungetrübtes Glück sollte den Jahrhunderte lang Bedrückten nicht lächeln.

Aber doch war das Edikt betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vom 11. März 1812 eine That der Befreiung. Die in dem preußischen Staate wohnhaften mit Concessionen irgend welcher Art versehenen Juden wurden zu Einländern und preußischen Staatsbürgern erhoben. Sie mußten Familiennamen annehmen und sich der deutschen Sprache bedienen. Sie konnten sich überall niederlassen, Grundstücke erwerben, Lehr- und Gemeindeämter verwalten, unumschränkt Handel treiben, von besonderen Abgaben waren sie frei. Dafür mußten sie sich den allgemeinen bürgerlichen Abgaben, den staatsbürgerlichen

Digitized by Google

Pflichten, namentlich der Militärpflichtigkeit unterwerfen. Der besondere Gerichtsstand hörte auf, die Jurisdiction der Rabbiner und Aeltesten sollte schwinden, nur die Bestimmungen über Eide blieben bestehen. Die Durchreise und zeitweiliger Aufenthalt steht ausländischen Juden frei; die Niederlassung nur nach Erwerbung des Bürgerrechtes. Durch Verheirathung mit einer einländischen Jüdin kann ein Fremder das Bürgerrecht nicht erwerben. Manche Bestimmungen wurden für die Zukunft aufgeschoben: Instructionen und Ausführungsgesetze für einzelne Paragraphen, die Beantwortung der wichtigen Frage, ob Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, die Entscheidung über den kirchlichen Zustand und Unterricht der Juden. Für diese letzteren Punkte sollten „Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen", zugezogen werden.

Noch am Abend desselben Tages, an dem das Gesetz die königliche Unterschrift erhielt, theilte Hardenberg die Freudenbotschaft den Aeltesten mit. Sie drückten ihm am folgenden Tage in warmen Worten ihren Dank aus, dem König nahten sie, nach Veröffentlichung des Gesetzes, am 18. März mit folgendem Schreiben:

Allerdurchlauchstigster . . .

Innig gerührt über die neue Verfassung, welche Ew. K. M. unsern Glaubensgenossen in Allerhöchstdero Staaten durch das am gestrigen Tage bekannt gemachte Edikt vom 11. dieses zu ertheilen geruht haben, erkühnen sich die bisherigen Aeltesten der Gemeinde zu Berlin, den tiefgefühltesten Dank derselben zu den Füßen des Thrones niederzulegen.

Unsere Voreltern haben von jeher, mit unerschütterlicher, nie wankender Treue die Pflichten des Unterthanen erfüllt. Des giebt die Geschichte Zeugniß. Um wieviel stärker und unauflöslicher wird das Band den Bürger an die geheiligte Person Ew. K. M. und an das Vaterland fesseln, da nun zur Ehrfurcht und Liebe sich die höchste Dankbarkeit gesellt.

Digitized by Google

Wir wagen es, diese Gesinnungen im Namen unserer Mitbrüder zu verbürgen, da wir gerührt erkennen müssen, daß selbst der leiseste Anspruch auf staatsbürgerliche Würde die Frucht der Milde und der Weisheit von Ew. K. M. und Allerhöchstdero glorreichen Vorfahren Regierung ist.

Wir ersterben in tiefer Unterwürfigkeit und den höchsten Gefühlen der schuldigsten Treue Ew. K. M.

allerunterthänigste

Die Aeltesten der Judenschaft

David Hirsch. Bendix. Friedländer.

Gumpertz.

So waren die Anstrengungen, die zwei Menschenalter hindurch gedauert hatten, zu Ende, der Sieg war errungen. Die Nacht war vorüber und kehrte nicht zurück, wenn auch die Sonne noch später oft von schwarzen Wolken umschattet ward.

Mendelssohn erzählt, daß, wenn er sich Abends mit den Seinen erging, ein Kind zu ihm sagte: „Was ruft uns jener Bursche dort nach? Warum werfen sie mit Steinen hinter uns her? Was haben wir ihnen gethan?" und ein anders ihm klagte: „Ja! Sie verfolgen uns immer in den Straßen, und schimpfen: Juden! Juden! Ist denn dieses so ein Schimpf bei den Leuten, ein Jude zu sein?" Sollten wir rohe Bursche anklagen, die so ihrer Gesinnung Ausdruck gaben, waren doch die Juden damals selbst die Höchsten an Geist und Stellung nur Schutzjuden erster und zweiter Klasse. Jetzt war es anders: der Jude war gleichberechtigter Bürger geworden. Das war die brennende Sehnsucht, der Friedländer in dem Verlangen Ausdruck gab: der Name Jude sollte schwinden. Uns Nachgeborenen mag dies Verlangen unverständlich sein, den damals Lebenden mußte das erste „Herr", mit dem auch äußerlich die Scheidewand, die Intoleranz aufgerichtet hatte, zusammenbrach, in dem Ohre tönen wie ein jauchzender Jubelruf der Befreiung.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Der jüdiſche Bürger im preußiſchen Staat.

(1812 bis zur Gegenwart.)

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Folgen des Edikts vom 11. März 1812.

Nur wenige Tage vor Erlaß des Gesetzes, das die Juden zu Bürgern machte, war Preußen zu einem Vertrage gezwungen worden, der die preußischen Heere zu dem gewaltigen Kriegszuge nach Rußland an Napoleon's Fahnen fesselte. Die furchtbare Zerstörung, die diese Heermassen traf, gab den äußeren Anstoß zur Wiedererlangung staatlicher Freiheit. Der Aufruf „An mein Volk" vom 17. März 1813 und die ungeahnte, freudige Begeisterung, mit der Jung und Alt dem königlichen Rufe folgten, trugen die Gewähr zu glücklichem Erfolge in sich. Die Juden standen hinter den übrigen Gliedern des Volkes nicht zurück. Sie waren noch weniger als diese im Waffenhandwerk geübt, aber doppelter Muth beseelte sie: nicht nur dem Vaterlande, auch sich selbst hatten sie die Anerkennung der Freiheit zu erkämpfen. Als unter den Augen des Feindes Schaaren von Jünglingen von Berlin nach Breslau zogen, um sich in das Heer einreihen zu lassen, da bangten auch jüdische Mütter um ihre Söhne. Unter den ersten, die mit reichen Gaben den Verwundeten Labung zu spenden suchten, befanden sich die Aeltesten der Berliner Judenschaft; jüdische Frauen Berlins haben mit ihren christlichen Mitbürgerinnen ihre Kräfte zu Werken der Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit verwendet und sich den königlichen Dank verdient.

Als der schwere Krieg glorreich beendet war, kehrten auch jüdische Jünglinge, zu Offizieren ernannt, mit dem Zeichen des eisernen Kreuzes als Lohn ihrer Tapferkeit geschmückt, nach

Digitized by Google

der Heimath zurück. Aber das Vaterland richtete den Unterschied wieder auf, den die feindlichen Kugeln nicht gekannt hatten; Kämpfer, die durch erhaltene Verwundungen sich den Anspruch auf Staatsanstellungen erworben hatten, erhielten sie nicht, weil sie jüdischen Glaubens waren.

Für Deutschland, für ganz Europa begann nun, nachdem man sich von dem Riesen befreit hatte, der schwer auf allen einzelnen Staaten gelastet hatte, eine Reaction in politischer, nationaler und kirchlicher Beziehung. In dem Bundestage fand Deutschland ein neues nothdürftiges Band der Einigung, in der von dem Wiener Congreß berathenen und angenommenen Bundesakte vom 8. Juli 1815 handelte auch ein Paragraph von den Juden, der ihnen die bisher gehabten Rechte für die Zukunft zusicherte und eine allgemeine Ordnung der jüdischen Verhältnisse von Seiten des Bundes in Aussicht stellte. Aber diese Aussicht wurde niemals verwirklicht, und auch der erste Theil der Bestimmung blieb inhaltlos. Die einzelnen Staaten glaubten sich an die Verordnung nicht gebunden, sie hoben, die freien Städte voran, die freien Gesetze auf, die durch die napoleonische Herrschaft den Juden gewährt worden waren, aus einzelnen Staaten wurden die Juden vertrieben, in anderen in den drückenden Zustand vergangener Zeiten zurückgeführt. Umsonst erschallte das mahnende, strafende Wort des edlen Hardenberg, — die Traditionen, die noch wenige Jahre vorher herrschend gewesen waren, schienen vergessen.

Dazu kam ein Anderes. Durch die Befreiung von der fremden Herrschaft war das Nationalgefühl mächtig erwacht. Man fühlte sich deutsch und gab diesem Gefühl in jeder Weise Ausdruck. Aber in dieses gewiß berechtigte Streben mischten sich kleinliche und verkehrte Neigungen: man hielt das Deutsche für gekränkt und verletzt, wenn irgend ein fremder, noch so winziger Bestandtheil sich hineinmischte und man betrachtete die Juden als Fremde. Noch einmal und leider nicht zum letzten Male offenbarte sich der Judenhaß. Eine unbedeutende Posse „Unser Verkehr", die durch Karrikatur der jüdischen Sprache

Digitized by Google

Lebensweise und Denkungsart die Juden dem Spott und Gelächter aussetzen sollte, wurde auf dem Berliner Theater, trotz der Verwendung von Israel Jakobson und der Einsprache Hardenbergs aufgeführt, und errang hier, wie auf vielen größeren Bühnen Deutschlands, wo der damals berühmte Schauspieler Wurm es mit großem Eifer verbreitete, den rauschenden Beifall der Menge.

Wie vor Jahrzehnten und Jahrhunderten, so begann von Neuem ein kleiner Schriftenkampf für und wider die Juden. Von Berlin ging nur der Anstoß aus durch eine Schrift des Prof. Rühs: Ueber die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht 1815, der dann, zur Erwiderung auf die mannigfach von Juden und Christen erschienenen Gegenschriften nochmals die Stimme erhob. Rühs glaubte nicht die mittelalterlichen Beschuldigungen gegen die Juden, aber einen Fehler gab er ihnen vornehmlich Schuld: Haß und Verfolgungssucht gegen die Christen, schlimme Eigenschaften, die nicht aus der traurigen Behandlung, die sie erfahren hätten, hervorgingen, sondern aus der Verfassung der Juden. Aus diesem Grunde können sie nicht als gleichberechtigte Bürger aufgenommen werden, sondern dürfen nur die Rechte eines geduldeten Volkes in Anspruch nehmen. Unter dieser Bedingung mögen sie Juden bleiben, zur Unterscheidung von Anderen mag ihnen ein eigenes Zeichen, eine Volksschleife bestimmt werden, sie sollen ein gewisses Schutzgeld zahlen, niemals durch Fremde vermehrt werden, den im Staate Zurückbleibenden soll man auf jede Weise den Zutritt zum Christenthum erleichtern.

Mit der nationalen Reaktion verband sich die religiöse. Schon in der heiligen Allianz, welche die drei Fürsten Oesterreichs, Preußens und Rußlands mit einander schlossen, war der streng christliche Standpunkt zum Ausdruck gekommen, er offenbarte sich noch deutlicher in einzelnen Bestimmungen, die von den verschiedenen Regierungen, namentlich der preußischen, getroffen wurden. Dem Deutschen, der neben seiner Nationalität nichts Anderes gelten lassen wollte, war der Jude ein Fremder, dem damals lebenden Christen, ob er sich nun als Katholik in die Dogmatik

Digitized by Google

des Mittelalters vertiefte, oder als Protestant an der Alleingültigkeit seines Bekenntnisses festhielt, war er ein Glaubensfeind. Die Folgen dieser Richtung zeigten sich bald. Es wurde ein Verbot dagegen erlassen, daß christliche Knaben jüdische Schulen besuchten (1819), ein Gebrauch, der seit mehr als einem Jahrzehnt bestanden hatte. Man gehorchte, „aber", so berichtet Bendavid, der Leiter der Freischule, „Alles weinte laut auf, als hätten die entlassenen Christenknaben ihre Eltern, die zurückgebliebenen Judenknaben ihre Brüder, und die Vorsteher und Lehrer ihre Kinder verloren." Die engherziger gewordene protestantische Kirche duldete keine freiere Bewegung innerhalb der Judenheit: jede Sektirerei, — so nannte man hervortretende Ansätze zu einer vernünftigen Reform — wurde verboten (1822). Und endlich gestattete und beförderte man einen Verein zur Bekehrung der Juden, der sich in Berlin gebildet hatte (1823), und der seitdem ununterbrochen seine praktische und literarische Wirksamkeit ohne nennenswerthe Erfolge ausgeübt hat.

In dem Edikt von 1812 waren akademische Lehrämter den Juden freigegeben worden. Als der erste Fall eintrat, wo man diesem Gesetze hätte Folge geben müssen, war der Geist, der jene Bestimmung eingegeben hatte, gewichen, Hardenberg war alt, krank und hatte sich fast von aller Thätigkeit zurückgezogen, da hob man diese Erlaubniß auf. Man hatte in jenem Gesetz die Entscheidung über die Frage, ob die Juden Staatsämter bekleiden sollten, für die Zukunft verschoben, aber nun entschied man nichts und beließ es lieber bei der ausschließenden Gewohnheit vergangener Zeiten. Nur zwei Männer jüdischen Glaubens haben, soweit bekannt, im Staatsdienst eine Rolle gespielt, beide aus Berlin: Salomo Sachs und M. Burg, der Eine noch unter Friedrich Wilhelm II. im Baufach angestellt, und als Bauinspector in den verschiedensten Gegenden thätig, seit 1816 zwar in seinem Titel belassen, aber ohne Beschäftigung; der Andere, den die Bewegung des Jahres 1813 zur Fahne führte und der, langsam Stufe für Stufe erklimmend, Major wurde;

Digitized by Google

Beide, jeder in seinem Fache, als fleißige Schriftsteller thätig, Burg als vorzüglicher Mathematiker, Lehrer an der Berliner Kriegsschule; Beide mit ihren Kräften gern für die Gemeinde bemüht, Burg stand einige Jahre als Vorsteher an der Spitze derselben; Beide auch, wo sich Gelegenheit bot, mit mannhaftem Worte für ihre Religion eintretend, der sie treu anhingen.

Das Streben, die einmal gewährten Rechte zu beschränken, gab sich überall kund: von 1822 an fand 12 Jahre lang kein Jude in der Stadtverordneten-Versammlung Platz. Einzelne gesetzgeberische Maßregeln in diesem Sinne scheiterten, so lange Hardenberg lebte: so der Versuch, die Servisabgaben weiter solidarisch von den Juden zu erheben, die vor dem Gesetz von 1812 ansäßigen Ausländer als Fremde zu behandeln, die jüdischen Aerzte bei gerichtlichen Obductionen als unglaubwürdig auszuschließen. Aber gewisse Bestimmungen konnte oder wollte auch er nicht hindern, so namentlich über den Eid. Für den gerichtlichen Eid blieben die alten Verfügungen bestehen; für den Huldigungs-, den Militäreid und den Schwur jüdischer Aerzte wurden Ausnahmemaßregeln verfügt.

Auch sonst zeigten sich mannigfache kleine Beschränkungen, die, unbedeutend im Vergleich zu früheren Zeiten, immerhin kundgaben, wieviel noch an der vollen Freiheit fehlte. Die Aemter eines Feldmessers und Apothekers wurden als Staatsämter betrachtet und den Juden untersagt, selbst als Schiedsmänner sollten sie nicht zugelassen werden; im Gegensatz zur Städteordnung, die keinen Glaubensunterschied kannte, wurde das Amt eines Schulzen und Bürgermeisters ihnen verschlossen; die Militärpflichtigen sollten im Gardecorps nicht dienen dürfen, wodurch die jungen Leute aus Berlin genöthigt wurden, außerhalb ihrer Pflicht zu genügen; christliche Vornamen zu führen, wurde den Juden verboten. Die letzte Bestimmung veranlaßte eine kleine Schrift von Zunz, in der dieser in meisterhafter Weise den Nachweis führte, daß die Juden in allen Ländern nach dort herrschender Sprache und Sitte ihre Namen angenommen hätten, und daß die sog. christlichen Vornamen bei den

Digitized by Google

Juden stets in Gebrauch gewesen wären. Auch die Berliner Aeltesten kamen in wiederholten Vorstellungen gegen die Verfügung ein und erlangten endlich die Erklärung, daß nur solche Vornamen untersagt sein sollten, die mit der christlichen Religion in Beziehung ständen.

Im Allgemeinen, abgesehen von den erwähnten Rückschritten, blieb es für die Juden Berlins bei dem Gesetz von 1812, nur der so nöthige Ausbau dieses Edikts kam nicht zu Stande. Noch weniger dachte man daran, dasselbe auf das ganze Staatsgebiet zu übertragen. Es war erlassen worden, als der Staat kaum die Hälfte seines früheren Umfanges besessen hatte, durch den Frieden hatte er das Verlorene wiedergewonnen und neue Provinzen erworben, aber man hob ausdrücklich hervor, daß das Gesetz vom 11. März nur für die alten Provinzen Geltung habe; für die neuen galten 21 verschiedene Ordnungen. Und nicht einmal auf deren Milderung war man bedacht. Als im J. 1818 der Termin ablief, in dem für die Rheinlande das napoleonische Gesetz Gültigkeit hatte, nach welchem keinem Fremden die Ansiedlung gestattet war und jeder Einheimische von Zeit zu Zeit ein Moralitätspatent aufweisen mußte, wurde er für die preußischen Besitzungen verlängert. Doch von gewaltsamen Störungen der ruhigen Entwickelung der jüdischen Angelegenheiten, wie sie sich in einzelnen Staaten durch Judenmorde und grausame Verfolgungen zeigten, blieb Preußen verschont.

Je länger dieser Zustand der verworrenen Mannigfaltigkeit der Gesetze für *eine* Glaubensgemeinschaft in demselben Staate dauerte, desto deutlicher sah man das Unerträgliche desselben ein und sann auf dessen Abstellung. Eine Volksvertretung, wie sie Hardenberg bereits beabsichtigt hatte, existirte im preußischen Staate nicht, als mangelhafter Ersatz einer solchen Vertretung waren für die einzelnen Provinzen Provinzialstände eingerichtet worden (1823). Ihnen wurden bei ihrem ersten Zusammentritt (1824) auch die Verhältnisse der Juden zur Prüfung vorgelegt. Die Stände der Mark Brandenburg äußerten sich, daß das Edikt von 1812 die erwarteten Folgen nicht gehabt, daß vielmehr

Digitized by Google

manche Abänderungen des Gesetzes sich als erforderlich herausgestellt hätten. Als solche Aenderungen empfahlen sie: Beschränkung des Zuzugs von Fremden, Schließen der Judenschulen, Einführung des dreijährigen Militärdienstes, Nöthigung der Knaben zum Erlernen von Handwerken, der Mädchen zur Ausbildung als Dienstboten, denn christliches Gesinde sollten Juden nicht mehr halten dürfen. Der Handel sollte, nach den Anträgen der Stände, nur Jünglingen von gutem Ruf, welche die Handlung ordnungsmäßig erlernt, gestattet, der Häusererwerb auf ein Minimum beschränkt, der Ankauf von Rittergütern und die Niederlassung in kleinen Dörfern verboten werden. Habe man dann im Laufe einer Generation den Erfolg dieser Veränderungen erprobt, so sei eine neue Prüfung des Zustandes der Juden vorzunehmen.

In ähnlicher Weise, bald mehr bald weniger ungünstig für die Juden, sprachen sich die Stände der übrigen Provinzen in diesem und den folgenden Jahren aus. So sehr sich auch ihre Vorschläge im Einzelnen unterschieden, sie gaben alle der Ueberzeugung Ausdruck, daß das Gesetz vom 11. März 1812 weder für die alten Provinzen in seiner vollen Kraft beizubehalten, noch auf die neuen zu übertragen sei. In den von der Regierung ertheilten Landtagsabschieden hieß es gewöhnlich, daß die Vorschläge bei Berathung eines neuen Gesetzes in Erwägung gezogen werden sollten; einen unmittelbaren Erfolg auf die allgemeinen Verhältnisse übten sie nicht aus.

Die Beschlüsse der Stände riefen unter den Berliner Aeltesten große Bestürzung hervor und veranlaßten eine Denkschrift beim Ministerium des Innern, in der man voll Trauer über die drohende Gefahr in würdiger Weise den Nachweis zu führen suchte, daß die Juden dem Gesetz von 1812 streng nachgelebt hätten und keine Verschlimmerung ihres Zustandes verdienten.

Auf die Denkschrift erfolgte keine Antwort, die von den Aeltesten veranstaltete Zusendung von den Jahresberichten der Gesellschaft zur Beförderung der Industrie, durch die man den Eifer der Juden für Handwerke beweisen wollte, rief nur höfliche Erwiderungen hervor.

Digitized by Google

Als alle Stände ihre Vota abgegeben hatten, sprach der Landtagsabschied an die zuletzt versammelten preußischen Stände (1830) die Absicht aus, das allgemeine Gesetz mit möglichster Beschleunigung auszuarbeiten. Dadurch wurden die alten Besorgnisse wieder rege, die Berliner Aeltesten fürchteten ein Verlassen der freien Traditionen früherer Zeit, eine zu große Nachgiebigkeit gegenüber den von den Ständen ausgesprochenen Vorschlägen, und wünschten bei den Verhandlungen auch mit ihrer Ansicht gehört zu werden. Aber die desfallsige Bittschrift an das Staatsministerium, die mit angesehenen Gemeindegliedern lange berathen und erwogen worden, wurde, wie es scheint, da man sie als unzeitgemäß oder wirkungslos betrachtete, nicht abgeschickt.

Man vertraute dem fortschreitenden Geiste der Zeit und hielt ein Zurückfallen in alte Vorurtheile für undenkbar. Während die Regierenden beriethen über das kleine oder große Maß von Rechten, das man den Juden gewähren sollte, arbeiteten diese mit rüstigem Eifer daran, Gemeindeverhältnisse und geistiges Wesen gesund und lebenskräftig zu gestalten. Denn die Einsicht ward immer stärker: die inneren Güter, die man sich erworben, waren durch keine Reaktion zu entreißen; je mehr man sich in ihrem Besitze festigte, um so gestählter konnte man äußeren Gefahren begegnen.

Zweites Kapitel.

Neugestaltung der Gemeinde.

Die politische Bewegung der vergangenen Zeit, die völlige Umformung des Verhältnisses, in dem die Juden zum Staate standen, mußte auch die Zustände der Gemeinde wesentlich verändern.

Digitized by Google

Man darf wol sagen: ein Gemeindeleben hatte sich in den früher betrachteten Perioden gar nicht bilden können. Die Aeltesten waren der Gemeinde gegenüber nichts gewesen als Büttel, dem Staate nichts als verantwortliche Zahler. Aber diese ihre Pflichten bezogen sich nicht auf die eine Gemeinde allein, sie erstreckten sich auf das ganze Land. Mit dieser Thätigkeit begnügten sich die Aeltesten nicht: drückende finanzielle und materielle Lasten der Juden des ganzen Staates suchten sie durch stets bereites Wort zu mildern, oder ganz aufzuheben, aber dadurch wurde eine gedeihliche Entwickelung im Innern der Gemeinde unmöglich. Sie konnte erst in Angriff genommen werden, als die Gemeinde durch Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit ein selbstständiges unbeschränktes Ganze in der Mitte der übrigen Gemeinden, als ihre einzelnen Glieder, nur für sich stehende, für die Uebrigen unverantwortliche Personen geworden waren.

Was in dem bisher verflossenen Zeitraum für die Angelegenheiten, deren Organisation eigentlich der Gesammtheit zukam, für Armen- und Krankenwesen, für Lehranstalten geschah, ging im Wesentlichen von Privaten aus. Man kann nicht anders sagen, als daß das, was man vornahm, in achtungswerther Weise geleistet wurde.

Als hervorragendster Verein muß die Gesellschaft der Freunde genannt werden, aus vielen Gründen: schon deswegen, weil die angesehensten Mitglieder ihm beitraten und ihm dadurch sehr reiche Mittel zu Gebote standen, wegen des hohen sittlichen Zweckes, der dem Verein neben der Unterstützung dürftiger Mitglieder vorschwebte, die Abschaffung des Mißbrauchs der frühen Beerdigung, und der nicht unbedeutenden Rolle, die er in der Culturgeschichte einnahm. Dieser Verein fand bald viele Nachahmungen, auch in Berlin eine in dem Brüderverein (1804), der für die armen Unverheiratheten sorgen wollte. Einer solchen Unterstützung für Männer aller Stände trat dann in Nachahmung einer christlichen Anstalt ein sog. Rettungsinstitut gegenüber, das durch einmalige beträchtliche Geldzahlung Kaufleuten aufhelfen wollte; der Pflege der Handwerke und des Ackerbaues

Digitized by Google

widmete sich, nach dem Edikt von 1812, die Gesellschaft zur Beförderung der Industrie. Für Lernende und Gelehrte, die von jeher unter den verschiedensten Gestalten nach Berlin, als einer großen Gemeinde gekommen waren, um sich weiter zu bilden oder ihren Lebensunterhalt zu verdienen, hatte es stets Stiftungen gegeben: für talmudischen Unterricht an Bachurim und zugleich für ihre und der Lehrer materielle Unterstützung sorgten das Bethhamidrasch, das Veitel-Heine-Ephraim'sche und das Zacharias-Veitel'sche Institut, das Nauen'sche Stift bot einigen Knaben Kost, Pflege und Gelegenheit zum Lernen. Auch für das weibliche Geschlecht war gesorgt. Seit 1721 wirkte der Verein Hachnasath-Kallah, dessen Aufgabe darin bestand, unbemittelten Bräuten eine Mitgift zu verschaffen — Mendelssohn entwarf ein neues Statut für ihn, — ein anderer gewährte armen Wöchnerinnen in sinnreicher Weise hülfreiche Gaben. Für Arme beiderlei Geschlechts existirten sonst manche Vereine unter den verschiedensten Namen, der eine sorgte für Kleidung, der andere spendete Holz zur Winterszeit, der dritte verschaffte den Armen zu Passah unentgeltlich das Ostermehl, ein vierter bot eine hülfreiche Hand zur Bezahlung der Miethen. Die gesammte Armenpflege war eine religiöse Pflicht und so knüpfte sie nicht selten geradezu an religiöse Verrichtungen an; so bei drei Vereinen, die in die ersten Jahrzehnte des Bestehens der Gemeinde hinaufreichen: für die Beschneidung (1715) Krankenpflege (1703) und Beerdigung (1672), von den beiden letzteren ist schon oben die Rede gewesen.

So vielfach auch Vereine existirten und so ernst die einzelnen ihre Aufgabe erfaßten, so konnte doch eine recht gedeihliche Wirkung nicht erzielt werden, zum Theil weil die Mittel der einzelnen Vereine sehr beschränkt waren, zum Theil auch, weil die Kräfte nie ineinandergriffen und in großer Zersplitterung sich befanden.

Eine Regelung dieser Verhältnisse war sehr nothwendig, sie wurde dadurch erleichtert, daß das Polizeipräsidium, das, nach der neuen staatlichen Organisation, als direkte Oberbehörde den

Digitized by Google

Juden vorstand, nur mit den Aeltesten verkehren wollte und von diesen eine Darlegung der Verhältnisse, namentlich eine Uebersicht der in der Gemeinde wirkenden Vereine und Gesellschaften verlangte.

Die Betrachtung der geistigen Entwickelung, der mannigfachen äußeren Schicksale hat uns lange gehindert, den Blick auf das kleine Getriebe in der Gemeinde zu werfen. Wir hatten zuletzt von dem Aeltestenreglement v. 1755 gesprochen, (s. o. S. 70 fg.) das die Gemeindeverwaltung regelte, die Befugnisse der Beamten bestimmte. Dies Reglement blieb über ein Menschenalter in Kraft; erst 1792 nach Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit trat ein neues, die sog. „Norm" an seine Stelle, dessen wesentliche Bedeutung darin bestand, daß es aus eigener Anregung der Juden hervorgerufen wurde, durch ihren Beschluß nach den Berathungen eines aus der Gemeinde erwählten Fünfzehnerausschusses und nicht als Erlaß der Regierung ins Leben trat (1. Jan. 1793). Danach bestand das ganze Administrationskorps aus 30 Personen: 9 Ober- und Aeltesten, Beisitzern und Vorstehern und 21 besonderen Verwaltungsbeamten. Ihre Wahl fand wie früher durch 7 Wahlmänner statt, von diesen sollten aber 4 der ersten, 2 der zweiten und nur einer der dritten Vermögensklasse angehören. Besondere Beamte waren für die Schätzung jedes Gemeindegliedes eingesetzt, die jedem seinen „Erech", den vierten Theil des Vermögens, und danach die Abgaben, etwa 2 Procent bestimmten, Andere waren für die Einsammlung dieses Beitrages, die Dritten für die Einziehung der Servisabgaben eingesetzt, die Vierten hatten die Wohlthätigkeitskassen zu verwalten, die Fünften dem Fleischwesen vorzustehen, das für die Gemeindekasse reichen Ertrag abwarf. Eine schwierige Aufgabe hatte die Schuldentilgungscommission, die halbjährlich eine kleine Abgabe auf alle Gemeindeglieder ausschrieb, wenn diese sich nicht durch eine einmalige bedeutende Zahlung davon befreiten, um dadurch die große Schuldenmasse, die sich auf 140,000 Thlr. belief, allmählig verschwinden zu machen. Alle Finanzbeamten hatten zu bestimmten Terminen vor den Revisoren Rechnung abzulegen; diese

Digitized by Google

wie alle Beamten waren mit ihrem eigenen Vermögen für die Gesetzlichkeit ihrer Handlungsweise verantwortlich. Ueber Revisoren und Aeltesten stand noch der Obhutsausschuß, er hatte allein das Recht, diesen höchsten Beamten Decharge zu ertheilen, auch stand ihm die Befugniß zu, wann es ihm beliebte, die Wirksamkeit jedes Beamten zu controlliren.

Nach dem Edikt v. 11. März 1812 war die Stellung der Aeltesten eine wesentlich andere geworden. Da alle besonderen jüdischen Abgaben geschwunden waren, so bestand ihre Aufgabe nunmehr in der Leitung der inneren Angelegenheiten der Gemeinde und deren Vertretung nach Außen. Aber auch dies erforderte Geld. Daher wurde, nachdem den Aeltesten auf ihre Bitte gestattet worden, ihr Amt forzuführen, die Schätzungscommission beibehalten, um die Gelder für den Cultus und Bezahlung der Schulden, die in den zwanzig Jahren bis auf ein Drittel getilgt worden waren, aufzubringen. Erst 1814 wurde das Collegium erneuert, damals schieden die Männer aus, die für das Edikt von 1812 wacker mitgestritten hatten, Friedländer, sein Schwager Bendix und David Hirsch, der Onkel Bendavids, nur Ruben Samuel Gumpertz, durch und durch ein Jünger der vergangenen Aufklärungsperiode, ein Mann stillwirkender Wohlthätigkeit und freudiger Beschützer der Wissenschaften, blieb zurück. Die mit ihm und zwar diesmal ausnahmsweise von der ganzen Gemeinde Gewählten blieben, trotzdem die Amtszeit auf drei Jahre festgestellt war, bis 1824 im Amte, weil man, nach Aufforderung der Regierung, die versprochene Regulirung des jüdischen Kirchenwesens erwartete, wofür sie, wie wir sehen werden, sich redlich bemühten; 1824 wurde dann eine neue Behörde wieder nach den alten Bestimmungen erwählt und staatlich anerkannt.

Es war das große Verdienst dieses neuen Collegiums, die Neuordnung vieler Verwaltungsgegenstände anzuregen oder früher Begonnenes in gesundem Sinne fortzuführen. Dazu bediente es sich als eines tüchtigen Helfers, des Dr. Rubo, eines wissenschaftlich gediegenen, praktisch gewandten Juristen, der, nachdem das

Digitized by Google

Gesetz den Juden die akademische Laufbahn verschloß, von Halle nach Berlin gekommen war, und hier schon durch seine nahe Verwandtschaft mit Jacobson schnell in Berührung mit den maßgebenden Kreisen trat. Er wurde 1824 als Syndikus angestellt und widmete der Gemeinde sein langes Leben hindurch seine Thätigkeit, 25 Jahre lang ruhte fast allein auf ihm die ganze Last der Verwaltung.

Auf vier Gegenstände war vor Allem die Thätigkeit gerichtet, bei denen wohl zumeist eine Neugestaltung nothwendig war; und wo die Versuche zwar nicht durchgehends mit Erfolg gekrönt wurden, aber immerhin ein achtungswerthes Zeugniß darboten: das Armen- und Beerdigungs-Wesen, die Schul- und Synagogen-Angelegenheiten.

Die Freudigkeit im Spenden ist immer als ein schöner Zug des jüdischen Charakters gepriesen worden, er hatte auch in Berlin genug Gelegenheit sich zu bethätigen. Freilich wurden dem Zuströmen fremder Bettler durch die vom Staate erzwungene strenge Abgeschlossenheit enge Schranken gezogen; sie fielen nun weg, da das Gesetz von 1812 den ungehinderten Zuzug aller preußischen Juden gestattete; in kurzer Zeit vermehrte sich die Zahl der vorhandenen Armen um das Dreifache. Da reichten die zerstreuten, in keinem Zusammenhange mit einander stehenden Privatvereine nicht mehr aus, und was sie thaten, gereichte wegen der mangelnden Controle nicht selten zum Unsegen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ging das Bestreben der Aeltesten dahin, die Wirksamkeit aller Vereine unter seiner Oberaufsicht zu einer einheitlichen zu gestalten, aber dieses Bestreben stieß bei den Staatsbehörden und den einzelnen Vereinen auf starken Widerspruch. So mußten denn oft Verhandlungen angeknüpft und abgebrochen, Commissionen ein- und abgesetzt werden, bis nach 14jähriger Arbeit (1838) eine Armencommission der jüdischen Gemeinde ihre Thätigkeit beginnen konnte. Sie setzte sich aus Mitgliedern verschiedener privater Wohlthätigkeitsanstalten und Abgeordneten des Vorstandes zusammen, hatte die gesammte Armen-, mit Ausschluß der Krankenpflege in ihrer Hand,

Digitized by Google

gewährte den Armen Unterstützung und Gelegenheit zur Arbeit. Die Commission hat von ihrer ersten Einrichtung an bis auf unsere Tage ununterbrochen gewirkt, sie hat mehrfache Berichte ihrer Thätigkeit veröffentlicht.

Für das Alter wurde noch besonders gesorgt: eine Alterversorgungsanstalt, die Armen unentgeltlich, Besitzenden gegen beliebige Einzahlung den Eintritt gewährte, wurde errichtet und erhielt bei dem alten Friedhofe ein stattliches Gebäude (1829); so schauten Männer und Frauen, die mit dem Leben abzuschließen im Begriff waren, auf die Gräber von Vätern und Müttern, die den Lebensgang längst vollendet hatten.

Wenn auch die Gemeinde genöthigt war, die Hauptsummen für solche Veranstaltungen zu zahlen, so darf man nicht meinen, daß noch jetzt die ausschließenden Ideen vergangener Zeiten unbestritten ihre Herrschaft behaupteten. Denn es kam nicht selten vor, daß die öffentlichen Vertheilungen seitens des Königs oder der Stadt auch die Juden berücksichtigt wurden.

Die Pflege der Kranken war eine hohe, religiöse Pflicht. Ihr hatte ein frommer Verein bereits in den ersten Jahrzehnten des Bestehens der Gemeinde seine Wirksamkeit zugewendet; dem immer dringender werdenden Bedürfnisse hatte man im Laufe der Zeiten durch provisorische Einrichtungen abzuhelfen gesucht. Erst in neuester Zeit wurde, nachdem durch freiwillige Sammlungen in der Gemeinde eine bedeutende Summe aufgebracht war, für diesen Zweck ein Haus erbaut, das allen Anforderungen entsprach. (1858.)

Das ist das Segensreiche der Zusammengeschlossenheit einer Glaubensgenossenschaft wie der jüdischen, daß in ihr die Hülflosen aller Art eine gemeinsame Mutter und Beschützerin sehen und auf sie vertrauen. „Eine Mutter in Israel", so nannten die frommen Väter mit Recht eine große Gemeinde, von der Liebe und Weisheit ausstrahlte nach allen Seiten.

Denn nicht nur den Alten und den hülflosen Kranken war die Sorge geweiht, der liebende Blick wandte sich auch denen zu, denen ein herbes Geschick Vater und Mutter geraubt hatte, die

Digitized by Google

sehnsuchtsvoll ihre Arme ausstreckten nach einer hülfreichen Hand: den Waisen. Bei der hundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Moses Mendelssohn wurde eine Waisenstiftung errichtet, die seinen Namen trägt. Einst hatte der Plan bestanden, dem jüdischen Philosophen ein Denkmal von Erz zu errichten, es war wol segensreicher und dauerhafter, sein Gedächtniß in die Herzen von Kindern zu prägen, die um seines Namens willen Alles erhalten, was zu ihrer leiblichen und geistigen Pflege gehört. Die Anstalt, die Knaben und Mädchen aufnimmt, sie in Privatpflege giebt, für ihre Erziehung und ihr weiteres Fortkommen in jeder Weise sorgt, konnte wegen mannigfacher Hindernisse erst 1836 ins Leben treten. Um dem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, hatte Baruch Auerbach in der Zwischenzeit eine Waisenanstalt für Knaben (1833) und später auch (1843) für Mädchen errichtet, Anstalten, die rasch emporwuchsen, die in der langen Zeit ihres Bestehens manche gute Frucht gezeitigt haben und ein beachtenswerthes Zeugniß von der unermüdlichen Thatkraft eines Mannes ablegen.

Für Leidende und Darbende mancher Art waren Veranstaltungen getroffen worden, nur blieb nun noch übrig, daß Allen, die aus dem Leben geschieden waren, die letzten Liebespflichten in würdiger Weise erwiesen wurden. Der alte Friedhof war kaum im Stande, seine bisherigen Einwohner zu beherbergen, er konnte unmöglich neue aufnehmen. Zudem lag er mitten in der Stadt, denn in den fast 150 Jahren, daß er bestand, hatte sich das Gebiet der Stadt bedeutend ausgedehnt. Daher verlangte die Polizei die Schließung des alten und den Ankauf eines neuen (1817). Aber eine solche Umwandlung, mit der von keiner Seite etwas anderes als eine Raumveränderung beabsichtigt war, gab den Anlaß zu ernstlichen und langandauernden Kämpfen. Es handelte sich dabei um zwei Dinge: einmal beanspruchte die Beerdigungsgesellschaft, die sog. Kirchhofszunft, der seit der Gründung des alten Kirchhofs die fromme Pflicht oblag, den Sterbenden treue Pflege angedeihen zu lassen und den Gestorbenen die letzte Liebespflicht zu erweisen, das Eigenthum an dem neuen Grundstücke, wie, nach ihrer Behaup-

Digitized by Google

Digitized by Google

Ganz kurze Zeit, nachdem das Edikt vom 11. März veröffentlicht war, gab Friedländer eine kleine Schrift heraus, die den Regierenden und den Juden Fingerzeige geben sollte zur Ausführung der im Edikt noch offen gelassenen Bestimmungen, und namentlich auf Reorganisation resp. Neuerrichtung von Schulen, auf Reform des Gottesdienstes und hier vor Allem auf Entkleidung der Gebete von ihrem jüdisch-nationalen Charakter, auf Einführung der deutschen Sprache drang. Das Schicksal dieser kleinen Schrift ließ den Ausgang der Sache ahnen, für welche sie eintrat; denn sie erweckte einerseits im strengen, jüdischen Lager Stimmen, die sich entschieden gegen jede Veränderung der alten Formen in Gebeten und Gebräuchen aussprachen und jeden Versuch einer Neugestaltung als Abweichung vom väterlichen Glauben verdammten; sie deckte andererseits in den Regierungskreisen zwei Ansichten auf, die mit einander ringen mußten, bis einer der Sieg zu Theil wurde. Friedländer hatte seine Schrift dem Könige eingereicht und dieser wollte eine Cabinetsordre in nicht sehr freundlichen Worten an den Verfasser abgehen lassen, in der er die Schrift zur Berücksichtigung anzunehmen versprach, soweit sie keine Neuerungen enthielt; der Staatskanzler hinderte das Abgehen dieser Ordre, indem er in ausführlichen Vorstellungen den Inhalt der Schrift besprach und ihr Verdienstliches aufzeigte. Dieser Gegensatz bewirkte, daß es nur zu halben Maßregeln kam, so lange Hardenberg lebte; als er gestorben war, erfolgte die Entscheidung.

Man hielt sich in den Berliner Kreisen nicht lange mit theoretischen Erörterungen auf. Wenige Jahre, nachdem die Friedländer'sche Schrift erschienen war, richtete der reiche Jakob Herz Beer, der Vater der beiden hochbegabten Söhne Michael und Meyerbeer, nach den in jener Schrift ausgesprochenen Grundsätzen, einen Privatgottesdienst in seinem Hause ein, bald folgte der unermüdliche Israel Jakobson, der vor Kurzem nach Berlin gezogen war und auch hier seine entschiedenen Grundsätze, die er als Präsident des westphälischen Consistoriums energisch ausgeführt hatte, zur Geltung bringen wollte. Jakobson

Digitized by Google

selbst nahm die Confirmation seines Sohnes vor, hielt bei den gottesdienstlichen Versammlungen Erbauungsreden und Predigten. Zugleich wirkten an seinem und dem Beer'schen Tempel junge, geistig hervorragende, von trefflichem Streben erfüllte Männer als Prediger: Isaak Auerbach, eine tüchtige Kraft, die aber in beschränkten Verhältnissen unterging; Eduard Kley, der im Hamburger Tempel den ersten festen sichtbaren Vereinigungspunkt für eine Reform schuf und dort Jahrzehnte lang als Prediger und Lehrer segensreich wirkte; Günsburg, der mit Kley zusammen ein deutsches Gebetbuch herausgab und als Prediger Treffliches leistete, wenn er auch später zu einem anderen Lebensberufe überging, und Leopold Zunz.

Die Regierung sah diesem Beginnen nicht lange zu. Schon im Jahre 1817 erging von ihr der Befehl, der nur eine Bestimmung des alten General-Privilegiums wieder auffrischte, daß alle Privatsynagogen geschlossen werden müßten. Der Befehl hätte auch den Beer'schen Tempel getroffen, wenn man nicht dagegen ein Auskunftsmittel gebraucht hätte. Die alte Synagoge nämlich reichte für die Gemeindeglieder, die sich seit 1812 stark vermehrten, nicht aus und war auch sonst der Ausbesserung dringend bedürftig. Man mußte daher für einige Zeit das alte Lokal verlassen und erkor den Beer'schen Tempel als Gemeinde-Interims-Synagoge. Aber man übernahm ihn mit seinen Predigern, zu denen sich vorübergehend auch Isaak Noa Mannheimer, der spätere Meister jüdisch-deutscher Kanzelberedsamkeit in Wien, gesellte, mit seinen deutschen Reden und Gebeten, mit seinen von der Orgel begleiteten Gesängen. So großen Beifall diese Neuerungen auch bei einem nicht unbedeutenden Theile der Gemeinde fanden, die Altgläubigen widersetzten sich auf's heftigste. Sie wollten von diesem Gottesdienst weder in der Zwischenzeit etwas wissen, noch gar eine Uebertragung desselben in die gemeinsame Synagoge dulden, sie sahen darin eine Schändung und Verletzung der Religion, brachten Gutachten der Rabbiner bei, die solche Neuerungen verdammten, und wiesen auf den damals neu erstandenen Hamburger Tempel,

Digitized by Google

der jene Berliner Tendenzen mit frischer Kraft ins Leben gerufen hatte, als auf ein trauriges Zeichen der Verirrung im Judenthum hin. Das damalige Rabbinat, an dessen Spitze Meyer Simon Weyl stand, billigte vollkommen die Anschauungen dieser Partei, hielt sich aber im Hintergrunde, trat nicht offensiv auf und setzte nur dann, wenn bestimmte Anforderungen an dasselbe herantraten, z. B. die versuchte Anstellung einiger deutscher Prediger neben dem Rabbiner, unbeugsamen Widerstand entgegen. Dagegen verlangte die fortgeschrittene Partei, namentlich die Jugend, auch ihr Recht. Sie war durchdrungen von dem Gedanken eines Geist und Herz stärkenden und erhebenden Gottesdienstes, den sie bei hebräischem Gebet schon aus Unkenntniß der Sprache nicht finden konnte, sie suchte aus der Vergangenheit nur den geistigen Kern zu erhalten, nicht die erstorbene Form. Beide Parteien konnten sich auf friedlichem Wege nicht einigen und so wurde die streitige Angelegenheit vor einer von dem neu errichteten Cultusministerium eingesetzten Commission verhandelt. Indeß auch hier kam es wohl zu manchen Erörterungen, aber zu keiner Entscheidung. Die Aeltesten, welche in ihrer Mehrheit der neuen Richtung ergeben waren, schlugen vor, daß man die Synagoge am Sabbath der einen, am Freitag Abend der anderen Partei überließe, oder daß man unter einem Dache zwei Synagogen baue, in denen die Vertreter beider Richtungen friedlich und von einander ungestört ihren Gottesdienst verrichten könnten, aber sie konnten mit keinem Vorschlage durchdringen. Ja, es kam sogar, inmitten der äußerlich friedlichen Unterhandlungen zu eigenthümlichen Auftritten; die Altgläubigen zogen in die halbfertige, von Gerüsten und Baugeräthen angefüllte Synagoge und hielten hier, unbekümmert um die Umgebung ihren Gottesdienst ab. Die Gegenpartei erwirkte aber ein Verbot an den Baumeister, weiter in der Ausbesserung vorzugehen, da doch Keiner recht wußte, was aus dem Gebäude werden soll e. Nachdem dieser Zwischenzustand eine Weile gedauert hatte, fuhr man nach einem strengen Befehl der Regierung in dem Bau d. h. in der Restaurirung des alten

Digitized by Google

Gebäudes fort. Man wollte versuchen, in dem erweiterten Gebäude, das Raum für alle Glieder der Gemeinde bot, beiden Parteien gerecht zu werden: an Sabbath- und Festtagen sollten, nachdem der hebräische Gottesdienst in alter Weise stattgefunden, deutsche Gebete vorgetragen und Predigten gehalten werden. Aber gegen diese von den Ministern bestätigte Anordnung legten die Strenggläubigen Beschwerde beim König ein und fanden hier williges Gehör: durch eine Cabinetsordre des Königs wurden die bisher bestandenen Privatbetstuben geschlossen, die Errichtung eines deutschen Tempels verboten und jede Neuerung im Cultuswesen, namentlich in der Sprache und Form der Gebete, als Sektirerei, wie der officielle Ausdruck lautete, aufs Strengste untersagt (1823).

So war auf's Neue der Stillstand sanktionirt, heilsame Bestrebungen wiederum durch ein Machtwort beendet. Die harte Bestimmung, die nicht eine zufällige, sondern ein Ausdruck des ganzen herrschenden Systems war, schädigte nicht nur die augenblicklichen Anstrengungen, sondern raubte für viele Jahre den frischen Muth, in dieser Beziehung rüstig vorzuschreiten. Aber eine Generation verdirbt nicht durch ein polizeiliches Verbot. War es den Erwachsenen auch verwehrt, sich die Erbauung zu verschaffen, nach der sie sich sehnten, so arbeiteten sie wacker daran, ein neues heranwachsendes Geschlecht geistig und sittlich heranzubilden durch die Schule.

Der Freischule hatte man, nach dem Tode Js. Dan. Itzig's, durch die Berufung Lazarus Bendavid's neues Leben einzuhauchen versucht (12. Juli 1806). Die Schule hatte niemals einen bedeutenden Fond besessen, sondern stets der Beihülfe Fremder bedurft, nun fristete sie fast ganz durch die Mildthätigkeit der Wohlthäter, manchmal auch durch kleine Handelsgeschäfte ihre Existenz, aber es war ein kärgliches Dasein, und trotz der großen Anstrengungen für Leistungsfähigkeit und Disciplin seitens der Lehrer ließ sich nichts Erfreuliches schaffen. Auch christliche Kinder hatten die Anstalt besucht seit Bendavid's Antritt; ihr durch einen Befehl der königlichen Regierung nothwendig gewordener

Digitized by Google

Abgang (1819), der in gleicher Weise auch die übrigen jüdischen Unterrichtsanstalten traf, entriß der Anstalt nicht nur eine beträchtliche Schülerzahl, sondern machte sie immer mehr zur verachteten Winkelschule.

Die Gemeinde hatte zwar für ein Lokal gesorgt, aber das Obdach diente nur zum Grabe, nicht zur Wiege.

Außer der Freischule existirten noch andere jüdische Schulanstalten, besondere Hervorhebung verdient eine, die sich durch Fortsetzungen von Jost und S. Stern lange erhalten hat, die von Bock errichtete, einem Manne, der mit mäßigen Anlagen aber wackeren Sinnes und ernsten Strebens in seiner Anstalt, und in seinen vielen pädagogischen Schriften den Ideen der Aufklärung allgemeine Verbreitung zu verschaffen suchte. Aber diese Anstalten genügten dem Bedürfnisse nicht. Schon 1823 hatte Zunz, im Namen des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden, eine Denkschrift ausgehen lassen und zur Verbesserung des Schulwesens aufgefordert; Bendavids Verdienst aber war es, daß diese Verbesserung als Gemeindepflicht betrachtet und als wichtiger Theil für die Neugestaltung der Gemeindeverhältnisse von den neuen Aeltesten des Jahres 1824 ernstlich in Angriff genommen wurde. Bendavid arbeitete für die neue Schule einen Plan aus, ohne von vornherein irgend welche Ansprüche für sich zu erheben, in vollster Uneigennützigkeit dem zu errichtenden Werke seine Kraft widmend und bereit, den zwanzig Jahre lang gehüteten Pflegling der treuen Leitung Anderer zu übergeben; in gleicher Weise unterstützten sachverständige Männer, namentlich der gelehrte und vorurtheilsfreie Consistorialrath Bellermann, das löbliche Werk mit gutem Rathe; auch die Behörden begleiteten das Unternehmen mit förderlicher Theilnahme. Die eigentliche Ausarbeitung des Planes wurde David Friedländer anvertraut, der aber seines Alters wegen der Aufgabe nicht genügte; an seine Stelle trat Zunz. Ihm, im Vereine mit Moser und Bendavid als einer Commission zur Organisation der Gemeindeschule,

Digitized by Google

wurde dann die Rettung der Reste der Freischule und ihre Ueberleitung in die Gemeindeanstalt übertragen.

So konnte, nachdem die Gemeinde aufgefordert war, sich ihrerseits durch Geldunterstützung zu betheiligen, schon am 3. Oktober 1825 der Grundstein zu dem neuen Gebäude gelegt werden. Nicht lange Zeit nachher wurde die neue Schule unter dem Direktorat von Zunz eröffnet (3. Januar).

Es war eine höhere, zunächst 4klassige Volksschule, die sich von der Freischule besonders dadurch unterschied, daß dürftige Kinder zwar unentgeltlich aufgenommen wurden, aber die Anstalt keineswegs für diese bestimmt war. Der ertheilte Unterricht sollte den Kindern die für jedes bürgerliche Gewerbe nöthigen Kenntnisse darreichen, diejenigen, die sich einer wissenschaftlichen Laufbahn widmen wollten, zum Eintritt in die oberen Klassen einer gelehrten Schule befähigen. Natürlich war die Anstalt eine confessionelle: christlichen Kindern war der Besuch, wie wir sahen, verboten, christliche Lehrer waren nur für den Unterricht in Sprachen und Fertigkeiten thätig, auf Unterricht in Religion, hebräisch und biblischer Geschichte wurde besonderer Nachdruck gelegt, für die Schüler fand an Sabbath- und Festtagen gemeinsamer Gottesdienst, beim Beginn des täglichen Unterrichts religiöser Gesang statt.

Die verschiedenen Modifikationen, welche die Anstalt im Laufe ihres Bestehens erfuhr, müssen in unserer Erzählung unberührt bleiben. Zunz, der wegen einer anderen Stellung, die er bekleidete, nur einen Theil seiner Kraft dem Direktorat zuwenden konnte, behielt die Leitung nicht lange. An seine Stelle trat schon 1829 ein bisheriger Lehrer der Anstalt Baruch Auerbach, der mehr als 20 Jahre der Schule vorstand. Aber er war trotz des redlichsten Willens unfähig, die Anstalt zu einer gedeihlichen Wirksamkeit zu erheben. Einsichtsvolle Männer, wie Veit, sahen den Uebelstand schon frühzeitig ein (1840), aber drangen mit ihren Vorschlägen nicht durch: das Interesse war erkaltet. Erst der neue Vorstand im Jahre 1849 entschloß sich zu einer nicht ganz gesetzmäßigen, aber heilsamen Radikalkur,

Digitized by Google

indem er den Rektor und die Lehrer der Anstalt entließ und A. Horwitz, der sich durch fünfjährige Führung einer Privatanstalt hervorgethan hatte, mit der Leitung beauftragte. Aber die Behörden wollten diese Veränderung nicht zugeben, es bedurfte 18monatlicher Verhandlungen, um zu einem gedeihlichen Resultate zu gelangen, erst am 18. Jan. 1852 begann die Anstalt unter der neuen Leitung ein neues Leben. Sie war in den 25 Jahren ihres Bestehens dem bei der Gründung vorschwebenden idealen Zwecke untreu geworden; sie hatte an Pensum, Frequenz und Ertragsfähigkeit auch nicht die bescheidensten Ansprüche befriedigt; sie war zu einer gewöhnlichen Elementarschule herabgedrückt worden, die nicht ganz ungebildete Handwerker entließ. Jetzt war etwas Anderes anzustreben: eine volle und tüchtige Befähigung für den sofortigen Eintritt in die bürgerlichen Berufsverhältnisse oder eine feste und grundlegende Vorbereitung für die Gymnasien und Realschulen mußte erreicht, die religiöse Bildung und Erziehung, an welcher der häusliche Antheil weit geringer als früher geworden war, mußte mit voller Wärme und Lebendigkeit erfaßt werden. Da man die Aufgabe mit Klarheit erkannte und Mittel und Kräfte zur Ausführung nicht fehlten, wurde ein glänzendes Resultat erreicht. In dem noch nicht 20jährigen Bestande hat sich die Klassenzahl verdoppelt, die Schülerzahl ist 6 mal, die Einnahme 15 mal größer geworden. Die engen, im Laufe der Zeit immer weniger genügenden Räume wurden mit einem eigenen, stattlichen Schulhause vertauscht (14. Juni 1863).

Schon bei der Gründung der Knabenschule hatte der Gedanke vorgeschwebt, eine ähnliche Anstalt auch für Mädchen zu errichten, und namentlich die staatlichen Behörden hatten eine solche befürwortet. Doch dauerte es eine geraume Zeit, bis der Gedanke zur Ausführung kam. Erst im Jahre 1835 wurde die Anstalt unter Sach's Leitung eröffnet, ihm folgte Engelmann, der der Schule ein Menschenalter hindurch vorstand, dann übernahm Steinschneider die Leitung. Auch hier wurde im Laufe der Zeit ein wesentlicher Fortschritt erzielt: die 2klassige,

Digitized by Google

schlecht besuchte Elementarschule verwandelte sich zu einer sehr frequentirten Mittelschule, die aus 6 Klassen besteht, und ihrer Aufgabe, die Schülerinnen durch zweckmäßigen Unterricht in den Realien und vorzüglich durch Unterweisung in weiblichen Handarbeiten zum selbstständigen Ergreifen eines Lebensberufs zu befähigen, mit redlichem Eifer nachzukommen bestrebt ist.

Beide Anstalten werden gegenwärtig etwa von dem vierten Theil der schulpflichtigen Kinder besucht; früher war das Verhältniß etwas größer, aber nie war es derart, daß man nicht seitens der Gemeinde ernstliche Anstalten hätte treffen müssen, um den Kindern, die christliche Schulen besuchten, Gelegenheit zu bieten, Unterricht in der jüdischen Religion zu genießen. Der dazu angestellte Versuch (1843 fg.), an öffentlichen Lehranstalten Privatunterricht in Religion ertheilen zu lassen, scheiterte an dem „christlichen Charakter", den man diesen Anstalten in den maßgebenden Kreisen verlieh, und so wurde, nach manchen halben Versuchen, eine Religionsschule von der Gemeinde gegründet (1856), mit der Aufgabe, Kindern die nicht jüdische Schulen besuchen, die nothwendige Unterweisung in Religion, biblischer und jüdischer Geschichte und hebräisch zu ertheilen. Der Unterricht findet seit Kurzem in einer städtischen Gemeindeschule statt unter Leitung des Dr. Kirschstein, bis 1867 hatte länger als ein Jahrzehnt Dr. Rosin der Anstalt vorgestanden.

Schon bei der Gründung der Gemeindeknabenschule war der Gedanke lebendig gewesen und ausgesprochen worden, diese Schule nur als Glied einer Kette aufzufassen: die Volksschule sollte den Anfang machen, an diese sollte sich eine Mittelschule anreihen, und aus ihr der Uebergang zu einem Lehrerseminar stattfinden. Denn das Bedürfniß nach Lehrern zeigte sich mächtig; aber die christlichen Seminarien konnten die Juden, wenn sie ihnen selbst Aufnahme gewährten, nicht mit den erforderlichen Kenntnissen ausstatten, und der Staat zeigte keine Neigung, die im Edikt von 1812 übernommene Verpflichtung, Regelung der jüdischen Unterrichtsverhältnisse, zu erfüllen.

Digitized by Google

Der Berliner Vice-Ober-Land-Rabbiner Meyer Simon Weyl erkannte das Fehlende und suchte dem Bedürfniß abzuhelfen; er hielt es für seinen Beruf, als geistiger Führer seiner Gemeinde vorzustehen und erachtete es als Pflicht dieser Gemeinde, als Vorort für den ganzen preußischen Staat zu wirken. In der richtigen und klar ausgesprochenen Erkenntniß, daß die patriarchalische talmudische Unterweisung für den jüdischen Lehrer, der künftige Staatsbürger zu erziehen habe, nicht mehr genügen könne, reichte er dem Unterrichtsminister 22. November 1824 einen Plan zur Errichtung eines israelitisch-theologisch-pädagogischen Seminars ein. Der etwas complicirte Plan der Anstalt, die durch eine Vorbereitungsklasse in eine lose Verbindung mit einer jüdischen Elementar-Schule gebracht wurde, und die in den ihr eigentlich zugehörigen Klassen die Ausbildung von Rabbinern und Lehrern gleichmäßig bewirken sollte, fand von Seiten der Regierung günstige Aufnahme (7. Januar 1825). Am 11. Mai 1825 wurde der Plan endgültig bestätigt.

Aber die verdienstvolle Anregung, die Weyl den Juden Berlins und auch der gesammten Judenschaft Preußens zugehen ließ (25. Jan.) blieb ohne rechte Ausführung. Die Aeltesten wollten das Institut nicht als Gemeindeanstalt anerkennen, dadurch fehlten die Mittel zu gedeihlicher Entwickelung; nach Weyl's Ableben kam das Seminiar doch unter Inspection des Rabbinatsassessors Oettinger und unter Leitung des Dr. Heinemann, eines ganz arbeitsamen Gelehrten, der aber von einem Rathe des westphälischen Consistoriums zum eifrigen Bekämpfer jeder Neuerung sich umgewandelt hatte, als Privatseminar zu Stande. Es fristete länger als ein Jahrzehnt ein kümmerliches Dasein, von seinen Leistungen ist nichts bekannt geworden; als es von Seiten der Behörde wegen seiner Unzulänglichkeit geschlossen werden sollte, war es eines freiwilligen Todes gestorben

Doch war das Bedürfniß nach Lehrern immer dringender geworden und die Gemeinde entschloß sich, demselben abzuhelfen. Zunz entwarf einen Lehrplan für ein Seminar und wurde als

Digitized by Google

Director desselben berufen (1839). Die Anstalt bestand zehn Jahre und wirkte segensreich, sie hörte durch ein Machtwort des Vorstandes auf, der sich in den herrschenden Wirren (1849 fg.) dieser Verpflichtung entledigen wollte, aber sie war trotz des vortrefflichen Leiters und seiner tüchtigen Mitarbeiter nicht recht lebensfähig, weil ihr kein Entlassungsrecht gewährt war, keine Uebungsschule für die reiferen Zöglinge zur Seite stand. Beide Uebelstände wurden in der neuen Anstalt, die 1858 unter dem Rektorat von Horwitz durch die Fonds von Talmud-Thorah errichtet wurde, beseitigt. Die Lehrer-Bildungs-Anstalt hat in ihrem 13jährigen Bestehen eine nicht geringe Anzahl jüdischer Lehrer entlassen, die, nachdem sie in den Gemeindeschulen vielfache Proben ihrer Lehrfähigkeit abgelegt, von den Behörden mit dem Zeugnisse der Reife, als Elementarlehrer versehen, und zugleich als Religionslehrer geprüft, in vielen Theilen Deutschlands wirken und überall, wo sie hingestellt werden, den Geist mittheilen sollen, den sie empfangen, und mitarbeiten sollen an der Heranbildung eines neuen Geschlechts.

Drittes Kapitel.

Erneuter geistiger und religiöser Aufschwung.

Die Neugestaltung der Schul- und Synagogen-Verhältnisse kann unmöglich zu den reinen Verwaltungsangelegenheiten gezählt werden; geistige Bestrebungen machten sich in ihnen geltend. In Schule und Synagoge spielte eine nicht unbedeutende Rolle ein Mann, der noch unter uns weilt, der Schöpfer einer Wissenschaft des Judenthums, Leopold Zunz.

Gewiß hatte die Mendelssohn'sche Zeit bedeutend zur Erweckung des Geistes gewirkt, die Menge, zu der man jetzt redete,

Digitized by Google

war doch eine andere als zu jener Zeit. Aber es war schon ein Menschenalter verflossen, seit der Meister geschieden, die Bestrebungen der Folgezeit waren zum Theil von schädlichem Einfluß, zum Theil blieben sie nur auf der Oberfläche der Gesellschaft und waren ohne Einwirkung auf das Volk. Freilich darf die Wirksamkeit der hebräischen Zeitschrift, des „Sammlers", nicht unterschätzt werden, indeß die Kenntniß der hebräischen Sprache wurde immer seltener. Da begannen zwei wackere Männer in Dessau, Wolf und Fränkel, nicht unbegabte Jünger der Aufklärung, die Herausgabe einer deutschen Zeitschrift: „Sulamith". Sie erschien zuerst 1806, als Deutschland von Napoleon niedergeworfen war, als wollte sie für die deutsche Judenheit den Weckruf zur Befreiung ertönen lassen; sie kämpfte einige Jahre muthig für ihre Aufgabe, dann siechte sie hin.

Sie siechte hin, eben weil sie nur ein Wiederhall früherer Ideen war, nichts schöpferisch Neues bot. Das Neue aber konnte nur geboren werden aus einer geistigen Durchdringung des reichen Inhalts der Vergangenheit, aus einer Vertiefung in den geschichtlichen Stoff, aus einer wissenschaftlichen Belebung der todten Schätze früherer Zeiten. Einen achtungswerthen Versuch dazu machte J. M. Jost, angeregt durch Bendavid und Friedländer, in seiner Geschichte des israelitischen Volkes (9 Bände 1819—28). Denn hier lag zum ersten Male ein jüdisch-geschichtliches größeres Werk in deutscher Sprache vor, das mit Fleiß und Sorgfalt reichhaltiges Material zusammenstellte, seine Bearbeitung versuchte, und wenn auch kein Meisterwerk schuf, doch vielfache Anregung zum weiteren Forschen bot.

Als im Jahre 1819 an manchen Orten Deutschlands Angriffe gegen die Juden geschahen, vereinigten sich in Berlin junge Männer, um über Mittel zu berathschlagen, wie der Wiederkehr solcher Scenen abzuhelfen sei. Die Besprechung führte zu der Erkenntniß, daß, um dem Judenthum die ihm gebührende Anerkennung zu verschaffen, die Beschäftigung der Juden einer Veredelung, ihr inneres Geistesleben einer Läuterung bedürfe;

Digitized by Google

so entstand der Verein für Kultur und Wissenschaft der Juden. Die Aufgabe, die sich der Verein stellte, war eine unendlich schwierige; aber der jugendliche Muth ging freudig an das Schwerste. Um die Juden von dem fast allein betriebenen Handel abzulenken, wurde eine Ackerbaucommission errichtet, die freilich nicht zu rechter Wirksamkeit gelangte; auch das Hinlenken zum Betrieb von Handwerken wurde in Aussicht genommen, wofür in Berlin bereits die Gesellschaft zur Beförderung der Industrie nicht unrühmlich thätig war. Aber auf einem Felde wollte man mit aller Kraft wirken, auf dem der geistigen Arbeit. In einer Lehranstalt wurde einer nicht unbedeutenden Anzahl jüdischer Jünglinge reiche Belehrung über viele Gegenstände des jüdischen Wissens zu Theil, in einem nur von wenig Mitgliedern besuchten wissenschaftlichen Institut wurden gediegene Abhandlungen mannigfachen Inhalts gelesen. Gans verwerthete juristische und historische Kenntnisse, vereint mit jener philosophischen Auffassung seines Meisters Hegel, er behandelte in Vorträgen die römische Gesetzgebung über Juden, das talmudische Erbrecht, die Geschichte der Juden in England; Zunz trug über Grundlinien einer künftigen Statistik der Juden vor und legte Proben seiner sprachlichen und kritischen Kenntnisse in einzelnen Abhandlungen gelehrten Inhalts ab. Neben diesen Facharbeiten, denen freilich die umfassende allgemeine Anschauung niemals fehlte, sprach Moser in den von großartiger Auffassung getragenen Vorlesungen von dem Princip der jüdischen Geschichte, von dem Einflusse des Christenthums auf die Juden, entwickelte Immanuel Wolf, (später Wohlwill) den Begriff einer Wissenschaft des Judenthums.

Das Judenthum, so definirte er, bezeichnet die Idee der göttlichen Einheit, die während der alten Zeit und im jüdischen Volke lebendig war, wenn sie auch Einwirkungen von anderen Völkern erhielt und sich von hier aus anderen mittheilte. Die mosaische Theokratie war der Körper zu diesem geistigen Inhalt. Innere Spaltungen, Berührung mit feindlichen, geistigen Mächten, namentlich dem Griechenthum, kräftigten die Idee, sie wurde

Digitized by Google

zur Herrscherin über die ganze Welt durch das Christenthum. Das Judenthum starb nicht mit dem jüdischen Reich, es nahm lebendigen Antheil an der Bildung der Zeit, erst die drückenden Verfolgungen des Mittelalters haben auch den Geist erstarren gemacht. „Seitdem beharren die Rabbiner bis auf den heutigen Tag in scholastischer Befangenheit. Das ist aber das Wesen des Scholasticismus: von dem Buchstaben der als heilig und unantastbar vorausgesetzten Tradition ausgehen, aus ihm alle Gegenstände der menschlichen Erkenntniß nach allen Seiten entwickeln, und so jede freie, eigene lebendige Bewegung des Geistes hemmen, jedes vernünftige, selbstständige Begreifen der wahren, unendlichen Idee unmöglich machen." Die Wissenschaft des Judenthums, die, wie jede wahre Wissenschaft, ohne irgend eine Nebenabsicht, ihr Objekt nach seinem ganzen Umfange systematisch entwickeln und darzustellen hat, wird auf Vergangenheit und Gegenwart Bezug nehmen müssen. Die Vergangenheit betreffend, wird sie in Philologie, Philosophie, Geschichte zerfallen, letztere hauptsächlich nach drei Seiten: der religiösen, politischen und literarischen; an die Geschichte sich anschließend, wird für die Gegenwart eine Statistik der Juden in politischer und religiöser Beziehung geboten sein.

Diese Abhandlung eröffnete die vom Vereine herausgebene, 1823 erschienene Zeitschrift. Sie sollte dem größeren, nicht am Sitze des Vereins wohnenden, Publikum die Resultate ernster Forschung mittheilen, und die geistig Strebenden aller Orten anregen, an der großen Aufgabe mitzuarbeiten, durch ihre auch materielle Betheiligung den Zweck zu unterstützen. Denn hienieden, so sprach der Redakteur Zunz aus, ist nun einmal jeder Geist an einen Körper gebunden.

In der Zeitschrift trat auch der alte Friedländer nochmals schriftstellerisch auf. In den Briefen über das Lesen der heiligen Schriften betonte er wieder und wieder die Gedanken, die den begeisterten Schüler Mendelssohns schon in seiner Jugend erfüllt hatten. Er wies darauf hin, wie diese Schriften nun ununterbrochen seit Jahrhunderten ihre Wirksamkeit erfüllt, wie Tausende geistige Belehrung und sittliche Veredelung daraus

Digitized by Google

gewonnen hätten. Diese Wirkung der Jugend gegenüber auch für die Zukunft zu erhalten, ist heilige Pflicht der Lehrer. Weil aber genügende Kenntniß der hebräischen Sprache nicht mehr verlangt werden kann, so ist es ihre Aufgabe, durch Uebersetzungen und Bearbeitungen die heiligen Schriften als unerschöpfliche Quellen der Jugend näher zu führen.

Auch Bendavid, der es sonst absichtlich von sich gewiesen, in jüdischen Dingen öffentlich das Wort zu ergreifen, war mit zwei Aufsätzen vertreten. In dem einen versuchte er den Nachweis, daß der Glaube an die Ankunft des Messias nicht zu den Fundamentsätzen der jüdischen Religion gehöre, in dem anderen, einem Bruchstück aus seinen Untersuchungen über den Pentateuch, kam er zu dem Resultat, daß dieses Buch, wie es vor uns liege, nicht von Moses herrühren könne, daß höchstens das fünfte Buch wirklich von ihm geschrieben sei, der Dekalog aber nicht in seiner ursprünglichen Gestalt erhalten sei. Das waren Behauptungen, kühn genug, um auch noch damals zu überraschen, nicht, wie Heine meinte, für ein Journal von 1786 passend.

Als epochemachende Arbeit ist aber die Abhandlung von Zunz über Salomon ben Isaak, genannt Raschi, zu bezeichnen. Denn bisher hatte es noch Niemand unternommen, der Literaturgeschichte des Mittelalters verständige Beachtung zu schenken, hier lag der erste Versuch vor, ein Stück aus jenem großen Stoffe abgerundet, in edler Sprache, in gediegener Weise zu behandeln. Verschwamm früher jüdisches Alterthum und Mittelalter in einem Chaos, aus dem wol einzelne erhöhte Punkte hervorragten, ohne daß man Lust und Fähigkeit dazu besaß, ihnen ihre gehörige Stellung anzuweisen, so war hier als ein noch heute gültiges Muster eine Specialarbeit geboten, eine Persönlichkeit im Verhältniß zu ihrer Epoche und den folgenden Zeiten zu erkennen, ihre Kenntnisse und Leistungen zu würdigen, in die kleinsten Ereignisse ihres Lebens und ihrer Geschicke einzudringen. Es war eine bahnbrechende Arbeit, und so wirkte sie auf alle jungen Männer, welche in unbefriedigtem Sehnen nach etwas Neuem verlangten. „Es war", — so hat der Bedeutendste

Digitized by Google

derselben es ausgesprochen — „wie ein Bergstrom, der gerade weil er große Schwierigkeiten zu überwinden hat, um so erfrischender und belebender ist. Diese sichere Bewältigung eines reich aufgehäuften Stoffes, dieses lichtvolle Eindringen in dunkle, unwegsame Gebiete, der belehrende aufhellende Gang durch die Hallen der jüdisch-mittelalterlichen Literatur, das war eine Erquickung und Anregung, wie sie allerdings den Durst noch mehr fühlbar machte als stillte, aber ich erkannte den sicheren Führer und schaute mit Verehrung auf ihn hin."

Dem gegenüber haben die übrigen Arbeiten nur geringe Bedeutung, wir können nicht bei ihnen verweilen. Alle Mitarbeiter und Mitglieder aber waren von dem Geiste ihrer großen Aufgabe vollkommen durchdrungen, mochten sie sich auch mit ziemlich abstrusen Dingen beschäftigen, wie Ludwig Markus mit dem Feldbau der alten Juden, oder ihrer ganzen Natur nach wenig zu einer geistigen und sittlichen Hebung des Judenthums befähigt sein, wie Heinrich Heine.

Um den Geist des Vereins zu erkennen, wird es nach dem Gesagten genügen, die drei Gründer und Leiter etwas näher ins Auge zu fassen: Gans, Moser und Zunz.

Eduard Gans war in Berlin 1798 von reichen Eltern geboren. Er hatte eine regelmäßige Bildung erhalten, auf Universitäten historische, philosophische und juristische Studien getrieben und noch als Student in Göttingen einen philosophischen Preis gewonnen. Er wurde ein eifriger Verkünder der Hegelschen Philosophie, war mit dem Stifter derselben eng befreundet und gab nach dessen Tode mehrere seiner Schriften heraus. Auf diese Philosophie gestützt, baute er seine Wissenschaft, die Jurisprudenz, auf und trat der herrschenden historischen Schule in heftiger Fehde entgegen. Aber weder seine wissenschaftlichen Werke, noch seine kleinen Schriften, so geistvoll sie sind, einen so scharfen Blick sie auch über alle Dinge zeigen, haben ihn so bedeutend gemacht, seine Hauptstärke war das Wort. Länger als ein Jahrzehnt hat er die akademische Jugend Berlins beherrscht, nicht durch Phrasengeklingel ihr Ohr gekitzelt, sondern

Digitized by Google

sie durch Gedankentiefe und mächtige Rede zu ernsten Studien, zu sittlicher Hoheit erweckt. Er hat Christ werden müssen, um das, was er als hohes Lebensziel erkannte, zu verwirklichen, — nicht kleinliche Motive haben ihn dazu bewogen. Als Leiter des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden war er ungemein thätig, mit Eifer suchte er Anhänger zu gewinnen, in Vorträgen und Abhandlungen theilte er den Mitgliedern die reichen Schätze seines Geistes mit. Er hielt beim Vereine aus, so lange dieser bestand; dann, nachdem seine Bemühungen, in Preußen als Jude eine akademische Stellung zu erlangen, gescheitert waren, nachdem er im Auslande nicht das hatte finden können, wonach er verlangte, verließ er das Judenthum. Er hatte zum Märtyrer des Körpers und des Geistes nicht Kraft genug.

Aber unter den „Märtyrern der Selbstaufopferung", an denen die Geschichte der Juden niemals arm war, nimmt Moses Moser einen hervorragenden Platz ein.

„Moser ist eine jener in sich schauenden Naturen, die mehr um die vielseitige und zugleich zur harmonischen Einheit sich gestaltende Ausbildung des eigenen Innern bekümmert, den geistigen Erwerb zugleich zum versittlichenden Eigenthum zu machen bedacht sind. Eine edle Natur, die in den gewöhnlichen Lebensverhältnissen verbleibend, still sich ihres Schatzes erfreut, selten nach Außen auftritt, und auch dann im bescheidenen Gewande der Anonymität, wirksam aber durch die harmonische Persönlichkeit, durch gewinnenden Eindruck im engeren Verkehre, durch veredelnden Einfluß und durch thatbereite Hülfe für die Näherstehenden. Moser war Kaufmann, aber hochgebildet durch philosophische wie sprachliche Kenntnisse. Er stand auf der Höhe der Zeit, hatte ein klares Urtheil über alle anderen Erscheinungen, aber selten sprach er es aus, und wenn er es that, wie in der gediegenen Recension über den „bibel'schen Orient", so kannten nur nähere Freunde seinen Namen. Aber im Kreise der Freunde, da galt sein bescheidenes Wort viel, mehr noch sein trefflicher Charakter, die ihm den im Scherze geborenen, aber so ernst gewichtigen Beinamen eines „Epilog zu Nathan dem Weisen" oder

Digitized by Google

eines „Marquis Posa" verschaffen." Heine, mit dem er in innigster Freundschaft verbunden war, hat ihn die „Prachtausgabe eines wirklichen Menschen" genannt. Er war die Seele des Vereins, thätig und hülfsbereit im Dienste Anderer, wie sonst Keiner. Wenn er dann auch nach Auflösung des Vereins in bittern Worten seinem Grimm über die Juden Luft machte, so war dies nur der Ausdruck des tiefen Wehes über die getäuschte Hoffnung; er ist vom Judenthum nie abgefallen und widmete auch in Zukunft den mit ihm im Glauben Verbundenen gern seine Kräfte. Mit Zunz und Bendavid vereint hat er die Gemeindeknabenschule in's Leben gerufen, bis an sein Lebensende (1838) stand er an der Spitze der Gesellschaft der Freunde. Vor wenigen Jahren erst ist sein Name durch die Veröffentlichung der Briefe Heine's an ihn einem weiten Kreise bekannt geworden, ihm gebührt ein Ehrenblatt in dieser Geschichte.

Von Leopold Zunz' Wirksamkeit als Reorganisator und Leiter der Schule, als Vorsteher des Seminars, als deutscher Prediger ist schon gesprochen, seine wissenschaftliche Bedeutung haben wir an der Wirkung seiner ersten Arbeit erkannt. Die Geschichte ist nicht befugt, über einen Mitlebenden ein abschließendes Urtheil abzugeben, Zunz weilt noch in unserer Mitte. In unermüdeter Weise hat er sein Wirken fortgesetzt, es ist fast ein halbes Jahrhundert, seitdem seine erste Arbeit erschien, aber noch athmet das, was heute sein Geist erzeugt, denselben hohen Sinn, dieselbe jugendfrische Begeisterung, wie die Schöpfungen jener ersten Zeit. In seinem 1832 erschienenen Werke „Die gottesdienstlichen Vorträge" hat er sich ein unvergängliches Denkmal errichtet.

Der Verein bestand nicht lange Zeit; schon 1824 war er aufgelöst, er schied klanglos dahin. Bedeutende Pläne, die angeregt waren: eine Ausgabe der Werke Mendelssohn's, eine deutsche Bibelübersetzung, Gründung einer Bibliothek, Herstellung eines Archivs kamen nicht zur Ausführung. Die Theilnahme an der Zeitschrift, an dem Verein war gering, die reichen und angesehenen Kreise schlossen sich vornehm, verständnißlos aus,

Digitized by Google

die feurigen Mahnworte von Gans erklangen vergeblich. Der kirchliche und politische Druck, der in Preußen geübt wurde, war den idealen geistigen Bestrebungen nicht günstig, da mochten Einzelarbeiten von bedeutendem Gehalt entstehen, ein lebendiges Zusammenwirken getrennter Kräfte, das unumschränkte Freiheit der Bewegung verlangt, war nicht möglich.

Aber ein unschätzbares Gut war erworben: die Wissenschaft des Judenthums. „Sie lebt", so sprach Zunz es aus, nachdem der Verein aufgehört hatte, zu existiren, „sie lebt, auch wenn Jahrhunderte lang sich kein Finger für sie regte. Ich gestehe, daß nächst der Ergebung in das Gericht Gottes, die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft mein Trost und Halt ist. Auf mich selbst sollen jene Stürme und Erfahrungen keinen Einfluß haben, der mich mit mir selber in Zwiespalt bringen könnte. Ich habe gethan, was ich zu thun für meine Pflicht hielt. Weil ich gesehn, daß ich in der Wüste predigte, habe ich aufgehört zu predigen, doch nicht um dem Inhalt meiner Worte treulos zu werden." Er ist ihm nicht treulos geworden und ein heranwachsendes Geschlecht ist daran erstarkt.

Die Zeit der Gedrücktheit war einer gesunden Entwickelung nicht günstig; die erwachende Freiheit rief die Geister zu neuem Leben.

Man spürte aufs Neue der Freiheit Wehen. Das Land, das dem schlummernden Europa immer und immer wieder den Weckruf hatte ertönen lassen, Frankreich, erhob sich in der Julirevolution (1830). Eine mächtige Bewegung ergriff ganz Deutschland. Ein frisches Treiben, eine junge kräftige Zeit begann in Politik und Literatur: das junge literarische Deutschland versuchte an den Ketten der Tradition zu rütteln, wenn es auch in seiner Neuerungssucht das werthvolle Alte mit zu begraben kein Bedenken trug: an seiner Spitze standen Börne und Heine; politisch-freiheitliches Streben zeigte sich namentlich in der ständischen Bewegung Süddeutschlands: in den Verhandlungen der Stände nahm die Judenfrage stets eine Stelle ein.

Das letztere lag wohl in der Zeit: bei einer jeden freieren

Digitized by Google

Gestaltung der Verhältnisse muß auch das Recht der Juden zur Sprache kommen; mit veranlaßt wurde es aber durch Gabriel Rießer's Schrift: Ueber die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland. An die Deutschen aller Confessionen 1831.

Rießer's Auftreten war eine kühne, wirkungsvolle That. Die Juden hatten sich in Deutschland und anderer Orten wol gegen Angriffe vertheidigt, aber nicht herausgefordert zum Kampf. Hier redete zum ersten Male ein begeisterter Jüngling in schwungvoller Sprache vor dem deutschen Volke. Von ihm verlangte er Sühne für erhaltenes Unrecht, von seinen Genossen festes Zusammenschließen in Vereinen zur Erkämpfung ihres Rechtes. Was Friedländer erstrebt hatte, war zur Wahrheit geworden: die Juden waren Deutsche; selbst der strengste Beobachter religiöser Vorschriften konnte ein trefflicher Bürger des Staates sein, dem er angehörte. Eine andere Kampfesart wurde verlangt, wie vor vier Jahrzehnten. Das mochte Mancher fühlen, aber nur der geniale Mensch findet das Wort zur rechten Zeit: Rießer fand es.

Das Brechen der letzten Fesseln, die man den Juden angethan, beginnt mit Rießer's Schrift; auch für Preußen ist er bis in die letzte Zeit der unermüdliche Rufer im Streit gewesen. Die Genossenschaft, die Gabriel Rießer würdig geehrt, hat sich selbst ein Denkmal gesetzt.

In Baden und Baiern, in Hannover und Kurhessen fanden am Anfang der dreißiger Jahre Verhandlungen über die Gleichstellung der Juden statt; sie wurden in Rießer's Zeitschrift „Der Jude" und in eigenen Schriften mit scharfer Kritik beleuchtet.

Aber jene Zeit jugendlicher Regsamkeit rief auch auf wissenschaftlichem Gebiete neue Bestrebungen hervor. Die Mendelssohn'sche Schule hatte in keckem Muthe den Sprung über jahrhundertjährige Vorurtheile gewagt, ohne sich über die Bedeutsamkeit des Schrittes genaue Rechenschaft abzulegen; Zunz erweckte eine Wissenschaft des Judenthums, zwar mit der Absicht, eine Einwirkung derselben auf die innere Entwickelung des Judenthums zu versuchen, aber ohne an die Ausführung dieser Absicht

Digitized by Google

zu gehen; die neue Richtung, die sich an den Namen Abraham Geigers anknüpft, bemühte sich Wissenschaft und Leben in Einklang zu bringen. Sie schuf eine jüdische Theologie. Wenn sie weiter nichts geschaffen hätte, als diesen Gedanken, so wäre sie schon von großer Bedeutung gewesen. Denn was bisher zur geistigen Belebung des Judenthums geschehen war, das war ohne, ja gegen die Rabbiner vorgenommen worden. Mendelssohn's Bibelübersetzung, die Schriften der Meassim stießen auf Widerspruch, sogar auf Verdammung der Rabbiner, und erzeugten oder bestärkten den Widerwillen, den das jüngere Geschlecht gegen das Rabbinerthum empfand, der Culturverein bestand fast durchweg aus Laien, und wenn Zunz und einige Genossen gottesdienstliche Vorträge hielten, so traten sie als Prediger auf, nie als Rabbiner. Betrachtete man doch in den maßgebenden Kreisen der Berliner Gemeinde den Rabbiner als „Fleischaufseher". Die neue Schule wollte kein neues Priestergeschlecht erzeugen, aber sie verlangte, daß der Rabbiner am geistigen und sittlichen Aufschwung sich fördernd betheiligen sollte. Sie erreichten das Verlangte überall und wunderbar schnell.

Schon 1836 dachte man in Berlin daran, Frankel als Rabbiner zu berufen, und seine Aufgabe nicht nur „auf Unterweisung in den Vorschriften der Religion und Belehrung über Ritualbestimmungen" zu beschränken, sondern ihm auch „die Leitung des Gottesdienstes und des gesammten Schulwesens anzuvertrauen."

So hatte die aus trefflichen jungen Kräften bestehende Schule ein neues Gebäude aufgerichtet, aber sie riß auch nieder. Siegesgewiß griff sie die Männer an, welche sich fest an das Alte klammerten und veranlaßte so die zum Kampfe Aufgerufenen auch ihrerseits die Berechtigung ihres Standpunktes nachzuweisen; voll Kühnheit erhob sie sich gegen die Beschuldigungen, die aufs Neue gegen die Juden von Staatsmännern und Gelehrten erhoben wurden. Gedanken, die zum Theil noch heute nicht zur rechten Ausführung gediehen sind, wurden hier angeregt: man sprach von Rabbiner-Versammlungen, die

Digitized by Google

aus eigener Initiative der Betheiligten hervorgehend, der Lehre des Judenthums eine dem tiefen Bedürfnisse der Zeit angemessene Ausprägung geben sollten, und begann mit denselben im Kleinen; man dachte an die Errichtung einer jüdisch-theologischen Fakultät. Das Projekt zu einer solchen wurde von Ludwig Philippsohn, der damals in seiner „Allgemeinen Zeitung des Judenthums" begonnen hatte, der eifrige Wahrnehmer aller jüdischen Interessen zu sein, aufgenommen und mit großem Eifer Subscriptionen in ganz Deutschland veranstaltet: nach seinem Plane sollte sich die Berliner Gemeinde an die Spitze der ganzen Angelegenheit stellen. Aber hier dauerte es einige Zeit, bis die ministerielle Erlaubniß zu einer Collekte einlief, und als sie kam, war der rege Eifer, der zur Förderung einer solchen Sache nothwendig war, unter den Berliner Aeltesten nicht mehr vorhanden.

Die Aeußerungen und Vorschläge der Provinzialstände waren, wie wir sahen, zu widersprechend, um daraus einen Gesetzentwurf zu bearbeiten, nur den allgemeinen Satz, daß das Edikt vom 11. März 1812 weder auf die neuen Provinzen auszudehnen, noch für die alten Provinzen, die, dem Buchstaben nach, es unbestritten 20 Jahre lang besessen hatten, aufrecht zu halten sei, behielt man bei. Und das war allerdings eine schwere, nicht zu sühnende Kränkung erworbener Rechte. Der Entwurf wurde nicht veröffentlicht, wie er ja auch nicht zum Gesetz erhoben wurde; doch brachten auswärtige Zeitungen mit der Nachricht, daß er vom Ministerrath gebilligt sei, die Grundzüge des Entwurfs, wie es schien, in halbofficiellem Auftrage, um die öffentliche Meinung in Deutschland zu erkunden.

Die Juden sollten in zwei Klassen getheilt werden: in Staatsbürger und Schutzjuden. Die ersteren sollten mit der Beschränkung, der Staats- und Communaldienste und der ständischen Vertretung nicht fähig zu sein, alle bürgerlichen Rechte genießen, und sich zu dieser Berechtigung durch unbescholtenen Namen, angemessenen Lebensberuf (nur Kleingewerbe war ausgeschlossen),

Digitized by Google

Vermeidung jüdischer Eigenthümlichkeiten, feste Familiennamen, und gediegene Erziehung ihrer Kinder, für die das Recht kein erbliches Gut war, qualificiren; die letzteren waren ohne politische Rechte und in ihrer Erwerbfähigkeit beschränkt, durch Aufgabe des Kleinhandels, dessen Verderblichkeit für den gemeinen Mann stark hervorgehoben wurde, wurde ihnen der Zutritt zur ersten Klasse geöffnet, neue Concessionen zum Betrieb solcher Gewerbe sollten nicht mehr ertheilt werden, zu ihnen sollte keiner mehr sein Kind, das das zehnte Jahr überschritten, anhalten dürfen; die letztere Beschränkung galt auch für Kinder und Enkel der zum Christenthum übertretenden Juden. Zum Bilden von Corporationen sollten die Juden nicht genöthigt werden, etwa bestehende aber gewahrt bleiben. Nähere Bestimmungen über den Cultus und Gottesdienst blieben vorbehalten, einstweilen wurden nur dem Staatsinteresse, der Sittlichkeit und Bildung zuwiderlaufende Einrichtungen und Gewohnheiten untersagt, neue Synagogen sollten allein nach eingeholter Erlaubniß errichtet und nur das unumgänglich nöthige Grundeigenthum dazu erworben werden. Die öffentlichen christlichen Schulen galten auch für Juden, nur der jüdische Religionsunterricht blieb den Hausvätern oder bestellten Religionslehrern überlassen. Zur Beförderung von Handwerken und nützlichen Künsten unter den Juden soll ein Fonds errichtet werden, gebildet von jüdischen Strafgeldern und etwaigen Abgaben, und, wenn nöthig, von der Staatskasse unterstützt. Ausländischen Juden kann nur bei besonderen Verdiensten oder bei bedeutendem Vermögen der Eintritt gestattet werden.

Die Presse beschäftigte sich auf das Lebhafteste mit den hingeworfenen Andeutungen. In dem freiheitlich angeregten Mittelstande, dessen Ansichten damals wie immer bei nicht besonders aufgeregten Zeiten in der Presse vorzugsweise zum Ausdruck kamen, — von einer Beherrschung der Presse durch Juden spricht man damals wie heute mit Unrecht — gaben sich unzweideutige Sympathien für eine völlige Judenemancipation kund; jüdische Schriftsteller nannten aber als Urheber des Entwurfs den Geh.

Digitized by Google

Rath Streckfuß, und knüpften Schmähungen an Nennung des Namens.

Es liegt wol in der Natur einer unterdrückten und vielfach angegriffenen Partei, nicht das gegnerische Princip zu bekämpfen, sondern einen beliebigen Vertreter desselben herauszuwählen und auf ihn die Angriffe zu richten.

Streckfuß verdiente Schmähungen nicht, schon die Art, in der er sich gegen Beschuldigungen vertheidigte, macht ihn achtungswerth, und die Offenheit, mit der er später das Ablegen früher gehegter Anschauungen bekannte, zeigt, daß er auch die Judenfrage mit der vorurtheilslosen Logik eines Denkers betrachtete. Freilich der Grundgedanke, von dem er bei seiner in gemessener Sprache gehaltenen Vertheidigung der Grundzüge, die dem Entwurf zum Grunde liegen, ausgeht, daß eine vollständige Emancipation durch das Gesetz nichts helfe, wenn nicht vorher in der öffentlichen Meinung der Gedanke durchgedrungen, sei, war unrichtig, der große Gesetzgeber geht seiner Zeit voraus und steckt der langsamen Entwickelung der Menge das Ziel auf, wohin sie streben und gelangen muß.

Gegen die Streckfuß'sche Schrift erhoben sich viele Vertheidiger der Emancipation, Juden und Christen. Johann Jacoby trat hier zum ersten Male schriftstellerisch auf; aus Berlin schrieb Jost, der so neben dem Talent des Historikers das des Dialektikers entwickelte, vor allem Gabriel Rießer, der unterdeß den Berliner Kreisen näher getreten war, mit dem mächtig dahinfließenden Strome feuriger Beredsamkeit in einem großen, berühmt gewordenen Werke.

Der Entwurf gelangte nicht zur Ausführung; das Gesetz, für die Juden in Posen zeigt mannigfache Spuren davon, es würde ungerecht sein, ihm in vieler Beziehung segensreiche Wirksamkeit abzusprechen.

Aber auch im Schoße der Berliner Gemeinde pflog man, sobald das Gerücht über die beabsichtigte neue Ordnung sich verbreitete, ernste Berathungen. Nochmals, und nun zum letzten Male erhob der greise Kämpe David Friedländer seine

Digitized by Google

Stimme für die Sache des Rechtes. Von einer längeren Denkschrift nahm man Abstand, da ein Artikel der Preuß. Staats-Zeitung die Befürchtung zerstreute, daß das Gesetz schon angenommen sei, doch gab man dem lebhaften Wunsche Ausdruck, daß keine Beeinträchtigung wohl erworbener Rechte eintreten möge, und erhielt von maßgebender Stelle den Bescheid, daß keine Veranlassung zur Sorge vorhanden sei.

Seit dem nicht zu Stande gekommenen Gesetz von 1833 hatte die Regierung Friedrich Wilhelms III. den Gedanken an ein allgemeines Judengesetz aufgegeben. Nur für die neuen Provinzen dachte man an den Erlaß neuer Bestimmungen; für die alten sollte das Edikt vom 11. März 1812 in Kraft bleiben. „Eine Beschränkung der dadurch verliehenen Rechte," so sprach der Staatsrath ausdrücklich aus, „ist, wie Ew. K. M. huldreichst erkannt haben, nach der deutschen Bundesakte unzulässig; eine Erweiterung dürfte aber weder in Allerhöchstdero Ansichten liegen, noch rathsam oder zulässig sein."

Mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. änderte sich die Sachlage. Gerüchte von einer beabsichtigten allgemeinen Aenderung der Verhältnisse tauchten bald auf und gaben zu Hoffnungen und Befürchtungen Anlaß: Hoffnungen, weil man von dem hochstrebenden Geist des neuen Regenten eine freiheitliche Umgestaltung erwartete; Befürchtungen, weil man von der Absicht hörte, die Theorie vom christlichen Staate, die jetzt in den höchsten Kreisen Anklang fand, praktisch durchzuführen. Die Juden sollten in einzelnen Corporationen von ihren christlichen Mitbürgern abgesondert, das bisher seit einem Menschenalter besessene und froh geübte Recht des Militärdienstes ihnen genommen werden. Die Betroffenen machten alle Anstrengungen, um diese Gefahr von sich abzuwenden und unter denen, die mannhaft sprachen, fehlte die Berliner Gemeinde nicht, die Worte des Königs gewährten wenigstens einige Beruhigung.

Digitized by Google

Die Gemeinde war nun länger als ein Menschenalter ohne geistige Führung. Hirschel Lewin war 1800 gestorben. Er war ein milder, duldsamer Mann und so hatte sich der Haß, den man gegen das Rabbinerthum, als gegen die Verkörperung der Unwissenheit und der Verfolgungssucht empfand, nicht gegen seine Person gerichtet. Aber als er todt war, dachte man hauptsächlich wegen der geschilderten Gesinnung zum Theil auch aus pekuniären Gründen nicht daran, seine Stelle würdig wieder zu besetzen. Ein vorheriger Rabbinatsassessor Meyer Simon Weyl, ein verständiger Mann von nicht geringer talmudischer Bedeutung, aber nicht mit der erforderlichen deutschen Bildung ausgerüstet, trat unter dem Titel eines Vice-Ober-Landrabbiners an seinen Platz, den er 25 Jahre lang behauptete; die Kulturbestrebungen der Zeit, wie wir sie geschildert, fanden bei ihm keine Förderung, kaum eine Bekämpfung. Als er 1825 starb, trat Jak. Joseph Oettinger (—1860) und Elias Rosenstein (—1866), der Erstere, der sich durch sein stilles, bescheidenes Wirken allgemeine Achtung und Ehrerbietung erwarb, als Rabbinatsverweser, der Letztere als Rabbinatsassessor an seine Stelle. Sie waren beide Ruinen einer abgestorbenen Zeit und konnten daher keine Leuchten sein auf einem neuen Wege, aber es ehrt sie, daß sie dies erkannten und meist in Anspruchslosigkeit den mannigfachen Veränderungen in Anschauungen und Einrichtungen zusahen, die das Zeitbedürfniß dringend erheischte.

Man dachte, wie wir sahen, schon 1836 daran, einen Rabbiner, der allerdings ein anderes Ansehen hatte, als die Aufklärer des 18. Jahrhunderts ihn gezeichnet, zu berufen. Damals führte die Verhandlung zu keinem Resultat, sechs Jahre später nahm man sie wieder auf. Die Aeltesten lenkten aufs Neue ihre Blicke auf Frankel und beriefen ihn, im Vereine mit dem Collegium der 32 Männer, zum Oberrabbiner, schon hatte er die Stellung angenommen, war, obgleich Ausländer, von der Regierung bestätigt worden, als er die Stelle ablehnte. Er hatte vom Minister Eichhorn die Zusicherung verlangt, daß der Gedanke an ein Einschließen der Juden in besondere Corporationen

Digitized by Google

aufgegeben, der Missionsthätigkeit gesteuert, daß er von der Regierung als Rabbiner berufen würde, wie dies in Sachsen geschehen sei, aber diese Forderungen, die eine staatliche Anerkennung der jüdischen Religion voraussetzten, wurden nicht gewährt.

So sah man sich zu einer neuen Wahl genöthigt. Aber hier verließ man den Gedanken, einen Oberrabbiner zu berufen, und begnügte sich mit der Ernennung eines Rabbinatsassessors, der mit den beiden bereits vorhandenen ein Kollegium bilden sollte und dessen besondere Aufgabe im Halten deutscher Predigten und in der Sorge für den Religionsunterricht bestehen sollte. Die Wahl fiel auf Michael Sachs, der in Berlin studirt und eine kurze Zeit hier als Lehrer gewirkt hatte.

Michael Sachs war einer der bedeutendsten Vertreter der Richtung, die dem väterlichen Glauben mit allen seinen Satzungen treu ergeben, deutsche Bildung und Wissenschaft in sich aufgenommen hatte und nun beide weit auseinandergehende Richtungen zu vereinigen bestrebt war. Er umfaßte das Judenthum mit glühender, sehnsüchtiger Liebe: seine Lehre und seine Gebräuche, seine Geschichte und seine wissenschaftlichen Denkmale. Im Leben bethätigte er seine Liebe. Er hat namentlich auf sprachlichem Gebiete werthvolle wissenschaftliche Leistungen veröffentlicht, sich mit liebendem Blicke in die Geschicke der Väter versenkt, er erquickte sich am Glanze der spanischen Heldenzeit und wußte in gewandter Form, in sinnigem Nachempfinden die dichterischen Erzeugnisse der Vergangenheit wiederzugeben. Aber neben dem Glanze reizte ihn oft das Dunkel: den mittelalterlichen Synagogengesängen, jenen in Form und Gedanken gepreßten Dichtungen, galt seine eifrige Beschäftigung. Noch viel bedeutender als durch seine schriftstellerischen Leistungen wirkte er durch seine Rede: durch seine mächtige, begeisternde Predigt, mit der er die Zuhörer gewaltsam fortriß, durch seinen Umgang, sein belehrendes, anheimelndes Wort, mit dem er ein ganzes Geschlecht zu verehrungsvollen Anhängern machte und ihm den Stempel

Digitized by Google

seines Geistes aufdrückte, der mit romantischer Verklärung der Vergangenheit zugewendet war.

Sachs liebte den Streit in wissenschaftlichen und religiösen Dingen, nicht um des Streites willen, der eine angenehme Erregung hervorrief, sondern weil er dadurch die Wahrheit zu vertreten, seiner Ueberzeugung, die er als die allein richtige anerkannte, zum Siege zu verhelfen hoffte. Er fand in seiner amtlichen Stellung Gelegenheit genug zum Kampf.

Denn die Ideen religiöser Reform, die in Deutschland am Anfang der 40er Jahre innerhalb der protestantischen und katholischen Kirche Versuche zu Neubildungen hervorriefen, fanden auch unter den Juden Anklang. Die Frankfurter Reformfreunde (1843) sagten sich in kurzen schneidigen Sätzen von dem Boden des überlieferten, rabbinischen Judenthums los. Die erste Rabbinerversammlung, die in Braunschweig tagte (1844), brachte in ruhiger, wissenschaftlicher Weise den Gegensatz gegen das Veraltete zum Ausdruck. In Berlin hatte sich schon einige Jahre vorher (1841) der Kulturverein gebildet, der, wenn er auch seine Thätigkeit äußerlich auf Pflege von Kunst und Wissenschaft unter den Juden, auf Unterstützung jüdischer Gelehrten beschränkte, dennoch von vornherein aussprach und immer klarer erkannte, daß sein Ziel eine Beförderung des gesammten Judenthums sei. Der Verein zählte einen großen Theil der geistig hervorragenden Männer innerhalb der Gemeinde zu seinen Mitgliedern; durch die Anregung einer Anzahl derselben entstanden S. Sterns Vorträge über die Aufgabe des Judenthums in der Gegenwart (1844/45). Stern war zum Organisator geschaffen: er besaß ein ideales, sittliches Streben, unbeugsamen Muth, consequent das im Geiste Erwogene zur That zu gestalten und die Gewandtheit, Klargedachtes in ansprechender Form einem großen Hörer- und Leserkreise vorzuführen. Sein großes Talent bewährte sich in Wort und Schrift, mochte er Fragen der Erziehung oder Politik, oder Gegenstände der nationalen Geschichte behandeln. So gab er auch in diesen Vorträgen über die Aufgabe des Judenthums in gehaltvoller Rede dem tiefge-

Digitized by Google

fühlten Streben nach Reform Ausdruck, das in vielen Gliedern der Berliner Gemeinde lebte und durch die Berufung von Sachs keineswegs seine Befriedigung gefunden hatte.

Die Vorträge gaben die Anregung zu einer tiefgehenden Bewegung. Schon am 10. März 1845 vereinigten sich mehrere Männer, unter denen neben Stern A. Bernstein u. A. einen hervorragenden Platz einnahmen, zu der Erklärung, „daß das rabbinische Judenthum im Ganzen und im Einzelnen mit unserer wissenschaftlichen Ueberzeugung und den Anforderungen des Lebens nicht im Einklange steht." Sie setzten ein Comité ein, das einen Aufruf „an unsere deutschen Glaubensbrüder" erließ, worin, nach weiterer Ausführung der angedeuteten Gesichtspunkte, alle Genossen nah und fern aufgefordert wurden, „sich mit den Unterzeichnern zu vereinigen, und eine Synode zu berufen, die das Judenthum in derjenigen Form erneuere und festsetze, in welcher es in uns und unsern Kindern fortzuleben fähig und würdig ist". Der Aufruf fand Verbreitung nach allen Seiten und eine nicht unbedeutende Anzahl von Anhängern in Berlin. Aber von ihnen wurde der Gedanke an eine Synode bald aufgegeben nnd nachdem auch der Versuch, von der zweiten Rabbinerversammlung in Frankfurt a./M. 1845 eine Anerkennung der ausgesprochenen Ideen zu erwirken, gescheitert war, ging man selbstständig vor. Für die junge Gemeinde, der Genossenschaft für Reform im Judenthum, die bereits über 300 Mitglieder zählte, wurde 1846 ein eigener Gottesdienst eingerichtet, der zuerst am Sabbath und Sonntag, bald nur am Sonntag stattfand, Holdheim als Rabbiner und Prediger berufen und unter seiner Leitung eine eigene Religionsschule errichtet.

Samuel Holdheim war ein scharfer, logischer Denker, der jede Meinung, von der er ergriffen wurde, bis zu ihren äußersten Consequenzen verfolgte, und ohne vermittelnde Stufenleitung von strenger Orthodoxie zu religiösem Radikalismus überging. Ihm ging der historische Sinn ab, das zeigte sich im Leben und in den Wissenschaften. Er war ein bedeutender Talmudist und dadurch schärfte er seine Waffen zur Polemik über Gegenstände gelehrter

Digitized by Google

Arbeit, über praktische Reformen. Aber wenn er auch vielfach den hingeworfenen Fehdehandschuh aufnehmen mußte, er suchte den Streit nicht: ihm lag mehr am Herzen, in stiller, emsiger Weise durch wissenschaftliche Arbeit, durch Lehre an die Jugend, vor Allem aber durch seine Predigten die religiöse Ueberzeugung, von der er durchdrungen war, zu verbreiten, den Geist wahrer tiefer Frömmigkeit durch kräftiges, eingreifendes Wort zu beleben. Die Predigten, in denen er dies that, machten den Hauptbestandtheil des Gottesdienstes aus, daneben aber wurde auch Gewicht auf deutschen Gesang und deutsches Gebet gelegt. Denn darin prägte sich vor Allem der Bruch mit der Vergangenheit aus: die hebräische Sprache schwand völlig, aus den Gebeten wurden alle auf die nationale Wiedergeburt bezüglichen Stellen weggelassen, die Messiasidee nur in ihrer idealen Reinheit beibehalten.

Die jüdische Reformgemeinde hatte bei ihrem Auftreten wohlwollende Theilnahme bei der Regierung gefunden, aber ihre Hoffnung, eine anerkannte jüdische Gemeinde zu bilden, Corporationsrechte zu erlangen, wurde, trotz vielfacher Anstrengungen, nach dem Gesetz von 1847 nicht erfüllt.

Viertes Kapitel.

Die Gegenwart.

Die mannigfachen Versuche, die seit dem Edikt von 1812 gemacht worden waren, um eine allgemeine Gesetzgebung für die Juden zu schaffen, waren gescheitert, noch bestanden die vielfachen Judenordnungen in ungeschwächter Kraft. Man hatte freilich die Provinzialstände am Anfang der Regierung Friedrich Wilhelm IV. nochmals über diesen Gegenstand befragt, und bei

Digitized by Google

deren Beantwortung waren namentlich im rheinischen Landtage weitgehende Wünsche laut geworden, aber solche Verhandlungen waren höchstens dazu bestimmt, Materialien zu neuen Gesetzen zu liefern, nicht die Gesetze selbst.

Die Provinzialstände, in ihrer einseitigen Bevorzugung jener Klassen, die im Mittelalter die erste Stelle eingenommen, für die Gegenwart aber nur den Namen und nicht die Bedeutung bewahrt hatten, waren bisher die einzige Volksvertretung gewesen; Friedrich Wilhelm IV. ging einen kleinen Schritt weiter, indem er die Stände aller Provinzen zu einer allgemeinen Versammlung, zum ersten vereinigten Landtage nach Berlin berief (3. Febr. 1847). Unter den Vorlagen, die demselben zugingen, befand sich auch der Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Obwol dieser Entwurf ein allgemeines Gesetz sein sollte, so schied er doch von vornherein die Juden des Großherzogthums Posen von denen in den übrigen Landestheilen der Preußischen Monarchie und hielt nur für die letzteren an dem Begriffe des Staatsbürgerrechtes mit seinen Rechten und Pflichten fest, freilich mit gewissen Beschränkungen, die sich als nothwendige Consequenz aus der Auffassung des christlichen Staates und der Betrachtung der Juden als Fremder ergaben. Dadurch wurde die Ausschließung der Juden von der ständischen Vertretung, die Entfernung von allen Staatsämtern, die eine obrigkeitliche, äußere Befugniß einschlossen, die Ausschließung von öffentlichen und akademischen Lehrämtern, mit alleiniger Ausnahme der außerordentlichen Professuren in den mathematischen und medicinischen Fächern ausgesprochen, die Wahl jüdischer Stadtverordneten von Seiten der Juden in Städten, wo diese einen beträchtlichen Theil der Einwohner ausmachten und die Einweisung der jüdischen Kinder in eine bestimmte Elementarschule eines Orts für möglich erklärt. Als unterscheidendes Merkmal von früheren gesetzlichen Bestimmungen, trat nun die hinzu, daß die Juden einer Stadt oder eines Landbezirks nur eine Judenschaft bilden sollten. Der Gesetzentwurf wurde nicht von

Digitized by Google

allen Mitgliedern des Landtags, sondern in zwei besonderen Curien, der der Herren (Grafen und Fürsten) und der Curie der vereinigten Stände (Ritter, Städte und Landgemeinden) berathen. Bei dieser Berathung zeigte sich ein erfreulicher Fortschritt gegen frühere Zeiten. Denn selbst die Herren blieben nicht hinter den Anforderungen der Regierung zurück und versuchten, wenn auch manche Stimmen den Standpunkt vergangener Tage als den allein richtigen und noch heute beizubehaltenden erklärten, sogar einige kleine Verbesserungs-Vorschläge; in den Verhandlungen der drei Stände herrschte der frische Geist einer neuen Zeit. In langen Debatten, die sechs Tage lang währten, kamen die widersprechenden Meinungen zum entschiedenen Ausdruck. Aber während von Seiten der Regierung und mancher Abgeordneten, die hauptsächlich dem Ritterstande angehörten, die Auffassung des Staates als eines christlichen mit allen Consequenzen, die sich daraus ergaben, eifrig betont wurde, erklangen von der anderen Seite die Forderungen völliger Emancipation aus Gründen der Menschenliebe und Gerechtigkeit. Es kam soweit, daß einer der eifrigsten Vorkämpfer der Emancipation, Beckerath, nach Durchberathung des Gesetzes den Antrag auf Verwerfung des Ganzen stellte, weil es die berechtigten Wünsche und Forderungen doch nicht befriedigte. Freilich fand sich für diese Forderung nicht die genügende Stimmenzahl, doch kamen durch die Anstrengung des genannten Abgeordneten und seiner Genossen manche wichtigen Bestimmungen in den Entwurf. Bildungsanstalten für jüdische Lehrer sollten errichtet werden und bis dahin Juden an christlichen Seminarien Unterricht empfangen, ein Lehrstuhl für jüdische Theologie an einer Universität creirt werden. Zu den lebhaftesten Verhandlungen gab die Frage nach Bekleidung der Staatsämter durch Juden Anlaß und hier standen sich die beiden Parteien schroff gegenüber; um jede einzelne Bestimmung wurde tapfer gerungen. Das Resultat lohnte dann die Anstrengung: alle Staatsämter, mit Ausnahme derjenigen, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung der kirchlichen oder Schulangelegenheiten verbunden ist, alle akade-

Digitized by Google

mischen Lehrämter wurden gewährt, Ehen zwischen Juden und Christen wurden erlaubt. Anderes ließ sich trotz redlichen Bemühens nicht durchsetzen, die Parteien maßen sich, aber das Zünglein der Waage neigte sich zu Ungunsten der Juden. So sollte Ausübung der Criminal- und Polizeigerichtsbarkeit den Juden entzogen bleiben, Lehrämter an christlichen Schulen ihnen anzuvertrauen, schien zu gefährlich, von activem und passivem Wahrecht zu ständischen Aemtern blieben sie ausgeschlossen.

Diese Beschränkungen hatte bereits der Gesetzentwurf vorgeschlagen und sie blieben auch in dem am 23. Juli veröffentlichten Gesetz. Doch verharrte sonst die Regierung nicht hartnäckig auf dem einmal von ihr eingenommenen Standpunkte, sie gab, wenn sie auch die weitgehenden Wünsche der Curie der drei Stände unberücksichtigt ließ, namentlich da nach, wo gemeinschaftliche Vorschläge beider Curien vorlagen. Dadurch wurde die Civilehe bei den Juden eingeführt, die Bestimmungen über Wahl jüdischer Stadtverordneten, über Zuweisung jüdischer Kinder in eine bestimmte Elementarschule, über die Verantwortlichkeit der Aeltesten für die Kinder auch nach Verlassen der Schule gestrichen, auch äußerlich der Gesetzentwurf nach den behandelten Gegenständen in zwei Abtheilungen über bürgerliche und Cultusverhältnisse geschieden; der Ausdruck: Judenschaften, machte dem moderneren: Synagogengemeinden Platz.

Das Gesetz bestand nur kurze Zeit in voller Kraft. Denn die Bewegung des Jahres 1848, die Preußen eine Volksvertretung und eine Verfassung gab, sah Juden als Mitglieder jener Versammlung und stellte in der Verfassungsurkunde den wichtigen Grundsatz auf der, einmal ausgesprochen, von unermeßlicher Bedeutung sein mußte, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sind, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig ist von dem religiösen Bekenntnisse. Mochten sich bei der Ausführung auch manche Unzuträglichkeiten und Schwankungen zeigen, man konnte doch ruhig auf die Macht der einmal ins Leben getretenen Wahrheit vertrauen, die sich zeitweilig

Digitized by Google

verdunkeln läßt, aber nie vernichten. Die Folgezeit hat dies Vertrauen in jeder Weise gerechtfertigt.

Vor dem Gesetz von 1847 mußten für die einzelnen Gemeinden die Bestimmungen von der größten Bedeutung sein, die über die Bildung der Synagogengemeinden handelten und Vorschriften über die Verwaltung der einzelnen enthielten. Freilich hinderte die Bewegung von 1848 ihre augenblickliche Ausführung, aber diese Ideen selbst konnten nicht ohne Einwirkung auf die Gemeindeverhältnisse sein: der im großen Staat zur Geltung gebrachten Forderung nach Selbstverwaltung und gleichberechtigter Stellung aller Glieder konnte sich das kleine Gemeinwesen nicht verschließen. Speciell in der Berliner Gemeinde herrschten im Wesentlichen dieselben Verhältnisse, wie vor einem Jahrhundert. Die Gemeindemitglieder hatten keinen Antheil an der Wahl der Beamten, und kein Aufsichtsrecht über die Verwaltung; nach wie vor wurden von sieben durchs Loos gezogenen Wahlmännern auf eine bestimmte Periode alle die gewählt, die, ohne Besoldung zu empfangen, der Gemeinde ihre Dienste widmeten. Daß in dieser langen Zeit und namentlich in den letzten Jahrzehnten nicht schädigende und verderbliche Mißbräuche einrissen, das legt ein ehrendes Zeugniß für den gesunden Gemeindegeist ab, der trotz der geringen Nahrung, die er erhielt, allezeit wirksam war, aber es war unvermeidlich, daß die Verhältnisse ein wahrhaft lebendiges Interesse der Einzelnen an der Gemeinde nicht aufkommen ließen, eine unbehagliche Spannung zwischen Aeltesten und Gemeinde erzeugten.

Schon 1843 hatten einige der angesehensten Gemeindemitglieder, als Vertreter einer großen Zahl Anderer, die später und zum Theil noch jetzt an der Spitze der Verwaltung stehen, sich an den Vorstand mit der Bitte gewandt, die Wahl einer wirklichen Gemeindevertretung zu veranlassen. Sie hatten zu dieser Bitte sich namentlich durch die damals beabsichtigte Wahl eines Rabbiners und die immer nothwendiger werdende

Digitized by Google

Ausarbeitung eines Statuts bewogen gefühlt, und wenn die Aeltesten auf ihr Verlangen nicht eingingen, so lag der Grund für diese Nichtübereinstimmung weniger im Wesen der Sache als in der Form, denn die Aeltesten meinten, eine geordnete Verwaltung werde sich erst dann herstellen lassen, wenn das längst erwartete allgemeine Judengesetz die staatliche Stellung fest geordnet hätte.

Das neue Gesetz hatte auch nicht unmittelbar große Veränderungen im Gefolge, denn die Bewegung von 1848 hinderte die dadurch beabsichtigte Neuordnung. Die Aeltesten thaten selbst die ersten Schritte. Ihre Amtszeit ging 1848 zu Ende und sie wandten sich an das Ministerium, um Anweisungen zu erhalten, wie die neue Wahl vorzunehmen sei, die Behörde aber erklärte auf diese und andere Vorstellungen, daß sie nicht in der Lage sei, Vorschriften zu erlassen und alle Veranstaltungen den Aeltesten überlassen müsse. So gingen diese ans Werk, arbeiteten mit einer Anzahl Gemeindeglieder ein Regulativ zur Wahl von Repräsentanten aus, das in einer allgemeinen Abstimmung der Gemeinde gebilligt wurde (20. Mai 1849). Danach wurde dann die Wahl von Vertretern angenommen (24. Juni), die aus ihrer Mitte einen Vorstand ernannten, der nach längeren Streitigkeiten mit den abgehenden Aeltesten seine Wirksamkeit begann. Kaum waren diese Zwistigkeiten zu Ende, so begann der Kampf nach außen.

Der Vorstand war zwar faktisch von den Behörden anerkannt, und diese Anerkennung dadurch bethätigt worden, daß ihm bei manchen Gelegenheiten Unterstützung gewährt wurde, aber es fehlte ihm an einer Legitimation, und als er dieselbe verlangte, wurde sie ihm verweigert, weil er nicht nach den Vorschriften des Generalreglements von 1750 gewählt worden sei. Vergeblich suchte der Vorstand nachzuweisen, daß man dieses Reglement in seinen Bestimmungen seit 50 Jahren nicht mehr genau beobachtet habe, daß überdies durch das Gesetz von 1847 alle früheren Verordnungen aufgehoben worden seien, — nach längerem Schriftwechsel erfolgte der Bescheid, daß die Wahl

Digitized by Google

nach den Anordnungen des Generalreglements vorgenommen werden müsse (4. März 1851). Nach diesen veralteten Bestimmungen wurde dann wirklich die Wahl vorgenommen (11. April) wodurch die seit einem Jahre wirkenden Mitglieder des Vorstandes aufs Neue berufen wurden.

Erst drei Jahre später, nicht lange bevor die Amtsperiode der Gemeindevertreter zu Ende ging, als man schon wegen der über die Neuwahl zu treffenden Bestimmungen Schritte bei den Behörden gethan hatte, begann die Regierung das Gesetz von 1847 zur Ausführung zu bringen. Die dagegen sich erhebenden Befürchtungen, man werde im Besitz der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte beeinträchtigt werden, wurden von der Regierung beschwichtigt und die Berliner Synagogengemeinde in ihrem früheren Umfange, mit Hinzufügung von 60 umliegenden kleinen Ortschaften, als ein ungetheilter Synagogenbezirk hingestellt. Nun wurden auch die Bestimmungen des Gesetzes von 1847 über die Wahl von Repräsentanten ausgeführt, sie wurden durch ein vom Polizei-Präsidium erlassenes Reglement am 23. Februar 1854 gewählt und durch einen Regierungscommissar am 26. Mai in ihr Amt eingeführt.

Mit diesem Tage beginnt eine neue Aera in der Verwaltung der Gemeinde. Von den Männern, die damals von den Repräsentanten zu Vorstehern gewählt wurden, wirkt ein Theil noch heute, der Geist des Collegiums ist in den fast zwanzig Jahren seines Bestehens, trotz manchen Wechsels der Personen, derselbe geblieben: stetiger geistiger und religiöser Fortschritt, unbeugsame Energie in Wahrung des Rechts und Handhabung der Gesetze nach Innen und Außen.

Diese beiden Eigenschaften hatten dem Vorstand von 1849 bis 1854 etwas gemangelt, er brachte nur die Grundsätze religiösen Stillstandes zur Geltung, und das Maß von Kraft, das er besaß, wurde durch die schwierigen und verwirrten Verhältnisse, in denen er zu wirken und gegen die er anzukämpfen berufen war, einerseits den Widerstand der Reform, die danach strebte, eine eigene Gemeinde zu bilden, andererseits die reaktio-

Digitized by Google

nären Gesinnungen der Regierung, aufgezehrt. Dazu bereitete er sich selbst durch Schließung des Seminars, durch die Entlassung Rubos schwere Verwicklungen, in den Finanzverhältnissen bewährte er nicht die nöthige Kraft, die rückständig gebliebenen Beiträge der Gemeindemitglieder hatten eine sehr beträchtliche Höhe erreicht. In dieser Beziehung Ordnung zu schaffen, war eine Pflicht des neuen Vorstandes, außerdem waren in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung neue Maßnahmen zu treffen, die dem Ganzen einen festeren Halt, eine sichere Grundlage geben sollten. Es kann unsere Aufgabe nicht sein, alles Einzelne, das hier geschah, einer genauen Betrachtung zu unterziehen; schon äußerlich legen die Reglements, die für die verschiedensten Institute gemacht wurden, die neu errichteten Gebäude für Krankenhaus und Schule, von denen in anderem Zusammenhang gesprochen wurde, beredtes Zeugniß für die entfaltete Thätigkeit ab. Vor Allem aber erforderten zwei Gegenstände thatkräftige Anstrengung: ein Gemeindestatut und die Ordnung der Kultusverhältnisse.

Schon von dem Vorstande von 1849 war in Gemeinschaft mit dem ersten Repräsentantencolleg ein Statut entworfen und von beiden Behörden in Verbindung mit einer dritten zu diesem Behufe einberufenen Commission von 21 Mitgliedern angenommen worden. Man hatte alsbald, bereits am 8. April 1851, eine Bestätigung für dasselbe nachgesucht, aber die beabsichtigte Durchführung des Gesetzes von 1847 hinderte ein weiteres Eingehen auf den vorgelegten Entwurf. Man kam dann nicht wieder auf ihn zurück, als man von Seiten der neuen Gemeindebehörden, gleich nach dem Antritte ihrer Amtsthätigkeit, diese Angelegenheit aufs Neue vornahm. Denn zwei Dinge verlangten nun vornehmlich Berücksichtigung und Erledigung, die man früher nicht beachten konnte und wollte: die Ziehung der Grenze zwischen Vorstand und Repräsentanten und die Auseinandersetzung mit der Reformgemeinde. Gerade diese beiden Punkte, von denen der letztere endlich doch unerledigt blieb, man wollte anfänglich den Mitgliedern der Reformgemeinde Befreiung

Digitized by Google

von den Abgaben für Kultus und religiösen Unterricht zugestehen, boten dann den Anlaß zu heftigen Kämpfen zwischen den beiden Gemeindebehörden; beide Punkte lenkten auch die besondere Aufmerksamkeit der Regierung auf sich, die außerdem eine Kultuscommission, die man neben Vorstand und Repräsentanten hatte einrichten wollen, strich und namentlich mit großer Strenge über Aufrechterhaltung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche wachte. So mußte der von Veit verfaßte und bereits Anfang 1855 zur Berathung übergebene Entwurf mannigfache Schicksale erleiden, die fünf Behörden, denen die Prüfung zukam: der Vorstand, die Repräsentanten, eine aus beiden zusammengesetzte gemischte Commission, das Polizeipräsidium von Berlin, das Oberpräsidium der Provinz Brandenburg konnten fünf verschiedene Auffassungen geltend machen. Aber die Auffassungen des letzteren waren Befehle und wenn sie ausgesprochen waren, so galt es seitens der Gemeinde, die eigene Meinung der erhaltenen Vorschrift gemäß zu ändern. So kam endlich nach wiederholten ernsten Berathungen durch die obrigkeitliche Bestätigung vom 31. August 1860 das Statut für die jüdische Gemeinde in Berlin zu Stande.

Nach diesem noch heute gültigen Statut wird die Gemeinde von allen Juden in Berlin und den dazu gehörigen Ortschaften gebildet. Ihre Pflicht ist Unterhaltung der öffentlichen Anstalten für Gottesdienst, religiösen Unterricht und Beerdigung; sie ist befugt, für Unterricht, Armen- und Krankenpflege ihre Fürsorge fortzusetzen, die zur Bestreitung dieser Bedürfnisse nöthigen Gelder werden aus dem Gemeindevermögen und, nur soweit dies nicht zureicht, aus Abgaben erhoben, zu denen jedes selbstständige Mitglied der Gemeinde heranzuziehen ist.

Die Vertreter der Gemeinde sind Vorstand und Repräsentanten, von denen die letzteren, 21 an der Zahl nebst 15 Stellvertretern, durch alle männlichen unbescholtenen, beitragspflichtigen Gemeindemitglieder, die durch Einladungen und Stimmzettel oder durch öffentliche Bekanntmachung zum persönlichen Erscheinen aufgefordert werden, jede drei Jahre gewählt werden.

Digitized by Google

Die Wahl findet nach 4 Abtheilungen statt, ist öffentlich und wird durch ein Mitglied der Regierung beaufsichtigt, das bei Eröffnung, Gültigkeitserklärng der Stimmzettel, bei Einführung der Neugewählten in ihr Amt mitzuwirken hat. Die Repräsentanten wählen dann den Vorstand — 7 Aelteste und 3 Stellvertreter — und führen ihn in sein Amt ein, beide Collegien constituiren sich selbstständig. Der Vorstand hat die Gemeinde nach Außen zu vertreten, Vorlagen über alle Gemeindeangelegenheiten an die Repräsentanten zu machen, die von diesen gefaßten Beschlüsse sind bindend, sie sind Gemeindebeschlüsse, wenn sie vom Vorstand anerkannt werden; Differenzen, die daraus entstehen, daß gewichtige Gründe den Vorstand hindern, Beschlüsse der Repräsentanten anzuerkennen, werden durch eine aus Gemeindemitgliedern zusammengesetzte Commission oder durch die Aufsichtsbehörde entschieden. Für einzelne Verwaltungszweige, für Armen- und Kranken-, Schul- und Beerdigungswesen, für die Beaufsichtigung gewisser religiöser Veranstaltungen, die Sorge für die Gotteshäuser u. a. werden durch die beiden Gemeindebehörden aus den Mitgliedern beider Collegien und andern Gemeindegliedern Commissionen ernannt, die unter dem Vorstand stehen und in denen ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz führt. Zur Annahme aller solcher unbesoldeten Ehrenämter ist jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied verpflichtet und wird bei hartnäckiger Ablehnung mit Strafen belegt. Für die Wahl der Cultusbeamten ist bei den Repräsentanten eine Simmenmehrheit von mindestens zwei Drittheilen erforderlich; die Rabbiner haben namentlich bei den den öffentlichen Gottesdienst betreffenden Anordnungen ein schriftliches Gutachten abzugeben. Für Kassenverhältnisse wurden genaue Bestimmungen getroffen, einzelne Verfügungen über Kassen-Depositalordnung und Rechnungswesen und Reglements für Commissionen wurden für die Zukunft aufgespart.

Die Berathungen über das Statut, namentlich die Verhandlungen mit den Behörden waren hingehalten worden durch die Streitigkeiten, die sich wegen der Cultusfrage erhoben hatten.

Digitized by Google

Seitdem mit der Berufung von Sachs durch eine That der erste Schritt zur Regelung der gottesdienstlichen Verhältnisse geschehen war, stellte sich die Lösung zweier Fragen, die in engem Zusammenhange mit einander standen, als nothwendig heraus: die Herstellung eines für die Anzahl der Gemeindemitglieder räumlich angemessenen Lokals und Reformen im Cultus.

Ueber die erstere Frage herrschte innerhalb der Gemeinde niemals eine Meinungsverschiedenheit; schon seit Jahren war der Raum sehr beschränkt gewesen; seitdem durch die Predigten viele Mitglieder angezogen waren, hatte er sich als völlig unzureichend herausgestellt. Der Ankauf eines Grundstückes zum Bau einer neuen Synagoge wurde von den Ministern genehmigt, aber die Wahl machte große Schwierigkeiten, und so vergingen kostbare Jahre, ehe man in der Angelegenheit weiter kam, nur eine Interimssynagoge hatte man gemiethet, um für die Festtage dem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen. So kam die Revolution heran und die Reaktion, die innerhalb der Gemeinde gleiche Triumphe feierte, wie im staatlichen Leben; der Vorstand, der 1850 seine Wirksamkeit begann, glaubte von dem Plane, eine neue Synagoge zu bauen, absehen zu müssen, um die Entwickelnng destruktiver Tendenzen, die daselbst zum Ausdruck kommen könnten, zu hindern, und wollte nur die alte Synagoge erweitern, aber auch hier blieb es beim Wollen. Erst der neue Vorstand von 1855 ging mit Ernst auch an diese Angelegenheit. Wenn es doch 11 Jahre dauerte, bis das neue Gebäude nach feierlicher Einweihung dem Gebrauche übergeben werden konnte, so lag es an den Schwierigkeiten, die von der Behörde dem Ankaufe des Grundstückes, der Ausgabe einer Anleihe, den einzelnen in der Synagoge zu treffenden Einrichtungen entgegengestellt wurden, und die nur langsam besiegt werden konnten; auch die Vollendung des Baues zog sich länger hin, als man berechnet hatte. Als aber das Gebäude fertig war (1866), da konnte man mit derselben hohen Freude auf dasselbe hinschauen, wie die Väter vor 150 Jahren die erste Synagoge betrachtet hatten, es war ein stolzes Bauwerk, das Zeugniß ablegte von der der Gemeinde

Digitized by Google

innewohnenden Kraft, ein würdiges Denkmal für den Dienſt, dem es geweiht war.

Einen ähnlichen Verlauf, wie die Errichtung eines neuen Gebäudes nahm die Einführung einer Gebetsordnung. Auch hierzu begannen die Verſuche alsbald nach der Ankunft von Sachs, der, von dem Vorſtande dazu aufgefordert, vielfache Gutachten erſtattete und weitgehende Forderungen vorbrachte. Ein muſikaliſch gebildeter Chor ſollte eingerichtet werden, Chor und Vorbeter ſollten der ungeregelten Betheiligung der Gemeinde am Ausſprechen der Gebete entgegenwirken, die vielfachen Mißbräuche in dem Benehmen der Betenden oder in den von Alters her üblichen Formeln, die bisher dem Gottesdienſte ſeine Würde und Heiligkeit geraubt hatten, ſollten ſchwinden und in den Gebeten eine Veränderung vorgenommen werden, daß zwar die eigentliche Teſilla in hebräiſcher Sprache beibehalten wurde, die Piutim aber ſchwinden und vor dem Einheben der Thora, vor und nach der Predigt, vor Beginn des Feſtgottesdienſtes deutſche Gebete und Geſänge vorgetragen werden ſollten. Gegen dieſe Vorſchläge, als gegen Neuerungen, die den Geſetzen zuwiderliefen, legten aber Oettinger und Roſenſtein Widerſpruch ein, trotzdem wollten die Aelteſten, wie ſie in einer gedruckten Darlegung an die Gemeindeglieder ausſprachen, auf dem für richtig erkannten Wege fortſchreiten (Septbr. 1845). Aber doch trug man Bedenken, die neue Gebetordnung einzuführen, und als man auf eine Anfrage an den Kultusminiſter, wem denn eigentlich das Recht zuſtände, Veränderungen im Gottesdienſte einzuführen, auf das neue Geſetz vertröſtet wurde, wartete man dieſes ab. Dann griff auch hier die Revolution in die ruhige Entwicklung ſtörend ein, und die Reaction, genährt durch die Scheu ängſtlicher Gemüther, daß Alles verloren gehe, wenn man nur an das Herkommen taſte, wie das Beiſpiel der Reform lehrte, vernichtete die vorhandenen lebensfähigen Keime. Wenn auch der Vorſtand von 1849 eine Regelung der gottesdienſtlichen Verhältniſſe in Angriff nahm, ſo zeigte ſich die Verſchiedenheit der jetzigen Beſtrebungen ſchon in einem Gutachten von Sachs (8. Aug. 1851),

Digitized by Google

der nun, um „der gesteigerten religiösen Empfänglichkeit zu genügen" sich gegen Zulassung des deutschen Elements und gegen die früher beantragte Streichung einzelner Gebetstücke aussprach. Und so blieb es denn auf Grund solchen Ausspruches gänzlich beim Alten.

Der neue Vorstand, der die Herstellung eines neuen Gebäudes als seine Aufgabe erkannte, hielt es auch für seine Pflicht, eine würdige Einrichtung im Gottesdienste selbst zu treffen und führte mit Hülfe von Sachs, und einem zu diesem Zwecke erwählten Synagogenvorstande eine Gebetordnung ein, die mäßigen Ansprüchen der Vorwärtsstrebenden genügte und die wahrhaft Frommen nicht verletzte, wie der eifervolle, im Dienste der Gemeinde unermüdlich thätige Joel Wolff Meyer mit einer großen Anzahl Gesinnungsgenossen dem Vorstande gegenüber offen aussprach. Aber eine kleine Anzahl fanatischer Menschen erhob ihr Wuthgeschrei gegen die neuen Einrichtungen, griff mit unwürdigen Schmähungen in Zeitungsartikeln und Brochüren, namentlich aber in Eingaben an die Behörden, den Rabbiner Sachs und die Aeltesten an und brachte es dahin, daß für den Augenblick alle Neuerungen verboten wurden. Dann suchte sich die Regierung über die Angelegenheit größere Klarheit zu verschaffen und forderte die Rabbiner Hirsch in Frankfurt a. M. und Rapoport in Prag zu Gutachten auf, und wenn auch der Erstere sich ganz auf Seiten der Beschwerdeführer stellte, so bezeichnete der Letztere diese als zank- und schmähsüchtige Menschen und entzog durch die Erklärung, daß die eingeführte Ordnung den Ritualgesetzen nicht widerstreite, der Anklage der Gegner jeden Boden, die denn auch, in Folge dieser Erklärung, von der Regierung zurückgewiesen wurde.

Noch vor der Einweihung der neuen Synagoge war Michael Sachs gestorben, und mit hoher Feierlichkeit, wie sie keinem Rabbiner vordem zu Theil geworden, zu Grabe getragen (1864), vier Jahre vorher war ihm Jakob Joseph Oettinger im

Digitized by Google

Tode vorangegangen. Nun handelte es sich darum, seine Stelle neu zu besetzen, und bei dieser wichtigen Angelegenheit mußte der in der Gemeinde seit fast 20 Jahren herrschende Gegensatz, der durch die Berufung von Sachs nicht ausgeglichen worden war, zum entschiedenen Ausdruck kommen, zu entschiedenerem, als dies in den Kämpfen vergangener Jahrzehnte der Fall hätte sein können. Denn ein in einer großen Gemeinschaft geführter Streit wird erst dann recht lebendig, wenn es sich nicht bloß um die Geltendmachung von Principien handelt, sondern wenn daneben auch der Kampf um Persönlichkeiten geführt wird, in denen die Grundsätze verkörpert sind.

Heftig und lange wogte der Kampf zunächst zwischen Vorstand und Repräsentanten, von denen der erstere die Ideen des entschiedenen Fortschritts, die letzteren die des bedächtigen Zurückhaltens zum Ausdruck brachten. Das Collegium wurde zweimal 1865 und 1868 erneuert und beidemal maßen sich beide Parteien, aber der Sieg wurde der Partei zu Theil, die auf dem Boden des alten Judenthums, im lebendigen Zusammenhang mit der geschichtlichen Tradition ein neues den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes Gebäude herstellen will.

Der Gedanke an ein Rabbinatscollegium, wie es früher bestanden hatte, war längst aufgegeben, aber ebenso überzeugte man sich nach einigen vergeblichen Versuchen, daß es unmöglich war, eine geeignete Persönlichkeit als Rabbiner zu finden. So entschloß man sich, zwei coordinirte Rabbiner anzustellen und wählte (Anfang 1866) Joseph Aub, zu dessen ersten Amtshandlungen die Einweihung der neuen Synagoge und die Herstellung eines neuen Gebetbuches gehörte; schon vor seinem Amtsantritt war nach langem Bemühen durchgesetzt worden, daß eine Orgel in dem neuen Gotteshause gebraucht werde. Erst nach drei Jahren wurde neben ihm Abraham Geiger erwählt, als Rabbinatsassessor ernannte man Ungerleider (Okt. 1869).

So war diese Frage, die das Interesse der Gemeinde mächtig bewegte, im Sinne der Freiheit und des Friedens entschieden und der Erfolg dieser Maßregel lehrte, daß die Entscheidung

Digitized by Google

eine richtige war. Zwar hatten sich von der Zeit an, daß der Vorstand mit der Durchführung fortschreitender Ideen Ernst machte, kleinere Gruppen gebildet, die Lostrennung von der Gemeinde anstrebten und besondere gottesdienstliche Versammlungen unter eigenen Rabbinern einrichteten, aber man darf dem Geiste der religiösen Eintracht und des Friedens, der immer mehr herrschend wird, und der vor Allem die Männer erfüllt, die für die Gemeinde wirken, vertrauen, daß ein einheitliches Band stets stärker alle Glieder der Gemeinde zu gedeihlicher Thätigkeit umschließen wird. Dann mögen immerhin verschiedene Richtungen nach einem hohen Ziele streben, denn Ringen und Kämpfen, wenn es aus Begeisterung für das Gute entsteht, zerstört und verderbt nicht; die Stagnation ist Merkmal des Todes, Bewegung ist Zeichen des frischen, gesunden Lebens.

Digitized by Google

Berlin. Druck von W. Pätzenstein.

Geschichte der Juden in Berlin.

II.

Anmerkungen, Ausführungen und Urkundliche Beilagen

von

Ludwig Geiger.

Berlin 1871.
Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin.)

Digitized by Google

Anmerkungen

zum Ersten bis Vierten Buche.

Digitized by Google

Um dem ziemlich alten und oft wiederholten Mährchen entgegenzutreten, als sei die Vertreibung der Juden aus Wien hervorgerufen durch Einflüsterungen der Jesuiten, die in der Unfruchtbarkeit der Kaiserin Margaretha, der Gemahlin Leopold I., eine Strafe des Himmels für die Duldung der Juden sahen, will ich aus der aktenmäßigen und sachlichen Darstellung bei G. Wolf: Die Juden in der Leopoldstadt im 17. Jahrh. in Wien. (1864) Einiges notiren. Die etwa 3000 Seelen starke Judengemeinde steht unter dem Hofmarschallamte und nicht unter dem Magistrat der Stadt; doch zeigen die Bürger ihre feindselige Stimmung in jeder Weise. Sie schlagen schon 1630 vor, die Juden zu vertreiben; bei der Wiederholung dieses Vorschlages 1652 erhalten die Juden nur unter harten Bedingungen, namentlich großen Geldzahlungen, die Erlaubniß zu bleiben. Gegen Aufläufe der Bürger muß die Regierung einschreiten (1661, 1669); sie muß den Juden die vom Magistrat versagte Erlaubniß ertheilen, bei Annäherung der Türken aus der Leopoldstadt in die innere Stadt zu flüchten (1663). Die Feindseligkeit der Bürger, zusammen mit dem Glaubenshasse der Menge, der seine vornehmste Stütze in dem Bischof von Neustadt fand, und der auch von der Inquisitionscommission genährt wurde, drückte mit Macht auf die Regierung. Diese wollte die Juden in friedlicher Weise, nach gestatteter Abwicklung ihrer Verhältnisse, veranlassen aus dem Lande zu ziehn; aber die Inquisitionscommission beruhigte sich dabei nicht. Ihre gegen die Juden erhobenen Vorwürfe wurden von der zum Gutachten aufgeforderten Hofkanzlei bestätigt. Wenn auch die Hofkammer Gründe für das fernere Verbleiben der Juden vorbrachte, so gab doch das Anerbieten des Magistrats, er wolle die von den Juden geleistete Zahlung tragen, den Ausschlag: das Gesetz zur Vertreibung der Juden wurde 1670 erlassen, an Stelle der Synagoge trat eine christliche Kirche.

Unter den neuerworbenen Provinzen befanden sich in Magdeburg keine Juden (Güdemann: Zur Geschichte der Juden in Magde-

Digitized by Google

burg, Breslau 1866, S. 26); in Hinterpommern gab es nur zerstreut wohnende Familien, eine größere Anzahl wohnte im Fürstenthum Minden (vergl. B. H. Auerbach: Geschichte der Juden in Halberstadt S. 23). In Halberstadt verlieh der Churfürst am 1. Mai 1650 einen Schutzbrief für 10 jüdische Familien, die auch eine Synagoge besaßen; 1660 ist im Fürstenthum Halberstadt die jüdische Bevölkerung bereits auf 284 Seelen gestiegen, sie vermehrt sich 1685 auf 469, 1701 auf 698; auf eine Beschwerde der Stände wird die anfänglich erlaubte Synagoge verboten (1669). Vgl. B. H. Auerbach, Geschichte der israelitischen Gemeinde Halberstadt, 1866, S. 23, 26, 27, dessen Angaben hier, wie sonst, vielfach irrig und nach König, Annalen S. 87—91 zu verbessern sind. Die Halberstädtische Gemeinde ist, wie wir noch sehen werden, für die Geschichte der Juden in Berlin von nicht geringer Wichtigkeit.

Tobias Cohn und sein Freund Gabriel Felix Moschides (hebr. גבריאל רופא מבראד) bezogen mit besonderer Unterstützung des Churfürsten die Universität Frankfurt a. O. c. 1676, um dort Philosophie und Medicin zu studiren. (Zu dem philosophischen Colleg, dem späteren Universitätsgebäude, diente in Frankfurt a. O. die frühere Synagoge, jedenfalls ein Judenhaus, vgl. Beemann, Notitia universit. Francofurtanae 1707 p. 33; in dem Stiftungsbrief der Universität und in der kaiserlichen Bestätigung 26. Okt. 1500 [Beemann p. 9 ff.] steht nichts von einem Verbot des Studirens seitens der Juden, auch in den Universitätsstatuten [a. a. O. p. 40 ff.] findet sich davon nichts; in der kurzen Geschichte der Universität [a. a. O. p. 270—284] wird die Aufnahme der beiden Juden nicht erwähnt.) Cohn, geb. 1652, hatte zuerst bei seinem Vater, der aus Polen nach Metz als Rabbiner gekommen war, gelebt, war dann, um seine rabbinischen Studien fortzusetzen, nach seinem Vaterlande zurückgegangen, hatte sich aber zuletzt der Medicin zugewandt. Die beiden Jünglinge trieben ihre Studien einige Jahre hindurch in Frankfurt, wo sie dem Churfürsten eine Grammatik in Gestalt eines Baumes überreichten, mußten aber hier doch häufig von den Professoren beleidigende Angriffe gegen ihren Glauben ertragen. Cohn setzte nach 1678 seine Studien bei Salomo Conian in Padua fort, wurde dann Arzt in Constantinopel und starb in Jerusalem 1729. Vgl. Steinschneider, Catalogus librorum hebraeorum in bibliotheca Bodlejana. Berlin 1852—1860 p. 2675 ff. In der Vorrede seines noch jetzt geschätzten Werkes מעשה טוביה, Venedig 1707, gibt er Nachricht über sein Leben; die Stelle in der er über seinen Frankfurter Aufenthalt spricht, lautet: הקרה ה׳ לפני איש

חכם ונבון ה״ה חברי החכם השלם כמהורר גבריאל רופא נ״ע והיתה שבועת ה׳ ביניהם והיינו כאחים נאמנים כל ימינו, וה׳ הצליח דרכנו, ונתן חן שנינו, בכל מקום אשר דרך כף רגלנו ובפרט בעיני הדוכס הגדול מברדיקבורג, כי היה שם חסד ליהודים וגור על ראשי המדרש אשר בעיר פראנקפורט אשר על נהר אודרה שיקבלו אותנו בסבר פנים יפות ללמוד החכמות בבתי המדרשים שלהם ואף שזה נגד חוקם ונימוסם, כי מעולם לא למד שם יהודי בזה המדרש. ונוסף על זה שנתן לנו הדוכס הנזכר ארוחתינו מדי שנה בשנה כדי להפיק רצונינו. ובאמת עשו לנו החכמים בעלי המדרש כבוד גדול ומדי יום ביומו היו מתוכחים עמנו בעיון האמונה בתדור ובאריכות גדול כמנהגם. ולפעמים חרפו אותנו באמרם איה חכמתכם וביונתכם כבר נמלה טכם ונתנה לנו כי אין אתכם יודע עד מה, ואין בכם שום ידיעת חכמה, ובזה תכירו ותדעו נאמנה כי אין אלוקי בקרבכם ע״כ נאבדה ונסרחה חכמתכם. ובזה יום יום הרפונו וקללן מכבוד שבעונו, ולולא חבדי ה׳ ועזרתו לא היינו יכולים להרים ראש ולהשיב להם דבר, כי [לא] נסינו בוויכוחים כאלה אף שהיינו ת״ל בקיאים בפסוקים בגמרות ובמדרשים מ״מ בוויכוחים כנגדם היינו דלים ורשים ɔc. ɔc.

Im Gegensatz zu der Erlaubniß für die zwei Juden, in Frankfurt zu studiren, verdient das Rescript, daß die Universität zu Halle keine Juden recipiren soll vom 21. Juni 1707, vgl. Rescript vom 7. Mai 1751, erwähnt zu werden; angeführt bei Terlinden, Grundsätze des Judenrechts. Halle 1804 S. 59.

Joseph Athias, jüdischer Buchdrucker in Amsterdam, widmete 1687 seine deutsche Uebersetzung des Alten Testaments dem großen Churfürsten. Er empfiehlt das Werk, macht auf seine Bedeutung aufmerksam und rühmt in beredter Weise die Verdienste des Herrschers. Allerdings ist es etwas oratorische Uebertreibung, wenn er sagt: „Ich wage es offen auszusprechen, daß unser Volk seit dem Zeitpunkte, da der allmächtige Gott es unter die Nationen zerstreut hat, nirgends auf Erden größere Wohlthaten, einen besseren Zufluchtsort, einen fröhlicheren Frieden gefunden hat, als unter dem Schatten Deiner Hoheit.“ Die lateinische Vorrede ist oft gedruckt, zuletzt in deutscher Uebersetzung von Dr. Julius Beer in „Jüdisches Volksblatt“, Berlin 1870 Nr. 5, S. 32.

Daß durch den Brand von Worms, 13. Sivan 1689, Juden nach Berlin gekommen sind, lehren die Grabschriften Nr. 347, 378; in den Epitaphien kommen auch in der ersten Zeit häufig Ausdrücke wie: מגורשי לוקנבאך מגורשי אייזנשטט vor, was auf eine mit der Wiener gleichzeitigen Vertreibung aus Ungarn hinweist; Comprecht Moyses, der mit 180 Juden aus Fulda vertrieben wird, bittet um Aufnahme, und erhält Gewährung seiner Bitte, wie aus einer von ihm angestellten Klage, 13. April 1675, hervorgeht. (St. A.)

Ueber die Verhandlung des Churfürsten mit dem brandenburgi-

Digitized by Google

schen Residenten, Andreas Neumann in Wien, und den Wiener Juden habe ich in den Berliner und Wiener Archiven Nichts finden können.

Edict wegen auffgenommenen 50 Familien Schutz-Juden, jedoch daß sie keine Synagogen halten. Vom 21. May 1671 bei Mylius, C. C. M. V. Theil 3. Cap. Nr. 2. col. 121 ff. Hervorzuheben ist aus diesem Edikt, das in 10 Abschnitte zerfällt, die mannigfache Rücksicht, die auf das in Halberstadt geltende Judenrecht genommen wird: bei Bestimmung der Zinsen, der Zahlung bei Heirathen, der Schulmeister; ferner die Erlaubniß, bei Kriegsempörungen sich in die Festungen zurückzuziehn. Daß die Aufgenommenen Wiener Juden sind, wird, wol aus Schonung für Oesterreich, verschwiegen; es heißt nur: „einige von andern Orten sich wegbegebende Jüdische Familien".

Israel Aaron, „Factor bei unserer Armée", wird mit einigen seiner Leute von den aus dem Herzogthum Preußen wegzuschaffenden Juden ausgenommen, 10. Juli 1657, und erhält wegen seiner guten Dienste bei der Armee und bei der Münze die Freiheit, in allen Städten des Herzogthums Preußen zu wohnen, 6. Okt. 1657. (Beide Urkunden mitgetheilt bei Jolowicz, Geschichte der Juden in Königsberg, 1867 S. 17, 191.) Dann wandte er sich nach Berlin. Im alten קונטרס der alten Synagoge steht in dem ihm gewidmeten Ziskor: יזכר אלהים . . . הקצין המפורסם מהר״ר משה ישראל שהלך לעולמו כעבור שכל ימיו היה מתעסק בצרכי הצבור ובצרכי המדינה לשם שמים.

מיסד המדינה „Begründer der Gemeinde", heißt er in der Grabschrift der Frau seines Sohnes (Nr. 102/90—103/91). Er war 1689 todt, wie aus dem Grabstein (Nr. 104/90) seiner in diesem Jahre verstorbenem Mutter hervorgeht; sein eigner Grabstein ist nur unvollständig, ohne Jahreszahl, erhalten (Nr. 105/89). Der Name Moses, der in der oben angeführten Stelle vorkommt, ist wahrscheinlich nur ein Krankheitshalber angenommener Nebenname; sonst kommen noch die Zunamen „Hammerschlag", „Geizvogel" vor; die Familie stammt aus Glogau.

Verordnung vom 6. Sept. 1671 „auf Bitten Israel Aarons" im St. A.

Im St. A. findet sich ein Privilegium vom 4. Sept. 1671 für Ben. Veit und Abr. Rieß; am Rande steht: fiat in simili Hirsch, Model, Koppel Rieß, Benj. Fränkel, Jak. Gumprecht, Dav. Natte, doch ist diese Bemerkung und das Datum gestrichen. Denn noch an demselben Tage änderte sich der Sinn des Churfürsten. Nach einem Schreiben v. d. Vliesens (?) 4. Sept. wurde den Juden der churfürstliche Befehl mitgetheilt, nur zwei Familien in Berlin aufzuneh-

Digitized by Google

men, die Juden protestiren jedoch dagegen; Schreiber meint, man könnte zweien ex speciali gratia gestatten, die Väter und Vettern, die sie bei sich hätten, zu behalten. Am 6. Sept. ergeht der churfürstliche Befehl an die Geh. Räthe, das Privilegium nur auf die beiden Juden zu setzen; und demgemäß wird der Schutzbrief für Ben. Veit und Dav. Rieß am 8. Sept. ausgefertigt. Er stimmt in den ersten 8 Punkten mit dem Edikt vom 21. Mai durchaus überein; § 9 und 10: Beschränkung des Schutzes auf 20 Jahre und Erlaubniß zum Flüchten in die Festungen bei Kriegszeiten fehlen, und statt dessen ist in § 9 die Rücksicht auf Israel Aaron genommen.

Erst in Folge eines Schreibens des Frhrn. v. Schwerin 10. Sept. 1671: man solle für die Verwandten kein besonderes Patent erlassen, sondern ihnen den Aufenthalt einfach per decretum vergönnen, wird erlassen:

Decretum auf Benedict Veits und Abraham Riesen Oesterreichische Juden Suppl.

Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg. Wir vergönnen hierauf diesen beyden [suppli]cirenden Juden, daß sie ihren Vater [Schwieger]vater und Vetter, benahmentlich Mo[del] Riesen, Jakob Gumprecht, und [Benja]min Fränkel mit ihren Weibe[rn und] Kindern bey sich behalten mögen, je[doch] soll dieses von andern Juden in consequenz nicht gezogen werden; auch sollen die drey obbenannten Juden dem im Supplicate gethanen unterthänigsten erbieten gemäß die acht thaler jährlichen schutzgeld zu erlegen schuldig seyn. Potztam 10. Sept. 1671.

(Die in [] eingeschlossenenen Stellen habe ich ergänzt; das Blatt ist defekt.)

Empfehlung des Frhrn. v. Schwerin für 2 Juden, die in Berlin zu bleiben gedächten, die Israel Aaron aber nicht aufnehmen wolle, obwohl sie ihm keinen Eintrag thun würden; die Bitte wird dem Churfürsten dringend ans Herz gelegt, weil Hoffnung da sei einen der Juden zu bekehren. Landsberg 30. Sept. (1671). St. A.

Lazarus Israel, der unter churf. Schutz „schon etliche Jahr hero gelebet" bittet sich in Berlin „zu setzen und meine Handthierung zu continuiren", da doch jetzt auch „andere Juden, so zum Theil frembd" der Aufenthalt hier gestattet sei (undat.); erhält einen Schutzbrief unter den oben angegebenen Bedingungen 28. Dec. 1671. St. A.

Des Rabbi Cains (soll wol heißen Chajim) Privilegium durch die gantze Chur Margk Brandenburgk 20. Febr. 1672. Es heißt hier ausdrücklich: „Demnach Israel Aaron Ansuchung gethan", es solle keine Aenderung eintreten, ungeachtet die Oesterreichischen Juden in

Digitized by Google

der Mark Einlaß erhalten hätten. Mylius, col. 126 fg. Nr. 3. — Vermuthlich hat Ch. in Landsberg a. W. gelebt; ob er seit 1672 seinen Wohnsitz in Berlin genommen, ist nicht zu bestimmen; jedenfalls ist er nicht hier begraben.

Nach Küster, Altes und Neues Berlin, 1. Band 1744, S. 274 soll 1670 Baruch Levi in Cölln, bei einem Brande an zwei Häuser, die neben dem brennenden standen, zur Abhaltung der Feuersgefahr אשלא (wahrscheinlich אתה גבור לעולם א' = אגלא) geschrieben haben, doch bleibe die Wahrheit der ganzen Erzählung dahingestellt.

Der auf der Oranienburgerstraße belegene alte jüdische Kirchhof in Berlin, an dessen Stelle erst 1827 ein neuer vor dem Schönhauserthore trat, wurde 1672 von Model b. Tevele Oettingen Halevi, genannt Rieß, ehemaligem Rabbiner zu Schnaitach, dann unter Gerson Aschkenasi, Rabbinatsassessor in Wien, angekauft. Als Grundzins mußte für den Kirchhof 2 Thlr., von 1692 an 2 Thlr. 18 gr. an die Stadt bezahlt werden. B. A. Der Erste, der auf diesem Kirchhofe begraben wurde, ist Gumpricht (b. Jechiel Aschkenasi), Schwiegervater von Bendix Veit (Landshuth, Grabschriften Nr. 1/20, 4. Jjar 1672), der zwar kein eigentliches Privilegium auf Berlin besaß, aber durch das ihm vom Kurfürsten ertheilte Generalprivilegium (1. Mai 1661. König, Annalen S. 85 ff.) wahrscheinlich auch berechtigt war, in Berlin zu wohnen. Der 2. Grabstein ist der des Model Rieß. 10. Elul 1675. (Landshuth, Grabschr. Nr. 2/21.)

Die Beerdigungsgesellschaft גמילות חסדים gegründet 1676. Als Stifter werden auf einem wahrscheinlich 1726 angefertigten, noch vorhandenen Becher genannt: Salomo Mirels (später Rabbiner in Hamburg), Benjamin Mirels, Jeremias Halberstadt, Koppel Rieß, der 40 Jahre lang der Gesellschaft vorstand.

Ueber die Klagen der märkischen Stände und die Antwort des Churfürsten s. König S. 84—88.

Decr. Auf der sämbtlichen judenschaft in Berlin supplic.

Gleichwie S. Chf. Durchl. zu Br. U. g. H. jederzeith es also gehalthen, daß sie einen jeden wieder seine an Kläger zur defension verstathet und mit seiner nothurfft vernommen, alß wird solches auch Supplicanten bey begebenden Fällen nicht ermangeln, gestalth ihnen denn frey stehet, den Magistrat zu Frankfurt an der Oder, daferne Sie wieder denselben etwas zu haben vermeinen, in foro competente zu belangen, und ihre recht wieder ihn außzuführen. Köpenick 8/18. juli 1673. St. A.

Digitized by Google

Verordnung vom 6. Juli 1674 (St. A.) auf Bittſchriften von 12 namentlich aufgeführten Juden, auch bei König S. 98 ff., der dieſelben fälſchlich „Aelteſte" nennt und in der Verordnung die wichtige Beſtimmung ausläßt, „dargegen aber ſollen alle hierwohnende Juden ſchuldig ſeyn, wan einer von ſolchen Juden dem ſie ein attestatum ſeiner redligkeit und ſeines vermögens gegeben haben, ſich nicht ehrlich verhalten ſolte, ſondern Unfug angerichtet haben würde, daß Sie alsdan insgeſamt vor denſelben hafften und ſtehen ſollen." Unter den Unterzeichnern ſind alle vergleiteten Juden zu verſtehen; ſchon vor 19. Sept. 1673 bitten „ſämbtliche von der Oeſtreicher in E. C. D. Lande auffgenommene Judenſchafft durch Jeremiaß Jakob, Benjamin Frankel und Abraham Rießen" (St. A.), die alſo das Amt, wenn auch nicht den Titel, der Aelteſten beſaßen.

In der Verordnung vom 6. Juli 1674 iſt der erſte allerdings ganz ſchwache Anfang zu der ſpäter ausgeprägten und ſo verhängnißvoll gewordenen ſolidariſchen Haftbarkeit zu ſuchen. Die nächſte Folge davon war, daß trotz des churfürſtlichen Dekrets an den Hausvogt Lonicerus „den Juden anzuzeigen, daß wegen restitution der geſtohlenen ſachen es mit ihnen nicht anders gehalten werden ſolle, als es wegen der geſtohlenen ſachen dem gemeinen Recht gemäß iſt" 31. Juli 1677, die Judenſchaft angehalten wird, für Aaron Markus, der Geſtohlenes an ſich gebracht hat, 100 Thlr. zu zahlen. 29. Mai 1678. St. A.

Hofjude. Ueber Gumpertz ſ. o. S. 8. Berndt Wulff wird 1675, wo er ſich bereits in verwickelten Verhältniſſen befindet, mit dieſem Namen genannt; ſein Schutzprivilegium wird auch als gültig für ſeine Kinder und ſeinen Eidam erklärt (Anklam 20./30. Juli 1678); über Liebmann ſ. u. Auch Andere machten Geſchäfte für den Churfürſten: der ſächſiſche Hofjude Moyſes Bonaventura, Judenrichter in Prag, ſpricht in einer Klageſchrift gegen Abraham Rieß, 10. Sept. 1679, von zwei türkiſchen Hengſten, die er für den Churfürſten beſorgt habe. Salomon Fränkel, für den der brandenburgiſche Geſandte ſich verwenden ſoll, daß er Geſchäfte halber einige Wochen in Wien verweilen dürfe, will ſich dort bemühen, „damit er uns auf die von der Cron Spanien noch restirenden Subsidien Gelder eine anſehnliche Summe Geldes allda negotiiren könne". 28. Decbr. 1678. St. A.

Ueber den in der erſten Zeit geſtatteten Zinsfuß iſt nichts be-

Digitized by Google

kannt; die den Halberstädtern gewährten 2 Goslar wöchentlich für einen Thaler beziehen sich nur auf kleinere Summen; wegen übermäßigen Zinses wird ein Jude von einem Bürger in Cölln verklagt. 22. Mai 1677. St. A.

Salomon Moses Aaron aus Glogau erhält auf seine Bitten die Erlaubniß, sich als Judenschlächter in Berlin niederzulassen, er kann das Hinterviertel an Christen verkaufen, doch darf er wöchentlich nur 2 Stück Rindvieh, 5 Hämmel, 2 Kälber schlachten. 11./23. Juli 1673. Gegen Benj. Wolf und Samuel Moses erheben die Fleischer die Beschwerde, daß sie über ihren Hausbedarf schlachten; nach einer Untersuchung des Magistrats, welche die Klage als gerechtfertigt hinstellt, wird den Juden das Schlachten verboten. 16. Sept. — 11. Nov. 1674. St. A.

Die Brüder Joseph und Michael Abraham, von denen der letztere, der jüngere, zuerst seinen Schutzbrief erhält, sind beide Petschierstecher, und üben zuerst zusammen, dann getrennt ihre Kunst aus. (Die Akten über ihre Streitigkeit 1681 ff. im Staatsarchiv.) Jos. Abraham sticht das große churfürstliche Siegel, und das kleine „mit dem orden vom gülden hosenbande" und erhält für jedes 40 Thlr. (24. Juli, 29. Dec. 1683); 2 Siegel für das Commercium collegium werden ihm mit 46 Thlr. bezahlt, eine nochmalige Zahlung von 3 Thlr. kommt vor (6. Aug., 29. Aug. 1685). Nam seinem Tode (25. Tischri 1697, Grabschr. Nr. 124) erhält sein Sohn Joseph Levi (hebr. Levi ben Joseph) das Prädikat eines Hoff-Petschierstechers „mit allen davon dependirenden immuniteten, freyheiten, rechten und gerechtigkeiten" (3. März 1698). Auch Michael Abraham, dem vermöge seines einflußreicheren Bruders zuerst der Schutzbrief entzogen und erst durch Vermittelung Liebmanns wieder zurückgegeben war (26. Jan., 15. Nov. 1684), erhält das erwähnte Prädikat, „jedoch ohne Gehalt, welches er nicht praetendiret, sondern nur einen Schild auszuhengen verlanget", weil er „verschiedene Siegell und Petschaften für S. Ch. D. zu dero gnedigstem Vergnügen verfertiget". (Juli 1692.) St. A.

Unvergleitete Juden. Schon am 9. Dec. 1672 soll der Rath der drei vereinigten Städte Berlin, Cölln, Friedrichswerder Bericht erstatten, „da Wir vernehmen, daß sich allhier mehr Juden aufhalten, als von uns vergleitet sind". Auf Antrag der österreichischen Juden soll der Hausvogt untersuchen, ob unvergleitete Juden da sind und namentlich auf 2 Spitzbuben fahnden (22. Jan.,

Digitized by Google

3. März 1674); nach einem ferneren Auftrage soll der Hausvogt die Familien angeben, die von Ansäßigen „unter dem Vorwande, daß sie in ihren Diensten seyen" in ihren Häusern gehalten würden, „wenn sie nur mit denselben sich umb ein gewißes Geld abfinden, und daß sie (sc. die hiesigen Juden) solche fremde Juden hin und wieder im lande herumschikken, das hieselbst gestohlene draußen und das vom lande erhandelte wieder anhero bringen..." 25. Aug. 1675. Neue Befehle, die Unvergleiteten zu verhafteten, ergehen an ihn 8. Januar 1678, 5. März, 2. April 1680; Salomon Jakob und Jakob Meyer, die keine Schutzbriefe haben, werden ausgewiesen 9. Dec. 1678; diejenigen, welche sich nicht innerhalb 3 Tagen freiwillig aus dem Lande entfernen, zur Festungsarbeit verurtheilt 10. April 1678. Die Thätigkeit des Kammergerichts gegen die Unvergleiteten lehren folgende Aktenstücke:

Am 20. Dec. 1684 berichtet das Kammergericht wegen der unvergleiteten Juden (anf.: E. Ch. D. haben am 29. Nov. 1682 den unvergleiteten Juden in hiesigen Residentz Städten gnädigst verstattet [vorher 20. Nov. 1682 war ein Dekret erlassen, das die Ausschaffung innerhalb 8 Tagen befahl] daß Sie bis nechstverschienen Ostern alhier verbleiben und sich alsdann wegbegeben aber vor ieden Tag und Nacht einen Dukaten erlegen sollen...) mit Aufzählung aller Einzelnen.

Darauf Rescript: Demnach Uns Eure Relatio vorgetragen worden, so ertheilen wir Euch darauf nachfolgende gnädigste resolution und zwar

1. Daß diejenigen Juden, die nicht verheyrathet sind und als praeceptores der vergleiteten Juden Kinder informiren ohne specialen Schutzbrief mögen geduldet werden, jedoch daß sie sich alles Handels enthalten. Sobald aber solche praeceptores Weiber nehmen, soll dieses aufhören, und sich entweder hinausbegeben oder schutzbriefe erlangen sollen.

2. Dieselbigen Juden, die nach der Zeit, daß ihnen angedeutet worden, sich aus hiesigen Residentz Städten zu begeben und ohne schutzbrief sich hier nicht aufzuhalten und gleichwol alhier geblieben, bis sie eine geraume Zeit hernach einen schutzbrief erlanget, denen habet ihr anzudeuten, daß sie die angedreuete Straffe in einer gewißen Zeit erlegen, wan sie nicht etwa erlaßung von Uns produciren können.

3. Denen Juden, welche gar keinen schutz- und geleitbrief erlanget und dennoch, nachdem es ihnen angedeutet worden, von hier weg

Digitized by Google

zu gehn, alhier sich aufgehalten haben, habet Ihr anzudeuten, daß sie die angedreuete Strafe alsofort und bey Vermeidung doppelter Strafe erlegen und sich darauf aus der Stadt und Lande wegbegeben sollen.

4. Wan vergleitete Juden ihre Kinder verheyrathet und darnach unter dem Vorwand, daß sie von ihrer Familie seyen, in ihrem Brodt behalten wollen, denenselben habet Ihr anzudeuten, daß sie bey verlust ihres eigenen privilegii sofort ihre sothane Kinder aus der Stadt schaffen sollen, welche Kinder aber noch unverheyrathet und keinen eigenen Handel vor sich führen, mögen zwar in ihrer Eltern brote bleiben, sobald aber erfahren wird, daß sie einen eigenen Handel anfangen, und dennoch ohne schutzbrief sich aufhalten, sollen vor ieden Tag und Nacht einen Dukaten geben.

5. Wegen Jakob Ephraims (Familienname Epstein Levi, gest. 1705, Nr. 42/45), Schol Kloppers und Abrahams des Cantors (gest. 1713, Nr. 458/548), wollen Wir Uns auf deren Special unterth. ansuchen absonderlich erklären, es soll aber indeßen dadurch Unserer vorigen Verordnung nicht praejudicirt seyn.

6. Diejenigen Juden, welche auf Unsere hiesige Residentzien keine Schutzbrieffe haben, sondern auf andere Städte und Oerter vergleitet sind, betreffend, habet ihr die Verfügung zu thun, daß sich dieselben angesichts von hier weg, und dahin, wo sie vergleitet sein, begeben sollen, wie ihr dan erkundigung einzuziehn habet, ob sie solchem Befehl auch nachgekommen.

7. Wegen Levin Heinemanns, welcher Jacob Abrahams Wittib geheirathet wollen Wir Uns ehestens erklären.

8. Wegen der citirten aber nicht erschienenen Juden habet ihr denen andern alhier vergleiteten Juden anzuzeigen, daß wer dieselbe wird hegen oder herbergen, oder auch wan sie herkommen, es nicht im Cammergericht anmelden wird, seines privilegii und schutzbriefs verlustig seyn solle; indessen aber habet ihr diese ausgebliebene nochmals zu citiren, daß sie jedweder bei 50 rtl. Strafe in 14 Tagen sich gestellen, gebürende Rede und Antwort geben und darauf bescheides erwarten sollen.

Cölln 10. Jan. 1684.

Das Kammergericht antwortet mit folgender Special-Analyse:

Insolge churf. Rescript gehören

ad primam classem

Joseph Isaac; ist ½ jahr hier, hält sich auf bey Joseph Abraham, hatt ein Weib in Pohlen, treibet keinen handel.

Digitized by Google

Levin Samuel; ist ½ jahr hier, hält sich auf bey Abraham Riesen, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

David Joseph; ist 2 jahr hier, hält sich auf bei Bendix Veit, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

Amschel Gerson; ist ¼ jahr hier, hält sich auf bey Wulff Salomon und Levin Heinermann, ist unverheyrathet, treiben handel.

Abraham Levin; ist ein jahr hier, hält sich auf bei Jeremias Hertzen, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

Jacob Moyses; ist ein jahr hier, hält sich auf bei Jobst Liebmann, ist unverheyrathet, treibet keinen handel.

Simon Wolff Brandes, ist drey Jahr hier, ist Schreiber undt Praeceptor bey der Judenschafft alhier, ist verheyrathet, treibet aber keinen handel, ist vor diesem zu Friesack privilegiret gewesen.

Levin Levi ist 11 Jahr hier, ist Ceremonien Meister, hatt ein Weib, treibet aber keinen Handel, ist mitt im Privilegio begriffen, weil Er zu den Ceremonien gehöret, undt Keiner es sonst verstehet.

ad secundam classem.

Wolff Fränkel hat einen Schutzbrieff bekommen den 31. Juli 1683

Heinrich Forst hat einen Schutzbrieff erlanget den 28. Apr. 1683.

Joseph Schulhoff hat einen Schutzbrieff erhalten d. 28. Apr. 1683.

Amschel Schulhoff hat am 28. April 1683 concession erhalten, noch 1½ Jahr sich alhier aufzuhalten, am 11. Nov. 1683 aber hat Er ein immerwehrendes Privilegium bekommen.

Isaak Veit hat den 14. Jan. 1674 einen Schutzbrief bekommen.

tertiam classem.

Jakob Brech, Roßteuscher undt Marquetenter hatt kein Privilegium.

Selichmann Jacob ist bey seiner Tochter Brennel Salomons, Levin Heinemanns Ehefrauen, treibet kein Gewerbe, kan altershalber sich nicht mehr ernehren, sondern die Tochter alimentiret ihn ex pietate.

quartam classem.

Ruben Hertz, alt 19 Jahr, ist unverheyrathet, ist in Brod undt Bedienung seines Vaters Jeremias Hertzen, vor sich treibet Er keinen Handel.

Jacob Schulhoff, hält sich auf bei Samuel Schulhoff, seinem Vater, den Er verpfleget, ist unverheyrathet und treibet keinen Handel.

quintam classem deßhalb werden S. Ch. D. verordnen.

sextam classem.

Jütel Sußmann ist auff Brandenburgk privilegiret.

Digitized by Google

Levin Jacob auff Köpenick.
Manasse Benjamin auff Potzstamb.
David Michel
Michel David } sind itzo verreiset.
Abraham Isaac

septimam classem deshalb werden S. Ch. D. sich erklähren.
octavam classem.

Levin Moyses.

Abraham auß Nauen. Er sol aber zu Nauen wohnen, undt nur dann und wann anhero reisen.

Berendt Wolff.

Berendt der Seyden-Sticker.

Levin der Roßhändler.

Jochim Kinckes.

In einem Bericht über mehrere bei ihm anhängige Prozesse (März 1861) bittet der Hausvogt, „damit E. C. D. von den Juden meinetwegen nicht angelauffen, noch mir falsche auflagen von den Juden auffgebürdet werden, ich auch nicht angesehen werde, als hätte ich von denen Juden sonderlichen ruff", daß er die Juden, wohin es auch sei, weisen könne. Er erhält zum Bescheide: „wan die Juden einer den andern unter sich selbst belangen, oder von den Christen belanget werden wolten, alsdan dieselben von sich ab und an das Kammergericht mit ihrem Klagen zu verweisen." (Kölln 25. Apr. 1681). — Doch erhält er die polizeiliche Funktion der Sorge gegen die Unvergleiteten noch einmal ausnahmsweise. Resc. v. 16. Febr. 1685. St. A.

Der Magistrat hatte bereits vor der Aufnahme der Juden in Berlin über einige sich zeitweilig hier aufhaltende Halberstädter gerichtliche Befugniß in Anspruch genommen, doch wird ihm solches Verfahren streng untersagt, 28. Jan. 1663 u. 28. Jan. 1667, das zweite Mal mit dem Bemerken: „da die Cognition über die Juden uns allein zukommt." Ein Urtheil, das er trotzdem fällt, wird annullirt, 18. Febr. 1667. Nach dem Privilegium von 1671 änderte sich die Sache wol gesetzlich, aber nicht faktisch. Auf eine Bittschrift wird ihm zum Bescheid: „Wann der regierende Bürgermeister in Berlin die Churf. Verordnung, daß die in Berlin vergleitete Juden vor ihm in civilibus stehen sollen, produciren wird, so soll alsdan fernere Verordnung erfolgen." 14. Okt. 1674. Eine solche Verordnung kommt nun nicht vor, wol aber mehrfache Befehle an den Rath, sich jeder Jurisdiction zu enthalten, 21. Jan. 1677, 17. Febr. 1680,

Digitized by Google

28. Juni 1682. — Damit war dieses Rechtsverfahren für alle Zeiten bestimmt. Es kamen auch selten Uebergriffe vor; nur einmal, am 23. Juni 1725, wird der Rath scharf getadelt, weil er einen Juden habe citiren lassen, „da die Juden unter Euch nicht stehen, Ihr also keiner cognition über dieselbe, es sey unter was praetext es wolle, Euch anmaßen, deßen auch künfftig enthalten oder gewärtigen müßet, daß fiscus sein Ambt thue."

Vier Bittschr. an den Churf. undat., die Geh. Räthe, denen sie am 23. Aug. 1674 zugewiesen werden, antworten:

„. . . Nun haben wir die Concessiones und Freyheiten, so denen Juden seit derer reception im Lande ertheilet worden, nachgesehen, und befinden, daß sie denen Innungen, Gewercken, auch Kauf- und Handelsleuten nicht allein sehr nachtheilig sind, sondern daß auch die Juden weit größere freyheiten als die Christen haben. Wann es nun bey solchen den Juden ertheilten freyheiten verbleiben soll, so sehen wir nicht, wie denen obbenannten Supplicanten geholfen werden könne. 1. Sept. 1674.

v. Anhalt. v. Blumenthal. Fr. v. Jena. Koppen.

Der Churf. nimmt darauf keine Rücksicht. Am 3. Jan. 1676 ergeht ein Edikt an Kammergericht, Hausvogt und Magistrat: „die Judenschafft in Berlin in ihren Freyheiten und privilegien nicht zu turbiren, noch zu kränken, sondern sie vielmehr dabey gebürend zu schützen."

Ueber die Bitte der „Schutzverwandten Juden" an den Churfürsten, ihnen anzuzeigen, was man gegen sie vorgebracht: sie seien sich keiner Schuld bewußt, leben genau und spahrsam, nehmen geringen profit, 19. Aug. 1676, finde ich nichts Weiteres.

Befehl an den Oberst v. Wrangel, die Juden aus der Stadt passiren zu lassen, 1. Sept. 1683 St. A.

Der Befehl zur Kautionsleistung ergeht 8. Sept. 1685 an das Kammerger., wer zahle, könne bleiben, „die aber nicht zahlen wollen oder können, denen habet ihr anzudeuten, daß sie innerhalb sechs Wochen sich außer unseren Residenz Städten wegbegeben und darinnen sich nicht wieder betreten lassen sollen." Einige wissen sich von der Leistung zu befreien, wie Joseph und Michael Abraham, Ruben Rieß, weil sie keinen Handel treiben, die Uebrigen versprechen zu zahlen. Die Akten schließen mit einem Bericht des K. G., aus dem hervorgeht, daß noch Niemand gezahlt hat, 9 meinen, daß die Häuser, die sie besitzen, Bürgschaft genug wären, die 3 obengenannten nebst 3 Gemeindebedienten sind frei, die Uebrigen „wollen

Digitized by Google

zwar bemühet seyn, Bürgen zu schaffen, wißen aber nicht, ob sie welche werden finden können." 6. Nov. 1685.

Das Flüchten in die Festungen erzählt König S. 100, dessen Bericht, die Juden hätten zur Strafe dafür 4000 Thlr. zahlen müssen, sonst nicht beglaubigt ist; das Schlachten des Christenkindes, König 102 fg.; daselbst 101. 102. 103 fg. die angegebenen Bestimmungen, 2. Apr. 1680, 26. Juni 1681, 12. Juli 1683.

Bendix Levi, Jude aus Schwedt, erinnert den Churfürsten: 1. daß seinem Sohne Caspar sein Privilegium versprochen worden und 2. „daß mit Jobst Liebmann ich als ein richter oder vorsteher der juden in diesem lande bestellet werden sollte, welches auch allbereit vor einiger Zeit denen Juden notificieret worden. Es scheint aber, als wenn beides anitzo ins stocken kommen wolte. Alldieweil ich nun, wenn ich solchergestalt in Churfürstlicher Gnade festgesetzet mich befinde, erbötig bin, zu E. Ch. D. und des Landes Besten ein und anders zu offenbahren, welches itzo da ich in Chf. Pflichten noch nicht stehe, gar zu wol nicht geschehen kann" so bittet er um Bescheid. (undat.)

2. Schreiben desselben ähnlichen Inhalts, dabei folgendes Promemoria:

E. Ch. D. werden sich noch in frischen Gedächtniß erinnern, wie daß mich Ihro Ch. D., dero Chf. Gemahl zu einem Inspectorem der jüdischen Gemeine zu installiren gnädigst geruhen wollen und aber Jost Lipmann sich dargegen zu setzen und solches gute Werk zu verhindern gedenket und zwar unter einen vorgegebenen Schein, als hätte ich nicht sattsahm dazu studiret, welches aber nur lauter Calumnien Seindt, maßen die Jenigen, so mich kennen, sowol Christen alß Juden von meiner darzu gehörigen Capacitet ein beßeres zu urtheilen wißen, daß aber Jost Lipmann Solches nicht gerne Sehe, ist nicht zu wieder sprechen, maßen die Sache vielleicht denselben am meisten betreffen möchte. Damit aber E. Ch. D. alß eine von Gott mit reichem Verstand hochbegabte Person, So viel desto mehr von der Nutzbahrkeit diese nachgesetzte puncta demühtig überreichen wollen. Solte Ich aber nicht zwahr alß Richter, sondern alß Inspector oder Bey Sitzer deß Jüdischen Gerichts von Ihr Ch. D. gnädigst bestellet werden, würde ich alß ein beeydeter ex officio ein mehres entdecken, davon Ch. D. große Einkünften in dero Rent Cassa haben möchten.

1. haben die Jüden einen Rabbi, welcher sich vor obligiret alle Straffen, So bei den Jüden vorfallen, die Helffte in E. Ch. D.

Digitized by Google

Rent Cassa zu lieffern, welches biß dato alß in verflossenen 9 Jahren nicht geschehen ist, da doch eine große Summa, wie leicht zu erachten, gefallen ist;

2. wirdt von denen alhier wohnenden Jüden deß Jahres vor etliche 1000 Rthlr. Silber, Goldt und Juvelen gekaufft und verkaufft, Ja auch aus den Landen geführet, da E. Ch. D. keine Accise von genießen;

3. reisen Sie nacher Leipzig, lassen vor großer Summa wahren durch andere Jüden nach Frankfurth auff der Messe fuhren, verkaufsen sie daselbsten, da E. Ch. D. keine Accise davon empfangen;

4. verhayrathen Sie Ihre Kinder in frembder Herren Lande, geben Ihnen bey etlichen 1000 mit zum Braut Schatz undt Erbgüter, davon E. Ch. D. keinen nutzen haben und doch daß gelt auß den Lande geführet wirdt.

5. Wann gestohlene sachen in Ihren Henden gerahten, schrecken Sie zwar Dieb Stall, den Theter ab, verschweihen aber unter Sich und verparthieren daß gestohlene guth, dadurch dann E. Ch. D. viell entgegen wirdt.

6. Kauffen Sie von anderen Polnischen Jüden viell wahren, davon weder Käuffer noch Verkäuffer gebührende Accise abstatten.

7. Treiben Sie groß unter Schleiff bey abgesetzter müntze, Schaffen dadurch die Chf. müntze aus dem Lande, daß auffgewe Gelt lassen Sie Schmeltzen, verhandeln Solches Silber Werck wiederümt außwertig, da E. Ch. D. keinen nutzen davon haben.

8. Ziehen Sie auff etzliche 1000 Wechsell, davon E. Ch. D. nichts genießen, wie auch, wie auch von Ihnen Interessen, da Sie von 1 Rthlr. 1 gr. Schreibegelt und noch dazu wochentlich 1 Pf. nehmen.

9. Halten sich eine große Anzahl der Jüden im Churh. Lande auff, treiben Handell und Wucher, die doch E. Ch. D. kein Schutzgelt geben.

10. Haben Sie 2 separirte Synagogen ohne erlangete privilegio undt deßwegen, damit Sie Ihr Unter Schleiff So viell desto besser bedecken können, Sonsten würden Sie Ja lieber eine Schule, die groß genung als 2 kleine mit Unbequemligkeit haben, wie Sie wollen die Jüden Sich gerne einen Rabbi unterwerffen.

Damit nun Ihr Ch. D. die Warheit so well von andern alß auch diesen puncten gnädigst können inne werden, ist folgendes zu beobachten:

1. Wan Ihr Ch. D. die beyden Jüden Mosen Benjamin, wel-

Digitized by Google

cher in Spando zum Arreſt geſeſſen iſt und Hirſch Rieſe zu jüdiſchem Recht verwieſen und die Verabſcheidung mit eines beeydigten Jüden handt unterſchreiben, hernachmahlen die gefältete jüdiſche Justification abroderten, würden Sie ein vieles daraus erſehen.

2. Wan Ihr Ch. D. einen Jüden nahmens Levi Jacob ſo ſich vor obligiret, der Jüden heimligte Tücke zu offenbahren, bey hoher Straffe oder vermeidung deß Lands aufferlegeten die warheit außzuſagen, So würden Ihr Ch. D. auch viell erfahren.

3. Haben die hieſigen Jüden 400 Rthlr. Ahnlage ausgeſetzet, darums Sie wegen Ihres Leibes Zolß befreyet ſein ſolten, bey welcher anlage Sie auch wieder allem recht undt gewiſſen gehandelt, davon auß Ihren deßfallß außgegangenen Schrifften ein mehres würde zu erfahren Sein, daferne Solche Schrifften von denen Jüden auff Ihr Chf. Durchl. gnädigſten Befehl auffweiſen müſſen.

4. Wan Ihr Ch. D. gnädigſt Verordnung, daß die Jüden alle ihre Schrifften, obligationes, contracten oder andere, Sie mögen nahmen haben, wie Sie wollen, von einem beeidigten undt von E. Ch. D. darzu beſtelleten Jüden unterſchrieben würde, ſolte viel mehr nutzen darauß entſtehen, maßen dadurch viell geoffenbahret würde, welches biß dato verborgen geblieben iſt.

5. Wehre nützlich, daß Ihre Rabbinen alle Streitigkeiten, welche bey denen Jüden alhier, zu Frankfurth undt Landsberg vorgehen, ad protocollum ſetzen, Klägern undt Beklagten nominiren, undt hernach zu gewiſſen Zeiten das protocoll Ihr Churf. Durchl. vertragen ſolten.

6. Wäre daß allernützlichſte, daß Ihr Ch. D. denen Jüden alhier nur eine Synagoge oder Schule geſtatteten, in welcher auch einen Aufſeher nebſt Ihren Rabbi verordneten, damit auch hierinnen, da meiſtens angelegen iſt, eine gute ordenunge geſtiftet würde undt zu Ihren rechten einen beeydigten Jüden, der Acht habe auf allen Dingen, die bey denen Jüden vorgehen, undt Ihr Ch. D. reveriren gnädigſt beſtellen.

Dieſe kurtze entworffe puncta habe ich, vermöge meines Gewiſſens, Ihr Ch. D. in demüthigſten Gehorſam hinterbringen ſollen, nebſt unttb. Bitte, E. Ch. D. geruhen gnädigſt die Calumnien, ſo etwa die Jüden wider mich ausgieſſen werden, nicht zu geſtatten . . . E. Ch. D. unttb. Knecht Benedictus Levi.

B.

Demnach S. Ch. D. U. g. H. gnädigſt verordnet, daß dem [illegible]eiteten Juden zu Schwedt Bendix Levi auß denen Jüdiſchen

Brüchten und Straffgefällen alljährlich 30 Thaler gezahlet werden, dahingegen aber derselbe schuldig seyn solle, auff die bey der Judenschafft vorgehende Excesse und Straffbahre Dinge genaue achtung zu geben und alles, was darin passiret, Dero Hoffrath und Hoff-Renthmeister Stillen sofort zu eröffnen, damit sodann S. Ch. D. Interesse darunter beobachtet und von Deroselben darin weitere gnädigste Verordnung gemacht werden könne. 5. Dec. 1684.

In Zusammenhang damit steht die Verordnung:

F. W. Ch. Demnach Wir nötig befinden, daß die Rechnungen über die, von der alhiesigen Judenschafft bezahlte Schutzgelder gebührend abgenommen werden, Alß befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, von unserm Haußvogt oder wer sonst über solche Schutzgelder die Rechnung geführet, solche förderlichst abzunehmen, die Einnahme nach denen ertheilten Schutzbrieffen, wovon der Juden Vorsteher beglaubte nachricht ertheilen, oder wan es die nothurfft erfodert, die Schutzbriefe originaliter produciret und nachgesehen werden müße, wie auch die Außgaben, wohin solche Gelder verwendet, und ob deshalb unsere Special gnste Verordnung vorhanden, gehöriger maßen zu examiniren, auch dabenebst zu erkundigen, ob von der Judenschafft nichts von Straffgefällen eingebracht und wohin solche gezahlet worden; und Uns davon zu Unserer ferneren gnäd. Verordnung gehorsambsten Bericht abzustatten . . . Potsdam, 5. Dec. 1684.

An die Hoffräthe Stillen und Lindtholtzen.

Rabbiner. Benj. Wolf 11. Mai 1685 zieht sich 1687 nach Schluzke in Polen; Simon Bernd 23. Aug. 1687 König S. 103. 104.

Ansetzung der Kinder. Schreiben v. Koppel Rieß und Jakob Gumprecht. Sie geben an, daß nur 10 österreichische Familien sich in Berlin befinden, 2 von den ehemals angesiedelten seien bereits gestorben (undat. 1683), Koppel Rieß stellt dann vor, er habe zu der ersten Kopfsteuer 60 Thlr. bezahlt.

Was mit dem letzteren gemeint sein soll, ist nicht recht ersichtlich. Ueberhaupt fehlt es durchaus an zuverlässigen Mittheilungen über die Abgaben der Juden Berlins in der ersten Zeit. Die folgende aus Riedel: Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt, Berlin 1866, Beil. 5, mitgetheilte Tabelle bezieht sich auf den ganzen damaligen Staat, aber nur auf den dem Churfürsten zukommenden Theil:

Digitized by Google

In die Churfürstl. Chatoulkasse flossen an Judentribut:

Von Reminiscere 1652	— 1653	200 Thlr.
1653	— 1654	755 „
1654	55	200 „
1655	56	200 „
1656	57	nichts
1657	58	400 „
1658 59	— 1664 65	je 200 „
1665	66	400 „
1666 67	— 1672 73	je 200 Thlr.
1673	1674	389 „ 6.
1674	75	304 „
1675	76	440 „
1676	77	1706 „
1677	78	420 „
1678	79	834 „
1679	80	1136 „
1680	81	784 „
1681	82	644 „
1682	83	646 „ 12.
1683	84	732 „ 14. 6.
1684	85	1003 „ 21.
1685	86	953 „ 6.
1686	87	1004 „ 6.
1687	88	52 „ 13. 6.

Unter den gravamina 1688, die der Berliner Rath dem neuen Churf. übergab B. A. (Collectanea Divers. Urkunden III. fol. 333.), handelte:

§. 8. Von Juden.

Wegen der Juden solte man auch S. Ch. D. u. berichten, weil es ein nichtswürdiges Volk, das Christum unsern Seligmacher läster, und alle Menschen betrüget, alles auszehret und verderbet: Auch wie eine Pest im Lande ist, nicht arbeitet, das Land nicht bauet, noch Gärten pflanzet, sondern nur speculiret, wie es die Christen beschachert, betrüget und ümb das Geld bringet, wie die Spitzbuben übersezet und wuchert, auch keinem ein Vortheil (als denen, die sie helfen schützen und beybehalten, daß sie nicht verjaget werden) und alles gestohlen geldt, silber und kleinodien, Kupffer, Zinn, Messing, Federn, Betten, Kleider nach sich kauffen und aus dem Lande führen, da sie manchmahl dagegen Pest, Theurung, Krieg und Alles Böses

Digitized by Google

durch Verrätherey, Schinderey ins Landt bringen, ein gantz Land von Volck entblößen und in Armuth setzen, ohne daß sie 12, 15 biß 20 Thlr. Zins pro cento nehmen, daß sie wieder aus dem Lande geschaffet würden, weil auß Oestreich, Sachsen, welche ein Buch von geschrieben, und andere ein Exempel geben, daß sie auch meist die Wiener Bürger ausgemergelt und endlich gar die Pest hineingebracht haben undt vor 100 Jahren ein Churf. von Brandenburg vergeben und getödtet.

Die Bittschrift der Frankfurter Kaufleute im Wortlaute mitgetheilt bei König S. 106—117.

Errichtung der Judencommission und Bestimmung der zu zahlenden Summe, König S. 104, 105, 107. Zahlreiche einzelne Confirmationen, Bitten darum und Vertröstungen darauf finden sich im St. A., daselbst auch eine Klage der „Sämbtlichen in Berlin wohnenden Juden" (ohne Unterschrift) gegen den Advocatus fisci, der sie vor das Kammergericht citiren lasse, obwol sie bereits ihre Schutzbriefe der Commission übergeben hätten, worauf dem Beklagten dies Verfahren untersagt wird. 15. Apr. 1689. Auf ein Schreiben der Geh. Räthe, welches die Fortdauer der früheren Maßregel, jeder einzelnen Familie einen neuen Schutzbrief auszustellen „maßen widrigenfalls gantze Familien sich des Schutzes gebrauchen, und E. Ch. D. anstatt eines, den Sie vergleitet, zum öfteren wol 4, 5, 6 und mehr finden würden", befürwortet (Kölln 16. Juni 1692), erfolgt das churf. Rescript (Cleve 7/17. Juni 1692), daß es des Schutzbriefes für den Einzelnen nicht bedürfe „weil die dortige Juden insgesambt, als sie die confirmationsgelder erleget, bei uns de novo allbereit vergleitet seyn."

Dem Zollverwalter wird aufgegeben, keine Juden passiren zu lassen, „ehe sie bey dero Hausvogtey sich angegeben, damit dieselben zu abtragung ihrer schuldigkeit angehalten werden können." Kölln 1. Sept. 1693. [Dagegen war das Aus- und Einpassiren für die Einheimischen frei und wurde nur zeitweilig beschränkt, 4. Mai 1697, die Beschränkung aufgehoben, 28. Mai 1697.] Zur Unterstützung der angestellten Zollwächter und Thorwärter waren auch jüdische Beamte thätig, die gewiß auch Gaben an die dürftigen Fremden ertheilt haben werden. Vgl. eine aus den nächsten Jahren herrührende Specification u. das Dekr. „auf derer ältesten wachenden Schutzjuden suppl", daß sie „noch einige andere zu den Wachen bey denen Thoren mit zuziehen mögen, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie bekante redliche leuhte darzu gebrauchen, widrigen fals aber

Digitized by Google

sie für dieselben stehn und die veranttwortung übernehmen sollen." 9. May 1709. St. A.

„Demnach S. Ch. D. vernehmen, daß fast in die hundert jüdische Familien allhier in Berlin sich aufhalten und wohnhafft seyn sollen, welches wider S. Ch. D. intention ist, indem S. Ch. D. anfangs nur 40 bis 50 Familien in der ganzen Chur und Mark Brandenburg aufzunehmen resolvirt waren", so soll der Hoffiskal Maresius eine Untersuchung über folgende Punkte anstellen:

„1. Wieviel Jüdische Familien sich alhier in Berlin aufhalten, welchen ihre Schutz- und geleitsbriefe von itzo regierender Ch. D. confirmiret worden?

2. wieviel solcher familien sich befinden, welche zwar vor diesem schutzbrieffe erhalten, aber von itzt regierender churf. D. noch nicht confirmiret worden?

3. wieviel Jüdische familien alhier vorhanden, welche gar keine privilegia oder Schutzbrieffe alhier in Berlin zu wohnen haben?"

Kölln 10. Nov. 1694. Die von ihm eingesendete redatirte Specification weist namentlich 25 Familien nach, die neue Privilegien haben müssen, von denen ein jedes 21 Thlr. kostete, und 39 Familien, deren Schutzbrief einer Bestätigung bedurfte, wofür von jeder 8 Thaler entrichtet werden mußten.

Edict, die Juden, so nicht vergleitet, wegzuschaffen, und wie lange frembde Juden zu herbergen. 14. Dec. 1695. Mylius C. C. M. V., 5 S. 127 Nro. VI. Befehl, die Unvergleiteten fortzuschaffen, auf Supplic der Aeltesten 21. Juni 1703 St. A.

Rescr. an den General-Fiskal Duhram und den Hausvogt Lenicerus 10. Okt. 1705, die Unvergleiteten in 6 Wochen fortzuschaffen; die von ihnen geforderten Abgaben betragen 600 Thlr. In Folge der angestellten Untersuchung s. u. wird die Circular-Verordnung wegen „einiger Punkte über die Juden zu berichten, und daß sie sich im Lande einnisten" erlassen (24. Nov. Mylius C. C. M. V. 5. S. 147 Nro. XX; worin der Passus „Wir haben Uns gemüßiget befunden, unterschiedene in Unsere Residentzien eingeschlichene Bettel-Juden und ander Gesindel fortzuschaffen."

Beabsichtigte Verordnung von 1710:

„Auß E. K. M. allergnädigsten Rescripto vom 26. Auguſt, welches eine hochansehnliche Juden Commission untern 30. ejusdem unß communiciret, haben wir allerunterthänigst ersehen, wie daß Juden, welche sich allhier befinden, in der Stadt alles handels und wandels sich gänzlich enthalten, auch da sie des Vermögens nicht

wären, daß sie von den ihrigen leben könnten, dieselbige auß unserer Armen Casse verpfleget und unterhalten werden solten, daferne auch die Judenschaft selbige nicht unterhalten könnte, noch wollte, sollten wir Juden Aeltesten da von so fort bey vermeidung harter Straffe eine specification allerunterthänigst übergeben, damit wegen deren wegschaffung bei Zeiten anstaldt gemacht werden möchte. Nun allerdurchl. . . . haben die wenigsten von denen hiesigen frembden Juden etwas zu ihrer Unterhalt, die aber, die noch etwas haben, würden auf den Fall, wann sie nicht handeln solten, denen übrigen so nichts haben, gleich werden, und an den Bettelstab gerathen; was aber diejenigen so gar nichts haben, betrifft, ist die klahre unmöglichkeit, daß wir selbige aus unserer armen Casse unterhalten können; einmahl lieget bey itzt geschlossenen Zeiten handel und wandel also, daß jedweder unter denen vergleiteten Juden sich sambt seiner Familie kümmerlich conserviren muß. Zum Anderen seyndt unter denen hiesigen vergleiteten Familien viele Leute, welche sich nicht unterhalten können, und denen wir unter die Arme greiffen müssen, worzu noch drittens dieses kombt, daß täglich viele arme auf dem Lande herumb reisende Juden vor die Thore kommen, welche von unsern allmosen leben. Wir haben demnach solches allerunterthänigst vorstellen sollen, dahinstellende, ob E. k. M. denen frembden armen Juden, biß sie von hier weggeschaffet werden können, handel und wandel allergnädigst verstatten wollen. Wir verharren

E. k. M.

9. Sept. 1710. Allerunterthänigste, allergehorsambste sämbtliche ober und unter ältesten hiesiger Judenschaft.

In der darauf folgenden Specification werden 21 unvergleitete aufgezählt, und 7, die besondere Decreta aufweisen können.

Edict, die Juden, so nicht vergleitet, und betteln, nicht zu dulden 17. Okt. 1712. Mylius C. C. M. V., Nro. XXX. p. 251—158. Der Eid, der eine starke Verfluchung gegen den Falschschwörenden enthält, soll geschworen werden auf die Thora, in Ermangelung einer solchen, auf der so genanten Andacht oder Tefillin, welche ein jeder Jude an einem Riemen mit sich führet."

Verordnung wegen derer Juden in Residentzien, bestehend in unterschiedenen Puncten. Kölln 24. Jan. 1700. An die zu Untersuchung des hiesigen Juden-Wesens verordneten Commissarien. Mylius C. C. M. V., 5. Nr. X., p. 131—134.

Digitized by Google

Reglement vor die in hiesigen Residentzien sich aufhaltende Juden. Kölln 7. Dec. 1700, Mylius C. C. M. V., 5, Nro. XII p. 135—142. Ueber die in diesem Gesetze enthaltenen einzelnen Punkte ist Folgendes zu bemerken:

Laden und Buden, (Regl. §. 3). Die Kramergilde beklagt sich, daß den darauf bezüglichen, 1693 erlassenen Edikten [von solchen habe ich weder in den Archiven, noch bei König oder Mylius etwas gefunden] nicht nachgelebt werde, und erhält das „Patent wegen derer Juden Läden und Buden in denen Residenzien." Kölln 16. Okt. 1696 Mylius, C. C. M. V., 5 Nro. VII. p. 127 ff., wonach alle von den Juden seit 1690 angelegten offenen Läden geschlossen werden sollten, außer wenn besonders Concessionirte solche eröffnet hätten, und die Bestimmung eingeschärft wurde, daß in denselben nur mit alten Kleidern und Pfändern gehandelt werden dürfe. Aus dem in Folge dieser Verordnung erstatteten Bericht geht hervor, daß 25 solcher Läden existiren. Vor Erlaß des Reglements wird dem Kammergericht verboten, wegen der beabsichtigten Neuordnung der Verhältnisse in dieser Angelegenheit gegen die Juden vorzugehn, 5. Aug. 1700. Nach dem Erlaß des Regl. wurden dann einige Läden geschlossen, die Inhaber kamen gegen diese Maßregel ein, mit der Angabe, daß sie nur alte Kleider verkauften (v. Chwalkowsky an den König 4. Febr. 1701); im Falle diese Angabe wahr, sollten die Läden offen bleiben dürfen (Reser. v. 22. Febr.). Auch das war der „Krahmergülde" und den „sämmtlichen teutschen und französischen Kaufleuten in hiesigen Residenzien" nicht genug, aber trotz mehrfacher Bittschriften wurden die früheren Bestimmungen aufrechterhalten (5. Sept. 1702; 30. Jan. 1703); in den Bereich der 1705 neu angestellten Untersuchung des ganzen Judenwesens sollte auch diese Frage gezogen werden. (30. Jan. 1705.), ohne Unterschrift und in einem über den Erfolg dieses Reglements abgestatteten Bericht (undat.) heißt es in Bezug auf diesen Punkt: „Ist leyder nicht ein Buchstabe von dieser heylsammen Verordnung in acht genommen worden." St. A.

Zinsen, (Regl. §. 9.). Nach einem Edikt vom 27. Nov. 1695 (Mylius Pars II., Abth. 1, Nro. 82 p. 205), durfte, während Christen unter einander sich mit 6 pCt. begnügten, Juden von Christen bei Darlehn auf einige Monate 12—24 pCt., auf längere Zeit höchstens 12 pCt., Christen von Juden auf Monate 12, auf Jahre 8 pCt. nehmen. Der hier zwischen Christen und Juden gemachte Unterschied wurde in dem weiteren Edikt vom 26. Nov. 1700 (a. a. O. Nro. 93 p. 219) aufgehoben, bei Darlehn sollte überhaupt nur der

Digitized by Google

ehemals den Christen von Juden gestattete Zins zu nehmen sein. Der angezogene Bericht sagt über die Ausführung dieses Paragraphen: „Ein grausammer Wucher wird von denenselben getrieben, sogahr daß sie wohl 50 procent jährlich genommen."

Häuser (Regl. §. 10.). Schon am 24. Sept. 1697 veröffentlichte der Rath Berlins eine ihm gewordene churfürstl. Verordnung, daß Juden ferner keine Immobilien erwerben dürften; die jetzt in ihrem Besitze befindlichen sollten nur an leibliche Erben übergehen in Ermangelung solcher an den meistbietenden Christen verkauft und das Geld den Erben übergeben werden. (Verordnung bei Mylius, C. C. M. V., 5. Nro. VIII. S. 129 fg.). Nicht lange darauf wurde der Befehl, daß kein Jude ein Haus ohne spezielle churf. Erlaubniß, „welche Wir anders nicht, denn erheblicher Uhrsachen halber zu ertheilen gemeynet seyn", ankaufen solle, als Cirkularverordnung allen Regierungen zugesendet (13. Febr. 1699 bei Mylius a. a. O. Nro. IX.). Die Verordnung wurde dann in den beiden Edikten vom 24. Jan. und 7. Dec. 1700 aufs Neue eingeschärft, aber man lebte ihr, wie der Bericht sich ausdrückt, nicht nach „und haben einige Juden nach derselben publication recht principal Häuser miten in der Stadt zu erkauffen sich erkühnet."

So sind denn von 1698 an eine ganze Anzahl Häuser im Besitz von Juden gewesen, eine nicht uninteressante Zusammenstellung aus Mylius und den Akten des St. A. ergibt, daß Theorie und Praxis sich nicht immer deckten; das strenge Gesetz mußte sich aus Beweggründen, die uns oft dunkel bleiben, eine milde Auslegung gefallen lassen.

Ehe in nahen Verwandtschaftsgraden, (Regl. §. 20.) Am 15. Apr. 1689 wurde dem Jakob Ephraim, Schulklöpper bei Jost Liebmann, der nach dem Tode seiner Frau deren leibliche Schwester geheirathet hatte, eine Strafe von 100 Thlrn. auferlegt, und ihm bei Vermeidung einer Strafe von 200 Thlrn. geboten, sich bis auf fernere Verfügung des Weibes zu enthalten; 500 Thlr. wurden Liebmann als Bestrafung in Wiederholungsfällen angedroht. 18. Sept. 1689 erhält der Hausvogt den Befehl, die wegen Inceste verwirkten 100 Thlr. einzuziehen. St. A.

Demgemäß wurde 4. Okt. 1696 die Verordnung erlassen, die sich auch in unserm Reglement findet, die Aufhebung der Gültigkeit des Provinzialrechts und die Einführung des mosaischen Rechts war der Gnade des Churfürsten anheimgegeben. (Mylius P. I. Abth. 2, Nro. 63 p. 125.). 19. Aug. 1713 wird einem Juden die Erlaubniß

Digitized by Google

verſagt, ſeine Schweſtertochter zu heirathen (König S. 247). Dagegen hatte David Elias 9. Sept. 1702 die Erlaubniß erhalten, die Schweſter ſeiner verſtorbenen Frau zu heirathen (Beckmann, Hiſtor. Beſchreibung der Churmark Brandenburg I. 1751 S. 199).

Nach einer aus dem St. A. mir vorliegenden Specification befanden ſich 1700 in Berlin 54 Juden (d. h. Familien), welche bisher das Schulgeld entrichtet haben; 14 die im churfürſtlichen Schutz ſind, aber theils auswärts, theils arm, theils als Gemeindebediente vom Schutzgelde frei ſind, und 6 Wittwen, die das halbe Schutzgeld zahlen. — Aus dem mehrfach angeführten Bericht über den Erfolg des Reglements iſt nur noch die Stelle hervorzuheben: „Die im §. 4 verordneten Schutzgelder ſind nicht erfolget, ſondern es reſtiren ſolche ingeſambt bißhieher, welche S. K. M. cum usuris ex tempore morae von der Sämbtl. Judenſchafft zu fordern haben."

Hauſiredikt, 17. Aug. 1692. Das Hauſiren wird unterſagt namentlich weil dadurch „das Kommerzium zwiſchen den Dörfern und Städten ſehr abnähme und die Acciſe ſehr geſchmälert würde"; das Edikt wird nochmals eingeſchärft, 25. Apr. 1712. Von 1707 an mehren ſich die Klagen über das Hauſiren. König S. 120. 180. 228.

Rescript, „daß denen Juden nicht erlaubt ſeyn ſoll, auf den Dörffern zu wohnen." Charlottenburg 16. Okt. 1706 bei Mylius, V. 5 Nro. XIII. p. 149. An die neumärkiſche Regierung mit Bezug auf die Dörfer Vitz und Fürſtenwalde.

Verordnung gegen die Handelsgeſchäften mit Lehrjungen, Schülern u. ſ. w., 29. Juli 1702. St. A. und König S. 137 fg.

Das Bringen des Silbers nach der Münze wird 7. Juni 1698 befohlen; Klagen der Goldſchmiede ohne daß darauf eine Verordnung erfolgt, 1706, vgl. König S. 124, 180 fg.

Für Beſchäftigung der Chriſten mit jüdiſcher Literatur verweiſe ich auf den lehrreichen Abſchnitt bei Grätz, Geſchichte der Juden X, S. 287—319.

Literariſche Bewegung gegen die Juden. König hat ſich durch Mittheilung mancher wichtiger Aktenſtücke über dieſen Gegenſtand ein großes Verdienſt erworben. Der Befehl an die Juden, Jeſus am Weihnachtstage nicht zu ſchmähen, 12. Dec. 1702 bei Beckmann, Hiſtoriſche Beſchreibung der Churmark Brandenburg I. 1751 S. 218.

Chriſtian Kahtz. König S. 138 fg. Das von ihm als bei Spielmann Levi (gemeint iſt vielleicht Levi Wulff ſ. u.) befindliche angeführte Buch: „Maſe Tola" מעשה תולע iſt abgedruckt bei

Digitized by Google

Wagenseil Tela ignea Satanae. Das Verbot das Buch ferner zu lesen, ergeht 22. Dec. 1702.

Franz Wentzel (er wird in besondern Schutz genommen, es soll nicht gestattet werden, „daß er von denen Juden beleidiget, noch ihm einige thätlichkeit zugefüget werden möge" 28. Nov. 1702. St. A. vgl. namentlich über ihn König S. 139—163) macht die Anzeige, Sept. 1702, auf Grund derselben wird in der Neumark, in Pommern, Halberstadt und Magdeburg eine Untersuchung eingeleitet. Die den Juden in der Neumark, 20 Abgesandte aus verschiedenen Orten waren zur Verhandlung gezogen, vorgelegten Fragen lauten: 1. Ob sie den Herrn Jesum Christum in ihren Schulen oder Synagogen, wie auch Morgens und Abends in ihren Häusern nicht lästern? 2. Ob sie sonst nicht schimpflich von ihm reden? 3. Ob sie insonderheit bey dem Gebet Alenu genannt, nicht diese Worte gebrauchen: Wir knien und bücken uns aber nicht vor dem gehängten Jesu? 4. Ob sie bei Nennung des Namens Jesu ausspucken, und von dem Ort, wo sie ständen, etwas hinwegspringen? 5. Ob sie dieses nicht ihren Kindern von Jugend auf einbinden und auswendig lernen lassen? 6. Ob sie durch den Gehängten (תליא) oder durch den umb des Willen sie ausspuckten und von der Stelle etwas hinwegspringen, den Herrn Jesum verstehen und in ihren Hertzen meinen? 7. Wen sie durch הבל ויק verstehen? 8. Warumb der Raum in ihren Gebetbüchern bey Alenu gelaßen worden? — Die von König darauf mitgetheilten Antworten der Einzelnen sind culturgeschichtlich höchst interessant, in ihnen paart sich fromme Einfalt, Unwissenheit und Furcht. Die Befragten läugnen alles, was sie graviren könnte, die Meisten entschuldigen sich bei der Beantwortung der einzelnen Fragen mit Unkenntniß; daran, daß Josua das Gebet gemacht habe, oder daß es einige tausend Jahre alt sei, zweifelt Niemand.

Das „Edict wegen des Juden-Gebeths Alenu und daß sie einige Worte auslassen, nicht ausspeyen, noch darbey hinwegspringen sollen" 28. August 1703, bei Mylius V, 5 Nr. 15 p. 142—146, auch bei König S. 155 — 171 und B. H. Auerbach S. 166 — 170. Das Edikt wurde mehrfach erneuert, 15. Jan. 1710 (separat gedruckt, 5 Bll. in fol. in zwei Spalten, auf der einen mit deutschen, auf der andern mit hebräischen Lettern. G. A. S. 476), 30. Okt. 1717, 29. Sept. 1730, vgl. König 161 ff. Das Amt eines Aufsehers für die Synagoge, um das Aussprechen der Worte zu verhüten, erhielt sich an manchen Orten lange, vgl. Jolowicz, Gesch. der Juden in Königsberg S. 33; in Berlin scheint es gar nicht eingeführt worden

Digitized by Google

zu sein, wenigstens schreibt R. Schmaja ben Abraham Isachar Beer aus Berlin an R. Abr. Berlin in Halberstadt: „Der größte unter den königlichen Rathgebern hat Herrn Bermann im Vertrauen gesagt, daß man auch hier von der Beaufsichtigung Umgang nehmen werde." 1. Marcheschwan 5464 (1703), bei Auerbach S. 165.

In der langen Einleitung des merkwürdigen Edikts vom 28. Aug. 1703 ist großer Nachdruck darauf gelegt, daß das endliche Ziel des Umgangs mit den Juden deren Bekehrung sein müsse. Doch war man einstweilen noch sehr weit von dem gesteckten Ziele entfernt. In dem ersten Zeitraum ist mir nur ein Beispiel eines Uebergangs zur christlichen Religion bekannt: Bona Jeremias, Tochter oder Verwandte von Jeremias Jakob in Halberstadt, 1690. (St. A.) Jeder Fall der Entheiligung christlicher Feiertage durch Juden wurde streng geahndet. 1708 fiel das Purimsfest in die Charwoche. Das Comödienspielen an demselben und das offene Herumlaufen der jüdischen Knaben von Haus zu Haus gab Anstoß, wurde verboten, Bermann Fränkel mußte für seine Glaubensgenossen mit Bezahlung von 20 Thalern büßen. Seitdem scheint, sagt König S. 165 fg., wenigstens das öffentliche Treiben dieses Schauspiels aufgehört zu haben. Vielleicht gab auch der Gegenstand des Stückes, die Behandlung von Hamans Thätigkeit, zum Einschreiten Anlaß. Den Theatern gegenüber war man damals überhaupt etwas strenge. Das geistliche Ministerium reichte 1703 eine Klage bei der Regierung ein, daß auf den gestatteten Theatern vielfach Gottloses vorgetragen werde; wenn auch die Schauspiele in einer so großen Stadt nicht ganz abgestellt werden könnten, so sollte doch dahin gesehen werden, daß alles, was wider die Moral, Ehrbarkeit, und insonderheit die Ehre Gottes liefe, unterbliebe. Plümicke, Theatergeschichte v. Berlin S. 76 ff. Schlimmer als Fränkel erging es dem Jakob Veith. Weil er „zur Zeit seines Sohnes Hochzeit auf dem darmahligen Bußtage in seinem Hause hatte spielen laßen", wird er 10. Jan. 1705 zu 200 Dukaten Strafe verurtheilt, auf seine Bitte wird die Sache nochmals untersucht, und die Strafe auf 110 Thaler ermäßigt, die er auch bezahlt. (31. August 1705, 15. Novbr. 1706). Auf eine Denunciation des „Grand Maistre der Garde Robbe des von Kamcke" wird eine Untersuchung gegen Salomo Isaac und seinen Sohn eingeleitet „wegen entheiligung des Sonntag und ablesung eines Weinbergs" (5. Juli 1712). St. A.

Das Gutachten von Joh. Heinr. Michaelis vom 4. Nov.

Digitized by Google

1702 ist abgedruckt bei Beckmann, Historische Beschreibung I, Seite 204—208.

„Patent, die Juden nicht zu kränken, noch sich an ihnen zu vergreiffen" 4. Jan. 1703, bei Mylius, C. C. M. V, 5, Nr. 14 p. 141 ff. In dem Patent kommen die Worte vor: die Juden bitten „weßgestalt sie wegen einiger wider sie angegebenen Beschuldigungen, als ob sie in ihren täglichen Gebäte den Christlichen Glauben lästerten, dergestalt verhaßt gemachet werden..."

Aaron Margalitha und das Buch Rabboth. Denunciation, Gutachten der Frankfurter Theologen 12. Okt. 1706 und des Dr. Lichtscheid (undat.), der in den von M. ausgezogenen 22 Stellen zwar keine offenbaren Schmähungen, aber geheime Sticheleien gegen das Christenthum erblickte, und Reser. der Regierung, die das Buch freigab, 5. März 1707, bei König S. 166—179. Erwähnung verdient an dieser Stelle auch die von König S. 181—217 mitgetheilte Untersuchung gegen die Juden wegen der von ihnen auf der hohen Schule zu Friedberg vorgetragenen christenfeindlichen Lehren (1707 f.). Die neumärkische Regierung macht bei dieser Gelegenheit einen Auszug aus allen vorgefundenen jüdischen Büchern; unter den 15 verderblichen Meinungen, die hier den Juden schuld gegeben werden, sind neben 13 christenfeindlichen auch die 2 anderen: nämlich die Juden lehren, man könne einen Eid schwören, aber im Herzen widerrufen, und sie machen durch ein Gebet am Versöhnungstage alle Eide nichtig.

Ueber Joh. Andr. Eisenmenger vgl. König S. 223—227 und G. Wolf: Der Proceß Eisenmenger in Grätz (Frankl, Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums 18. Jahrgang, Breslau 1869. S. 378—384, 425—432, 465—473. Hier sind nur nach den angeführten Büchern die auf Berlin und Preußen bezüglichen Data hervorzuheben. Der preußische Gesandte verwendet sich bei dem Kaiser für das Buch, 30. Juni 1702, und da dieser Schritt erfolglos bleibt, bittet der König Friedrich selbst, 9. Sept. Der König weist darin auf den gottgefälligen Zweck des Werkes hin und fährt fort: „zudem uns auch einige grundgelahrte Theologi wie auch der Author gemelten Buches inständigst angesleht, wir wollen uns des Buches.... so weit annehmen, daß selbiges nicht unterdrückt, sondern ihm sein freier Lauf gelassen werden möge". (Im geh. Haus- und Staatsarchiv zu Wien, gütige Mittheilung von Dr. G. Wolf.) Bartholdi muß sich nochmals des Buches annehmen, 11. März 1704. Am 20. Decbr. starb Eisenmenger, und seine Erben kamen mit 2 von der Confisca-

Digitized by Google

tion in Frankfurt geretteten Exemplaren nach Berlin. Durch seinen Hofprediger Achenbach wurde der König veranlaßt, dem Kaiser Leopold I. nochmals die Bitte vorzutragen, das Buch freizulassen, 25. April 1705 (der Brief ist abgedruckt bei Schudt, Jüdische Merkwürdigkeiten, 1714, II, Anhang S. 1 ff.), an demselben Tage richtete der König an den Reichshofrath v. Oettingen in Wien ein Schreiben, in dem er bereits seinen Entschluß, das Buch nachdrucken zu lassen, aussprach. Wahrscheinlich zu diesem Zwecke nahm Jablonsky im Auftrage des Ministers von Fuchs eine Prüfung des Buches vor, die zu seinen Gunsten ausfiel, aber als Fuchs starb (7. Aug. 1707) war das ihm überlassene Exemplar, eins der beiden vorhandenen, verschwunden. Am 19. März 1708 wendet sich König Friedrich an den neuen Kaiser Joseph I. mit der Bitte um Freigebung des Werkes, den Reichshofrath v. Oettingen bittet er nochmals um seine Verwendung, 25. April (beide Briefe nebst dem Begleitschreiben an Bartholdi bei Schudt S. 4—8) und stellt den Nachdruck in Preußen in Aussicht. Als auch Joseph diese Briefe keiner Antwort würdigt, wird das Werk wirklich in Berlin auf Kosten des Königs gedruckt, und die Erben Eisenmengers erhalten 1400 Exemplare zur einstweiligen Schadloshaltung für den in Frankfurt erlittenen Verlust (1711).

Abgaben. Außer den 20- resp. 16,000 Thalern, die beim Regierungsantritt 1688 gezahlt werden mußten, gaben die Juden 1701 eine Krönungssteuer (s. u. Aelteste), deren Summe nicht feststeht. Das jährliche Schutzgeld betrug für die Berliner seit 1700: 1000 Dukaten. 3. Juni 1706 erhält die Judenschaft eine Quittung über gezahlte 1100 Dukaten für Reception ihrer Kinder; 1708 geben die Aeltesten in einer Beschwerde an, sie hätten bereits 10,000 Thaler entrichtet, und werden aufgefordert, Bericht zu erstatten, wofür das geschehen sei, 26. Nov. 1708. St. A.

Das Schutzgeld ging aber nicht regelmäßig ein, auch andere Klagen lagen vor, darum ließ man einfach die Juden nicht aus der Stadt und ließ zur Regelung der Verhältnisse die von ihnen angebotene Summe von 1000 Dukaten einziehen. Dadurch wurden alle früheren Ansprüche beseitigt, für die Zukunft dachte man an ein neues Reglement, 31. Dec. 1704. St. A.

Das Reglement, von dem in dem eben angeführten Aktenstück die Rede ist, erging aber nicht; der Gedanke dazu wurde wol auch befördert durch einen Vorschlag des Valentin Hildebrand Angerstein (10. Nov. 1704). Er beantragte, von den Juden, da man sie nicht mehr vernichten könne, wenigstens die größtmöglichen Ver-

Digitized by Google

theile zu ziehen und legte folgende Punkte zur Erwägung vor. Die Concession, deren es zum Heirathen bedürfe, müsse der Mann mit 20, die Frau mit 10 Thlrn. bezahlen; als gesetzliches Alter gelte für den ersteren 30, für die letztere 25 Jahre, werde die Heirath früher geschlossen, so müsse für jedes Jahr 4 — 6, resp. 2 — 3 Thlr., für jeden in dieser Zeit erzeugten Knaben 10, für jedes Mädchen 5, für uneheliche Kinder die doppelte Summe entrichtet werden, von der Mitgift sind 3—6 pCt. an den Staat abzugeben. Für Ausführung dieser Maßregel habe ein Inspektor zu sorgen, dem von jeder Trauung und Beschneidung Nachricht zu geben sei. Obwohl die Geh. Räthe darauf hinweisen, daß eine solche Maßregel die Armen zu hart betreffen werde (17. Dec. 1704), wird der Antragsteller doch durch königlichen Befehl aufgefordert, nach seinen Vorschlägen ein Reglement zu entwerfen. Er thut dies auch, doch sehe ich nicht, daß man in der Folge irgendwie auf seine Anträge eingegangen ist. M. A. Gen.-Dep. Nr. 1.

Außer dem unregelmäßigen Bezahlen der Schutzgelder, geben auch einzelne vorgekommene Diebstähle Anlaß zu Klagen wider die Juden. Ein Fall, so unbedeutend er an sich ist, mag zur Illustration jener Zeit dienen. Der Frau des Kammergerichtsraths Stephani war zu Angermünde ein Koffer angeblich von 3 fremden Juden gestohlen werden; den Koffer ohne Inhalt hatte man dann im Hause eines Juden gefunden. Auf Grund dessen strengte Stephani eine Klage beim Churfürsten gegen die Berliner Judenschaft an und erlangte ein Rescript, 5. Mai 1690, wodurch den Juden befohlen wurde, daß sie alle gestohlenen Gegenstände „innerhalb 14 Tage wieder herbeyschaffen, oder den wehrt davon bahr bezahlen sollen". Dagegen protestiren die Juden. Sie machen geltend, daß sie „kein diebisches Gesindlein hegen", sondern alle aus ihrer Mitte selbst angäben, gegen die ein Verdacht vorläge, daß sie bei ihren Glaubensgenossen in Frankfurt a. O. und Prag bereits nach den Dieben geforscht hätten, daß aber „Keiner von unß wegen des seinigen eine stunde sicher sein (würde), wan wir dergleichen Diebe halber alhier in den Residentz Städten geschweige auf dem Lande, respondiren undt Vor ihne Zahlung thun solten". Nichtsdestoweniger ergeht, nachdem Stephani auf die Bittschrift geantwortet, folgendes

Decretum auf Hrn. Daniel Stephani Supplic.

Se. Ch. D. zu Brandenburg U. g. h. befehlen dem Hausvogt Lonicero hiermit gnedigst, die hiesige Judenschafft vorzubescheiden und ihnen anzudeuten, daß sie allen ernstlichen und möglichen fleiß an-

Digitized by Google

wenden sollen, umb die deßen Ehegattin von den auswertigen Juden gestolene sachen wieder herbey zu schaffen, wie ihnen dan nicht schwer halten kan, wan sie nur selbst wollen, die thäter auszukundschaften, und sie zu wieder ausantwortung der gestolenen sachen durch die unter der Judenschafft gewohnliche mittel anzuhalten; widrigenfalls sollen Sie gewärtig sein, daß sie der vorigen gnädigsten Verordnung gemäß die gestolene sach bezahlen müßen und sich an die Diebe wieder erholen mögen. Cöln 13. Juni 1790. P. v. Fuchs.

Wahrscheinlich in Folge dieses Falles, und anderer, die uns nicht bekannt sind, erließ dann der Churfürst an den Amts-Kammer-Rath Weise nnd den Hausvogt Lonicerus folgende allgemeine Verordnung:

Friedrich der Dritte, Churfürst.

Wir werden unterthänigst berichtet, welchergestalt in hiesigen Unsern Residentzien die dieberey dergestalt überhand nimbt, daß fast niemand in seinem Hause sicher seyn könne, sondern sich eines listigen diebstals oder wohl gar des heimlichen einbrechens befahren müße.

Wann dann diese Boßheit durch diejenige so die gestohlene Sachen verhehlen, am allermeisten aber durch die Juden verdecket wird, alß welche dergleichen zu erhandeln, unter sich zu verpartiren, auch wohl gar heimlich außer landes zu schleppen pflegen, So haben wir nötig erachtet, durch anderweitige nachdrückliche Verordnung diesem übel zu steüren, euch aber gnädigst zu committiren, und anzubefehlen, den in hiesigen Residentzien sich auffhaltenden Rabiner nebst einigen der elteſten und vornembsten von der Judenschafft vor eüch zu bescheiden, und ihnen ernstlich und mit nachdruck anzudeuten, daß er, der Rabiner, sofort bei versamleter Gemeine der Jüdenschafft anzeige, daß Keiner unter ihnen bey straffe des höchsten Bannes sich unternehmen solle, einige gestohlene sachen, unter was praetext es auch geschehen möchte, an sich zu erkauffen, zu hegen oder zu verpartiren, besondern wan etwas versetzet oder zu Kauffe gebracht würde, dabey gehörige Vorsichtigtigkeit gebrauchen, sich wegen der Persohn, so die sachen bringet, deßen Nahmen, auch ob die sachen ihm selbst, oder einem andern zustehen und woher er komme, mit allen umbständen erkündigen solle, damit auf erfordern gehörige nachricht davon gegeben werden könne.... Cölln 10. Juli 1690.

Statt des beabsichtigten neuen Reglements begnügte man sich mit einer genauen Feststellung der vorhandenen Juden und ihres Zustandes. Im St. A. findet sich ein von dem Hausvogt aufgenommenes Protokoll, das die Angaben der Aeltesten über alle in Berlin ansäßigen Juden enthält (8. Juni 1705.)

Digitized by Google

Bei der Uebersendung des Protokolls beantragten Duhram und Lonicerus, da die bestimmte Zahl von 96 noch nicht voll sei, von den 85 waren nämlich 26 zur Fortschaffung vorgeschlagen, einzelne Reiche und, namentlich Kinder von Schutzjuden gegen Erlegung von 100 Dukaten für einen jeden aufzunehmen. Ersteres geschieht. Nach einem Gutachten der Judencommission (2. 3. Mai 1709) ist zwar die Zahl von 96 noch nicht erreicht, doch werden alle Bittgesuche um Aufnahme schon seit Februar 1709 mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß die Zahl complet sei und die Bittsteller warten müßten, bis ein Platz frei würde. Erst 12. Okt. 1711 wird wieder ein Schutzpatent für Liebmann Levi ertheilt (für den Schutzbrief müssen 100 Dukaten, für die Ausfertigung noch besonders 30 Thlr. gezahlt werden), ein zweites an Hartig Goldschmidt, 9. Nov. 1711; seitdem bis Ende der Regierungszeit Friedrich I. keins mehr.

Gerichtsbarkeit. Der Magistrat, dem keine Jurisdiktion über die Juden zustand, suchte sich trotzdem stets in deren Angelegenheiten zu mischen, er machte geltend, wie das Belangen der Juden vor dem Kammergericht selbst um die kleinsten Dinge schwierig und mit großen Kosten verbunden wäre, und bat bei geringen Forderungen die Juden sogut wie die Christen vor sich citiren zu dürfen (König S. 137 ff.). Doch wurde seine Bitte abgeschlagen, mit dem Hinweis darauf, daß dem Hausvogt bei solchen Forderungen Gerichtsbarkeit zustände (25. Mai 1702. Mylius Pars II. Abth. 1, Nr. 101 p. 343). Doch mußte auch der Hausvogt daran erinnert werden, „über die Juden keiner mehreren jurisdiction, alß ihm specialiter commitiret ist, sich anzumaßen, sondern wan etwas straffbahres von Ihnen unternommen wird, davon zu fernerer Verordnung unterthänigsten Bericht abzustatten" 28. Mai 1697 St. A., und namentlich in die Befugnisse des Kammergerichts keinen Eingriff zu machen (10. Dec. 1703, König S. 164). Die Rechte beider Behörden wurden dann in einer besonderen Verordnung bestimmt, wonach dem Hausvogt Criminal- und Injurienfälle, sowie Geldsachen unter 100 Thalern, dem Kammergericht die Appellation bei letzteren, sowie es sich um eine Sache von 50 Thlr. handelte, und alle sonstigen Civil- und Wechselsachen überwiesen wurden (12. Apr. 1706, Mylius II, Abth. 1, Nr. 109 S. 349, auch König S. 179 fg.; Mittheilung an das Kammergericht bei M. Nr. 110.)

Aber auch diese Einrichtung hatte nicht lange Bestand. Das Hausvogteigericht, das aus Lonicerus und dem General-Fiskal Duhram bestanden hatte, wurde aufgelöst, 23. November 1708 (Mylius

Digitized by Google

Nr. 116 p. 353) und an demselben Tage die Verordnung für die neu eingerichtete Judencommission erlassen (M. Nr. 117 p. 353—356; Königs Darstellung S. 219 bedarf hier mehrfach der Berichtigung). Sie war zusammengesetzt aus dem Minister v. Bartholdi, der den Vorsitz führte, und den Geh. Herräthen v. Sturm, v. Freyberg, Bewert, und übernahm die der Hausvogtei ehemals zustehende Jurisdiktion, daneben aber auch die Sorge für die richtige Ablieferung der Schutzgelder, für Beobachtung der ergangenen königlichen Verordnungen, besonders dafür, daß die Zahl der geschützten Familien nicht überschritten würde.

Merkwürdig ist, für was alles die Thätigkeit dieser Commission in Anspruch genommen wurde. Eine an die Commission gerichtete Verordnung über das Armenwesen, dessen Einrichtung man füglich den Juden selbst hätte überlassen können, verdient mitgetheilt zu werden:

Wir haben Unß aus eurer a. u. Relation ... die Specification deßjenigen, waß die hiesige Judenschafft zur künfftigen Verpflegung der armen und unvergleiteten Juden vermeinet (nach einer von Freiberg und Bewert aufgestellten Liste sind es 837 Thlr. 8 gr., die von 138 Personen gezahlt werden) und einige Juden an extraordinairen Schutzgeldern von anno 1708 restiren, gehorsamst vortragen laßen. Nachdem Wir nun die auffzubringende Summe zu sothanem Betreff allzu geringe und nicht zureichend befinden, So habt Ihr zu versuchen, ob nicht ein mehrers von ihnen auffzubringen seyn möchte, allenfals aber die von Euch specificirte Summe durch die Juden Aelteste, welche wir hiermit alleyn darzu authorisiren, beytreiben zu laßen und dahin zu sehen, daß die gelder alsoforth zu anschaffung nöthigen proviants emploiret werden, damit wan etwa alhier, so doch Gott in Gnaden abwenden wolle, die Pest sich auch einschleichen oder sonst eine theürung entstehen solte, es an mitteln nicht gebrechen möge, denen Armen Juden ihre nohttürfftige Sustentation zureichen ...

Cölln 2. Febr. 1711. v. Bartholdi.

Eigne Gerichtsbarkeit besaßen die Juden nur in sehr geringem Maße. Dem Rabbiner wird eine Sache wider eine Jüdin übergeben, „weil es darinnen auf einige jüdische Ceremonieen und Documenten ankommet, mit zuziehung zweyer Rabbinen zu untersuchen und rechtlich zu entscheiden" 27. Mai 1705; seine richterliche Befugniß in einer Verordnung vom 13. Dec. 1710 nur auf Schlichtung von Privatstreitigkeiten unter den Juden beschränkt. (Die Verordnung selbst ist nicht erhalten, sie wird mit Datum und Inhalt nur

Digitized by Google

in dem oben angeführten Edikt vom 2. Febr. 1711 erwähnt.) St. A. Als die staatlichen Verordnungen gegen die unvergleiteten Juden nichts fruchteten, wurde gestattet, gegen diese und „gegen diejenigen, so sie hegen", den schweren Bann auszusprechen; vermuthlich wegen zu reichlichen Gebrauchs dieser Erlaubniß wurde die Befugniß dahin eingeschränkt, daß der Bann erst nach eingeholter königlicher Bewilligung ausgesprochen werden dürfe (20. Sept. 1704, 13. Jan. 1705, bei Mylius V, 5, Nr. 117. 118. p. 147 fg.). Aus dem Schreiben Duhrams, in Folge dessen die zweite Verordnung erlassen wurde, verdient folgende Betrachtung eine Erwähnung: Der mit dem Bann Belegte sei von aller menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, und müsse Stadt und Land verlassen. „Diese von den Juden verlangte obrigkeitliche Gewalt aber sei der von den Christen angenommenen und bestätigten Meinung: praestare eos ita tractare, ut sentiant se esse servos imperii Romani, ganz entgegen." (König, S. 164.) Den Aeltesten stand ein gewisses Strafrecht: gütliche Schlichtung von Streitigkeiten in der Synagoge oder Belegung der Schuldigen mit einer Geldstrafe, zu. (Reglem. v. 7. Dec. 1700, § 17).

Für diese Aeltesten gibt es, da uns jüdische Quellen für die erste Zeit fehlen, nicht ganz genügende Nachrichten. Aus dem Jahre 1691 wissen wir von 5 durchs Loos gezogenen Armenvorstehern, die in ihrem Amte gegen Widerspenstige geschützt werden mußten (11. Dec. 1691). Die Aeltesten hatten in ihrer Gesammtheit die Abgaben der Judenschaft auf die Einzelnen nach deren Vermögen zu vertheilen; als 2 davon ohne Befragen der Uebrigen die Vertheilung einer Anlage versuchten, wurden sie, auf die Beschwerden einzelner Gemeindeglieder, streng durch churf. Verordnung an ihre Pflicht erinnert (30. April 1697). Anfang 1698 wurde Wolf Perlhefter, nachdem er sich erboten, dafür jährlich 100 Thlr. in die churfürstliche Kasse zu liefern, zum Oberältesten ernannt, kam aber seinen Verpflichtungen sehr wenig nach und mußte wiederholt daran erinnert werden. (In dem Bericht über den Erfolg des Reglements von 1700 heißt es, daß „er die Gelder noch biß dato restiret und muß solche sub poena paratissima executionis cum usuris a tempore morae, so sich auf 600 Rthlr. beträget, erlegen", in einem churf. Dekret, 1. Dec. 1701, wird er zur Zahlung der Summe angehalten.) Vielleicht hatte dieses willkürliche Einsetzen eines Aufsehers eine Spaltung in der Judenschaft zur Folge, wenigstens werden für das Jahr 1698 keine Judenältesten gewählt, und dem Mangel einer solchen Behörde schreibt der Hausvogt die in der Judenschaft eingeschlichenen Unordnungen zu. Seinem Antrage,

Digitized by Google

eine Aelteſtenwahl zu gebieten (28. Apr. 1698), entſpricht ein churf. Reſcript (29. Apr.) Die in Folge deſſen Gewählten erhalten folgende churfürſtliche Beſtätigung und Inſtruktion:

Demnach S. Ch. D. zu Br. U. g. H. verordnet, daß die hieſige Judenſchafft einige Aelteſten zu Wolff Perlheffter, welchen S. Ch. D. dazu denominiret, erwehlen ſolle, und dann S. Ch. D. auß Dero Haußvoigt Loniceri Bericht, welchergeſtalt ſolche Wahl, in deßen, wie auch des Rabbiners Simon Berendts beyſein vorgenommen undt umb Dero gn. Confirmation gebeten, unterthänigſt vorgetragen worden, Alß haben Se. Ch. D. die Denominirte, benahmentlich Wolf Perlheffter, Anſchel Jakob Schuelhoff, Wolf Salomon, Aaron Iſaak zu Aeltiſten, Jakob Joſeph aber und Berman Benjamin Frenkel wie auch Ruben Forſt zu Armenvorſtehern confirmiret, dergeſtalt, daß ſie ſolches amt ohnweigerlich über ſich nehmen, der gantzen Gemeinde, wie ſolches anderwertig, wo Juden wohnen, gebräuchlich iſt, vorſtehen, alle drey Jahr abwechſeln undt eine neue Wahl vornehmen, inſonderheit aber bey Vermeydung^k Einhundert Ducaten fiskaliſcher Strafe dahin ſehen ſollen, daß Dero vielfältig ergangenen Verordnungen zu unterthänigſt gehorſahmſter Folge alhier ſich aufhaltende frembde unprivilegirte Juden ſofort weggeſchaffet undt keine hin künfftig ſich ferner einſchleichen noch geduldet werden mögen, wie denn auch die Armen Vorſtehern Macht haben ſollen, diejenigen ſo den armen Unterhalt zu geben ſich weigern, nicht allein durch Hülffe der Hauß Voigtey vermittelſt der execution ſie darzu anzuhalten, ſondern auch ſolche unbarmhertzige und widerſetzliche Juden mit fünfzig Thlr. Straffe, halb unter die Chriſten, die andere Helffte aber unter arme Juden außzutheilen, anzuſetzen. Wornach denn ſowoll unſer K. G. undt Haußvoigt, alß auch die ſamptliche Judenſchafft alhier ſich im allerunterthänigſten Gehorſahm zu achten.

Cölln an der Spree 24. Sept. 1698.

Friedrich. (L. S.) P. v. Fuchs.

Doch wurden auf ihren eignen Antrag, ihre Amtsbefugniſſe bald eingeſchränkt, die Fortſchaffung der Unvergleiteten, die ihnen unmöglich ſchien, wurde ihnen abgenommen und den Räthen Mathias, Duhram und Grohmann übergeben (29. Dec. 1698). St. A. Nur eins blieb fortbeſtehn: ſie hatten wie das Reglement v. 1700 (§ 13) befahl, bei den Räthen ſofortige Angabe über die ſich einſchleichenden Juden zu machen, welche Beſtimmung, wie der oft angeführte Bericht ſich ausdrückt, ſie „gahr nicht gehalten, ſo werden S. K. M. wider dieſelben mit Nachdruck verfahren können". Wahl und Amtsdauer

Digitized by Google

blieben nach dem Reglement, wie früher bestimmt war, nur behielt sich der Churfürst vor, „denen elegirten ihrerseits zu respicirung dero Interesse jedesmahl einen zu adjungiren" (§ 12). Ihre Befugnisse wurden noch dadurch vermehrt, daß sie vor Ertheilung jedes neuen Schutzbriefes gefragt und ungegründete Berufungen gegen ihre Bestimmungen streng bestraft werden sollten (§ 14. 15).

Aber zwischen den Aeltesten und der Gemeinde herrschte kein Friede. Die Aeltesten schreiben eine Gemeindesteuer aus und bitten um Exekution gegen säumige Zahler (15. Febr., 14. März 1701), dagegen stellen einige der angesehensten Gemeindeglieder (3 Mitglieder der Familie Rieß, 2 Schulhoffs) vor, die Regierung möge mit der Exekution einhalten, man sei über einen Vertheilungsmodus übereingekommen und werde ihn halten (22. März 1701). Kaum war dieser Modus bestätigt (27. März), so traten die Aeltesten mit der Beschwerde auf, der bestätigte sei gar nicht der angenommene Modus (4. April), und erhielten aufs Neue Zusicherung der verlangten Exekution und Strafandrohung für Rieß und Consorten, 9. April 1701. Durch ein Dekret (Cölln 26. Nov. 1708) werden die Aeltesten an die ihnen schon früher gewordene Verordnung erinnert „dergleichen unter dem nahmen der sämbtlichen Judenschafft eingereichte supplicata von einem jeden der ältesten oder wenigstens von dem concipienten unterschreiben zu laßen." St. A.

Auch unter den Aeltesten war keine Eintracht. Auf Aaron Salomons Klage (dem selbst vorher, 8. August 1705, verboten worden war, den „Anschel Samuel Schuelhoff zum praejudiz seines erworbenen credits weder zu blamiren noch sonsten zu beinträchtigen) wird den übrigen Judenältesten „Ihr unziemliches unternehmen und verhalten scharff verwiesen" und ihnen „bei nahmhaffter Straffe" geboten, „auf des Supplicanten Berufung ohne weiteres tergiversiren und außenbleiben allemahl zu erscheinen", 5. Nov. 1705. St. A.

Die Streitigkeiten in der Gemeinde wurden aber dadurch hauptsächlich vermehrt, daß Einzelne aus der Gesammtheit zu höherer Stufe erhoben wurden. David Rieß bekommt „aus sonderbahren Gnaden und in consideration der schönen schriftlichen glückwünschunge, so er Sr. Ch. D. gethan, citra omnem consequentiam ein Schutzpatent für sich und alle seine Kinder, so wol männliches alß weibliches geschlechts, die er hatt und haben wird". 22. Jan. 1695. St. A. Jakob Joseph darf sich in allen Orten des Churfürstenthums Brandenburg niederlassen, 4. Juni 1704 (König S. 133). Auch Bendix Levi fand einen Nachfolger in Caspar Levi, doch war dieser nicht

Digitized by Google

so glücklich im Erlangen seiner eigennützigen Zwecke, wie folgendes Aktenstück lehrt:

Auf Caspar Levis Supplicat.

S. K. M. in Preußen U. ag. H. finden nicht nötig, daß dem Supplicanten besondere aufsicht über andere Juden übertragen werde, falß ihm aber etwas wißend ist, wodurch S. K. M. interesse praejudiciret werde, oder Er auch dergleichen künfftig in erfahrung bringen wird, solchenfalß hatt Er dergleichen keines weges zu verschweigen und soll Er mit seinen anliegen jedesmahl gehöret werden. Im übrigen aber muß er zu abführung des annoch schuldigen schutzgeldes gehörige anstaltmachen, oder deshalb der execution gewertig seyn. d. 15. Febr. 1709. C. F. v. Bartholdy. St. A.

Markus Magnus, Hofjude des Kronprinzen, wird 7. Sept. 1709 zum Oberälteſten ernannt (König S. 220 fg.). Von seiner Gegenpartei wurde ein Spottgedicht auf ihn verbreitet, das nicht blos in der Judenschaft umlief, sondern auch dem Könige überschickt wurde. Es verdient als Beitrag zur Charakteristik der Zeit mitgetheilt zu werden:

Marcus Magnus mit seinen dicken Kopff
Und geschornen rothen baart
Ist erzogen bey dem Küchen Topff
Auch nach rechter Schelmen Art.

Mit Nasen Stüber ist er bei Printzen eingeschlichen
Dadurch den Titul Hoff Jude zu bekommen,
Vor Maulschellen ist er niemahls gewichen
Auch hat er taußend vorliebgenommen.

Die Stadt Dessau, allwo er ist gebohren,
Hat er müßen mit dem Rücken ansehen,
Der Jude Gumpert hat ihn genug geschoren,
Vnd vor denselben wie Küchen Junge stehen.

Seine Ohren haben ziemlich ausgehalten
Dadurch etwas zu gewinnen,
Vnd wär ihm gleich der Kopff gespalten,
So würde keine Klugheit herausrinnen.

Große studia hat er wol
Vnd sein Schreiben ist sehr schön,
Alles unter den Kühen der dicke Boll
Vnd Gänße, die da Barfuß gehen.

Digitized by Google

Ein Alſter unter der Jüdiſchen Gemein
Hat er beym Könige ausgebethen,
Daß er doch möcht derſelbe ſeyn,
Obſchon ihn Laqveien und Jungen mit Füßen getreten.

Die Juden haben geſehen des Königes Befehl und hohe Hand,
Womit der Narr hat geprahlet
Vnd ihn ſo weit vor Alſten erkand,
Biß er wie Haaman wird bezahlet.

Marcus Juden Aelſter ich muß bekennen
Wie man dich ehren ſoll
Den gröſten unter denen Betrügern muß man dich nennen,
Der ſich ſauft alle Tage toll und voll.

Schmarutzen, Tellerlecken und Wein,
Iſt deine tägliche Ubung
Vnd ſolte es auch geſtohlen ſein,
Findet es doch bey dir Vergnügung.

Wann dir Juden Aelſter zu rathen iſt,
So bleib in deinem alten Standt
Trachte nicht zu dieſer Friſt
Nach Hofffarth und Uberhand.

Laß dich in bethen Leſen Schreiben erſt informiren
Wie auch in deinen Glauben,
So werden dich die Juden respectiren
Vnd wirſt alsdann zu ihrem Ober Aelſten taugen.

Bevor du aber ſolches gelernet haſt,
Bleib weg von dieſen Ampt,
Vnd mach dich nicht vor Gott verhaſt
Vnd vor allen Menſchen zu Spott und Schande.

Ein Raqvet ſo ſchnell aufſteiget,
Vollendet ſeinen Lauf mit einem Knall,
Ein Menſch der zur Hochmuth iſt geneiget,
Bekommt bald ſeinen Unglücksfall.

Mit großen Herren iſt übel Kirſchen eßen
Vnd gehöret dazu ein subtiler Witz,
Mit Königen und Printzen iſt nicht zu ſcherzen
Sie treffen ſonſt wie Pfeil und Blitz.

Digitized by Google

In Pallästen der Könige laß dich nicht finden,
Vnd beſudele wie Judas nicht den Tempel,
Zur Belohnung dein falſches Gemüth wird man dich in Feßel binden,
Andern untreuen wie du biſt zum Exempel.

Dein Fuchsbalg iſt ſchon zu viel beſchrieen,
Obſchon dein rother Baart iſt geſchoren
Vnd wann man ſich auch ſchon will mit dir ſo viel bemühen,
So biſtu doch ein Schelm gebohren.

Bleib alſo lieber bey deiner Hanthierung
Vnd ſchachre mit einen alten Kleid,
Verlaß das Regiement und jüdiſche Regierung
Wann du wilt ſeyn klug und geſcheut.

Nimb dieße Warnung an von mich,
Der dir rathet als ein Freund,
Vnd ſey nicht Bruder liederlich,
Damit dein Frau und Kind nicht über dich ſchreyt und weynt.

Ehren Gedächtnis Marcus Magnus Ober Aelſten der Jüdenſchafft an ſeinen Gebuhrts Tage.

Marcus iſt auf dieſe Welt als ein Narr gebohren,
Marcus wird auch wieder werden ſo verlohren,
Marcus will ſteigen biß an den höchſten Kopff,
Marcus wird zubrechen wie ein alter Topff,
Marcus wird Könige und Printzen betriegen,
Marcus wird den Galgen zum Lohn kriegen.

Das Ganze als Brief gefaltet; auf der Adreſſe ſteht: Kürtzlicher Bericht von des Marcus Magnus Jüdiſchen Ober Aelſten Leben und Wandel, und deßen angebohrnen Tugenden. Londen den 1. Jann. 1710. St. A.

Die über die Streitigkeit des Markus Magnus mit der Liebmannſchen Familie mitgetheilte Stelle iſt aus einem Berichte der Geh. Räthe v. Heugel, v. Katſch und Kammergerichtsrath Bewert, 12. April 1710. (Der Proceß begann aber ſchon 14. Febr. 1708). St. A.

Das Haupt der Liebmannſchen Familie war Joſt Liebmann, der durch ſeine Heirath mit Eſther Schulhoff, der Wittwe des Hofjuden Iſrael Aaron an des letzteren Stelle trat (wird in Berlin aufgenommen 30. Jan. 1677). Er kam namentlich durch ſeine Juwelen-

Digitized by Google

lieferungen mit dem Churfürſten in Beziehung. Einige Ziffern mögen zur Illuſtration dienen. Joſt Liebmann erhielt 26. April 1683: 4000 Thlr. für gelieferte Juwelen; 19. Juni 1685 den größten Theil einer Schuld von 31,900 Thlr. gut Geld, 580 Courant. An demſelben Tage liefert er einen Diamantring von 200 Thlr. für Major Blanche, ein Porträt von 900 Thlr. für den churkölniſchen Geſandten, eine diamantne Halsagraffe von 1900 Thlr., am 17. Juli einen Kurhut von Diamanten für den däniſchen Geſandten für 1200 Thlr.; am 30. Nov. ein mit Diamanten beſetztes „Pourtrait". Am 24. Aug. 1689 wird der Halberſtädter Regierung befohlen, für ſeine Forderungen Zahlung zu leiſten, am 3./13. Okt. 1691 erhält er als Abſchlagſumme 20,000 Thlr., ſeine Wittwe 3. Juli 1705 die ihr geſchuldete Summe von 50,000 Thlr. (St. A.) Einen von ihm gelieferten koſtbaren Diamantſchmuck vermachte der Churfürſt ſeiner Gemahlin. — Für dieſe Dienſte, denn zur Bezahlung ließ er oft lange Friſt, erhielt er manche Privilegien. Er nebſt den Seinigen wurden vom Leibzoll, ſeine Juwelen von jedem Zoll frei erklärt, er braucht ſich bei den Zöllnern gar nicht anzumelden, „weil es gefährlich iſt, wan man erfahren ſolte, daß er Juwelen bey ſich führete" (9. Juli 1684). Für eine Reiſe nach Holland und Weſel, wo ſeine Frau den Frankfurtiſchen Juden Arendt Behrs heirathen ſoll, erhält er einen beſonderen Schutzbrief. (20. Juni 1699.)

Wichtig für ſeine Stellung iſt die Ertheilung gewiſſer Rechte chriſtlicher Kaufleute an ihn. Von der Frau des verſtorbenen Fürſten von Anhalt verlangte er einen dieſem gelieferten Ring, oder deſſen Werth 1950 Thlr. Da die Fürſtin ſich weigerte, ſo ſtellte er vor (Juni 1694), daß er bisher immer auf guten Glauben und „bloße Paroles vornehmer Herrn und Frauwen geſehen, auch theils auß reſpect zu denen vornehmen Perſohnen ſo mit Unß gehandelt, theils wegen anderer vorgefallenen umbſtände keine Scheine und obligationes wie von allen Großen bey Hoffe kan attestiret werden, fordern können oder dürfen." Er bittet daher, man wolle „unß zu Beſchwerung unſer Bücher admittiren, ſolches vor einen vollkommenen Beweiß annehmen". Dieſe Bitte wird gewährt (5. Juli). Dagegen beſchwert ſich freilich die Fürſtin, es ſei „ſehr unglimpflich, einem Juden Eyd den Ausſchlag einer ſo gerechten praetension des quaestionirten Ringes zu unterwerffen und auf ſeine unerweißliche Gegenforderung es hierunter ankommen zu laßen" 12. Sept. 1694. Trotzdem auch das Kammergericht dieſer Anſicht beitrat (Anf. Okt., wiederh.

Digitized by Google

29. Nov.) bestätigte der Churfürst (4. Dec.) seine erste Verordnung vom 5. Juli, mit folgender Erwägung:

„.... Nachdem wir erwogen, waßgestalt benanter Jud Liebmann und deßen Ehefrau einen weit größeren Handel alß verschiedene andere christliche Kauffleühte einige iahre her getrieben, und so wol bey unserer alß unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters gnädiger Regierung mit unserer Hoff Statt und Bedienten wie auch mit verschiedenen Standes und anderer Personhnen zum öfteren ansehnliche bahre und geld summen verkehrt ingleichen daß sie bei diesem Ihrem großen Handel aus ihren Handels Büchern niemahlen einiger unrichtigkeit noch gefehrung biß hieher bezeüget worden..." St. A.

Durch das Ansehn beim Churfürsten erwarb sich Liebmann viele Feinde. Sowie der Churfürst die Stadt verlassen hatte (1691) wurde Liebmann von der Bürgerschaft gepfändet, freilich erhält dann der Rath den Befehl „den Kläger alß unsern Hof Juden und Jubelier zu tractiren, die Klage zu untersuchen, die thäter aber zum Exempel dem Befinden nach gebührend abzustraffen und ihm behörige satisfaction zu verschaffen", Kölln 1. Mai 1691.

Jost Liebmann starb 20. Tebeth 5462 (Dec. 1701 oder Jan. 1702). Seine einflußreiche Stellung ging auf seine Frau Esther über, die schon durch ihre Verwandten, Jost Israel, Sohn aus erster Ehe, Liebmann Jost, Sohn aus zweiter Ehe, mehrere Brüder Schulhoff, eine Parthei um sich hatte. Die Liebmannin wurde eine gefährliche und gefürchtete Feindin der Berliner Gemeinde, und gab durch ihren Anspruch, eine Stellung ganz außerhalb der Gemeinde einzunehmen, zu manchem drohenden Schriftenwechsel Anlaß, (vgl. St. A. 8. 17. Nov. 1710, 19. 23. Febr. 1711).

Trotzdem Friedrich Wilhelm I. der Liebmann'schen Familie nicht wohl wollte, so scheint die Erzählung, die Frau sei nach dem Regierungsantritt des neuen Königs geflüchtet, nicht wahr zu sein, wenigstens müßte sie sehr bald zurückgekehrt sein, denn sie ist hier gestorben und begraben (1. Jjar 5474 [1714]), und erhielt bereits am 1. Sept. 1713 ein Privilegium, das ihr und ihrer Familie eine gesonderte Stelle zuerkannte. Dies Aktenstück soll, als erste jener Exemtionen, die später von so großer Bedeutung wurden, hier mitgetheilt werden:

Nachdem S. K. M. in Preußen, U. a. g. H., des gewesenen Hoff Jouwelieris Jost Liebmans nachgel. Wittib und Kinder nicht allein nach anweisung des ihnen gegen die an Ihm gemachte Fiscalische Ansprüche ertheilten besondern abolitions-Scheine von allem

Digitized by Google

solchen fernern anspruch befreyet, sondern auch besagte Witbe und Kindern von neuen in Dero a. g. Protection, Schutz und Schirm aufgenommen und ihnen gestattet, daß sie ihrem Gewerbe undt hanthierung frey, sicher undt ungehindert nachgehen und ihre Handlung dem ihnen vorher ertheilten Privilegio gemäs continuiren und treiben möge; Als haben S. k. M. solchemnach besagte Liebmann'sche Wittib und Kinder fernerhin dergestalt begnadet, daß Sie wegen der mit der übrigen Judenschafft gehabten differentien von selbiger gäntzlich separiret seyn und nicht gleich denen übrigen Juden unter der zu denen Juden Sachen verordneten Commission, sondern einzig und allein unter Dero Hoff- und Kammergericht stehen und daselbst belanget werden sollen. Gleichergestalt soll ihnen die bisherige Synagoge, so aus ihren Mitteln erbauet worden (s. u.), nach wie vor verbleiben und denenjenigen, welche in selbige gehen wollen solches freystehen, jedoch daß diese Sich des Beytrages zum Bau der neuen Synagoge nicht entziehen, sondern gleich andern Juden dazu contribuiren. Ferner ist der Liebmann'schen Witbe und Kindern zugelassen, die bei solcher ihrer Schule benötigte Bediente als Cantor und Schul-Klopper, ingleichen zu Schlachtung des Viehes nach denen jüdischen Ceremonien einen Schlächter zu halten, und da Sie solchergestalt ihre eigne Synagoge haben, so können die Liebmann'sche Witbe und Kinder zum Beytrage der neuen Synagoge nicht angehalten werden, sondern bleiben davon befreyet, zu denen andern gemeinen Anlagen aber müssen Sie nach proportion ihres Vermögens contribuiren, wonach sowol Dero Hoff- und Kammergericht, als auch die zu denen Juden Sachen verordnete Commissarij sich gehorsahmst zu achten und hierüber gehörig zu halten haben". 1. Sept. 1713, (nochmalige Bestätigung 9. Juni 1714.) St. A.

Ueber die Synagoge stelle ich, um nicht im Text Gesagtes zu wiederholen hier nur Belege für das Thatsächliche zusammen:

Priv. v. 21. Mai 1671 §. 6. „Soll ihnen zwart nicht verstattet seyn, eine Synagoge zu halten, doch aber mögen sie in ihrer Häuser einem zusammen kommen, alda ihr Gebät und Ceremonieen verrichten."

Das Datum der Errichtung der Liebmann'schen Schule ist nicht bekannt.

Die Stellen des auch andere Dinge behandelnden Aktenstücks, worin die Liebmann'sche Synagoge allein anerkannt wurde, lauten:

S. Ch. D. zu Brandenburg, U. g. H., haben mißfällig ver-

Digitized by Google

nommen, daß bey der hiesigen Judenschafft wegen zweyer Synagogen viele Mißbräuche vorgingen (und bestimmen daher)

„daß der hiesigen Judenschafft nur eine Synagoge gestattet, und also des Hoffjuden Liepmanns Schule bleiben und die andere sofort eingestellet werden solle . . ."

„Ferner haben dieselben dero Hoffjuden Liepmann und dero vergleiteten Juden zu Schwed Bendix Levi dazu gnädigst bestellet, daß sie denen jüdischen Gerichten und allen zusammenkünfften allemahl beywohnen und wegen der vorgehenden sachen und straffen S. Ch. D. interesse aufs Beste unterthänigst beobachten, und was in allem vorgehet, an gehörigem Orte anmelden, auch dem Haußvogt allemahl davon Nachricht geben sollen . . . Oranienburg 2. Sept. 1684. St. A.

Daß aber die Rieß'sche resp. Rieß-Veit'sche Synagoge als eine zweite in staatlich anerkannter Weise weiter bestand, geht aus folgendem Aktenstück hervor:

Decr. auf Koppel und Hirschell Rieß gebrüdern, vergleitete Juden alhier supplicat:

Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg, U. g. H., befehlen allen und jeden Jüdischen Manns- une Weibs-Personen, so in der Supplicanten Pflegebefohlenem Hauße denen jüdischen Ceremonieen und Gottesdienst beywohnen, hiermit gnädigst und bey Vermeydung 50 tal. straffe, wan es sich berichteter masen verhält, entweder mit demjenigen, waß die supplicanten wegen des sitzens und sonsten anordnen werden, sich zu accommodiren, oder wan Ihnen solches nicht anstehet, auß Ihrem pflegebefohlenen Hauße wegzubleiben oder anders ihre ceremonieen zu begehn. Cöln, 9. August 1692.

Die Verordnung 5/15. Jan. 1694 gegen die von unvergleiteten Schulmeistern gehaltenen gottesdienstlichen Zusammenkünfte im St. A. und bei König S. 121 fg.

Die „sämmtlichen Juden, welche Abraham Riesens und Bendix Veit Schule in Berlin frequentiren", werden eines ihnen vom Hofiskal Maresius auferlegten Eides „einer beschuldigten schlägerey halber" entbunden. Cölln 6. Febr. 1695 St. A.

1695, 12. Nov. wird den Schutzjuden erlaubt, mit ihren Angehörigen zu Hause den Gottesdienst zu verrichten, König S. 122. Was dessen [aus den Aktenstücken geschöpften?] Zusatz betrifft: „es dürfe sich dabei kein anderer Jude einfinden, es wäre denn, daß bei ihnen die zweite Synagoge angelegt würde", ist nach dem Vorstehenden nicht zu erkennen.

Digitized by Google

Die 3. Synagoge wird durch folgende Urkunde gestattete:

Decretum auff Wulff Salomons, Schutzjudens in Berlin supplicat:

Demnach S. Ch. D. zu Br., U. g. H., gnädigst approbiret, daß der supplicant des Seylers in der Spandauischen Straße abgebrantes Hauß zum zierraht der Stadt wiederumb aufgebauet . . . alß haben Sie ihm auf zehn Jahre lang gndst. concediret, daß er biß an zehn Einheimische und zu Hauß bleibende Mannes-Personen, worunter absonderlich der Jud Levin David begriffen ist, Ihren Jüdischen Ceremonien nach dem Gottesdienst halten mögen, jedoch aber das sie diese zahl nicht überschreitten sollen, wonach zu achten. Cölln 20. April 1696. P. v. Fuchs. (St. A.)

Die 4. Synagoge darf David Rieß wegen eines beim Churfürsten gut aufgenommenen Glückwunsches errichten, 17. Nov. 1697, König S. 234.

Diese Synagogen mußten natürlich ihre Beamten haben. Ein Verzeichniß derselben ist uns 20. Febr. 1696 (Dekr. an den Hausvogt) erhalten, wonach Folgende gnädigste Concessiones erhalten, „jedoch daß Sie nur allein Ihrer profession nachgehn und im übrigen alles handels und wandels sich enthalten sollen": Jakob Ephraim, alter Schuelklöpper, Hirsch Schamas, vicesch., Henoch Salomon, Schlächter und Sch.; Joseph Isaak, Levin Levi, Salomon Meyer, Aaron Joseph, Wolff Brandes Schulmeister, Einen Vorsinger, Einen Bassisten, Abraham Wulff, Krankenwärter und Salomon Moses, Todtengräber. St. A.

Reser. an die Amtsräthe Matthias, Duhram, Grohmann und den Hausvogt, die Juden sollen zusammengerufen und sie um Einiges gefragt, einzelne Beschlüsse ihnen mitgetheilt werden u. A. „daß nur 2 Synagogen geduldet und die andern beiden abgeschaffet würden" 15. Nov. 1698. St. A.

Regl. v. 24. Jan. 1700 (Mylius) §. 8: Die David Rieß'sche Synagoge soll bestehen bleiben, von den übrigen sollen die Juden innerhalb 4 Wochen eine auswählen, die sie erhalten haben wollen; Regl. v. 7. Dec. 1700 (Mylius) §. 9: neben den beiden Privatsynagogen (D. Rieß u. Liebmann) soll eine dritte öffentliche Synagoge der ganzen Judenschaft gestattet sein.

Die Verhandlungen wegen des Baues der Synagoge bei König S. 236—248. (Aus diesen Mittheilungen hat, mit Untermischung mancher unrichtiger Behauptungen, Dr. M. Kayserling eine historische Skizze u. d. T.: Die Synagoge in Berlin in Jeschurun v. Hirsch

Digitized by Google

3. Jahrg. 1857 S. 173—183 geliefert). Ich hebe einige Daten hervor:

Der Proceß der Liebmann'schen Partei und des übrigen Theils der Gemeinde wird von den geh. Räthen v. Dohna und Bartholdi und Kammergerichtsrath Heßig untersucht, von der Commission wird unter den Juden Einmüthigkeit erzielt, eine Synagoge zu bauen. Dann senden 36 Juden eine Bittschrift an den König, und erhalten ihre Bitte, in der Liebmann'schen Synagoge bleiben zu dürfen, gewährt; der Liebmannin wird ihre Synagoge (Honslardyk 13. Juli 1711) bestätigt. (Das Gebet bei der Grundsteinlegung der Gemeindesynagoge 1712 König S. 240—242). Diese und die Gemeindesynagoge, deren Bau aber erst nach Angabe, daß man die nöthigen Geldmittel dazu habe, fortgesetzt werden sollte, werden in der Verordnung Cölln 6. Febr. 1713, König S. 243—246 anerkannt; die Juden müssen angeben, welche Synagoge sie besuchen wollen und dürfen ihren Platz nicht verändern, jede der beiden muß ihre besonderen Beamten und Aeltesten haben, die gemeinsame Angelegenheiten, wie Abgaben, zusammen zu berathen haben. Diese Verordnung, die lange vorbereitet war (schon am 18. Okt. 1712 hatte der König den Bericht der Commission erhalten), und gegen die Markus Magnus vergeblich die Unterstützung des Kronprinzen anrief (König S. 247 A.) blieb nicht lange in Kraft; 19. Apr. 1713 erlangte die dem Synagogenbau günstige Partei eine Approbation ihres Unternehmens.

So wird denn der Bau vollendet. Für die Erhebung der neugebauten Synagoge zur allgemeinen und allein gültigen, zahlt die Judenschaft 3000 Thlr., 20. März 1715.

Der Kauf des Hauses seitens der Gemeinde für 1500 Thlr. fand am 12. Juni 1711 statt, der königl. Consens erfolgte 12. Nov. Hypothekenbuch des Königl. Stadtger. in Berlin vol. X. Nro. 742.

Die, soweit mir bekannt, älteste Schilderung der Synagoge in G. C. Küster, Altes und neues, Berlin 2. Band 1752, S. 1027 ff., mag hier mitgetheilt werden:

Dieser Tempel wird vor eins von den allerschönsten Schulgebäuden, so die Juden im ganzen römischen Reich haben, gehalten, und soll an Schönheit derjenigen Schule, so die portugiesischen Juden in Amsterdam haben, nichts nachgeben. Der sogenannte Regensburger Zimmermeister, Namens Kemneter, hat das Werk schön eingerichtet, sonderlich aber das Oberdach künstlich und zu vieler Verwunderung gebunden. Es ist dieser Tempel mit hohen Fenstern und länglich angelegt. Ueber dem Eingang sind mit hebräischen Buchstaben die

Digitized by Google

Worte aus Ezechiel XI. 16 eingehauen. Inwendig findet man ein zierlich geschnitztes Holzwerk mit vielen Zierrathen und Blumentöpfen, auch andere schöne Bindung von oben bis unten. Der hohe Altar ist von Bildhauerarbeit künstlich verfertigt. In der Mitte derselben hängen die 10 Gebote auf 2 Tafeln gezeichnet. Unter diesen hängt ein rother von Sammt, mit Gold reich gestickter, mit güldenen Franzen umsetzter Vorhang, in welchem sie die Lade oder Schrank, (so sie Aron nennen) zum Gedächtniß der Bundeslade, und darinnen über 100 Stück Thoras oder 5 Bücher Moses auf Pergament geschrieben und zusammengerollt liegen haben. Die Landesherrschaft hat die jüdische Gemeinde mit einer kostbaren von allerhand schönen Seide gezierten Decke, so zu Churfürst Johann Georgs Zeiten gewirkt worden, zum Vorhang beschenkt und wird selbige alle hohen Feste dem König zu Ehren vorgehangen. Vor dem großen Altar stehen zwei Nebenaltäre oder Tische, worauf Lampen und Leuchter mit großen Wachskerzen stehen. Zur Rechten vor einem Altar steht der große Leuchter mit 7 Armen nach dem 2. Buch Moses XVII. Mitten in der Schule ist ein rund gebauter Stand, und auf selbigen ein mit einer schönen Decke gezierter Tisch, darauf täglich 2, und am Sabbath 7 Capitel aus der Thora von dem Vorsänger vorgelesen werden. An einer Seite oder Wand hängt eine große Tafel mit einem auf massive Art stark vergüldeten durchbrochenen schönen mit dem königlichen Adler und Krone verzierten Rahmen, auf welchem oben in hebräischer, und unten in deutscher Sprache der Segen über den König und das königliche Haus in güldenen Buchstaben zu lesen ist. Oben über dem Eingang der Thür quer durch sind zwei über einander gebaute Chöre mit Gitterwerk vermacht, auf welchen die Weiber sitzen. Unten auf der Erde sind viele Gestühle mit Zierrathen nach jüdischer Weise. Bei der Einweihung dieses Tempels am Sabbath vor dem jüdischen neuen Jahr 1714 hatte des Schutzjuden, Hof- Gold- und Silberstickers Salomon Isaac's Tochter das Glück, in hoher Gegenwart der königlichen Herrschaft und einer großen Menge Zuschauer als das erste Paar getraut zu werden."

Mit dem Tode der Liebmannin hörte ihr Privilegium auf:

Den Kindern der L.'schen Wwe. wird aufs strengste „bey willkührlicher straff, ja gar bei confiscation aller haab und güter untersagt, nach dem Tode ihrer Mutter die dieser auf Lebenszeit verstattet gewesene privat Schule zu continuiren und gar andere Juden an sich zu ziehen." Das Gen. Fiskalat habe die Privatschule sofort zu schlie.

Digitized by Google

ßen und die L.'schen Erben haben ihren Gottesdienst bei der allgemeinen Schule abzuwarten. 9. Jan. 1715. St. A.

Dem David Rieß kommt schon 27. Juni 1707 (wiederh. 17. Aug.) der Befehl zu, seine Synagoge zu schließen; „jedoch, weilen er solche ehemahls titulo oneroso erhalten, soll Ihm deshalb nach Befinden satisfaction geschehn"; am 11. Jan. 1708 erhält er Schutz für seine Synagoge, bis über die allgemeine entschieden worden sei. Nach der Eröffnung der Gemeindesynagoge muß auch er, nachdem er von der Gemeinde die Summe von 200 Thlrn. erhalten, die Synagoge schließen. Resolutio vom 20. März 1715, bey Mylius V., 5 Nro. 33 und Beil. 1 p. 167 ff. Ueber die Errichtung einer Privatschule durch Salomo Abraham und deren sofortige Schließung s. König S. 253.

Ueber den David Rieß'schen Streit vgl. die Responsen שאלות ותשובות שב יעקב (Frankfurt a./M. 1742 fol.)

Die Stände in der Synagoge durften nicht an auswärtige Juden und auch an einheimische nur mit Wissen der Aeltesten verkauft werden, diese hatten das Recht, Kauf und Verkauf erst dann gültig werden zu lassen, bis alle Gemeindeabgaben entrichtet waren (Priv. v. 20. Mai 1714 §. 20).

Das hebräische Gebet, das bei einer zweiten Anwesenheit des Königs in der Synagoge gesprochen wurde, lautet:

ה' אל מלך מושל בעליונים, מכיט ומשגיח בתחתונים, החולק מכבודו למלכי ארץ
וממליך מלכים וממשיל נסיכים, אשר בירך ונשא מלכים הראשונים והאחרונים
הוא יברך וישמור וינצור ויעזור וירומם ויגדל וינשא למעלה את אדונינו המלך האדיר
המיוחס מאור פרידריך וויולהעלם מלך פרייסין ירום הודו

ובנותם (!) הפרינץ העסנס ירום הודם וכל זרע המלוכה כולם ישאו ברכה ולא יכרת מזרעו ומזרע זרעו יושב על כסא המלוכה. זכרה לו אלוה לטובה כי חמה עלינו חסד בהתנדבו את פרוכת הקודש לזכרון לבית תפלת עבדיו המתפללים על שלומו של אדונינו המלך יר"ה מדי שבת וחודש. ה' ישלח קלאכיו לפניו לשמור אותו ואת כל יועציו ושרי חילותיו מכל צער ונזק, ישמרהו ויחייהו. ולבו יהיה חזק בכל אשר יפנה יצליח וישכיל בעצתו לרעות עמו ונצאן מרעיתו וכל שונאיו יפלו לפניו, ולכם יהיה נמס, ויהיו לו לעבדים ולמס, ובכל ארצותיו לא יהיה פרץ וצוחה ורק שמן ושמחה ושלום ושקט ושאננה, איש תחת גפנו ותחת תאנה, כבימי שלמה המלך במלכותו ויאריך ימים על ממלכתו הוא ובניו כל הימים. בימיו נושע תשועת עולמים כן יהי רצון שוכן מרומים ונאמר אמן.

(Aus einem handschriftlichen Gebetbuche, das einer gegenwärtig eingegangenen Nebensynagoge gehörte, nun aber im Besitze des Herrn L. Landshuth ist).

Das Gebet beim Buß- und Bettage 10. Nov. 1710 theilt K.'g mit S. 220—223.

Die Schrift von Brandes erschien u. d. T.: Die geheime Weissagung des Königl. Propheten, welcher in seinem 21. Psalm verkündiget, daß der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Friedrich der Dritte, Churfürst zu Brandenburg, den 18. Januarii im Jahr 1701 zu Königsberg in Preußen zum König in Preußen gekrönet werden solle. Entdecket und erkläret von Simon Wolff Brandes, Schutzjuden in Berlin. Cölln, Ulrich Liebpert 16 SS. in fol. (Königl. Bibl. in Berlin Su. 2953. Zwei so bezeichnete Sammelbände enthalten nicht weniger als 54 Gratulationsschriften zur Krönung). Brandes erzählt, daß ihm ein Mann im Traume erschienen sei und ihm den Inhalt seiner Schrift mitgetheilt habe; er stellt die Ansicht auf, daß dem, der zum König erwählt werde, alle Sünden verziehen seien, daß der König selig werde und zum ewigen Leben einziehe; er bedient sich der Luther'schen Bibelübersetzung. Aus der Schrift Brandes sind folgende Spielereien hervorzuheben:

V. 1. מלך = 90 = דוכס (Churfürst), um anzudeuten, daß der Churfürst König werde.

V. 2. לפרידריך השלישי ברנדנבארג = 1731 = תאות.לבו נתת(ה) לו (689) = י״ח בחדש יעניואר) — 2390 = וארשת שפתיו בל מנעת סלה = 1701

V. 3. עטרת = 679 = קיניגשבארג.

זה פרוסיא = 95 = ze Preussen.

Brandes Schrift erschien auch hebr. in der Druckerei von Jablonsky. Der Anfang des 15zeiligen Titels lautet: ביאור סוד הנבואה של מלך דוד החוזה שהיה מרמז בספר תהילים קפיטל כ״א על כבוד מלכותו של אדונינו החסיד הדוכס הגדול המיוחס מאוד פרידריך ...

Jablonsky's Urtheil u. d. T.: Ein Bedenken und hierdurch veranlassete zufällige Gedanken über S. W. Br. . . . auf allergn. königl. Spezialbefehl abgefaßet und in Druck gegeben. Cölln, Ulrich Liebpert 8 SS. in fol., lobt den Verf., meint aber, daß man eine göttliche Offenbarung daraus nicht schließen dürfe. Merkwürdig sei es übrigens, wie man vermittelst der jüdischen Zahlenspielerei noch mehr aus dem Psalm herauslesen könne:

יוהן זיגיזמונד = 218 = למנצח
גייורגיום ווילהילמום = 511 = למנצח מזמור
שלמה ווילהילם גדול = 555 = למנצח מזמור לדוד (Friedrich).
מזמר = 287 Regierungszeit der hohenzollern'schen Linie 1415—1701
לדוד = 44 Alter des Churfürsten-Königs
י״ד = 14 Jahre der churfürstlichen Regierung

(Letzter Buchstabe des 1., erster des 2. Verses).

Digitized by Google

Beide Schriften machten solches Aufsehen, daß sie in dem ersten Jahrgange der Zeitschrift: Altes und Neues aus dem Schatz theologischer Wissenschaften hervorgebracht 1701 S. 168—172, ziemlich ausführlich besprochen wurden.

11 Jahre später (1712) reichte der Königsberger Rabbiner Salomon Fürst, der die dortige Universität besucht hatte, eine ähnliche kabbalistische Ausrechnung wegen nothwendiger Erhöhung des Landes Preußen ein. Vgl. König S. 227 fg. u. Jolowicz Königsberg S. 45, 194 fg.

Für die literarische Bewegung in der damaligen Judenheit ist auf Grätz X., S. 333 ff. zu verweisen.

Ueber Jakob aus Wilna vgl. Grätz S. 286 u. A. 3 und die dort angeführten Stellen. Bei der Vertheidigung Ofens gegen die Oesterreicher sollen die Juden rühmlichen Antheil gehabt haben, vgl. Dohm, bürgerl. Verbesserung II., S. 238.

Schmaja Baer approbirt 3. Nisan תנב (1692) das kabbalistische Buch שבתא דרגלא des Zebi b. Jerachmiel Chotsch. vgl. Steinschneider Catal. p. 2754.

Von Nechemja Chajun sind zwei Werke in Berlin erschienen: דברי נחמיה mystische Erklärungen zum Pentateuch, und עץ לאלהים eine, Darstellung der ganzen kabbalistischen Lehre, beide 1713 bei Baruch Buchbinder. (Steinschneider Catalogus p. 2055). Das letztere versah, neben vielen andern Rabbinern auch Aron Benj. Wolf mit einer Approbation, Berlin 26. Tebet 5573. Für die Streitigkeiten, die sich über dieses Buch erhoben, vgl. Wolf (Bibliotheka hebraea III., 1727 p. 828—833), der sein Werk noch zu Lebzeiten Chajun's schrieb; für Chajun im Allgemeinen Grätz X., S. 342—346, 349—351, 361 fg.

Ueber Aaron ben Samuel vgl. Wolf I. p. 130 fg. III. p. 83, Steinschneider p. 727 und die dort angeführten Stellen. Von seinen Schriften ist keine in Berlin erschienen. Ein deutsches Gedicht: De obitu Mosis nomen aeternum, das er für seine Frau verfaßte, ist Frankfurt a./O. 1693 gedruckt. Die Schrift בית אהרן erschien 1690 und wurde vom Verf. dem Churfürsten mit folgendem Gedichte zugeschickt:

Durchlauchtigster, Großmächtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Ich wil thun ein Lob zu dem allmächtigen Gott,
Der mir die Gnad gegeben hot,
Zu kommen so weit hin,

Digitized by Google

Daß das Buch von mir Ebreer ſoll kommen in die Bibliothek zu Berlin
Dem Durchlauchtigſten Großmächtigſten Herrn, Churfürſten von Brandenburg, Friedrich dem Dritten, ſoll dies Buch ein Praeſent ſeyn,
Zu kommen in die Bibliothek zwiſchen andere Ebreiſche Bücher herein.
Es ſoll angenommen werden und gedacht,
Gleich alß hätt ich ein Opfer gebracht,
Seiner Churfürſtl. Durchlaucht gehorſambſter Unterthan,
Aaronn Samuel ein alter Mann.
Denn ich habe nicht viel Verſtand,
Nur ein wenig in Jüden-Büchern bekandt,
Auch in den Jüden-Bücher nicht viel mehr,
Ohn diß Buch, ſo ich habe gebracht hieher,
Wenig auß dem Kopff gedacht,
Nicht mehr alß nach den Concordantien nachgemacht,
Und weill mich Gott der Allmächtige hatt geführt aus Pohlen ſoweit,
Und hat mir gegeben im Churfürſtlichen Lande die Glückſeihligkeit
Und hat mich gebracht in das gute fette Land hieher,
Iſt auch billig zu geben Gott dem Allmächtigen und dem gnädigſten Churfürſten große Ehr.
Dann es iſt heuer Jahr neunzehn,
Daß ich habe gefunden hier Ebreiſche Bücher in der Bibliothek, alß ich mein Tage nicht habe geſehn.
Da hab ich geſagt: Mein gnädigſter Herr iſt wol werth,
Zu geben ihm ein Lob, weil ich habe ſie gefunden
Ebreiſche Bücher, als mein Tag nicht habe von gehört,
Und die Bücher in der Bibliothek ſind ſo hübſch eingebunden
Und mit großer Ehre geehrt,
Alß ſie woll ſind werth.
Auch ſeind darin die zehen Geboth,
Die unß der Allmächtige Gott auff dem Berg Sinai gegeben hot.
So ſoll auch mein gnädigſter Churfürſt geehret werden
Von Gott dem Allmächtigen Herren,
Auff die Bücher, die in der Bibliothek ſeyn, habe gebracht mein Buch in die Druckerey,
Iſt noch nicht gedrückt worden, alß heuer neu.
Daß Buch ſoll auch ſeyn von meinem Gnädigſten Churfürſten woll auffgenommen,
Soll auch in der Bibliothek zwiſchen andere Ebreiſche Bücher herrein kommen.
Es mag woll Prieſter und Rabiner leſen,
Weil nicht darzu können gelangen, ſo lang ich bin in Pohlen geweſen,
Denn ſolches iſt auß 36 Bücher genommen,
Alß durch Gottes gnade in dieſem Lande herein gekommen.
Von mihr armen alten Ebreiſchen Mann,

Digitized by Google

Der hier hat viel in Berlin an Weitzen Bier und Pollniſchen Brandtwein gethan,
Denn ſo lange Berlin hat geſtanden von alten Tagen,
Hat keiner darin von Weitzen, Bier und Pollniſchen Brandtwein wiſſen zu ſagen,
Sie haben die Handthierung nicht können führen,
Da nicht gewuſt, wie Sie ſollen mit handthieren,
Sie haben nicht gewuſt, was daran
Iſt zu thun, So hat es von mir abgelernet Jedermann.
Daß wiſſen auch allzuſammen hier,
Daß ich habe aufgebracht den Polniſchen Brandtwein und das Weitzen Bier.
Auch müſſen meine Zeugen ſeyn die Herren auf der Accise und die gantze Welt,
Daß durch mich iſt eingekommen in die Accise Cassa viel geldt.
Darumb habe ich zu bitten den Durchlauchtigſten Churfürſten, meinem Gnädigſten Herrn
Sie laſſen mich bleiben bey meinem Stücklein Brodt, in meinen Alter zu ernehren,
Und ich ſtehe auch und den allmächtigen Gott fleißig bitt,
Vor meinem Gnädigſten Churfürſten und Herren Friedrich den Dritt,
Daß der allmächtige Gott ſoll ihm geben,
Seine Jahre viel mit Kindes-Kindern zu erleben,
Daß Keine Herrſchafft von Ihm nicht ſoll abgethan werden ewig und ewig ſo lang die Welt wird ſtehn,
Von Ihm und ſeinen Kindes Kindern, die von Ihm werden außgehn,
Und ſein Stuhl ſoll ewig und ewig nicht abgethan werden,
So lange alß die Welt wird wehren,
Er ſoll auch führen Seine Herrſchafft ſo wie ſein Hochſeeliger Herr Vater hat geführt,
Undt ſo ſoll auch ſeyn die Herrſchaft ſeiner Kindeskinder, wie ewig und ewig gebührt.
Der Wunſch, welchen Sein Herr Vater, der ſeelige Churfürſt, vor ſeinem Tod ihm hat gewünſchen,
Soll ihm ſo wahr werden, als Jakob vor Zeiten hat gewünſchet ſeinem Stamme, den zwölff Menſchen.
Auch als wie der König David, der junge Mann,
Was Er hat an Seinem Feindt Goliath gethan,
Daß wünſch ich Ihm, Aaron Samuel ſein Unterthan
Daß Er ſoll haben glückliche Herrſchaft, wie König David und König Salomon, Sein Sohn
Und tauſenderley hertzliche freude und Frölichkeit ſchauen,
Mit der Durchlauchtigſten Churfürſtin, unſerer Gnädigſten Frauen,
Die der große reiche und allmächtige Gott wolle ſegnen,
Damit Sie allezeit dem gnädigſten Heern lieblich könne begegnen,

Digitized by Google

Gleich wie die schöne und freundliche Sara den Abraham hat erfreut,
Und hat ihm gemacht manche ergetzlichkeit:
So sey Sie dann Seine Perle, Seine Rose und wertheste Krohne
Und erlebe viel Freude an dem Chur Printzen Ihrem hertzallerliebsten Sohne
Es lasse Gott wachsen die Churprincessin in Glückseligkeit,
Damit der Gnädigste Churfürst auch an Ihr habe viel Freudigkeit.
Und der Churfürstliche Brandenburgische Stamm sich möge außbreiten,
Und blühen in lange zukünfftige Zeiten.
Endlich habe ich zu bitten Seine Churfürstliche Durchleuchtigkeit:
Uns unterthänigste Ebreer in Ihren Augen zu finden Gnade und Barmhertzigkeit.
Was mich belanget, mein Brauwesen, Brandtweinbrennen und Handthier en
Thne ich in Herrn Hausvoigts Lonicerus Hinterhause führen*),
Da wohn ich mit den meinigen und nehre mich,
Zwar kümmerlich doch ehrlich, als gebühret sich,
Und bäte auch täglich für Eure Churfürstl. Durchlauchtigkeit,
Gott lasse Ihr wol gehn in alle Ewigkeit!

Solches wünschet

Ewr. Churfürstl. Durchl.

Unterthanigster Knecht
Aaron Samuel.

Levin David (Jehuda Neumark b. David, Löb Hanau, auch Moses Jehuda) Verf. des grammat. Werkes שרש יהודה ist 1699—1703 mit Jablonsky in Berlin thätig, vgl. Steinschneider Catalogus p. 1364, Wolf Bibliotheca I. p. 444, III. p. 325. Die dort außer dem genannten ihm zugeschriebenen Werke gehören ihm wol nicht an. Er lebt noch 1717, denn 25. Nov. d. J. erhält er nebst seinem Sohne Nathan Neumark und Aaron Moses Melissa ein Schutzpatent. St. A.

Levin David aus Hanau „waßgestalt Er nun bereits 10 Jahr lang an verschiedenen orten (Marburg, Hanau, Frankfurt a. M.) viel Christen mancherley alters und condition, darunter auch Predigeren, Doctores und Professores Theologiae in Hebräischen, Caldeischen und Rabbinischen Wissenschaften treulich informiret, und nunmehr sich alhier niderzulassen wollens wäre, diejenige so seiner information gebrauchen wolten, frey und ungehindert informiren möge" erhält einen Schutzbrief, in dem ihm der Handel ausdrücklich verboten ist. (18. Dec. 1694.)

*) Erlaubniß für Lonicerus, sich des A. S. zu bedienen 9. Aug. 1688, vorher 17. Aug. 1681 hatte der Bürger Johann Ernst Möller diese Erlaubniß gehabt.

Digitized by Google

Sämmtliche Buchhändler in Berlin beklagen sich, daß L. D. mit Büchern handele, er bekommt aber die angehaltenen Bücher zurück, „maßen er diese Bücher für sichere Leuhte alhier verschrieben, welches Ihm nicht verwehret werden kann." 7. Okt. 1695 [sign. Fuchs.]

Dabei liegt Inventarium des Juden Bucher auff dem Packhoff.

3 Rabinische Tractate fol. 2 Finger dick,
1 Hebraisch Buch 8vo. geb.
5 „ Bücher gebunden.
4 „ Buch scil. Kimchi, Gansii Zemach David, Chronicon 4vo.
1 Selemon Binlech Praefectio Pulchritudinis fol.
12 Reitzii Prudentia Eccl. 8vo. à 16 gr.
12 Romberg Aedificium Scholasticum 25 gr. 6 pf.
9 Glaseri de Cerebro 8vo. à 16 gr.
2 Schmidii Conciones Miscellaneae et Pastorales 4vo.
5 Passoris Lexicon gr. lat. 8vo.
10 Gesangbücher Lutheri 12vo.
1 Arndt's Hauß- Kirchen- und Lesebuch 8vo.
1 „ Sonderliche Schriften 8vo.
10 Schindleri Lexicon Pentaglotton fol.
5 Agricolae Concordantz fol.
6 Piscatoris Comment. Bibliorum fol.
2 Biblia Herborn teutsch mit den Lob 4vo.
2 Tauleri christl. Schriften 4vo.
6 Schmetii Prosodia 8vo.
2 Drelincourt Trostreden 8vo.

Ebenso wie den Unwillen der Berliner Buchhändler, muß er sich den Haß der Judenschaft zugezogen haben, wie folgender Beschluß auf seine Bittschrift lehrt:

Sr. Ch. D. zu Br. U. g. H. befehlen denen ältesten und vorstehern der hiesigen vergleiteten Judenschafft hiermit alles ernstes und bey verlust Ihrer Synagogue, den wider den Supplicanten entweder alhier oder auch in Pohlen schon ausgesprochenen Bann aus angeführten Ursachen wider aufzuheben, und Ihm in der Synagogue wegen seiner Studien einen ehrlichen orth anzuweisen, auch die gemeinde mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß selbige ihn in seinem Berueff nicht weiter beschimpffen solle, maßen widrigen fals S. Ch. D. die sache durch dero Hofffiscal untersuchen und nach anleitung der rechten wider sie verfahren lassen wollen.

Cölln 26. Dec. 1695. P. v. Fuchs.

Digitized by Google

Aber die Judenschaft kommt diesem Befehle nicht nach, daher wird dem L. D. erlaubt, in Liebmann's Synagoge zu gehen. Dann wird ihm in der Synagoge des Wolf Salomon ein Platz angewiesen, (18. Jan. 1696.)

Der eben genannte Wolf Salomon (Seeb Wolf b. Salman Mirels), der, wie wir sahen, als Baumeister Dank erntete, wird dann in folgendem Schreiben von Jablonsky an den Minister v. Fuchs erwähnt, das der Mittheilung werth ist:

Hochwohlgebohrner Herr Geheimbter Etats-Rath . . .

Es hat der hiesige Schutzjude Wolff Salomon mich inständigst ersuchet, denselben in seinem Ansuchen, betreffend den vorhabenden Druck von Arba Turim, bei E. E. gehorsamst zu secundiren. Nun ists an deme, daß solches Buch, soviel mir bekandt, bereits dreimahl, und zwar an solchen Orten, wo die Inquisition und scharffe Censura librorum im Schwang ist, gedrucket worden, auch, so es nicht in Berlin geschehen sollte, gewis in Amsterdam nun zum vierdtenmahle werde gedruckt werden. So weis ich auch, zum Theil aus eigner Lecture dieses Buchs, zum Theil aus anderer Gelehrten Zeugnüs, daß in demselben nichts enthalten, so die Christliche Religion touchire, und sind es nur gleichsam Pandecta des jüdischen Juris forensis, und derer übrigen Rituum und Traditionum, welche sie in gemeinem Leben unter sich zu halten pflegen; und im Fall S. Ch. Durchl. den vorhabenden Druck zu placidiren gnädigst geruhen möchten, bin bereit die Auffsicht in so weit zu übernehmen, damit nichts der Churchristl. Religion praijudicirliches mit einfließen möge.

Und wäre dieser Druck umb so viel mehr zu bewilligen, weil, da vor einiger Zeit S. Chf D. U. g. H. gn. concediret, daß das R. Maimonidis Opera dahier gedrucket werden solten, man auch dazu allerhand, theils kostbahre Anstalten gemacht, die Amsterdammer sobald sie des gewahr worden, das praevenire gespiehlt, wie sie dann den Maimonidem nun würklich drucken; es könten aber die damahls gemachte Anstalten zu diesem neuen werk gebraucht und die damahls in schaden gesetzte, durch dies mittel schadloß gemachet werden . . .

E. E. Gebeth- und Dienstergebenster Diener

Berlin 4. Dec. 1700. D. E. Jablonsky (St. A. R. 9. F. 2b.)

Er erhält die Erlaubniß zum Druck 11. Dec. 1700 und das Buch erscheint bei ihm 1702 u. 1703 vgl. Steinschneider, Catalogus p. 1185 Nro. 15. 1710 bittet er um die Bestätigung der von Bernd Leyman auf ihn gemachten Cession des Privilegiums für den Talmud-Druck, wird aber abgewiesen (19. Aug. König S. 220).

Digitized by Google

In der That ist in Berlin kein Talmud ganz gedruckt worden. Von Berlin aus unterstützt wurden 3 Talmudausgaben und haben z. Th. Berlin und Frankfurt a./O. als gemeinsamen Verlagsort. 1. Ausg. v. 1697—1699 beschrieben bei Steinschneider p. 223—Nro. 1412 vgl. die Darstellung bei Auerbach, Halberstadt S. 58—61 und das dort S. 170—178 mitgetheilte interessante Aktenstück. 2. Ausg. 1715—1721 Steinschneider Nro. 1413.

Sonst sind, außer den obengenannten folgende größere Werke als in Berlin gedruckt, zu erwähnen: Psalmen in 8vo.: 1697 u. 1701, in 4to.: 1699, in 12: 1707, Steinschn. p. 111 fg. Nro. 694, 704, 715, 763; Bibel in 8vo.: 1699, St. p. 112 Nro. 702 dies. in 16mo.: 1710 oder 11, St. p. 124 Nro. 701; Pentateuch mit Uebersetzungen und Commentaren 1705, St. p. 119 Nro. 747; Esther 1717 bei Baruch Buchbinder mit deutscher Uebersetzung St. p. 129 Nro. 824; Mischnah 6 Thle. in 8vo.: 1716 u. 17. St. p. 287 Nro. 2019. עין יעקב 3 Ausgaben: 1701, 1709, 1712. St. p. 1201 Nro. 18. 19. 21. Gebetbücher sind 1699—1714 in 13 verschiedenen Ausgaben erschienen; über die einzelnen ist Steinschneider p. 337—349 zu vergleichen.

Ueber Judenschlächter s. o. S. 10. Levin Samuel, der schon 7 Jahre als Schlächter in Berlin gelebt, erhält 6. Juli 1703 einen Schutzbrief. Darüber beschwert sich das Fleischergewerk, doch wird L. S. in seinem Privilegium geschützt, „zumahlen bekant, daß die Juden alles fleisch für sich selbsten schlachten, solches auch an denen orten, wo sie aufgenommen worden, ihnen vergönnet werden muß (17. Jan. 1704)." Die Fleischer lassen es dabei nicht bewenden, L. S. kommt mit einer Gegenvorstellung ein, der 5 Zeugnisse von Christen beiliegen, daß sie stets das Pfund gutes Rindfleisch à 1 gr. bei L. S. gekauft hätten. Darauf wird letzterer geschützt, er darf das Fleisch „der Armuth zum besten einen Dreyer wolfeyler, alß die Scharrenschlächter" verkaufen 8. Mai 1704, die Fleischer werden ernstlich zur Ruhe verwiesen 13. Juni. Dagegen wird dem Manasse Arend auf die Beschwerde des Fleischergewerks befohlen, sich des Schlachtens gänzlich zu enthalten 18. Apr. 1707. St. A.

Die Goldschmiede klagen über jüdische Concurrenten 30. Jan., 25. Febr. 1705. Die Gold- und Silberarbeiter bitten, sich der Hilfe des Krätzewäschers Nathan David zu bedienen und erhalten die Erlaubniß dazu, wenn sie die Zeit des jedesmaligen Aufenthalts be[illegible]en und Caution für ihn erlegen wollen. 25. Mai 1706. Der

Digitized by Google

Federstäuber ist Salomon Israel aus Hanau, Schutzbrief 27. Okt. 1701. St. A.

Von dem Judenbarbier Fischel Moyses heißt es, „daß ihm concedirt sey, seine profession bey der Juden Synagoge zu treiben", aber „alles curiren und barbiren ernstlich verboten" 29. Apr. 1699. Der jüdische Zahnarzt Veit Abraham wird in einer Proceßsache (29. Apr. 1699) erwähnt. St. A. Der jüdische Arzt Löbel 1693 resp. 97 nach König: Historische Beschreibung Berlins III., S. 46.

Ueber die erste jüdische Hofsängerin mögen die zwei folgenden Aktenstücke selbst reden:

Der Churfürst schreibt Wesel 6./16. Juli 1690 an den Fürsten v. Anhalt und die Geh. Räthe in Berlin: „Marcus Isaac Juden, sambt Seiner bey sich habenden Tochter Brentgen Marcus von hier nach Berlin gehen zu lassen, damit gedachte Brentgen bey Unserer Hochgeliebten Gemahlin mit singen aufwarten und nach derselben gutfinden sich weiter in der Music üben und perfectioniren, auch Ihre habende ungemeine stimme nach der kunst und methode einrichten und employren lerne" . . . Darauf antwortert der Fürst v. Anhalt: Der Jude sei aufgenommen, „weil aber E. Ch. D. Gemahlin sich anitzo nicht hier, sondern zu Hannover befindet, so werde deroselben Ich, der Statthalter, von dieses Juden Tochter Brentgen Marcus, und ihrer ungemeinen Stimme, die Ich selbsten gehöret und admiriret habe, alsoforth nachricht geben, und dero gnädigsten Befehl erwarten, ob diese Jüdinne sich dorthin begeben oder bis zu dero Gott gebe! glücklichen Zurückkunfft sich alhier aufffhalten solle" . . . 25. Juli. (St. A.). Ueber die weiteren Schicksale der Sängerin ist mir nichts bekannt.

Gittel Moses wird wegen ihres unehelichen Kindes zu 14 Tagen Gefängniß oder einer Geldstrafe verurtheilt 12. Apr. 1719.

Die Hinrichtung fand am 5. Febr. 1697 statt vgl. Jak. Schmidt: Berlinische Merk- und Denkwürdigkeiten 1. Zehnt 5. Sammlung. Berlin 1729. S. 39. 40.

Das folgende Aktenstück athmet in Ton und Geist den Charakter Friedrich Wilhelm I., in dessen Zeit es auch bereits gehört:

Wir haben resolvirt, daß der Jude Salomon Levi, so sich auf der Beschneidung eines Jüdischen Kindes schandtlich besoffen, mit Elkan Joseph händel angefangen und mit einer bouteille nach demselben geschmissen, wegen solcher excesse 30 Thlr. und der Jude Lazarus Hertz, so sich gleichfalls so besoffen, daß Er 2 Tage nachher krank gewesen, wegen solcher völlerey undt da Er das Ediet we-

Digitized by Google

gen des beſauffens übertreten, 20 Thlr. zur Straff Casse zahlen ſoll . . . 5. Aug. 1720. An den Gen.-Fiskal Duhram. St. A.

Die Geſchichte von dem polniſchen Juden erzählt Fr. Förſter: Friedrich Wilhelm I. Potsdam 1834. 1. Band S. 238.

Confirmatio Privilegii der hieſigen Judenſchafft vom 20. Mai 1714, bei Mylius, Corpus Constitutionem Marchicarum, V, 5, Nr. 31 p. 157—165. Dazu eine „Specification derer in hieſigen königlichen Reſidentzien ſich befindenden vergleiteten Juden" p. 165 fg., die ein bloßes Namensverzeichniß von 119 Perſonen, einſchließlich der abgelebten Juden und Wittwen, erhält.

„Rescript, daß die Juden nicht über 10 pro Cent, auch keine Discretiones von denen Chriſtlichen Unterthanen nehmen wollen." 6. Nov. 1714, Mylius, Pars II, Sect. I, Nr. 136 p. 555. Bemerkenswerth iſt, daß in dieſem Edikt die poena usurariae pravitatis auch auf den ausgedehnt werden ſoll, der die übermäßigen Zinſen bezahlt.

Inſtruktion für die Geh. Räthe v. Freyberg, Duhram, Kulemann, Ellenberg, v. Pehne und Manitius. 29. Nov. 1717. Als eigentliche Abſicht lag eine Deklaration des Reglements von 1714 vor, die auf Grund einer Vergleichung des letzteren mit dem Privileg von 1671 abgefaßt werden ſollte. Die Inſtruktion beſtand aus 10 Punkten und enthielt außer den im Text angeführten und einer Beſtimmung über die Häuſer (ſ. u.) noch den Vorſchlag, daß die Juden fernerhin nicht nach Verlauf eines Jahres die verſetzten Pfänder verkaufen, ſondern damit verfahren ſollten, „wie es bey allen Lehn-Banken zu geſchehen pfleget", und daß die wegziehenden Juden Abzugsgelder wie die Chriſten entrichten ſollten. Die Commiſſarien laſſen der Judenſchaft 18. Mai 1718 den Befehl zugehen, ſich wie im Jahre 1690 mit 16 offenen Läden zu begnügen und fordern die Vorſteher auf, in 14 Tagen ein Verzeichniß derſelben einzureichen. Doch warten dieſe einige Zeit und bemerken dann in ihrer Antwort: ſie hätten zwar gleich antworten ſollen, „wie wir uns aber wohl erinnern, daß vor noch nicht alzulanger Zeit über dieſe der Juden Krahm Laden zwiſchen der hieſigen ſowohl Kaufmann-, als auch Judenſchaft ebenfalß ſchon vor E. Hochpr. General-Kriges-Commissariat ein hefftiger Streit geweſen, und darüber zwar pro und contra disputiret, gleichwohl aber die Juden zuletzt von neuen bey ihrem privilegio und denen ihnen darinnen concedirten offenen Lahden contra die Kauffmannſchaft geſchützet ſind; alſo wollen wir nur von dar mit wenigen die Uhrſache deßen hieher wiederhohlen, davon eine der Erſten und

Digitized by Google

vornehmsten ware, daß die Juden von Anfang her ihre Privilegia auff das Kostbahrste nicht allein lösen, sondern auch von Zeit zu Zeit mit fast unerzwinglichen Kosten confirmiren laßen müßen, also daß Sie ihre bißherige freyheit titulo maximo oneroso besetzen, welche Ihnen daher 2) um soviel weniger aus den händen zu spichlen gewesen, nachdem man zumahl 3) wohl erwogen, weil doch der Jude sonst von nichts anderes als dem Handel leben muß, andere Professionen aber er nicht erlernet hat, daß daher deßelben handel ohne Führung offener Krahmladen unmöglich exerciret werden könne. Man hat dabey 4) ferner gesehen, daß je uneingeschränkter der Juden Handlung sey, desto mehr wachse E. K. M. an Paß- Accise- und andern Gefällen zu: auch daß es bloß der Kauffleuthe Betrieb, der Juden Krahm Laden in eine engere Zahl einzuschrenken, um dadurch ihre Wahre desto teürer ausbringen zu können. Hiezu nun kommt 5) daß dieser gantze Streit vor 2 biß 3 Jahren zwischen denen Kauffleüthen und der Judenschafft von E. K. M. selbst dergestalt aboliret und abgethan, daß diese gegen Erlegung 3000 thlr. hinfürder wegen dieserwegen, noch auch sonst ihres Privilegii halber nicht weiter solte angefochten werden, wie die darüber zu producirende a. g. Verordnung mit mehrern besaget". Sie bitten, sie bei dem Privilegium und dem § bez. der Kramladen zu schützen. 3. Juli 1718.

(Der Streit, von dem hier gesprochen wird, ist wol vor Erlaß des Privilegiums von 1714 zu setzen, und die 3000 Thlr. werden in den damals gezahlten 8000 mit einbegriffen sein.)

Die Bittschrift wird an die Kommissarien zur Begutachtung zurückgeschickt, ohne daß über den Erfolg derselben eine Nachricht vorhanden ist; dann findet sich in diesem Aktenfascikel ein Zettel, worauf Folgendes:

„Es soll noch ein anderweites a. g. Rescript ohnlängst an die HH. wirkl. Geh. Etats ministres ergangen seyn, wodurch diese Commission aufgehoben seyn soll, welches eigentlich dasjenige ist, was des H. v. Grumbkow Exc. zu haben verlanget (undat.)."

Ueber die Auflösung dieser Commission wußte auch die Judencommission nichts Bestimmtes; in einem Schreiben vom 16. Mai 1720 frägt Letztere an, wie man in Zukunft mit der neuen Ansetzung der Judenkinder verfahren solle, da die zur Entscheidung der Frage eingesetzten Commissarien keine Bestimmung getroffen hätten. St. A.

„In Berlin wurde von einigen der Messias im Jahre 1717 erwartet." Anmerkungen zu Dohm: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin, Lange, 1789 S. 75.

Digitized by Google

Rescript an alle Steuer-Commissariate, daß die Juden keine Bau-Freyheits-Gelder haben sollen. Berlin 10. Febr. 1719. Mylius V, 5, Nr. 137 p. 179. Auch wurde in dieser Periode strenger darauf gesehn, daß Juden keine Häuser kauften, Ausnahmen fanden seltener statt.

Doch verstieß dann der König selbst gegen seine Regel, wenn er am 31. Okt. 1732 der Berliner Judenschaft befahl, „sogleich die nöthige Anstalt zu machen, und auf der faulen Stelle in der Neuen Straße auf der Friederichs Stadt ein recht Schönes, Großes und Massives Hauß von zehen Fenster lang, so daß in der Mitten ein Thorweg und auf jeder Seite 5 Fenster kommen, zu bauen, auch den Grund dazu raumen (?) zu laßen. Dagegen höchstgedachte S. K. M. erwehnter Judenschafft die Gnade erweisen und ihr erlauben wollen, daß sie in diesem zu erbauenden Hause zwey neue Juden-Familien ansetzen".

Endlich wird am 22. Januar 1737 folgendes Cirkular an alle Kriegs- und Domänenkammern erlassen, das in der nächsten Zeit fast niemals übertreten wurde:

F. W. König ... Nachdem Wir a. h. fernerhin gar nicht mehr gestatten wollen, daß ein Jude in Unsern Landen irgendwo ein eigenes Hauß ankauffe, oder auch nur auff ein Hauß in fraudem legis soviel Geld ausleihe oder austhue, daß es kein Christ so hoch reluiren könne, sondern es dem Juden als Creditori in perpetuum zum Besitz überlaßen werden müste: als fügen wir Euch solches hierdurch zu wissen. St. A.

Von den Häusern hatten die Juden außer andern Abgaben jährlich 1 Thlr. an den Propst von Berlin zu bezahlen, die Verordnung wurde 28. Okt. 1717 neu eingeschärft und sollte in den Kaufbrief eines jeden Hauses eingefügt werden. St. A.

Verbot des Handels der Judenjungen. 20. Mai 1717. St. A.

Befreiung der Berliner Juden vom Lösen besonderer Pässe in Frankfurt, 5. März 1718. St. A.

Renovirte Confirmation über die Handelsordnung und Gülden-Artikel der sämmtlichen Teutschen und Französischen Kauf- und Handels-Leute hiesiger Residentzien. Berlin 1716. in 4. Auch mit französischem Titel, die ganze Ordnung in deutscher und französischer Sprache. Die angeführten Stellen Art. 13 und 24 S. 18 und 26. Der letztere lautet: „Sondern es soll Niemand befugt und absonderlich denen Juden ausdrücklich verboten sein, weder mit in- noch ausländischen zur Handlung gehörigen Stücken, sie haben Nahmen, wie sie wollen, weder

Digitized by Google

im ganzen oder einzeln zu handeln, oder solche Stücke zwischen denen öffentlichen Jahrmärkten in die Häuser zu setzen und auszuhängen, sie haben Nahmen wie sie wollen, sondern da sich ein Jude ... dergleichen zu verkaufen unterstehen würde, der soll, sofern er dabei betroffen wird, zehn Thaler erlegen." Hierher gehören auch die Verbote, rohe Felle und rohe Wolle aufzukaufen und in oder aus dem Lande zu verkaufen. 13. Juli 1719. Mylius V, 2 p. 159; 19. Apr. u. 10. Sept. 1727 a. a. O. p. 366 und 370.

Der Magistrat bittet den König, bei entstehendem Feuer von jeder jüdischen Familie 8 gr. zu erheben, „auch ratione praeteriti, da die Juden allemahl gantz frey gewesen, die christlichen Einwohner aber beym Feuer ihre Last tragen müssen, eine gewiße Summe überhaupt zur Beysteuer abzuführen". 12. Aug. 1724. Die churm. Kammer will die Abgabe auf 4 bis 6 gr. herabsetzen, und der Etatsminister Schlippenbach wird um seine Meinung gefragt. 3. Sept. 1724. St. A.

Die Bestimmung im Wechselrecht vom 19. Dec. 1701 „wann Juden an Christen Wechsel zu bezahlen haben, sollen sie beim Verfalltage ohne einzige Erinnerung ihnen das Geld ins Haus zu bringen verbunden sein" (Art. 30 bei Mylius II. Th. 2. Abth. Nr. 17 p. 29) findet sich im verbesserten Wechselrecht (25. Sept. 1724, a. a. O. Nr. 43 p. 213 ff.) nicht; das allg. Edikt gegen den Betrug der Juden in Wechselsachen, 8. April 1726, Mylius a. a. O. Nr. 46 p. 233.

Kein Fremder soll länger als 3 Tage in Berlin verweilen. 20. Mai 1717.

Edict die verbothene Einlassung der Betteljuden betreffend, 13. Nov. 1719 (Mylius V, 5, Nr. 40, p. 179 ff.) wiederholt die Bestimmungen des früheren Gesetzes 17. Okt. 1712.

Edict wider der Juden Hausiren auf dem Lande, 2. Dec. 1727, bei Mylius V, 5, Nr. 50 p. 190 fg.

Allgemeines Edict, daß alle unvergleitete Juden sofort auf einmahl aus dem Lande gejaget werden sollen, 10. Jan. 1724, Mylius V, 5, Nr. 44 p. 186 fg. Ueber die Ausführung der Bestimmungen in diesem Gesetze wurde sorgsam gewacht. Moses Hirsch, Seligmann Jochim und Assur Jakob werden, weil sie den Sabbath in Berlin abgewartet haben, mit 17 Tagen Gefängniß bestraft (25. Nov. 1724); S. J. als Landstreicher und Betteljude ewig des Landes verwiesen, ein Jude, der ihn beherbergt, muß 10 Thlr. zahlen, eine Christin,

Digitized by Google

die das Gleiche gethan, muß schwören, daß ihr das angeführte Gesetz unbekannt war. St. A.

Ueber die Diebstähle, Verbrechen der Juden und deren Bestrafung, 1721, 1725, vgl. König Annalen S. 260—262, S. 264 fg. Das Gesetz betr. die gestohlenen Sachen, 24. Dec. 1725, bei Mylius II. Th. 3. Abth. Nr. 55 p. 143. Die Zusatzbestimmung in diesem Gesetze, daß es den Juden bei Verlust des Capitals verboten sein solle, mehr als 12 pCt. jährlich zu nehmen, zeigt, daß die Verordnungen über den Zinsfuß nie recht inne gehalten, und einer steten Veränderung unterworfen wurden.

Ueber Veit vgl. König S. 259. Levin Veit steht in keinem verwandtschaftlichen Zusammenhang mit der später so berühmt gewordenen Veitschen Familie. Ueber die ganze Angelegenheit, die trotz der Königschen Darstellung noch sehr der Aufklärung bedarf, habe ich weder in gedruckten, noch in archivalischen Quellen etwas Näheres finden können.

Der auf Grund von 2 Berichten der „zur Revidirung der Juden-Cassa eingesetzten Commission", 8. Febr. 16. März 1722, erlassene Befehl des Königs an den Etats- und Kriegsminister v. Kahts (15. Juni 1722) ist im Texte zur Genüge besprochen. Der Mittheilung werth ist ein im St. A. diesem Befehl beiliegender Bericht, der über die ganze Untersuchung und die dabei in Betracht kommenden Einzelheiten genügend Licht verbreitet.

Wir geben Euch hiermit a. g. zu vernehmen, was maßen die zur Examination der Juden Rechnungen verordneten Commissarii unterm 16. Martii jüngsthin uns a. u. berichtet, daß sie die von denen suspendirten Juden-Aeltesten geführte Rechnungen von Anno 1706 bis 1717 mit denen von denen Dolmetschern gemachten Notatis examinirt, und selbige sowohl in Einnahme, als Ausgabe außer denen angegebenen Resten, welcherwegen zwischen einem und dem anderen Juden noch etwa eine differentz sich hervorthun möchte, so aber am füglichsten durch den Rabbi abgethan werden könte, richtig befunden hätten.

Nun laßen wir es zwar bey sothaner Rechnungs Examination und Abnahme, wann sonst die Judenschafft damit zufrieden und sich dagegen nicht weiter moviret, in Gnaden bewenden: Alldieweilen aber dennoch aus denen Rechnungen selbst, als der Commissarien Relation zu ersehen, daß mehr besagte Rechnungen von denen Aeltesten in größester Unordnung geführet worden, dergestalten, daß dieselbe von de-

Digitized by Google

nen Commissarien selbst mit großer Mühe gantz von neuem reguliret und ins reine gebracht werden müßen.

2. Daß Sie viele notable Ausgaben, insonderheit aber die Schulen-Bau-Kosten und die Maurer, Mahler, und Bildhauer-Arbeit mit keinen richtigen Belegen justificiren können, weshalben die Commissarien, da nach allbereits verfertigter Arbeit zweifel entstanden, erst solche Arbeit durch unsern Hoff-Maurer, Hoff-Bildhauer und einen Mahler taxiren laßen müßen.

3. Daß Sie der von Weiland unsers Herrn Vaters Majestät glorwürdigsten Andenkens zur Verhütung aller künfftigen Confusion unterm 18. April 1712 an die Juden Commission ergangenen Verordnung schnurstracks zuwieder viel Tausend Thaler von der Judenschafft zu diesem und jenem Behuff aufgebracht, ohne daß Sie darüber vorher bey Uns Anfrage gethan, und Unsern Consens darüber eingeholet, oder das auffzubringende Quantum von Uns Ihnen erst determiniret worden, welches dann die vornehmste Ursache und Schuld aller nachhero daraus entstandener Confusion und das die Gemeinde in so viele Schulden gerathen müßen. Wie sie dann auch

4. viele Capitalien auf Zinsen, gleichfalß ohne darüber bey Uns vorhergegangene Anfrage und Unsern a. g. Consens auch mit Bewilligung der Judenschafft ohne Noth aufgenommen, da Sie doch an baaren Geld in der Cassen keinen Mangel gehabt, sondern Vorrath hätten haben können, wann Sie bey der Ihnen vorgeschriebenen Ordnung geblieben wären. Gleichergestalt haben sie

5. ohne gethane Anfrage und unsere a. g. Bewilligung verschiedene auflagen, als auf das Fleisch gemacht, item die Liebmannsche und andern der Gemeinde aufgelegte, wie auch Schul-Einkunfft-Gelder, welche alle bey vorigen Zeiten z. Th. gar nicht, z. Th. aber nur etwas weniges gegeben worden, eingenommen und dennoch darvon keine Schulden zum Besten der Gemeinde bezahlet.

6. Obwohlen wie auch was das von denen Aeltesten pro 1500 Rthlr. erkauffte Hauß betrifft in unserer unterm 2. Okt. 1720 ertheilten Resolution a. g. verordnet, daß die Judenschafft sothanes Hauß pro 1200 Rthlr. an sich nehmen und behalten solte, so haben dennoch die suspendirte Aelteste darin zuviel und Unrecht gethan, daß Sie anstatt des interesse pro 1200 Rthlr. 90 Thlr. als vor 1500 Rthlr interesse von der Gemeinde bezahlt genommen, zu geschweigen, daß sie vorher selbst sich schriftlich engagiret gehabt, die Gemeinde solches Haußes halber von aller Beschwerung frey zu laßen.

7. Gestehen die Judenältesten in denen Rechnungen, daß Sie

Digitized by Google

über 600 Rthlr. wegen der gelieferten Decken Schaden gelitten und sich denselben von der Gemeinde, welcher doch solcher privat Decken-Handel nicht im geringsten angegangen, vergüten laßen; Ja wann man die Rechnung selbst etwas genauer beleuchtet, so wird sich finden, daß das eigentliche Quantum, so sie deshalben berechnet, nicht auf bloße 600 Rthlr., sondern auf eine weit grössere Summe sich belauffet.

8. Können Wir nicht begreiffen, warum der Aelteste Meyer Jacob in seiner über die Kinder-Gelder geführten Rechnung in anno 1706 und seiner dabey übergebenen Specification 3435 Thlr. ausgeschrieben, auch bis auf 195 Thlr. wirklich erhoben, da dennoch vor die damahls privilegirte 39 Kinder Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Christmildichsten Andenkens nicht mehr als 1100 Dukaten, nach besage der Ausgabe abgegeben worden. Ueber dieses haben Sie noch besonders 620 Thlr. vor die nachhero in Anno 1714 von Neuem privilegirte 23 Kinder, ohne unser Vorbewust und Bewilligung aufgebracht, Uns aber sowohl vor die erste, als letzte Kinder in allen nur 400 Rthlr. Marinen bezahlt.

9. Finden Wir in denen übergebenen Rechnungen nicht, wie hoch das Quantum vor die verkauffte Schul-Stühle sich belauffet, wiewohl solches auf 16 bis 17,000 Thlr. sich erstrecket haben solle. Auch ist mit denen Kauff-Geldern dergestalten nicht umbgegangen, noch dieselbe, Unserer Willens-Meinung nach, und, wie es sich gebühret hätte, in baaren Gelde eingehoben, sondern dieselbe einen jedwedern nach seiner gemachten oder fingirten Rechnung abgekürtzet worden, da dennoch von solchen Geldern wann sie baar eingegangen wären, die Schulden guten Theils hätten bezahlet und die Gemeinde von deren Last befreyet werden können.

10. Haben Wir auch höchst mißfällig wahrgenommen, daß die mehrbenannte Juden-Aeltesten, an deren Stelle doch alle 2 Jahre andere erwehlet, oder diese von Uns von neuen hätten confirmiret werden sollen, nicht nur unterschiedene mahle ohne Unsere a. g. Confirmation sich in solchen Ambt bestättigen laßen, sondern auch noch dazu ihre Schwäger und leibliche Freunde gleichfalß, ohne darüber unsere Confirmation einzuholen, zu Armen und Schul Vorstehern gesetzet worden.

11. Finden Wir in denen Rechnungen auch viele große und importante Ausgaben, welche Sie ohne vorhergegangene Anfrage bey Uns und ohne Unsere a. g. Bewilligung auch vorbewust der Gemeinde und vorzubringende Belege nicht hätten thun sollen.

12. Und weilen diese Aeltesten als Rendanten auch sonst in vie-

Digitized by Google

„Wir leben der gewissen Zuversicht, daß E. K. M. auf unser a. u. Bitten in a. h. Gnaden zu reflectiren geruhen, und dadurch uns, unsere Kinder und Familien von dem unausbleiblichen Untergang und dem äußersten Elende zu bewahren und vielmehr in dem ruhigen Besitze ihres Vermögens und guten Wohnort zu bestätigen geruhen werden."

23. Dec. 1769.

Ueber den auf diese Bittschrift zu ertheilenden Bescheid waren das Gen.-Dirkt. und das Justizdepartement nicht einig. Ersteres entwickelte (16. Jan. 1770) seine uns bekannte Ansicht; die Billigkeit erfordert, daß wir die Antwort des letzteren mittheilen.

An ein hochl. Gen.-Dir.

Auf E. hochl. G.-D. Anschreiben . . ermangeln Wir nicht, gantz ergebenst unsere Antwort abzustatten, bitten aber zugleich, bey gefälliger Erwägung derselben, das Ediet vom 25. Jan. 1747 und besagten Art. 24 selbst vor Augen zu nehmen.

Wenn sich dann findet, daß die Worte, worin beide Gesetze abgefaßt sind, in ihrer bestimmten eigenthümlichen Bedeutung gebraucht worden, daß die Verbindung richtig, und dem Sprach-Gebrauch gemäß ist, mit einem Worte, daß um den wahren Sinn des Gesetzes nicht zu verfehlen, sonst gar nichts weiter nöthig ist, als die teutsche Sprache zu verstehen, so wird von einer Declaration des Gesetzes wohl keine weitere Frage seyn können. Dieses ist der Begriff, den wir aus dem vorgedachten Ediet und der angezogenen Stelle des Juden-Reglements machen, sollten aber E. E. hierunter anderer Meynung seyn, so werden dieselben geruhen, die ihnen zweydeutig und dunkel vorkommenden Ausdrücke und Stellen uns gütigst zu benennen . . . wir haben in dem Gesetze alles so deutlich niedergeschrieben gefunden, daß dasselbe keine weitere Bestimmung erfordert weder zuläßet.

Dem Gesetze an und vor sich selbst das Wort zu reden, wird wohl eigentlich nicht nöthig sein, indessen scheinet es uns doch, daß dasselbe gar wohl gegen die ihm angeschuldigte Abweichung von der natürlichen Billigkeit vertheydiget werden könnte.

Denn da auf einer Seite die jüdische Nation aus dem Ankauff und Verhandelung beweglicher Güter aller Art und der Leyhung auf bewegliche Pfänder sich ein hauptsächliches Gewerbe macht, auf der andern unter ihr die bekannte starke Anhänglichkeit auch zur Verheelung ihrer Uebelthaten herrscht, da daneben der beständige Umgang, den die Juden unter einander haben, ihnen dazu, daß der eine den andern beobachten könne, gar wohl zu statten kommt, so hat, unsers Ermes-

Digitized by Google

sens der Gesetzgeber gantz recht geurtheilt, daß bey Duldung derer Juden die allgemeine Sicherheit anderer Gestalt nicht bevestigt werden könne, und die anscheinende Unbilligkeit wird dadurch um so mehr entschuldiget, als nicht zu leugnen stehet, daß die jüdische Nation den zum Grunde des Gesetzes angegebenen Verdacht, daß Diebe unter ihnen immer Hecler und Abnehmer finden, sich durch eigene Schuld zugezogen und selbiger würklich nur gar zu gegründet ist.

Die Zweiffel, so über die Möglichkeit, daß die Judenschafft sich untereinander kennen können, entstehen wollen, paßen gantz offenbahr nicht auf die kleineren Städte, auf welche jedoch vorgedachte Gesetze nicht weniger, als auf die größeren gehen. Selbst in diesen und wenn es auch um eine Gemeinde von einigen 1000 Menschen zu thun wäre, ist doch eine große Anzahl Juden wegen ihres Gewerbes, weil sie sich mit Ankauf aller Sachen oder mit Verleyhung auf Pfänder nicht abgeben, oder wegen ihres bekandten rechtschaffenen Charakters, oder endlich weil sie des Vermögens sind, entstehenden Falls für ihr Vergehen selbst gerecht zu werden, über den Verdacht erhoben, folglich kommet es auch bey solchen starken Gemeinden nur auf die geringe Anzahl der armen Juden an, die ein solcher Verdacht treffen kan; diese aber in ihrem Verkehr zu beobachten, dürfte wohl nur auf hiezu dienliche Einrichtungen beruhen. Inzwischen wird freilich bey aller Vorsicht der Fall einer Vertretung nicht gäntzlich ausbleiben, alleine desto seltener sich zutragen, jemehr über die Gesetze mit Ordnung und Schärfe gehalten wird. Der Schade wird jedoch nicht von denen Vorstehern alleine, ausser dem Fall ihrer eigenen Verschuldung, sondern von der gantzen Judenschafft des Orts übertragen (!), und dürfte derselbe also bey großen aus einigen Tausend Menschen bestehenden Gemeinden am allererstten eine Kleinigkeit seyn, wozu die Jüdische Nation gegen das Volk, unter welchen sie wohnen will, und welches sie sonst durch ihren Verkehr und Handel in Unsicherheit setzen würde, nach aller Billigkeit verbunden ist.

Was wir hierbey zu einer billigen Erleichterung der Judenschafft an die Hand zu geben im Stande sind, lauft alles auf das hinaus, was wir schon in unserm letzten Anschreiben vorgeschlagen, nehmlich zur Execution des Gesetzes und zur Abwenduug aller Verantwortung ihr die Hände zu bieten.

Die dahin führende in das Justiz-Wesen einschlagende Verordnungen werden seyn

1) veste zu stellen, daß künftig diejenigen, so von einer Judengemeinde die Vertretung eines Diebstahls begehren, die ihnen gestoh-

Digitized by Google

lene Sachen in denen nechsten 12 Stunden nach der Entwendung specifice denen zu der Zeit anwesenden Juden-Aeltesten des Orts, wo der Diebstahl geschehen ist, und von welcher Gemeinde die Vertretung begehret wird, bekannt machen sollen;

2) alle Gerichte anzuweisen, daß sie denen Juden-Aeltesten, wenn sie Nachsuchungen nach gestohlenen Güthern bey irgend einem Gliede ihrer Gemeinde begehren, alsoforth und ohne Säumniß darunter fügen solle;

3) denen Gerichten aufzugeben, daß sie, wenn ein Jude wegen Dieberey oder andere betrüglichen Handlungen vor sie gezogen wird, auch im Fall einer erhaltenen absolutoriae, denen Juden-Aelsten davon zu ihrer Notiz Kenntniß geben sollen;

4) und endlich vestezusetzen, daß wenn ein Jude der Contravention wider das Edikt von 1747 überwiesen und darnach gestrafet wird, das duplum dessen, so er dem bestohlnen ersetzen muß aus seinem Vermögen, wenn nach Entschädigung des Bestohlenen, denen Gerichts Executions und Untersuchungskosten während seiner Strafzeit ihm etwas übrig bleibe, der Judengemeinde des Orts, die für ihn, wenn er unvermögend gewesen wäre, bezahlen müssen, zuerkannt werden solle.

Es würde hierbey auf E. hochl. Gen.-Dir. beruhen, zu veranstalten, daß dergleichen Zugänge auf künftige Fälle, wo ein Ersatz einer jüdischen Gemeinde obliegen könnte, asserviret werden müssen.

Zu dem Ressort E. E.-würde nächstdem insonderheit gehören zu veranstalten, daß bey Aufnahme von Juden die Vorsteher der jüdischen Gemeinde, wenn sie wieder die Umstände und Sitten der aufzunehmenden etwas erhebliches einzuwenden haben, damit zugelassen werden müssen.

Im übrigen wird von der Judenschafft in der Uns zu communiciren beliebten Vorstellung selbst zwar für bekannt angenommen, daß die Vertretung auf alle Fälle sich erstreckt, da Juden bey Diebstählen verwickelt sind. Wie aber die Juden blos davon reden, wenn die Juden kaufs- oder pfandweise gestohlene Sachen annehmen oder verheelen, so werden auch, ohne daß es darüber einer weitern Anweisung bedarf, die Justiz-Collegia bey diesem poenal-Gesetze sich keiner interpraetationis extensivae anmaßen.

Berlin, den 19. Febr. 1770. v. Münchhausen.

Bei dieser einmaligen Correspondenz blieb es nicht, wiederholte Erörterungen fanden zwischen den beiden Behörden statt (12. Febr., 6. März 1771); der Judenschaft hatte man nur mitgetheilt, daß ein

Digitized by Google

Beſcheid ausgearbeitet würde (19. November 1770). Damit war dieſe nicht zufrieden. Sie machte auf die Strenge des Geſetzes aufmerkſam, auf die ſchlimmen Folgen, die die gegenwärtige Verſchleppung haben müſſe und bat darum, die Gemeinde von jeder Verantwortlichkeit zu befreien, nur der Dieb und der Diebesheler ſollen die Diebſtähle bezahlen und überdem mit Veſtungsbau und Landesververweiſung beſtraft werden (3. Jan. 1772).

Das Gen.-Dir. war den Wünſchen der Juden geneigt. Die von ihm vorgeſchlagene Declaration des betr. Artikels ging dahin:

> „daß auſſer dem Falle einer Theilnehmung und Mitwiſſenſchaft eines von einem Juden begangenen Diebſtahls, inſofern er baar Geld betrifft, auch des von Juden eingewechſelten und angenommenen baaren Geldes, ſo geſtolen worden, die Judenſchafft des Orts, zur subsidiariſchen Erſtattung ſolchen Diebſtahls, ſofern er baar Geld betrifft, nicht angehalten werden kann, noch ſoll."

Dagegen ſollen bei andern Mobilien, außer Geld, bei Unvermögen des jüdiſchen Käufers, die Judenſchaften zur Zahlung verpflichtet ſein, wenn die Judenſchaften nicht die menſchmöglichſte Beachtung der Einzelnen haben eintreten laſſen. 10. Febr. 1772.

Das Juſtizdepartement dagegen auf dem Standpunkte ſeines Schreibens vom 19. Febr. 1770 beharrend, wollte von der Beſtimmung nicht abweichen:

> „daß, wenn ein Jude wiſſentlich geſtohlene und veruntreuete Sachen kauffs-, pfand- oder tauſchweiſe an ſich gebracht oder nachdem er, daß ſie geſtohlen oder veruntreuet ſind, erfahren, ſolche verheelet, weiter verhandelt oder auf die Seite gebracht und deſſen und der darauff ſtehenden Straffe ſchuldig befunden wird, die Judenſchaft des Orts, wohin er gehört angehalten werden ſolle, den Werth der Sachen in subsidium ohne Wiederrede zu bezahlen." 5. März 1772.

Die Correſpondenz der beiden oberſten Behörden dauerte fort (10. Apr., 22. Apr.); endlich ſchickten beide, da eine Einigung nicht erzielt wurde, ihre Berichte an den König, der auf das begleitende Gutachten des Großkanzlers v. Fürſt (27. Febr. 1773) die Worte ſchrieb: „es muß bey dehm geſetze bleiben. Friedrich." Daß die 10,000 Thlr., um die es ſich in dem erwähnten Falle handelt, wirklich bezahlt worden ſind, geht aus einer Bittſchrift der Juden 25. Juni 1775 hervor. St. A.

Eine gewiſſe Erleichterung in der ſubſidiariſchen Haftbarkeit bei

Digitized by Google

Diebstählen erlangten die Juden durch zwei Verordnungen. Durch die eine wurden die Aeltesten von Schadenersatz losgesprochen, sobald sie ein Mitglied bei der Polizei als verdächtig angegeben hatten, durch die andere wurde die Haftbarkeit auf solche Diebstähle beschränkt, die an einem Orte von daselbst ansäßigen Juden begangen wurden (8. Okt. 1776, 10. Nov. 1777 N. M. VI., S. 373, Nro. 61, und S. 1049 Nr. 49).

Trotzdem versuchten die Aeltesten noch einmal die Aufhebung des 24. Art. des Generalreglements (2. Mai 1782, St. A.), aber wieder vergeblich.

In engem Zusammenhang mit dieser Angelegenheit stand die Bestimmung über den Pfandverkehr, wo ja auch die Annahme gestohlener Gegenstände schwer zu vermeiden war. Schon am 21. Dec. 1751 baten die Aeltesten um einzelne Abänderungen der §§. 25 bis 27 des Generalreglements, die ihnen auch (26. Sept. 1752) gewährt wurden. Danach sollte der Verkauf geringer Pfänder von 4 gr. bis 5 Thlr. keiner gerichtlichen Anzeige mehr bedürfen, bei der Annahme solcher Pfänder sollte ein in jüdischer Sprache abgefaßter Pfandzettel genügen, bei Capitalien bis 500 Thlr. durften von ausländischen Schuldnern 12 pCt. Zinsen erhoben werden (M. A. Gen. Nro. 9 vol. 4 fol. 156—163). Gegen dieselben Artikel richteten sich fast ein Vierteljahrhundert später neue Beschwerden.

I. In Beziehung auf Art. 26 baten sie, daß 1. diejenigen, welche mit Wechseln und nur gelegentlich mit Pfändern handelten, kein Pfandbuch zu führen nöthig hätten, 2. die, welche den Pfänderhandel aufgegeben, nicht mehr wegen Mangel eines Pfandbuchs belangt werden sollen, 3. die Pfandbücher und Pfandzettel auch jüdisch und jüdisch-deutsch geschrieben sein könnten, wie ja auch das Addreßcomtoir seine Zettel französisch abfasse, weil viele Pfandleiher und Pfandnehmer der deutschen Sprache und Schrift unkundig wären.

II., III. Für Wechsel baten sie, daß der Verlust des Schutzbriefes nicht gegen den verhängt werden solle, der in einem Wechsel Waaren neben Geld setze, und daß mehr als 6 bis 7 pCt. genommen werden könnten, weil ein solch niedriger Zinsfuß die Armen zu sehr schädige.

Doch hatte die Beschwerde nicht vollständigen Erfolg. Namentlich das Kammergericht, mit Bezug auf dessen Entscheidungen die Klagen erhoben waren, sprach sich für Beibehaltung der drückenden Bestimmungen aus, doch wurden in dem Bescheide (23. Juni 1777) die ad I. aufgestellten Forderungen gewährt, freilich sollte die jüdische

Digitized by Google

Sprache nur im Pfandverkehr zwischen Juden gestattet sein, der Verlust des Schutzbriefes sollte erst nach dreimaliger Bestrafung erfolgen (II.), der Zinsfuß blieb unverändert (III.) St. A.

Ueber sonstige harte Bestimmungen in Bezug auf Wechsel ist oben die Rede gewesen. Ein in dieser Zeit gemachter Versuch, hierin Juden und Christen gleich zu stellen, schlug fehl:

„Das Gesuch des Hofjuweliers Ephraim u. Söhne (so lautet das betr. Rescript):

> daß die Wechsel derjenigen Juden, so würklich Kaufmannshandlung treiben und welche von ihren Wechselforderungen nicht über 6 pCt. nehmen, mit dem Wechsel der Christlichen Kauf-Leute gleiches Recht haben möchten,

findet schlechterdings nicht statt. Die vorgedachte Revisions-Commission (wegen der Judenwechsel) hat eine dergleichen Verfügung dem Lande, besonders aber denen Dürftigen, so sich öfters aus Noth an die Juden addressiren müssen, sehr nachtheilig und gar nicht zureichend befunden, dem Jüdischen Wucher nach unserer allerhöchsten Intention zu steuern, inmassen die Juden nur das Capital in dem Wechsel um so viel höher stellen lassen dürften, als sie weniger an Zinsen nehmen." 14. Febr. 1756 N. M. II. S. 31 Nro. XX.

Eine andere unwesentliche Bestimmung 15. Sept. 1761 N. M. III., S. 73 Nro. 45.

Ich stelle einige einzelne Verordnungen hier zusammen, die im Texte nicht erwähnt werden konnten.

In einem Resc. ans Kammergericht wurde verfügt, daß die Juden mit dem zurückgelegten 20. Jahre ihres Alters, ihren Rechten gemäß, überall für großjährig geachtet werden sollen (13. Dec. 1768 N. M. IV., S. 5061 Nro. 105). Bevor die Verfügung in die Gesetzsammlung kam, läugnete der Großkanzler Fürst in einem Bericht an den König (5. März 1769) die Zweckmäßigkeit derselben, und daraufhin wurden wirklich die Kammern aufgefordert, ihr Gutachten abzustatten (6. März), aber über den Erfolg des Befehles ist nichts Weiteres bekannt. St. A.

Erwähnung verdient noch ein Befehl an die Juden, in der Adventszeit sich der Musik zu enthalten (25. Febr. 1762 N. M. III. Anh. S. 1335 Nro. 71) und ein Rescript, daß die Magistrate nicht befugt seien, von ausgehenden jüdischen Erbschaften Abschoß zu nehmen (31. Dec. 1765 N. M. III. S. 1179 Nro. 122).

Den unsauberen Handel Voltaires mit dem Juden Hirschel hat zuletzt Strauß: Voltaire 1870 S. 149 — 153 erzählt.

Digitized by Google

Gemeindeverhältnisse.

Am 9. Apr. 1750 wurde die Neuwahl der Aeltesten bis zur Bestätigung des Privilegiums ausgesetzt; als dieselbe erfolgt war, bat die „Sämbtliche Judenschaft in Königl. Landen" um die früher gewährleistete Freiheit der Wahl (11. Juni). Eine königl. Resolution vom 18. Juni erfüllte die Bitte dahin, daß 7 Männer und zwar 3 aus der ersten, 2 aus der zweiten und 2 aus der dritten Vermögens-Klasse ausgelost werden sollten, welche die Wahl vorzunehmen hätten, und, daß diese wenn sie wollten, 2 von den früheren Aeltesten wieder ernennen könnten. Damit der Zweifel benommen werde, ob die Namen aller Mitglieder in der Büchse seien, soll jedes Gemeindeglied berechtigt sein, an einem in der Synagoge bekannt gemachten Tage einen Zettel mit seinem Namen in die Büchse zu werfen; für die Namen der Abwesenden geschieht dies von Rabbi und Assessoren. Veitel Ephraim wird zum Oberältesten ernannt (vgl. Heinemann, Sammlung 2. Aufl. S. 369 fg.). Trotz dieser Ordre ließ die Wahl der Aeltesten noch eine Zeit lang auf sich warten, bis bei dem General-Direktorium folgende Bittschrift einlief, die ein helles Licht auf die Parteien in der Gemeinde wirft.

Allerdurchlauchtigster . . .

E. K. M. danken wir a. u. für das uns a. g. ertheilte Reglement, und haben wir gehoffet, daß, sobald solches unter uns publiciret, die ganze Judenschafft in Ruhe gesetzet und das Joch derer zeitherigen Aeltesten abgeschaffet werden würde; alleine, A. g. König und Herr, wir seufzen noch unter solcher Sclaverey. Die unter sich verwannten vice Rabbi, Aeltesten, Assessores und Cassirer herrschen noch ungeschrenckt über uns, und suchen die Wahl neuer Aeltesten von einer Zeit zur andern aufzuschieben. Um uns zu amusiren, haben sie zwar public machen lassen, daß den 1. Sept. solche vorgenommen werden solte, sie haben aber auch zu gleicher Zeit bey E. K. M. General-Directorio um Erlaubniß angehalten, gedachten 1. Sept. nach Brandenburg gehen zu können, um die Anlage vor die Judenschafft im ganzen Lande zu machen, woraus leicht abzunehmen, daß sie die Aeltesten Wahl nur pro forma auf solche Zeit gesezet. Wann sie von Brandenburg wieder zurück seyn, gehn unsere Feyer Tage an, welche bekanntermaßen eine Zeit lang währen, ehe und bevor eine bequeme Zeit zur Wahl wieder angesezet werden kann, und solchergestalt erhalten sie eine Zeit nach der andern ihre despotische Regierung über uns zu extendiren.

Schon wieder E. K. M. Reglement ist gehandelt, daß der

Digitized by Google

Ephraim zur Ober-Aelteſten declariret worden, da doch ſolcher mit dem Vice Rabbi durch der Frauen Bruder verſchwägert, und nach unſern jüdiſchen Geſetzen nahe verwand, die bekannten 15 Männer haben ihn dazu in Vorſchlag gebracht in Nahmen der anzen Juden Gemeinde, welche doch von nichts wiſſen. Wir können alſo nicht länger ſchweigen und bitten um nichts weiter als um Gerechtigkeit und daß das Reglement, was dieſe neue Wahl betrifft, zum Effect gebracht werde. Wir haben zeithero zu zweyen mahlen dieſerhalb bey E. K. M. General-Directorio ſuppliciret, ſind aber noch zur Zeit mit keiner a. g. Resolution erfreuet worden.

E. K. M. bitten wir alſo u. demüthigſt, den Vice Rabbi und gel:hrte Assessores, wie auch Aelteſte, a. g. und bey 1000 Thlr. Strafe anzubefehlen und ſofort, ehe ſie nach Brandenburg zur Verfertigung der Jüdiſchen Anlagen reiſen, nach Vorſchrift des neuen Reglements die neue Aelteſten Wahl vorzunehmen, und ſolchergeſtalt ſolche Subjecte, welche nach denen Jüdiſchen Geſäzen gar keine Verwandſchafft unter einander noch weniger mit dem Vice-Rabbi haben, zu Aelteſten, Assessoren und Cassierern und armen Vorſtehern zu wehlen, als welche insgeſamt, weil ſie ſämtlich zuſammen in unſern Angelegenheiten arbeiten und votiren, mit einander nicht verwandt ſeyn können. Uebrigens die Vorſtellung, welche die 15 Männer, ſo doch unter einander in Blutfreundſchafft verwand, gethan haben, keineswegs aber von der ganzen Gemeinde authoriſiret, vor null und nichtig zu declariren. Die wir in a. u. Devotion lebenslang erſterben

E. K. M.

a. u. treu gehorſamſte u. demithigſte Schutzjuden

Berlin 18. Aug. 1750. Philipp Lazarus Mendel
Meyer Ris
Abraham Meyer Jacob
Moſes Meyer Bendix
Hirſchel Abraham et consorten.

Die Beſchwerde hatte den ſofortigen Befehl an die Aelteſten zufolge, binnen 4 Wochen bei 100 Thlr. Strafe eine Neuwahl zu veranſtalten, aber erſt am 5. Okt. reichen die jüdiſchen Aelteſten die Liſte der Neuerwählten ein.

M. A. Gen. Nro. 9 vol. 4 fol. 73—109.

Damit waren freilich die Streitigkeiten nicht zu Ende, Anlaß zum Streit gaben namentlich die Finanzgeſchichten. Am 2. Apr. 1751 beſchwerten ſich einige Gemeindeglieder über das ungebührliche Verfahren Ephraims u. Genoſſen, und baten, ihnen keine Privatſitzungen,

Digitized by Google

kein Auflegen neuer Steuern zu gestatten, am 30. Aug. gingen die Aeltesten die Behörde an, auf eine Petition, worin über große Unordnungen innerhalb der Judenschaft geklagt, und 200 Thlr. für Niedersetzung einer Untersuchungscommission angeboten werde, nicht zu achten (a. a. O. fol. 140 fg.).

Für die Beilegung dieses Zwistes schien eine neue Instruktion für die Aeltesten am gerathensten. Sie wurde am 28. März 1755 erlassen und ist abgedruckt bei Heinemann S. 364—369. Interessant ist namentlich § 6, daß Diejenigen, denen wegen einer Verschuldung das Ostermehl entzogen werden soll, 6 Wochen vorher in der Synagoge genannt werden müssen, um sich von ihrer Schuld zu reinigen; 14 Tage vor Ostern müsse die Liste der so Bestraften bei der Kammer eingereicht werden. Der § 8 drang auf Abstellung der Parteien innerhalb der Gemeinde und forderte, daß, wenn die Gemeinde Beschwerde habe, „dieselbe ebenfalls damit gehöret, und nach Beschaffenheit der Sachen mit Zuziehung des Rabbi und der gelehrten Assessoren beschieden werden." Großes Gewicht legte § 9 auf die Einrichtung einer geordneten Registratur in der Gemeindestube, die ein Vorsteher lebenslänglich zu versehen habe.

In Gemäßheit der letzteren Bestimmung wurde dann Joel als Chef der Registratur eingesetzt und Moses Halle ihm als Controlleur beigeordnet und der Beschluß gefaßt, daß alle auf die Gemeinde bezüglichen Dokumente im Geschäftszimmer aufbewahrt werden sollen. (Mai 1755, Jan. 1756 G. B. fol. 126.) Dann setzte man eine Commission von drei Männern zur Revision und Sammlung aller auf das Gemeindewesen bezüglichen Schriftstücke ein (Sept. 1762 fol. 147), aber von der Thätigkeit dieser Commission wird Nichts berichtet. Jedenfalls war die ernste Absicht zur Ordnung resp. Anlegung eines Archives vorhanden, Juli 1771 wurden 4 besondere Commissionen gebildet zur Führung der Hypothekenbücher, der Abgabenliste, der Verordnungen der Regierung und der einzelnen Behörden (G. B. fol. 182b). Freilich ist der Zukunft nicht vergönnt, von diesen ehrenwerthen Anstrengungen Nutzen zu ziehen.

Von der Hauptthätigkeit der Aeltesten, der finanziellen, ist oben (S. 106) z. Th. gesprochen, das schwierigste Geschäft hatte die aus der Mitte der Aeltesten ernannte Einschätzungscommission. Ihre Amtsperiode dauerte 6 Jahre, sie wurden vor Antritt ihres Amtes vereidet. Um die Ablehnung der beschwerlichen Stellung zu verhindern, wurde auf dieselbe eine Strafe von 25, dann von 50 Thlr. gesetzt; die Regierung ermäßigte sie später auf 10 Thlr., forderte die Mit-

Digitized by Google

glieder der Gemeinde zum gehorsamen Erscheinen vor der Commission und treuer Befolgung ihrer Bestimmungen auf (5. Febr. 1776 N. M. VI, S. 21 Nr. 5. G. B. fol. 205, die übrigen angeführten Bestimmungen Dec. 1758, Okt. 1763 G. B. fol. 131b, 149).

Sonst waren die Aeltesten eifrig bemüht, ohne daß die Regierung es zu beschränken oder darauf einzuwirken suchte, die Bestimmung über die Aeltesten selbst zu verändern und zu verbessern. Die Parnasim (Aelteste und Vorsteher), die nicht miteinander naheverwandt sein durften, sollten daneben kein Verwaltungsamt (Gabaoth) außer in dem Krankenpflegeverein übernehmen (G. B. Sept. 1750, Mai 1758 fol. 109, 110, 130); Juli 1762 wurde ein neuer Wahlmodus angenommen. Danach hatten die 7 ausgelosten Wahlmänner aus der ersten und zweiten Vermögensklasse 2 Candidatenlisten von je 12 Personen aufzustellen, die seit mindestens 12 Jahren in Berlin ansäßig waren. Aus der ersten Liste werden die Aeltesten, aus der zweiten die Vorsteher erwählt, letztere sind nach dreijähriger Amtsführung wieder wählbar, erstere nicht (Juli 1762 fol. 145b). Der Kreis der Aeltesten wurde immer mehr eingeengt, sie mußten zu mindestens 4000 Thlrn. eingeschätzt sein, und schon vorher ein Gemeindeamt bekleidet haben (April 1768 fol. 174). Die Folgen einer solchen unnatürlichen Einschränkung blieben nicht aus, trotzdem man die Strafbestimmungen gegen Ablehnende wiederholte (Mai 1771 fol. 181), fanden sich Wenige, die das Amt annehmen wollten, und man war einmal genöthigt, einem Ausschuß von 15 Gemeindegliedern die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu übertragen (Mai 1774 fol. 189 fg.) Dann erweiterte man, wenigstens für einmal, den Kreis der Wählbaren: auch solche die noch kein Gemeindeamt bekleidet hatten, sollten, wenn sie nur 20000 Thlr. besaßen, als Aelteste gewählt werden können (Apr. 1780 fol. 218 fg.).

Von einer inneren Gesetzgebung ist schon oben die Rede gewesen, auch dieser Periode gehören einzelne Bestimmungen an: über das Verhältniß der Dienstboten zur Herrschaft (Sept. 1762 fol. 147) die alte Festordnung (s. o. S. 74 fg. wurde erneuert (Jan. 1777 fol. 206), gegen den überhandnehmenden Luxus sollte eine Kleiderordnung gemacht werden, aber es blieb bei dem Beschlusse (Apr. 1765 fol. 162b.)

Ueber die Verantwortlichkeit der Aeltesten ist schon an vielen Stellen gesprochen worden. Was man Alles von ihnen verlangte, lehre folgendes Beispiel. Ein gefangener Jude Lazarus Aron bittet um einstweilige Loslassung; sie wird ihm gewährt, „wenn die Aeltesten für den Supplicanten caviren" 21. Apr. 1762 St. A.

Digitized by Google

Rabbinische Gerichtsbarkeit. Nach dem Privilegium das David Fränkel 1743 war dem Rabbiner richterliche Entscheidung in rituellen Angelegenheiten, ferner bei Streitigkeiten und Schulsachen der Juden unter einander eingeräumt. Das Generalreglement verwandelte diese Entscheidung in ein bloßes Gutachten. Es ist im Hinblick auf die späteren Anschauungen und die dadurch hervorgerufenen Kämpfe sehr lehrreich, zu sehen, wie die Aeltesten sich um Erhaltung der früheren Einrichtung bemühen. Sie richten nämlich an den Großkanzler Cocceji folgendes:

Unterthänig gehorsamstes Pro Memoria.

Ew. Freyherrliche Excellence wollen gnädigst geruhen Hoch. deroselben hierdurch unth. vortragen zu laßen, welchergestalt seit kurtzem die Gewohnheit bey uns einreißen wollen, daß, wenn ein Jude wieder den andern Juden einen Proceß vor dem Rabbi und drei Assessoren nebst noch einigen Aeltesten angebracht und nach denen Mosaischen Gesetzen, worauf wir unsere gantze Religion gründen, decidiret werden, das ein Theil, so sich dadurch graviret zu seyn eingebildet, sogleich an ein forum seculare appelliret, weil daselbst die mosaische Gesetze nicht pro norma decidendi recipiret sind. Ja es haben sich auch wohl gar einige ruchlose und halsstarrige unter uns gefunden, welche nur um dem Spruch nach denen Mosaischen Gesetzen zu entgehen, und des Rabbi und der Assesoren deciso sich zu entziehen, sogleich ihre Klagen Jude contra Jude bey ein forum civile oder seculare angestellet haben.

Da nun dergleichen unzeitige Absprünge in ein Judicium seculare aus einer bloßen animositaet und straffbahren Zank-Begierde geschehen, indem die Streitigkeiten Juden contra Juden meistens aus Hebraischen Documenten, Berichten und vielen Schriften entstehen, welche vom Rabbi und Assessoren auch Aeltesten sofort durchgelesen und eclairciret werden, darauf auch die streitige Partheyen entweder gütlich, oder durch behorigen Bescheid in wenig Tagen aus einander gesetzet werden, folglich die Entstehung von des Rabbi und unserer Aeltesten Deciso bey uns ein offenbahres Indicium einer ungerechten Sache ist, und aber E. E. unermüdeter Eifer vor der Beförderung der Justitz und Zerstörung der ungerechten und unsterblichen Processe durch die gantze Welt erschollen

So bitten wir unterth. gehorsamst E. E. wollen gnädig geruhen, die hohe Verfügung in allen Provinzien zu befördern, daß in denenjenigen Processen, wo ein Jude

Digitized by Google

wieder den andern Juden ſtreitet, in ſoferne derſelbe der jüdiſchen Religion nicht abſaget, bloß nach denen Mosaiſchen Geſetzen, alß worin ſich unſere Religion fundiret, decidiret werden ſolle.

Wogegen ſwor E. E. langes Leben, und unveränderter Geſundheit den großen Gott anzuflehen wir niemahls ermüden werden.

Berlin 7. Apr. 1750.

Unterthänige treugehorſamſte Judenſchafften alhier und in allen Königl. Provinzien.

Aber der Kanzler war keineswegs geneigt, auf eine Ausdehnung dieſer Gerichtsbarkeit einzugehn, und beruhigte ſich bei der Darlegung des Generaldirektoriums.

„Es werden aber Sr. Excellentz aus dem in K. Privilegio des jetzigen Jüdiſchen Rabbi vom 11. Sept. 1743, in deßen Conformitaet auch alle vorige eingerichtet ſind, beliebigſt erſehen, daß man durch den Sr. Exc. communicirten §phum des neuen Juden-Reglements mehr intendiret hat die Jurisdiction des Rabbi einzuſchränken, als zu vermehren.

Nach dem Privilegio competiret ihm eine Art von der Jurisdiction, welches man aber in ein bloßes arbitrium verwandelt, wovon per modum simplicis querelae an die ordentliche Gerichte provociret werden kann.

Sonſten können dennoch die Juden nicht anders als nach denen Mosaiſchen Geſetzen gerichtet werden, ſo lange ihnen die Tolerance in S. K. M. Landen verſtattet wird, und darnach iſt alles eingerichtet und deshalb das Gutachten der niedergeſetzten Juden-Commission; ſonderlich des General-Fiscals, welches ſich auf ein Attest der bisherigen Juden-Justitz-Commission gründet, zum Grunde geſetzt, daß alſo hierunter alle Vorſicht gebrauchet, und ihnen gewiß nichts eingeräumet worden, was die Juden nicht vormahls gehabt haben ſollen.

Berlin 16. Apr. 1750.

Gen.-Direkt.

Viereck. Hoppe. Boden. Blumenthal.

Von dieſer Seite war alſo das Bemühen geſcheitert, nun verſuchte David Fränkel ſelbſt ſein Heil. Er bat um eine Deklaration, wie er ſich als Richter zu verhalten habe, und fügte zur Begründung ſeiner Bitte hinzu: „Nun ſind ſowohl Chriſten als Juden mit mir vollkommen zufrieden, und kann Niemand einige Klage wieder mich erheben, indem ich ſie in ihren Process-Sachen nicht nur ſchleunig

Digitized by Google

abfertige, sondern ihnen auch viele Kosten erspahre." Doch erlangte er nur die bereits im Texte mitgetheilte Abfertigung (6. Mai, 2. Jan. 1752 St. A.) Ebenso geringen Erfolg hatte die Bitte der polnischen Juden, welche die Frankfurter Messe besuchten, (16. Nov. 1774 wiederh. 21. Juli 1775) in Frankfurt zur schnellen Entscheidung der Processe ein jüdisches Gericht unter dem Vorsitze des Rabbiners Hirschel Levin zu errichten, sie wurde rundweg abgeschlagen, da man keinen Grund zu einer solchen verhänglichen Neuerung fand. (26. März 1776 St. A.)

Merkwürdig ist die in einem einzelnen Fall ausgesprochene Erklärung, daß das Gen.-Priv. dem Rabbi und den Assessoren gar kein ausschließendes Recht gebe, alle Inventarien bei verstorbenen Gliedern der jüdischen Gemeinde aufzunehmen (21. Febr. 1774 St. A.) Die letzten Verfügungen zeigen, wie das Streben vorherrschend war, in jüdischen Angelegenheiten die Rabbiner als Gehülfen der bürgerlichen Richter zu gebrauchen. Einen lebendigen Ausdruck erhält diese Absicht in der Bestimmung, die allerdings hauptsächlich zur Erleichterung der Rabbinen erlassen wurde, daß nämlich Rabbinen und Assessoren ein für allemal in Eid und Pflicht genommen werden sollten, Zeugnisse in Ritualsachen gewissenhaft auszufertigen (16. Aug. 1773 R. M. vol. V Th. 3 S. 543 Nr. 42). Um den Richtern selbst dann eine Art Handbuch dieses Rechts zu übergeben, wurde Hirschel Levin mit der Anfertigung eines Auszugs aus den jüdischen Rechten beauftragt. Dieser betraute Mendelssohn mit der Aufgabe, sah aber die Arbeit gründlich durch. „Einige Räthe haben nunmehr den Auftrag, diese Schrift des Oberrabiners zu untersuchen; und auf deren Bericht wird es vermuthlich ankommen, inwieweit solche unter öffentlichen Ansehn eingeführt werden und in den königl. Landen Gesetzeskraft erhalten wird." Eine solche Einführung ist, soviel ich weiß, durch Gesetz niemals verfügt worden. Der Entwurf erschien u. d. T: Ritualgesetze der Juden betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehn, Berlin 1778, zuletzt gedruckt in M. Werke, 6. Band Leipzig 1845 S. 1—118, zunächst, wie M. im Vorbericht sagt, „als Privatbemühung eines Gelehrten", dann auch zu dem praktischen Zwecke, „da man in diesem Fache noch wenig ausführliches in andern als in rabbinischer Sprache aufzuweisen hat und die Fälle doch öfters vorkommen, da Rechte der Juden gegen Juden von Sachwaltern vertheidigt und von Richtern entschieden werden müssen, die der rabbinischen Sprache und Gelehrsamkeit unkundig sind."

Digitized by Google

Ueber den Judeneid. vgl. Ausf. 1.: Zur Geschichte des Judeneides.

Mendelssohns Worte werden nur citirt werden nach der Ausgabe: „Moses Mendelssohns gesammelte Schriften. Nach den Originaldrucken und Handschriften herausgegeben von Prof. Dr. G. B. Mendelssohn. 7 Bände. Leipzig. Brockhaus 1843—1845". Die Ausgabe zeichnet sich durch verständige Sammlung, Eintheilung und durch Vollständigkeit aus, seit ihrem Erscheinen ist nur Kleineres, hauptsächlich eine Anzahl Briefe neu aufgefunden und veröffentlicht worden. Als Einleitung geht der Ausgabe eine kurze Lebensgeschichte voraus, Band I, S. 1—56, die sich durch übersichtliche Zusammenstellung des Thatsächlichen empfiehlt. Es kann meine Aufgabe nicht sein, hier ein Verzeichniß der Literatur über Mendelssohn zu liefern; grade in den Anmerkungen zu diesem Theile, für den das Material fast vollständig gedruckt und leicht zugänglich ist, will ich, wenn nichts Neues zu sagen, oder Altes zu widerlegen ist, mich auf das Nothwendigste beschränken.

Mendelssohn an Isaak Iselin in Basel 30. Mai 1762. Ges. Schr. V, S. 437, M. an einen Mann vom Stande 26. Jan. 1770, S. 494.

Ein anschauliches Bild jüdischer Schulmeister hat Lazarus Bendavid in seiner Selbstbiographie gezeichnet (Lowe: Bildnisse jetzt lebender Berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographieen Berlin 1806. 2. Sammlung.) Er schildert die 60er und 70er Jahre des 18. Jahrhunderts, wo es schon vollständig zu tagen begann; einige Jahrzehnte früher sind gewiß die Zustände noch trauriger und schlechter gewesen. In seinem sechsten Jahre kam er in die Talmudschule eines Polen, der mit künstlich ersonnenen Martern seine 4 oder 5 Zöglinge entsetzlich peinigte und sie zwang, von den Schlägen zu Hause nichts zu erzählen. Dem Tyrann folgte ein zweiter Pole Jakob, ein milder, trefflicher Mann, dessen Schule B. 3 Jahre lang mit 9 Mitschülern besuchte, in Talmud und Bibel, selbst im Chaldäischen, in hebräischer Grammatik und in der Logik Unterweisung empfing. Ein dritter Pole unterrichtete den 12jährigen ein halbes Jahr, dann kam er zum Hauslehrer eines reichen Juden, der ihn, da er den Mitschülern voraus war, aufforderte, hausiren zu gehn und den Gewinn mit ihm zu theilen. Das that er auch eine Zeit lang, nach einem tragikomischen Vorfall gab er es aber auf, erhielt von seinem Lehrer Prügel, und wurde von den Eltern, denen er beichtete, dem Lehrer entzogen und zu einem Mähren gethan, wo er bis zu seiner Bar-Mizwah blieb.

Digitized by Google

Ueber Aaron Gumpertz's Familienverhältnisse, wissenschaftliche Bestrebungen und Leistungen hat Landshut alles Vorhandene zusammengestellt in: Die Gegenwart Berlin 1867. S. 318 fg., 324 fg., 330 fg., 340 fg., 347 fg., 357 fg., 365 fg.; über Israel Samosz das. S. 325.

Für Lessing und Mendelssohn verweise ich auf die gedankenreiche und anziehende Abhandlung von Jakob Auerbach, in der Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1867.

Daß Gellert den Juden freundliche Worte gewidmet, ist nicht sehr bekannt. Es geschieht dies in dem Roman: Die schwedische Gräfin, der zuerst 1746 erschien. Ein Jude leistet darin einem in Rußland gefangenen Grafen treffliche uneigennützige Dienste und gewinnt dessen volle Freundschaft. Als der Gefangene nach seiner schwedischen Heimath zurückgekehrt ist, besucht ihn der Jude, wird mit der größten Herzlichkeit aufgenommen, und beweist sich auch hier wieder als Wohlthäter. Wie er dann abreist, bricht der Graf in die Worte aus: „Der rechtschaffene Mann! Vielleicht würden viele von diesem Volke bessere Herzen haben, wenn wir sie nicht durch Verachtung und listige Gewaltthätigkeiten niederträchtig und betrügerisch in ihren Handlungen machten, und sie nicht oft durch unsere Aufführung nöthigten, unsere Religion zu hassen." (Band II, S. 80).

Das Lustspiel „Die Juden verfertiget 1749", erschienen in der Ausgabe der Schriften von 1754, veranlaßte einen kleinen literarischen Kampf; Michaelis, der spätere Gegner Dohms erprobte schon hier seine Waffen und veranlaßte durch seine den Juden überaus feindliche Kritik des Lessingschen Stückes einen abwehrenden Brief Mendelssohns an Aaron Gumpertz, dessen Antwort und eine Erwiderung Lessings auf Michaelis' Beurtheilung. Vgl. Auerbach a. a. O. S. 47—55.

Vgl. über die Herausgabe von Mendelssohns erster Schrift, der „Philosophischen Gespräche" 1755 Ges. Schr. I, S. 13; über die Bestrafung des Knaben, der ein deutsches Buch trug, eines Ahns der Familie Bleichröder, das. S. 9.

Man muß drei Predigten von Mendelssohn unterscheiden: über den Sieg bei Roßbach, bei Leuthen und über den Hubertsburger Frieden.

1. Roßbach. Die Dankpredigt wurde von David Fränkel am Sabbath den 2. Nov. 1757 in der Synagoge gehalten, nachdem vorher ein öffentlicher Fast- und Bußtag angestellt worden war.

Digitized by Google

Nachricht von dieser Predigt gibt das Vorwort zu einem durch den Druck veröffentlichen Danklied über diesen Sieg: „Der Rabbi hielt eine sehr bewegliche Rede, worin er sie unter andern ermahnte, dem Herrn mit wahrer Inbrunst zu danken, aber ihre Dankbarkeit nicht durch eine wilde Freude, die der Herr nicht billiget, zu bezeigen, sondern durch eine stille Andacht, durch reichliche Erwägung der göttlichen Barmherzigkeit, durch gute Werke, Gelübde und Almosen, zum Besten der armen Wittwen und Waisen derjenigen, die für uns ihr Leben gewagt. Der Text zu dieser Dankpredigt war aus dem zweiten Buche der Chronik Cap. 20 V. 20 bis 26 incl." Daß diese Predigt gedruckt worden, sagt nur Nikolai (Mend. Ges. Schr. V, 223). Aber seine Worte: Moses ließ damals auf eine gewonnene Schlacht (vermuthlich auf die bei Roßbach) eine Dankpredigt unter dem Namen des damaligen Rabbiners der Judenschaft zu Berlin drucken. Sie ist ganz verloren gegangen, so daß auch kein einziger von seinen Freunden ein Exemplar hat. Ich kann mich nur noch erinnern, daß diese Predigt in 4to gedruckt war", machen eine Verwechselung mit der sub 2 angeführten Predigt nicht unwahrscheinlich. Eine Notiz Kayserlings, (Mendelssohn, sein Leben und seine Werke S. 145 A. 2 vgl. vers.: Zum Siegesfeste [s. u.] S. IV. A.**,) daß ein Exemplar derselben sich im Besitz des Frhrn. von Maltzan in Berlin befindet, bedarf insofern der Berichtigung, als es in Berlin nur einen Frhn. dieses Namens gibt, und dieser, wie ich nach eingeholter Erkundigung weiß, nicht Besitzer dieser Predigt ist. M. schickte diese Predigt an Lessing. Aus seinen Worten (25. Nov. 1757 Ges. Schr. V, S. 139): „Ich will nunmehr für nichts in der Welt mehr schwören, da es schon so weit gekommen ist, daß ich eine Predigt schreibe und einen König lobe. Ich habe auch einige hebräische Danklieder in's Deutsche übersetzt, und sie sind gedruckt" möchte man aber grade schließen, daß die Predigt, die Lessing recht schön fand (a. a. O. S. 140) ungedruckt war. Die übersetzten Danklieder, 6 reimlose achtzeilige Strophen sind abgedruckt bei Kayserling: Zum Siegesfeste. Dankpredigt und Danklieder von Moses Mendelssohn. Eine Reliquie. Zum ersten Male herausgegeben und mit Einleitung versehen. Berlin 1866; wo auch die sub 2 angeführten Stücke zu finden sind.

2. Leuthen. Am 2. Tag des Chanukahfestes kam die Nachricht von der gewonnenen Schlacht nach Berlin, am 10. Dec. hielt Fränkel eine „ungemein rührende" Rede. Sie ist gedruckt Berlin bei Fr. Wilhelm Birnstiel 1757, 15 SS. in 4to. (ein Exemplar in der hiesigen Gemeindebibliothek, abgedruckt bei Kayserling S. 1-15):

Digitized by Google

Wir müssen uns als Unterthanen, als Angehörige des Staats betrachten, in dem wir leben. Wir haben im Laufe des Krieges für die Wohlfahrt unseres Monarchen, für den glücklichen Fortgang seiner vor Gott gerechten Waffen gebetet, Gott gedankt, daß er die Preußen, das Volk, das er erlesen, mit seiner Gnade geführt hat. Wir jubeln nicht über den Tod der Feinde, wir freuen uns nur, daß die gerechte Sache, die unser Monarch vertheidigt, den Sieg davonträgt. Auch ist der Herrscher weit entfernt von thörichter Einbildung; schon auf dem Schlachtfelde rühmte er Gott, der ihm den Sieg verlieh, wie Abraham es einst gethan. Denn ein gleiches Wunder ist beiden geschehn: wie Abraham mit seinem kleinen Häuflein den Kedorleomar durch Gottes Beistand schlug, so lieferte der Herr die Feinde, die unsern Fürsten bedrängten, in seine Hände. Der Schluß lautete: „HErr der Heerschaaren Gott Zebaoth! Du hast Deinen Knecht Friederich herrlich gemacht und um seinetwillen sehr große Dinge gethan; Gib ihm ferner seines Herzens Wunsch. Laß das Schwerdt des Verderbens in die Scheide zurückkehren und sage zum Todes-Engel: Laß ab. Laß die Fürsten der Erde, die Hirten Deines Volks, in Frieden und Eintracht vor Dir leben und Wahrheit und Erkenntniß die Erde anfüllen, wie die Wasser das Meer bedecken. Seegne das Hauß Deines Knechts Friedrich, daß es ewiglich sey vor Dir, denn was Du seegnest, Herr, das ist geseegnet ewiglich. Hilf Deinem Volk, den übrigen in Israel und laß den Erlöser in unsern Tagen nach Zion kommen, Amen!"

Das Danklied bei Kayserling S. 19—21, 7 ungereimte achtzeilige Strophen enthielt Lob für Gott und den König, dessen Namen mit Salomo zusammengestellt wird.

3. Friedenspredigt. M. schreibt darüber an Lessing: „Wie ich in den Schaafstall hineingekommen seyn mag, weiß ich selbst nicht mehr. Indessen habe ich doch eine Predigt zur Welt gebracht, über welcher Doctor Slop nicht hätte einschlafen und Vetter Toby sein lillabulero noch zweimal so laut pfeifen mögen". (An Lessing 1763 Ges. Schr. V, S. 173.) Die Predigt erschien unter dem Namen des R. Aaron Mosessohn bei Nikolai „ins Deutsche übersetzt von R. S. K.", womit M. den Samson Kalir, der sich seinen hebräischen Commentar zu der Logik des Maimonides angeeignet hatte, verspotten wollte, später hebr. im Sammler, hebr. und deutsch wurde sie von Hartog Leo herausgegeben, abgedruckt in Ges. Schr. VI, S. 407—415. „Dieser Tag wird der spätesten Nachkommenschaft in diesem Reiche so heilig sein, als unsren Glaubensgenossen der Tag des Auszugs aus Egypten."

Digitized by Google

Es ist ein freudiger Tag, doppelt freudig, weil wir an ihm nicht für blutige Siege zu danken haben, für errungene Vortheile „über seufzende Geschöpfe Gottes, die aus Verblendung sich unsere Feinde nannten." Der Krieg ist gegen Gottes Gebot, er unterbricht jeden Genuß, jedes Glück, der Menschen Arbeit ist an ihm vergebens, der Thiere Thun ist nichts. Daß er nun zu Ende ist, hat nicht Menschenkraft vermocht, sondern Gottes Stärke, die sich hier wieder glänzend und anbetungswürdig gezeigt hat. Dieses großen Gottes Wohlthaten hat sich Friedrich, der das Glück mit Bescheidenheit, das Unglück mit Erhabenheit trug, würdig gezeigt, und endlich den Sieg mit Gottes Beistand errungen, weil das Recht doch Recht bleiben muß'" Wir konnten während des Krieges und können nun, da er beendigt ist, nichts thun, als Gott danken, und, soweit es in unsern Kräften steht, Wohlthaten an Armen und Dürftigen üben, wie wir in den Zeiten der Bedrängniß gelobt haben. Die Predigt hat keinen eigentlichen Text; in dem Cirkulare wegen Feier des Hubertsburger Friedens 3. März 1763 wird als Text 1. Kön. 8, 56—58 angegeben. (N. M. III, p. 100 nro 10.)

Es ist wohl hier der passendste Ort eine Notiz über einige ähnliche Schriftchen anzufügen. Das „Brautlied auf die Vermählung der Princeßin von Oranien" Ges. Schr. VI, S. 393—395, ein Wechselgesang zwischen Chor und einer Stimme ist warm und poetisch empfunden. Wie ein Mahnruf klingt das Wort: „Dort, wo die Freiheit thront / Auf der Völker Handelschätzen, / Sei fernerhin Dein Vaterland!" Auch das „Danklied der Judenschaft bei Entbindung der Princessin von Preußen" a. a. O. S. 398—400 zum 9. Mai 1767, der Geburt des Prinzen Friedrich, der aber bald starb, ein Responsorium zwischen Vorsänger und Gemeinde, erhebt sich über das Niveau gewöhnlicher Gelegenheitsgedichte. Dem Thronerben ruft der Dichter zu: „Tritt in Friedrichs Spuren! / Sei weise, so wie er! / Liebe so Dein Volk! / Beschütze so die Unschuld, / Und weide mein verlorenes Schaf, / Mein Israel, mit dem Stab gelinde!" / Es ist mir übrigens nicht bekannt, ob diese Fassung Original oder Uebersetzung aus dem Hebräischen ist.

Den Münzunternehmern Ephraim hatte M. den von ihnen gebilligten Vorschlag gemacht, Kupfermünzen zu prägen, die auf der Vorderseite in gewöhnlicher Weise ihren Werth angeben, auf der Kehrseite durch schöne Zeichnungen und Inschriften die Thaten Friedrichs verherrlichen sollen. Die Inschriften sollten von Mendelssohn, Nikolai und Ramler erfunden werden, — über eine derselben ver-

Digitized by Google

handelte M. mit Lessing — aber ein Mißverständniß mit dem Zeichner ließ den Plan scheitern. (M. an Lessing 1763 Ges. Schr. V, 173 fg., Anm. Nikolais das. S. 224 fg.)

Im 143. Literaturbrief (5. Febr. 1761) bespricht M. Zimmermanns Nationalstolz (Ges. Schr. IVb, S. 225 fg.), worin die Stelle vorkommt: „Hierauf folgt eine Beschreibung des Fürsten, auf welchen die Nation stolz zu seyn Ursache hat . . . . Sie schmeichelt unserer Eigenliebe auf die angenehmste Weise, indem sie uns berechtigt, an der Größe eines Monarchen Theil zu nehmen, da Andere sich begnügen müssen, sie in der Ferne zu bewundern." Im 181. Brief (15. u. 20. Aug. 1761 a. a. O. S. 284—292) bespricht er die Schrift des Thomas Abbt: Vom Tode fürs Vaterland, worin von den heiligen Feldern von Kunersdorf und Zorndorf gesprochen, und von dem Satze, daß einer, der für das Vaterland sich aufopfern will, auch im Privatleben herrlich dastehen müsse, gesagt wird: „Wenn jeder Unterthan des Staats so edel denkt, so muß die Nation in der Geschichte zum ewigen Muster für andere Nationen glänzen."

Die Besprechung von Friedrich d. Großen Poésies diverses im 98—101 Literaturbrief 24. April — 1. Mai 1760 ist mit einigen Beilagen abgedruckt in Ges. Schr. IVb, S. 66—98. Ueber die dadurch veranlaßte Begegnung M's mit dem König s. Kayserling S. 121—123.

Vgl. die Erzählung Nikolais bei Kayserling, S. 124—126. Im M. A. befand sich unter Schutzjuden-Concessiones Nr. 27. ein Convolut „Acta betr. das dem Juden Moses Mendelssohn zu seinem Etablissement alhier ausgefertigte Privilegium 1763—1779", aber es ist mit den übrigen vernichtet worden.

„Von den Cabineten der Großen, und von Allem, was auf dieselben Einfluß hat, bin ich allzuweit entfernt, um an diesem großen Geschäfte (Lessing's, Dohm's, Joseph II. Thätigkeit) auch nur den mindesten Theil nehmen und wirken zu können." M. in der Vorrede zu Manasseh ben Israel Rettung der Juden, Ges. Schr. III. 180.

Verwendung für die Juden in der Schweiz, s. Kayserling 271 fg.; über die damalige Lage der Juden in Endingen und Lengnau, wo sie allein wohnen durften, ist J. C. Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz. Basel 1768. S. 273—290 zu vergleichen. Für die Juden in Sachsen vgl. Kayf. S. 272—274, für den böhmischen Talmudisten Kayf. S. 274 fg.

Die Thätigkeit M.'s für die Juden in Polen, theilt Isaak Euchel in einem Nachtrag zur Biographie Mendelssohn's mit, der

Digitized by Google

ſich wol nur in den wenigſten Exemplarien findet (Eins im Beſitz des Hrn. Landshuth.) Ueber die Juden im Elſaß vgl. unten. Ueber die Schrift, die angeblich Mendelsſohn an den amerikaniſchen Präſidenten Waſhington gerichtet hat vgl. Jewish Times 18. und 25. Nov. 1870, vgl. Geiger, Jüd. Zeitſchr. für Wiſſ. und Leben IX, S. 129 fg.

Reichsfreiherr v. Monſter aus Rathenow an der Havel an M. 15. Febr. 1785. Das Ländchen, das er beſtimmt, iſt 300 Morgen groß, kann etwa 1000 Häuſer aufnehmen, liegt, wie er ſich ausdrückt, „nicht unter dem Reiche; iſt ganz unabhängig, an einem großen ſchiffbaren Fluß, mit bevölkerten Städten und Ländern umgeben und hat alles, was Handel und Induſtrie wünſchen kann.“ M. antwortet 21. Februar und äußert folgende Bedenken gegen den Plan: 1. warum er geheimgehalten werden ſolle? 2. wie ſich das zu errichtende Freiheitsſyſtem bei dem kleinen Häuflein ohne Unterſtützung und Verbindung aufrecht erhalten laſſe? 3. warum eine beſtimmte Anzahl von Chriſten und Juden? 4. warum mit dieſen Contrakte geſchloſſen werden müſſen? Monſter's Erwiderung (undatirt), die einige fernere Modalitäten angibt, bleibt unbeantwortet. Geſ. Schr. V, S. 623—630.

Der Aufſatz von Ephraim Veitel iſt, wie eine Bemerkung von Preuß lehrt, (a. a. O. S. 630 A.) nicht an eine beſtimmte Perſon gerichtet, „ſondern fängt im Allgemeinen ſich haltend damit an: daß man ſich wundern müſſe, wie der König, welcher an die Verbeſſerung aller Verhältniſſe in ſeinem Lande denke, die Juden in dieſer Hinſicht nicht beachte.“ Doch iſt es mir wahrſcheinlich, daß ihn Preuß, der brandenburgiſche Hiſtoriograph, Biograph und Herausgeber der Werke Friedrich des Großen, unter den Privatpapieren des Königs gefunden. Die Bemerkungen M.'s in Form eines Gutachtens 26. Apr. 1785 (S. 630 fg.) billigen die Gedanken Ephraims, und ſchlagen nur eine Beſſerung der Form vor.

Baron Hirſchen und Hr. Schönemann wollten eine jüdiſche Zeitſchrift herausgeben und forderten M. zur Theilnahme auf; in einem Briefe an erſteren lehnte dieſer das Anerbieten ab. „Juden müſſen ſich alſo gar nicht einmiſchen, um die großmüthige Abſicht zu befördern. Sobald dieß geſchieht, ſobald muß ſie auch gemißdeutet und übel ausgelegt werden.“ 18. Okt. 1785 (a. a. O. S. 699 fg.). Doch iſt die Zeitſchrift u. d. T.: Judenbibliothek, in 2 Stücken (72 u. 76 SS. in 8. Lpzg. 1786 u. 87.) ſoviel mir bekannt, erſchienen. Ein Herausgeber iſt nicht genannt, die Druckkoſten beſtreitet Dr. med. Sal. Burgheim in Leipzig, die Pränumerationsliſte des 1. Hefts zeigt aus Berlin nur eine einzige Abonnentin auf, die des

Digitized by Google

2. eine große Anzahl Abonnenten. Die Hefte enthalten das Toleranzedikt Joseph II. und andere neue Verordnungen über die Juden, Historisches über die Juden in Schlesien und England, Anzeige von Vertheidigungsschriften, Alles in wohlwollendem Tone; der Berliner Erziehungsanstalt für die Jugend geschieht einmal (II, S. 18.) ehrenvolle Erwähnung. Von dem erwähnten Dr. Burgheim findet sich im St. A. eine Anzahl Schreiben aus d. J. 1786 an die Gerichte, den Großkanzler, den König selbst, in denen er als Verwandter auf ein Vermächtniß von 5000 Thlrn. Anspruch erhebt, das Levin Moses in Burg der Berliner Judenschaft gemacht hat. Bei seiner Eingabe an den König kommt die Stelle vor: „Die nächste Ursache dieses Vermächtnisses ist der von ihm angenommene Religionsgrundsatz, daß die Judenschaft für ihn dafür Messe lesen soll, damit einer, wie er sich auszudrücken pflegte, seiner Halsknochen im Grabe immerfort lebe."

Bemerkenswerth für M. ist das stete offene Hervorkehren des Juden: Briefe an Lessing und Abbt bricht er manchmal ab, weil der Sabbath kommt; des Sabbaths wegen muß er in Braunschweig bleiben, und kann nicht nach Wolfenbüttel zu Lessing eilen; als er zum ersten Male an Michaelis schreibt, bekennt er sich als Juden (7. Sept. 1755. Ges. Schr. V, 412).

Die Inspektion der Synagoge wegen des Gebets Alenu ist in Berlin niemals eingeführt gewesen (s. o. S. 28), wol aber in Königsberg. Prof. D. Kypke, der hier zuletzt Aufseher war, reichte, durch persönliche Kränkung verletzt, Beschwerden über den jüdischen Gottesdienst ein 1777; die Aeltesten in Königsberg kamen dagegen ein, Mendelssohn unterstützte sie mit seinen „Zufälligen Gedanken", und obwohl Kypke nochmals dagegen Vorstellungen machte, wurde er seines Amtes enthoben und die Aufsicht über die Gebete hörte auf, 1778. L. F. Borowski hat die Aktenstücke in seiner Schrift: Moses Mendelsohn's und Georg David Kypke's Aufsätze über jüdische Gebete und Festfeiern. Königsberg 1791. 108 SS. in 8. veröffentlicht, daraus sind sie zu Th. abgedruckt in M. Ges. Schr. IV, S. 418—424, Jolowicz, S. 100, 198—201.

Ueber Mendelssohn und die Erziehung, s. die bei Ritter: D. Friedländer S. 37 angeführten Stellen.

Ueber Schulmeister ist oben S. 126 Einiges gesagt, gewiß gab es auch Bessere; aber man weiß nichts von ihnen. Fremden gegenüber, die sich als Privatlehrer hier niederlassen wollten, sah sich die Gemeinde in die traurige Nothwendigkeit versetzt, von ihrem Rechte der Ausweisung Ge-

Digitized by Google

brauch zu machen, um nicht selbst in Schwierigkeiten verwickelt zu werden. Ueber einzelne sonst nicht weiter bekannte Lehrer sind uns manche Aktenstücke erhalten, deren Mittheilung das Gesagte klar veranschaulichen würde.

Ueber Levin Joseph hat schon König S. 302 fg. einzelne Andeutungen gemacht, die sich zur richtigen Erkenntniß des ganzen verworrenen Zustandes aus den Akten vermehren ließen.

Ueber das projektirte Armenkinderhaus ist bisher nichts bekannt gewesen. Am 13. Juli 1761 baten Ephraim u. Söhne und Daniel Itzig um Bestätigung zweier Häuser auf der Spandauerstr. zu einer solchen Anstalt, „darin arme Juden-Kinder außer dem hebräischen Unterricht, auch von teutschen preceptoribus in lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachen und Wissenschaften informiret werden sollen." Das Gen.-Dir. war von einem solchen ganz unerwarteten Antrag sehr überrascht, der Minister Dankelmann, dem die Bittschrift zugeschickt wurde, lehnte sie von sich ab, weil sie in keines seiner Departements gehöre, hielt aber dafür, „daß Alles dasjenige, was zu der Jugend Erziehung dienen kann, ohne Rücksicht auf die Religions-Verschiedenheit zu befördern sey" (19. Aug.). So wurde die churmärkische Kammer beauftragt, nähere Erkundigungen über die neue Einrichtung einzuziehn, und nachdem dies geschehn war, stattete der Gen.-Fisk. Uhden folgendes Gutachten über einzelne Punkte ab:

Nachdem E. K. M. allergnädigst gut gefunden, die wegen der von denen Müntz-Entrepreneurs Ephraim und Söhnen auf Daniel Itzig anzulegenden Jüdische armen Kinder Schule in Vorschlag gebrachte 6 puncte und die dazu zu nehmende 2 Bürger Häuser näher untersuchen zu lassen und auf den deßfalls von der Churm. Kammer unterm 11. Apr. abgestatteten Bericht mein unvorgreifliches Gutachten zu erwarten. So ist überhaupt, da E. K. Maj. allhier einer Judenschafft Aufnahme und Recht allergnädigst angedeihen lassen, wohl billig und zuträglich, daß ihr auch erlaubet werde, vor die gute Erziehung ihrer Jugendt in gebührender Arth zu sorgen und solchemnach kann

ad 1) was die entrepreneurs vor Religions motiven bey dieser Sache haben, ihre Erklährung die Jüdische Jugendt in der Thorah und den Propheten und was dem anhängig Unterricht und Kenntniß zu verschaffen, überhaupt nicht anders als rechtmäßig und löblich angesehn werden, inmaßen auch sonst bey aller und jeder Religion die unwissenheit schädlicher, als der Unterricht ist, und ein guter Unterricht auch Einfluß in gute Sitten hat;

ad 2) auf wie viel arme Juden Kinder sie das institutum an-

Digitized by Google

legen wollen, verlangen sie vorerst mit 12 den anfang zu machen, wobey nichts bedenkliches, wenn über eine nachherige Vermehrung ferner allgm. Einwilligung gesucht würde, da sie

ad 3) solche vorzüglich aus hiesiger Gemeinde und darnechst aus Königl. Provintzien nehmen wollen, wenn sie aber fremde und ausländische gleichfalls nicht auszuschließen gemeinet; so wäre dieser punct weil ohne Königl. a. g. Erlaubniß keine fremde Juden im Lande geduldet werden, entweder gantz wegzulassen, oder solcher Fall, auf jedesmahlige vorher zu erlangende Kön. a. g. Einwilligung auszusetzen.

ad 4) ist ein jüdischer Gelehrter und ein jüdischer tüchtiger praeceptor wohl unentbehrlich, da sie in übrigen Sprachen und andern Wißenschaften christl. Informatores halten wollen. Der Jüdische Gelehrte und jüdische praeceptor müssen ausdrücklich angewiesen werden, in ihrem Unterrichte sich aller Schmähungen und anzüglichkeiten wider die christliche Religion bei Straffe zu enthalten, und wären sie mit unter die publiquen Bedienten zu setzen, auch eben so als selbige, weiter aber nicht anzusehen;

ad 5) ist die Erklärung, daß die Seminaristen bis zum 18. und 20. Jahre den Unterricht genießen und hernach ihrer convenientz gemäß, ihr Glück weiter zu suchen hätten, ohnbedenklich, ebenso als

ad 6) daß die Stiffter und ihre Descendentz die Direction über das Institutum führen, und behalten wollen, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß E. K. M. vorbehalten bleibe, nach Befinden eine Visitation anstellen zu lassen. Soviel die beyde Häuser, welche der Müntz-Entreprenneurs dazubegehren, anlanget, fält der Grund, daß das eine Hauß bereits ehemahls zu einer allgemeinen Synagoge gebraucht worden, aus denen von hiesigen Magistrat und der Kammer angeführten Ursachen gäntzlich weg, und ist der Magistrat allerdings fundiret, wenn er nicht zugeben zu können glaubet, daß die beyden verlangten Häuser sowohl seiner Jurisdiction entnommen, als auch der Bürgerschafft davon der beytrag an Einquartierung, Servis, und andern Oneribus publicis entzogen würden, sondern allenfalls beyde Häuser des Magistrats Jurisdiction und dem Beytrag der onerum publicorum unterworffen bleiben müße. Dieses zusammen vorausgesetzet und da bereits die Kammer dargethan, daß das denen Supplicanten accordirte allergnädigste Privilegium von Parification derselben mit den christlichen Banquiers bey dieser sache keine application finde, was aber von den jüdischen Universitäten in ihrer Arth zu Praag, Franckfurth am Mayn, Amsterdam, und Hamburg

Digitized by Google

erwehnet wird, mit einer armen Kinder Schule wohl nicht über einkömmt, noch dergleichen sich zu denen Residentzien schicken würde; so komt es vornehmlich noch darauf an, ob da die Sache, wie ich schon in meinem vorigen Bericht angemercket, in die öffentliche religions- und Staats-Verfaßunge, nach welchen im deutschen Reich nur die bekandten drey religion stattfinden, die Juden aber nur exspeciali gratia et ad certum numerum toleriret werden, mithin das Werck in die limites tolerantiae und Beförderung einer der Christl. entgegengesetzten Religion, und die population einschlägt, E. K. M. a. h. in Person dero Staat- und Absicht gemäß erachten möchten, dieses institutum a. g. zu genehmigen und dazu die beyen Häuser dergestalt zu accordiren, daß der Magistrat wegen seiner Jurisdiction und darauf hafftenden onerum gesichert bleibe. Wannenhero für alle Dinge und hierunter etwas verfüget werden könte, nöthig seyn würde, daß E. K. M. höchst inmediate bey Gelegenheit davon a. u. Vortrag geschehe, und zugleich ein kurtzer plan von der gantzen Sache vorgelegt werde. Wie aber solches zu fernerem hohen Ermessen stelle, also ersterbe ich in allerutster Submission

E. K. M.

Berlin 28. May 1762. Uhden.

Auch jetzt noch lehnte Dankelmann jede Theilnahme an der Angelegenheit ab (25. Juni, 16. Juli) und so wurde vom Gen.-Dir. allein die Concession ausgefertigt (29. Juli). Danach sollte die Anstalt 12 einheimische Kinder aufnehmen, auswärtige nur nach besonderer Genehmigung, die Supplikanten und deren Descendenten sollten die Leitung der Anstalt übernehmen, aber die Regierung behielten das Revisionsrecht, zwei unverheirathete Lehrer ertheilten den Unterricht, die beiden erbetenen Häuser durften zu der Anstalten verwendet werden, mußten aber die städtischen Abgaben leisten. Auf eine Bitte der Gründer (16. Aug.) wurde dann gestattet, daß einer der Lehrer verheirathet sein dürfe. Aber die Anstalt kam, aus unbekannten Gründen, nicht zu Stande. St. A. und M. A. Gen.-Dep. Nro. 24.

Im Jahre 1778 wurde die Freischule in Berlin errichtet (vgl. Ritter 37 ff.), zuerst in Miethswohnungen, die sie oft verlassen mußte. Am 30. Dec. 1781 baten die Leiter der Anstalt um Erlaubniß zum Hauskaufe und um Befreiung der gewöhnlich damit verbundenen Porzellanabnahme, und erhielten sie durch folg. C.-O. ans G.-Dir. gewährt: „Jüdische Erziehungs-Institute haben mit der Handlung nichts gemein, weshalb die Juden zur Abnahme einer gewissen Quantität Porzellains

Digitized by Google

verbunden sind, und daher wollen S. K. M., daß dero G.-D. sofort verfügen soll, daß das hiesige Erziehungs-Institut der Juden von dieser Porcellain-Abnahme auf beständig frey bleiben soll." Berlin 1. Jänner 1782. Friedrich (M. A. Gen.-Dep. nro. 10 vol. 1.)

Friedländers „Lesebuch für jüdische Kinder" erschien 1778 und machte, wie Friedl. erzählt (Moses Mendelssohn, Fragmente. Berlin 1819. S. 35.), „damals als unerwartete Erscheinung bei christlichen Gelehrten eine gegenwärtig unbegreiflich scheinende Sensation."

Ueber die später an andern Orten errichteten Schulen ist natürlich hier nicht der Ort zu sprechen, über die Schule in Dessau bieten die ersten Jahrgänge der Zeitschrift „Sulamith" viele Einzelheiten, eine Geschichte der Frankfurter 1804—1813 hat H. Bärwald in dem Programm der Schule von 1869 geliefert.

Für die Geschichte der Freischule fehlt es in der ersten Zeit ihres Bestehens durchaus an Quellen, das einzig Vorhandene ist die 1803 veröffentlichte „Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande der jüdischen Freischule in Berlin. Womit zu der öffentlichen Prüfung .... einladen der Direktor, die Inspektoren und Lehrer der jüdischen Freischule."

Nach diesem Programm kann man sich eine genügende Vorstellung der Schule nicht machen. Es scheint, als wenn die Schule nicht überhaupt in gewisse Klassen getheilt worden sei, sondern als wenn man nach jedem Gegenstand gebildete Abtheilungen unterschieden hätte: für deutsch 3, französisch 4, hebräisch 3, kaufmännische Kenntnisse 2, Rechnen 3, Buchhalten, Schreiben und Zeichnen je 2 Abtheilungen. Direktor der Anstalt war Hofbaurath J. D. Itzig, Inspektoren: Dr. Aronssohn, Joh. Friedr. Meyer und Nathan Ullmann. Als Lehrer wirkten: Garlitt (deutsch und kaufmännisches) Ponge, Murret (französisch); Sal. Jak. Cohen u. Jakob Pinsk (hebräisch); Abr. Beschütz (Rechnen und Buchhaltung); Joh. Friedr. Meyer u. Züllichauer (Schreiben); Js. Baruch Aaron (Zeichnen). Das auf 1½ Thlr. monatlich fixirte Schulgeld zahlten von den 65 Zöglingen ganz 9; die übrigen so ermäßigte Summen, daß im Ganzen 50 Thlr. herauskam. Die monatliche Einnahme überhaupt betrug 101 Thlr. 4 gr., die bestimmten Ausgaben 92 Thlr. 12 gr., die unbestimmten etwa 12 Thlr., so daß sich stets ein Deficit von über 3 Thlrn. herausstellte. Einzelne Betrachtungen aus diesem Programm s. bei Ritter S. 42.

Ueber die Ephraimsche Schule s. Ritter S. 41 A.

Schon bei seinen Lebzeiten hatte Veitel Heine Ephraim eine

Digitized by Google

thalmudiſche Lehranſtalt errichtet; in ſeinem Teſtament (23. Oktober 1774) — er ſtarb ein Jahr darauf — beſtimmte er, daß ſie ferner von beſtimmten Revenuen erhalten und von den Curatoren des Fideicommiſſes verwaltet werden ſolle. Bis 1818 wirkte an ihr der Rabbinatsaſſeſſor Lazarus Hurwitz, bis 1848 Philipp Biberfeld, mit ihm ſtarb die alte ſtreng talmudiſche Methode, die ſo lange beſtanden hatte, gewiß für Viele ſegensreich gewirkt hatte, aber mit der neuen wiſſenſchaftlichen Erfaſſung des Talmud nicht mehr zu vereinigen war. Im J. 1856 wurde die Anſtalt, entſprechend den Anforderungen der Zeit, verjüngt. Vgl. Lebrechts Vorbericht zu den wiſſenſchaftlichen Blättern der Anſtalt 1862. S. V. ff.

Ueber die Errichtung der mit der Freiſchule verbundenen hebräiſchen und orientaliſchen Buchdruckerei ſ. Ritter S. 40.

Salomo Dubno, vgl. Kayſerling S. 286—288, 297—300, der freilich in ſeiner Beurtheilung zu ſtreng iſt, H. B. Auerbach, S. 180 fg., und Geiger: Jüdiſche Zeitſchr. für Wiſſenſch. und Leben. 4. Jahrg. S. 309 fg.

Herz Homberg ſtarb erſt 1841, vgl. ſeine Biogr. in Sulamith 3. Jahrg. (1810) 1. Band S. 258 — 264 und Kayſerling S. 310—314.

Von Hartwig Weſſely exiſtiren 2 Biographien, eine hebräiſche von David Friedrichsfeld, Amſterdam 1809 (זכר צדיק) 85 S. in 8.; eine deutſche von Meiſel, Breslau 1841, 176 S. in 8. vgl. Kayſerling S. 301 — 310, der manches Neue beibringt, und Grätz, Geſchichte XI., S. 91—99, der in ſeiner Kritik einſeitig und ungerecht iſt.

Von Moſes Weſſely, dem Bruder Hartwigs, erſchienen: „Hinterlaſſene Schriften. Zum Beſten der Wittwe herausgegeben.“ Berlin 1798, 178 S. 8., 10 kleine Aufſätze über national-ökonomiſche Gegenſtände, eine über Juden, von der unten die Rede iſt. M. W., geb. 1737, war ein thätiger Kaufmann, ſtarb aber in ziemlicher Armuth 1792. Was er geſchrieben hat, iſt, wie uns die ſeinen Schriften vorangehende Biographie lehrt, gelegentliche auf Bitten ſeiner Freunde entſtandene Aufzeichnung, ſeine mündliche und ſchriftliche Unterhaltung war voll Witz, Belehrung und gutem Urtheil, aber die Herausgabe ſeiner Briefe verbot er ausdrücklich; er war mit Mendelsſohn und Leſſing befreundet.

Ueber Iſaak Euchel vgl. Friedländer, Moſes Mendelsſohn,

Digitized by Google

Fragmente 1819. S. 39—40, Ritter S. 28 fg., 48 A. und Jolowicz S. 99, 101, 107, 118.

Für David Friedländer vgl. auch oben Text, S. 117 ff. S. 135 ff.; das Material über sein Leben und seine Schriften ist hinreichend zusammengestellt bei Ritter: David Friedländer. Berlin 1861.

Salomon Maimon hat selbst seine Lebensgeschichte geschrieben, in 2 Theilen herausgegeben von K. P. Moritz, Berlin 1792 u. 1793. Ergänzungen dazu lieferte Dr. S. H. Wolff: Maimoniana. Oder Rhapsodien zur Charakteristik Salomon Maimons. Berlin 1813. Vgl. auch: Zu Salomon Maimons Entwickelungsgeschichte in Geiger: Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben. 4. Jahrg. 1866. S. 189—199.

Lazarus Bendavid schrieb seine Selbstbiographie in Lowe: Bildnisse jetztlebender berliner Gelehrten mit ihren Selbstbiographien. 2. Sammlung 1806. 72 S., die sehr lesenswerth ist. Ueber seine Thätigkeit an der Schule s. u. Buch 4. Cap. 1, die Stelle von Heine Werke XIV. S. 189. Zu bemerken ist sein kleiner Aufsatz über שעטנז (3. Mos. 19, 19.) weniger wegen des darin Mitgetheilten, als wegen der Notiz: „Fragment aus meinem Werke über den Pentateuch", welches Werk, soviel ich weiß, nicht gedruckt ist. Seine Schrift: Etwas zur Charakteristik der Juden erschien Leipzig 1793, Vorrede aus Wien, März 1793. 66 S. in 8.

Ueber Markus Herz vgl. die Biographie von Schlichtegroll, aus dessen Nekrolog der Teutschen abgedruckt in Sulamith. 3. Jahrg. 1811. 2. Band S. 77—97, ferner Henr. Herz, Erinnerungen, hrg. von J. Fürst. Seine eigentlich philosophischen und medicinischen Werke übergehe ich hier; Briefe Kant's an ihn sind abgedruckt in des Letzteren Werken Bd. 11. 1. Abth. S. 18—68; ein Brief von Herz S. 69 fg. Zu erwähnen ist die Schrift: Freimüthige Kaffeegespräche zweier jüdischer Zuschauerinnen über den Juden Pinkus, Berlin 1772; er schrieb eine Schrift gegen die frühe Beerdigung; die Beschreibung von Mendelssohns letzten Stunden in der Vorrede Engels zu: „Mendelssohn an die Freunde Lessings, Berlin 1786."

Den Mendelssohn-Lavaterschen Streit hat Kayserling S. 184 bis 216 ausführlich behandelt, auch die reichhaltige Literatur ist hier ziemlich vollständig zusammengestellt. Nur die Darstellung der Zwistigkeit mit Bonnet ist nicht genügend, und es bedarf hier des Hinweises auf M.'s Schrift: Betrachtungen über Bonnets Palingenesie in

Digitized by Google

M.'s Geſ. Schr. III., S. 135—177. In dieſem Bande der Schriften finden ſich übrigens auch alle Streitſchriften, ſoweit ſie von M. herrühren, vereinigt.

Die Münzjuden.

Ueber ihre Thätigkeit wird ſich niemals rechtes Licht verbreiten laſſen. Friedrich d. Gr. hat von der ihm ſelbſt mindeſtens ebenſowenig wie den Juden vortheilhaften Angelegenheit in ſeinen Werken nichts erwähnt (König S. 287); am 1. März 1771 ſchrieb Fr. an den General Tauentzien, der die aus dieſer Sache entſtandenen Streitigkeiten zu entſcheiden hatte: „Da ich nun die mit gedachten Münz-Entrepreneurs ehedem geſchloſſene Contracte vor Gerichte produciren und ſolchergeſtalt öffentlich bekannt werden zu laſſen nicht geſtatten kann . . .“ (St. A.).

Im J. 1754 ſchloß der König mit Ephraim einen Münzvertrag auf Ausprägung der im Lande gangbaren Münzſorten. Der Vertrag wurde ſo geheim gehalten, daß ſelbſt der Kriegszahlmeiſter nicht mehr wußte, als daß er an beſtimmten Terminen eine gewiſſe Summe von Eph. zu erhalten hätte. Am Anfang des ſiebenjährigen Krieges entſtanden Irrungen mit Eph. und an ſeine Stelle wurde Gumpertz geſetzt, der ſich mit Moſes Iſaak und Daniel Itzig verband. Als aber Sachſen erobert war, erhielt Ephraim durch Vermittlung des Generals Rezow das recht eigentlich zur Ausſaugung des unglücklichen Landes eingerichtete Münzweſen übertragen. Dadurch entſtanden große Proceſſe mit den Concurrenten (1765 klagt Eph. gegen Moſ. Iſ. wegen einer Summe von 80,000 Thlr.), Ephraim wurde ſogar einmal gefangengeſetzt, erhielt aber 1758 völlig die Oberhand und vereinigte ſich mit Itzig. Bis zur Beendigung des ſiebenjährigen Krieges dauerte ihre vom König gern geſehene, vom Volke ſehr gehaßte Thätigkeit; als man ſie nicht mehr brauchte, entließ man ſie, ohne öffentliche Rechtfertigung. Zwar reichten ſie folgendes unterthänigſtes Promemoria ein:

Allerunterthäniges Promemoria. E. K. M. haben in Anſchauung der Uns anvertraut geweſene Münz-Entreprise allergnädigſt geruht, nachdem höchſt dieſelbe Alles beherzt unterſuchen laſſen, auch die Königl. Cassa von uns völlig bereinigt worden, eine Decharge, die wir in Originali produciren a. g. zu ertheilen geruht. Als wir nun von den Münzen abgekommen, ſo hat es auch auswärts an Feinden nicht gefehlet, und fehlen zu Dato noch nicht, die, Mittelſt allerhand falſchen Erdichteten Nachreden, unſerm guten Nahme und Credit allen Fort anzubringen ſuchen. Dieſe Verläumdungen aber

Digitized by Google

unſern Manufacturen auch ſonſtigen Commerce auswärts ſehr nachtheilig ſind. Mithin dieſes Uebel remediren und abzuhelffen, Bitten E. K. M. a. u. allerhöchſt Dieſelbe wollen a. g. anzubefehlen geruhen, daß nach Maaßgebung obenerwähnter uns allerhöchſt ertheilten Décharge das Dienſahme zu unſerer Conservation in der öffentl. Zeitung allhier inseriret werden möge. Wogegen wir erſterben

Berlin 25. Juli 1764. Ephraim u. Söhne.
Daniel Itzig.

Unvorgreiffl. ſo der Zeitung zu inseriren:

„Nachdem S. K. M. nunmehro dero Müntzen a. h. ſelbſten zu administriren geruhet, und dan die bisherige General-Müntz-Liveranten Ephraim u. Söhne und Daniel Itzig ihre Rechnungen abgeleget, auch ihre bisherige General-Müntz-Liverungen unterſuchet und dieſelbe klahr und richtig befunden worden:

So haben S. K. M. auch mehr bemeldten E. u. S. und D. J. in Anſehung dieſer bishero Ihnen anvertraut geweſenen General-Müntz-Liverungen ihre völlige Décharge a. g. ertheilet und alles ferneren Anſpruchs dieſerhalb entlediget."

Aber ſie erhielten zur Antwort, daß ſie nicht beim Etats-Min. ſondern beim König direkt um Erlaubniß nachzuſuchen hätten und dieſer geſtattete, ſoweit bekannt, den Schritt nicht. St. A. und König S. 285—289, 290—292.

Ueber Ephraim und ſpeciell ſeine Thätigkeit in Sachſen handeln 3 Schriften, die aber die Sache ſehr wenig aufklären, weil es hauptſächlich politiſche Streitſchriften zwiſchen Preußen und Sachſen ſind. Die erſte: „Der gerechtfertigte Ephraim oder hiſtoriſche und beurtheilende Nachrichten über den vergangenen, künftigen, und gegenwärtigen Zuſtand des ſächſiſchen Finanzweſens nebſt einer Vergleichung der preußiſchen und ſächſiſchen Oekonomie. Ein ſehr nützliches Werk für alle Gläubiger, Correſpondenten, Freunde und Feinde von Preußen und Sachſen. Durch den Juden Ephraim zu Berlin an ſeinen Vetter Manaſſe in Amſterdam" 1758 o. O. unpag. 39 Bll. in 4to, war, wie eine handſchriftliche Notiz im Ex. der Berl. kön. Bibl. (Sq. 4956), das dem Leibarzt Fr. II. gehörte, beſagt, „ſchon 1758 eine Seltenheit, weil es der Confiskation wegen ſich nicht getraute, zu oft ſich ſehen zu laſſen!" Ein Verf. iſt nicht genannt, die an Andreas de Pinto gerichtete Zuſchrift unterzeichnet M. de G., der ſagt: „Ich habe meine Gedanken unter dem Namen Ephraims vorgetragen, weil dieſer Financier, ſowie ich mir ihn vorſtelle, auf eben die Art denket, wie ich geſchrieben habe; und weil ſein Name, der

Digitized by Google

weit berühmter ist, als vieler großen Leute, die Neugierigkeit des Publici reizen kann, welche ich gerne zu Lesung dieser Schrift angefrischt sehen möchte." Ueber Ephr. erfährt man aber sehr wenig. Es bleibe dahingestellt, ob Ephr. wirklich monatlich 50000 Gulden Stempel zahlt, und ob die Erzählung, wie er den General Retzow bewogen, ihm die Verwaltung Sachsens zu übergeben, wie er sich beim König gegen die Anschwärzungen des Generaldirektoriums und des Münzdirektors in Magdeburg vertheidigt, historisch ist; im zweiten Theile kommt über Ephr. kein Wort vor. Das Ganze ist eben eine sächsische Schutzschrift gegen preußische Vergewaltigung — gegen den König, der allerdings stets unser großmächtigster und unüberwindlichster Herr genannt wird, finden sich starke Ausdrücke —, mit der Nebenabsicht, den Holländern zu zeigen, daß Sachsen trotz der furchtbaren Bedrückung noch unerschöpfliche Mittel besitze und daß hier der rechte Boden zu einer Anleihe sei.

Gegen die angeführte Schrift wendet sich: „Der gezüchtigte Ephraim oder: Beantwortung der Schrift, welche unter dem Titel: Der gerechtfertigte Ephraim neulich im Drucke erschien, 1758." o. O. 48 SS. in 4to., eine Schutzschrift Preußens gegen den sächsischen Angriff, sie enthält z. B. eine Apologie Friedrich Wilhelm I, eine Vertheidigung Fr. d. Gr. gegen die Anklage, er wolle den Despotismus einführen. Der ungenannte Verf. geht in starken Ausdrücken auf seinen Gegner los, belegt ihn mit den härtesten Namen und meint, daß Glaubwürdiges von ihm nicht zu erwarten sei, da er seine Sache von einem Juden vertragen lasse. Das ist auch fast das Einzige, was sich in der Schrift über Ephr. findet, denn der Verf. bemerkt ganz recht: „Was es mit den Münzen in Obersachsen für eigentliche Beschaffenheit habe, ist mir unbekannt. Ein Herr kann in seinen eigenen Landen und also auch in jure belli eroberten Landen Münzen schlagen lassen nach einem Fuß, der ihm beliebt."

Auf den vom politischen Theil dieser Schrift einzugehen, kann hier nicht der Ort sein, ebensowenig bei der folgenden: „Schreiben von Frankfurt am Main nach Leipzig über den gezüchtigten Ephraim, insonderheit über die angeschuldigte preußische Gewalt und Empörung im Reich." Burg — Freudenberg 1758. 40 SS. in 4to, die schon durch ihren Titel zeigt, daß sie im Grunde mit Ephraim gar nichts zu thun hat. Der Schlußsatz sowie der Anfang „M. H. Sie belieben mir gütigen Vorschub mit der Mitgenuß des allerniederländischen Postes, wenn Sie mir unter der Aufschrift: Der gerechtfertigte Ephraim auftreten und die mir von Ihrem Bericht in Leipzig

ſtarken Abgang und Beifall gefunden haben ſoll." Der ungenannte Verf. nennt die Schrift, gegen die er ſich wendet „laſterhafte Unſinnigkeit, Gewebe von Bosheit und Wahnwitz, Wörterbuch von Läſterungen und majeſtätsſchänderiſchen Schmähreden", ihren Verf. „einen raſenden Ausläufer und politiſchen Wildfang" u. ſ. w. (Die beiden letzten Schriften Berl. Bibl. Miscellania Acta publica St. IV, Sv. 4085.)

Die Macht der Ephraims, als Handlungshaus unter der Firma: Ephraim und Söhne, von 1773 an u. d. F.: Veitel Heine Ephraim thätig, war in Gemeinde und Staat ſehr bedeutend, mit der man nicht gern in feindliche Berührung kam. Einen perſönlichen Feind Abraham Priener zwang Veitel Ephraim einen Bart zu tragen (König S. 285 A.), bei der Gemeinde ſetzte er die Wahl ſeines Schwagers David Fränkel zum Rabbiner durch 1743, wogegen er für die Beſoldung eines Stellvertreters jährlich 150 Thlr. zahlte. (G. B. fol. 79.) Dem Kaufmann Gryſanowsky ließ er auf der Poſt 5000 Thlr. confiſciren, weil ſie in Stücken eingeführt waren, deren Einfuhr verboten war, und G., der beim Könige eine höchſt angeſehene Stellung einnahm, konnte dagegen nichts ausrichten (1751 Geſch. eines patriotiſchen Kaufmanns 2. Aufl. 1768 S. 141—147); der Markgraf Friedrich v. Baireuth, der einen Proceß mit E. wegen eines Ringes hatte, wurde mit ſeiner Beſchwerde vom Könige abgewieſen „da es eine pure Juſtiz Sache betrifft, in die ich mich meliren" (2. Aug. 1747, Preuß Fr. d. Gr. I Anh. S. 73 N. 182); der Geld- und Silberarbeiter Martin Gerhard Seiler, den E. aus Augsburg zur Einrichtung ſeiner Fabrik in Potsdam berufen aber bald entlaſſen hatte, konnte trotzdem ſich König und Königin für ihn verwenden, nicht zur Befriedigung ſeiner Anſprüche gelangen. Schreiben an den Großkanzler Fürſt 21. Jan. 1773 St. A.). Dagegen war Eph. im Stande, einen Proceß des jung Juwelier Chappel gegen Herrn Martius niederzuſchlagen; er erlangte die Genehmig „daß er bei ſeinem perſiſch Laden.. nur täglich 200 bis 250 Menſchen einlaſſen, nicht ganze Vormittage vor Thüre abwarten laſſen könne". Eine in ſeinem Hauſe zu leiſten Satz 1762, 26. Februar 1763 St. A.). Die folgende Geſchichte die mir Hr. Hamm erzählt hat, und die ich in meiner Manier mittheile, iſt wegen des Gegenſtandes und wegen Ephraims Verſchmitztheit merkwürdig. Der talmudiſche Schriftgelehrte des israelitiſchen Stifts Wolfsohn, Stanislaus Stanislaus ging ſeit Jahren mit zum Sylvestertag [illegible]. Den Fall machte perſiſch Cardinal. Er wurde von Gerson [illegible] und von

urtheilt. Auf Veranlassung Ephraims arbeitete ein Minister einen Befehl aus, durch den St. die Strafe in Gnade erlassen wurde, und ließ, als gerade sehr viele Schriftstücke zur Ausfertigung vorlagen, auch dieses vom König unterschreiben, ohne daß dieser den Inhalt kannte. Natürlich sollte die Sache geheim bleiben. Trotzdem wird die C. O. in der Zeitung veröffentlicht, Ephr. fährt bestürzt zum Minister und dieser bewirkt durch Befehl an den Zeitungsvorleser des Königs und durch dringende Bitten an die an jenem Tage zur königlichen Tafel Befohlenen, daß die Sache dem König verborgen bleibt. (Ueber die Angelegenheit selbst vgl. Preuß, Fr. d. Gr. III, S. 220 fg. und M. A. Hertzberg: Der neue Jude des achtzehnten Jahrhunderts. Gleiwitz 1845, 34 S. in 8vo.).

Doch wußte der König auch den mächtigen Geldfürsten gegenüber sehr wohl sein Interesse zu wahren. Als sie eine Bleiweißfabrik errichten wollten, ließ er ihnen ein C. O. zugehn, in der es hieß: „Da aber die Ephraims ein sehr großes Werk aus diesen Etablissement machen wollen, so geben S. K. M. denselben hierdurch zu erkennen, daß eine dergleichen Fabrique vor 150 bis 200 Thlrn. zu etabliren steht, und daß also gedachte Ephraims nicht glauben sollen, S. K. M. damit Staub in die Augen werfen zu können." 15. Jan. 1765 (Preuß III, Urkdb. S. 281).

Dem gegenüber nahm Daniel Itzig eine etwas untergeordnetere Stellung ein. Ueber die von ihm angelegten Fabriken und seine gemeinnützige Thätigkeit ist früher gesprochen; für seine geschäftliche Thätigkeit gewährt ein von Lessing im Auftrag Tauentziens geschriebener Brief einige Aufklärung. (16. Sept. 1764 Lessings Werke ed. Lachmann 12. Bd. S. 167 fg.). Daß er Friedrich d. Gr. spanische Weintrauben übersendet, die dieser „als ein Merkmal seiner treuen devotion gnädigst annimmt" (19. Okt. 1785 Preuß IV, Urkdb. S. 305 fg. Nr. 80), soll zum Schluß erwähnt werden.

Neben Daniel Itzig werden aus der Zeit bis 1786 unter den großen Berliner Wechselcontoirs genannt: Hertz Abr. Leffmann und Levis Erben, von 1786—1813; Lev. Nath. Bendix, Sal. Nathan Bendix, Mendheim, Wolff Levin.

Generalprivilegien und Rechte christlicher Kaufleute.

Von solchen Privilegien gebe ich nach den Akten des St. A., wo nichts Anderes bemerkt ist, folgende Zusammenstellung:

4. Febr. 1761 Abr. Marcuse aus Strelitz
9. März 1761 Daniel Itzig, Ephraim u. Söhne

Digitized by Google

20. Apr. 1763 Abr. Meyer Jakob
15. Juni 1763 Levin Markus
7. Sept. 1765 Isaak Benj. Wulff
15. Juni 1778 Jakob Moses
16. Febr. 1786 Salomon Moses Levi Erben
6. Dec. 1786 Ezechiel Benj. Cohn aus Holland
27. Febr. 1787 Bär Fließ aus Amsterdam
30. März 1787 Jonas u. Joel Sal. Nauen
30. März 1787 Salomon Nathan
6. Apr. 1787 Liepm. Meyer Wulff
25. Juni 1787 Wittwe u. Kinder von Mos. Mendelssohn
14. April 1789 Moses, Isaak, Israel u. Zipporah Levin
1789 Banquier Cohen und Bendix Goldschmidt
(König S. 332)
27. Febr. 1791 Nathan Liepmann.

Ephraim und Itzig baten 1778, sie bei ihren Privilegien zu schützen. Darauf antwortete der König eigenhändig: „was wegen ihres Handels ist, behalten sie. Aber daß sie ganze Völkerschaften von Juden in Breslau anbringen und ein gantzes Jerusalem daraus machen wollen, das kann nicht seynd". (Preuß, Fr. d. Gr. II, Urkdb. S. 234.)

Jak. Moses ist seit 1768 Oberlandesältester der Gemeinde und der Judenschaften von ganz Preußen, von dem ersteren Amt wird er 1783, von dem letzteren 1792 auf sein Ansuchen entbunden. Beim Scheiden aus dem ersten schenkt ihm die Gemeinde ein Capital von 1500 Thlrn., das er aber stehen läßt und sich nur vorbehält, über die 4procentigen Zinsen zu verfügen. (M. A. Gen. Nr. 31 und G. B. 2. Schevat 5543 fol. 227.) Anerkennende und dankende C. O. für J. M. von Friedrich Wilhelm III. 21. Sept. 1796, 17. Jan. 22. Nov. 1797, 8. Juli 1798 sind abgedruckt in Jahrb. der preuß. Monarchie 1798, 2. Band S. 438 fg.

Die Bedingungen, unter denen solche Privilegien ertheilet worden, waren verschieden. Die Meisten bekamen sie umsonst; Sal. Mos. Levi bot dafür 100 Ducaten, Porzellanexport von 500 Thlrn., Lieferung von 25000 Mark Silber zum Münzpreis (R. M. vol. VIII Nro. 9 p. 39 fg.) Auch die beiden holländischen Juden zahlten gewisse Summen für ihre Privilegien, doch nähern sich dieselben bereits förmlichen Bürgerpatenten. Cohen erhält das Recht, Grundstücke zu erwerben, nach Holland zurückzukehren, Zollfreiheit für sich und seine Mobilien, Gültigkeit seines Zeugnisses vor Gericht, Befreiung von

Digitized by Google

jüdischen Gerichten und Abgaben, nur der Gemeinde in Berlin soll er jährlich 200 Thlr. zahlen, wenn er Handel treibt.

Natürlich wuchs durch die vielfach ertheilten Generalprivilegien die Zahl der Juden ungemein. Das Gen. Dir., das die Reform nicht hatte zu Stande kommen lassen, sah mit Unwillen die große Vermehrung, und suchte durch Abweisung Vieler, die sich neu meldeten und durch ungerechte Maßregeln gegen die Berechtigten der Ausbreitung entgegenzutreten. Das erstere ließ der König geschehen, dem Letzteren trat er mit voller Entschiedenheit entgegen. So schrieb er an das Gen.-Dir.

„S. K. M. v. Pr. lassen dem Gen.-Dir. die der Ehefrau des Berlinischen Schutzjuden Joel Samuel v. Halle auf deren Vorstellung ertheilte Resolution mit dem Befehle zufertigen, dem Sohne derselben Salomon v. Halle, wenn er sich zur Ansetzung als ordinairer Schutzjude auf das Recht des ersten oder zweiten Kindes qualificirt, die allen schutzfähigen Descendenten des Salomon Moses Levy ertheilten Rechte christlicher Kaufleute zu Theil werden zu lassen. Wenn nun gleich insofern die von dem Churmärk. Depart., wegen Ansetzung ihres Sohnes auf das Gen. Priv. ihres Vaters ertheilte abschlägliche Resolution gerechtfertigt ist, so können S. M. doch meist die in eben dieser Resolution enthaltene äußerst gezwungene deduction, daß die General Privilegien nicht durch die Töchter auf die Enkel vererbet werden können, approbiren. Alle Gen.-Priv., die bis jetzt noch S. M. zu Gesicht gekommen sind, sind mit Ausnahme des vor einigen Jahren znr Sprache gekommenen Marcuseschen und des gegenwärtigen ohne alle Einschränkung auf männliche und weibliche Descendenten gerichtet. Diese beiden Ausnahmen oder wenn dergleichen auch noch mehrere existiren, können ebensowenig als die besondere Verfassung, welche in Schlesien begründet ist, allgemein auf alle andern General Privilegien angewendet, es muß vielmehr ein jedes General Privilegium für sich nach dem eigenen Sinn und Ausdruck erkläret werden, die diesem ganz entgegen laufende in jener Resolution angenommene Auslegung ist ganz neu und kömmt vermuthlich daher, daß man nun die Verlegenheiten einsieht, welche in der Folge daraus entstehen müssen, wenn die zahlreiche Nachkommenschaft der jetzigen General Privilegirten alle Verhältnisse überschreiten wird. Es mögen auch wohl die neuerlich mit so ungebührlichen Aufsehn gegen die Juden in Druck erschienenen Schriften gewürkt haben, daß man aus dem vorigen Extrem der allzugroßen Begünstigung der Juden in das entgegengesetzte verfällt. Das eine ist aber so unrecht als das

Digitized by Google

andere. Die Gerechtigkeit steht in der Mitten und diese muß auch den General-Privilegirten-Juden nach dem Inhalte ihrer Privilegien zu Theil werden, keineswegs aber dürfen eigenmächtig Grundsätze aufgestellet werden, durch deren Anwendung die wohlerworbenen Gerechtsame der General-Privilegirten untergraben werden. Wenn hiernächst aus der zu starken Vermehrung der General-Privilegirten allgemein schädliche Folgen entstehen oder schon jetzt mit Grund zu besorgen sind, so muß diesen durch Gesetze für die Zukunft vorgebeugt, solche vom Pleno des General-Directorii erwogen, und durch gutachtlichen Bericht S. Maj. Genehmigung eingeholt werden.

A. h. dieselben befehlen dem G. D. sich hiernach auf das sorgfältigste zu achten und ohne S. M. ausdrückliche Genehmigung keine Neuerungen in dem bisherigen Verhältniß der Juden aufkommen zu lassen.

Potsdam 6. Dec. 1803. Friedrich Wilhelm.

(M. A. Gen. Nr. 9 vol. 5. fol. 287).

Das Naturalisationspatent der Familie Itzig, das einzige in seiner Art — die Erben des Veitel Heine Ephraim bitten um ein gleiches, ohne es zu erhalten, (St. A.), ebenso die Descendenten des Vaters von David Friedländer (Friedländer Aktenstücke S. 48 bis 51) —, lautet:

Wir Fr. W. V. G. G. K. v. Pr. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir auf a. u. Vorstellung unsers Ober-Hof-Banquiers und Chaussée-Bau-Inspectors Isaak Daniel Itzig in Erwägung seiner Uns bisher geleisteten und noch ferner zu leistenden treuen Dienste, auch um seinem Vater, dem hiesigen Banquier Daniel Itzig wegen seines bekannten beständigen Wohlverhaltens, und uneigennützigen Betragens ein verdientes Merckmahl Unsrer Höchsten Gnaden zu geben, Allergnädigst resolviret haben, letztbemeldeten Banquier Daniel Itzig für sich und seine eheliche Descenten beiderley Geschlechts zu naturalisiren und ihnen dadurch alle Rechte christlicher Bürger in Unsern gesammten Staaten und Landen zu verleihen. Wir thun auch solches hierdurch und Kraft dieses Patents dergestalt und also, daß mehrgedachter Daniel Itzig und seine eheliche Descendenten beiderley Geschlechts überall als eine würckliche christliche Bürger Familie angesehen und behandelt werden, folglich mit allen christlichen Bürgern gleiche Rechte haben sollen, ohne auch nur demjenigen unterworfen zu seyn, was bis jetzt die General-Privilegirten Juden haben leisten müssen, wobey jedoch, was die weibliche Descendenten des osterwähnten Daniel Itzig betrifft, hierdurch näher bestimmt und festgesetzt wird

Digitized by Google

daß seine Töchter und seiner Söhne und Töchter Kinder weiblichen Geschlechts zwar die in diesem Patent bewilligte Naturalisations-Wohlthat auch auf ihre Ehemänner aus andern jüdischen Familien bringen, die von seinen Enkelinnen aus diesen Ehen zu erzeugende Kinder beiderley Geschlechts aber als solche angesehen werden sollen, welche aus andern Familien abstammen, mithin der Naturalisations-Wohlthat nicht weiter theilhaftig seyn können, sondern der Condition ihrer Väter folgen müssen.

Insonderheit soll der Daniel Itzig und seine eheliche Descendenten beiderley Geschlechts so jedoch die weibliche Descendenten und deren Nachkommen, unter vorgedachter nähern Bestimmung und Maßgabe

1) als Bürger in den Städten, sofern sie sich ohne Rücksicht auf die Religion, sonst dazu qualificiren, auf- und angenommen, verpflichtet, mithin zu allen bürgerlichen Functionen, Würden, Gewerben, Künsten und Professionen admittiret werden, und ihnen keine Zunft- und Innungs-Verfassungen, welche auf dem Grund gemeiner Rechte und Gilde-Briefe oder wegen Privilegien und hergebrachter Observantz die Juden von aller Theilnahme ausschließen, irgend daran hinderlich seyn, vielmehr Impetrant und dessen vorher näher bestimmte Descendenz beyderley Geschlechts das Recht und die Befugniß haben

2) Ueberall in den Städten, und auf dem Lande, soweit nicht an einem und anderm Orte dessen besondere eigne auf den Fall des Widerspruchs im ordentlichen Falle der Justitz zu entscheidende Privat Rechte entgegenstehen, sich häußlich niederzulassen, daselbst Grundstücke zu kaufen und zu besitzen, nicht weniger alle diejenigen bürgerlichen Gewerben, wozu sie sich zu widmen für gut finden, nach gleichen Gesetzen, im gleichen Umfange, und überhaupt auf eben dem Fuß, als christliche Bürger dazu berechtiget und verbunden sind, ungestört zu treiben.

3) Sollen die in den Landesgesetzen gegen die Juden gemachte Ausnamen auf den Impetranten und dessen in vorbemeldeter Art näher bestimmte eheliche Descendenz beiderley Geschlechts in ihren Rechts-Angelegenheiten bey allen Gerichten und Obrigkeiten keine Anwendung finden, sondern sie wie christliche Bürger behandelt und gerichtet werden, wogegen sie verbunden seyn sollen zu ihren Handlungsbüchern, Contracten und andern schriftlichen Verhandlungen in ihren Angelegenheiten sich nicht der jüdischen, sondern der Landessprache zu bedienen. Sie sollen ferner

Digitized by Google

4) zu ihren Ansetzungen, Heyrathen und Erwerbungen von Grundstücken keine Concessionen zu suchen und dafür besondere Gebüren zu erlegen verbunden, vielmehr nur dasjenige zu beobachten und zu leisten schuldig seyn, was christlichen Einwohnern nnd Unterthanen in solchen Fällen obliegt.

5) Weiter sollen sie auch von solchen Abgaben und Lasten, denen die Juden als Juden unterworfen sind, völlig befreyet bleiben, und überhaupt aus der solidarischen Verbindung und Verhaftung, worin die Schutzjuden sowohl in Ansehung ihrer Abgaben und ihrer Gemeinde und Ritual- und kirchlichen Verfassungen, als auch sonst nach dem General-Juden-Reglement und nach andern dahin gehörigen Anordnungen stehen, ganz herausgesetzt und

6) Der Gerichtsbarkeit, Direction und Autoritaet, deren Ausübung den Rabbinern, Beisitzern und Aeltesten über die Schutzjuden unter sich, im General-Juden-Reglement gewissermaßen nachgegeben ist, nicht minder aller jüdischen Ritual- und Synagogen Disciplin auch sonstigen Einrichtungen der Rabbiner und Aeltesten und der damit verknüpften Abhängigkeit von denselben kurz aller Gemeinschaft mit den Juden Gemeinden und der Theilname an ihren Vorteilen und Beschwerden völlig enthoben seyn, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß in Ansehung der von ihnen bisher mit der Gemeine als Mitglieder derselben übernommene Verbindlichkeiten gegen andre ihre Mitverhaftung nicht aufhöre, auch dieselben, insofern sie an den schon vorhandenen, unter ihrer Mitwirkung errichteten gemeinsamen Anstalten der hiesigen Juden Gemeine künftig werden Theil nehmen wollen, zur Unterhaltung solcher Anstalten schuldig seyn werden, und ihnen deshalb ihre Rechte gegen einander vorbehalten bleiben.

7) Dagegen sollen sie nicht nur befugt, sondern auch gehalten seyn, in allen Rechts-Angelegenheiten sich nach den gemeinen bürgerlichen Gesetzen und Rechten des Landes zu richten und von den geordneten christlichen Gerichtsobrigkeiten sich richten zu lassen, wovon nur allein die gesetzlich vorgeschriebene Form der jüdischen Eide die Bestimmung der verbothenen Grade bey den Verheyrathungen, ingleichen die Ehescheidungs-Ursachen, so wie dasjenige, was kirchliche und religieuse Feyerlichkeiten bey der Trauung, bey den Ehescheidungen, die verweigerten Levirats-Ehen, und deren rechtliche Folgen betrift, ausgenommen bleibt, bey welchen Materien sie auch in den christlichen Gerichtshöfen nach den jüdischen Ritual-Gesetzen und den nach deren Grund in vorkommenden Fällen zu erfordernden Gutachten der jüdischen Gelehrten beurtheilt werden sollen, wie denn auch die

Digitized by Google

Vorschriften wegen der Wechsel-Praesentationen, Acceptationen und Zahlungen, welche auf einen Sabbat oder jüdischen Feyertag fallen in Ansehung ihrer ungeändert bleiben, nicht minder der in Berlin wohnhaften Naturalisirten, ihren bisherigen unter Unserm Hof- und Kammergericht gehabten Gerichtsstand ferner beibehalten. Endlich sollen Impetrant und deßen eheliche Descendenten

8) von allen Collegiis und Gerichten in den Ausfertigungen und Resolutionen nicht Juden, sondern als andere Bürger, nach ihren Namen, Stand und Gewerbe genannt, überhaupt keine Unterscheidungen zwischen ihnen und christlichen Bürgern gemacht, und sie durchgängig bey diesen und allen andern, aus ihrer völligen Naturalisation fließenden Eigenschaften und Befugnissen von sämtlichen Landes-Collegiis und Obrigkeiten nachdrücklich geschützt werden, dagegen aber auch

9) alle dingliche und persönnliche Pflichten, zu welchen Unsre christlichen Unterthanen Uns und dem Staate, mit Gut und Blut, im Civil- und Militär-Dienste verbunden sind, nach gleichen Gesetzen und in gleicher Art jedesmal unweigerlich leisten, wie Wir Uns denn zu oftbenannten Daniel Itzig und dessen ehelicher Descendenz beiderley Geschlechts, soweit die weibliche der Naturalisations-Wohlthat nach gegenwärtigen Patent theilhaftig wird, überhaupt versehen, daß sie und ihre Nachkommen ihre Kinder zu treuen, rechtschaffenen und für alle Fälle ihrer Bestimmungen nützlichen Bürgern und Unterthanen zu erziehen, sich äußerst bestreben werden, allermaßen wenn wider Verhoffen jemand von ihnen und ihren Nachkommen in die unter einem großen Theile der jüdischen Nation noch gewöhnliche mit arglistigen Uebervorteilungen verknüpfte jüdische Schacherey verfallen oder gar mit wucherlichen Negotiis sich abgeben sollten, derselbe die Naturalisations Wohlthat und der damit in diesem Patent verbundenen Rechte verlustig gehen, mithin in den Stand eines gemeinen Juden zurückgesetzt werden soll. Schließlich haben sich Unsre sämmtliche Regierungen, Justitz-Collegien, Krieges- und Domänen Kammern, Magistrate, Beamte und Gerichts-Obrigkeiten hiernach schuldigst zu achten. Urkundlich haben wir dieses Naturalisations-Patent Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So gegeben und geschehen zu Berlin den 2. Mai 1791.

v. Blumenthal. v. Carmer. Friedrich Wilhelm.

Die gänzliche Aufhebung des mosaischen Rechts war dringender Wunsch der aufgeklärten Juden, dem die Regierung nur allmählich nachkam. Ein Schritt dazu war folgendes Rescript an das Pupillencollegium:

Digitized by Google

Es ist in mereren Betracht in dem General-Juden Reglement de 1750 dem Rabbi und dessen Assessoribus keine Jurisdiction eingeräumt, sondern nur eine Art von rechtlicher Cognition nach der Natur eines bloßen Compromissi nachgegeben worden, keinem Zweifel unterworffen, daß, wenn Juden, zu deren Gunsten dergleichen Compromiss zugelassen, davon keinen Gebrauch machen, sondern sich dieses Privilegii begeben und die Behandlung ihrer Rechtsangelegenheiten der ordentlichen competenten Behörde überlassen wollen, ihnen solches nicht gewehrt werden kann. In Gemäßheit dieses Principii haben wir nach Verlesung Eurer Anfrage nichts dagegen, daß Ihr Euch der Salomon Jakobschen Nachlaß-Regulirung und Vormundschaft Direction innhalts des väterlichen Testaments unbedenklich unterziehen möget. 1. Sept. 1788.

Für die Itzigsche Familie wurde nach einer von ihnen abgegebenen Erklärung (März 1791 Aktenst. S. 44—47) das mosaische Recht für Testamente aufgehoben (s. o. Nat. pat.)

Angeregt durch eine einzelne Beschwerde richtet der Großkanzler Goldbeck an den König den Antrag, jedem einzelnen Juden zu gestatten, sich den Ritualgesetzen zu entziehen (13. Juli 1804 St. A.). Der Antrag wurde durch die C. O. vom 17. Juli genehmigt (N. C. XI Nro. 39 p. 2635 fg.). Doch scheint diese Freistellung nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben und Goldbeck erhielt, nachdem er ein neues Gutachten beim König eingereicht (5. Okt. 1805) den Auftrag, mit dem Gen.-Dir. in Berathung zu treten (12. 16. Okt.). Dieses erklärt sich mit dem Gutachten einverstanden und beantragt auch seinerseits, eine Verfügung über Aufhebung der Ritual-Gesetze zu treffen. (19. Nov.) Demgemäß ertheilt der Großkanzler dem Kammergerichte den Auftrag, ein Gesetz auszuarbeiten (30. Nov.), aber es kam nicht mehr zu Stande. (M. A. Gen. Dep. Nr. 28).

Ueber das Innungsgesetz von 1716, erneuert 1802 vgl. oben S. 60; von dem „Börsenreglement für die hiesige Kaufmannschaft und vereinigte Börsen-Corporation. De dato Berlin 15. July 1805 bei Decker" enthalten Art. 1, 14, 15 Bestimmungen über Juden.

Für Henriette Herz, Schleiermacher und Schlegel ist im Allgemeinen zu verweisen auf J. Fürst: Erinnerungen an Henriette Herz. Berl. 1850. 2. Aufl. 1858. Briefe des jungen Börne an Henriette Herz. Leipzig 1863. Börne, Nachgelassene Schriften. Mannheim 1847. 3. Band an sehr vielen Stellen, zu denen mir mein Freund G. Schnapper in Frankfurt a./M. aus dem Nachlasse Börnes werthvolle handschriftliche Ergänzungen geschickt hat. — Durch die Güte desselben konnte ich

Digitized by Google

auch die noch nicht gedruckten Antworten der Henriette Herz auf Börne's Briefe benutzen. Schleiermachers Werke, beſ. die Reden über die Religion, und Monologen in den Ausgaben von Brockhaus 1868, 1869. Aus Schleiermachers Leben in Briefen. 2 Bände, 2. Aufl. Berlin 1860. Dilthey: Leben Schleiermachers Band 1. Berlin 1870. R. Haym: Die romantiſche Schule. Berlin 1870. Schlegel: Lucinde. Berlin 1799, jetzt auch in Reclam's Univerſalbibliothek 320. Bändchen.

Für Rahel Levin bleibt die Hauptquelle, gegen die alle übrigen an Bedeutung verſchwinden: Rahel. Ein Buch des Andenkens für ihre Freunde. 3 Theile. Berlin 1834 (herausgegeben von Varnhagen). Für Einzelheiten ſind zu vergleichen: Varnhagen, Gallerie von Bildniſſen aus Rahels Umgang. 2 Bände Leipzig 1836, beſonders I, S. 1—62, ferner Strodtmann, Heinrich Heine I. S. 125 bis 130, Rießer, Geſammelte Schriften IV, S. 249—260 (Jüdiſche Briefe) und G. A. A. 31 fol. 111.

Das Schauſpiel: Der Jude von Cumberland (Reclams Univerſalbibl. Nr. 142) wurde von Iffands Geſellſchaft am 22. Auguſt 1798 aufgeführt und erhielt großen Beifall. (Vergl. über die Aufführung. Jahrbücher der preuß. Monarchie 1798, 3. Band, S. 213—217; eine Würdigung des Stückes hat Börne, Geſ. Schriften Hamburg 1840. 1. Theil S. 96—100 gegeben.)

Das Stück behandelt etwa Folgendes: Ein Jude, Schewa, lebt für ſich und mit ſeiner Dienerſchaft in der äußerſten Dürftigkeit, läßt ſich Wucherer und Geizhals ſchelten und benutzt ſeinen großen Reichthum, um im Geheimen viel Gutes zu thun. Er ſchießt dem Sohne eines Geſchäftsfreundes, Friedrich Bertram, eine große Summe vor und vergrößert ſie, als dieſer von ſeinem Vater verſtoßen wird, weil er ein armes Mädchen geheirathet hat, ſetzt deren Bruder, der ihn einmal aus den Händen des Pöbels gerettet, zum Erben ein, weiß den Vater durch geſchickte Liſt für eine Einwilligung zur Heirath günſtig zu ſtimmen, und erfährt endlich, daß die von ihm Beſchützte die Tochter des Mannes iſt, der ihm zur Flucht aus Spanien verholfen hat.

Trotzdem es alſo nichts Judenfeindliches enthielt, fand ſich doch Luzes Walaroe (Lazarus Löwe?) bewogen ein „Schreiben an Herrn Direktor Iffland über das Schauſpiel der Jude und deſſen Vorſtellung auf hieſigem Theater" zu erlaſſen (Berlin 1798, 15 SS. in kl. 8vo.) in der er gegen das Stück meinte, ein ſolch edler, wie der von Cumberland gezeichnete, Jude könne nicht ſeinen Diener verhun-

Digitized by Google

gern lassen, und gegen Iffland den Vorwurf erhob, daß er den Juden und seinen Diener in jüdischer Kleidung mit jüdischem Jargon auftreten lasse, das sei weder im Englischen, noch in der Brockmannschen Uebersetzung vorgeschrieben; solche Juden gäbe es in Berlin nicht mehr und sie dürften daher dem Publikum nicht vorgeführt werden.

Die sehr würdige „Antwort des Director Iffland auf das Schreiben an ihn über das Schauspiel: Der Jude und dessen Vorstellung auf hiesigem Theater" Berlin 1798, 20 SS. in 8vo. betont zunächst, daß das Stück die Billigung vieler angesehener Juden erhalten habe, vertheidigt die Zeichnung Cumberlands und versucht den Nachweis, daß ein sehr alter Jude, wie der geschilderte sich jüdisch kleiden und jüdisch sprechen müsse. „Hätte Cumberland die Rede der Beiden im reinen Englisch geschrieben, so ginge der Wahrheit etwas ab." Von dieser Antwort wich sehr zu ihren Ungunsten eine von einem Ungenannten herrührende Abfertigung Walaroes ab: „Auch ein Schreiben über das Schauspiel der Jude nicht an den Direktor Iffland," Berlin 1798, 18 SS. in 8vo., sie enthielt keinen neuen Gedanken, und ist auch in der Form ohne irgend welche Bedeutung. Eine vierte Schrift (mit hebräischen Buchstaben in jüdisch-deutschem Dialekt): Gespräch über das Schauspiel der Jude zwischen R. Henoch, seiner Frau Gundel und seinem Schüler Samuel o. J. u. O. 15 SS. in 8vo. richtet sich gewiß gegen eine bestimmte Persönlichkeit: Samuel nämlich, der zuerst in hochtrabenden Worten über den entbrannten Streit gesprochen, wird als derjenige denuncirt, der die Schauspieler den Dialekt gelehrt habe und geht beschämt von dannen.

Die Aufführung des Kaufmanns von Venedig fand Aug. 1788 statt; der Schauspieler Fleck trug dabei einen Proleg vor, der gleichsam eine Entschuldigung der Schauspieler für diese Vorstellung und eine Ehrenrettung der Juden enthielt. König S. 329 fg.

Gegen das vornehme übermüthige Absprechen der Berliner Juden s. Spieker in Sulamith 1806, I. Band S. 407; über den Cultus, den man mit dem jungen Meyerbeer trieb, Grattenauer an vielen Stellen seiner Schriften.

Ueber Grattenauer und Genossen s. unten Ausführungen: Der Schriftenkampf für und wider die Juden 1803 und 1804.

Die Worte von Friedländer in den Aktenstücken S. 35 fg.

Ueber die Gesellschaft der Freunde vgl. Ludwig Lesser: Chronik der Gesellschaft der Freunde in Berlin zur Feier ihres fünfzigjährigen Jubiläums. Als Manuscript gedruckt. Berlin 1842. 95 SS. in 4to.

Digitized by Google

Jude. Vgl. Friedländer, Aktenstücke S. 8 Anm., S. 171 Nro. 4: „Wir wünschten forthin keinen auszeichnenden Nahmen zu tragen; folglich müßte die besonders an den Thoren gewöhnliche Frage: Ist er ein Jude? als unnütz und zu nichts dienend abgestellt, und so in allen Königlichen Reskripten, Vorträgen, gerichtlichen Verhandlungen u. s. w. der Zusatz: Jude und Schutzjude u. s. w. ausgelassen werden. Da, wo es nothwendig sein sollte, die Religion des Clienten zu erwähnen, dünkt uns die Bezeichnung: „„N. N. Alt-Testamentarischen Glaubens““ die schicklichste.“ Vgl. auch die ausführlichen Bemerkungen in der Schrift: „An die Verehrer und Freunde Jerusalems Spaldings, . . .“ 1823 S. 78.

Sendschreiben an Seine Hochwürden Herrn Oberconsistorialrath und Propst Teller zu Berlin von einigen Hausvätern jüdischer Religion. „Wenn aber kommen wird das Vollkommnere, so wird das Stückwerk aufhören. Da ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind und hatte kindische Anschläge: da ich aber ein Mann ward, that ich ab, was kindisch war. 1. Cor. 13, 10. 11.“ Berlin 1799.

Tellers Schrift führte den Titel: Beantwortung des Sendschreibens einiger Hausväter jüdischer Religion an mich den Propst Teller. Christus: Der Geist ists, der lebendig macht; das Fleisch, (die Worthülle) ist kein nütze. Die Worte, die ich rede, die sind Geist und die sind Leben. (Ev. Joh. 6, 63) Berlin 1799. Die daraus angeführten Stellen stehn S. 14, 21, 33, 39. Die Schriften, die über das Sendschreiben erschienen, hat Ritter S. 103—109 abgehandelt; aus der Brochüre Schleiermachers (Werke, Berlin 1846 Bd. 5, S. 6) sei nur die Stelle hervorgehoben: „Schön geschrieben ist das Sendschreiben allerdings; wer wird das läugnen wollen?“

Die Worte finden sich in der von Prof. Krug Leipz. 1823 hgg. Schrift: „An die Verehrer, Freunde und Schüler Jerusalems, Spaldings, Tellers und Löfflers.“

Christian Wilhelm Dohm. Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin und Stettin 1781. 200 SS. in kl. 8vo. Von S. 154 an: Mémoire sur l' état des Juifs en Alsace. 2. Auflage 1783. — Zweyter Theil 1783, 376 SS. in 8vo.

Michaelis Besprechung in: Orientalische Bibliothek Th. 19, abgedruckt bei Dohm: 2. Theil S. 32—71.

Herrn „Prediger Schwagers Gedanken bey Lesung dieser Schrift“ aus den Mindenschen Intelligenzblättern bei Dohm a. a. O. S. 89 bis 111.

Mendelssohns Anmerkungen: „schickte mir der würdige Verf. so-

Digitized by Google

gleich, als er die Michaelissche Recension gelesen hatte, und mit seiner Erlaubniß mache ich sie itzt bekannt, ob sie gleich eigentlich nicht dazu bestimmt waren" (Dohm II., S. 72 A.), sind zuerst abgedruckt bei Dohm S. 72—77, dann Ges. Schr. III., S. 365—368. Die Vorrede zu Manasse's ben Israel Rettung vom 19. März 1782 Ges. Schr. III., S. 179—202; die Rettung selbst S. 202—254. Daß die Uebersetzung von M. Herz herrührt s. Kayserling im Jahrb. z. Gesch. d. Juden II., S. 186 A. 257 und Kayſ.: Mendelssohn S. 354.

Auszüge aus Briefen bei Dohm II., S. 112—150, ohne Namensunterschriften; die angeführten Gedanken sind aus Brief Nro. 5 und 6.

Friedrich Traugott Hartmann: Ob die bürgerliche Freiheit den Juden zu gestatten sei? Berlin. 1783. 218 SS. in 8vo. Sr. Excellenz dem Hn. Freyherrn von Werder zugeeignet. Ueber diese Schrift und Hartmanns Persönlichkeit vgl. Dohm II., S. 27 fg. Die Schrift ist ebenso sehr gegen Mendelssohns „Rettung" als gegen Dohm gerichtet, und zwar nicht etwa von dem Standpunkt religiöser Intoleranz, sondern von dem der Aufklärung. Der Verfasser ist in jüdischen Dingen sehr unwissend, er schreibt Schabas, Majamonides, Hiltcholtz Schabbath, Talmud Mass Erubin, er redet von Mendelssohns Vorrede zum Manaß. Die Verneinung der im Titel aufgeworfenen Frage wird auf drei Punkte gegründet: 1. die Unfähigkeit Kriegsdienste zu leisten. Der Verf. kommt gern darauf zurück, und nachdem er vielfach gezeigt, daß die Juden ihres Sabbathgesetzes wegen gar nicht im Stande wären, Soldaten zu werden, meint er einmal: „Wie übel wäre es mit unsern Vestungen bestellt, wenn man sie den Juden anvertrauen wollte? Sie würden ebenso nichtswürdig, auf eine so unedle, der Tapferkeit zuwiderlaufende Art übergehn als Jerusalem." 2. Das besondere Recht der Juden. Hier macht er namentlich gegen Mendelssohn die Unmöglichkeit geltend, daß die Erfüllung bürgerlicher Pflichten sich mit der Befreiung von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte vereinigen ließe. Gestattete man den Juden die Beibehaltung ihres eignen Rechts, so müßte entweder ein jüdisches Justizministerium mit allen davon abhangenden Einrichtungen eingesetzt werden, oder die gegenwärtigen Richter resp. deren Nachfolger müßten sich Kenntniß von dem jüdischen Rechte verschaffen, beides würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen. 3. Die vielen Feiertage, die ein Betreiben von Handwerk und Ackerbau zur Unmöglichkeit machen. Die Aufzählung dieser Feiertage soll hier folgen:

Digitized by Google

„1) Hat der jüdiſche Bauer oder Handwerksmann 52 Sabbathtage, die ſo ſtrenge ſind, daß Felder und Hauswirthſchaft liegen muß. Da davon 5 Tage auf Feſttagen fallen, ſo bleiben Tage 47

2) Da die Juden ihren Sabbath mit Sonnenuntergang anfangen, und eine Menge Vorbereitungen nöthig haben, ſo geht noch mehr als der Freitag Nachmittag jeder Woche darauf, denn in der Erndte arbeitet man auf dem Felde bis Nachts um 12 Uhr; 52 halbe Tage macht — 26

3) Die Juden an dem Sonntage der Chriſten arbeiten zu laſſen, iſt eine ganz unſchickliche Aeußerung. Geſetzt, eine Nation hätte nicht ſo viel Achtung für ihre eigne Religion, und geſtattete, daß die Juden an ihrem Sonntage Waaren ausriefen, in den Häuſern feil trügen, und ihre Hämmer ertönen ließen; oder auf dem Lande das Vieh anſpannten, ihren Acker zu bauen u. ſ. w., ſo kann man doch die Chriſten nicht zwingen, ſich mit den Juden einzulaſſen. Auf Dörfern und in kleinen Städten hält man überdem den Sonntag heiliger als in großen Städten, und wenn es nicht des Betens wegen geſchehe, raſtlos zu ſein, ſo würde es der Erholung, der Ruhe für Menſchen und Vieh wegen geſchehen. Der jüdiſche Bauer oder Handwerksmann wird alſo immer am Sonntage der Chriſten gehindert, und das, was er an dieſem Tage vornimmt, wird niemals in Anſchlag gebracht werden können. Man muß alſo mit Sonn- und Feiertagen zu jüdiſchen Müßiggangstagen hinzurechnen — 55

4) Der erſte Tag eines jeden Monats (Roſch Chadoſch) iſt dem Juden heilig, macht — 12

Jeder Tag wird zwar nur als ein halber Feiertag angeſehen, indem man nur in der Synagoge zuſammen kommt, und aus den 28 Kapiteln v. 11.—16. gebetet oder geleſen wird; ein halber Tag aber iſt für die Landwirthſchaft und Handwerker, und überhaupt für das gemeine Volk ein ganzer.

5) Der Montag und Donnerſtag in jeder Woche werden ebenfalls für halbe Feiertage gehalten, und wenn man zehnmal arbeiten kann, ſo gibt er dem frommen

Latus: Tage 140

Digitized by Google

Transport:	Tage	140
Pöbel zum Fasten und Beten Gelegenheit; und man macht ganze Feiertage daraus. Dadurch müssen aber ebenso sehr der Ackerbau als die Handwerksarbeiten leiden.	—	104
6) Das Neujahrsfest	—	2
7) Das Passahfest	—	9
Wenn gleich nur die zwei ersten und die zwei letzten Tage rechte Feiertage sind, und die vier mittleren nur gemeine Tage oder Chol Hammoed genannt werden, und an diesen Tagen verschiedene Geschäfte abgemacht werden können; so kann man doch nicht behaupten, daß sie völlige Arbeitstage wären, und daß nicht Aberglaube und Faulheit den Müssiggang rechtfertigen könnte.		
8) Das Fest der Wochen	—	2
9) Der siebzehnte Tag des Monats Tamus ein allgemeiner Fasttag	—	1
10) Am neunten Tage des Monats Abh abermals ein allgemeiner Fasttag	—	1
Man versuche es einmal und lasse einen von den christlichen Bauern oder Schmiedeknechten einen ganzen Tag über hungern und sehe zu, ob er nicht mehr beten als arbeiten wird.		
11) Der dritte Tag des Monats Ti()ri ein feierlicher Festtag	—	1
12) Das Versöhnungsfest	—	2
13) Das Lauberhüttenfest	—	9
Wen die Judenschaft auf den Dörfern zahlreich werden dürfte: so möchten die Forsten sehr ruinirt werden. In Palestina bekümmerte man sich nicht darum.		
14) Das Kirchweihfest	—	8
15) Am zehnten Tage des Monats Thebet ein allgemeiner Fasttag	—	1
16) Das Fasten Esther	—	1
17) Das Fest Purim	—	1
Summa:	Tage	282

Hartmann S. 159—163. Wie der Verf. S. 165 bemerkt, muß man bei jedem Feiertage von jedem folgenden Arbeitstage einige Stunden abrechnen; für die auf dem Lande Lebenden kommen ferner als arbeitslose Zeit noch die Stunden hinzu, die zum Reisen von

Digitized by Google

und zu den Plätzen, wo eine Synagoge oder ein Gericht sich befindet, erforderlich sind.

Der Verfasser der „Anmerkungen zu Dohms Schrift von L. C. U." Altona 1782 ist Moses Wessely (s. o. S. 138) und das Schriftchen in M. W.'s hinterlassenen Schriften Berlin 1798 S. 145—178 wieder abgedruckt. Er hebt namentlich gegen Dohm die schädlichen Folgen der Autonomie hervor, die Rabbiner würden Richter sein und sie hindern jede gesunde Entwicklung, wie Altonas Beispiel zeige. Noch schlimmer würde das der Gemeinde gewährte Recht wirken, Jemanden durch Bann aus der Gemeinschaft auszuschließen.

Der Verf. der unter folgendem Titel erschienenen Schrift: Anmerkungen zu dem Buche: Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden vom Herrn Geheimden Rath von Dohm Seiner Excellenz dem Staatsminister von Wölner unterthänigst gewidmet vom Verleger. Berlin und Stralsund bei G. A. Lange. 1789. 112 SS. in kl. 8vo., ist nicht bekannt, schreibt in ruhigem Tone und citirt mit Vorliebe Büschings Geschichte der jüdischen Religion und desselben Monatsberichte. Ueber den Inhalt der unbedeutenden Schrift ist nichts Weiteres zu bemerken.

„Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden von C. W. Dohm." Zweyter Theil 1783. 376 SS. in 8vo. Die eigentliche Schrift beginnt erst S. 151, die vorangehenden Stücke sind oben berührt. Der Hauptschrift folgen Nacherinnerungen und eine Nachschrift S. 349—376. Es ist nicht zu läugnen, daß der zweite Theil dem ersten an Bedeutung nachsteht. Aber das liegt in der Natur der Sache, denn ihm mußte die Ursprünglichkeit und Selbstständigkeit des ersten fehlen, auch handelte es sich hier nicht mehr um Andeutung allgemeiner Gedanken, sondern um nähere Ausführung von Einzelheiten; endlich war der Ton nicht mehr der einer frischen Darlegung, sondern einer abwehrenden Polemik gegen ungerechtfertigte Anschauungen und Vorwürfe. Nichtsdestoweniger verdient auch dieser Theil eine hervorragende Bedeutung. Da er sehr wenig bekannt ist, so würde eine Mittheilung einzelner Stellen nicht unpassend sein, doch begnüge ich mich mit Betonung einiger Punkte. Dohm hebt S. 238 ff. Kriege hervor, bei denen Juden mitgekämpft hätten: 1648, 1686 bei der Vertheidigung von Prag und Ofen, in den Kriegen von Surinam, in den Kriegen Hollands gegen England 1681. S. 243: „Hn. Michaelis Einwurf wegen des den Juden abgehenden Soldatenmaafses dürfte sich dann auch wohl heben lassen. Ich habe nicht genug Juden gesehen, oder beobachtet, um zu wissen, ob die Bemer-

Digitized by Google

kung richtig sey; wäre sie es, so habe ich zu der besseren Behandlung und völligen Umbildung der Nation auch das Vertrauen, daß sie, wie in allen bürgerlichen Vollkommenheiten, so auch in der Leibeslänge, zunehmen werden. Bis dahin darf der Hebräer freylich auf die Stelle eines Flügelmanns keinen Anspruch machen, aber die Ehre, fürs Vaterland zu sterben, kann ihm darum doch werden. Sie ist auch itzt nicht nothwendig an gewisse Zolle gebunden, und es gibt Arten von Truppen, die auch kleine Leute gebrauchen können." Sehr bemerkenswerth, freilich wie manches Andre nicht recht in den Zusammenhang gehörig, ist die Begründung der Aufhebung der Zünfte S. 271 — 275, die freilich für den Augenblick als noch nicht durchführbar erklärt wird.

Das Erscheinen eines dritten Theils stellt Dohm II., S. 347 in Aussicht.

Für seine Schrift hat Dohm niemals Belohnungen verlangt. Die dankbaren Juden zeigten ihre Erkenntlichkeit in kleinen Zeichen. Die Berliner Gemeinde sandte ihm ein silbernes Besteck zu seinem Geburtstage; die portugiesische Judenschaft in Surinam drückte ihren Dank in einem schmeichelhaften Schreiben aus; die Halberstädter Juden feierten den kühnen Vorkämpfer, als er ein Jahr in ihrer Mitte lebte. Gronau, C. W. v. Dohm, S. 88, 89, 293. Vgl. das. S. 542—544 über die Bemühungen des Lewis Way, Dohm in seine Bestrebungen für die Juden hineinzuziehen.

Ueber die Reformen Joseph II. verweise ich kurz auf Grätz, Geschichte XI., S. 75 fg., über Hartwig Wessely's Schrift vgl. die Biographieen.

Für die Charakteristik Friedrich Wilhelm II. ist Ranke: Die deutschen Mächte und der Fürstenbund I., S. 270 fg. zu vergleichen.

Den Anfang der Reformbewegung bildet folgendes von den Berliner Aeltesten an den König geschicktes Gesuch:

Allerdurchlauchtigster.

Gerührt von den menschenfreundlichen und erhabenen Handlungen, welche jeden Tag E. K. M. landesväterl. Regierung bezeichnen, und aufgemuntert durch die Zusicherung Königl. Gnade und Schutzes, deren E. K. M. uns so huldreich gewürdigt haben, nahen wir uns voll Ehrfurcht und kindlichen Vertrauens Höchdero geheiligten Throne und erflehen von E. K. M. einen Blick erbarmender Güte für unsere unglückliche Colonie.

Schon lange seufzen wir unter der Last unaufbringlicher Abgaben und unter dem nicht weniger harten Druck der Verachtung.

Digitized by Google

Beyde haben unsere Nation herabgewürdigt und uns gehindert, auf dem Wege der Geistesbildung, der größern Industrie und jeder Art von Glückseligkeit die Fortschritte zu machen, wodurch E. K. M. übrige Unterthanen alle benachbarte Staaten weit übertreffen. Ausgeschlossen von Allem Nahrungs-Erwerb, vom Handwerk, vom Ackerbau, von allen Bedienungen des Staats bleibt allein die Handlung und auch diese noch mit vielen Einschränkungen das einzige Erwerbungsmittel unserer Colonie. So sind auf der einen Seite ihr fast alle Nahrungszweige abgeschnitten, und dennoch muß sie auf der anderen Seite weit höhere Abgaben entrichten, als die Unterthanen christlicher Religion, denen alle Erwerbungsmittel offen stehen: sie muß selbst für alle individua subsidiarisch hafften, so sehr solches auch der natürlichen Billigkeit widerstrebt.

Doch a. g. König und Landesvater, E. K. M. haben es hier nicht blos mit dem Elende unserer Brüder zu thun, sondern auch mit der eigenen Wohlfart Ihres Staates. Dieser muß gewinnen, wenn eine ansehnliche Colonie, die bis jetzt in Muthlosigkeit versunken ist, durch eine mildere Behandlung zu nützlicheren Unterthanen umgebildet wird, wenn es ihr vergönnt wird, statt ihrer bisherigen einseitigen Wirksamkeit an allen Gewerben und Geschäften, die den Flor des Staates begründen, Antheil zu nehmen, wenn sie, ohne von dem Staat Beihülfe zu nehmen, für ihn das wird, was fremde mit den größten Kosten angesetzte Colonisten ihm nur selten werden.

Dies alles spricht so sehr für sich selbst, liegt so offen am Tage, daß es bey einem so erhabenen Monarchen keiner weiteren Ausführung bedarf. Auch hat das weit weniger aufgeklärte Frankreich und Oesterreich solches schon längst erkandt und den Juden weit größere Freyheit verliehen.

Indessen ist das Ganze von einem zu weiten Umfange, um E. K. M. geheiligte Person mit dem Detail zu behelligen. Wir bitten nunmehr E. K. M. in tiefster Unterthänigkeit:

> eine Commission zu ernennen, welche mit Zuziehung einiger redlicher Männer unserer Colonie ihre gegenwärtige Verfassung untersuchen und mit ihnen gemeinschaftlich Mittel und Wege ausfindig mache, wie der Zustand unserer Colonie verbessert und selbige für den Staat nützlicher gemacht werden könne.

Wir getrösten uns ꝛc. und ersterben

Berlin 6. Febr. 1787. Ober Landes und Aeltesten der hiesigen Judenschafft nahmens sämmtlicher Judenschafften.

Digitized by Google

Daß dem Gesuche willfahrt und eine Commission zur Prüfung dieser Angelegenheit eingesetzt wurde, ist daraus zu entnehmen, daß die folgenden Vorstellungen an die „Königliche zur Reforme des Judenwesens verordnete Commission" gerichtet sind. Sie sind von den „Deputirten der sämmtlichen Jüdischen Colonieen in den Preußischen Staaten" unterschrieben und von David Friedländer verfaßt, der sie dann in einem eigenen Buche: „Aktenstücke, die Reform der Jüdischen Colonieen in den Preußischen Staaten betreffend" mit einer Einleitung herausgegeben hat (Berlin 1793).

Ein „Unterthänigstes Promemoria" an die Commission vom 17. Mai 1787 (S. 53—56) ging dem „Abriß von dem politischen Zustande der sämmtlichen Jüdischen Colonieen in den Preußischen Staaten, mit Ausschluß von Schlesien, Westpreußen und Ostfriesland" voran. Dieser handelte in der ersten Abtheilung von den „Abgaben in baarem Gelde." Er zählte als die allgemeinen jährlichen an Schutz- u. s. w. Geldern 46,700 Thlr. auf; bei den besonderen Abgaben wurde zwischen bestimmten jährlichen, wie Silber-Accise, Propstei- und Indemnisations-Gelder für Berlin und besonderen unbestimmten, unterschieden. Zu den letztern gehörten Gelder zur Bestätigung der Aeltesten, Sublevationsgelder bei entstehendem Feuer, Stempelgebühren bei Privilegien und Trauscheinen, die von den Juden in einer die Anforderungen an Christen weit überragenden Höhe verlangt wurden. „So müssen auch diejenigen unter uns, welche sich der Gelehrsamkeit widmen, sowohl für die Matricul als für die Promotion, auf den Universitäten größere Gebühren, und in Berlin beym Ober-Collegio Medico doppelte entrichten. Als eins dieser Collegien von der Obrigkeit deswegen einst zur Rede gestellt wurde, war die Antwort: Nicht daß es die Statuten vorschrieben, sondern die Juden wären überall im bürgerlichen Leben deterioris conditionis." Dazu kommen noch Servisabgaben, Leibzoll- und Geleitgelder. Die zweite Abtheilung schilderte unter dem Namen „Lasten der Juden" die Exportation von 1500 Thlr. Manufakturwaaren, die Erhaltung der Templinschen Fabrik und die Porzellanabnahme. Die dritte Abtheilung beschäftigte sich mit den „Beneficien, von denen die Juden ausgeschlossen sind" und betrachtete als solche die Theilnahme an den allgemeinen Armen- und Krankenanstalten, den Genuß der Bauprocent-Gelder. Die vierte Abtheilung hatte die traurige Aufgabe, alle Aemter und Beschäftigungen aufzuzählen, von denen die Juden ausgeschlossen sind. Sie stellte dieselben unter 12 Rubriken zusammen, von denen die hauptsächlichsten sind: Staats- und öffent-

Digitized by Google

liche Lehrämter, Handwerke, Ackerbau, eine Anzahl Handelsgegenstände, Ausübung der Chirurgie und des Physikats, Beschränkungen vor den Gerichten, namentlich die Bestimmungen über den Eid und die härtere Bestrafung bei gewissen Verbrechen.

Als eine Probe der edlen Sprache und der schönen muthvollen Gesinnung, von der jedes Wort zeugt, das Friedländer schrieb, soll der Schluß dieser Darstellung angeführt werden:

„Und hiermit beschließen wir diese treue, nach der strengsten Wahrheit entworfene, Schilderung von dem politischen Zustande einer Colonie von etwa 1600 Familien, die eine lange Zeit unter dem tiefen Druck außerordentlich schwerer Lasten und dem noch tieferen der allgemeinen Vernachlässigung seufzet. Wir haben nichts übertrieben, wohl aber, bey der Unkunde des Oertlichen von jeder Provinz viele Umstände unangeführt lassen müssen. Jeder Menschenfreund — davon sind wir überzeugt — wird über dieses Gemählde im Herzen gerührt werden, und mit allem Eifer, den tugendhafte Gesinnungen einflößen, die Hand dazu bieten, eine Colonie von dem Abgrund zu retten, dem sie täglich näher kommt.

Auch in dem Herzen unserer Mitbrüder ist das Gefühl ihrer Erniedrigung so lebhaft erwacht, daß es ihr Leben verbittert, und die ganze Colonie sehnt sich nach dem Augenblicke, wo ihr die Fesseln abgenommen und die Freyheit wieder gegeben werde. Sie wird gewiß alle ihre Kräfte anstrengen, nach ihrem Vermögen den Flor und die Glückseligkeit eines Staats zu vergrößern und zu sichern, der ihr in der bürgerlichen Gesellschaft ihren Platz und die Rechte der Menschheit wieder giebt. Dankbarkeit und Pflicht werden das Gefühl dieser großen Wohlthaten in ihr stets lebhaft erhalten, und ihren Muth auf dem Wege stärken, den sie nun gehen soll, um die Wohlfahrt ihres Vaterlandes mit zu befördern.

Durch väterliche Nachsicht, weise Behandlung und menschenfreundliche Duldung wird sie in den Stand gesetzt werden, einer glücklicheren Nachkommenschaft den Weg zu bahnen, daß diese durch höhere Cultur, geübtere Kräfte und ausgebildetere Talente einem Staate, der ihre Voreltern zu ewigen Schuldnern hinterließ, immer nützlicher und ersprießlicher werden kann.

Und nie wird die Colonie das ewige Wesen in ihren Tempeln anrufen, ohne den Tag zu segnen, an dem der Vater aller Menschen dem Preußischen Staate einen huldreichen und gütigen Monarchen und so erhabene und weise Staatsmänner gab."

Dieser Darstellung folgten zwei längere Betrachtungen über die

Digitized by Google

solidarische Verbindung der Juden und über die Handlung, über die im Text genügend gesprochen ist. Sämmtliche angeführte Aktenstücke bei Friedländer S. 53—116.

Noch bevor diese Vorstellungen dem Generaldirektorium übergeben waren, erschien ein neues Pfand- und Leih-Reglement 13. März 1787 (N. M. vol. VIII, p. 786 fg.) und wurde den Deputirten gleich nach Absendung ihrer Beschwerde bekannt. Es enthielt manche Bestimmungen, die für die Juden drückend und entehrend waren. Ein jüdischer Pfandleiher, der wissentlich gestohlene Sachen annimmt, wird seines Schutzbriefes verlustig und mit den Seinen aus dem Lande geschafft (§ 16; ein Christ wird nach den gewöhnlichen Gesetzen für Diebeshehler bestraft). Bei Unvermögen des Pfandleihers ist die Judenschaft des Orts verpflichtet, den Eigenthümer für sein Pfand zu entschädigen (§ 18), sie ist davon nur befreit, wenn sie nachweist, daß sie alle Sorgfalt zur Entdeckung und Fortschaffung liederlichen Gesindels angewendet hat (§ 19). Erhält der bestohlene Eigenthümer keine Entschädigung, so wird der Pfandleiher vor der Landesverweisung mit Zuchthausstrafe „nebst Willkommen und Abschied" bestraft (§ 20); wird er entschädigt, so kann auf Bitte der Judenschaft der Pfandleiher, bei der ersten Anklage, statt mit Verweisung mit einer Geldstrafe bestraft werden, bei dem zweiten vorkommenden Falle tritt aber die angedrohte Bestrafung ein (§ 21, 22). Ohne Bitten der Judenschaft gilt diese Unterscheidung für den, der nicht wissentlich Gestohlenes angenommen, sondern nur Vorsichtsmaßregeln versäumt hat (§ 23). Die Aeltesten haben die Pflicht, die Pfandbücher der Gemeindemitglieder durchzusehn (§ 79). Als schwacher Ersatz für diese schwerwiegenden Beschränkungen, der aber durchaus nicht die moralischen, und nicht einmal die materiellen Schädigungen ausgleichen konnte, wurde den Juden bei kleineren Pfändern auf längere Zeit und bei werthvolleren überhaupt 8 Proz. Zinsen, dem Christen nur 6 gestattet (§ 90, 93).

Friedländer hob einige der Hauptpunkte dieses Edikts heraus und reichte darüber eine neue Beschwerde gleichsam als Anhang zu den früheren Vorstellungen ein (21. Mai 1787 Aktenstücke S. 116—119).

Nach einigen Monaten erstattete der Minister v. Werder (s. o. S. 155), dem Könige einen Bericht. Die beschränkte Erwerbsfähigkeit der Juden, meinte er, die an ihrer Dürftigkeit und dem daraus entstehenden Nationalgebrechen Schuld sei, müsse ausgedehnt und ihre Toleranzgesetze danach reformiret werden, der willkürliche Zwang der Ceremonialgesetze und die Autorität der Rabbinen sei aufzuheben, die

Digitized by Google

Juden seien in den Stand zu setzen, sich im Nothfalle der Vertheidigung des Vaterlands zu unterziehen. (28. Okt. 1787). Sein Vorschlag, eine Commission zu ernennen, der die ganze Angelegenheit übertragen werden solle, wurde genehmigt (19. Nov.) und die Mitglieder dieser Commission, die geh. Finanzräthe Blömer, Kleveneck, Dietrichs und der Gen. Fiskal d'Asnieres mit entsprechender Instruktion versehen (10. Dec. s. unten Beilagen Nro. 3). Brauchten sie Hülfe seitens der Juden, so wurden sie aufgefordert, sich an L. M. Wulff, Is. Dan. Itzig und David Friedländer zu wenden.

Von der Thätigkeit dieser Commission ist nur eine Correspondenz erhalten. Die Commission „zur Regulirung des Cantonwesens" wurde von ihr über ihre Meinung in Bezug auf das Gebrauchen der Juden zum Militärdienst befragt, (27. Nov. 1788) lehnte aber, da ihre Aufgabe nur die Abschaffung der bestehenden Irrungen sei, die Beantwortung ab (7. Dec.). Später besann sie sich eines Besseren und berichtete, daß die Leibesbeschaffenheit der Juden in der zweiten oder dritten Generation schwerlich eine andere sein werde, als die der jetzt lebenden. Wäre dies aber auch der Fall, „so seien das nur fremde Miethlinge, die die Regimenter statt sicherer einländischer Cantonisten erhielten. Sie sprach sich dann auch gegen die Zulassung der Juden zu Handwerken und Ackerbau aus, von dem Gesichtspunkte, weil dadurch den beurlaubten Soldaten eine gefährliche Concurrenz erwachse. (9. März 1790.) Die Mobilmachungscommission sagte geradezu, „daß die Juden wohl niemals zu einigen Militärdiensten brauchbar werden würden" (18. Jan.) und das Oberkriegskollegium schloß sich der Meinung der beiden Unterbehörden an (16. März).

Der König interessirte sich lebhaft für das Gesetz. Er forderte mehrmals Bericht über den Stand der Angelegenheit (17. März 1788, 25. Juni 1789); nach der zweiten Aufforderung wurde der Bericht erstattet (25. Juli 1789). Ein Auszug aus demselben wurde als Reformplan den Deputirten mitgetheilt und ist unten (Beilagen Nr. 3) vollständig abgedruckt. Es bedarf daher keiner näheren Mittheilung über den positiven Inhalt derselben, nur zwei bemerkenswerthe Betrachtungen seien hervorgehoben. Der Anfang lautet: „Wir dürfen uns bei den Vorfragen 1. Ob eine Verbesserung der Juden möglich? 2. Ob sie den Christen und dem Staat nützlich sei? nicht weitläufig aufhalten.

ad 1. ist jedes europäische Christenvolk viel schlechter gewesen und kein vernünftiger Grund gegen die Möglichkeit der Judenbesserung denkbar.

Digitized by Google

ad 2. bedarf es noch weniger eines Beweises, daß alle mögliche Verbesserung aller Arten von Menschen nützlich und selbst Pflicht sei. Daß aber die Juden so viele Jahrhunderte in ihrer Moralität und bürgerlichen Nutzbarkeit nicht nur keine Fortschritte gethan, sondern sogar sich verschlimmert haben, daran sind gewiß große Fehler von beiden Seiten schuld." Dann am Schlusse der 10 vorgeschlagenen Maßregeln heißt es: „Uebrigens ist es uns höchst wahrscheinlich, daß in der dritten Generation nach etwa 60 bis 70 Jahren die Juden in allen bis auf wenige, dem Staat ganz unschädliche und gleichgültige Religions-differenzien den Christen durchaus gleich sein werden und alsdann werden auch die nach unsern Vorschlägen noch bis dahin nöthigen, ihre Gewerbe und Rechte betreffenden, Einschränkungen gänzlich aufgehoben werden können, indem es wohl keinen Unterschied machen kann, daß sie Gott auf andere, jedoch Tugend und Moralität keineswegs hindernde, sondern so wohl wie der christliche Glaube lehrende Weise sich vorstellen und verehren, zumal ihrer Meinung nach ihre Religion zwar was vorzügliches vor andern, aber nichts ausschließendes, allein seligmachendes und die übrigen verdammendes hat, auch sie keinen solchen auswärtigen Glaubensnexum haben, der sie abhalten könnte, völlig und eben so gute Bürger und Patrioten des Staats wie die eingeborenen Christen zu werden."

Die Deputirten, denen dieser Plan vorgelegt wurde, erklärten sich, wie wir sahen, dagegen (Schreiben an das Gen.-Dir. 28. Febr. 1790 nebst „Betrachtungen über die neuen Rechte und Vergünstigungen, so wie über die neuen Pflichten und Obliegenheiten, welche bey der Reform der Juden zum Grunde gelegt werden sollen," Friedl. Aktenstücke S. 129—183). Ueber den Inhalt der beiden Schriftstücke ist im Texte genügendes angegeben, hier sollen nur die „summarisch zusammengetragenen Punkte" angeführt werden, die nach der Meinung der Deputirten die Grundlage der Reform bilden müssen:

„a. Aufhebung der solidarischen Verbindung in Absicht der Königlichen Abgaben;

b. gänzliche Aufhebung der allgemeinen Abgaben;

c. Aufhebung der besonderen Abgaben und Verbindlichkeiten, sowohl der bestimmten jährlichen als der unbestimmten, insofern sie die Abgaben und Verbindlichkeiten anderer Unterthanen übersteigen; wohin die Unterhaltung der Fabriken, die Exportation einländischer Manufakturwaaren u. s. w. gehören;

Digitized by Google

d. Aufhebung der solidarischen Verhaftung in Absicht des innern Haushalts; Einführung der Ordnung in Absicht der nothwendigen Anstalten für Arme und Kranke, nach ökonomischen, dem Zustande der Colonie angemessenen Grundsätzen, Vertheilung der erforderlichen Abgaben nach einer billigen Schätzungsart auf alle Gewerbetreibende Männer ohne Ausnahme, aber ohne solidarische Verbindung;

e. Abzahlung der Gemeindeschulden in einer Reihe von Jahren;

f. Verbesserung des Schulwesens und der Erziehung überhaupt, wozu die Einführung der deutschen Sprache und die Annehmung von Familiennamen sehr wichtige Momente sind;

g. Zulassung zum Handel aller Art und mit allen Rechten christlicher Kaufleute, wozu die Erlernung des Handels nach Principien, und die Erlaubniß, eine eigne Gilde nach dem Muster der christlichen zu errichten, wenn diese sie in die ihrige nicht aufnehmen wollten, gehören;

h. die Freyheit, Ackerbau zu treiben und Landeigenthum zu acquiriren mit der Bedingung, dem Enrollement nach Cantongesetzen unterworfen zu seyn, doch mit der Vergünstigung, bis zur vierten Generation inclusive, für die Befreyung von demselben ein Aequivalent, nach dem Beyspiele der Mennoniſten, erlegen zu dürfen;

i. die Zulassung zu allen Professionen und Handwerken ohne Ausnahme; wozu die Königliche Erklärung, daß die Aufnahme der Juden in die Zünfte dem Staate angenehm sein würde, und die Erlaubniß, Judenkinder unterrichten zu dürfen, erforderlich wären;

k. die Zulassung zu allen übrigen Gewerken, als Fischer, Bäcker, Fleischer, Brauer, Branntweinbrenner, so wie auch zu öffentlichen Bier- und Branntweinschenken, Viktualienhandel, Hökereyen u. s. w.

l. die Zulassung zu Ausübung der Chirurgie, zu allen öffentlichen Lehrämtern, zu Physikaten u. s. w.;

m. die Eröffnung aller Städte, wo den Juden der Aufenthalt und die Ansetzung versagt gewesen ist;

n. die Aufhebung alles Unterschiedes in Rücksicht der Civil- und Criminalgesetze, Rechtswohlthaten;

o. in allen Stücken und der Jurisdiktion derjenigen Landesobrigkeit zu unterwerfen, welcher andere Unterthanen unterworfen sind;

p. die Erlaubniß, dem Landesherrn den Eid der Treue und zwar öffentlich mit der angemessenen Feyerlichkeit schwören zu dürfen: weil dieses von großer Wirkung und großem Einfluß auf die Gesinnungen der Mitunterthanen seyn würde.

Digitized by Google

Außerdem wird es zum Wohl des Staates und zur Besserung der Colonie erforderlich seyn:

1. daß die Verbrechen des schändlichen Betruges und des Wuchers mit körperlicher harter Ahndung, nur bey wiederholter Contravention mit Landesverweisung bestraft; sowie

2. aller Handel, und besonders alles Geldgewerbe, wenn letzteres nicht durch die Hand der Obrigkeit geschlossen worden, den Jüdischen Landbauern und Handwerkern bey körperlicher Züchtigung und Strafe der Nullität versagt werden."

Wenn die Deputirten den angebotenen Reformplan ablehnten, so geschah es nur aus dem Grunde, weil der Plan auch den berechtigsten Wünschen entgegen trat, nicht etwa, wie Schleiermacher (Briefe bei Gelegenheit, Werke Bd. V., S. 7) behauptet, „die Deputirten mußten am Ende bekennen, sie hätten keine tüchtige Vollmacht."

Ihre Ablehnung sandten die Deputirten mit folgendem flehentlichen Schreiben an den König:

Allerdurchlauchtigster

E. K. M. haben seit dem Tage Ihrer glorreichen Thronbesteigung mehrere Mahlen allerhöchst dero Jüdischen Unterthanen Ihres besondern Schutzes zu versichern geruht. Dies macht uns so kühn, Allerhöchst demselben gegenwärtige Abschrifft der a. u. Vorstellung zu Füßen zu legen, die wir dem Hochpr. Gen.-Dir. auf die kürzlich erhaltene Resolution die Juden Reform betreffend überreichen u. E. K. M. a. u. anzuflehen:

in diesem Zeitpunkt, der unser und unsrer Nachkommen Schicksahl auf ewig entscheiden soll, Allerhöchst dero Vater Hand uns nicht zu entziehen, damit wir in den Stand gesezt werden, durch die treueste Erfüllung unsrer Pflichten mit A. h. dero andern Unterthanen zu wetteifern.

Wir ersterben in der allertiefsten Unterwerfung.

Berlin, 9. März 1770. E. K. M. a. u. Knechte.

Die General-Deputirten
der sämmtlichen Judenschafft.
David Friedländer. Isaac Daniel Itzig.

Und von dem König selbst ging der neue Antrieb für das Zustandekommen des Gesetzes aus. Nachdem fast zwei Jahre seit Empfang dieses Schreibens vorübergegangen waren, richtete er folgende Cabinetsordre an das General-Direktorium:

„Es wird noch erinnerlich sein, daß S. K. M. v. Preußen, Unser a. g. Herr, gleich nach Antritt allerhöchst Ihrer Regierung ein neues

Digitized by Google

Arrangement mit der jüdiſchen Nation in den preußiſchen Ländern zu treffen willens geweſen und gleich damals dem General-Directorio gemeſſenſt anzubefehlen geruhet haben, die Sache in ernſtliche Erwägung zu nehmen und darüber höchſten Ortes Vorſchläge und Gutachten abzugeben. Wenn nun aber Allerhöchſt Dieſelben mit gerechtem Unwillen ſehen, daß nach Verlauf mehrerer Jahre noch zu dieſer Stunde nichts zu Stande gebracht iſt, und auch nicht einmal conclusum des General-Directorii ſchon längſt befohlenermaaßen eingerichtet (!) worden; ſo überlaſſen S. K. M. denen Finanz-Ministres ſelbſt ein treffendes Urtheil über ihr Benehmen zu fällen und wodurch ſie den alten Ruhm der preußiſchen Promptitude im Gang der Geſchäfte nach ihrem eignen Gefühl bei dieſer Sache zu behaupten ſich getrauen, befehlen aber zugleich ſo gnädig als ernſtlich, binnen acht Tagen, ihren final Bericht abzuſtatten.

Berlin 17. Jan. 1792. Fr. Wilhelm.

Das Gen.-Direktorium hatte wirlich die Zwiſchenzeit ganz ungenützt verſtreichen laſſen. Es hatte nur eine Anfrage an den Miniſter für Schleſien, den Grafen v. Hoym, gerichtet, was er über Aufhebung der ſolidariſchen Verbindlichkeit und Zulaſſung der Juden zu den Gewerben denke (14. Mai 1790), und dieſer hatte mit Hinweis auf das für Schleſien erlaſſene Reglement in ſeiner wohlwollenden und verſtändigen Weiſe geantwortet (27. Jan. 1791). Nun reichte es, durch die königliche Mahnung erweckt, Grundzüge eines Geſetzes ein (24. Jan. 1792). Dieſe waren in 3 Theile getheilt: 1. Erleichterung und Ausdehnung ihrer Anſetzung und Gewerbe. 2. Sittliche Verbeſſerung. 3. Aufhebung der ſolidariſchen Verbindlichkeit, und zwar in Beziehung auf Staats- und Gemeindeabgaben, und Pfandannahme geſtohlener Sachen. Nur in Beziehung auf den letzten Punkt ſei zu bemerken, daß von der jetzt lebenden Generation die bisher geforderten Abgaben im Betrage von 46700 Thlr. und die Stempel-, Sportel- u. andre Gebühren, die jährlich 13505 Thlr. ausgemacht hätten, noch ferner getragen werden ſollten.

Der König antwortete in einer eigenhändig geſchriebenen Ordre: „Dieſe Vorſchläge der Judenſchaft angehent approbire inſoweit, doch kan denen Juden zu erkennen gegeben werden, das das surrogat der 13505 Rthlr. in dem verheltnis abnehmen und ſogar aufhören ſolle, als durch die der Reforme gemes eingehenden Abgaben ſelbiges zu meinen Cassen fließet."

28. Jan. 1792. Fr. Wilhelm.

Es war wol nicht erforderlich, daß man die Juden nach dieſer

Digitized by Google

königlichen Billigung nochmals hörte, doch that man dies. Neben den 3 obengenannten Deputirten wurden noch Daniel Itzig, J. B. Wolff und Jakob Moses zu einer Conferenz eingeladen, und bei dieser ihnen der Plan vorgelesen. Von ihren Bitten ist das Meiste im Texte erwähnt. Sie baten ferner, daß die von den auf dem neuen Fuß angesetzten Juden geforderte Abgabe mit einem wenig markirenden Ausdruck z. B. Neusatzengeld belegt werde, von der Templinschen Fabrik wünschten sie befreit zu sein, sie wollten sie unentgeltlich irgend einem Liebhaber überlassen, den Arbeitern 1000, und jedem der 10 Meister 100 Thlr. geben (13. Febr.). Man hörte noch ein Gutachten, das des Ministers Arnim, der Vorsicht im Uebergeben von Landgütern an die Juden, Festhalten an dem Grundsatze der Cantonpflichtigkeit, klares Aussprechen der Befähigung zu Staatsämtern empfahl, und den Kindern die Verpflichtung auferlegen wollte, einige Jahre christliche Schulen zu besuchen (20. Febr.); dann beendete man die Ausarbeitung des Gesetzes.

Die Juden hatten Kenntniß davon und die Aeltesten baten wiederholt (15. März, 14. Apr.) um Mittheilung des Entwurfs, aber ihre Bitte wurde nicht gewährt. Auch David Friedländer stellte dieselbe Bitte. Er schrieb: Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Die Weisheit und Güte der Grundsätze, welche E. K. M. bey der Reforme anzuwenden die Gnade hatten, in ihr hellstes Licht zu setzen, besonders aber jeden einzelnen Hausvater meiner Colonie von der großen Wohlthat dieser Reforme zu überzeugen, bin ich entschlossen, sämmtliche a. u. Vorstellungen, welche in dieser Sache bey einem königlichen hohen General-Directorio eingereicht worden, durch den Druck zu vervielfältigen. Um aber etwas Vollständiges liefern und um die menschenfreundliche Gesinnung bekannt machen zu können, die bei den Verhandlungen unsrer hohen Landesregierung zum Grunde liegen, möchte ich gern mehrere wichtige Aktenstücke, besonders aber den Bericht der k. Commission an ein hohes General-Directorium über die Verbesserung des Judenwesens besitzen und es vorgenannten Vorstellungen beifügen. Meine a. u. Bitte geht also dahin, E. K. M. wollen a. g. geruhen, allerhöchst dero Kanzelei zu erlauben, mir von den verlangten Aktenstücken eine Abschrift zu diesem Behufe zukommen zu lassen. Ich ersterbe .... D. Fr. 16. März 1792.

Aber das Verlangen wurde abgeschlagen. Nicht besser ging es der von seinem Verleger Voß wiederholten Bitte (26. Juni, 5. Juli).

Der Entwurf war gleich nach seiner Vollendung an die Gesetzcommission überschickt worden (23. Febr.). Das dabei ausgesprochene

Digitized by Google

Verlangen nach einer Begutachtung des Entwurfs wurde in einem neuen Schreiben des Justizministeriums (5. März) wiederholt, und specielle Fragen vorgelegt, wie es nach Aufhebung der besonderen jüdischen Jurisdiction mit der Gerichtsbarkeit der auf alten und neuen Fuß angesetzten Juden sich verhalte, wie es mit den besonderen Bestimmungen über ihre Eigenschaft als Zeugen gegen Christen zu halten sei, ob die Verordnungen über die Eidesleistungen auch für die auf dem Fuß der Reform Angesetzten bleiben. Die G.-C. entledigte sich am 21. Apr. ihres Auftrags, das von ihr erstattete Gutachten begleitete das Justizministerium mit einem auf fast alle Punkte eingehenden Schreiben (20. Apr.).

Aber nun richtete, statt eines Gesuchs um Billigung, das Gen.-Dir. folgendes Schreiben an den König: „Nach E. K. M. a. h. bestimmten Grundsätzen haben wir das Reglement zur Reforme des Judenthums abfassen lassen. Dieses Reglement würde also nunmehr E. K. M. zu höchst dero Vollziehung vorgelegt, und hierauf, demselben gemäß, mit der würklichen Reforme verfahren werden können. Da aber theils noch allgemeines Vorurtheil der christlichen Unterthanen wider die Juden und selbst bey vielen von den Juden herrscht, theils aber hauptsächlich die jetzigen Conjuncturen und der bevorstehende Krieg es bedenklich machen, während desselben eine so wichtige Veränderung vorzunehmen und durchzuführen, so finden wir uns vor Einreichung des erwähnten Reglements aus treuester Devotion verpflichtet, bey E. K. M. a. u. dahin anzutragen, daß das Reglement und mit demselben zugleich die würkliche Ausführung der Reforme bis zur Endigung des bevorstehenden Krieges ausgesetzet werde." Berlin 16. Mai 1792.

Darauf erwiderte der König:

„Sr. Königl. M. haben den Bericht des Gen. Directorii vom 16. dieses das neue Juden-Reglement betreffend und vornehmlich die darin angeführten Gründe wegen des verlangten Aufschubs nicht ohne Verwunderung und Befremdung gelesen. Es enthalten sich Allerhöchstdieselben billig aller weitern Aeußerung darüber, wollen auch selbst, daß die Ausführung dieser Sache bis nach geendigter Campagne aufgeschoben werden soll, rathen aber dem General-Directorio wohlmeinend, diese Zwischen-Zeit gut anzuwenden und alsdann endlich eine Sache zu Stande zu bringen, die zur Aufnahme des Staates dienet, in andern Ländern längst eingeführet ist, und davon S. K. M. gar nicht abzugehen Willens sind." Berlin 21. Mai 1792. (St. A. und M. A.)

Digitized by Google

Es dauerte fast 20 Jahre, bis nach vielen „geendigten Campagnen" sich Zeit und Geist zu einer wahren vollen Reform der jüdischen Verhältnisse fand. —

Das Gesetz über Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit als Rescr. an alle Kammern 5. Juni 1792 bei Friedländer, Aktenstück S. 184—188. Aus dem Gesetz ist noch nachzutragen, daß die Repartitionen, die alle 5 Jahre gewöhnlich in Spandau durch die Deputirten aller Gemeinden vereinbart worden waren, von nun an wegfielen und statt derselben am 2. Sept. 1792 eine für alle Zeiten gültige Vertheilung der weiter geforderten Abgaben, ohne jede Haftbarkeit des Einen für den Andern, durch diese Abgesandten in Berlin unter Aufsicht einer königlichen Kommission vorgenommen werden sollten.

Porzellanabnahme vgl. oben S. 101 fg. Noch am 12. Jan. 1783 wurde eine am 4. d. M. erlassene C.-O. allen Accise- und Zollämtern mitgetheilt, wonach Concessionen, deren Ertheilung zur Abnahme von Porzellan verpflichtete, den Juden erst dann eingehändigt werden sollten, wenn sie einen von den Grenzämtern attestirten Geleitschein über die Ausführung des Porzellans beigebracht hätten. (N. M. vol. VII. p. 1977 Nro. 4.) Wenige Jahre darauf 1786, 3. Nov. wurden in einer neuen Instruktion für die Porzellanmanufaktur §. 9 die Bestimmungen über die Abnahme seitens der Juden nochmals bestätigt; nach einem Bericht vom 3. April 1787 waren die Juden aber mit 78,865 Thlrn. im Rückstande geblieben. Der König erläßt die eine Hälfte und befiehlt, die andere von reichen Juden einzuziehen, am 10. Apr. ermäßigt er die zu zahlende Summe auf 35,000 Thlr. und verordnet, daß dieselbe innerhalb 4 Monate von denen, die über 10000 Rthlr. besitzen, aufgebracht werden soll. Wirklich wird das geforderte Geld am 20. Juli entrichtet, am Anfang Dec. noch fernere 5000 Thlr., worauf an den Gen.-Fisk. d'Asnieres die C.-O. ergeht: „Da ich für gut befunden, in Ansehung des Porzellans, so die Juden bei erhaltenen Concessionen aus der Manufaktur zu nehmen schuldig gewesen, den Exportations Zwang gänzlich aufzuheben . . . . ." (6. Dec.) Die Aeltesten statten ihren Dank für die gewährte Befreiung ab, bitten aber um die fernere Erklärung, daß die alten Porcellanreste gänzlich niedergeschlagen werden, daß sie für die Zukunft von jedem Zwang der Abnahme und Exportation gänzlich befreit sein und ihnen keine andre Last dafür aufgelegt werden, und daß sie für die Zukunft das Recht haben sollen, in- und außerhalb des Landes mit dem den Uebrigen gewährten

Digitized by Google

Rabatt mit Porzellan zu handeln (11. Dec.). Ihre Bitten werden in einer königlichen Declaration (12. Febr. 1788) gewährt. (M. A. Gen.-Dep. Nro. 10 vol. II.) Der Ausfall der durch die Juden erhaltenen Einkünfte zeigte sich ziemlich deutlich, gegen eine Einnahme von 720,461 Thlr. (1782—1787), wies der Zeitraum 1788—1792 nur 712,725 Thlr. auf. Kolbe a. a. O. S. 288.

Der Leibzoll für die inländischen Juden wurde durch eine C.-O. 12. Dec. 1787 aufgehoben. (Mittheilung an die Accise- und Zolldirektionen 31. Dec. N. M. vol. VIII. S. 1649 fg. Nro. 112.) „Dagegen aber verbleibt es in Ansehung des Waaren- und Pferdezolls, ingleichen des von ausländischen Juden zu erlegenden Geleitzolls bei denen deshalb subsistirenden Verordnungen." Daß diese Maßregel nicht die beabsichtigte, befreiende Wirkung hatte, lag weniger am Gesetzgeber, als an den Beamten, die mit der Ausführung beauftragt waren; „im Grunde", so würdigte Friedländer die Maßregel (Aktenst. S. 65 A.) „ist nur der Geldbetrag gewonnen; die niedrige Behandlung der Zöllner ist aber geblieben, weil derjenige, der den Leibzoll nicht bezahlen will, beweisen muß, daß er ein preußischer Unterthan ist, oder als Einkäufer nach der Messe reist."

Das Edikt gegen Betteljuden vom 12. Dec. 1780 wird in einem Rescript an das Kammergericht neu eingeschärft 4. Apr. 1791, mit dem Zusatz, daß bei jeder Untersuchung Ort und Zeit der Ergreifung des Bettlers vermerkt werden soll, um die Beamten, die die Befolgung des Edikts außer Acht gelassen, zur Verantwortung und Strafe zu ziehn. (N. M. vol. IX. p. 69 Nro. 22.) Der §. 6 des ersterwähnten Edikts, daß jeder zu Fuß reisende Jude mit einem Attest versehen sein solle, veranlaßte die weitere Verfügung, daß jede Behörde nur den ihnen bekannten Juden einen Reisepaß ertheilen solle. (Rescr. an alle Kammern 28. Apr. 1791 a. a. O. p. 85 fg. Nro. 30.) Der Vollständigkeit wegen sei hier auch eine Verfügung an die Churm. Kammer-Justiz-Dep. angeführt, die Ediktalladungen an „ohne Erlaubniß weggegangene, also in facto illicito versirende Schutzjuden" gestattet, „da dergleichen Juden im Militärdienste nicht aufgenommen werden und wenn sie als Lieferanten oder Marketender bey Unserer Armee angesetzt sind, ihr Aufenthalt nicht unbekannt sein kann." (17. Nov. 1794 a. a. O. p. 2441 fg. Nro. 97.)

Kleine Beschränkungen. Der Tuchhandel kann den gewöhnlichen Schutzjuden nur auf besondere Concession gestattet werden, ebenso der Detailhandel den Generalprivilegirten, daher steht diesen der Handel en gros völlig frei. „Wodurch den Gewandschneidern

Digitized by Google

und allen en detail oder mit Ausschnitten ihr Gewerbe treibenden Kaufleuten oder Krämern kein Eintrag geschieht, und das Commerz im ganzen, besonders der auswärtige Debit gewinnt." (Reser. an die Churm. K. 7. Jan. 1794 a. a. O. p. 1859 fg. Nro. 1.) Die Hypothekenbuchführer sollen kein Haus auf den Namen eines Juden einschreiben, bevor nicht der Kauf vom Gen.-Dir. gebilligt ist, um den Ankauf des Nachbarhauses und den Zusammenbau beider Häuser in eins zu verhindern. (Reser. an alle Reg. 8. Okt. 1787 N. M. VIII. p. 1597 ff. Nro. 92.) — Ein Jude hatte bei einem Processe um Erlaß der Kosten seiner Armuth wegen gebeten, das Kammergericht schlug aber die Bitte ab, mit dem Bemerken, „da nach den Gesetzen ein Schutzjude, der doch nur in Rücksicht des nachgewiesenen erforderlichen Vermögens diese Qualitait erlangt, nie auf das Armen Recht Anspruch machen darf, auch sogar im Fall er verarmen sollte, des Schutzes verlustig wird und das Land zu räumen verbunden ist, so findet das Gesuch nicht statt und Suppl. hat bey Vermeidung unangenehmer Verfügung die Gerichtskosten zu entrichten." 29. Dec. 1796 St. A. Dadurch wurde die Frage zu einer allgemeinen erhoben, und die Aeltesten benutzten diese Wendung, um für Aufhebung der Beschränkung einzutreten. Aber ihre Beschwerde wurde vom Justizdepartement abgewiesen. Der abweisende Bescheid wurde dem Kammergericht mitgetheilt mit folgendem Zusatz: „Ob es gleich bei der früheren Observanz sein Bewenden hat, so muß dennoch auch solchen Parteien blos um deswillen, weil sie die Kosten nicht gleich herbeischaffen können, die Justizpflege niemals versagt, sondern in vorkommenden Fällen nach Befinden der Umstände die Kosten allenfalls gestundet, und wenn hiernächst zu deren Beitreibung geschritten wird, die Execution so moderirt werden, daß auch eine jüdische Partei der bloßen Kosten halber nicht ruinirt und der Mittel zum Lebensunterhalt beraubt werde." (17. Juli 1797 N. M. X. p. 1317 fg. Nro. 56.) Später änderten sich die Rollen. Das C.-G. wollte unter gewissen Modalitäten den unverschuldet Verarmten zum Armenrecht zulassen (20. Juni 1805); die Regierung wollte aber von dem einmal erlassenen Gesetz nicht abweichen. Sie begründete ihren Widerspruch damit, daß der jüdischen Nation jetzt wie früher ein vorzüglicher Hang zu Wucher, Chikanen und Processen vorzuwerfen sei. (8. Juli 1805 N. M. XI. p. 2963 Nro. 41.) Und so blieb's für wenige Jahre beim Alten.

Nach dem Publicandum wegen Bestrafung der Münzverbrecher §. 21 erleidet der Jude außer den auch für den Christen

bestimmten Pranger- und Freiheitsstrafen, Verlust seines Schutzbriefes. (20. Sept. 1806 N. M. XII. pars I. p. 761 Nro. 128.) Eine gleiche Strafe erleiden Juden, die Courant für Scheidemünze einwechseln, während dem Christen nur die Baarschaft confiscirt wird. (16. Mai 1808 N. C. XII. pars II. p. 347 Nro. 37.) In derselben Verordnung werden den Behörden die Bestimmungen gegen Hausirjuden in Erinnerung gebracht.

Drei Jahre nachdem das Gesetz über Aufhebung der solidarischen Haftbarkeit für Staats- und Gemeindeabgaben erlassen war, baten die Juden, nun auch die Haftbarkeit für Diebstähle, die schweren Bestimmungen gegen Bankruttirende aufzuheben (22. Mai 1795). Bekanntlich waren diese Verfügungen in den Entwurf von 1792 nicht aufgenommen worden, und auch jetzt zeigte sich keine Geneigtheit, das schrittweise Vorgehen, wie es der König in seiner Ordre vom 21. Mai 1792 dringend anempfohlen hatte, auch auf diesen Punkt auszudehnen. Das Justizdepartement wollte wenigstens hier nicht allein vorgehn und befragte das Gen.-Dir. um seine Meinung. (8. Juni 1795.) Dieses war mit der oberen Behörde jedenfalls darüber einverstanden, daß trotz der eingetretenen Ruhe eine allgemeine Reform des Judenwesens nicht vorgenommen werden könne. „Die Reform des Judenwesens anlangend, so würden wir uns solche auszuführen durch denjenigen Theil der Judenschaft, welcher derselben entgegen ist, und diese allenfalls so verlangt, daß daraus vielmehr eine Verschlimmerung entstehen würde, wider den Wunsch des besser gesinnten und zu den nothwendigen Bedingungen bereitwilligen Theils nicht abhalten lassen, wenn hierbey bloß auf diese Nation zu sehen wäre. Allein der Einfluß, welchen die vorgewesene Verbesserung mit der bißherigen Verfassung auf die christlichen Unterthanen haben würde, macht es bey den jetzigen Umständen nothwendig, derselben Anstand zu geben. Die Vorurtheile gegen diese Nation ungerechnet, zu welchem sie in ihrem bisherigen Zustande wohl allerdings vielen schuldbaren Anlaß gegeben, zugleich aber auch durch eben diesen Zustand zu schlechtem Betragen veranlaßt ist, so würde keine Verbesserung derselben ohne Erweiterung ihrer Nahrungszweige ausführbar seyn, die nicht ungegründete Furcht aus ihrer Concurrenz aber und der aus einzelnen Fällen bisher erfahrne hartnäckige Widerwille der Christen gegen Zulassung der Juden zu solchen Gewerben, welche sie nach der jetzigen Verfassung nicht treiben dürfen, würde eine Unzufriedenheit der christlichen Unterthanen, die höchst bedenklich werden könnte, unausbleiblich verursachen, und solche selbst bey partieller Verbeßerung zu besorgen seyn, welche

Digitized by Google

überdies mit der Exemtion der zu verbessernden von der solidarischen Haftung für die Abgaben nothwendig verbunden werden müßte, und dieses würde wieder seine große besondere Schwierigkeiten haben." 21. Juli 1795. Bei der Meinungsabgabe über die einzelnen Punkte zeigte sich schon in Betreff des ersten eine bedeutende Abweichung. Das Just.-Dep. wünschte die Beibehaltung der subsidiarischen Haftung, das Gen.-Dir. deren Aufhebung, indem es namentlich hervorhob, daß der Verlust des Schutzbriefes den Einzelnen mehr schrecken würde, als die Verbindlichkeit der Gesammtheit (5., 20. Okt.). Um den Zwiespalt auszugleichen, befragte man die Gesetzcommission (24. Nov. 1795), aber auch diese theilte sich, während sie über Bankrutte unbedingt Beibehaltung der früheren Gesetze beantragte, bei der Beantwortung des ersten Punktes in zwei Parteien, deren jede ihr besonderes Votum abgab. (2. Juli 1797.) Da so keine Einigkeit erzielt werden konnte, beantragte das Just.-Dep. unveränderte Beibehaltung der früheren Gesetze (10. Juli) und das Gen.-Dir. trat diesem Antrage bei (21. Nov.). Und so wurde von beiden gemeinschaftlich folgender Bescheid erlassen:

„Den Judenältesten Daniel Itzig und Consorten wird auf ihre unterm 22. Mai 1795 eingereichte Vorstellung hierdurch zur Resolution ertheilt

daß ihr Gesuch um Aufhebung oder Milderung verschiedener Gesetze gegen die Juden reiflich erwogen und das Gutachten der Gesetz-Commission darüber erfordert worden. Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß in den Gesetzen, deren Abstellung die Supplicanten suchen, eine gewisse Härte und eine nachtheilige Auszeichnung der jüdischen Staats-Unterthanen gegen die übrigen liege; und es ist eben so sehr zur Ehre der Menschheit, als zum Besten der bürgerlichen Gesellschaft zu wünschen, daß diese Gesetze möchten abgeschaft werden können. Allein dieselben machen nur einen Theil der allgemeinen das Judenwesen betreffenden Legislatur aus, deren Zweck ist, die übrigen Unterthanen des Staats gegen die Inconvenienzen zu sichern, welche die Aufnahme der Jüdischen Nation unter sie, vermöge des eigenthümlichen Charakters dieser Nation bei sich führt. So lange daher dieselbe fortfährt, sich nicht blos durch speculative Religions-Meynung, sondern durch practische Grundsätze, Sitten Gebräuche und Verfassungen von den übrigen Staats-Einw abzusondern, und einen gewissen National-Haß gegen letztere z ren; so lange sie vermöge ihrer innern Constitution und Hie gleichsam einen besonderen Staat im Staate bildet

Digitized by Google

Erziehung bei dem großen Haufen auf eine so verkehrte den Zwecken des Staates entgegenlaufende Art eingerichtet ist; so lange in allen diesen Stücken keine gründliche und allgemeine Verbesserung erfolgt, als wozu nur allein die Nation selbst thätig wirken kann; so lange also die Gründe bestehen, welche die Gesetze, die den Gegenstand der jetzigen Beschwerde ausmachen, als Sicherungs-Mittel für die übrigen Staats-Bürger motivirt haben; so lange kann eine Aufhebung dieser Gesetze um so weniger statt finden, als eines Theils die Erfahrung eben nicht gelehrt hat, daß solche nachtheilige Folgen für die unschuldigen Mitglieder der Nation, als Supplikanten in ihrer Vorstellung darzulegen sich bemüht haben, daraus wirklich entstanden sind, anderntheils aber das fernere Bestehen dieser Gesetze noch ein Bewegungsgrund mehr ist auf eine solche obbeschriebene solide Reform hinzuarbeiten, und sich dadurch zur vollständigen Gleichsetzung mit den übrigen Staatsbürgern zu qualificiren.

Berlin 2. Apr. 1798.

Auch später noch stand man durchaus auf dem Standpunkt des Gesetzes von 1747, die Bestimmung desselben, daß die Judenschaft eines Ortes für einen Diebstahl haftet, wenn dieser von einem Schutzjuden an dem Orte des Domicils begangen werde, wurde auch auf das jüdische Gesinde ausgedehnt (Reser. ans K.-G. 24. März 1800 N. M. vol. X. p. 2821 fg. Nro. 17).

Aber die Aeltesten ruhten in ihren Anstrengungen nicht. Sie reichten nochmals Vorstellungen gegen die bedrückenden Gesetze ein und diesmal mit Erfolg. Am 18. Juli 1801 wurde die subsidiarische Haftung aufgehoben, nur der jüdische Hausvater sollte dem Gesetz gegenüber für seine Hausgenossen und Dienstboten in derselben Weise wie der christliche stehn. Gegen die verdächtigen inländischen und einschleichenden fremden Juden wird in jeder größeren Gemeinde eine Censurcommission errichtet. Die Judenschaft erwählt zu derselben ein Magistratsmitglied, die Regierung ernennt einen Polizeiofficianten und eine Anzahl Juden als Assessoren; die Mitglieder der Commission werden nur aus den einkommenden Gebühren bezahlt. Das Amt der Commission besteht darin, verdächtige Juden auszumitteln, Ausländern, die im Lande reisen, die sich länger als 4 Wochen aufhalten, oder sich als Diener vermiethen wollen, Scheine auszutheilen, endlich mit Strafbestimmungen gegen die Ungehorsamen vorzugehen. Fremde Dienstboten beiderlei Geschlechts, die sich binnen 6 Monaten keinen solchen Schein verschafft haben, werden über die Grenze geschafft, doch steht es den Juden frei, christliche Dienstboten

Digitized by Google

zu halten, wie dem jüdischen Gesinde sich bei Christen zu vermiethen. Die Commission muß genaue Listen über die ihr Verdächtigen führen, darf Jeden, wenn es ihr beliebt, nach seinen Erwerbsmitteln fragen; um ihr das Amt zu erleichtern, müssen alle Juden unveränderliche Familiennamen führen. (Das Gesetz, aus 40 Paragraphen bestehend, trägt die Unterschrift des Königs und sämmtlicher 10 Minister N. M. XI. p. 393—408 Nro. 43.) — Von der Wirksamkeit dieser Commission ist nichts Näheres bekannt; ich fand nur die vereinzelte Notiz, daß 30. Aug. 1802 zu Mitgliedern der Berliner der Stadtrath Rück, der Justizrath Kunitz, die Juden S. A. Friedländer, S. J. Nauen, A. M. Hennoch, Simon Hirsch ernannt werden. (M. A.)

Ein Brief Hippels an Schrötter Königsberg 22. Dec. 1791 ist abgedruckt bei Kalisch, Die Genossenschaft für Reform im Judenthum. Berlin 1846 S. 44—54. Der Gedankengang dieses merkwürdigen Aktenstücks ist folgender: Die Juden sind unfähig zu staatsbürgerlichen Rechten, weil sie nichts zur Eroberung des Landes beigetragen haben, den Landescredit nicht erhöhen, was nur durch ehrliche Geschäfte, Handwerke, Ackerbau geschehen kann, endlich durch ihre Naturalisation nur zu höherer Macht gelangen und ein neues Palästina gründen wollen; „sie hoffen auf einen König, der ihnen alle Nationen unterwürfig machen wird." Innerhalb der Juden muß man zwischen feinen Juden oder Deisten und Stockjuden unterscheiden, die letzteren wünschen die Freiheit gar nicht und sind nur Werkzeuge in den Händen der Vornehmen; „von jeher gebrauchte ein Ausschuß kluger Menschen einen Haufen Unwissender und Abergläubiger, um ihre Absichten auszuführen." Die Juden vermehren sich außerordentlicht; bricht ein Krieg aus, so wird es, da die Juden keine Kriegsdienste leisten, nur noch Juden geben; der Fürst, der die Juden erhebt, begeht ein Unrecht an seinem Volke. „Wahrlich, es ist ein schrecklicher, schauderhafter Gedanke, sich mit einem lasterhaften Volke, das noch nach so vielen Jahrhunderten orientalisch geblieben und von seinen Gewohnheiten auch nicht den kleinsten Buchstaben nachgegeben hat, in der Hoffnung zu verbinden, um dasselbe moralisch zu verbessern. Böse Gesellschaften verderben gute Sitten, und ein Volk uns näher bringen, das sich nicht ändern will und kann, wird selbst in Hinsicht dieser Hartnäckigkeit verführen, da besonders nichts so sehr als Faulheit und der aus ihr entstehende Betrug ansteckt." Es gibt gegen die Juden nur eine Art des Verfahrens: man lasse die Reichen beim Handel und weise den Armen eine wüste Gegend an, die sie unter christlichen Aufsehern bebauen müssen. Schrötters Antwort.

Digitized by Google

ein kurzes Billet (daſ. S. 54 fg.), ſpricht Anerkennung für den Aufſatz aus, wünſcht aber beſtimmtere Maßregeln.

Das Privilegium für die Juden in Breslau 21. Mai 1790 (Rönne u. Simon S. 226—231) beſchränkte zwar auch die Zahl (160 Familien excl. 52 öffentlichen Bedienten) und belegte die einzelnen mit ſchweren Abgaben, aber es kannte keines der drückenden Geſetze, gegen welche die Juden der alten Provinzen Jahrzehnte vergeblich kämpften. Der Handel war ziemlich freigegeben, Handwerker- und Tagelöhnerarbeit war geſtattet, auf die moraliſche Verbeſſerung wurde großes Gewicht gelegt, eine ordentliche Schule ſollte eingerichtet, die Handlungsbücher in deutſcher Sprache geführt, deutſche Namen angenommen werden. Dieſelben Freiheiten gewährte auch das General-Juden-Reglement für Süd- und Neuoſtpreußen. 17. Apr. 1797. (Deutſch und polniſch N. M. vol. X. p. 1031—1092 Nro. 29 und Inſtruktion dazu 12. März 1798 p. 1564—1592 Nro. 15, nachträglich, 6. Febr. 1802, wurde die einigen Gebieten früher zugeſtandene Freiheit, keine Juden zu dulden, aufgehoben.) Es beſtimmte die jüdiſchen Abgaben noch genauer als Ausnahmegelder für den nicht geleiſteten Militärdienſt und verfügte ausdrücklich (Cap. 5 §. 6), daß, wenn ein Jude Soldat werde, er für ſeine Perſon beſtändig von Bezahlung des Schutzgeldes befreit bleibe. Allerdings enthielt auch dieſes Reglement noch weſentliche Beſchränkungen, fremden Juden war die Zeit ihres Aufenthalts genau vorgeſchrieben, Ausländer, die nach der preußiſchen Beſitzergreifung ſich niedergelaſſen hatten, mußten ſich ſofort aus dem Lande entfernen, Kaufleute durften nur in den Städten wohnen, Heirathen wurden erſt nach zurückgelegtem 25. Jahre geſtattet, beſtehende Judenquartiere ſollen beibehalten werden. Auf alles, was den ſittlichen Zuſtand der Juden zu heben geeignet war, wurde großes Gewicht gelegt. Anlegen von Fabriken, ſelbſtſtändiges Betreiben von Handwerken, Erwerb und Bebauen von Landgütern wurde geſtattet. Die Rabbiner ſollten gebildete, namentlich der deutſchen und polniſchen Sprache kundige Männer ſein, überall ſollen Schulen angelegt und an ihre Spitze unterrichtete jüdiſche, vom Staate ernannte und beſoldete Lehrer geſetzt, die Schulen von Regierung und Rabbinat beaufſichtigt, namentlich auch für Bildung des weiblichen Geſchlechts geſorgt werden. Am Schluſſe der letzteren Verordnung ſtand die Aufforderung an die Behörden, auf das Reglement zu achten, „welches Wir, nachdem es in der Folge die Umſtände erfordern werden, inſonderheit die zu befördernde Ausbildung der Juden zu guten und nützlichen Unterthanen oder ihre ſchon hin-

Digitized by Google

länglich dazu erreichte Cultur zur Verbesserung ihres Zustandes Uns landesväterlich bewegen wird, zu allen Zeiten zu ändern Uns vorbehalten." Und die Bestimmung über die Breslauer Juden begann mit dem Satz: „Das Glück und die Wohlfahrt eines jeden Unserer Unterthanen zu befördern, ist von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unserer Regierungs-Geschäfte gewesen, zu diesen Unterthanen gehören auch die zur jüdischen Religion sich bekennenden Einwohner. Ob wir nun zwar wünschen, diese Nation den übrigen Staatsbürgern völlig gleich zu machen, und sie an allen Rechten der Bürger theilnehmen zu lassen: so stehen diesem Unserm Vorsatze doch Hindernisse entgegen, welche zum Theil in ihren religiösen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfassung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigstens vor der Hand, noch unmöglich machen." So war in beiden Gesetzen, dem Ausdruck und Inhalt nach, Manches enthalten, das durchaus die neue Zeit und einen bedeutenden Unterschied gegenüber der Vergangenheit verkündigte.

Es lag an dem niedrigen Bildungsgrade der Juden und Christen, so wie an der engherziger gewordenen Auffassung gegen die Juden, daß diese Gesetze, namentlich in Beziehung auf Handwerke, nicht von dem gewünschten Erfolge waren. Denn wie die Immediateingabe eines Glaserlehrlings aus Wartenburg im Ermlande lehrt, verweigerte man ihm, nach überstandenen Lehrjahren, die Erlaubniß zur Ansetzung als Meister (3. Jan. 1803). Der König verwies die Bittschrift an das Gen.-Dir. und bemerkte dabei: „Höchst dieselben finden nun allerdings einen Widerspruch darin, wenn jüdische Knaben Handwerke zu erlernen, und christliche Meister sie in die Lehre zu nehmen, durch Prämien ermuntert und nachher die ersteren verhindert werden, sich auf das erlernte Handwerk als Meister zu setzen und Höchstdieselben wollen nicht allein über diesen Fall, und wie es in ähnlichen aus der Vergangenheit gehalten worden, den Bericht des General-Direktorii, sondern auch zugleich dessen Gutachten darüber gewärtigen, was die Aufmunterungen zur Annahme jüdischer Lehrlinge bisher für einen Erfolg gehabt haben und ob selbige nicht lieber ganz einzustellen sind." 20. Jan. 1803. Ueber den letzten Punkt gelang es der Behörde nur, wenige Nachrichten einzuziehn, und die eingezogenen lauteten nicht sehr günstig, in einem größeren Bezirk gab es einen christlichen Meister, der zwei jüdische Lehrlinge angenommen hatte; der Petent hatte bei seinem Vater das Handwerk erlernt. In Folge dieses Berichts (6. Sept.) erhielt das G.-D. den Befehl, nach seinem Gutdünken den Petenten zu bescheiden, und der König fügte die bemer-

Digitized by Google

kenswerthen Worte hinzu: „Uebrigens haben S. M. bei der ungünstigen Erfolge aller dazu gemachten Versuche, die Juden durch Uebernahme aller Pflichten christlicher Bürger auch aller Rechte derselben empfänglich zu machen, die Idee einer bürgerlichen Verbesserung der Juden im Allgemeinen längst aufgegeben und wollen es daher überall bei der bestehenden gesetzlichen Verfassung bewenden lassen." (13. Sept. 1803. M. A. Gen.-Dep. Nro. 26.)

In Berlin war man doch etwas weiter vorgeschritten. Jüdische Knaben, die aus preußischen Provinzen hierher kamen, fanden Aufnahme als Lehrlinge bei christlichen Meistern. Als einer derselben seine Lehrzeit beendet hatte, trug die churm. Kammer kein Bedenken, den Magistrat aufzufordern, seine Aufnahme als Geselle zu veranlassen, „freilich unter der dem Lehrbriefe und der Kundschaft beizufügenden Bedingung, daß er nicht hier bleiben, sondern sein Unterkommen in Südpreußen, oder wo es sonst zuläßig ist, suchen muß." (28. Juli 1803.) Aber dem Magistrat selbst schien das noch zu weit zu gehn. Ein Eintreten eines Juden in eine Gesellschaft stecke diese mit Handelsgeist an, übrigens werde es „wegen des den Juden anklebenden Wankelmuths schwer sein, sie zu bestimmten, mit anhaltender Arbeitsamkeit verbundenen Gewerksgeschäften zu gewöhnen." (17. Nov.) Die Kammer bestand trotzdem auf ihrem Verlangen; nur sollten, um Unberechtigten den Eintritt unmöglich zu machen, die Aeltesten eine Liste über solche Lehrlinge und Gesellen führen (9. Febr. 1804); den Aeltesten gelingt es dann, diese Last von sich auf den Magistrat abzuschütteln (23. Apr. B. A. Bürgerrecht. Gen. Nro. 36 vol. I. fol. 16—26). Jedenfalls scheint aus diesen letzteren Bestimmungen hervorzugehen, daß die Zahl der angehenden jüdischen Handwerker nicht ganz unbedeutend war.

Merkwürdig ist, daß schon 1791 der Sohn des Fabrikunternehmers Eschwege in Templin bei einem Apotheker die Pharmacie erlernte. Das Obercollegium medicum in Berlin wollte es zwar hindern, indem es die schlimmen Folgen hervorhob, die eintreten könnten, wenn der Meister am Sabbath erkrankt oder verhindert sei. Das Gen.-Dir. gestattete aber die Weiterannahme des Lehrlings, ja gewährte später die Erhebung des Juden zum Apotheker (5. Juni 1793), allerdings mit dem nicht sehr tröstlichen Zusatze, „in Betracht dieser Dienst kein Etablissement involvirt" (M. A. Gen.-Dep. Nro. 18). Bekanntlich wurde im J. 1836 eine C.-O. erlassen, wodurch die Juden für untauglich zum Apothekergewerbe erklärt wurden. Die größere

Digitized by Google

Logik dieser Zeit verbot das Erlernen dieses Gewerbs ebenso wie die Ausführung.

Bei der veränderten Verfassung der obersten Staatsbehörden kamen die Verhältnisse der Juden unter das Ministerium des Innern, die Verfassung unter die Abtheilung für Polizei, Gottesdienst unter die für Cultus. (16. Dec. 1808 N. M. XII, 2 p. 531. 535 Nro. 59.) Den Regierungen wurde in ihrer Geschäftsinstruktion besondere Vorsicht in den Judensachen empfohlen. (26. Dec. a. a. O. p. 730. Nro. 64.)

In der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 findet sich über Juden nur folgendes: Tit. III. §. 19, „Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied . . . Cantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, ingleichen die Mennoniten, sind auch nach Erlangung desselben in Hinsicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebs von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind." (N. M. XII, 2 p. 475 Nro. 57.) Natürlich nahmen nun auch die Juden an den einzelnen Vorrechten des Bürgers theil, sie konnten zu Stadtverordneten wählen und gewählt werden, David Friedländer wurde nicht lange darauf Stadtrath. Die jüdischen Bewohner Berlins mußten gleich den übrigen Ortsbürger werden, wenn sie ihren Wohnsitz bewahren wollten. Das Formular eines Bürgerbriefs, der sich von denen der anderen Bürger nur in geringfügiger Weise durch die Schwurformel unterschied, lautete:

Bürger-Brief.

Wir, Präsident ..... erklären hiermit, daß wir den hiesigen Einwohner Samuel Hirsch auf sein geziemendes Ansuchen und nach befundener Qualifikation, zum Bürger angenommen, Ihn auch dadurch derer, einem hiesigen Bürger zustehenden Rechte und Wohlthaten, jedoch mit Beibehaltung seiner sonstigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse, fähig und theilhaftig machen wollen. Da nun derselbe, zur Versicherung seiner Treue und seines Gehorsams, nachgesetzten Eid geleistet hat:

Ich, Samuel Hirsch, gelobe und schwöre S. K. M. v. Pr., meinem a. g. K. u. H., auch einem Hochedlen Mag. hies. Kön. Haupt- u. Residenzstadt, jederzeit treu und gehorsam zu seyn, Dero Nutzen und Bestes nach meinem Vermögen zu befördern und dagegen Sch den und Nachtheil abzuwenden; so oft ich auch von S. K. M. u.

Digitized by Google

hochedlen Mag. gefordert werde, will ich gehorsam erscheinen, und alles dasjenige, was mir aufgetragen wird, mit getreuem Fleiß ausführen; und insonderheit den Bestimmungen der allg. Städteordnung vom 19. Nov. 1808 mich unweigerlich unterwerfen, und solche nach meinen Kräften aufrecht erhalten; ingleichen will ich alle und jede öffentliche und Stadt-Abgaben, Lasten und Dienste, sie haben Namen, wie sie wollen, willig entrichten und übernehmen, und mich in allen Dingen, wie einem getreuen Bürger eignet und gebührt, bezeigen und verhalten; So wahr mir יהוה der wahrhafte GOtt helfe.

So ist ihm dieser Bürger-Brief darüber ausgefertigt und ertheilet worden. Urkundlich ꝛc.

Als der König von Königsberg nach der Residenz Berlin zurückkehrte, veranstalteten die Juden einen feierlichen Gottesdienst. Die dabei gesprochenen schönen und tief empfindenden Gebete (deutsch und hebräisch) sollen von David Friedländer verfaßt sein (abgedruckt in Sulamith von D. Fränkel. 3. Jahrg. 1. Band 1810 S. 98—109.)

Ende 1808 wurden in Berlin neue Aelteste erwählt, darunter David Friedländer. Sie erließen am 4. Dec. einen Aufruf an die Gemeinde und baten um eine gültige Vollmacht, im Namen Aller ungehindert das thun zu können, was ihnen zum Wohle der dortigen Juden zweckmäßig scheine (Sulamith 2. Jahrg. 1. Band S. 427). Aber schon vorher hatte (ich folge hier wörtlich dem Bericht von Preuß, Friedr. d. Gr., Bd. IV, 1834 Nachtr. S. 490 fg., der durch die Mittheilung aus Brand's Manualakten bei Jolowicz, a. a. O. S. 118 fg., eine treffliche Bestätigung erhält) „ein besonderer Vorfall zu Königsberg i. Pr. im Herbst 1808 eine C.-O. an den Departements-Minister, Frhrn. v. Schrötter, veranlaßt, welche die bisherige Gesetzgebung über die Juden zu revidiren befahl. v. Schrötter übertrug dem Criminalrath Brand einen Plan zu dem a. h. verlangten Gesetz, welchen Brand am 29. Okt. 1808 einreichte. v. Schrötter trat bald darauf ab, Brands Entwurf blieb liegen, und den 11. März 1812 erst kam unter Hardenberg das Gesetz zum Vorschein, in welches mehrere Paragraphen wörtlich aus Brands Arbeit übergegangen sind. In der Einleitung hatte Brand vorausgeschickt, daß man bisher die politische und gewerbliche Rechtsfähigkeit der Juden unrichtig aus dem Gesichtspunkt der Religion betrachtet habe. Das sei auch den Juden sehr willkommen gewesen, indem sie die Toleranz der Philosophie, wie andere unterdrückte Kirchenparteien auch für sich in Anspruch genommen hätten. Es sei aber nicht die Religion, sondern die Nationalität und das Bestreben der Juden, sich darin zu erhalten,

Digitized by Google

was ihnen den Widerwillen, ja sogar den Haß der übrigen Bewohner zuziehe. Das Ehehinderniß zwischen Juden und Christen sei eine gegenseitige Sperre des Familienverkehrs, aber auch zugleich das Mittel, die Juden als ein von allen übrigen Völkern abgesondertes Volk zu erhalten. Die in Preußen colonisirten Salzburger, Pfälzer und Franzosen haben sich durch gleiche Verbindung unter uns so vermischt, daß kaum noch das Andenken ihrer Einwanderung geblieben und nur bei letzteren die französischen Namen daran erinnern. Die Juden aber seien ein Volk im Volke geblieben und werees bleiben, so lange jenes Ehehinderniß dauere." Dieser Einleitung ließ Brand paragraphenweise die Vorschläge zu dem neuen Judengesetz folgen (s. Jolowicz a. a. O.); nach §. 20 sollten die Ehen zwischen Juden und Christen auch ohne Religionsübertritt statthaben. In Betreff der Kinder solcher Ehen bliebe es bei dem darüber sprechenden Gesetze über Ehen verschiedener Glaubensbekenntnisse. Das Gesetz vom 11. März 1812 ließ diesen Paragraphen weg, wie es hieß, weil die Berlinischen Juden in den Staatskanzler auf die Weglassung dieses und einiger andern dem Judenthum gefährlichen Paragraphen des Brandschen Entwurfs gedrungen."

Nachdem Schrötter den Brandschen Entwurf erhalten hatte wandte er sich mit folgendem Schreiben an den König:

„E. K. M. väterlichen Aufmerksamkeit auf Alles, so das allgemeine Wohl Ihrer Untertanen betrift, wird es nicht entgangen seyn, in welcher Lage die jüdische Nation sowohl in allen benachbarten als in E. K. M. Staate sich jetzt befindet.

Man giebt ihnen an allen Orten bürgerliche Rechte, man legt ihnen aber auch alle bürgerliche Pflichten auf und unterwirft sie vorzüglich der Conscription.

In Rußland ist dies zwar noch nicht geschehen, man unterwirft sie aber dort sehr großen Abgaben.

Dies bewirkt ein unaufhaltsames Zuströmen der Juden nach E. K. M. Staaten und vermöge ihrer Verschlagenheit wissen sie die größte Aufmerksamkeit der höheren Behörden zu hintergehen und sich aller Orten, vorzüglich bei den Magisträten Anhang und selbst Unterstützung zu verschaffen.

Auf der andern Seite aber werden diejenigen Juden, die sich in E. K. M. Staaten des Schutzes schon zu erfreuen haben, durch die Entfernung von faßt (!) allen bürgerlichen Gewerben, eigentlich blos auf den Handel beschränkt.

Digitized by Google

Dieses Gewerbe, welches schon seiner Natur nach eine ganz vorzügliche Gelegenheit zum Eigennuz und Uebervorteilung darbietet, erzeugt bey den Juden eine Einseitigkeit in der Anwendung ihrer Geistes-Kräfte, welche ihnen im Handel, bei dem dieser Nation ganz eigenen schnellen Blick, eine Gewandheit und Schlauigkeit giebt, die, vom Vater auf den Sohn ererbt, kein Christ in der Regel zu erlangen fähig ist.

Diese Beschränkung in den Gewerben, der äußere Druck, die bisherige Scheidewand zwischen ihnen und den Christen hat aber auch in dieser Nation die Union, welche ihre Religion und Gewissens-Angelegenheiten zwischen ihnen stiftete, bis zu einem Grade befestigt, den keine Regierung, so lange die bisherige Verfassung der Juden statt findet, zu schwächen, viel weniger noch zu zerreißen fähig ist. Da nun die Tendenz aller ihrer Geistesanlagen — der Handel und der Zweck desselben — das Geld ist; da beydes vom ersten bis zum letzten Juden, das heißt vom reichsten bis zum ärmsten Nationalsache geworden, da endlich der Jude sein Geld in der Regel zu nichts als wieder zum Handel und Wucher anlegen kann, so kann man auch sicher annehmen, daß das Geld, im Verhältniß der Christen zu den Juden, eigentlich nur unter den letztern befindlich und zu einem nicht zu berechnenden Maße angewachsen ist.

Alle diese Rücksichten, und die gewiß von der größten Wichtigkeit sind, machen es nothwendig, den Juden eine neue Constitution zu geben, ihre Nationalität zu untergraben, aufzuheben, und sie allmählig dahin zu bringen, daß sie keinen Staat im Staate zu formiren mehr beabsichtigen. Ihre Religions-Gebräuche und Ritual-Gesetze können dabei nur insofern in Rücksicht gezogen werden, als sie mit diesem Hauptzweck sich vereinigen lassen, wobey jedoch ihre Religionslehre selbst auf keine Weise anzutasten, sowie jede Religions Meynung zu respectiren wäre.

Die neue Constitution muß auch dahin wirken, daß das Geld der Juden auch in die Hände der Christen wieder zurückkommen kann, welches nicht zu den Unmöglichkeiten gehört.

Die Haupt-Tendenz der neuen Constitution muß endlich dahin gehen, daß sie mit der Zeit zu nüzlichen Staatsbürgern zu machen. Vielleicht ist es möglich, durch die neue Constitution fremden Juden besonders, wenn sie reich sind, statt ihnen den Eintritt in unsere Staaten zu beschränken, ihnen solchen zu erleichtern, und sie in die Concurrenz beim Ankaufe königlicher Vorwerke zu bringen und dadurch ansehnliche Summen baares Geld ins Land zu ziehn.

Digitized by Google

Ich glaube, aus den verschiedenen Constitutionen der verschiedenen Staaten Data gesammelt zu haben, wonach ich E. K. M. durch den Staatsrath eine solche vielleicht verbesserte Constitution für die Juden zur a. h. Prüfung vorzulegen im Stande wäre.

Meines Erachtens kann man dabey nur von dem Gesichtspunkte ausgehen, den Juden alle bürgerlichen Rechte beyzulegen, aber auch alle bürgerliche Pflichten von ihnen zu fordern, die Absonderung, welche zwischen ihnen und den Christen statt findet, gänzlich abzuschaffen, sie in bürgerlicher Beziehung wegen ihrer Erbschafts- und ehelichen Angelegenheiten, nach einem gleichen Gesetz mit den Christen zu behandeln, mehr Aufsicht und Theilnahme auf den Schul- und öffentlichen Unterricht bey ihnen zu wenden und dadurch vorzüglich auf ihre moralische Vervollkommnung zu wirken.

Es ist indessen nothwendig, daß der Staat sie erst als Bürger anerkenne, ehe er von ihnen bürgerliche Pflichten verlangt.

Allein ehe ich es wagen darf, an eine solche neue Constitution die Hand zu legen, so muß ich erst devotest um die huldreiche Bestimmung der Frage bitten:

> ob E. K. M. die Juden der Conscriptions-Fähigkeit werth halten und diese Bestimmung in der neuen Constitution wollen aufnehmen lassen?

Denn ohne diese Bestimmung kann den Juden keine Erweiterung in ihren Rechten und Privilegien zugestanden, noch ihr Zudrang aus andern Staaten, besonders nach großen Städten, ohne den größten Nachtheil für die christlichen Bürger und deren Gewerbe gestattet werden.

Jene Frage aber, wenn ich mir ein Urtheil anmaaßen dürfte, glaube ich gewissenhaft mit Ja beantworten zu können.

Der Jude hat ein orientalisches, feuriges Blut und eine lebhafte Imagination, alles Anzeichen einer männlichen Kraft, wenn sie benuzt und in Thätigkeit gesezt wird.

Er ist in der ältern und auch in der mittlern Zeit sehr tapfer gewesen, und man hat selbst in der ganz neueren Zeit, sowohl im amerikanischen, als im französischen Revolutionskriege auffallende Beispiele von Juden gehabt, welche sich ausgezeichnet haben.

Die Feigheit der Juden entspringt meiner Ansicht nach aus der Sklaverey, in der sie gehalten, und aus der Verachtung, mit der sie von allen Nationen behandelt werden. Die Opinion aller Nationen hat ihnen, wie dem weiblichen Geschlecht, die Furchtsamkeit als ein Attribut ihrer Natur angedichtet, und sie haben am Ende selbst daran

Digitized by Google

glauben müssen; haben aber Weiber, in heroische Lagen versetzt, selbst die Opinion zu bekämpfen gewußt, wieviel mehr sollte man es unter gleichen Umständen nicht auch von jüdischen Männern erwarten können?

Uebrigens ist die Conscriptionsfähigkeit der Juden jezt in allen cultivirten Ländern anerkannt, und da ich in Schlesien, Westpreußen, Ostpreußen und den Marken wenigstens 50,000 jüdische Seelen rechne, so glaube ich, daß eben in jeziger Zeit eine solche Menschenmasse im Staat, zur Vertheidigung desselben, wenigstens für die Folge nicht unbenuzt bleiben darf.

Ein Haupt-Bewegungs-Grund meines devoten Antrags aber, bleibt immer mit der, diese Menschenmasse, die jezt den übrigen Staats-Bürgern ihres Wuchers wegen schädlich ist, durch eine neue Constitution von selbigen abzuziehn und zu nüzlichen Staats-Bürgern zu machen.

E. K. M. Regierung und selbst der jezigen im Aeußern traurige Zeit gebühren im Innern so gemeinnüzige gute Einrichtungen und Gesetze, die E. K. M. Namen von dieser Seite verewigen werden, ich schmeichle mir, daß auch eine neue und verbesserte Constitution der Juden das Ihrige besonders dazu beitragen würde.

Ich erwarte E. K. M. vorläufige gnädigste Bestimmung über die Conscriptions-Fähigkeit der Juden im Allgemeinen, als dann E. K. M. höherer Entschluß über die Art und Weise der Conscription, mit den damit verknüpften bürgerlichen Rechten der Juden, in der Constitution selbst, noch immer gnädigst vorbehalten bleibt.

Königsberg 20. Nov. 1808. Schrötter.

Der König antwortete:

Mein lieber ꝛc. Ich kann zwar darüber, ob die Juden künftig der Militär-Conscription zu unterwerfen sein werden noch nicht bestimmen; überlasse aber für sie nach Eurer Ueberzeugung die beabsichtete Constitution, welche demnächst zur General-Conferenz gebracht werden muß, zu entwerfen.

Kgsb. 23. Nov. 1808. Fr. Wilhelm.

Schrötter trat bald ab, und damit wurden die Arbeiten für das Gesetz unterbrochen; der Wichtigkeit der Sache wegen mögen folgende 3 Aktenstücke hier ihren Platz finden:

An die Deputirten der hiesigen Juden-Gemeinde.

S. K. M. von Preußen werden bey Ihren Einrichtungen auch die Angelegenheiten der jüdischen Nation berücksichtigen, haben deshalb schon dem Staatsm. Frh. v. Schrötter Aufträge ertheilt und

Digitized by Google

lassen den Gesinnungen der hiesigen Juden-Gemeinde, deren Deputirte die Immediatvorstellung vom 25. v. M. eingereicht haben, gerne Gerechtigkeit wiederfahren.

Kgsb. 28 Nov. 1808.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(Glückwunsch zur Rückkehr; Dank für das 28. Nov. 1808 gegebene Versprechen.)

„Seegenreich ist diese königl. Gnade schon jetzt für uns gewesen, indem in Gefolge der von E. K. M. a. h. verordneten neuen städtischen Verfassung wir in die Zahl der hiesigen Bürger aufgenommen worden sind. Indem wir unsere Bürgerbriefe gelöset und den Bürgereid mit dem heiligsten Vorsatze, ihn auf das treueste zu erfüllen, geleistet haben, fühlen und schätzen wir ganz die uns vergönnte Ehre, Bürger zu heißen, wenn gleich bis jetzt die Vortheile dieses Standes uns noch nicht gestattet, vielmehr wir bey unsern bisherigen Modalitaeten gelassen worden sind."

Um aber die Treue und Vaterlandsliebe zu vermehren „wagen wir, mit Rücksicht auf unsere bisher so sehr beschränkte Lage in tiefster Devotion die Bitte:

„daß es E. K. M. gefallen möge, über die endliche Bestimmung unseres Schicksals huldreichst zu verfügen."

Königsberg 12. Febr. 1809.

Die Deputirten der hies. Judengemeinde.

S. K. M. v. Pr. erwarten wegen der künftigen jüdischen Verfassung noch die geforderten Vorschläge der Behörde und haben inzwischen aus der Anzeige der Deputirten gern gesehen, daß durch Aufnahme der hiesigen geeigneten Juden zu Bürgern der erste Schritt geschehen ist

15. Febr. 1809.

An die Deputirte der hies.

Judengemeinde.

Am 6. Juni 1810 wurde Hardenberg zum Staatskanzler ernannt. Bis zu seinem Amtsantritt waren einzelne Verfügungen erlassen worden, durch welche die Juden sich gedrückt glaubten, z. B. ein strenges Gesetz gegen das Einlassen Fremder. Doch lag darin weniger eine feindselige Stimmung gegen Juden, als ein durch die Verhältnisse bedingtes Abschließen des Staats gegen Außen und so wurde das Verbot aufrechterhalten. (C. O. an Gen.-Fisk. Koehler 19. Juni 1810.) Zur Abstellung der traurigen unerträglichen Lage im Allgemeinen hatten sich die Juden wiederholt im Februar 1810 an den

Digitized by Google

König gewandt, aber ihr Bittschreiben war ohne Antwort geblieben, jetzt schrieben sie an Hardenberg:

Hochgebohrner Herr! . . . .

Geruhen E. hochfr. E. auf das anliegende Bittschreiben, das die Stellvertreter der Judenschaft unterm 10. Febr. unmittelbar an des Königs Maj. überreicht haben, einen gnädigen Blick zu werfen. Es enthält unsere unumwundene Erklärung

> mit Uebernahme aller Pflichten eines Unterthanen auch die Rechte eines Staatsbürgers, ohne den geringsten Unterschied theilhaft zu werden.

Wir sind ohne Bescheid geblieben, und unsere Lage die täglich schwieriger wird, erlaubt uns nicht länger in derselben zu bleiben.

Zu den außergewöhnlichen Abgaben, die wir als Juden tragen, und die wir bey der Verarmung durch die Folgen des Krieges von den lezten Jahren mit aller Anstrengung nicht ganz haben abführen können, zu den neuen Beyträgen, die wir seit der Rückkehr des Friedens gleich andern Staatsbürgern und gleich andern Unterthanen als Contributionen ꝛc. zu tragen gemüßigt sein werden, zu allen diesen Lasten, deren Gewicht allein uns zu Boden drücken kan, gesellen sich

> Beschränkungen unserer Rechte, neue polizeyliche Verfügungen und Anordnungen, die unser Leben verbittern und unsere Existenz unsicher machen.

Alle Milderungen, welche landesherrliche Verfügungen, in dem vor 60 Jahren emanirten General-Juden-Reglement haben Statt finden lassen, werden zurückgenommen, und seit der Rückkehr des Friedens ertönen Rescripte, Bescheide, Verfügungen

> von Verminderung der Judenfamilien, von Besorgniß der Einströmung derselben aus fremden Provinzen durch Heiraten u. s. w.

Das Wort Verbannung ist dadurch zwar nicht deutlich ausgesprochen, aber die Auswanderung wird dadurch durchaus nothwendig werden, wenn die Auflösung der Gemeinde nicht auf eine andere Weise eintritt. Die Hausväter werden die Lasten nicht ertragen, die Aeltesten die Abgaben nicht leisten und die ihnen aufgelegten Arbeiten um so weniger vollziehen können, da diese weder in dem Kreise ihrer Geschäfte, noch ihres Berufes liegen.

Dieses, Gnädigster Herr, ist die traurige Lage, in der wir uns dermahlen befinden und die nicht lange dauern darf, wenn die Gemeinde existiren soll.

Bereit, jeden Theil der Schilderung zu beurkunden, und jede

Digitized by Google

Angabe der strengsten Prüfung zu unterwerfen, sehen wir zu unserer Rettung kein ander Mittel, als den in unserm a. u. Bittschreiben geäußerten, auf unsere unumwundene Erklärung:

daß es in unserm Cärimonial- und Ritual-Gesetzen kein Hinderniß giebt und geben soll, alle auch noch so schweren Pflichten, welche Vaterland und Staatsgesetze fordern, unerfüllt zu lassen,

gegründeten Wunsch zu wiederholen:

unsern Mitbrüdern, welche bereit sind, alle Pflichten eines Staatsbürgers unbedingt zu übernehmen, auch ebenso unbedingt alle Rechte desselben zu ertheilen.

Mit dem gerechten Vertrauen, das den ganzen preußischen Staat beseelt, gestützt auf die Kraft der Wahrheit, die nie ohne Wirkung bleibt, und in der vollen Ueberzeugung

daß die Aufnahme unserer Mitbrüder unter den andern Bürgern dem Interesse des Staats angemessen sey,

erflehen wir von E. E. die Erhörung unsers unterth. Gesuchs und halten uns eines ebenso baldigen als gnädigen Bescheids versichert.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht und unterthäniger Ergebenheit

Des Kön. Staatsk. Exc. ganz unterthänige

Die Stellvertreter der Judenschaft zu Berlin

25. Juni 1810.

Bendix. Friedländer. Gumpertz. Schlesinger. Mendheim. Fränkel. Beer. Bendemann.

Und nun begann eine ununterbrochene, durch Eifer und Lust geförderte Thätigkeit, die zum segensreichen Schlusse führte. Hardenberg forderte von Dohna Bericht über die bisherige Thätigkeit, — das Gesetz war unterdessen von den Beamten seines Ministeriums bearbeitet worden — jetzt wurde es dem Staatsrath vorgelegt und von den einzelnen Mitgliedern desselben durchgenommen, geprüft und geändert. Bei den einzelnen Aenderungen wurde Friedländers verständiges Gutachten verlangt.

Doch wurde die Arbeit nicht ohne Schwierigkeit vollendet. Die Königsberger Kaufmannschaft bat, die Verfügungen über die Freiheit des jüdischen Handels zurückzunehmen und die ehemaligen beschränkenden Bestimmungen wieder einzuführen (21. Juli 1810); der lästigen Verfügung vom 19. Juni folgte eine andere nicht minder schwere vom 26. Aug. Friedländer und seine Genossen waren stets bereit mit männlichem Muthe gegen alles Harte und Drückende aufzutreten. Hardenberg versagte seine Hülfe nicht.

Digitized by Google

Die Verhandlungen über das allmähliche Zustandekommen des Gesetzes vom 11. März 1812 haben mir in den Akten des Staatskanzleramts, aus denen auch die S. 183—189 mitgetheilten Urkunden entnommen sind, vorgelegen, es ist mir aber leider nicht gestattet worden, sie zu wissenschaftlicher Verarbeitung zu benutzen.

Die allgemeinen staatlichen nnd geschichtlichen Verhältnisse bedürfen natürlich hier keiner näheren Auseinandersetzung; ich führe nur an, daß der Vertrag zwischen Preußen und Frankreich gegen Rußland am 24. Febr. 1812 geschlossen wurde, siehe Häusser, Deutsche Gesch. vom Tode Friedr. d. Gr., 3. Aufl. 3. Band S. 542.

Ueber den Auszug der jüdischen Freiwilligen aus Berlin vgl. die unten anzuführende Biographie des Majors Burg und Rahel (hgg. v. Varnhagen) I., S. 391 (3. Jan. 1809): Die Conscription kommt gar nicht zu Stande so viel Menschen lassen sich anwerben, die wohlerzogensten Juden und Alles; über die Spenden der Berliner Juden Häusser a. a. O. IV. S. 49; auch Rahel sagt II. S. 91: Die Juden geben Alles, was sie nur besitzen, 20. Apr. 1813.

Die Frau des Banquiers H. Beer erhält durch einstimmigen Beschluß des Louisencapitels den Louisenorden zugesprochen. Um bei ihr durch die Form des Kreuzes nicht anzustoßen, bestimmt der König daß sie das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse am Bande des Louisenordens tragen toll. 3. Jan. 1816 vgl. Sulamith 4. Jahrg. 2. Band S. 288.

Von der Gesellschaft der Freunde nahmen 4 Mitglieder am Kriege theil, von denen drei als Lieutenants zurückkehrten; nach dem Kriege traten 5 neue Mitglieder ein, worunter 2 Lieutenants und Ritter des eisernen Kreuzes sich befanden. Die Gesellschaft brachte eine Summe von 863 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. zur Bewaffnung freiwilliger Krieger zusammen. Ludwig Lesser Chronik, Berlin 1842 S. 56, Anm. * u. **.

In früheren Zeiten gehörte es zu den größten Ausnahmen, daß Juden im preußischen Heere dienten. Preuß. (Fr. d. Gr.) III., S. 251 zählt zwei Fälle auf. Im J. 1808 erhielt ein Joseph Freund aus Schlesien wegen treu geleisteter Militärdienste das Bürgerrecht. (St. A.)

Vergl. auch: Der heilige Verein oder die wahre Vaterlandsliebe. Ein Wort zu seiner Zeit von A. Asch, 1813, 32 SS. in 8vo., mit dem Motto: Auch ich sinne dem großen Gedanken nach, deiner werth zu sein, mein Vaterland, eine gutgemeinte, aber phrasenhafte Rede; ferner zwei Predigten von M. S. Weyl 1809 und 1813.

1815 erschien dann zum Besten des vaterländischen Vereins eine

Digitized by Google

Predigt am Freudenfeste der Tora von J. L. Auerbach, 20 SS. in 8vo., die aber auf den Krieg nur ganz nebenbei Rücksicht nimmt.

Bescheid an den verabschiedeten freiwilligen Jäger Moritz Seligmann, 17. Apr. 1815: da sich nachträglich herausgestellt, daß er jüdischer Religion sei, so sei er aus der Versorgungsliste, in der er als Acciseaufseher notirt war, gestrichen worden. B. A. Gen. Judensachen Nro. 42 vol. I. fol. 145. Vgl. auch die allgemeine Verfügung v. 28. Nov. 1826 bei R. u. S. S. 281.

Bundesakte vom 18. Juni 1815. §. 16.

Der Inhalt von „Unser Verkehr. Eine Posse in einem Aufzuge. Nach der Handschrift des Verfassers. Zweite Auflage mit einigen Zusätzen. Leipzig 1815," 110 SS. in 8vo., jetzt auch abgedruckt in Phil. Reclams Universalbibl. 129. Bändchen, ist etwa folgender: Ein junger Jude wird von seinem Vater mit falschem Gelde und schlauem Rathe ausgeschickt, um einen eigenen Handel zu beginnen. Jakob Hirsch trägt sich aber mit großen Plänen, er ist aufgeklärt und will ein reicher, bedeutender Mann werden. Zuerst gelingt ihm das nicht, von seinen gebildeten Glaubensgenossen wird er verlacht, von den reichen als Betteljude behandelt; und erst, als sich die Nachricht verbreitet, er habe das große Loos gewonnen, wird er von allen Mitgliedern der Gemeinde mit Liebenswürdigkeiten überhäuft. Die Nachricht stellt sich aber als falsch heraus, und sofort ziehn sich Alle von ihm zurück und wenden sich dem wirklichen Gewinner zu. Die meisten vorkommenden Juden sprechen im jüdischen Jargon, die sogenannten Gebildeten in gespreiztem Deutsch.

Gegen diese Posse erschien: „Edelmuth und Schlechtsinn, ein Seitenstück zu Unser Verkehr von L. T. H. W. Wichmann." Berlin 1815, 104 SS. in 8vo. Hier sind umgekehrt die Juden, namentlich der reiche Samson und die Seinen, wohlthätige, gutherzige Menschen, wogegen der christliche Prediger mit seiner Familie als niedrig denkend und übermüthig geschildert werden. Noch schlimmer sind Stadtrichter und Syndikus, die durch Meineid und falsche Anklagen sich bereichern, die Juden um ihr Vermögen bringen wollen, ihre Schandthat wird von den Juden enthüllt, aber durch deren Edelmuth werden die Verbrecher nochmals gerettet.

In einer kleinen Schrift, die von einem Christen herrühren soll (Jolowicz S. 128 A. 1. scheint eine andere anzuführen): „Ueber die Juden auf Veranlassung der Posse: Unser Verkehr. Hierzu noch einige Anmerkungen von G. R. Philon." Königsberg und Leipzig 1815, 24 SS. in kl. 8vo., wurde in verständiger Weise der gutgemeinte

Digitized by Google

Versuch gemacht, gegen das Stück und für die Juden aufzutreten. Bekanntlich hat Börne in seinen Dramaturgischen Blättern eine Beurtheilung des Stückes geliefert (Ges. Schr. Hamb. 1840, II., S. 82 bis 91), die, wie Alles, was Börne schrieb, in geistvoller, mannhafter Weise abgefaßt ist, ohne doch das zu treffen, worauf es hier ankommt. Das Verdammenswerthe dieses Stücks und ähnlicher Machwerke liegt, meiner Ansicht nach, nur darin, daß hier der Spott die verachtete, zurückgesetzte Klasse trifft, während er sonst die Mächtigen angreift.

Das Stück rührt von einem Arzt Dr. Sessa in Breslau her, und hatte ursprünglich den Titel: die Judenschule. Es war auf einigen Bühnen mit Beifall aufgeführt, auf andern, wie Braunschweig, Magdeburg, Halberstadt aber durchgefallen, für Berlin war es gleichfalls bestimmt, aber noch an dem Abende, der zur ersten Aufführung festgesetzt war, wurde es durch einen Befehl Hardenbergs verboten (vgl. Sulamith IV., 2 S. 48). Das Publikum verlangte das Stück nur um so eifriger, und man gab endlich seinem Drängen nach; vgl. Jost, Geschichte der Israeliten, 10. Theil S. 47 fg. und Jolowicz a. a. O. Auch bei der Anwesenheit des Kaisers von Rußland in Berlin sollte es aufgeführt werden, aber vor dem Beginn des Stücks ließ der Kaiser, wie Philon erzählt, sagen, „daß Se. Russische Majestät Unser Verkehr nicht zu sehen gewillt wären."

Die Schrift von Rühs erschien, nachdem sie vorher in einer Zeitschrift gestanden, als zweiter verbesserter und erweiterter Abdruck u. d. T.: Die Ansprüche der Juden an das deutsche Bürgerrecht. Mit einem Anhang über die Geschichte der Juden in Spanien. Berlin 1816, 62 SS. in 8vo. In demselben Jahre folgte von demselben Verf.: Die Rechte des Christenthums und des deutschen Volkes vertheidigt gegen die Ansprüche der Juden und ihrer Verfechter. Berlin 1816. 82 SS. in 8vo. Sonst erwähne ich nur von den damals erschienenen Schriften die des Regierungsraths Koppe: Die Stimme eines preuß. Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit, 1815, und daraus die Bemerkung: „Die gebildeten Juden sind ein kosmopolitisches Gesindel, welches man überall vertreiben und verjagen soll."

Ueber das Verbot an christliche Kinder, jüdische Schulen zu besuchen, wie das Verbot der Sektirerei s. u. Cap. 2.

Aufhebung der Bestimmung, daß Juden zu akademischen Lehrämtern zugelassen werden können, 4. Dec. 1822 R. u. S. S. 281.

Salomo Sachs, geb. 20. Decbr. 1772, wird, nachdem er zwei

Digitized by Google

Jahre lang Baukunst und Zeichnen studirt, 9. Decbr. 1792 als Ober-Hof-Bauamts-Eleve in Eid und Pflicht genommen, ohne Ausnahmeformel für ihn als Juden, wird 1799 Bauinspektor und Zeichnenlehrer an der Bauakademie, und ist mit Ausführung von Zeichnungen für städtische Gebäude und schriftstellerisch thätig. Nach Auflösung des Bauamts arbeitete er nur als Schriftsteller, gab den ersten Wohnungsanzeiger Berlins heraus, und errichtete im Auftrage des Finanzministers ein statistisches Büreau zum Behufe der Einziehung der Vermögenssteuer, beantragte, zur Deckung einiger fehlenden Millionen, eine Miethssteuer, und war bei deren Vertheilung thätig; regelte die Polizei-Anmeldungen und Einrichtung der Polizeireviere, und half durch sein Einquartierungsbüreau den vielfachen Beschwerden von Hauseigenthümern und Miethern bei den großen Truppendurchzügen des Jahres 1813 ab. Nach wiederhergestelltem Frieden versuchte er im Rechnungsfache angestellt zu werden, aber seine Anstrengungen blieben ohne Erfolg; die Wiederanstellung im Baufache wurde ausnahmsweise gestattet (s. u.). Freilich wurde er als Cameral-Baumeister nach Westpreußen geschickt, hatte im Ganzen kleinliche und unerquickliche Geschäfte, konnte aber doch einige Kirchen nach Schinkelschen Entwürfen bauen lassen und eine Baugewerkschule errichten, an der er selbst als Lehrer wirkte. Eine Versetzung nach Potsdam brachte ihn zwar in eine andere Gegend, veränderte aber sein Amt nicht, die Regierung machte Schwierigkeiten, ihn zum Eide zuzulassen (vgl. R. u. S. S. 98); Verdächtigungen, die gegen ihn von seinen früheren Vorgesetzten einliefen, Streitigkeiten, in die er durch eigene Anschauungen und Erfindungen mit der Regierung verwickelt wurde, machten für diese und für ihn selbst seine Pensionirung wünschenswerth, die im J. 1830 erfolgte. Er starb 1846. Von der Gemeinde wurde er bei Ausbesserung alter und Errichtung neuer Gebäude vielfach um Rath gefragt. Seine schriftstellerischen Arbeiten bezogen sich zum großen Theile auf die Mathematik, auf technische Baukunst, auf theoretische und endlich auf rechtliche Fragen des Baufaches. Vgl.: Mein fünfzigjähriges Dienstleben und literarisches Wirken. Ein Beitrag zur thatsächlichen Beleuchtung der Frage: Sind Juden zum Staatsdienste geeignet? Von S. Sachs, königl. Regierungsbauinspektor in Berlin, 1842.

Die folgenden Aktenstücke aus dem St. A., die Sachs' Wiederanstellung im Staatsdienste vorangehen (s. o.), sind, ihres allgemeinen Interesses wegen, der Mittheilung werth:

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigſter.

Mit einem bitteren Gefühle nähere ich mich dem Throne E. M. und fordere Gerechtigkeit. Unter der Regierung E. M. erhabenen Ahne wurde ich vor 23 Jahren bei dem hieſigen Oberhof Bauamte als Kön. Bau-Conducteur vereidet und angeſtellt und unter der gegenwärtigen glorreichen Regierung wurde ich nicht allein in meinem Charakter beſtätigt, ſondern ich avancirte auch zum Bauinſpector. Im Jahre 1808 wurde das Oberhof-Bauamt aufgelöſt, und ich, ſowie alle Mitglieder dieſer Behörde, auf Wartegeld geſetzt, welches ich auch noch bis jetzt genieße. Nunmehr, da die hieſige Regierungs-Baucommiſſion organiſirt wird, werden alle meine Collegen wieder angeſtellt, ich allein nur werde ausgeſtoßen, mich allein erklärt das hohe Finanzminiſterium in einem an mich gerichteten Schreiben vom 27. v. M. für unfähig zur Wiederanſtellung und zwar aus dem Grunde, weil ich ein Jude bin, und kein Jude zu einem Staatsamte zugelaſſen werden könne. Gegen meine Brauchbarkeit hat man nicht das mindeſte einzuwenden, da ſolche durch 23jährige Dienſte bewährt iſt, da ich ferner neuerdings auf Veranlaſſung des Herrn Finanzminiſters Excellenz im Finanzrechnungsfache examinirt und endlich da ich von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürſten Staatskanzler dem hohen Finanzminiſterium zur Wiederanſtellung beſonders empfohlen wurde; nur gegen meinen Glauben ſind die Pfeile gerichtet, die mich ſo ſchmerzlich verwunden ſollen, und doch iſt es eben dieſer Glaube, der mich gelehrt hat, dem Staate 23 Jahre hindurch treu und redlich zu dienen.

Es mag ſeyn, daß noch keine Beſtimmung vorhanden iſt, daß der Jude zu einem Staatsamte zugelaſſen werden könne, ſo iſt es doch aber eben ſo gewiß, daß keine Beſtimmung exiſtirt, welche vorſchreibt, daß der Jude, der unter zwey Regierungen förmlich angeſtellt war, und ſein Amt aufs gewiſſenhafteſte und zur Zufriedenheit ſeiner Vorgeſetzten geführt hat, blos darum, weil er Jude iſt, ſeines Amts entlaſſen werden ſoll.

Ich habe zweimal dem Staate Treue geſchworen, ich habe den alleinigen Gott dabei zum Zeugen gerufen und habe meinen Schwur redlich gehalten. Wenn ich alſo das Meinige gethan habe, ſo muß auch der Staat das Seinige thun, ſo iſt's ſeine Pflicht mich zu ſchützen, und die mir feyerlichſt zugeſagten Prärogativen gegen Jedermann, und zu allen Zeiten aufrecht zu erhalten. Als ich zum erſtenmal meinen Dienſteid in die Hände des Geheimenraths Troſchel, und nachher in die des Geheimenraths Koels ablegte, bekannte ich mich

Digitized by Google

öffentlich zum jüdischen Glauben, der Staat wußte es, und ging dennoch seine Verpflichtungen gegen mich ein, er kann sich daher auch, blos des Juden wegen, derselben nicht wieder entziehen.

Das wären also die gehofften Früchte meiner früheren Anstrengung, darum hätte ich meine Jugend hingegeben, mich einem schwierigen Studium geweihet und zahllose Aufopferungen gemacht, damit ich nach 23jährigen Diensten hinten angesetzt und gleichsam als ein Unreiner ausgestoßen werde.

Ich bin Gatte und Vater, Ew. Maj. wird mich nicht unglücklich machen wollen. Der gerechteste aller Könige wird nicht gegen mich grade ungerecht seyn wollen.

Welcher Weg bleibt mir denn übrig, da ich einmal Jude bin? Soll ich etwa meine Religion abschwören, und mich taufen lassen? Nein! bei dem Gott, der mein Inneres kennt, der das Geschick meiner Tage leitet, ohne dessen Willen keine Macht der Erden mir schaden oder nützen kann, — ich werde meinen Glauben nimmer verleugnen und sollte mir darüber auch meine zeitige Subsistenz entrissen werden.

Und was ist dem Staate auch am Ende mit einem Officianten gedient, dem die Religion, die wichtigste Angelegenheit des Menschen, für ein irdisches Gut feil ist? Wird der sich an seinen Diensteid gebunden halten, der den heiligsten aller Eide so gewissenlos bricht?

Ich lebe der festen Ueberzeugung, daß E. M. in Allerhöchst Ihren hohen Gefühlen für wahre Religiosität, meine Gesinnungen billigen und mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden, und hierauf stütze ich nur in der frohesten Erwartung meine allerunterthänigste Bitte, daß E. K. M.

dem hohen Ministerio der Finanzen Allergnädigst und schleunigst anzubefehlen geruhen mögen, daß ich sofort bey der hiesigen Regierungs-Baucommission in gleicher Art, wie meine übrigen Collegen, die Bauinspektoren Mandel, Schlüzer, Cramer angestellt und versorgt werde.

Ich ersterbe E. K. M. allerunterthänigst der Bauinspektor

Berlin 7. Apr. 1816. S. Sachs. Markgrafenstr. 49.

Unter Zurücksendung der einliegenden Supplik des Bau-Inspektors Sachs vom 7. d. Mts., welche ich ebenfalls in einem unangemessenen Ton abgefaßt finde, bemerke ich ganz ergebenst, daß der Sachs allerdings zuerst als Conducteur und dann als Bau-Inspektor bei dem vormaligen Ober Hof Bau Amte angestellt war. Dieses Ober Hof Bau Amt konnte aber nicht wohl als eine Staatsbehörde

Digitized by Google

angesehen werden, weil es nur für die Königlichen Privat-Baue bestimmt war, weshalb es auch wohl kein Bedenken hatte, bei demselben einen Juden als Bau Inspektor anzustellen. Um bei irgend einer Landes Behörde als Bau Inspektor angestellt zu werden, wird das Baumeister-Examen bei der Ober Bau Deputation erfordert, wo der Sachs aber nicht examinirt ist. Wenn er nun hiernach schon kein gegründetes Recht auf die Stelle eines Regierungs-Baumeisters hatte, so steht ihm noch §. 9 des Edikts vom 11. März 1812 entgegen, wo S. K. M. sich noch vorbehalten in der Folge gesetzlich über die Zulassung der Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zu bestimmen.

Auch ist dieser Gegenstand neuerlich im Staats-Ministerio zur Sprache gekommen und der Beschluß gefaßt worden, so lange keinen Juden als Staatsdiener zuzulassen, bis des Königs Majestät diese Bestimmung selbst ertheilen.

Diese Bestimmung ist noch nicht erfolgt, und ich bin daher der Meinung, daß die vormalige Stellung des Sachs beim Ober Hof Bau Amte ihn aus diesen Gründen zu keiner Stelle eines Regierungs Bau Inspektors berechtigt, es sey denn, daß des Königs Majestät hierüber einen besonderen Befehl ertheilen.

Berlin 11. April 1816. Bülow.

An den Kön. Geh. Cabinetsrath Herrn Albrecht
Hochwohlgeboren hier.

Der Bauinspektor Sachs erhält auf seine Vorstellung vom 7. d. M. zur Resolution, daß, da die Zulässigkeit der Anstellung der Bauverständigen nach ihrer Qualifikation der Beurtheilung der betreffenden Behörden überlassen bleiben muß, das diesfällige Gesuch vom 7. nicht bewilligt werden kann.

Potsdam 13. Apr. 1816. Albrecht.

An den Bauinspektor Sachs zu Berlin.

[Neue Bittschr. des Sachs vom 24. Apr.; in den Akten nicht vorhanden.]

Ich will bey dem auf Wartegeld stehenden Bau Inspektor Sachs, da derselbe schon längst bey dem vormaligen Hofbauamt angestellt gewesen ist, eine Ausnahme von der Regel, nach welcher Juden zu Staatsdiensten nicht geeignet sind, eintreten lassen, und daher seine Anstellung im Baufache gestatten. Die von ihm eingereichte ander-

Digitized by Google

weitige Vorstellung empfangen Sie zu seiner diesfälligen Vorbescheidung. J. A. V.

Berlin 29. April 1816. Albrecht.

An den Staats- und Finanzminister Grafen von Bülow.

Meno Burg, in Berlin am 9. Okt. 1789 geb., lebt in seiner Jugend in ziemlich dürftigen Verhältnissen, kommt zu seinem Vetter Sachs in die Lehre und wird 1807 als Conducteur oder Feldmesser vereidet. Beim Ausbruch des Krieges meldet er sich zum Eintritt in das Heer, wird aber in Breslau seines Bekenntnisses wegen bei der Garde nicht angenommen, und kommt zur Artillerie, nachdem er den Oberbefehlshaber derselben, den Prinzen August, persönlich kennen gelernt. Doch geht sein Wunsch, ins Feld zu gelangen, nicht in Erfüllung, er muß in Festungen verweilen, und wird nach dem Kriege bei einer provisorisch errichteten Kriegsschule als Lehrer verwendet, und nach kurzer Offizierthätigkeit in Danzig bei der 1817 wirklich eingerichteten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin angestellt. Er lehrt beschreibende und darstellende Geometrie, gibt ein eigenes Lehrbuch in höherem Auftrage heraus, das sich großer Anerkennung erfreut, in mehreren Auflagen erscheint und in fremde Sprachen übersetzt ist. Als die Reihe an ihn gekommen, wird er Premierlieutenant, aber ehe er Hauptmann wird, läßt der König ihm seinen Wunsch mittheilen, er solle zum Christenthum übertreten (1830). Burg wehrt sich dagegen mit kühnem Freisinn und findet beim Prinzen August kräftige Unterstützung, der König meint zwar: „er verspreche sich von seiner geistigen Ausbildung: er werde noch zur Erkenntniß der Wahrheit und des Heils des christlichen Glaubens gelangen", ernennt ihn aber doch zum Hauptmann. Burg erhält dann die Verdienstmedaille, die goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft, den rothen Adlerorden, wird 1847 Major und stirbt 26. Aug. 1853. Er hat in den Jahren 1847—49, angeregt durch das Beispiel seines Vetters Sachs, seine Selbstbiographie geschrieben, die aber erst 1854 im Druck erschienen ist. Sie zeigt den ungemein thätigen, wahrhaft frommen, Mann, und hebt in anziehenden Schilderungen die Achtung hervor, die ihm von seinen christlichen Collegen erzeigt wurde, wie sie auch die Fälle nicht übergeht, wo er für sich und Andre das herrschende Vorurtheil gegen Juden zu bekämpfen hatte. Burg war ein Jahr Aeltester der Gemeinde, und auch in besonderen Commissionen eifrig thätig.

Daß 1812—22 nur ein Jude unbesoldeter Stadtrath (David

Digitized by Google

Friedländer) und ein Jude Stadtverordnete war, von 1822—33 kein Jude im Magistrat oder Stadtverordnetencollegium gesessen habe, hebt Streckfuß hervor: Das Verhältniß der Juden im preußischen Staate 1833 S. 21.

Am 24. Apr. 1812 bestimmte das Pol.-Präs. von Berlin, daß der §. 34 des Edikts vom 11. März die alte Verfügung, daß Ausländer nicht als Knechte, Mägde oder Handlungsdiener gebraucht werden dürften, nicht aufhebe. Dagegen beschwerten sich die Aeltesten beim Staatskanzler und Hardenberg verfügte, daß der §. 34 sich nur auf die Zukunft beziehen könne und daß alle bei Erlaß des Edikts vorhandenen Juden, die ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit nur durch ein Attest der Aeltesten nachweisen, daß sie ein redliches Gewerbe treiben, als Einländer und Staatsbürger zu betrachten seien. (30. Apr., 9. Mai 1812 St. A. R. 74 J. 3 vol. I. fol. 177—182.)

Nach einer Mittheilung der Aeltesten hatte man von ihnen die Servisabgaben gefordert, der Staatskanzler verfügte ihrem Antrage gemäß, daß in Zukunft diese Abgabe nur von den einzelnen Hausvätern mit Zuziehung einiger Aeltesten erhoben werden sollte (4. u. 23. Juni 1812 St. A. a. a. O. fol. 197—199.

Hardenberg fordert den Justizminister Kircheisen auf, seine Verfügung vom 13. Dec. 1813, wonach man sich bei Obduktionen eines jüdischen Arztes nicht bedienen solle, auf Kriminalfälle einzuschränken, weil auch im Edikt von 1812 noch eine geringere Glaubwürdigkert der Juden in solchen Fällen angenommen sei. Kircheisen erklärt sich damit einverstanden, 2., 23. Febr. 1814 (St. A. a. a. O. vol. II. fol. 26, 27, 34).

Für die einzelnen Bestimmungen über den Eid vgl. unten Ausführungen: Zur Geschichte des Judeneides.

Bürgermeister, Schulzen, Schiedsmänner, Feldmesser vgl. die Bestimmungen bei R. u. S. S. 282 fg., vgl. Jost X., 1 S. 272; Dienen im Gardecorps Jost a. a. O., R. u. S. S. 53 fg.; Apotheker Jost a. a. O., vgl. C.-O. Juni 1822 St. A.

Ueber die Namen der Juden vgl. Jost S. 278, R. u. S. S. 57. Hardenberg hatte in einem Schreiben an den Staatsminister Schuckmann v. 13. Mai 1812 sich so über diesen Gegenstand ausgesprochen:

Was die Namen betreffe, so können diejenigen, die Geschlechtsnamen besitzen, sie behalten, und nur unter den Modalitäten, wie auch Christen, verändern. „Wegen der Annahme neuer Familien Nahmen wird es keiner besonderen Untersagung gewisser Nahmen be-

Digitized by Google

dürfen, sondern es hinreichen, wenn die Regierungen dazu angewiesen werden, in Fällen wo sie es nöthig erachten, die Genehmigung zu Führung des gewählten Namens zu verweigern und die Erwählung eines andern Familiennahmens aufzugeben." (St. A.)

Aber Hardenbergs Tendenzen blieben nicht maßgebend. Schon am 29. Aug. 1816 erfolgte die C.-O. (St. A.) daß den Juden verboten sei, christliche Vornamen zu führen. Freilich wurde auf deren Befolgung kein großer Nachdruck gelegt, erst 1836 wurde der Befehl aufs Neue eingeschärft und nun regte sich der Widerstand. Die Berliner Aeltesten beauftragten den Dr. Zunz mit einer wissenschaftlichen Darlegung des Gegenstandes und dieser verfaßte eine Schrift, die dann unter dem Titel: Namen der Juden. Eine geschichtliche Untersuchung von Dr. Zunz. Leipzig 1837, 125 SS. in 8vo. im Drucke erschien. Auf Grund derselben sendeten die Aeltesten eine Eingabe an das Polizeipräsidium, das ihnen die C. O. des Königs zur Bekanntmachung für die Gemeinde mitgetheilt hatte, und als diese nichts fruchtete, schickten sie eine Immediateingabe an den König (31. März 1837), erhielten aber erst, nachdem sie mehrfach um Bescheid gebeten hatten (22. Nov. 1837, 15. März 1839) die Antwort, „daß dieser Gegenstand in nahem Zusammenhange mit andern, dem Königlichen Staatsministerium zur Berathung abgegebenen, stehe, dessen Erledigung bald gehofft werden könne." Erst eine C. O. des neuen Königs Friedrich Wilhelm IV. declarirt den früheren Befehl dahin, daß nur solche Vornamen verboten seien, „die mit der christlichen Religion in Beziehung stehn". 31. März 1841. G. A. N. 382.

Vgl. die Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände dann d. T.: Landtagsverhandlungen der Provinzialstände der preußischen Monarchie. 5 Folgen hgg. von J. Dr. F. Rumpf 1825 — 1830. Ueber die Stände der Mark Brandenburg 1 Folge S. 21 — 74.

Eine „Uebersicht der Verhandlungen der Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf dem ersten, im Jahre 1824 gehaltenen Landtage" erschien auch besonders 40 SS. in fol.

Am 29. Dec. 1825 richteten die Berliner Aeltesten an den Minister v. Schuckmann eine „Unterthänige Darstellung in Bezug auf die Vorstellung der Provinzialstände." Sie meinten, daß ihnen, wenn auch nicht juridisch, doch moralisch das größte Recht zustände, für alle Juden der Monarchie das Wort zu ergreifen. Es gebe keine Vertretung für die Juden: in die Landstände dürften sie nicht gewählt werden, durch das Gesetz von 1812 sei ihre Verbindung auf-

Digitized by Google

gehoben. Doch wenn dieses Gesetz für die Ordnung gewisser Verhältnisse das Befragen von Juden in Aussicht stelle, so sei es gewiß billig, daß man ihre Stimme auch bei tiefgreifenden Aenderungen höre. Sie wiesen dann nach, wie seit der bürgerlichen Gleichstellung viele Juden begonnen haben, sich den Wissenschaften hinzugeben und Handwerke zu betreiben, wieviel für den Unterricht der Jugend geschehe, zu welchem Zwecke bald auch in Berlin eine Gemeindeschule errichtet werde; und wenn der gewünschte Erfolg nicht ganz erreicht sei, so möge man bedenken, daß das eine Jahrzehnt zu einer völligen Amalgamirung nicht hinreiche. Am Schlusse wurde der Minister um günstige Aufnahme und um Vertretung der Darlegung ersucht. Dieser Denkschrift folgte dann 3. Sept. 1826 Mittheilung des Jahresberichts der Gesellschaft zur Beförderung der Industrie, worauf am 22. ein Dankschreiben einging, ebenso in den folgenden Jahren. Eine ähnliche Denkschrift wie von der Berliner wurde übrigens auch von der Breslauer Gemeinde an die Regierung gerichtet.

Der Landtagsabschied an die Preuß. Stände vom 9. Jan. 1830 (vgl. Allg. Preuß. Staatszeitung, Außerord. Beilage zu Nro. 55) besagte im §. 16: „Nachdem nunmehro die Erklärungen sämmtlicher Provinzialstände über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden und die deshalb gewünschten Bestimmungen beisammen sind, ist das diesfallsige Gesetz in der Bearbeitung und wird möglichst beschleunigt werden," und erregte schon durch seinen Wortlaut die früheren Befürchtungen, daß auch die Juden der alten Provinzen in ihren bisher besessenen bürgerlichen Rechten beeinträchtigt werden würden. Um der Gefahr zu begegnen, veranstaltete man (Apr. 1830) mit einigen angesehenen Mitgliedern Berathungen, aus denen eine Bittschrift an das Staatsministerium hervorging, die das Gesuch enthielt, daß auch Juden in dieser Angelegenheit gehört würden. Aber die Bittschrift wurde, „wegen eingetretener Umstände" nicht abgeschickt; eine neue Berathung (Dec. 1830) hatte keinen Erfolg. G. A. S. 68.

Ueber die Vereine gebe ich keine Anmerkungen, weil ich Bogen füllen müßte, wenn ich das vorhandene Material erschöpfen wollte, dafür aber den Gegenstand als nicht erheblich genug betrachten kann. Vieles bietet Lisco, Das wohlthätige Berlin 1846 S. 366—405, worauf ich zur Noth verweisen kann, wenn auch sehr viele dort gegebene Nachrichten einer Berichtigung bedürfen.

Ueber das Reglement v. 1755 vgl. oben S. 121. Das nun, i. J. 1792 erlassene neue Gesetz erschien im Druck u. d. Titel: Norm für die sämmtlichen Mitglieder des Administrations-Corps der jüdischen Ge-

Digitized by Google

meinde in Berlin. 11 Bll. in fol. mit hebr. Lettern. Da eine Mittheilung des ganzen Aktenſtückes wegen ſeines bedeutenden Umfanges nicht räthlich erſcheint, ſo gebe ich eine möglichſt kurze aber genaue Inhaltsangabe. Das Geſetz zerfällt in 10 Abſchnitte, die im Ganzen in 121 Paragraphen getheilt ſind.

I. Vorſchrift, nach welcher die כשרי הקהל durch das Loos gezogen werden ſollen.

Alle Beamten werden von 7 durchs Loos gezogenen Wahlmännern gewählt, und zwar 4 aus der erſten Claſſe, die von 4000 Thlr. an, 2 aus der zweiten, die von 1700 Thlr. an, 1 aus der dritten, die von einem Vermögen unter 1700 Thlr. beitragen. Das Amt eines Wahlmannes muß Jeder bei Strafe von 25 Thlrn. annehmen. Zum Aelteſten dürfen ſie nur den ernennen, der mindeſtens von 3000 Thlr. beiträgt, ein Gemeindeamt braucht der zu Wählende noch nicht bekleidet zu haben. Jedem Gewählten wird ein Dokument zur Unterſchrift vorgelegt, wodurch er ſich verpflichtet, ſein Amt gewiſſenhaft zu verwalten und entſtehenden Schaden aus eigner Caſſe zu decken, wer das Dokument nicht unterſchreiben will, fällt in eine Strafe von 50 Thlrn.

II. Obliegenheiten der פרנסים.

Zahlungen können nur auf Ordres von drei Aelteſten erfolgen, ſolche Ordres müſſen, wenn nicht dringende Gründe anders beſtimmen, auf der Gemeindeſtube ausgefertigt werden. Den Aelteſten ſteht ein Dispoſitionsfonds von 400 Thlrn. zu, überſchreiten ſie denſelben, ſo haben ſie das Fehlende aus eignen Mitteln zu erſetzen; nehmen ſie Capitalien auf, ſo ſind ſie perſönlich die alleinigen Schuldner. Bei erforderlichen größeren Ausgaben iſt die Commiſſion der 27 (von den Gemeindegliedern, die einen Erech von 3000 Thlrn. haben) zu berufen, die dann auf die einzelnen zu repartiren hat.

III. Obliegenheiten der גובים.

A. Der Nachſchuß גובה hat von Jedem 1½ pCt. ſeines Erech (ſ. u.) u. 25 Thlr. Schutzgeld zu fordern, wovon der Pardon für das Fleiſch (à Pfd. 1 Sgr.) abgezogen wird, beträgt aber letzteres mehr als erſteres, ſo wird doch nichts herausgezahlt; derſelbe hat als Controlleur alle Ordres, die ihm von den Aelteſten zukommen, in ein Buch einzutragen. B. Der Caſſen-גובה hat auf rechtmäßige (von 5 Vorſtehern unterſchriebene) Ordres Geld auszuzahlen, für rechtswidrige Ausgaben iſt er verantwortlich. Er muß den Reviſoren jährlich eine Bilanz liefern, und gibt das, was er am Ende des Jahres erſpart hat, wenn es 500 Thlr. überſteigt, an die Schuldentilgungs-

Digitized by Google

kasse, kleinere Summen behält er zurück. C. Der Servis גובה hat monatlich das Servis einzufordern und dem Cassen גובה zu übergeben, er hat ferner die Verpflichtung, für Bereitung des Ostermehls und dessen Vertheilung an die Armen Sorge zu tragen.

IV. Obliegenheiten der גבאי צדקה.

Sie haben sich monatlich vom Controlleur ihren Etat aufsetzen zu lassen, bezahlen von demselben alle Gemeinde- mit Ausnahme der Fleischbeamten, sie geben monatlich der „Chevro kedischo" und „Bikkur Cholim" 233⅓ Thlr., müssen aber auf ordentliche Verwendung der Summe achten. Ohne Autorisation von Talmud-Thora gewähren sie keinem Bocher Unterstützung zu den Festtagen. Das Ersparte geben sie jährlich dem Cassen גובה und müssen jährlich von ihrer Verwaltung Rechenschaft ablegen.

V. Obliegenheiten der גובים לפרעון חובות.

Alle halben Jahre erheben sie von jedem Gemeindegliede ¼ pCt. seines Frech und verwenden dies zur Bezahlung der Zinsen oder Abtragung der Gemeinde-Schulden selbst, dürfen es aber zu keinem andern Zwecke verwenden; wer auf einmal 5 pCt. seines Erech gibt, ist von der Abgabe frei. Zu diesem Zwecke wird von dem Vermögen Verstorbener eine Steuer von mindestens 5 pCt. des Erech, unter gewissen Bedingungen auch 10 pCt. oder 5 pCt. des gesammten Inventars erhoben, die Naturalisirten übernehmen für sich einen gewissen Theil der Schulden zur Abtragung. Sie haben jährlich Rechenschaft abzulegen.

VI. Obliegenheiten der שרני גובים.

Von den 5 Beamten dieses Namens hat einer als Cassirer das Geld einzunehmen, ein andrer als Revisor jede 14 Tage die Einnahme an die Gemeindehauptkasse abzuliefern.

VII. Obliegenheiten der רואי חשבונות.

Die Revisoren haben über jedes Gemeindeglied Buch zu führen, ob es zu den Abgaben herangezogen wird, für die es verpflichtet ist, sie müssen über alle Beamte und ihre Ausgaben wachen, Unregelmäßigkeiten anzeigen, im Fall dies aber nicht geschehen, jeden Verlust aus eigner Tasche ersetzen, jedes Jahr eine Bilanz über alle Verwaltungskreise anfertigen und drei Tage zur Einsicht für alle Gemeindeglieder auflegen, sie haben aus allen ihnen übergebenen Dokumenten ein Archiv oder eine Registratur zu formiren. Die Revisoren erhalten zur Beihülfe einen besoldeten Buchhalter, nach ihrer Prüfung werden alle drei Jahre die Finanzbeamten von den Aeltesten dechargirt.

Digitized by Google

VIII. Obliegenheiten des Obhuts-Ausschusses.

Er wacht über die richtige Ausführung dieser Norm, darf jeder Zeit von jedem Beamten Rechenschaft verlangen und er allein ertheilt den Aeltesten und Revisoren Decharge.

IX. Obliegenheiten der verschiedenen גבאים, welche mit den Finanzgeschäften der Gemeinde in Verbindung stehn und welche מאלוי הקהל בצירוף הנשים gewählt werden.

Die Vorsteher der verschiedenen Gemeinde Wohlthätigkeitsanstalten haben ihren jährlichen Abschluß an die Hauptkasse zu liefern; die Vorsteher von Talmud-Thorah haben jährlich 40 Bachurim anzuzeigen die einer besondern Unterstützung würdig sind.

X. Vorschrift, nach welcher die Glieder der Schätzungscommission durchs Loos gezogen werden sollen und Obliegenheiten der Commission.

Alle drei Jahre werden 9 Mitglieder, 5 aus der ersten, 3 aus der zweiten, 1 aus der dritten gezogen, die den Erech eines jeden Gemeindeglieds bestimmen. Der Erech (Schätzung des Capitals, von dem Beitrag an die Gemeinde gezahlt werden muß) ist der vierte Theil seines ganzen Vermögens, bei einer großen Familie der fünfte, bei einem neuvermählten für die ersten drei Jahre der dritte Theil. Jedes Gemeindeglied muß den ihm festgesetzten Erech eigenhändig unterschreiben. Die Schätzungscommission bleibt drei Jahre zusammen, um etwa nöthige Veränderungen vorzunehmen.

Diese Norm galt als Gemeindestatut, ohne daß etwa Genehmigung der Behörden verlangt wurde, nur der 5. Abschnitt über die Bezahlung der Gemeindeschulden wurde zur königlichen Bestätigung eingereicht 3. Sept. 1794 und bestätigt 31. Dec. (M. A. Generalia Nro. 41).

Durch das Edikt von 1812 änderten sich die Verhältnisse. Die Aeltesten richteten folgende Bittschrift an den Staatskanzler:

(Acta des Staatskanzleramts R. 74 I. 3. Die Juden der Churmark betr. vol. I. fol. 84—90.)

Hochgebohrner Herr ꝛc.

E. Hochfr. E. haben unterm 25. März d. J. auf unsere unterthänige Vorstellung v. 18. (vgl. Acta R. 74 J. 3 die Reform des Judenwesens betr. vol. I. fol. 169, 170) zu befehlen geruht

Daß die gegenwärtigen Aeltesten bis die Verordnung vom 11. März völlig in Ausführung gebracht sein wird, die Leitung und Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinde Nahmens derselben fortsetzen sollen.

Digitized by Google

Die völlige Ausführung betrift, nach den Worten des § 39 des Ed. die nöthigen Bestimmungen a. wegen des kirchlichen Zustandes und b. der Verbesserung des Unterrichts der Juden.

Ueber den letzten Gegenstand sind vor einigen Wochen Erwähnungen von Seiten der Kön. Kurmärk. Regierung an den hiesigen Magistrat ergangen, welcher darüber an unsern Mitältesten den Stadtrath Friedländer Aufträge ertheilt, daher wir vor der Hand diesen Punkt unerörtert lassen können.

Dringender ist für uns der erste und zwar von der finanziellen Seite, da von diesem die ganze Existenz der Gemeinde als kirchliche Gesellschaft abhängt, und wir sehen uns gemüßigt, über diesen Gegenstand ausführlich einen unterthänigen Bericht abzustatten.

Die Gemeinde als kirchliche Gesellschaft hat weder eigenthümliche fonds, noch wie die christlichen Kirchen, Unterstützungen oder Einkünfte von den Staatskassen. Die wohlthätigen Institute sind entweder Familienstiftungen oder von besonderen Gesellschaften errichtete Anstalten, wovon unmittelbar in die Gemeinde Casse nichts einfließt."

Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten erfordere Geld, die Lasten bestehen in

a. Aufbringen der Zinsen für die Gemeindeschuld,

b. Besoldung des Synagogenpersonals,

c. Pensionen für invalide Männer und Wittwen aus letzterem,

d. Kosten des Tempeldienstes, Erhaltung der Synagoge und Besitzthümer der Gemeinde und den davon zu entrichtenden Lasten,

e. Unterstützungen für Arme und Kranke,

f. Beiträge zu den Unterrichtsanstalten.

Früher seien die Abgaben durch eine Schätzungscommission vermittelst Quotisationen vertheilt worden, die Regierung habe gegen die in Zahlung säumigen gesetzl. Hülfe gewährt; durch Aufhören dieser Commission fehle es

1. an einem Maßstab für Vertheilung der Lasten,

2. an Zwangsmitteln gegen Renitente,

3. an Möglichkeit, neu hinzutretende Mitglieder rechtmäßig zu belasten, was um so nöthiger, da viele der Alten aussterben, und den wenig Uebrigbleibenden nicht Alles zugemuthet werden könne.

Da die Ordnung eines geregelten Zustandes nicht so schnell wie gewünscht wird, möglich ist, so bitten die Unterz. folgende provisorische Anordnungen vorschlagen zu dürfen.

Die Aeltesten bestimmen ohne Schätzungscommission, was jeder einzelne Hausvater zu zahlen hat. Bei den früher schon etablir-

Digitized by Google

ten kommt die alte Abgabensumme, mit Abzug der ehemaligen Staatsabgaben in Betracht und wird bei erlangtem Reichthum erhöht; Reclamationen sind mit den Aeltesten auszugleichen. Die neu hinzugezogenen sind nach Maßgabe ihres Vermögens heranzuziehen, oder können sich über eine Pauschsumme vereinigen; gegen Renitenten werden die bisherigen Maasregeln angewendet.

Berlin 18. Aug. 1812. Die Aeltesten der Judenschaft
D. Hirsch. Bendix. Friedländer. Gumpertz.

Als Antwort auf diese Bittschrift wird von dem Minister Schuckmann die Verfügung erlassen

daß die bisherige Schätzungscommission auf ein Jahr beibehalten werde, die den Vermögenszustand jedes einzelnen zu prüfen und danach dessen Beitrag zu der Abtragung der Gemeindeschuld und zu den Unterhaltungskosten der Gemeinde Angelegenheiten zu bestimmen habe; nachdem der Repartitionsplan von der Königl. Regierung genehmigt, werden die einzelnen Mitglieder nöthigenfalls durch Exekution zur Zahlung angehalten.

An die Pol. Dep. der Königl. Reg. in Potsdam. Schuckmann.

Nicht lange darauf wurde die Angelegenheit anders geordnet.

Das Amt der Schuldentilgung wurde mit dem der Vertheilung der Beiträge vereinigt und einer Classifikationscommission übertragen, die eine eigne Instruktion erhielt, 6. Apr. 1813, (sie ist auch besonders gedruckt). Die Commission hatte das Recht, den Beitrag jedes Gemeindeglieds zu erhöhen oder zu verringern, beschwert sich ein Mitglied, so muß er entweder der Commission seine Bücher vorzeigen, oder mit dem von der früheren Commission normirten Eide seine Angaben beschwören. Der Erech ist das Einkommen, das zu 5 pCt. des Capitals angenommen und mit ½ pCt. besteuert ward. Die Mitglieder der Commission leisten vor Amtsantritt einen Eid, fassen Beschlüsse nach Majorität, und führen ihre Verhandlungen in deutscher Sprache. Die Gemeindeschulden, die im J. 1792: 140000 Thlr. betrugen, waren 1813 bereits auf 60,000 Thlr. gesunken, von denen 2471 Thlr. 12 gr. Zinsen zu entrichten waren, 1821 betrugen die Schulden 31,200 Thlr., 1822: 28,700. Für das nächste Jahr wurde dann wegen des beabsichtigten Baues einer Synagoge die Schuldentilgung eingestellt. (vgl. B. A. Judensachen Generalia Nro. 42.)

Ueber die Wahl der Aeltesten von 1812—1834 vgl. Rubo, Die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinen in denjenigen Landestheilen des Preußischen Staates, in welchen das Edikt vom 11. März 1812 zur Anwendung kommt. Eine Beantwortung von eilf Fragen

Digitized by Google

mit besonderer Rücksicht auf die jüdische Gemeine in Berlin, 1844, namentlich S. 49 fg.

Julius Rubo war am 9. Juni 1794 in Halberstadt geboren, besuchte das Gymnasium seiner Vaterstadt und studirte, nachdem er im Freiheitskriege als Freiwilliger im Kriegscommissariat gearbeitet hatte, in Göttingen und Berlin die Rechtswissenschaft. Im J. 1817 erwarb er die Doctorwürde und sein Ruf als Jurist muß schon weithin geachtet gewesen sein, denn als Th. Gaupp in einer Schrift den Vorschlag gemacht hatte, nur christlichen Juristen die Doktorwürde zu verleihen, wurde er in Kamptz' Jahrbüchern (Bd. 15, S. 486) gefragt, ob er denn verlangen könne, daß man die Glaubensgenossen Rubo's von einer Würde ausschlösse, welche dieser kürzlich „mit dem größten Rechte und Ruhme" erworben habe. Nachdem er diese Würde erhalten, versuchte er vergeblich, in Preußen, Hamburg, Holstein und Braunschweig zur Advokatur zugelassen zu werden, und ließ sich 1820 in Halle als juristischer Docent nieder. Aber das Edikt von 1822, das die Juden als unfähig zu akademischen Aemtern erklärte, raubte ihm jede Hoffnung auf diesem Wege zu einem Ziele zu gelangen und so ließ er sich in Berlin nieder, wo er sich lebhaft an den Arbeiten des wissenschaftlichen Instituts betheiligte (s. u.) und als Beitrag zu Zunz's Zeitschrift eine Recension von Lips, Staatsbürgerrecht der Juden schrieb. Als Syndikus der Gemeinde wurde er am 8. Sept. 1824 angestellt und wirkte in dieser Stellung 25 Jahre lang, bis ihn der neue i. J. 1849 eintretende Vorstand plötzlich entließ. Diese Entlassung hatte einen mehrjährigen Proceß zur Folge, den R. gegen die Aeltesten anstrengte, durch alle Instanzen verfolgte und endlich gewann. Er behielt dadurch den Titel eines Rechtsconsulenten bei, und wurde auch von 1855 an bei allen wichtigen juristischen Angelegenheiten um sein Gutachten ersucht, nahm aber die frühere innegehabte Stellung nicht wieder ein. Großen Eifer zeigte er in der Verwaltung vieler ihm überlassenen Stiftungen, schriftstellerisch hat er sich außer durch die oben angeführten Arbeiten durch einzelne juristische Schriften bekannt gemacht. Er st. 13. März 1866. (Vgl. seine Biographie von Lebrecht in der Voss. Ztg. 5. Mai 1866. 1. Beil. und G. A. R. 51.)

Ueber die Regulirung des Armenwesens vgl. G. A. A. 31, 179, 255. Auf das Detail der Verhandlungen ist hier nicht der Ort einzugehn. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß die Aeltesten das Armenwesen ganz in ihre Hand zu bekommen wünschten und zu diesem Zwecke die Verwendung über die Mittel der Privatvereine verlangten,

Digitized by Google

während diese zum Theil jede Auskunft über ihre Thätigkeit verweigerten, zum Theil diese gaben, aber keineswegs Geneigtheit zeigten, sich ihr Aufsichts- oder Verwaltungsrecht irgendwie verkümmern zu lassen. Die Stellung der Behörde war nicht entschieden genug, um das Zustandekommen irgend einer energischen Maßregel zu fördern. Sie betrachtete zwar die Regulirung einer so wichtigen Angelegenheit mit günstigem Blicke, aber sie entschloß sich nicht, dem Vorstand vollkommen obrigkeitliche Gewalt einzuräumen, sie gestattete ihm nur, sich von allen Vereinen durch Mittheilung der Statuten über den Zweck des Bestehens in Kenntniß setzen zu lassen, weitere Befugniß wollte sie erst dann einräumen, wenn gegründeter Verdacht zweckwidriger Verwaltung sich ergebe (20. Febr. 1826.). Nach vielfachen, oft erfolglosen Aufforderungen an die einzelnen Vereine wird von einer aus den angesehensten Mitgliedern der Gemeinde zusammengesetzten Commission ein Statutenentwurf eingereicht (8. Mai 1829). Die Hauptbestimmungen desselben waren, daß für die Berliner jüdischen Armen ein Armendirektorium errichtet werden, aus 7 Mitgliedern bestehend, das durch die 7 Wahlmänner und den Vorstand erwählt werden solle. Die ersten 2 Jahre scheiden durch Loos je zwei aus, im dritten 3, von da an jedes Jahr 2 der Mitgliedschaft nach ältesten, denn die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar, Wahl neuer Mitglieder findet durch die Zurückbleibenden und den Vorstand der Gemeinde statt. Das Direktorium ernennt 4 Commissionen: für Speise, Kleidung, Wohnung, Holz. (Die vorhergehenden Untersuchungen hatten nämlich ergeben, daß von den bisher unterstützten 625 Seelen nur 425, die 188 Hausstände ausmachten, wirklich einer Unterstützung werth seien. Man hatte deren Bedürfnisse berechnet und festgesetzt, daß für Holz 2200 Thlr., für Speise 8500, für Kleidung 4800, für Wohnung 5500, als außerordentliche Abgaben 4000, im Ganzen also eine Summe von 25000 Thlr. jährlich erforderlich sei). Jede Commission kann nur auf Anweisung des Direktoriums Zahlungen leisten und erstattet vierteljährlichen Bericht. Eine 5. aus 10 Gemeindegliedern bestehende Commission, „die Armendeputirten" hatten den sittlichen, geistigen und physischen Zustand der ihnen vom Direktorium namhaft gemachten Armen zu untersuchen, eine 6. das Krankenhaus zu verwalten, Rechnung zu führen und die Aufnahme der Kranken zu beaufsichtigen. Das Direktorium erstattet jährlich den Aeltesten Bericht und kann nur in Gemeinschaft mit diesen Veränderungen der Statuten vornehmen.

Das Direktorium trat nicht in Wirksamkeit und die Sorge für

Digitized by Google

die Armen wurde in der unorganisirten Weise fortgesetzt, wie sie früher bestanden hatte. Als die Cholera zum ersten Male Berlin heimsuchte (1832), bildete sich ein besonderer Unterstützungsverein zu diesem Zwecke, der dann 1837 einer Armencommission der jüdischen Gemeinde Platz machte. Diese Commission besteht aus den Vertretern der Wohlthätigkeitsvereine, einigen von den Aeltesten ernannten Gemeindegliedern und einem Aeltesten, der Vorsitzender ist. Die Aeltesten sind die vorgesetzte Behörde, sie erhalten jährliche Berichte, vertreten die Commission nach Außen. Die Commission hat die gesammte Armenpflege unter sich mit Ausschluß der Krankenpflege; sie hat den ganz Bedürftigen Unterstützung zu gewähren, den Arbeitsfähigen Beschäftigung zu verschaffen, wofür eine besondere Abtheilung thätig war. Jedes Unterstützungsgesuch wird von zwei Mitgliedern geprüft, die über den Unterstützten beständige Aufsicht führen.

Am 18. Apr. 1838 veröffentlichten die Aeltesten u. d. T. „Die Armencommission der jüdischen Gemeine in Berlin" einige Nachrichten über die Einrichtung und die erste Thätigkeit derselben (15 SS. in 8vo.) Dieser Publikation folgte ein „Bericht der Armen-Commission hiesiger jüdischer Gemeinde über das Jahr 1841. Mit einer übersichtlichen Zusammenstellung der Wirksamkeit in den Jahren 1839 bis incl. 1841." Berlin 1843, 44 SS. in 8vo. und ein gleicher 1850 erschienener Bericht über die letzten 10 Jahre (23 SS. in 8vo.). — Am 10. Juni 1869 erhielt die Armencommission ein neues Reglement, das im Druck erschien (8 SS. in 8vo.)

Statuten für die Alterversorgungsanstalt der jüdischen Gemeine in Berlin. 1851, 8 SS. in 4to. Der Plan zu der Anstalt wurde 1828 vorgenommen und in folgendem Jahre verwirklicht, die Anstalt bestand dann bis 1840 in dem Gemeindehause Oranienburgerstr. 9, bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm IV. dachte man daran, ein neues Haus zu bauen, in 4 Jahren war es vollendet und wurde 1844 bezogen. Das im folgenden Jahre erlassene Statut wurde durch das oben angeführte revidirt.

Aus dem Jahre 1829 ist eine Correspondenz zwischen den Aeltesten einer-, dem Magistrat und der städtischen Armencommission andererseits vorhanden (G. A. A. 31) in welcher die ersteren Betheiligung der jüdischen Armen an Geschenken verlangen, die für die Stadtarmen gemacht werden, die letztere zwischen Geschenken unterscheidet, die dem Magistrat und solchen, die ihr, der Commission, übergeben werden, indem an letzteren nur solche betheiligt seien, die auch sonst unter ihrer Aufsicht sich befinden. Doch hatten die Aeltesten

Digitized by Google

schon am 19. Dec. 1830 Gelegenheit, sich für ein den jüdischen Armen zugewiesenes Geschenk von 155 Thlrn. zu bedanken (A. 179 fol. 66). Bei dem Reformationsfest 1839 erhält seitens der Stadt jeder jüdische Arme 10 sgr; von einem Geschenke, das der König bei dieser Gelegenheit der Stadt macht, bekommt die jüdische Armenkasse 100 Thlr. (G. A. R. 467). Zu dem Bau der Alterversorgungsanstalt bewilligen die städtischen Behörden aus freiem Antriebe 2000 Thlr. (G. A. H. 549). — Daß andrerseits die Juden in Wohlthätigkeitsbezeigungen gegen die Christen nicht nachstanden, braucht nicht bewiesen zu werden, als Beispiel führe ich an, daß die Aeltesten 1825 eine Sammlung in der Gemeinde zum Besten eines Hospitals für die in den piemontesischen Thalgründen wohnenden Waldenser veranstalten, die einen Ertrag von 120 Thlrn. liefert (G. A. W. 70).

Ueber die Auerbach'schen Waisenhäuser vgl. Geschichte des Baruch Auerbach'schen Waisenhauses für jüdische Knaben vom Tage der Stiftung an bis zu seinem fünf und zwanzigjährigen Jubiläum, ein ewig-redendes Zeugniß von dem wunderbaren Walten Gottes über Waisen. Erzählt von Baruch Auerbach. Berlin 1858. 168 SS. in 8vo. und: „Das Jubeljahr soll Euch heilig sein." Fünfundzwanzigster Jahresbericht über die . . . Baruch Auerbach'sche Waisen-Erziehungs-Anstalt für jüdische Mädchen von Dr. Leonhard Auerbach, ferner die jährlich erscheinenden Berichte beider Anstalten.

Ueber die Mendelssohnstiftung vgl. G. A. M. 175 und 300. Als der hundertjährige Geburtstag Mendelssohns 10. Septbr. 1829 herannahte, dachte man in manchen Orten Deutschlands, namentlich in Berlin daran, ihn würdig zu begehn. Eine öffentliche Feier des Tages, die von der Gemeinde in der Schule begangen werden sollte, war beabsichtigt, fand aber nicht statt. Als eine würdige Feier war ein Denkmal oder eine Stiftung in Aussicht genommen, ersteres ließ man fallen, für eine Stiftung wurde eine Alterversorgungsanstalt, ein Lehrer- und Rabbinerseminar, und eine Waisenanstalt in Vorschlag gebracht und letztere gebilligt. Bei der veranstalteten Sammlung, die einen ziemlich unbedeutenden Ertrag lieferte, stellten sich auch Christen an die Spitze; Friedländer zeichnete einen großen Beitrag, er hatte den Vorschlag gemacht, Stipendien für jüdische Studirende zu schaffen. Das Capital wuchs allmählich durch erneute Spenden, namentlich aber durch große Legate, so daß das Vermögen 1840 sich schon auf 54,000 Thlr. belief. Erst am 30. Nov. 1835 erhielt die Stiftung die königliche Bestätigung, nachdem lange

Digitized by Google

kleinliche Verhandlungen mit Magistrat und Regierung vorangegangen waren. Dann trat die Stiftung ins Leben, vgl. Grundgesetz für die Moses Mendelssohnsche Waisenerziehungsanstalt der jüdischen Gemeine zu Berlin. 1836, 19 SS. in 8vo. Die Stiftung nimmt Knaben und Mädchen auf, gibt sie in Privatpflege und läßt sie durch Ehrendamen überwachen, sorgt für Unterricht und für ihr weiteres Fortkommen, nachdem sie die Schule verlassen haben. Ueber die Thätigkeit der Stiftung in den ersten Jahren ihres Bestehens wurde eine „erste Nachricht" veröffentlicht (19. Febr. 1841, 15 SS. in 8vo.)

Bei Gelegenheit der Mendelssohnfeier erschien: Zion. Ermunterung für die Glaubensgenossen Moses Mendelssohns. Von S. B. Schöneberg. Berlin 23 SS. in 8vo. (ein Gedicht). In Berlin wurde eine Privatfeier veranstaltet, bei der Vorträge von Moser, Jost und Zunz gehalten wurden, der letztere erschien besonders, 15 SS. in 8vo.

Cultusangelegenheiten 1812—1823.

Der letzte Paragraph (§ 39) des Edikts von 1812 hatte bestimmt, daß die Verfügungen über den kirchlichen Zustand der Juden erst später von der Regierung getroffen werden, und „daß bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden sollten."

Die Ausführung eines solchen Gesetzes von Staatswegen bedurfte langer Zeit, zudem war die Cultusfrage, wie schon das damalige Gesetz anerkannte, und wie spätere Erkenntniß noch in höherem Maße bestätigte, eine solche, die das Wohl der Juden weit tiefer berührte als das Staatsinteresse. Das Bewußtsein, daß in dieser Angelegenheit etwas geschehen müßte, war unter den meisten Juden lebendig, aber es ist von der Erkenntniß, daß eine Sache nothwendig ist, bis zu deren Ausführung noch ein weiter Schritt. Den ersten Anstoß zu einer Bewegung auf diesem Felde gab David Friedländer.

Kaum ein halbes Jahr nach Publikation des Gesetzes vom 11. März (Anf. Okt.) gab er, ohne seinen Namen zu nennen, eine kleine Schrift heraus: „Ueber die durch die neue Organisation der Judenschaften in den Preußischen Staaten nothwendig gewordene Umbildung 1. ihres Gottesdienstes in den Synagogen, 2. ihrer Unterrichtsanstalten und deren Lehrgegenstände und 3. ihres Erziehungswesens überhaupt. Ein Wort zu seiner Zeit." Von dem in diesem

Digitized by Google

Titel aufgezählten Gegenständen entziehen sich einige unserer jetzigen Betrachtung, wir sprechen nur von dem Gottesdienst in der Synagoge oder, wie Friedl. es lieber ausdrücken will, von der Gottesverehrung im Tempel der Israeliten.

Eine vollständige Umänderung des Gottesdienstes ist durchaus nothwendig. „Ohne eine solche Umformung würde weder die Nachkommenschaft überhaupt als Israeliten die Wohlthaten genießen können, die ihnen die Einbürgerung und Gleichstellung mit andern Unterthanen zusichert, oder vielmehr: ohne eine andere kirchliche Einrichtung würden die Israeliten nicht fortdauern, und die Entwicklung ihrer Kräfte könnte mit ihrem besten Willen nicht stattfinden." Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds der Gemeinde, sich darüber klar zu werden und demgemäß zu handeln.

In alten Zeiten bestand der Gottesdienst in Opfern und religiösen Hymnen, bestimmte Gebetformeln für den Einzelnen gab es nicht, außer in Jerusalem existirten keine Andachtsstätten. Solche sollen zuerst von Esra eingerichtet worden sein, der auch als erster gewisse Gebete verfaßt, andre aus Bibelstellen zusammengestellt haben soll. Diese Gebete wurden später vielfach vermehrt, mit Stücken, die keineswegs nur die ewig gültigen Wahrheiten enthielten, sondern die durchaus den Stempel ihrer Zeit trugen, zum großen Theil in vernachlässigter Sprache abgefaßt und mit widerwärtigen Anschauungen erfüllt waren. Klagen und Trauer um die verloren gegangene Selbstständigkeit, Flehen um Wiederherstellung der nationalen Größe und Sendung eines Helfers machten den Inhalt der Gebete aus. Deswegen aber können sie ihrem Zwecke nicht entsprechen. Denn Beten heißt die Unterhaltung des Menschen mit Gott, der Betende soll die Bewunderung von Gottes Größe, den Dank für das eigne Glück, die Bitte für das fernere Wohlergehen in der edelsten Sprache zum Ausdruck bringen. Ebensowenig wie der Inhalt genügt die Sprache, das Hebräische ist dem großen Theile der Betenden, vor Allem der Jugend, fast gänzlich unbekannt.

Eine Umwandlung der Gebete war, so lange die Juden wegen ihrer drückenden äußeren Lage Palästina als ihr eigentliches Heimathland betrachteten und die Rückkehr dahin ersehnten, nicht geboten. Aber jetzt haben sich die Zustände gewaltig geändert. Durch Friedrich d. G. ist eine Klärung des Geistes erfolgt, unter Friedrich Wilhelm III. ist die politische Befreiung zum Abschluß gelangt. Wir, so durfte Friedländer zu seinen Genossen sprechen, kennen nur ein Vaterland: Preußen und nur für dieses dürfen wir beten. Unsere Muttersprache

Digitized by Google

ist die deutsche. Die hebräische Sprache kann für Keinen mehr diese heilige, das Gemüth erhebende sein; wer sie versteht, den müssen die meisten Gebete anwidern und selbst die schönen Stücke verlieren an ihrer Würde durch die mangelnde musikalische Begleitung. Nur durch die Herstellung einer ansprechenden äußeren Form, und durch volle, unverkümmerte Einführung der deutschen Sprache in das Gebet kann der religiöse Sinn, der in den Meisten schlummert, aber durch fortdauernde Unthätigkeit bald zu Grunde gehen wird, zu neuem Leben erweckt werden.

Friedländer stellte seine Anschauungen nicht als Anordnungen und Befehle hin, sondern gab sie nur als „bescheidene Winke für die künftigen Anordner des Gebets und der Gottesverehrungen." Doch glaubte er für die Sache vortheilhaft zu wirken, wenn er sich nicht mit dem Einfluß begnügte, den seine Worte bei seinen Glaubensbrüdern hervorrufen mußten, sondern wenn er seine Schrift dem Staatskanzler, und dem Könige, durch die, dem Versprechen nach, eine endgiltige Feststellung dieser Verhältnisse erfolgen sollte, vorlegte.

An den Staatskanzler schrieb er:

„Der Unterzeichnete übersendet seine Schrift: „Ueber die . . . . nothwendig gewordene Umbildung." . . . „Ob ich auch hoffen darf, weitere Folgen davon zu erwarten, ob sie die Folge sein wird, über die Gegenstände, welche mit jenen abgehandelten Angelegenheiten in naher Verbindung stehen, mich vernehmen zu lassen, oder welche andere Befehle E. E. mir zu ertheilen geruhen werden, kann ich nur in tiefer Unterwerfung als Wunsch vortragen, nicht mit Zuversicht voraussetzen" . . .

Berlin 6. Okt. 1812. Stadtrath Friedländer.

Wenige Tage darauf, am 12. Okt. erhielt er folgende Antwort:

An den Herrn Stadtrath Friedländer

„Ew. danke ich ergebenst für die gefällige Mittheilung ihrer schätzbaren Abhandlung über die nothwendig gewordene . . . Ich erkenne die bey dieser Abhandlung zum Grunde liegende rühmliche und wohlthätige Absicht vollkommen und wünsche derselben das beste Gedeihen. Die Maaßregeln zu Ausführung Ew. Wünsche gehören übrigens vor der Hand zur Erwägung des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht, daher ich anheimstelle, sich mit Ihren weiteren Vorschlägen und Anträgen an dasselbe zu wenden."

Hardenberg.

Der König wollte als Erwiderung auf die Schrift, folgende C. O. an Friedländer und Schuckmann absenden:

Digitized by Google

So lange Juden Juden bleiben wollen, deren eigenthümlicher Glaube auf Anerkennung der Mosaisten oder Alttestamentarischen Gesetze beruht, kann ich Umbildungen, welche, sowohl in ihren Gottesdienst, als in ihren religiöse: Unterricht und in ihre Erziehung eingreifen nur insofern billigen, als sie mit obigen dem Wesen und den Grundsätzen der jüdischen Religion gemäßen Haupterfordernissen nicht im Widerspruch stehn. Ist dies auch

in Ihrer kleinen Schrift auch Ihre Ansicht, so wird der Geh. Staatsrath v. Schuckmann, welchem ich dieselbe zur Prüfung habe übergeben lassen, davon den gehörigen Gebrauch zu machen wissen.

Cab.-Ordre an Stadtrath Friedländer.

Potsdam 14. Okt. 1812.

die Ansicht des Stadtraths Friedländer in der kleinen Schrift, welche ich Ihnen zur Prüfung hierbey übersende, so werden Sie von derselben den gehörigen Gebrauch zu machen wissen.

An Geh. Staats-R. v. Schuckmann.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg, dem die Ordre zum Contrasigniren übergeben war, verhinderte die Absendung und ließ, zur Vertheidigung dieses Schrittes für den König zwei Denkschriften ausarbeiten, die so lauten:

Schreiben an Se. Maj. den König:

Die unterm 14. Okt. erlassenen und bei mir eingegangenen Cabinets-Ordres E. M. an den Geh. Staatsr. v. Schuckmann und dem Stadtr. Friedländer habe ich bis zu diesem Augenblick zurückbehalten, um A. h. dieselben zuvor noch auf den wichtigen Inhalt der kleinen Friedländerschen Schrift aufmerksam zu machen. Der Inhalt derselben steht mit dem unterm 11. März d. J. bekannt gemachten Edikt, die bürgerl. Verf. d. Juden im pr. Staat betreffend, in zu inniger Verbindung, als daß sie nicht der sorgsamsten Beachtung werth wäre. Sie ist gleichsam ein Empfehlungsschreiben an die jüdischen Gemeinden im Preußischen gerichtet, die Umbildungen, welche das Judenthum in seiner äußeren Form etwa erfahren dürfte, gehörig vorzubereiten und denkenden und fühlenden Israeliten als Zeitbedürfniß so recht väterlich und dringend ans Herz zu legen.

Der Ton, in welchem die Schrift abgefaßt ist, die helle Wahrheit, welche sie ausspricht, der Zusammenhang unter den Gegenständen, welche sie berührt, das glückliche Ahnen und Fühlen der Nothwendigkeit einer Verbesserung im Judenthume an Haupt und Gliedern, das günstige Voraufgreifen von Gedanken, die durchaus einmal zur

Digitized by Google

Sprache kommen müssen: Dies alles veranlaßt mich, über die Wichtigkeit dieser Flugschrift E. M. a. u. einige Worte vorzulegen.

In demselben Augenblick, als das Edikt vom 11. März ausgesprochen war, wurde auch die ganze äußere Form des Judenthums im Preußischen, wie es ist, nicht bloß erschüttert, sondern auch vollkommen niedergerissen. Der gesammte äußere Gottesdienst der Juden, ihr ganzes inneres Leben, was sich in Sitten, Gewohnheiten und im gesellschaftlichen Verkehr kund thut, bekommt dadurch eine ganz andere höhere und veredeltere Richtung. Die Reform ihres Kirchen- und Schulwesens hängt mit dem im Ed. ausgesprochenen a. h. kön. Willen so unmittelbar zusammen, daß sie als nothwendige Folge dieses Willens erscheint.

Diesen großartigen Gesichtspunkt stellt die kleine, bescheidene Schrift, reich an Sinn und Wahrheit, vollkommen auf und mahnt gleichsam die Landesregierung an die Pflicht, das glücklich Begonnene nun auch wirklich auszuführen, nicht bloß die Gesammtheit zu höheren Rechten zu erheben, sondern sie auch des Genusses aller dieser Rechte würdig zu machen und für die Bildung und Erziehung dieser neuen Staatsbürger väterlich Sorge zu tragen.

Bis dahin war der Jude nicht nur für keinen Staatsbürger erklärt, er war es auch wirklich nicht. Es konnte kein loseres Band geben, was den Menschen an den Staat fesselt, als das, wodurch der Jude mit dem Staate zusammenhing. Er wurde in seiner ganzen Bildung und bürgerlichen Betriebsamkeit beschränkt und gebunden, lebte verachtet und verhaßt von Menschen, deren Glaube Liebe lehrt. Kein Wunder also, wenn er wieder haßte, und Fluch statt Segen flehte; wenn er seine unbrüderlichen Wirthe als Fremdling mit Namen bezeichnete, und sie betrog und übervortheilte, wo er nur konnte. Kein Wunder, wenn er daher in seinen Gebeten um Rückkehr nach Jerusalem bat, um Wiederherstellung des jüdischen Reiches, Priesterthums und Tempels, denn hier war nicht sein Heimathland. Kein Wunder endlich, wenn er seine veralteten Gebete, zur Zeit heidnischer Bedrückungen erpreßt, wie rostige Waffen aus der alten Rüstkammer jüdischen Unsinns und Aberglaubens wieder hervorholte, um sie als Schutzmittel gegen Bedrückung und Unrecht zu gebrauchen. Nun aber, da den jüdischen Religionsgenossen Bürgerrechte von E. M. eingeräumt und verliehen sind, nun wird der Gegenstand seiner Gebete ein ganz anderer, sein Leben ein andres. Nicht um Wiederherstellung des jüdischen Rechts wird er fernerhin flehn, sondern um Erhaltung und Flor seines Preuß. Vaterlandes, nicht um seinen Messias,

Digitized by Google

sondern für seinen König, der nun wirklich der seine ist, den er als Oberhaupt und Landesvater anerkennt und ehrt und liebt. Nun wird er nicht mehr den Christen so feindselig zu hassen Ursache haben, da er ihm in Ansehung äußerer Rechte gleichgestellt ist; nun wird er nicht mehr zum schmutzigen Gewinn seine einzige Zuflucht nehmen, da seiner ganzen freyen Thätigkeit ein so weites großes Feld offen steht. Er wird die rechtmäßigen bürgerlichen Abgaben lieber leisten, als andere seiner Mitbürger, weil er früher viel mehrere trug, wodurch oft sein menschliches Gefühl beleidigt wurde.

Zunächst ist also eine Umänderung seiner Gebetsformeln nothwendig; dies und wie diese Gebete im früheften Alterthume waren, so lange der Tempel stand, und das Volk sich bürgerlicher Wohlfahrt freute, welche Form sie aber zur Zeit der Heimatlosigkeit und Bedrückung unter fremden Völkern erhielten, dies schildert die Schrift im ersten Abschnitt.

(Folgt ein Auszug über die Form der Gebete; über die deutsche Sprache im Gottesdienste; über die Form des Gottesdienstes selbst; über ein Lehrbuch der Jüd. Religion.)

Dies sind im Ganzen die Ansichten, die Friedländer in der Schrift, seinen Glaubensgenossen in väterlichem Tone und mit wahrhaft patriotischem Gefühle aufstellt. Kein anders Glaubender hat wahrer und freymüthiger sprechen können. Darum war mir die Schrift werth und darum bitte ich E. M. a. u., den Geh. Staatsr. Schuckmann besonders zu beauftragen, das was der 39. § des Edikts gesagt, sobald als möglich ins Leben zu stellen.

Ich erwarte dann nach dieser freymüthigen Eröffnung E. M. Bestimmung, ob diese Cabinets Ordres unter so bewandten Umständen abgegeben, oder anders gestellt werden sollen.

Berlin 4. Nov. 1812 (ohne Unterschrift.)

Berlin 4. Nov. 1812

„An des Königs Majestät

E. K. Maj. a. g. Verzeihung hoffe ich deshalb zu erhalten, daß ich die Absendung der an Schuckmann und Friedländer gerichteten Cabinets-Ordres bis jetzt ausgesetzet habe, um A. h. deroselben nochmals huldreiche Berücksichtigung des Inhalts jener Schrift a. u. zu erbitten.

Eine sorgfältige Erwägung des Vortrags des Stadtr. Friedländer hat mich davon überzeugt, daß derselbe auch nicht auf die entfernteste Weise die Beförderung einer Abweichung von den Mosaischen

Digitized by Google

oder Alttestamentarischen Gesetzen bezweckt, oder mit dem Wesen und den den Grundsätzen der jüdischen Religion gemäßen Haupterfordernissen im Widerspruche stehet."

Die von gründlicher Sachkenntniß, und von einem redlichen Eifer für das Gute zeugenden Vorschläge des Friedl. sind nur dahin gerichtet.

1. Reform der Gebete und deren Sprache.
2. Deutsches Lehrbuch der Religion.

„Beyde Vorschläge sind den in E. K. M. Verordnung vom 11. März d. J. wegen der bürgerlichen Verf. der Juden ausgesprochenen Grundsätze, daß der Gebrauch der hebr. Sprache bey den Juden aufhören und der bisherige kirchliche Zustand, sowie der Unterricht derselben verbessert werden soll, durchaus angemessen, und ich bin überzeugt, daß A. h. deroselben wohlthätige und weise Absicht, die Unterthanen jüdischer Religion zu vollkommen guten und nützlichen Staatsbürgern zu machen nur durch eine Verbesserung ihres bisherigen Erziehungswesens und äußeren Gottesdienstes auf dem von Friedländer bezeichneten Wege vollständig erreicht werden kann.

Geleitet von meinem Pflichtgefühl wage ich es daher, E. K. M. a. u. anheim zu stellen, ob A. h. dieselben nicht geruhen wollen die kleine gehaltvolle Schrift des Stadtr. Friedländer dem Geh. Staatsr. v. Schuckmann zur Berücksichtigung zufertigen und dem Friedl. Allerh. dero Zufriedenheit mit seiner Absicht erkennen geben zu lassen.

Berlin den 4. Nov. 1812.

Bülow.

Die mitgetheilten Aktenstücke im St. A. R 74 I 3 vol. I, fol. 233—234 ff.

Es ist nicht bekannt, ob diese Denkschrift den gewünschten Erfolg gehabt hat. Von einem lebhaften Erfassen der von Friedländer angeregten Gedanken seitens der Staatsregierung war freilich keine Rede.

Unter den Juden fand Friedländers Schriftchen Zustimmung und Bekämpfung. Als erster trat gegen ihn der Syndikus der Breslauer Gemeinde Dohm auf, der „Etwas zum Schutz des angegriffenen Gebrauchs der ebräischen Sprache bei den Gebeten der Juden in den Königl. Preußischen Staaten. Breslau 1812, 32 SS. in 8vo., veröffentlichte. Auch er übersandte die Schrift dem Staatskanzler und dessen Antwort zeugt von seinem klaren Eindringen in die Sache. Sie lautet:

Digitized by Google

An den Syndikus Dohm

Ich danke Ihnen für die gefällige Mittheilung Ihrer Schrift für die Aufrechthaltung der ebräischen Sprache und bezweifle nicht die gute Absicht, welche Sie dabey geleitet hat. Ungern habe ich jedoch S. 24 gelesen, daß der Verf. der gehaltvollen und von dem reinen Wunsche, das Gute zu befördern, zeugenden Schrift: Ueber die nothwendige Umbildung ... beschuldigt wird, den Geist der Sektirerey bey den Juden zu erregen und herbeizuführen. Uebrigens werden bey den durch § 39 des Ed. vom 11. März 1812 vorbehaltenen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden, die gegenseitigen Ansichten von dem Departement für den Cultus und öffentl. Unterricht mit Zuziehung von Männern des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genieſſen, genau geprüft werden.

Berlin den 9. Dec. 1812. Hardenberg (a. a. O. fol. 237).

Dohm wendete sich direkt gegen Friedländer. Er behauptete, der Umstand, daß die hebräische Sprache von Abraham an von den Juden aller Länder gesprochen worden sei, namentlich aber der, daß Moses in derselben das Gesetz abgefaßt habe, verleihe ihr eine besondere Heiligkeit um sie zum Gebete beizubehalten; für die Jugend sollten Uebersetzungen verfaßt werden, Predigten und Musik sollten den Gottesdienst würdiger gestalten. Es bedarf nur einer Modifikation der Gebete, nicht einer gänzlichen Vertilgung der hebräischen Sprache, durch die man einen großen Theil der Gläubigen aufs Bitterste kränken würde, deren Gebrauch bisher niemals schädliche Folgen gehabt habe, und deren Erlernung nicht allzuviel Zeit in Anspruch nehme. Der Talmud mag immerhin als Studium für die reifere Jugend, die sich dem Gelehrtenstande widmen wolle, aufgespart bleiben, aber Verständniß der hebr. Bibel müsse in den Elementarschulen jedem jüdischen Kinde beigebracht werden. Der Verf. spricht dann ziemlich ausführlich über den Nachtheil, den das späte Erlernen der hebräischen Sprache auf künftige jüdische Gelehrte haben müßte; über den Vorwurf der Sektirerei, den er Friedländer macht, s. o.

Neben Dohm erhob auch Muhr in Pleß seine Stimme. Er schickte seine Schrift: „Jerubaal oder über die religiöse Reform der Juden in (!) preußischen Staaten. Breslau 1813, 45 SS. in 8°." dem Staatskanzler zu und erhielt darauf ein kurzes Dankeswort des letzteren zugeschickt (15. Febr. 1813).

Digitized by Google

Seine Schrift ist in einfacher, würdiger Sprache abgefaßt und gibt an manchen Stellen der gebührenden Achtung vor Friedländer Ausdruck. Nachdem er die Berechtigung der hebräischen Sprache als einer uralten, den Nutzen einer heiligen Sprache, die nur zum Gebet angewendet werde, die Erhabenheit und Nothwendigkeit des Messiasglaubens gelehrt, macht er folgende Vorschläge: Hebräisch sind die 18 Segenssprüche zu beten, ebenso Thora- und Propheten-Abschnitt, letztere aber müssen, wie schon der Thalmud vorschreibt, in der Landessprache wiederholt werden. Die hebräischen Gebete späterer Zeit sind fast ausnahmslos abzuschaffen und durch deutsche Gemeindegesänge und Predigten zu ersetzen. Die Anstellung unsittlicher und unwissender Vorsänger muß aufhören, auch äußerlich muß der Gottesdienst Würde und Weihe erhalten.

Das Erziehungswesen war bisher in schlechtem Zustande. Wahrhafte Bildung wurde bisher bei den Wenigsten erzielt: die Einen brachten es durch Hofmeister, die der falschen Aufklärung ergeben waren, nur zu einer gespreizten Unbildung; die Andern blieben in starrer rabbinischer Befangenheit. Zur Reform dieser Uebelstände soll ein Consistorium errichtet werden, dem die oberste Leitung in Schul- und Kirchen-Angelegenheiten obliegt; es hat seine Aufmerksamkeit namentlich auf Gründung von Seminarien zu richten. „In Berlin sind uns viele milde Stiftungen zur Erziehung armer Kinder unseres Glaubens bekannt, deren Umänderung und Fondsvereinigung zu diesem Zweck uns, als der Absicht ihrer Stifter nicht widersprechend, gesetzlich scheint.“ Aus solchen Seminarien allein, deren Unterrichtsplan der Verf. in Kürze darstellt, haben die Gemeinden Rabbiner und Lehrer zu wählen.

Die direkt gegen die Friedländerschen Tendenzen gerichtete: Freymüthige Erklärung über die erst jüngst rege gewordene Kritik des Gottesdienst (!) der Juden und deren Erziehung der Jugend, in zwey Abschnitten von Salamon Seligmann Pappenheimer, des Breslauischen Rabbinischen Gerichts Mitglied. Breslau 1813, 31 SS. in 8°., deren Verf. durch seine Arbeiten über hebräische Synonymik sich in der gelehrten Welt einen geachteten Namen erworben hat, verdient in einer ernsthaften Darlegung kaum eine Erwähnung.

Der Verf. stellt den Grundsatz auf, daß die Erziehung der Jugend eine Angelegenheit sei, die nicht den Staat, sondern allein die Juden kümmere, er vertheidigt die Gebete für die Ankunft des Messias und Wiederherstellung des heiligen Landes, freilich erst „wenn die große Posaune geblasen“; er plaidirt für die Beibehal-

Digitized by Google

tung der hebräischen Sprache im Gebete. Als Grund für Letzteres gibt er an, daß eine treffende Uebersetzung der Gebete unmöglich sei; er hat darin Recht, wenn er seine Kenntniß der deutschen Sprache als allgemeinen Maßstab nimmt. Denn „ihn widerspricht etwas" und er „verbitet sich" Manches, er kennt „ungeräumte" Dinge, „jüdische Gebetsetzer" und „schmelzende Tugenden", weiß von „anonymischen Schriften", „Physikalität", „Intellektualität" und „Contraversum" zu erzählen, er spricht davon, „daß die Juden ehemals froh waren, ihre Synagogen wie die Ameisen ihre Eychen in irgend ein finsteres Loch hinwerfen zu können", und meint, daß man in der Kirche eine andere Sprache reden solle, da man ja auch einen anderen Rock anziehe, ehe man dieselbe betrete.

Bemerkenswerth ist der Schluß, in dem der Verf. seiner Nation manche Mißbräuche, die in und außerhalb der Synagoge herrschen, vorhält, „und wäre ein Zusammentritt von vernünftigen Rabbinern, um einen solchen Unrath einmal wegzuschaffen, höchst wünschenswerth."

Diejenigen, die in Berlin Friedländers Richtung anhingen, blieben nicht lange bei theoretischen Erörterungen stehen. Der eifrigste der Freigesinnten war Israel Jakobson. Er hatte bald nach seiner Ankunft einen Privatgottesdienst eingerichtet, der zum großen Theile deutsch war nur die Psalmen, Kaddisch und Seelengebet wurden hebräisch gebetet, aus der Thorah wurde hebräisch, aber in portugiesischer Aussprache vorgelesen. Deutsche Gesänge (mit Orgelbegleitung?) und deutsche Predigten machten die Würde des Gottesdienstes aus, die Reden wurden von Jakobson und jüngeren Leuten gehalten. Pfingsten 1815 confirmirte Jakobson seinen Sohn.

In demselben Jahre richtete auch Jakob Herz Beer in dem großen Saale seines Hauses Spandauerstr. 72 einen Privatgottesdienst ein, vgl. Sulamith Bd. IV, 2 S. 66—70.

Doch bestanden beide in ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht lange Zeit. Nach einer Cabinetsordre v. 9. Dec. 1815 an den Minister Schuckmann wurden beide geschlossen. Mehrfache Vorstellungen Beers an den Staatskanzler und den König, ihm die Wiedereröffnung seines Privatgottesdienstes zu gestatten, hatten nicht das gewünschte Resultat, das Verbot wurde durch folgendes Schreiben des Königs an den Staatskanzler lediglich bestätigt:

„Ich finde Mich durch die hierbey zurückgehenden Vorstellungen des hiesigen Banquier Jacob Hertz Baer nicht bewogen, von Meiner unterm 9. v. M. an den Staatsministern v. Schuckmann erlaßenen

Digitized by Google

Ordre, die Schließung der hier ohne Erlaubniß zum gottesdienſtlichen Gebrauch der Juden eingerichteter Privat-Tempel betreffend, abzugehn.

Die Synagoge iſt der zu den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Juden beſtimmte Ort. Wird dort der Gottesdienſt in einer Sprache gehalten, die die Wenigſten der Anweſenden verſtehen, ſo muß die Gemeine ihre Rabbiner veranlaßen, daß die ihr unverſtändliche Sprache abgeſchaft und die Landesſprache eingeführt werde; ſie kann aber darum nicht verlangen, daß ein anderer Verſammlungsort außer der Synagoge verſtattet werde, ſowenig als ein Theil der katholiſchen Gemeinde ſich darum von der angeordneten Verſammlung zum Gottesdienſt abſondern kann, weil bey der Meſſe und andern gottesdienſtlichen Handlungen die lateiniſche Sprache im Gebrauch iſt. Hierin liegt keine Intoleranz, ſondern blos das Feſthalten derjenigen Ordnung, die, zur Verhüthung des aus dergleichen Abſonderungen entſtehenden Sectenweſens, nothwendig iſt; nicht zu gedenken, daß bereits im General-Juden-Privilegio und Reglement vom 17. Apr. 1750 die Verſammlung zu Betſtunden außer der Synagoge ausdrücklich verboten iſt.

Dem Uebelſtande, daß die meiſten hieſigen Juden die hebräiſche Sprache nicht verſtehen, kann dadurch abgeholfen werden, daß ſie ſich in der Synagoge eingeführten Gebete und Geſänge ins teutſche überſetzen laſſen, um für ſich in der Synagoge nachleſen zu können, was laut in der hebräiſchen Sprache vorgebetet oder abgeſungen wird, obwohl ihnen dies lediglich anheimgeſtellt bleibt. Demgemäß werden Sie den hieſigen Banquier Jacob Hertz Baer auf ſein Geſuch abſchlägig beſcheiden, welches Ich Ihnen hierdurch übertragen will."

Berlin 28. Jan. 1816. Friedrich Wilhelm.

St. A. R. 74. I. 3. vol. II. fol. 39 ff.

Hardenberg mußte demgemäß den Bittſteller beſcheiden. Aber die Schlußworte ſeines Beſcheids: „Hiernach kann ich Ihnen nur überlaſſen, ſich an die Aelteſten und Vorſteher der Gemeine zu wenden, damit ſie die erforderlichen Anordnungen treffen, den Mitgliedern derſelben, welche der hebräiſchen Sprache nicht kundig ſind, die Theilnahme an dem Gottesdienſt zu verſchaffen" (12. Febr. vol. II. fol. 43), gaben den richtigen Fingerzeig für das einzuſchlagende Verfahren. In dem Beerſchen Tempel wurde der Gottesdienſt fortgeſetzt, aber nicht mehr als Veranſtaltung Privater, ſondern als Einrichtung der Gemeinde, der Saal ſollte als Interimsſynagoge dienen, ſolange die Synagoge der Gemeinde im Umbau begriffen wäre.

Digitized by Google

Diese Veranstaltung wurde von der Polizei ohne Weiteres gestattet und auch vom König durch folgende Ordre genehmigt:

An den Minister d. Innern v. Schuckmann.

„Obwohl die Polizey-Intendantur zu Berlin nicht ohne Anfrage die Erlaubniß zum einstweiligen gottesdienstlichen Gebrauche des im Herz Beerschen Hause angelegten Privattempels hätte ertheilen sollen, da Ich ausdrücklich befohlen hatte, denselben sowie alle übrige zu gottesdienstlichen Versammlungen der Juden eingerichtete Säle zu schließen, so will Ich doch, in Ermangelung eines andern schicklichen Lokals, die von der Pol.-Intend. getroffnne Anordnung genehmigen; die Synagoge der Berliner Judenschaft muß aber im nächsten Sommer aufgebaut seyn, und alsdann nirgend anderswo in Berlin als in dieser Synagoge der Gottesdienst der Juden und zwar nach dem hergebrachten Ritus ohne Einmischung von willkührlichen Neuerungen gehalten werden. Für die Befolgung dieses erneuerten Befehls mache ich Sie speciell verantwortlich und überlasse Ihnen die diesfällige Verfügung."

Potsdam 12. Dec. 1817. Friedrich Wilhelm.

St. A. a. a. O. fol. 126.

Freilich in einem Jahre war der Bau nicht zu Ende; er wurde nur langsam weiter gefördert, denn gewichtige Streitigkeiten hatten sich in der Gemeinde erhoben. Der neuen Richtung, wie sie sich im Beerschen Tempel offenbarte, waren allerdings viele zugethan — im Febr. 1818 zählte man 296, im Nov. 435 Familienhäupter oder selbständige Personen —, aber ein nicht unbedeutender Theil widerstrebte.

Ehe noch die Streitigkeiten zwischen beiden Parteien offen ausbrachen, hatte die Reformpartei für feste Constituirung im Innern gesorgt.

Für den Gottesdienst ward ein eignes Gebetbuch herausgegeben, das eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gebetstücken in hebräischer Sprache beließ, die deutsche Sprache aber als die wesentliche betrachtete, daneben ging ein deutsches Gesangbuch, das einmal religiöse Gesänge für alle Fest- und Feiertage, die sowohl für gottesdienstliche Versammlungen als für häusliche Andacht bestimmt waren, enthielt ferner allemeine Gesänge religiösen und ethischen Inhalts, von denen viele dem Preise Gottes, den erhabenen Lehren des Judenthums, andere der Erhebung der Bürgertugend gewidmet sind. Die deutschen Gedichte sind gut gemeint, aber ohne besonderen poetischen Schwung, in gleicher Weise eine kleine Sammlung hebräischer Gesänge, gleich-

Digitized by Google

falls von Heinemann veranstaltet, die zum Theil eine Uebersetzung der deutschen geben, theils Anklänge an Psalmen und Synagogengesänge enthalten.

Vgl. „Religiöse Gesänge für Israeliten, insbesondere das weibliche Geschlecht und die Jugend. Dritte Auflage. Berlin 5577 (1817) in der Heinemannschen Erziehungsanstalt, 97 SS. in kl. 8°. und שירי תהלות נכונים לעורר הלבבות ולמלאות תאות נפש להודות לה׳ כי טוב להללו u. s. w. מאת חברת דורשי טוב לעמם ודוברי שלום לכל זרעם. פעל ועשה והוציא לאור ירמיהו היינעמאן. בערלין תק״עו.

Als officielles Gebetbuch kann man das ohne Nennung von Verfasser, Jahr und Ort erschienene Büchlein: „Gebete am Sabbath Morgens und an beiden Neujahrs-Tagen, 144 SS. in 8°." betrachten, das nach dem Titel die Bemerkung hat: „Zur Nachricht. Die Gebete am Versöhnungstage, am Passah-, Wochen- und Laubhüttenfeste, sowie die Abendgebete am Sabbath an den Festen, folgen in der 2. und 3. Lieferung nach." Doch glaube ich nicht, daß diese Lieferungen wirklich erschienen sind; bekannt ist mir nur ein Büchlein: סדר תפלת ר״ה, Gebet-Ordnung am Neujahrs-Feste (63 SS.) mit einem Anhang: Gesänge von 7 SS., das fast nur deutsche Uebersetzungen enthält. Gegenüber diesem officiellen Gebetbuch muß man die von Kley u. Günsburg herausgegebene „Deutsche Synagoge oder Ordnung des Gottesdienstes für die Sabbath- und Festtage des ganzen Jahres zum Gebrauche der Gemeinden, die sich der deutschen Gebete bedienen. Berlin 1817" als Privatunternehmen betrachten. Ueber eine Abhandlung von Isaak Auerbach vgl. unten.

Wie in dem Jakobsonschen Tempel, so nahm auch in dem zur Gemeindesynagoge erhobenen Beerschen die Predigt die erste Stelle ein. Junge Leute, die später fast ausnahmslos zu nicht gewöhnlicher Bedeutung gelangten, wie J. L. Auerbach, C. S. Günsburg, Eduard Kley, Isaak Noa Mannheimer und Leopold Zunz, predigten hier, z. Th. freiwillig, z. Th. von der Gemeinde zu diesem Behufe ernannt. Einzelne Reden lieferte David Friedländer, die unter seinem Namen im Druck erschienen, wenn sie auch nicht von ihm gesprochen wurden (Reden der Erbauung gebildeten Israeliten gewidmet. Für Gönner und Freunde abgedruckt. Berlin 1815, 76 SS. und u. d. T. Erste Folge. Berlin 1817, 92 SS., vgl. Ritter S. 145—149). Religiösen Anklang haben sie alle, die meisten sind sogar ausdrücklich für einzelne Gelegenheiten bestimmt, wir würden sie unserm heutigen Sprachgebrauch nach doch eher andächtige Betrachtungen als Predigten nennen. Im zweiten Hefte finden sich interessante Reden, wie,

Digitized by Google

„Vernunft und Religion", die „Aufklärung in der Religion" u. a. Von den sonst hier gehaltenen Predigten sind, soviel ich weiß, nur die Reden von Zunz Berlin 1823 gedruckt worden.

Von den Zusammenkünften im Beerschen Tempel schloß sich, wie gesagt, ein nicht unbeträchtlicher Theil der Gemeinde aus. Zwischen diesem und den übrigen Gemeindegliedern eine Einigkeit herbeizuführen, war Pflicht der Aeltesten; sie hätten sie friedlich versucht, wenn nicht Klagen und Denunciationen der Altgläubigen vor die Behörden verwiesen hätten.

Schon am 19. Nov. 1817 wandten sich die Aeltesten (das Folgende, wenn nichts anderes angegeben ist, nach C. M. A. Specialia Sekten- u. Judensachen Nro. 2 vol. I.), um falschen Darstellungen gegenüberzutreten, an die Königl. Regierung mit der Bitte um Bestätigung des von ihnen für eine neue Synagoge gekauften Grundstücks, und um Einsetzung einer Commission zur Untersuchung der Gebete. Die königl. Regierung verwies an das Consistorium (8. Febr.) und so übersandten die Aeltesten diesem eine Denkschrift (24. Febr. 1818). Darin gaben sie an, daß der neue Gottesdienst nur in der Form von dem alten abweiche: Das Vorlesen aus der Thorah geschehe in reinem Dialekt, die hebräischen Gebete werden auch in deutscher Uebersetzung gesprochen, die Gesänge in feierlicher Weise durch die Orgel begleitet, als Predigten gelten deutsche Reden mit weihevollem Inhalt, nicht talmudische Disputationen. Sie hoben ferner hervor, daß der neue Tempel an den alten angebaut und durch starke Mauern von ihm getrennt werden sollte, sie wiederholten den Wunsch nach einer Untersuchungscommission und baten um dessen Befürwortung bei dem neu errichteten Cultusministerium (Altenstein). Ihrem Wunsche wurde gewillfahrt: Altenstein setzte eine Commission ein (8. Juni). Diese, bestehend aus dem Präsidenten Heydebreck, dem Oberconsistorialrath Nolte, dem Regierungsrath Patzig, erstattete nach Zuziehung der Sachverständigen, des Direktors Bellermann und des Predigers Marot, ihren Bericht, in dem sie sich mit einer Gegenüberstellung der Forderungen beider Parteien begnügte, ohne irgend welche Anträge zu formuliren (25. Nov.).

Das dem Bericht zu Grunde liegende Gutachten Bellermanns, das in zwei Theile zerfällt: I. Sätze, die aus der Betrachtung der Angelegenheit gewonnen sind und II. deren Begründung, das wegen seiner Klarheit und Vorurtheilslosigkeit höchst bemerkenswerth ist, sei hier ganz mitgetheilt:

Digitized by Google

I.

1. Die Juden müssen äußerlich einträchtig bleiben, in einem Tempel ihre öffentliche Gottesverehrung halten.

2. Die Forderungen der Fortschreitenden (theilweises deutsches Gebet, deutsche Predigt und Orgel) sind vernünftig und ihrer positiven Religion nicht zuwider; ersteres auch politisch zur Verbreitung deutscher Sprache und Sitte.

3. Da der Ritus am Sabbath in 2 Tage zerfällt, den Freitag u. Sonnabend, so können beide Theile (die beim Alten Beharrenden und die sich Erneuernden) abwechseln, so daß die Liturgie einmal ganz Hebräisch, und das anderemal theilweise Deutsch gehalten wird.

4. Die besondere Vertheilung der deutschen und hebr. Gebete besorge ein anzustellendes Tempelkollegium (Sanhedrin hakkehillah).

5. Die Forderung der Alten eines Conciliums von auswärtigen hierher zu berufenden Rabbinen ist bedenklich, wegen des zweifelhaften Ausganges, der Kosten und der Anomalie. Die Judengemeinden in Hamburg, Prag, Magdeburg, Braunschweig hielten sich berechtigt, den Zeitumständen mit Vernunft zu folgen.

6. Eine Spaltung ist nachtheilig der mosaischen Religions-Uebung. Die Folgen sind nicht zu berechnen. Da die Fortschreitenden die Hände zur Beibehaltung der Eintracht bieten, müssen die Alten sie billigerweise annehmen. (Selbst ihr Ruf fordert es.)

7. Da die bisherigen Verhandlungen der beiden Königl. Commissarien von solchen und ähnlichen Grundsätzen geleitet werden, so stimme ich von Herzen Alle dem bei, was bis jetzt geschehn, und bezeuge dies auf Verlangen mit meiner Unterschrift.

Berl. d. 11. Nov. 1818. Bellermann.

II.

Zu Folge der Aufforderung einer verehrlichen Commission zur Prüfung des Judenzwistes mein unmaßgebliches Gutachten abzugeben, habe ich die Ehre folgendes zu bemerken.

Die Bitten der deutschen Juden betreffen

I. Deutsche Synagogen Gebete.

Gebete in andern Sprachen als in der hebr. sind weder in der Bibel, noch im Talmud verboten. Im Gegentheil sagen mehrere Rabbinen, die bei den Juden als testes veritatis gelten, namentlich Maimonides, daß man in jeder Sprache beten könne. Diese Stellen sind am vollständigsten in dem Buche des Ober-Rabbiners Liebmann aus Ungarn gesammelt, welches derselbe in hebr. Sprache unter dem Titel: Lichtglanz (Or noga) herausgegeben hat.

Digitized by Google

Die hiesigen pharisäisch gesinnten Juden wenden dagegen ein:

1. Deutsche Gebete sind wider das Herkommen, welches gesetzliche Kraft hat. Dieser Grund fällt weg, weil die Juden nicht bloß von andern Herkommen, sondern von vielen biblischen Geboten abgegangen sind, indem Vernunft und Natur der Sache das Gegentheil forderte, z. B. von dem Gebote über die Art der Feier des Laubhüttenfestes, von dem Gebote, keine Zinsen zu nehmen, keinen Wucher zu treiben, von dem Gebote des jedesmaligen Badens nach dem Beischlaf, nach Verunreinigungen, von den thalmudischen Geboten, den Umgang mit Nichtjuden zu meiden u. s. w. Wenn sie zur Entschuldigung der Abweichung von diesen Geboten anführen, daß die Rabbinen dieses gestatten, so müssen sie ebenso gestehen, daß die Rabbinen das Beten in andern Sprachen aus gleichen Gründen zugegeben haben.

2. Ihre zweite Einwendung ist: Die Juden in allen Weltgegenden verständigten sich nur durch diese Sprache. Durch Einführung deutscher Gebete werde das Nationalband zerrissen und die Sprache werde aussterben. Allein sie verstehen ja nicht mehr diese Sprache, deshalb verlangen eben die deutschen Juden deutsche Gebete. Herz Bär behauptete, daß nur $\frac{1}{16}$ Theil Juden diese Sprache noch könnten, daß der größte Theil schon längst und jetzt in der Mutter- oder Landessprache, am allermeisten in der portugiesischen Sprache bete, daß in Hamburg u. a. O. schon deutsch gebetet werde. In Hamburg sind namentlich neben 3 hebräischen Synagogen auch 1 deutsche. Vernunft und Klugheit fordern, daß solche Fremdlinge deutsche Sitte und Sprache annehmen. Für die Wissenschaft ist es kein Unglück, wenn der hebräische Jargon der Juden ausstürbe. Christliche und jüdische Gelehrte werden schon für die Erhaltung des wissenschaftlichen Theiles sorgen, da der gemeine Jude, nach eigenem Geständniß, fast nichts davon weiß.

3. Ein andrer Einwand ist, wenn auch der Jude das, was er in hebr. Sprache betet, nicht verstehe, so verstehe es doch Gott. Sie verkennen den Zweck, daß das Gebet nur um des Menschen willen geboten worden.

II. Die zweite Bitte betrifft den Gebrauch der Orgel, um den wilden Synagogengesang zu regeln. Die Gegner wenden ein

1. Die Orgel ist Erfindung der Heiden und alles Heidnische muß der Jude vermeiden. Allein die Orgel ist Erfindung der Christen und Christen sind, selbst nach jüdischer Lehre nicht Heiden (Gojim), sondern nur abtrünnige Juden.

Digitized by Google

2. Das Orgelspiel ist eine Arbeit, eine Mlacha, die am Sabbath verboten ist. Allein die Juden hielten doch ehemals in ihrem Tempel zu Jerusalem viele Instrumente, die in der Bibel in Blas- Saiten- und Schlaginstrumente eingetheilt und namentlich angeführt sind. Alles was zum Lobe Gottes geschieht, ist keine Handwerksarbeit, und nur diese ist verboten. Daß die Rabbinen die Bedeutung des Wortes Mlacha (Geschäft, Verrichtung) ganz falsch bestimmen, beweisen alle die Stellen, wo es unwidersprechlich von Handwerksarbeiten mancherlei Art gebraucht wird. Die meisten altgläubigen Juden hören aber nicht auf Gründe der geläuterten Auslegung. Die Einen macht Unkunde oder Eigensinn, die Anderen Dünkel und verschrobener Sinn unfähig, auf Vernunft und Kritik zu achten. Bei ähnlichen Gegnern zeigt die Geschichte, daß sie nur durch Befehle „es soll so seyn" zur Ordnung gebracht wurden. Gesetzt aber, das Gewissen des Juden ist so zart, daß es das Orgelspiel für Mlacha hält, so kann dieser einen christlichen Orgelspieler bezahlen, wie er einen christlichen Einheizer, Lichtputzer hält, und wie in Hamburg in der deutschen Synagoge wirklich ein christlicher Organist den jüdischen Gesang regelt. Aber Ordnung muß sein.

3. Einige Juden führen noch einen andern Grund gegen den Gebrauch der Orgel an, indem sie sagen, sie lebten jetzt im Stande der Trauer, bis ihr Messias und ihr glänzendes Reich wiederkomme. Davon schweigen freilich die Verständigen, weil sie wissen, daß sie unter Christen die größten Reichthümer gewannen und in nichts weniger als Trauer leben, aus dieser paradiesischen Trauer wohl gar, wenn sie es laut werden lassen wollten, nach ihrem messianischen Palästina gewiesen werden könnten. Kurz, sie geben diesen Grund, wie den vorigen, selbst auf.

III. Die dritte Bitte betrifft die deutsche Predigt. Dagegen haben die Alten um so weniger, weil sie schon zeither in jüdisch-deutschen Barbarismen dergleichen Vorträge hatten.

In Thesi ist es also, meines Erachtens, klar, daß Vernunft und richtig verstandener Thalmud auf der Seite der Bittenden stehe.

In Praxi scheint es schwieriger, weil sich hier mehr Ansichten darbieten. Doch hat auch hier Herr Ober-Cons.-R. Nolte mit dem H. Reg.-R. Patzig die drei möglichen Fälle klar dargelegt, dem ich beipflichte, da ich nichts besseres weiß. Diese sind:

1. Der Synagogen-Cultus bleibt entweder ganz beim Alten, ganz hebräisch. Dadurch würde der verständigere, achtungverdienende, zahlreichere und deutsch werden wollende Theil der Gemeinde

Digitized by Google

gedrückt und der Bildung dieser Staatsbürger auf lange Zeit zurückgeworfen.

2. Der Synagogen-Cultus wird ganz deutsch angeordnet. Das würde die Alten, die an die Gebräuche zum Theil ihre Sittlichkeit knüpfen, zu sehr beugen und den Bittenden mehr geben, als sie ausgesprochen haben.

3. Zu Vereinigung beider wird der Mittelweg gewählt, der sich auf Grundsätze stützt, die von beiden Theilen (wiewohl aus verschiedenen Gesichtspunkten) anerkannt werden. Die Gebete sind, nach beider Urtheile, theils von der ersten, theils von der zweiten Wichtigkeit. Zu jenen gehören die sogenannten Segen (Brachoth) und 18 Vorschriften (Schmoneh eßreh), zu den Stücken der zweiten Gattung gehören die Psalmen (Thillim) u. dergl. Erstere, deren weniger sind, bleiben hebräisch, alles übrige wird deutsch gebetet, deutsch gepredigt und gesungen.

In Betreff der Oertlichkeit giebt es 2 Fälle

a. entweder in 2 nebeneinander befindlichen Synagogen, einer hebräisch und einer deutsch-hebr. So ist es in Hamburg und so wird es eben in Frankf. a. M. eingerichtet, und man fürchtet kein Schisma, keine daraus entstehende Sekten, weil beide Theile Juden sind und Juden bleiben wollen. Man glaubt, daß der verständigere, reichere und jetzt schon zahlreichere Theil bald noch mehr das Uebergewicht und Einfluß auf die alten Rabbiner erhalten werde, welche bis jetzt die gemeine Masse leiten. Eine kleine Begünstigung der Unterrichtsanstalten dieses Theiles werde nach einer Generation und eher das alte Unverständige und Ungeregelte aufhören lassen;

b. oder in einem Tempel zu gleicher Zeit, so daß die Alten mit dem Neuen die deutschen Gebete mitbeten müssen. Wenn es befohlen wird, müssen die Alten sich es gefallen lassen. Allein es scheint mir theils eine Härte und Gewissenszwang darin zu liegen, und es ist zu fürchten, daß die Alten ganz wegbleiben;

c. oder in einem Tempel mit dem Simultaneum. Dies würde insofern sich ausführen lassen, da jeder Sabbath in 2 Theile zerfällt, den Freitag und Sonnabend. Dann könnten beide Theile abwechseln und einerlei Geräthe und Bücher (Thora) brauchen. Die Orgel würde nur bei dem Theile gespielt, der sie verlangt. Beide Theile wechselten (wie in unsern Simultankirchen deutsch und franz. alternirt wird) den Freitag Abend und den Sonnabend. Die Wochentage könnten den hebräischen Juden fast ganz bleiben, weil die deutschen Juden sowenig in die Wochentag-Synagoge gehn, wie die

Digitized by Google

deutschen Christen selten die Wochenkirchen besuchen. Nur ein Festtag im Jahr dauert die 24 St. ohne Unterbrechung die Nacht durch, das Versöhnungsfest (Jomkippur). In diesen müßten sich beide Theile einigen, welches ihnen selbst zu überlassen wäre. Die Möglichkeit der Ausführung liegt am Tage und die deutschen Juden haben bey allen Conferenzen soviel Nachgiebigkeit bewiesen, daß auch hier mir kein Zweifel übrig bleibt, daß es gehen werde.

Indessen ist bei diesem letzten Fall des alternirenden Simultaneums nicht zu verkennen, daß dadurch beiden Theilen nicht ganz nach Wunsch abgeholfen werde, welches mehr durch aneinanderstoßende Synagogen geschehen würde. Ich für meine Person fürchte dabei kein Schisma, keine Sekten und keine inneren Spaltungen, hoffe vielmehr, daß durch eine solch liberale Maßregel, (welche Liberalität in schuldlosen Glaubenssachen die preußische Regierung immer ausgezeichnet hat) wenn sie als Probe auf bestimmte Jahre bedingungsweise zugestanden würde, Annäherung der beiden Theile bewirkt werde. Die Frauen werden wahrscheinlich bald alle in die deutsche Synagoge gehn, und die Weiber werden dann bald, wie sonst überall, die Männer zum Bessern und Verständigeren bekehren.

Auch würde, nach meinem unmaßgeblichen Erachten, das sich auf lange Beobachtung des Wustes der alten Juden gründet, die kön. Regierung von Berlin aus auf die Juden und den preuß. Staat und von da auf das übrige Deutschland und Europa wohlthätig wirken. Es müßte denn sein, daß die Juden dumm und undeutsch bleiben wollen.

Die besondere Wahl der Gebete und die ganze innere Einrichtung des Cultus würde ich der Gemeinde selbst, in ihren Repräsentanten, den Stellvertretern der Gemeinde-Glieder, den Gemeinde-Aeltesten mit Zuziehung ihrer Vorsteher, Prediger und Sachkundigen und ihres Rabbinen überlassen. So könnte auch ein zu bestätigendes jüdisches Tempelkollegium den jüdischen Cultus von anstößigen Ceremonieen reinigen und ihn dadurch für Kopf und Herz wohlthätiger machen. (Im Besitz des Hrn. Landshuth.)

Auf den Bericht der Commission erfolgte keine unmittelbare Entscheidung, aber durch solches Hinhalten wurde der Zwist in keiner Weise gemildert. Die Aeltesten hatten bereits am 29. Dec. 1817 die Erlaubniß zum Ankauf eines neuen Hauses (Rosenstr. 12) erhalten. Nachdem dies geschehen war, und die Commission ihre Thätigkeit begonnen hatte, stellten sie die Arbeiten an der alten Synagoge ein, denn sie wollten doch wissen, was eigentlich gebaut werden sollte.

Digitized by Google

Durch dieses Aufhören glaubten sich die Altgläubigen, an deren Spitze Gottschalk Helfft stand, verletzt. Denn sie betrachteten die alte Synagoge als unverletzliches Eigenthum, an dem Betreten der Interimssynagoge hinderte sie ihre Ueberzeugung, welche die dort üblichen Gebräuche verdammte. Da sie nun keine rechte Stelle zum Gottesdienste besaßen, so hielten sie es für das gerathenste, in das alte unfertige Gotteshaus zu ziehn, die nothdürftig hergerichteten Räume zu benutzen und in der Zwischenzeit den Bau mächtig zu fördern. (Das Folgende nach St. A. R. 74 J. 3 vol. II fol. 144—154, 194—199). Solch eigenmächtigem Verfahren durften die Aeltesten nicht ruhig zusehn, auf ihren Betrieb wurde der Weiterbau polizeilich verboten, so lange nicht die Unternehmer desselben „sich durch einen verfassungsmäßigen Beschluß der Gemeinde zu dem inneren Ausbau der Synagoge legitimirt haben werden". (14. Juni 1819.) Schon vorher hatte der Cultusminister, der nun einmal der Commission die Entscheidung übergeben hatte, und einseitige Klagen nicht berücksichtigte, ihre Beschwerde abgewiesen, sie wandten sich daher an den Staatskanzler, mit einer Darstellung der Sachlage, mit Klagen gegen die Neuerer, mit der Bitte um Gestattung des Weiterbaues.

In dieser Schrift begegnet zum ersten Male eine direkte Rücksichtnahme auf den Hamburger Tempelstreit; die Petenten legen einen deutschen Auszug aus den zu Altona erschienenen Dibre habrith bei. Es kann nicht Aufgabe dieser Blätter sein, sich mit dieser, durch die Berliner angeregte, von wichtigen Folgen für die jüdische Culturentwicklung begleiteten Bewegung zu beschäftigen, oder auch nur die mannigfachen literarischen Produkte, die durch dieselbe hervorgerufen wurden, einer Besprechung zu unterziehen. Hier sei nur ein trefflich geschriebenes, scharf gedachtes Schriftchen hervorgehoben: „Sind die Israeliten verpflichtet, ihre Gebote durchaus in der hebräischen Sprache zu verrichten? Aus den Quellen des Talmuds und der späteren Gesetzlehrer erörtert." Berlin 1818. 32 SS. in 8vo., das, von Isaak Auerbach verfaßt — es erschien zwar anonym —, die Berechtigung, ja die Verpflichtung der deutschen Juden zum Gebrauche der deutschen Sprache nachwies, und darthat, wie das Verständniß der hebräischen Sprache durch ihre Abschaffung beim Gottesdienst so wenig gemindert, als durch Beibehaltung gefördert werde, nur das wissenschaftliche Erlernen entscheide über Leben und Sterben der Sprache.

Der Staatskanzler wies die Beschwerdeführer durch folgendes Rescript ab:

Digitized by Google

An den Herrn Agenten Gottschalk Helfft.

Auf die von Ihnen und einigen andern Mitgliedern der jüdischen Gemeine zu Berlin bei mir eingereichte Vorstellung ertheile ich Ihnen zum Bescheide, daß ich Ihnen die Erlaubniß zum Ausbau der Synagoge nicht ertheilen kann.

Das kön. Ministerium für die geistl. Angelegenheiten hat mit Recht verfügt, daß dieser Gegenstand zur Beschließung der ganzen Gemeine gehöre; einzelne Mitglieder können hierin nicht willkürlich verfahren, daher Sie auch von selbst einsehen werden, daß ich Ihnen und den Theilnehmern an Ihrer Bittschrift, als einzelnen Gemeinegliedern, eine Erlaubniß nicht geben kann, welche die Rechte der Gesammtheit der Gemeine beeinträchtigt, zumal da Sie selbst anzeigen, daß die Aeltesten, die mit dem Vertrauen der Gemeine früherhin bekleidet und in ihrem Amte bestätigt worden sind, bis in Gemäßheit des §. 39 der Verordnung vom 11. März 1812 die vorbehaltenen näheren Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts ergangen sein werden, dem Ausbau widersprechen und den Beschluß gefaßt haben, den Erfolg der den Kön. Ministerien in diesem Augenblicke noch vorliegenden commissarischen Verhandlungen über die Einführung des Gottesdienstes in deutscher Sprache, als eines wesentlichen Theils der im Gesetze vorbehaltenen wesentlichen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes, abzuwarten. Die Commission wird in ihrer Prüfung der Gründe über die Einführung des deutschen Gottesdienstes gewiß auch die Gründe erwogen haben, welche Sie und die Ihrer Meinung anhangenden Glieder der Gemeine dagegen aufstellen und Sie dürfen vertrauensvoll erwarten, daß Ihrem väterlichen Glauben kein Eintrag geschehen und ein Zwang der Gewissen nicht stattfinden werde. Aber Sie müssen den Erfolg dieser Commission und die Entscheidung der Staatsbehörde abwarten, da die Frage des Synagogenbaues hiemit in genauem Zusammenhange stehet, die von den Kön. Ministerien Ihnen deshalb ertheilten Befehle befolgen. Wie irrig übrigens auch nach Ihrer Meinung die Ansicht der Aeltesten in Ansehung der Einführung des Gottesdienstes in deutscher Sprache sein möge, so müssen Sie doch nicht vergessen, daß die Gesammtheit der Gemeine diesen Männern ihr Vertrauen geschenkt hat, und daß sie sich bisher durch einen redlichen Eifer für die Interessen der Gemeine, besonders für die Verbesserung der staatsbürgerlichen Verhältnisse derselben des Vertrauens werth gemacht haben. Um so weniger sollten Sie Ihren Rathschlägen auch in dieser Angelegenheit das Gehör ver-

Digitized by Google

ſagen und dadurch einen Zwieſpalt in der Gemeine befördern, der Ihrem gemeinſamen Intereſſe nur nachtheilig ſeyn kann.

Berlin 16. Juli 1819. Namens Sr. Durchlaucht
Bülow.

Damit begnügten ſich aber die Altgläubigen nicht. Sie verwahrten ſich in einer neuen Vorſtellung dagegen, daß ſie blos Privatperſonen ſeien und wollten als Bevollmächtigte von 250 Gemeindegliedern betrachtet werden. Sie proteſtirten ferner gegen die Commiſſion, die aus Andersgläubigen zuſammengeſetzt ſei, und verlangten, daß die Prüfung der Gebete „durch eine Verſammlung von Rabbinen geſchehen ſolle", endlich baten ſie, wenigſtens kleine Reparaturen an der alten Synagoge vornehmen zu dürfen, um den Neujahrs- und Verſöhnungstag-Gottesdienſt halten zu können.

Die Antwort des Staatskanzlers wies in klarer und ſcharfer Weiſe die einzelnen Punkte der Beſchwerde zurück.

„Es iſt ganz gleichgültig, daß ein großer Theil der Gemeine, wie Sie behaupten, Sie bevollmächtigt habe, denn nicht ein Theil der Gemeine, ſondern die Geſammtheit derſelben muß hier gehört werden und die Behörden des Staates ſind beſchäftiget, die in der Gemeine vorwaltenden Differentien zur allerhöchſten Entſcheidung Sr. Maj. vorzubereiten, welches Sie abwarten müſſen.

Sie ſind übrigens in einem großen Irrthum, wenn Sie vorausſetzen, daß die Commiſſion zur Prüfung dieſer Angelegenheit aus Rabbinern hätte gebildet werden ſollen, da Sie ſich aus dem Edikt vom 11. März 1812 §. 39 hätten belehren können, daß bei Erwägung des kirchlichen Zuſtandes und der Verbeſſerung des Unterrichts der jüdiſchen Gemeinen, worüber S. Majeſtät die näheren Beſtimmungen ſich vorbehalten, Männer des jüdiſchen Glaubensbekenntniſſes, die wegen ihrer Kenntniſſe und Rechtſchaffenheit das öffentliche Vertrauen verdienen, nur zugezogen werden, nicht aber daß ausſchließlich blos Rabbiner, denen die erforderlichen Kenntniſſe ſehr häufig mangeln, dieſe Beſtimmungen entwerfen ſollen.

Auch wird Ihnen nicht unbekannt ſeyn, daß die Verbeſſerung des bürgerlichen Zuſtandes Ihrer Glaubensbrüder in den übrigen Staaten des deutſchen Landes und in den meiſten europäiſchen Ländern faſt überall nur durch die Unwiſſenheit, die Unduldſamkeit und das ſtarre Anhangen der Rabbiner an den todten Buchſtaben nicht des moſaiſchen Geſetzes, ſondern der Talmudiſten verhindert wird, indem die Befolgung Ihrer, der Religion ſelbſt ganz fremden Ceremonial Vorſchriften alle Annäherung an die Gemeinſchaft der Chriſten

Digitized by Google

auch in bürgerlichen Beziehungen und die jüdischen Glaubensgenossen zum Gegenstande einer Abneigung und selbst einer Verfolgung macht, die sonst bei dem friedfertigen, duldsamen und menschlichen Geiste des Christenthums unerklärlich seyn würde. Die rabbinischen Gutachten, welche Sie mir mit Ihrer Vorstellung vom 28. Juni eingereicht haben, sind eben deshalb und insofern sie nicht in der mosaischen Religion gegründet sind, als verwerflich und den bürgerlichen Zustand der jüdischen Glaubensverwandten sehr verschlimmernd, in öffentlichen Schriften bereits beurtheilt worden. Soweit sie indeß Berücksichtigung verdienen, werden sie der niedergesetzten Commission bei ihrer Prüfung des vorliegenden Gegenstandes nicht entgangen seyn.

Berlin 12. Aug. 1819. Namens Sr. Durchlaucht
Bülow.

Trotzdem so die Altgläubigen ihr vermeintliches Recht bei den Behörden nicht durchsetzen konnten, wurden ihnen doch von den Aeltesten, die sich nicht den Vorwurf der Intoleranz zuziehen wollten, die Benutzung der nothdürftig ausgebesserten alten Synagoge verstattet. (Dies und das Folgende nach C. M. A. a. a. O.). So vergingen einige Jahre in scheinbarer Unthätigkeit. Aber die Entscheidung erfolgte darum so lange nicht, weil der Minister Altenstein die Berliner Synagogenangelegenheit nicht abgetrennt für sich, sondern im Zusammenhange mit der jüdischen Cultusfrage überhaupt zum Austrag bringen wollte und zu diesem Zwecke die weitgehendsten Untersuchungen erforderlich waren. Doch drängte der Minister Schuckmann, der, wie wir sahen, persönlich verantwortlich gemacht worden war (12. Dec. 1817 s. o. S. 221.), zu wiederholten Malen auf Schließung der Privatbetstuben (17. Mai, 14. Juni, 30. Juli 1822) und Altenstein entschloß sich, dem Drängen nachgebend, die beiden Fragen getrennt zu behandeln.

Demgemäß erließen beide Minister, ohne einen Bericht an den König zu erstatten, (10. Febr. 1823), eine Verfügung an das Polizeipräsidium, daß der Ausbau der Synagoge nicht von den Veränderungen der Liturgie abhängig gemacht, daß vielmehr der Bau sogleich, und zwar nach Gutdünken der Aeltesten vorgenommen werden solle, daß er aber vor Schluß des Jahres beendet sein und das Gebäude dann für gottesdienstliche Versammlungen der ganzen Gemeinde Raum bieten müsse (18. Febr. 1823.).

Jemehr das Gebäude sich der Vollendung näherte, um so sehnlicher wünschten die Aeltesten eine Entscheidung über die Form des Gottesdienstes, die dort eingeführt werden solle, sie erhielten aber

Digitized by Google

auf ihre Anfrage (28. Apr.) vom Ministerium den Bescheid, daß höchstens der Rabbiner zur Abänderung einer der Gemeinde unverständlichen Sprache veranlaßt werden, daß aber eine solche Aenderung nur statthaben könne, wenn die Gemeinde über ihre Wünsche einig sei (17. Mai.).

Demzufolge setzten sich die Aeltesten mit dem Viceoberlandrabbiner Weyl ins Vernehmen. Sie machten ihm den Vorschlag, deutsche Prediger neben ihm anzustellen, die nach dem in herkömmlicher Weise gehaltenen Frühgottesdienst am Sabbath deutsche Gebete sprechen und Reden halten sollten, um durch diese Einrichtung in der Gemeinde Eintracht und Frieden wiederherzustellen (1. Aug.). Aber Weyl zeigte sich nicht geneigt, darauf einzugehn. Er erklärte, daß der Reformgottesdienst den alten verdrängen würde, daß durch die Predigten ein großer Theil der Gemeinde sich gekränkt fühlte, und daß der durch sie erzielte Erfolg ebensogut durch Privatunterricht, den man Kindern ertheile, erreicht werden könne. Die Aeltesten dankten für die Belehrung, erkannten zwar die gute Absicht des Schreibens, fühlten sich aber dadurch nicht bewogen, getroffene Einrichtungen zurückzunehmen, sie hätten, so schrieben sie, eine Erklärung darüber gewünscht, ob die vorgeschlagene Maßregel dem mosaischen Gesetze zuwider sei (22. Aug). Ehe noch eine Antwort auf dieses Schreiben eintreffen konnte, hatten die Aeltesten dem Ministerium Anzeige gemacht, daß sie Js. Auerbauch und Mannheimer zu Predigern und Religionslehrern ernannt hätten; wenige Tage, nachdem Weyls Antwort, daß die neue Einrichtung unerlaubt sei, einlief (29. Aug.), erfolgte die Bestätigung jener Einrichtung (2. Sept.). Nun schickten die Altgläubigen und Weyl selbst Proteste an das Ministerium (13., 16. Sept.), aber Altenstein erwiderte dem letzteren, daß, sowenig man seinen Einfluß auf den deutschen Gottesdienst in Zweifel ziehen wolle, doch ein Auskunftsmittel für diejenigen Mitglieder der Gemeinde gefunden werden müßte, die den Gebrauch der deutschen Sprache beim Gottesdienste verlangten (30. Okt. 1823).

Die Angelegenheit hätte bei ruhiger, verständiger Berathung wol zu gedeihlichem Resultate führen können, wenn nicht Parteileidenschaft sich hineingemischt hätte. Der altgläubige Theil der Gemeinde richtete eine Eingabe an den König, und stellte ihm die beabsichtigten neuen Einrichtungen vor und erwirkten dadurch eine Cabinets-Ordre an den Minister Schukmann, die befahl, „daß der Gottesdienst der Juden nur in der hiesigen Synagoge und nur nach dem hergebrachten Ritus ohne die geringste Neuerung in der Sprache und in

Digitized by Google

der Ceremonie, Gebeten und Gesängen, ganz nach dem alten Herkommen gehalten werden soll." Es sollte unter der Judenschaft in Preußen durchaus keine Sekte geduldet werden. 9. Dec. 1823.

Durch diesen königlichen Befehl waren die Bestrebungen, die vor länger als einem Jahrzehnt begonnen hatten und zu schönen Resultaten zu führen schienen, zu Ende, aber nicht nur das Begonnene wurde vernichtet, sondern die gesunden Keime auf lange Zeit erstickt.

Schulverhältnisse 1803 bis zur Gegenwart.

Das Programm der Freischule v. 1803 hatte guten Eindruck bei Gönnern und Freunden gemacht und aus diesem Grunde veröffentlichten die Leiter 1804 eine zweite Nachricht (32 SS. in kl. 8°.). Darin zählten sie nicht nur die Veränderungen auf, die mit der Schule vorgenommen worden waren, sondern sprachen sich auch in ernster Weise gegen die damals erschienenen Grattenauerschen Schriften aus und erließen an die Glaubensgenossen die dringende Mahnung, etwaige Nationalfehler durch gute Erziehung bei der künftigen Generation zu unterdrücken. Auch regten sie schon den Gedanken an eine Unterstützung von Seiten des Staates an, demselben gaben sie dann in einer Eingabe an den Minister v. Massow offenen Ausdruck. Dieser forderte das churm. Dep. zum Bericht auf, und dieses meinte, „daß außer den Religions-, Kirchen- und Ritualsachen auch das Schulwesen der Juden dem Rabbi und Vorstehern überlassen, und nur den Partheien nachgegeben werden solle, sich an die sonst gewöhnlichen Instanzen, mithin in Schulsachen an das Ober-Schul-Departement zu wenden." Massow, dem diese Antwort nicht genügte, wandte sich an das General-Direktorium mit vielen Fragen, ob der Staat, namentlich das Finanzdepartement sich bisher um das jüdische Schulwesen gekümmert habe, und ob, wenn dies bisher nicht geschehen, es gerathen sei, eine Aufsicht resp. Mitthätigkeit des Staats eintreten zu lassen? (27. Juni 1805.) Das G.-D. verneinte jede Beziehung des Finanzdepartements mit dem jüdischen Schulwesen, und rieth von einer solchen auch für die Zukunft ab; als die heilsamste Maßregel erschien ihm, jüdische Kinder in christliche Schulen zu schicken und die Christen zu ermahnen, ihre Mitschüler freundlich zu behandeln; sei dies nicht zu erreichen, so müßte von der Judenschaft jedes Orts ein Fonds zur Erhaltung einer Schule und Besoldung der Lehrer aufgebracht werden; für die Ordnung der Verhältnisse sei eine Commission, bestehend aus einigen Mitgliedern des Schuldepartements und dem Rabbinat, zu ernennen (16. Juli).

M. A. Gen. Dep. Nro. 30.

Digitized by Google

Eine praktische Folge hatte diese Verhandlung nur nicht wegen der unglücklichen Lage des Staats; wäre diese nicht eingetreten, „so hätte die Anstalt von dem Oberschulcollegium eine so bedeutende Summe jährlich erhalten, daß dadurch wenigstens die Hauptausgaben hätten bestritten und die jetzigen Einkünfte zur Verbesserung verwendet werden können." (Cirkular der Direktion 28. Mai 1807, Sulamith 1. Jahrg. 2. Band, S. 162.)

Am 7. Juli 1806 starb Is. Dan. Itzig, am 12. Juli wurde Lazarus Bendavid zum Direktor ernannt und bestätigt. Der materielle Zustand der Schule war sehr traurig, Bendavid führte sein Amt ganz unentgeltlich, die übrigen Lehrer mußten auf einen Theil ihres Gehalts verzichten. Trotzdem überstiegen 1808 die Ausgaben monatlich die Einnahmen um 11 Thlr., das Fehlende konnte nur durch Geschenke und außerordentliche Einkünfte gedeckt werden (Dritte Nachricht 1809, 8 SS. in 8°, seitdem ist bis 1826 fast jedes Jahr eine, im Ganzen 15 Nachrichten erschienen). Der Zustand besserte sich einigermaßen dadurch, daß 1810 die Pachtsumme für die Kalender bedeutend ermäßigt wurde, und durch ein Cirkular an die Gemeindemitglieder eine Anzahl neuer Beitragspender eintraten. Doch wurden die Verhältnisse, da die Schule in der That stets eine Freischule für arme Kinder blieb, und keinen Fonds zur Unterstützung hatte, niemals glänzend. Die Anstalt betheiligte sich auch an der Feier der Rückkehr des Königs nach Berlin (1809), bei der Feier der Siege in den Befreiungskriegen.

Seit Bendavids Amtsantritt, 1806, wurde die Schule auch von christlichen Kindern besucht, deren Zahl zwar niemals der der jüdischen gleich kam, aber nicht selten ein Drittheil der Gesammtzahl ausmachte. Das Programm von 1815 S. 5 hatte darüber bemerkt: „Endlich gereicht es der Anstalt zu großem Vortheile, daß Christen und Juden ohne Unterschied Theil an dem Unterrichte nehmen. Nicht bloß der sehr wesentliche Nutzen wird dadurch herbeygeführt, daß die Kinder, die durchaus keinen Unterschied in ihrer Behandlung wahrnehmen, sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß sie alle Kinder Eines Vaters sind, sondern auch der schnellere Fortschritt in der Ausbildung erhält dadurch einen großen Vorschub. Denn keine Religions-Parthey will gern hinter der andern zurückbleiben, und der daraus entspringende, liebenswürdige, den Kindern unbewußte und nur leise abgelauschte Wetteifer bewirkt das Gute, daß alle sich das Vorgetragene mit gleicher Sorgfalt anzueignen suchen." Die sonstigen Programme nannten einfach die Zahl der christlichen und jüdischen

Digitized by Google

Schüler und bemerkten beim Lektionsplan, daß während des Religions-Unterrichtes die Christen anderweitig beschäftigt würden. Weiteres war auch in dem Programm v. 1818 nicht enthalten. Zum Unglück, (das Folgende nach C. M. A. a. a. O.), kam dies aber dem Unterrichtsminister Altenstein zu, der sofort (30. Sept. 1818) die Königl. Reg. auf den nicht zu duldenden Uebelstand aufmerksam machte, daß in dieser und den übrigen jüdischen Schulen christliche Kinder ohne irgend einen Religionsunterricht blieben. Die Regierung berichtete, daß die jüdischen Schulen Berlins im Ganzen von 60 Christen besucht wurden, daß die Inhaber der Anstalten (mit Ausnahme der Freischule) mit Tolerationsverfügungen versehen seien, die sie nur zur Aufnahme jüdischer Kinder berechtigten. Dennoch schlug sie nicht vor, für die Betroffenen ganz unvorbereitet den Besuch jüdischer Anstalten durch Christen zu verbieten, sondern nur zu befehlen, daß diesen Kindern christlicher Religionsunterricht ertheilt werde; für die Zukunft sei freilich die Aufnahme christlicher Kinder zu untersagen. (18. Dec.) Der Minister genehmigte ein solches Verbot, bestand aber auch auf ungesäumter Entlassung christlicher Kinder aus jüdischen Schulen. (12. Jan. 1819.)

Gegen ein solches Verbot remonstrirten Magistrat und Schulcommission. Der Vorschlag der letzteren, confirmirte christl. Knaben in jüdischen Handelsschulen zuzulassen, wurde von der Königl. Regierung dem Minister empfohlen. (20. Apr. 1819.)

Als eine Beilage zu dem Schreiben der Berlinischen Schulkommission v. 11. März 1819 hat Bellermann folgendes Gutachten abgegeben.

„Da jetzt in Berlin keine Lehranstalt vorhanden ist, wie die ehemals Schulzische, welche zunächst künftige Kaufleute zu bilden bezweckt, namentlich die kaufmännischen Rechnungsarten, das doppelte sogenannte italienische Buchhalten, Waarenkunde, Handlungsgeographie, Technologie, Fabrikenwesen, neuere Sprachen, besonders die engl. und ital., in der Art lehrt, wie sie die beiden Anstalten unter Joſt und Heinemann bezwecken; so scheint mir dieser Grund vor allen andern für die einstweilige Zulassung christlicher kaufmännischer Schüler zu den beiden gedachten Anstalten zu sprechen, nämlich so lange bis ein ähnliches Institut von einem christlichen Vorsteher errichtet wird. Ich kenne jetzt keine Anstalten alhier, an welche man Eltern verweisen könne, die ihre Söhne das lehren lassen wollen, was die gedachten Joſt und Heinemann zu leisten sich beeifern. Auch weiß ich nicht, in wie fern man die Wünsche der Eltern in dieser Hinsicht abweisen

Digitized by Google

kann. Dieser Grund spricht aber nicht für die Bendavidische, Offnersche und neu entstandene Fränkelsche Schule.

Ferner fragt sichs, kann man billigerweise jene beiden Männer besonders Jost, die für ihre kaufmännischen Lehranstalten große Wohnungen gemiethet, mit Lehrern Contrakte geschlossen auf der Stelle der Gefahr großes Verlustes aussetzen? Erfordert nicht die Billigkeit die Anberaumung eines Termins, daß sie andere Maaßregeln ergreifen können?

Der christl. Religion scheint keine Gefahr zu drohen, wenn 25—30 kaufmännische Schüler die Vorkenntnisse zu ihrer künftigen näheren Bestimmung in einer Anstalt suchen, die ein Jude dirigirt.

Die wenigen Thaler, die der jüdische Schulvorsteher dadurch gewinnt, können wohl nicht in Anschlag kommen, da dem jüdischen Kaufmann viele Millionen zu erwerben Gelegenheit gegeben wurde. Haben die Juden dabei ihre eigenen Mittel, ist es nicht gut, daß christl. Kaufleute sie bei ihnen kennen lernen?

Sollten jüdische Bürgerkinder deutsche Sprache, deutsche Sitte sich aneignen, so scheint die gewünschte Veredlung der Juden grade durch christliche Mitschüler am leichtesten bewirkt zu werden. Mehrere israelitische Schüler sind durch die christlichen Mitschüler in unsern Gymnasien etwas deutsch geworden, und haben dadurch ihren asiatischen Charakter abgelegt. Soll das nicht geschehen, müßte man da nicht lieber ihnen verwehren, christliche Schulen zu besuchen?

Doch, da ich die Gründe des oben gedachten Verbotes nicht kenne, so bitte ich, das Gesagte gar nicht für Widerspruch oder Anmaßung zu halten, sondern für das, was es ist, für ein abgefordertes unmaßgebliches Gutachten, dessen Berichtigung ich mit Dank anerkennen werde."

Der Minister ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein. Da seine Frage, ob diese Schulen nur zur Heranbildung jüdischer Kaufleute bestimmt seien, insofern verneint werden mußte, als rein kaufmännische Gegenstände nur einige Unterrichtsstunden in Anspruch nahmen, so hielt er sein Verbot auch für diese Schulen aufrecht. (3. Juli.)

Am 15. Sept. 1819 mußten die christlichen Knaben die Freischule verlassen. Bendavid klagte über das Ereigniß in folgenden Worten (12. Nachricht).

„Man gehorchte als guter Bürger, ohne viel zu klügeln, aber verschwiegen darf es nicht bleiben, daß der Tag, wo es geschah, ein Trauertag für die Anstalt gewesen war. Alles weinte laut auf, als hätten die entlassenenen Christen-Knaben ihre Eltern, die zurückge-

Digitized by Google

bliebenen Juden-Knaben ihre Brüder, und die Lehrer und Vorsteher ihre Kinder verloren. Mögen diese bedauernswerthen guten Knaben, in den Schulen, die sie dereinst besuchen werden, denn bis jetzt gehen noch viele derselben ohne allen Schulunterricht herum, die Liebe wieder finden, mit der sie in unserer Anstalt behandelt worden sind!"

Schon 1817 hatte Bendavid über die traurigen, gesundheitsschädlichen engen Räume gesprochen, in welchen der Unterricht ertheilt werden müßte, in Folge dieser Klage wurde ihm dann von der Gemeinde im Hause Rosenstraße 12 ein angemessenes Lokal gegen billigen Miethspreis überlassen. Aber damit war nichts Durchgreifendes geschehn. Bendavid wendete sich in dem Programm von 1820 direkt an die Aeltesten, und rief ihnen zu (S. 10): „Wendet die Mittel an, die Euch gewiß zu Gebote stehn, diesem Uebel abzuhelfen und die späteste Nachkommenschaft der Gemeinde wird Euch den Dank zollen, den Ihr verdienet."

Aber die Aeltesten hörten nicht auf die Stimme. Wieder im J. 1823 erhob er seinen Mahnruf. Er wies die unberechtigten Tadler der Anstalt zur Ruhe und zeigte die Nothwendigkeit der Freischule, „schon um dem jüdischen Handwerker einen geistigen Zehrpfennig auf seine beschwerliche Wanderschaft hienieden mitzugeben, daran er sich erquicke, wenn seine Seele in seinem Broterwerbe verschmachtet; um in ihm selbst eine Quelle von Glückseligkeit zu eröffnen, die ihm einen Labetrunk reiche, wenn sein in der bürgerlichen Gesellschaft überall noch unsicherer Stand seinen Bürgersinn schwankend zu machen, seinen Glauben an menschliche Tugend zum Fallen zu bringen drohet."

Dem Programm war ein „Sendschreiben des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden an die Mitglieder der jüdischen Gemeinde in Berlin" beigedruckt, das von den traurigen Verhältnissen der durch den Verein gegründeten Unterrichtsanstalt und der Freischule ausgehend, als dringende Pflicht der Juden Berlins, sei es aus der Gemeindekasse, sei es durch Beiträge aller Mitglieder, die Errichtung einer Schule hinstellte, die in drei Abtheilungen Elementar- Bürgerschule und Lehrerbildungsanstalt enthalten sollte."

Doch das Sendschreiben hatte keinen augenblicklichen Erfolg. Noch einmal 1824 wandte sich Bendavid in dringenden, ernsten Vorstellungen an die Aeltesten, und erinnerte sie an ihre Pflicht und Ehrenschuld; schon 1825 schien die Hoffnung sich zu verwirklichen, 1826 erschien die 17. und letzte Nachricht von der jüdischen Freischule in Berlin. Darin nahm Bendavid Abschied von den edlen

Digitized by Google

Wohlthätern und Freunden der Anstalt, von seiner edlen 20jährigen Wirksamkeit, von seiner öffentlichen Thätigkeit überhaupt. Die Schule hatte 48 Jahre gelebt und gewirkt, als sie, umgewandelt, zu neuem Leben erwachte.

M. H. Bock, der als außerordentlicher Lehrer am Berlinisch-Köllnischen Gymnasium angestellt war, veröffentlichte bereits im Sulamith 1. Jahrg. 2. Band S. 138—143 eine Aufforderung an die jüdischen Hausväter in Berlin zur Errichtung einer jüdischen Elementarschule für Kinder wohlhabender Familien, der dann eine „Nachricht von der Lehr- und Bildungsanstalt Berlin Sept. 1807" folgte. Die Anstalt trat zuerst in beschränkter Weise (2 Klassen, in jeder 12 Schüler) ins Leben; im Anschluß daran wurde 1808 eine Schule für jüdische Mädchen errichtet, neben beiden versuchte er gestützt auf eine Empfehlung Friedländers einen Religionsunterricht für Knaben und Mädchen zu beginnen, Mai 1810 (vgl. Sulamith 3. Jahrg. 2. Band S. 38—58). Von seinen Anstalten veröffentlichte er 1813 eine fortgesetzte Nachricht und eine „Einladung zu einer patriotischen Schulfeierlichkeit am 1. Aug. 1814" und u. d. T.: „Erinnerung an den großen Kampf für Deutschlands und Europas Befreiung" eine bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede. Bock starb im Alter von 32 Jahren, am 10. Apr. 1816 in Leipzig (Sulamith 4. Jahrg 2. Band S. 358). Er verfaßte für seine Lehranstalten ein Lesebuch, das in drei Ausgaben (deutsch, französisch und hebräisch) erschien und den Zweck hatte, den Kindern die angegebenen Sprachen zu lehren und zugleich ihnen genügenden Lesestoff für Geographie und Naturgeschichte, Religion und Poesie darzubieten (1811). Die ersten Zeilen des Titels der hebräischen Ausgabe lauten: מודע לילדי בני ישראל או ספר לדעת בו חכמה ומוסר והוא ראשית תלמוד בלשון עברי, אשכנזית וצרפית לתועלת ילדי בני ישראל ומוריהם . . .

Im J. 1816 übernahm J. M. Jost die Anstalt, die er bis zu seinem Abgang nach Frankfurt a. M. behielt, ihm folgte S. Stern. Die mannichfachen Umwandlungen, die unter ihrer Leitung mit der Anstalt vorgenommen wurden, können hier nicht beschrieben werden.

Ein jüdischer Schulmeister, Bonin, hatte 1810 um Erlaubniß gebeten, öffentlich Unterricht zu ertheilen, die churmärkische Regierung unterstützte sein Gesuch, die Sektion für öffentlichen Unterricht erklärte sich dagegen: da die Absicht vorläge, jüdische Kinder soviel als möglich in christlichen Schulen unterzubringen, so könne die Errichtung von abgesonderten Judenschulen nicht begünstigt oder befördert werden (11. Apr. 1810 C. M. A.).

Digitized by Google

Am 18. Juni 1824, nachdem sich kaum das neue Aeltesten-collegium constituirt hatte, sandte Bendavid demselben ein Schreiben zu, indem er die Errichtung einer Gemeindeschule als heilige Pflicht des Vorstandes darstellte; und erhielt in Folge dessen die Aufforderung, einen Plan zur Errichtung des Gemeindeschulwesens einzureichen (5. Juli). Kurze Zeit darauf wurde auch Dr. J. L. Auerbach, der von dem Schulcollegium die Erlaubniß erhalten hatte, eine jüdische Schule zu gründen, mit der Einreichung eines solchen Planes beauftragt (26. Aug.)

Der Bendavidsche Plan faßte die Anstalt als eine Elementarschule, hauptsächlich für unentgeltlichen Unterricht jüdischer Knaben aus preußischen Landen auf, die dieselben zum Eintritt in eine Gewerks- Handels- oder Gelehrtenschule vorbereiten sollte. Die jetzigen Schüler der Freischule gehen in die neue Anstalt über. Nur Kinder zwischen 5—13 Jahren werden aufgenommen: Arme, die Unterstützung aus der Gemeindekasse empfangen, müssen bei Verlust dieser Unterstützung ihre Kinder in die Schule schicken. Kinder vermögender Eltern können bei 1 Thlr. monatlichem Schulgeld in unbeschränkter Zahl aufgenommen werden. So lange christliche und jüdische Lehrer wirken, findet der Unterricht nur an den 5 ersten Wochentagen statt. An jedem Sonnabend und an allen jüdischen Festtagen wird ein Gottesdienst in der Anstalt gehalten, der Gottesdienst, sowie der tägliche Unterricht, beginnt mit einem religiösen Gesange aller Schüler. Körperliche und Carcerstrafen können nur dann vollzogeu werden, wenn der Antrag des anklagenden Lehrers von dem Direktor und zwei Beisitzern genehmigt worden ist. Die Unterrichtsgegenstände theilen sich in: Sprachen, Wissenschaften, Künste. Von Sprachen wird hebräisch nach der portugiesischen Aussprache gelehrt und mit dem Studium der Bibel jüdische Geschichte und Sittenlehre verbunden, nur in der Selekta wird Talmud und Schulchan Aruch durchgenommen, ferner französisch und englisch nach leichtfaßlicher Methode. Die Wissenschaften, welche gelehrt werden, sind: Geometrie und Arithmetik in ihren Grundzügen, Geographie, die mit der Kenntniß Berlins beginnt und mit der Bekanntschaft des ganzen Erdballs schließt, Uebersicht der vaterländischen Geschichte. Unter den Künsten gehören nur Schreiben und Zeichnen zu den Unterrichtsgegenständen der unteren Klassen. Die Anstalt ist in drei Classen, jede in zwei Cöten getheilt. Die jährliche Ausgabe wird auf 3500 Thlr. berechnet, die Einnahme aus den vorhandenen Fonds — denn Schulgeld kommt nicht in Betracht — auf 622 Thlr. veranschlagt. Die Oberaufsicht führen die

Digitized by Google

Aeltesten, die technische Leitung der Direktor. Der Cursus ist halbjährig, Censuren werden jedes Vierteljahr gegeben, öffentliche Prüfungen am Ende des Sommersemesters veranstaltet; an ihnen darf keine Censurvertheilung stattfinden, solche vielmehr nur in Gegenwart der Lehrer und des Vorstandes der Schule. Der Schluß des Entwurfs möge hier folgen:

„§. 49. Ueberhaupt muß Alles darauf hinzielen, den sittlichen Charakter der Kinder auszubilden. Wie kräftig auch der Nacheifer wirkt, so verderblich wird er, wenn man ein Kind dem andern als Muster aufstellt, und indem man das eine tadelt, dem Vorwurfe dadurch Gewicht zu geben glaubt, daß man auf die bessere Aufführung des andern hinweiset. Bei den getadelten Knaben erzeugt dieß Verfahren Neid und oft unvertilgbaren Haß, bey dem gelobten Stolz und Verachtung gegen den Mitschüler. Im Allgemeinen und auf den Censurzetteln kann wohl ein Knabe als musterhaft benannt werden, weil das keinen insbesondere beleidigt; in jedem andern Falle läßt man besser den Knaben mit sich selber wetteifern...

§. 50. Ebendaher muß die öffentliche Prüfung mit aller Wahrheit vorgenommen werden; keine Abrichtungen, keine Prachtstücke zu diesem Endzwecke! Kinder sind die schärfsten Beobachter und Nachahmer ihrer Vorgesetzten, und finden sie nur ein Mahl dergleichen Windbeuteleien von Seiten der Lehrer ausgeübt, so ist alle Lehre über Aufrichtigkeit und Sittlichkeit tauben Ohren gepredigt: sie werden ihre Lehrer ebenso hintergehen, wie diese das Publicum.

Gesetz: Der von den Herren Aeltesten genehmigte Plan zur Einrichtung einer Gemeindeschule, sey er welcher er wolle, darf vom Tage der Organisation der Schule an, durchaus vor Ablauf von drey vollen Jahren in Nichts geändert, und können nur auffallende Mißbräuche, die aber das Wesen der Anstalt nicht betreffen, mit Einwilligung der Hrn. Aeltesten abgestellt werden."

Außer Bendavid reichten noch andere Pläne ein, ein Hr. Bernhardt einen weitläufigen Plan zu einem Lehrer- und Rabbinerseminar, J. L. Auerbach den von ihm verlangten. Er zeichnet sich gegenüber dem etwas altväterlichen Bendavids durch concise, auf das praktische Bedürfniß gerichtete Fassung aus. Ich hebe einiges hervor, was beide Pläne unterscheidet. Die zu errichtende Schule sollte keine Armenschule sein, sondern auch Dürftigen Unterricht gewähren, ein eigener Fonds sollte für die Anstalt gebildet werden, der sie allmählich unabhängig mache, an ihrer Spitze sollte ein aus der Gemeinde gebildetes Curatorium stehen. Die Schule sollte eine höhere Volks-

Digitized by Google

schule sein, und diejenigen, die sich einem bürgerlichen Gewerbe widmeten, mit allen nöthigen Schulkenntnissen versehen, die eine wissenschaftliche Laufbahn ergriffen, zur Tertia einer Gelehrtenschule vorbereiten. Bei den Unterrichtsgegenständen wurde auf allgemeine Geschichte mehr Werth gelegt, Physik und Technologie eingefügt, Englisch fiel weg, statt dessen trat Latein ein, die deutsche Sprache sollte hauptsächlich gepflegt werden. Die Schule sollte in 4 Klassen zerfallen und Kinder erst nach zurückgelegtem 6. Jahr aufnehmen; eine Mädchenschule wurde auch bereits in Aussicht genommen.

Schon am 21. Okt. 1824 wandten sich die Aeltesten an das Cultusministerium mit einer Darstellung des mangelhaften Unterrichtswesens und gaben ihren Plan zu erkennen, eine jüdische Volksschule zu errichten. Sie wollten nicht auf alle Gemeindeglieder einen Zwang ausüben, diese Schule zu besuchen, aber sie verlangten Befehle, daß jeder Jude seine Kinder nach zurückgelegtem 5. Jahre unterrichten, und zwar in Religion von einem in der Gemeinde angestellten Lehrer unterweisen lassen müßte, und die ausdrückliche Bestimmung, daß ohne Nachweis über erhaltenen Religionsunterricht kein Jude zur Ausübung eines Gewerbes oder Gründung eines Hausstandes zugelassen werden sollte. Das Cultusministerium erkannte die löbliche Absicht an, konnte aber die letztere Bitte nicht gewähren, weil der Gegenstand mehr in den Ressort des Ministeriums des Innern gehöre, und ohne besonderen königlichen Befehl nicht bewilligt werden könnte. (14. Dec.). Aus diesem Grunde baten die Aeltesten bei dem Minister des Innern um Genehmigung und Befürwortung beim Könige (20. Jan. 1825); doch glaubte sich das Ministerium darauf beschränken zu müssen, den Aeltesten aufzugeben, jeden jüdischen Vater, der seine Kinder ganz ohne Schulunterricht aufwachsen lasse, bei der Polizei anzugeben, worauf diese gegen ihn gesetzlich vorgehen würde. (11. März 1825.)

Die eingereichten Pläne genügten den Aeltesten nicht; um einen völlig zweckentsprechenden zu erhalten, wandten sie sich an David Friedländer, der vor nun fast 50 Jahren die erste Schule eingerichtet hatte und an Leopold Zunz, der als Führer der neuen Richtung zur Ausarbeitung eines Planes am geeignetsten schien (Dec. 1824). Der Letztere arbeitete den Plan, da Friedländer wegen Alter und Krankheit sich zurückzog, selbstständig mit geringer Benutzung der Vorarbeiten aus (10. Febr. 1825). Der Zunzsche Plan findet sich nicht in den Akten.

Ehe die Aeltesten direkte Vorschläge an das Consistorium der

Digitized by Google

Provinz Brandenburg gelangen ließen, sandten sie das vorhandene Material an den Oberconsistorialrath Bellermann, einen gelehrten Orientalisten, aus der wackeren Aufklärungsschule des vorigen Jahrhunderts, den bisherigen Specialaufseher der jüdischen Elementarschulen, der den Juden mit großem Wohlwollen ergeben war. Dieser arbeitete einen neuen Plan, mit Zugrundelegung der vorhandenen, mit vorzüglichem Anschluß an den Auerbachschen aus — nur daß bei den Unterrichtsgegenständen Physik und Technologie wegfielen. Als Lehrer wurden Zunz, J. L. Auerbach und Baruch Auerbach vorgeschlagen, als Aufseher Bellermann. Das letztere war die einzige Veränderung, welche die Aeltesten mit dem B.'schen Entwurf vornahmen (B. hatte den Consistorialrath Nolte in Vorschlag gebracht), sonst reichten sie ihn unverändert bei dem Consistorium ein (24. März 1825).

(G. A. S. 21.)

Von dem Consistorium lief bald die Bestätigung des Planes ein (11. Apr.). (Für das Folgende ist Horwitz: Zur Geschichte der Gemeindeknabenschule, Programm von 1857, zu vergleichen.) Nur einzelne Abänderungen, die aber nicht das Wesen der Anstalt betrafen, wurden gewünscht, auch bei ihrer Feststellung war Bellermann eifrig bemüht. Am 28. April wurde dem Ministerium Mittheilung gemacht und von diesem die Genehmigung zur Errichtung einer Schule bereitwilligst ertheilt (11. Mai 1825).

So schritt man nach den vorbereitenden Schritten zur Ausführung. Am 3. Okt. 1825 wurde auf dem Hofe des Gemeindehauses Rosenstraße 12 der Grundstein zu einem neuen Gebäude gelegt. In den Grundstein versenkte man eine Pergamentrolle, worin es heißt, daß das Haus ein Schulgebäude sein solle, in welchem in Zukunft die Kinder der jüdischen Gemeinde, die armen unentgeltlich unterrichtet werden sollen. „Die Bestimmung der Anstalt ist: wahres Wissen, wahren Glauben und wahre Liebe in Israel kräftig zu fördern להיות עיניך פתוחת אל הבית הזה לילה יום."

Nachdem man provisorische Räume zur Aufnahme der Anstalt eingerichtet hatte, wurde am 15. Dec. 1825 eine „Anzeige an die Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde von den Aeltesten und Vorstehern derselben, betreffend die Eröffnung der jüdischen Gemeindeschule" Berlin 1825, 8 SS. in 8vo, erlassen (abgedruckt bei Horwitz S. 14—18). Vierzehn Tage später, 29. Dec. wurde die Freischule feierlich geschlossen, nachdem vorher eine Commission, bestehend aus Bendavid, Moser, Zunz die Modalitäten des Uebergangs dieser in die neue Schule vereinbart hatten, 38 Zöglinge gingen aus der Frei-

Digitized by Google

ſchule in die neue Anſtalt über, die am 3. Jan. 1826 unter der proviſoriſchen Leitung von Zunz mit den beiden unteren und einer Vorbereitungsklaſſe eröffnet wurde. Am 29 Nov. wurde das neue Schulhaus durch eine Prüfung eingeweiht, zu der die Gemeindemitglieder durch eine Anzeige der Aelteſten (12. Nov. 8 SS. in 8vo) eingeladen und zugleich zu Beiträgen für einen Schulfond aufgefordert wurden, weil die Mittel der Gemeindeklaſſe zu einer völligen Ausſtattung nicht hinreichten. Erwähnt mögen werden die „Geſetze für die Schüler der jüdiſchen Gemeindeſchule zu Berlin 1826, 8 SS. in 12mo" die in 14 Paragraphen Anordnungen für das Betragen der Schüler in und außer der Schule enthalten.

Baruch Auerbach hat u. d. T.: „Ueber die gegenwärtige Einrichtung der jüdiſchen Gemeindeſchule תלמוד תורה zu Berlin" und „Die jüdiſche Gemeindeſchule zu Berlin in ihrer ferneren Entwicklung" 1832 und 1838 zwei ſehr umfangreiche Programme (106 u. 210 SS.) veröffentlicht, denen von 1834 an kürzere Nachrichten folgten.

Die Wirren, die durch die Kündigung an Baruch Auerbach entſtanden, ſind in dem 1854 erſchienenen Bericht des Vorſtandes ... v. 1849—1853, S. 75—91 überſichtlich geſchildert.

Horwitz hatte 1845 einen von Sachs, Veit, Simion u. A. empfohlenen „Plan zur Errichtung einer jüdiſchen Unterrichts- und Erziehungsanſtalt für Knaben" veröffentlicht, dem 1846 der erſte Jahresbericht über die jüdiſche höhere Knabenſchule folgte.

Von der Gemeindeknabenſchule ſind unter Horwitz' Leitung nur 4 Programme erſchienen, 1857, 1859, 1864, 1866, die außer Schulnachrichten werthvolle Abhandlungen enthalten unter folgenden Titeln: Zur Geſchichte der Gemeinde-Knabenſchule. Zur Organiſirung des Stipendien-Weſens. Das neue Schulhaus. Moritz Veit und das jüdiſche Schulweſen in Berlin. — Für dies und das Folgende iſt auch die kleine Abhandlung von Dr. H. Bärwald: Die Unterrichts- und Erziehungsanſtalten der jüdiſchen Gemeinde zu Berlin. 1862, 24 SS. in 8° zu vergleichen. Ueber den Bau des neuen Schulhauſes vgl. G. A. S. 1066 und über die Einweihung: Berliner Blätter für Schule und Erziehung von Bonnel, Fürbringer, Thilo. 4. Jahrg. S. 243—249.

Im J. 1829 gab es 16 jüdiſche Schulen, die von 398 Kindern beſucht wurden; davon gingen bis 1840 die Knaben- und Elementar-Knabenſchulen von Fränkel, Friedländer, Leſſer David und Baſch, die Mädchenſchulen von Geſchw. Lehndorff, Roſette Bonin und Geſchw. Kauffmann ein; die Privatſchule für Knaben und Mädchen

Digitized by Google

von Heinemann und die talmudische Lehranstalt v. Biberfeld; dafür entstanden neu die Gemeinde-Mädchenschule, die Mendelssohn'sche und die beiden Baruch-Auerbach'schen Waisenanstalten. Der Besuch dieser Anstalten war folgender: 1830: 390 Kinder in jüdischen Schulen, 1831: 394, 1832: 343, 1833: 289, 1834: 277, 1835: 319, 1836: 350, 1837: 344, 1838: 368, 1839: 382. Im J. 1839 gab es bei einer jüd. Seelenzahl von 6028: 964 schulpflichtige Kinder. (Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin v. 1829—1840. Berlin 1842, S. 332—338.) Im J. 1850 gab es bei 9446 Juden 1497 schulpflichtige Kinder, von denen nur 429 die jüdischen Schulen besuchten (Bericht u. s. w. vom Magistrat. Berlin 1853 S. 365—368). Die Zahl der Juden hat sich in den letzten 20 Jahren enorm gesteigert. 1867 gab es eine Seelenzahl von 27,565, darunter schulpflichtige Kinder 4113, von denen 678 Knaben und 411 Mädchen die jüdischen Schulen besuchten. (Berlin und seine Entwickelung. Städt. Jahrb. hgg. vom statistischen Bureau. 4. Jahrg. Berlin 1870. S. 37—40.) Interessant sind die Schlüsse, die Schwabe, der Herausgeber des Jahrbuchs, aus den Zusammenstellungen zieht: „Die Juden haben relativ die meisten schulpflichtigen Kinder; sie sorgen am meisten für die Bildung ihrer männlichen Jugend (von 2057 Knaben besuchen 1212 Gymnasien und höhere Bürgerschulen); für ihre Töchter geben die Juden den Privatschulen vor den öffentlichen den Vorzug."

Wir sahen, daß schon im Auerbach'schen Plan eine Mädchenschule in Aussicht genommen war, doch blieb es eine Zeit lang bei dem guten Willen. Nachdem die Heinemann'sche Privat-Mädchenschule eingegangen war, forderte die städtische Schuldeputation die Aeltesten dringend auf, eine öffentliche Mädchenschule zu errichten, um einem dringenden Bedürfniß abzuhelfen und einer Pflicht zu genügen. Aber die Verhandlungen schleppten sich lange hin, und es bedurfte mehrfacher dringender Aufforderungen, um einen schnelleren Gang zu bewirken. Besondere Mühe gab sich der städtische Specialaufseher der jüdischen Schulen, Ribbeck, der alle Pläne selbst ausarbeitete und stets mit gutem Rathe bereit war, während sich bei den Aeltesten und namentlich bei der Commission der Siebenundzwanziger, die das Geld zu bewilligen hatte, keine große Geneigtheit zeigte, die Schule zu errichten. Am 18. Febr. 1835 fand die Einweihung statt, mit Sachs als Hauptlehrer, am 1. Juli 1835 wurde Engelmann angestellt, der bis 1869 der Schule vorstand. Er hat

Digitized by Google

in der ersten Zeit mehrere Nachrichten über die Schule durch den Druck veröffentlicht. Vgl. G. A. S. 201.

Schon 1843 meldete sich bei der städtischen Schuldeputation ein jüdischer Lehrer mit dem Antrage, an christlichen Schulen, die von vielen jüdischen Kindern besucht werden, Religionsunterricht in den Lokalitäten der Anstalten zu ertheilen, und die Aeltesten befürworteten den Antrag, wenn sie auch die Persönlichkeit des Bittenden nicht empfehlen konnten. Doch hatte der Vorschlag keine weiteren Folgen. Erst 1845 wurde die Sache auf's Neue von Muhr, der zugleich Mitglied des Aeltestencollegiums und der Städtischen Schuldeputation war, angeregt und gab zu Berathungen Anlaß, die durch das Anerbieten eines christlichen Schulvorstehers, den jüdischen Schülern seiner Anstalt Religionsunterricht ertheilen zu lassen, zu einer Entscheidung geführt wurden. In Folge dieses Vorschlags forderte die städt. Schuldep. die Aeltesten auf, es nicht bei einer solchen einzelnen Maßregel bewenden zu lassen, sondern eine allgemeine Einrichtung für die jüdischen Schüler der verschiedenen Lehranstalten zu treffen (24. Febr. 1845). Dagegen empfahlen die Aeltesten den Vorschlag des christlichen Schulvorstehers als vorzüglich und drückten ihren Wunsch aus, die Einrichtung überall nachgeahmt zu sehen, indem sie zugleich die Schwierigkeiten der Errichtung einer Religionsschule (Weitläufigkeit der Stadt, Unmöglichkeit, für den Privatunterricht ein gleiches Interesse als für den Schulunterricht zu erregen) hervorhoben. (31. März.) Dieses Schreiben hatte den Erfolg, daß die st. Schuldep. die Ertheilung des jüd. Religionsunterrichts an christl. Schulen billigte, „mit der Maaßgabe, daß dieser Unterricht nur in Privatstunden außer der Schulzeit stattfinde, und daß die Veranstaltungen dazu von den Herren Aeltesten mit den betreffenden Schulvorstehern verabredet und zur Genehmigung vorgelegt werden". (19. Apr.) Um die Aufhebung der letzteren Beschränkung zu erwirken, wandten sich die Aeltesten an das Provinzialschulkollegium, erhielten aber zur Antwort, daß es unstatthaft sei, an christlichen Schulen Privatunterricht in Religion zu ertheilen. (28. Juni.) Eine Eingabe an den Minister Eichhorn, durch welche man wenigstens die erst erhaltene Erlaubniß bestätigt haben wollte, hatte keinen Erfolg. Man erhielt zur Antwort, „daß den hiesigen Privatschulen als christlichen Lehranstalten nicht zugemuthet werden könne, für den Religionsunterricht der dieselben besuchenden jüdischen Kinder eine besondere Veranstaltung zu treffen, und daß ein solcher Religions-Unterricht weder von der Schulbehörde angeordnet, noch von dieser überwacht werden

Digitized by Google

könne, vielmehr die Sorge den betreffenden jüdischen Eltern lediglich zu überlassen sei." (25. Juli 1846.)

Doch war das Bedürfniß dringend genug, um nach Scheitern dieses Versuchs auf anderm Wege vorzugehn. Sachs errichtete eine Art Religionsschule für Knaben und Mädchen in 2 Klassen zu 2jährigem Cursus, in denen Mittwoch und Sonnabend Nachmittag und Sonntag Vormittag Knaben und Mädchen, in hebräisch, Sittenlehre und jüdischer Geschichte von Sachs unter Beihülfe von mehreren Lehrern unterrichtet werden sollten. (Gedrucktes Cirkular 1. Febr. 1847.) Die Anstalt war, wie wiederholt ausgesprochen wurde, kein Gemeindeinstitut, sondern eine Privatveranstaltung, für die die Gemeinde nur den etwa entstehenden Ausfall zu zahlen sich verpflichtete. Durch diese Zwitterstellung entstanden von vorn herein Unzuträglichkeiten: schon im folgenden Jahre wollten sich die Aeltesten nur zu einer gewissen Summe verstehen, für ein nicht unbedeutendes Deficit übernahm Veit die Bürgschaft und mußte es wirklich zahlen (Okt. 1848), so löste sich die Anstalt auf.

Erst nach Ordnung der Gemeinde-Verhältnisse versuchte man in dieser wichtigen Angelegenheit weiter vorzugehn. Ein Fond, der von freiwilligen Darlehn des J. 1848 übrig war, wurde für eine Religionsschule bestimmt, ein Curatorium ernannt und nach Einholung des Gutachtens Sachverständiger (Sachs, Veit, Cassel, Horwitz) und nach Schlichtung von Competenzconflikten, die sich mit dem Schulvorstande erhoben, wurde die Religionsschule am 4. Jan. 1854 unter Leitung des Dr. Rosin eröffnet. Aber der Fond war bald erschöpft und es handelte sich schon Anfang 1856 darum, die bisherige Privatanstalt in den Kreis der Gemeindeinstitute aufzunehmen. Das geschah, ohne innere Veränderung, nur das Curatorium entsagte seiner Wirksamkeit zu Gunsten des Schulvorstandes der Gemeinde. Der bisherige Leiter der Anstalt verwaltete sein Amt bis 1867, nach kurzem Provisorium des Dr. Bärwald trat Dr. Kirschstein als Dirigent ein. Die Anstalt zählte 1871: 320 Zöglinge; Knaben und Mädchen wurden in je 4 Klassen in Religion, biblischer und jüdischer Geschichte, hebräisch unterrichtet.

Mit der Entlassung der Zöglinge war bis 1866 eine Einsegnung (Confirmation) in der Synagoge verbunden, seit der Uebernahme des Rabbinats durch Dr. Aub ist diese Feierlichkeit Sache der Rabbiner geworden, die Zöglinge der Schule werden nach der jährlich stattfindenden öffentlichen Prüfung entlassen. Die Anstalt war bis 1870 in einem unzureichenden Privatlokale, seitdem sind ihr von den städti-

Digitized by Google

schen Behörden die Räume einer Gemeindeschule zur Verfügung gestellt worden.

Seit der Gründung der Anstalt sind im Ganzen 16 „Berichte" im Druck erschienen, die von Rosin enthalten meist statistische und technische Notizen, nur die Berichte von 1864 u. 65 gaben Biographien von Veit und Sachs und eine Abhandlung: über die Confirmation unserer Zöglinge. Kirschstein veröffentlichte 1868: Der Unterricht in der Religion und im Hebräischen, 1869: Die religiöse Jugendbildung innerhalb unserer Gemeinde, 1870: Die Bibel, insbesondere die biblische Geschichte, 1871: Der Unterricht in der biblischen Geschichte. (G. A. R. 560. 608. 614. 672. 825.)

Für die Darstellung der Verhältnisse der Lehrerbildungsanstalt hat mir ein handschriftlicher Bericht von Horwitz an das Ministerium 18. Mai 1865 gute Dienste gethan.

In: Beckedorff, Jahrbücher des Preußischen Volks-Schul-Wesens 4. Band. Berlin 1826 S. 119—141 findet sich die Eingabe des M. S. Weyl an den Frhr. v. Altenstein [mit dem falschen Datum: vom 25. Jan. 1825], nebst dem „Lehrplan des israelitisch-theologisch-pädagogischen Seminariums und der damit verbundenen Elementar-Schule." Die bemerkenswerthe Stelle in der Eingabe lautet: „Es ist dem Israeliten in den Königl. Preußischen Staaten eine neue Beziehung gegeben; er ist nicht mehr bloßes Religionsmitglied, er ist auch Staatsmitglied geworden, und soll auch mit allen den Fähigkeiten ausgerüstet seyn, die sein erweiterter Beruf erfordert. Es ist daher nothwendig, daß man von der bisher beschränkten Tendenz der israelitischen Seminarien abgeht, und auch hierin mit den Bedürfnissen des Zeitalters fortschreitet, daß nehmlich in einer solchen Anstalt auf alle diejenigen Unterrichtsgegenstände Rücksicht genommen werde, die dem Volkslehrer (Rabbiner) und dem Jugendlehrer demnächst unentbehrlich sind, wenn sie ihre Stellen würdig ausfüllen sollen."

Der Plan für die pädagogische Klasse des Seminars, also für die eigentlich zur Ausbildung von Lehrern bestimmte, soll „nichts von dem, was gemeinnützlich heißt, ausschließen." In der That enthält der Plan auch, bei vorzüglicher Berücksichtigung hebräischer und rabbinischer Kenntnisse, das Wesentliche der für einen jüdischen Lehrer nöthigen Erfordernisse, unter dem Namen der „Bürgerbildungskunde" wurde auch Unterricht in der lateinischen und französischen Sprache für nothwendig erachtet; war der dreijährige Cursus (in der Vorbereitungs- und oberen Klasse) beendet, so mußte der Zögling

Digitized by Google

ein Jahr in der Elementarschule unterrichten; vor seinem Abgang erhielt der Lehrer, wie der Rabbiner, Unterweisungen in Amtspflicht und „Amtsklugheit."

M. S. Weyl veröffentlichte 25. Jan. 1825 ein gedrucktes Folioblatt „an die gesammte wohll. Judenschaft in den Königl. Preuß. Landen die Errichtung eines Seminars zur Bildung künftiger Rabbiner und Jugendlehrer betreffend." Seine Bitte an die Glaubensgenossen ging dahin, „dieses große Vorhaben gehörig zu würdigen und durch Darbietung zu Gebote stehender Mittel das Emporkommen einer Anstalt zu fördern, die, zur Ehre Gottes gegründet, die segenreichsten Folgen verheißt und sich dadurch des Beifalls des himmlischen Vaters, der keine gute That unbelohnt läßt, so wie des Dankes eigener und Anderer Nachkommen in Israel zu versichern." Am 1. Juni wurde auch ein gedrucktes Cirkular an die Mitglieder der Berliner Gemeinde gesandt, worin diese zur Spendung von Beiträgen und Anmeldung von Kindern zur Elementarschule aufgefordert wurden. In derselben Zeit veröffentlichte Weyl den „Lehrplan des mit höchster Genehmigung . . . hier zu errichtenden israelitisch-theologisch-pädagogischen Seminariums und der damit verbundenen Elementarschule. Erster Theil: Die Elementarschule und die Uebergangsklasse", 16 SS. in 8vo., der zweite Theil ist, soviel mir bekannt, nicht erschienen, Heinemann veranstaltete aus dem ersten Theile einen kurzen Auszug. — Von der Wirksamkeit des sogen. Lehrerseminars ist, so viel ich weiß, außer einer Einladung zur Prüfung von 1828, nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen. — Ueber die Verhandlungen zwischen den Leitern dieser Anstalt und der Gemeinde sind G. A. L. 20 u. S. 59 zu vergleichen. — Ueber das von Zunz geleitete Seminar erschien: „Das jüdische Schullehrerseminarium in Berlin eröffnet am 18. Nov. 1840". Berlin 1840, 40 SS. in 8vo. Das Schriftchen enthielt die zwei Eröffnungsreden von Veit und Zunz und den von dem letzteren ausgearbeiteten Einrichtungs- und Lehrplan. Neben dem Direktor standen noch zwei Lehrer der Anstalt vor. Zunächst wurden 2 Klassen, jede mit 1½ jährigen Cursus eingerichtet.

Die 1858 gegründete Lehrerbildungsanstalt hat Okt. 1862 die erste Entlassungsprüfung vorgenommen, bis 1865 verließen 19 Abiturienten die Anstalt.

Daß Jost durch Friedländer und Bendavid zur Abfassung seiner Geschichte angeregt wurde, erzählt er selbst: Gesch. des Judenthums und seiner Sekten. 3. Band. Leipzig 1859, 3. Band S. 319. A." Seine „Geschichte der Israeliten seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsre

Digitized by Google

Tage nach den Quellen bearbeitet von J. M. Jost, Lehrer und Erzieher in Berlin" erschien in 9 Bänden, Berlin 1819—1828. Nur ihr, als dem ersten von einem Juden herrührenden Werke dieser Art, gilt die Betrachtung, die übrigen von Jost veröffentlichten Schriften: der sehr ausführliche zehnte Band, der in 3 Abtheilungen Berlin 1846 u. 47 erschien, die kurzgefaßte Geschichte der Israeliten in 2 Bänden, seine Geschichte des Judenthums und seiner Sekten, 3 Bände Leipzig 1859 ff., müssen hier übergangen werden. Einzelne kleinere Schriften werden unten besprochen. Ueber seine Thätigkeit als Lehrer s. o. S. 239.

Sulamith, eine Zeitschrift zur Beförderung der Cultur und Humanität unter der jüdischen Nation (später: unter den Israeliten). Herausgegeben von D. Fränkel und Wolf (später von David Fränkel, Consistorialrath und Schuldirektor) erschien in Dessau von 1807 an. Die Zeitschrift ist für die Erkenntniß des Geistes der Aufklärung unter den Juden von großer Bedeutung, viele Aufsätze sind natürlich veraltet, für die Geschichte der Juden in Berlin enthält sie manche werthvolle Notizen.

Eine aus den Quellen geschöpfte Darstellung des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden, hat zuerst Strodtmann in H. Heines Leben und Werke Berlin 1868 1. Band 8. Capitel S. 238 bis 290 und Anmerkungen S. 381 fg. gegeben, dem ich in Beziehung auf die äußere Geschichte und das Wirken des Vereins gefolgt bin.

Die Gesetze des Vereins erschienen unter dem Titel: „Entwurf von Statuten des Vereins für Cultur und Wissenschaft der Juden." Berlin 1822. 18 SS. in 4to. Die Worte: „Entwurf von" rühren vom Censor her. Die Statuten waren in drei Abschnitte getheilt, deren jeder wieder in mehrere Titel zerfiel: 1) Thätigkeit des Vereins, 2) Innere Einrichtungen des Vereins, 3) Von den Veränderungen im Verein. Der Verein ernannte 3 Commissionen: Für die Unterrichtsanstalt, das wissenschaftliche Institut, die Zeitschrift; alle drei arbeiteten selbstständig.

Die Einleitung zu den Statuten ist bezeichnend für den Geist, der das Ganze leitete:

„§. 1. Das Mißverhältniß des ganzen inneren Zustandes der Juden zu ihrer äußeren Stellung unter den Nationen, seit vielen Jahrhunderten bestehend, aber stärker als je hervortretend in der neueren Zeit, welche durch einen allgewaltigen Ideenumschwung auch unter den Juden überall veränderte Bestrebungen hervorrief, die das

Digitized by Google

drückende Gefühl des Widerspruchs täglich allgemeiner machen, fordert dringend eine gänzliche Umarbeitung der bis jetzt unter den Juden bestandenen eigenthümlichen Bildung und Lebensbestimmung und ein Hinführen derselben auf denjenigen Standpunkt, zu welchem die übrige Europäische Welt gelangt ist.

§. 2. Kann diese Umarbeitung wesentlich nur unmittelbar von den Juden selbst ausgehen, so kann sie auch wiederum nicht das Werk der Gesammtheit sein, sondern muß die geistesverwandten Gebildeteren derselben zu Urhebern haben. Für diese Zwecke wirksam zu sein, gemäß dem hier folgenden Entwurf von Statuten, beabsichtigt ein Verein, welcher sonach vorstellt: eine Verbindung derjenigen Männer, welche in sich Kraft und Beruf zu diesem Unternehmen fühlen, um die Juden durch einen von innen heraus sich entwickelnden Bildungsgang mit dem Zeitalter und den Staaten, in denen sie leben, in Harmonie zu setzen.

§. 3. So umfassend wie der hier angegebene Zweck des Vereins ist, muß auch die gesetzmäßige Wirksamkeit desselben gedacht werden. Um diesen selben in allen möglichen Richtungen zu verfolgen, wird der Verein ebenso wenig verabsäumen dürfen, von oben herab durch möglichst große und gediegene wissenschaftliche Bestrebungen, denen er Eingang und ein lebhaft zugewandtes Interesse zu verschaffen suchen muß, eine sichere Grundlage für das in den neuen Kreis erhobene untere Leben zu gewinnen, als von unten herauf durch Bearbeitung der Lebensansicht in den verschiedensten Ständen der Gesellschaft, den Boden für die Befruchtung durch reinere Erkenntniß empfänglich zu machen. Auf der einen Seite wird also alles, was dazu dienen kann, das Reich der Intelligenz zu vergrößern, benutzt werden, als Errichtung von Schulen, Seminarien, Akademien, thätige Beförderung schriftstellerischer oder anderer öffentlicher Arbeiten jeglicher Art, auf der andern Seite soll aber auch durch Hinleitung der aufblühenden Generation zu Gewerben, Künsten, Ackerbau und wissenschaftlichen Ausübungen und durch Unterdrückung der einseitigen Neigung zum Handel, sowie durch Umarbeitung des Tons und der geselligen Verhältnisse, allmälig jede dem ganzen widerstrebende Eigenthümlichkeit bezwungen werden.

§. 4. In Erwägung aber, daß die Ausführung allgemeiner Ideen in ihrer Allgemeinheit und in ihrem ganzen Umfange einen solchen Abfall von dem ganzen Stoffe leidet, daß [illegible] zu sehr generalisirenden Strebens oft das Ziel ganz [illegible] wägung, daß der Verein in seinem Beginnen [illegible]

Kräfte für die nächste Zeitfolge aufzubieten hat; in Erwägung, daß ein Umhertappen nach allen Richtungen der Energie seiner Thatkraft sowohl, als seiner künftigen Existenz überhaupt gefährlich sein könnte, glaubt er sich, wiewohl mit beständiger Festhaltung seiner Grundidee, einen engern Kreis seiner nächsten Handlungsweise und Beschäftigungen ziehen zu müssen, der in den folgenden Statuten angegeben ist, und dessen Erweiterung von dem Maße der dazu nöthigen Kraft und Consistenz abhängt, die der Verein in der Folge zu gewinnen die Hoffnung hegen darf."

Das wissenschaftliche Institut hielt (nach einem mir vorliegenden Protokollbuche von Zunz) am 20. April 1821 seine erste vorbereitende Sitzung, am 25. Mai waren die Statuten genehmigt, am 5. Juli wurde der erste wissenschaftliche Vortrag von Moser gehalten. Das Institut zählte im Ganzen 14 ordentliche und Ehrenmitglieder; von den ersteren lebten Manche nicht in Berlin und diesen war eine Frist von 18 Monaten zum Einliefern von Arbeiten gestattet. Ließen sie diese und in der Zwischenzeit ergangene Ermahnungen unbenutzt verstreichen, so wurden sie aus der Mitgliederliste gestrichen. Außer Gans, Moser, Zunz waren Mitglieder Heilbrunn, der keinen Beitrag liefert und gestrichen wird, Imm. Wolf (Wohlwill), der außer der Arbeit: Begriff einer Wissenschaft des Judenthums, Abhandlungen über das Judenthum der Gegenwart beginnt, auswärtiges Mitglied seit 2. Juni 1822, Bamberger, reist schon September 1821 nach Gothenburg ab, liefert seine „Einleitung in das kabbalistische System" nicht und wird gestrichen. Am 27. Januar 1822 trat als auswärtiges Mitglied Maimon Fränkel ein, der „Grundlinien einer Darstellung der politischen Lage und des Culturzustandes der Juden in Deutschland" einreicht, als ordentliches Mitglied Rubo, der eine Recension über Lips' Staatsbürgerrecht der Juden (in der Zeitschrift gedruckt), Abhandlungen über die Gemeindewirthschaft der Juden, über die mosaischen Zinsgesetze, Berichte über öffentliche Institutssitzungen liefert. Von der Thätigkeit des Ludwig Markus (1. Mai 1822) ist im Text gesprochen, Ed. Kley (24. Juli 1822) und H. Heine (21. August 1822) haben keine Beiträge geliefert. Zu Ehrenmitglieder wurden ernannt: Mannheimer, Laz. Bendavid und M. Bondi in Dresden. Am 7. Januar 1824 fand die letzte, 45. Sitzung des Instituts statt. 1823 war dem Institut die Prüfung von Candidaten für die Predigerstelle in Leipzig übertragen worden.

Der Aufsatz von Immanuel Wolf (Wohlwill): Ueber den Begriff einer Wissenschaft des Judenthums ist gleichsam als Programm

Digitized by Google

vorgedruckt S. 1—24 der: Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums. Herausgegeben von dem Verein für Cultur und Wissenschaft der Juden. (Redakteur: Zunz, Dr.). Erster Band. Berlin 1823. In dem Vorwort des Redakteurs Mai 1823 hieß es: „Das erste Heft des zweites Bandes wird im Herbste dieses Jahres ausgegeben", doch ist kein weiterer Band erschienen. S. 68—95: Briefe über das Lesen der heiligen Schriften nebst einer Uebersetzung des 6ten und 7ten Kapitels des Micha als Beilage von David Friedländer. Von L. Bendavid erschienen zwei Abhandlungen: Ueber den Glauben der Juden an einen künftigen Messias, und: Ueber geschriebenes und mündliches Gesetz S. 197—231 und S. 472—501.

Die Abhandlung von Zunz in der Zeitschrift S. 277—385. Die im Text angeführte Stelle ist aus dem Schriftchen: „Eine Erinnerung an frühere Zeiten. Glückwunschschreiben an Hrn. Dr. Leopold Zunz zur Vollendung des siebzigsten Jahres von Dr. Abraham Geiger." Frankfurt a. M. 1864 S. 10 entlehnt.

Ueber Ludwig Markus vgl. Denkworte über L. M. von Heine in dessen Sämmtlichen Werken Bd. XIV, Hamburg 1862, S. 179 bis 207; für Heine und seine Beziehungen zum Verein sind die angeführten Stellen von Strodtmann zu vergleichen.

Gans' Lebensereignisse und Schriften sind in jedem Conversationslexikon zusammengestellt. Moser's Charakteristik ist z. Th. entlehnt aus Geiger: Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben. 1. Jahrgang 1862 S. 265 fg.; zu vergleichen sind die Briefe von Heinrich Heine an seinen Freund Moses Moser, Leipzig 1862, die jetzt in H's sämmtlichen Werken Bd. 19, 20 wieder aufgenommen sind, Strodtmann theilt werthvolle Bruchstücke aus Briefen M's an Wohlwill mit, die Recension M's in Zeitschrift S. 177—197. Die Stelle von Zunz bei Strodtmann S. 275.

Gabriel Rießer's Schriften sind in 4 Bänden herausgegeben im Auftrage des Comités der Rießer-Stiftung von Dr. M. Isler, Frankfurt und Leipzig 1867, die Biographie bildet den ersten Band. Die erste Schrift ist abgedruckt im 2. Band S. 1—91; der Band enthält dann ferner die durch die Ständeberathungen in Baden, Baiern, Hannover und Kurhessen hervorgerufenen, in der Zeitschrift: Der Jude, und als besondere Brochüren erschienenen Schriften.

Von der „wissenschaftlichen Zeitschrift für jüdische Theologie, herausgegeben von einem Verein jüdischer Gelehrten durch Dr. Abraham Geiger, Rabbiner in Wiesbaden" erschien der erste Band Frankfurt a. M. 1835.

Digitized by Google

Schon in der wissenschaftlichen Zeitschrift Band II, 1836, S. 1 bis 21 war von Geiger die Abhandlung: „Die Gründung einer jüdisch-theologischen Fakultät ein dringendes Bedürfniß unserer Zeit" veröffentlicht; der Gedanke wurde von demselben in der kleinen Schrift: Ueber die Errichtung einer jüdisch-theologischen Fakultät, Wiesbaden 1838, weiter ausgeführt. Philippson erwarb sich das Verdienst, den Gedanken dem großen Publikum mitzutheilen und mit seiner ganzen, später noch oft bewährten, Agitationskraft auf eine Verwirklichung des Gedankens hinzuarbeiten. Seinen Aufruf an die deutschen Juden (Allgemeine Zeitung des Judenthums, 1. Jahrgang Nr. 88, 24. Okt. 1837) schickte er zunächst an die Berliner Gemeinde: „Die Gemeinde, die das Glück hat, unter Ihrer Leitung zu stehn, ist die erleuchtetste von ganz Deutschland und alle trefflichen Anstalten ist man gewohnt mit dem Namen der Berliner Gemeinde zu verknüpfen seit ältester Zeit. Um so weniger stehe ich an, das große Nationalwerk, das uns vor ganz Europa, vor allen unsern Gegnern und Drängern mehr als etwas erheben wird, zuerst und vor Allem Ihrer gütigen Mitwirkung zu empfehlen". 27. Okt. Die Aeltesten wandten sich an das Polizei-Präsidium mit der Bitte, Sammlungen zu dem angegebenen Zweck zu gestatten, dieses erklärte sich aber für incompetent, darum ging man an das Ministerium des Innern, wurde von hier an das Cultusministerium verwiesen und erhielt von diesem endlich (12. Jan. 1839) den Bescheid, daß vor Ertheilung der Erlaubniß nähere Mittheilung über Zweck und Einrichtung der beabsichtigten Anstalt gegeben werden müsse. Wenig später wurde dem Dr. Philippson vom Cultusministerium die Nachricht zu Theil, daß Sammlungen auch in Berlin nichts im Wege stehe (15. Juli). Doch erfolgte auch dann nicht eine energische Maßregel seitens der Aeltesten, sie fragten bei Philippson an, auf welche Weise man am besten vorgehen könne und als dieser sich mit der Unkenntniß der Verhältnisse entschuldigte, erwiderten sie zwar, daß sie die Angelegenheit in die Hand nehmen würden, sobald sich eine passende Gelegenheit dazu fände (18. Nov. 1839), thaten aber nichts. G. A. F. 403.

Die erste Anknüpfung der Aeltesten mit Dr. Frankel in Teplitz ist vom 13. Apr. 1836, die Antwort Fr's vom 21. Apr. Die beiden interessanten Aktenstücke eignen sich wol noch nicht zur Mittheilung.

Die Hauptbestimmungen des Entwurfs erschienen gleichzeitig in der Leipziger, der Frankfurter Oberpostamts- und der Augsburger Allgemeinen Zeitung. Aus der letzteren Nro. 46—48. 15.—17. Febr.

Digitized by Google

1833 sind sie wiederabgedruckt in Rießer's gesammelten Schriften 3. Bd. (1867) S. 5—12.

Ueber das Verhältniß der Juden zu den christlichen Staaten. Von Karl Streckfuß, K. Pr. geh. Oberregr. Halle 1833. 64 SS. in 8vo. Aus dieser Schrift sei nur hervorgehoben, daß die Friedländer'sche religiöse Richtung als der reine Deismus characterisirt wird, den öffentlich zu gestatten gefährlich sei (S. 37), und daß zur Bildung tüchtiger Rabbinen, worauf der Staat sein Augenmerk zu richten habe, „die Errichtung von Lehrstühlen für jüdische Theologie auf einigen Universitäten für erforderlich" erklärt wird (S. 38). J. M. Jost, Offenes Sendschreiben an Herrn G. O. R. R. Streckfuß zum Verständniß über einige Punkte in den Verhältnissen der Juden. Berlin 1833. Als Schrift eines Christen mag: H. C. Frhr. v. Ulmenstein: Gegenbemerkungen zu der Schrift des Hrn. G. O. R. R. Streckfuß, Dresden 1833, erwähnt sein. Für Berlin nicht uninteressant ist: Aufschlüsse und Vorschläge zur Besänftigung des Streits über die Emanzipation der Juden von Buchholz in seiner Zeitschrift: Neue Monatsschrift für Deutschland, historisch-politischen Inhalts. Berlin 1834. 15. Jahrg. 2. H. S. 198—224. Der Verf. will eine Emanzipation der Juden durch die Juden selbst; die Gleichstellung soll gesetzlich erst dann festgestellt werden, wenn sie völlig in das allgemeine Bewußtsein eingedrungen ist. — Auf Aeußerungen in politischen Zeitungen, Berliner wie auswärtigen, kann selbstverständlich weder hier noch im Folgenden eingegangen werden. Rießer war Winter 1832, nach einer von Hamburg aus durch ganz Deutschland unternommenen großen Reise, in Berlin, wo er einen Freundschaftsbund mit Veit und Lehmann schloß, auch mit Zunz, Jost und Rubo näher bekannt wurde. Rießer's Schriften I, S. 148 fg. Rießer's Werk erschien zuerst in verschiedenen Abhandlungen in seiner Zeitschrift: Der Jude, dann, mit Vielem, was die Censur gestrichen hatte und neuen Zusätzen, u. d. T.: Betrachtungen über die Verhältnisse der jüdischen Unterthanen der preußischen Monarchie. Altona 1834, jetzt neu abgedruckt in Rießer's Schriften III. S. 1—417. Das. S. 507—565 Bemerkungen über die, unter demselben Titel wie die erste erschienene zweite Schrift von Streckfuß. Berlin, Veit u. Co., 1843. Ueber einen Toast von Streckfuß am Huldigungsfest der Gesellschaft der Freunde, worin er das Vergessen der Glaubensunterschiede als Pflicht für Jeden hinstellte, und einen Brief desselben an Lehmann, worin er sich günstig für eine völlige Emanzipation der Juden aussprach, vgl. Lesser, Chronik der Gesellschaft der Freunde, Berlin 1842, S. 90.

Digitized by Google

Vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen v. 1. Juni 1833, und Instruktion dazu v. 14. Jan. 1834 bei Rönne u. Simon S. 305—314.

Das Gerücht von einem neu vorgelegten Judengesetz hatte einen der Aeltesten bewogen, sich an den Minister von Brenn zu wenden und von diesem war die Aufforderung ergangen, man möchte mit Zuziehung einiger angesehener Mitglieder in eine neue Berathung über die Verhältnisse der Juden treten. Die Mitglieder wurden vom Vorstande ernannt und der Minister um die Mittheilung etwaiger neuer Beschlüsse über die Verhältnisse ersucht (14. Jan. 1833); doch erfolgte eine solche nicht. Statt dessen brachten die Zeitungen den Inhalt des neuen Gesetzes (s. o.), und veranlaßten den Vorstand, eine Bittschrift an den Minister zu entwerfen, worin sie baten „zur Aufrechterhaltung der Ehre der Juden im Preußischen Staate durch eine öffentliche Bekanntmachung die irregeleitete Meinung des Publikums zu berichtigen und dasselbe über die wahren, humanen Absichten der Preußischen Regierung, an denen wir nicht einen Augenblick gezweifelt haben, zu belehren" (1. März).

Doch wurde die Bittschrift nicht abgeschickt, weil die allgemeine preußische Staatszeitung vom 2. März folgende Notiz brachte: „Mehrere öffentliche Blätter haben es sich zum Geschäft gemacht, einen vermeintlichen Entwurf zu einer Judenordnung für die Preußische Monarchie aufzunehmen und dabei zu versichern, daß derselbe die Genehmigung der betreffenden Königl. Ministerien erhalten habe. Wir können dagegen aus glaubwürdiger Quelle versichern, daß letzteres keineswegs der Fall ist, daß aber Berathungen der betr. Kön. Min. über diesen wichtigen Gegenstand stattfinden und daß dabei das wohlverstandene Interesse des Staats, mit demjenigen, was Gerechtigkeit und Billigkeit gegen eine jede Klasse der Unterthanen erheischen, soviel nur irgend möglich, in Einklang gebracht werden soll".

Die Berathungen des Vorstandes mit der erwähnten Commission hatten aber ihren Fortgang, eine längere Denkschrift wurde von Rubo ausgearbeitet und derselben vorgelegt, in der man sich hauptsächlich bemühte, die gegen die Juden erhobenen Vorwürfe zurückzuweisen. Die Denkschrift wurde aber nicht gebilligt und statt dessen eine kurze Bittschrift erlassen, in der man auf eine frühere Vorstellung aus dem Jahre 1825 verwies und die Bitte aussprach, vor Erlaß eines neuen Gesetzes auch die Juden zu hören (1. Mai 1833).

Auch Rothschild hatte sich, als ihm das Gerücht von dem neuen

Digitized by Google

Gesetze bekannt wurde, an den König und die Minister gewandt, und erhielt darauf folgende C.-O.:

„Ich lasse sehr gerne den theilnehmenden Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren, durch welche Sie veranlaßt worden sind, Ihre Glaubensverwandten in Meinen Staaten Meiner besonderen Berücksichtigung aus einer Besorgniß zu empfehlen, welche durch voreilige und ungenau verbreitete Mittheilungen entstanden ist. Die deßhalb verfügte öffentliche Bekanntmachung wird inzwischen Ihre Befürchtungen bereits beseitiget haben, und ich nehme nicht Anstand, zu Ihrer völligen Beruhigung darauf Bezug zu nehmen." 17. März. Der Berliner Vorstand dankte Rothschild für die erwiesene Theilnahme (21. Apr. Antw. R.'s 29. Apr.). G. A. J. 272.

Schon am 24. Nov. 1841 hatten die Aeltesten von Berlin, Breslau und Königsberg sich in einer Vorstellung an den König gewandt und erhielten darauf (13. Dec.) die Antwort, daß über die Zulassung zu akademischen Aemtern und Ertheilung von Corporationsrechten an die Gemeinden in Zukunft entschieden werden sollte, über die Angelegenheiten des jüdischen Cultus müßten die Vorschläge von den Gemeinden selbst ausgehn. Die Gerüchte von der einer neuen Organisation zu Grunde liegenden Ansicht veranlaßten, als Erwiderung auf diese C.-O., eine zweite Denkschrift (7. März 1842), in der man den Gedanken ausführte, daß die Juden nun seit Jahrzehnten aus vollem Herzen Deutsche wären und von ihrem Vaterlande nicht lassen wollten, daß sie zur Verbesserung ihres Zustandes nur eine neue Organisation der Gemeindeverhältnisse, eine Verbesserung des Cultus erwarteten, daß sie aber alle bisherigen Pflichten und Rechte, namentlich die des Militärdienstes, freudig tragen wollten. An den Kriegsminister v. Boyen, einen der Schöpfer der allgemeinen Wehrpflicht, einen der Helden der Freiheitskriege, wandte man sich in einer eigenen Schrift (9. März) und erhielt von ihm folgende Antwort: „Aus dem Schreiben der Herrn Aeltesten und Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Berlin und der mir damit zugegangenen Vorstellung, die Verhältnisse der Juden betreffend, habe ich mit Vergnügen die Motive ersehen, welche der Judenschaft den Wunsch einflößen, daß ihren Religionsangehörigen allgemein die Ableistung der Militärpflicht gestattet werde. Ich kann den dargelegten ehrenwerthen Gesinnungen meine Anerkennung nicht versagen, und werde zur Erfüllung des mir mitgetheilten Wunsches, soweit es mir die Gesetze gestatten, mitzuwirken stets gern bereit sein.

23. März 1842. v. Boyen.

Digitized by Google

Der König hatte unterdessen der Magdeburger Gemeinde geantwortet, daß über die Pflicht der Juden zum Militärdienste noch keine Entscheidung getroffen sei, daß die Erlaubniß zum freiwilligen Eintritt niemals genommen werden würde (14. März R. u. S. S. 51, A. Z. d. J. 1842 S. 201); den Berliner Aeltesten wurde auf ihre Immediateingabe durch den Minister des Innern folgender Bescheid ertheilt:

„Des Königs Majestät haben aus Ihrer Eingabe ersehen, zu welchen Besorgnissen die großentheils unrichtige Auffassung der dem Kön. Staatsministerio zur näheren Erwägung gestellten, die Verhältnisse der Juden betreffenden, Gesichtspunkte Veranlassung gegeben hat. Im A. h. Auftrage eröffne ich Ihnen deshalb, daß es ganz eigentlich in der A. h. Absicht liegt, Maaßregeln zu ergreifen, durch welche die den Juden auferlegten Beschränkungen aufgehoben werden, insbesondere ihnen im Gemeindeverbande mit Christen die Wahrnehmung ihrer Interessen mehr gesichert, in der Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten durch Bildung von Corporationen eine größere Selbstständigkeit und Autorität eingeräumt und im Allgemeinen die Gelegenheit erweitert wird, ihre Kräfte und Fähigkeiten für sich und die Christen, unter denen sie leben, benutzen zu können. S. M. erachten aber für nothwendig, daß die Gewährung alles dessen an die Bedingungen geknüpft werde, die in dem Wesen eines christlichen Staats beruhen, nach welchen es nicht zulässig ist, den Juden irgend eine obrigkeitliche Gewalt über Christen einzuräumen oder Rechte zu bewilligen, welche das christliche Gemeinwesen beeinträchtigen könnten. Die Festhaltung dieser Rechte der Christen müsse daher der Aufhebung jener Beschränkungen die Waage halten, beides könne nur vereint bestehen und nicht von einander getrennt werden. Mit der Aufhebung der Militärpflicht der Juden würde denselben nichts genommen werden, da ihnen der freiwillige Eintritt in den Militärdienst gestattet bleibe. Jedenfalls aber möchten die Juden die Resultate der angeordneten Berathungen ruhig erwarten und könnten sie dabei vertrauen, daß ihnen jede mit höheren und allgemeinen Interessen vereinbare Verbesserung ihres Zustandes nicht versagt werden wird." 5. Mai 1842.

Am 10. Aug. 1842 wandten sich die Aeltesten, angeregt durch eine Bittschrift von 204 Gemeindegliedern, aufs Neue an den Kriegsminister, wiederholten ihre früher vorgetragene Bitte und baten um Aufhebung des Verbots, in der Garde zu dienen, das seit 1843 wirklich nicht mehr in Geltung war. G. A. J. 605.

Digitized by Google

Es würde zu weit führen, wenn ich die Brochürenliteratur, die durch die Befürchtungen jener Jahre hervorgerufen wurde, besprechen oder auch nur zusammenstellen wollte. Nur da auf die Militärangelegenheit etwas näher eingegangen worden, seien zwei Schriften angeführt: Eli Ruft (L. Landshuth): Die Verbindlichkeit des Zeremonialgesetzes für den jüdischen Krieger in Heinemann: Allgemeines Archiv des Judenthums 1842, 2. Band S. 246—282 und Abraham Geiger: Rabbinisches Gutachten über Militärpflichtigkeit der Juden. Breslau 1842.

Wahl eines Rabbiners.

Ueber Fränkels Berufung 1836 vgl. oben S. 254 fg.; für die ferneren Verhandlungen bis zur endlichen Anstellung von Sachs ist zu vgl. G. A. R. 376, 515, 516, 553, 563, S. 595. Ohne allzusehr in das Detail einzugehen, sei aus den Verhandlungen Folgendes hervorgehoben. Als sich 1836 und nachmals 40 das Gerücht verbreitete, es solle ein Rabbiner gewählt werden, meldeten sich viele zu dieser Stelle; über andere, wie Rapoport, Krochmal, selbst Holdheim, zog man vertrauliche Erkundigungen ein. Ueber den Modus der Wahl kam es zu einigen Auseinandersetzungen; eine Anfrage an den Minister Eichhorn, ob ein durch die Gemeinde gewählter Rabbiner von der Regierung bestätigt werden würde (3. Nov. 1840), wurde als eine Frage, die nicht allein entschieden werden könnte, bis zur Erörterung der Cultusverhältnisse überhaupt verschoben (11. Mai 1841). Nach längeren Correspondenzen erfolgt im Auftrage des Königs eine Entscheidung des Polizeipräsidiums, daß die Wahl durch 32 Wahlmänner (11 aus der ersten, 11 aus der zweiten, 10 aus der dritten Klasse) vorgenommen werden solle, daß die Aeltesten jede Versammlung der Wahlmänner dem Pol.-Präs. anzuzeigen und darauf zu achten haben, daß die Wahl ruhig und ohne Partheiungen vor sich gehe (9. Juli 1842). Als die Auslooſung der Wahlmänner geschehen soll, weigert sich Oettinger, dabei zu fungiren, ehe nicht der Wille der ganzen Gemeinde über eine so wichtige Angelegenheit eingeholt sei, läßt aber von seiner Weigerung ab, um die Ruhe und Eintracht nicht zu stören. So findet die Auslosung statt (21. Juli) und wenige Tage später senden die Aeltesten ein gedrucktes Cirkular an alle Gemeindeglieder, mit der Aufforderung, etwaige Vorschläge an eins der Mitglieder der 32 Commission zu richten. Dieser Aufforderung kommen denn auch sehr viele nach: nicht weniger als 32 Candidaten werden genannt, auch der Vorschlag gemacht, Oettinger zum Oberrabbiner zu machen und ihm zur Seite mehrere Pre-

Digitized by Google

diger zu ernennen. Von den vorgeschlagenen Candidaten werden nach einer längeren Ansprache der Aeltesten nur 5 auf die engere Liste gesetzt und unter ihnen Frankel fast einstimmig gewählt (29. Aug.). Die von den Aeltesten ausgegangenen Piecen und andere Aktenstücke sind in der Brochüre: Die Berliner Rabbinatsfrage, besprochen von einer Stimme außerhalb der Gemeinde. Berlin 1844. 34 SS. in 8° nebst unbedeutenden Bemerkungen abgedruckt.

Aus den im Text angegebenen Gründen lehnte Frankel definitiv die Stelle ab (12. Sept. 1843; Brief an den Minister Eichhorn 6. Febr.).

Schon im Okt. 1843 wird aufs neue ein Collegium der 32 Wahlmänner gebildet und diesem der Vorschlag Oettingers (5. Nov.) einen dritten Rabbinatsassessor zu wählen, der geeignet sei, deutsche Vorträge zu halten und Religionsunterricht zu ertheilen, vorgelegt und von ihm gebilligt; Sachs' Wahl findet am 25. März 1844 statt. In der Zeit von Schließung des deutschen Tempels bis zur Anstellung von Sachs wurden mit Ausnahme der Vorträge von Rosenstein und Oettinger, die man nicht eigentlich mit dem Namen Predigten bezeichnen kann, wenig deutsche Reden in der Synagoge gehalten; 1832 eine Anzahl von Salomo Pleßner, später hie und da von durchreisenden auswärtigen Rabbinen: Liebschütz, Joel aus Schwerin vgl. G. A. V. 244.

Ueber Sachs vgl. Rosins Programm der jüd. Religionsschule Berlin 1864, der S.'s schriftstellerische Leistungen vollständig aufzählt; Geiger, Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben II, S. 263—267 und VI, S. 60—67.

Statuten des Cultur-Vereins. Berlin 1841. 20 SS. in 8° und Jahresbericht des Cultur-Vereins zu Berlin, abgestattet vom Direktor desselben, Dr. S. Stern, in der Generalversammlung vom 14. Apr. 1844. Berlin 8 SS. in 4°.

Die Vorträge über die Aufgabe des Judenthums erschienen gedruckt Berlin 1845. Ueber S. Stern vgl. J. Auerbach: Zum Andenken an den verstorbenen Direktor Dr. S. Stern. Als Einladungsschrift zu der öffentlichen Prüfung der Bürger- und Realschule der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. 1868.

Von Schriften über die Reform führe ich nur an: Die gegenwärtige Bewegung im Judenthum, ihre Berechtigung und ihre Bedeutung von Dr. S. Stern. Berlin 1845, 48 SS. in 8°, und als eine der hervorragendsten Gegenschriften: D. Cassel: Woher? und Wohin? Zur Verständigung über jüdische Reformbestrebungen. Ber-

lin 1845, 44 SS. in 8°, ferner zwei größere Arbeiten: S. Holdheim, Geschichte der Entstehung und Entwickelung der jüdischen Reformgemeinde in Berlin. Im Zusammenhang mit den jüdisch-reformatorischen Gesammtbestrebungen der Neuzeit. Berlin 1857, und J. H. Ritter: Samuel Holdheim. Sein Leben und seine Werke. Ein Beitrag zu den neuesten Reformbestrebungen im Judenthum. Berlin 1865.

Die Materialien zu dem Gesetz von 1847, Vorschläge der Regierung nebst Denkschriften und den sehr umfangreichen Beilagen, Verhandlungen der Herrenkurie und der Kurie der drei Stände, Landtagsabschied und Gesetz sind zusammengestellt in: Der erste vereinigte Landtag in Berlin 1847. Herausgegeben unter Aufsicht des Vorstehers des Centralbureaus im Ministerium des Innern und des Bureaus des vereinigten Landtags, Königlichen Kanzlei-Raths Eduard Bleich. Berlin 1847, 4 Bände in Lex.-8°, namentlich Band 1, S. 232—460, 750—762, Band 4, S. 1706—2131. Zur Kenntniß der damaligen Auffassung ist das Studium der Allg. Zeitg. des Judenthums Jahrgang 1847 zu empfehlen, eine bequeme Zusammenstellung der durch das Gesetz von dem Entwurf gemachten Abweichungen bietet Nro. 34 vom 16. Aug.

Für die Geschichte der Gemeindebehörden in dem Lustrum von 1848 an hat der „Bericht über die Verwaltung der jüdischen Gemeinde in Berlin in den Jahren 1849 bis incl. 1853, abgestattet durch den Vorstand" eine treffliche, auf Urkunden gestützte Darstellung gegeben.

Ueber das Statut und die Ordnung der Cultusverhältnisse haben mir die Gemeindeakten als einzige Quelle vorgelegen.

Digitized by Google

Ausführungen.

Digitized by Google

1. Zur Geschichte des Judeneides. 1712—1869.

„Nach zwei Seiten hin", sagt Stobbe (Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 153 fg.), „hat sich nicht bloß das Mittelalter, sondern ebenso sehr auch die neuere Zeit darin gefallen, den Judeneid mit Raffinement auszubilden, einerseits was die Worte betrifft, die der Jude zu sprechen hat, andererseits in Rücksicht auf seine Kleidung und sein sonstiges Verhalten während des Schwures. Durch die abenteuerlichen Formen wollte man den Juden, von dem man fälschlich annahm, daß er nach seinem Gesetz vor der christlichen Obrigkeit einen Meineid schwören dürfe, von dem falschen Schwur zurückschrecken, aber ebenso sehr ging man auch darauf aus, ihn zu demüthigen." Die mittelalterlichen Formen und Formeln, die der Jude beim Eide zu beobachten und zu sprechen hatte (a. a. O. S. 154—159), sind mit dem Mittelter keineswegs ganz geschwunden, sie haben sich, allerdings mit Aenderungen und Milderungen, vielfach bis in die neueste Zeit hinein gerettet. Unsere Aufgabe kann es nur sein, die gesetzliche Entwicklung für Preußen zu betrachten.

Die erste Eidesformel findet sich 1712, wiederholt 1719. C. C. M. V, 5 fol. 154, 186. Sie ist ursprünglich für die in's Land kommenden fremden Juden bestimmt, scheint aber doch auch für andere Gelegenheiten gegolten zu haben. Besondere Ceremonieen waren nicht vorgeschrieben, der Eid, der auf die Thora, oder in Ermangelung einer solchen auf die Tefillin geschworen werden sollte, lautete so:

> Adonay, ein Schöpffer der Himmel und des Erd-Reichs und aller Dinge, auch mein und der Menschen, die hie stehen, Ich ruffe dich an, durch deinen heiligen Nahmen, auch diese Zeit zur Wahrheit, daß ..... so wahr mir Adonay helffe; wo ich aber einige Unwahrheit und Falschheit hierin gebrauche, so sey ich Herem und verflucht ewiglich, und daß mich übergehe und verzehre das Feuer, das zu Sodoma und Gomorra überging, und alle die Flüche, die in der Thorah geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Graß und alle Dinge geschaffen hat, nimmermehr zu Hülffe und zu statten komme in einigen meinen Sachen und Nöthen, wo ich aber die Wahrheit in dieser Sache sage und bekenne, so helffe mir der wahre Gott Adonay.

Vom Jahre 1712 an vergeht fast ein halbes Jahrhundert, bis wir wieder in einer gesetzlichen Vorschrift von Judeneiden hören freilich heißt es in dem anzuführenden Edikt, daß es bei den vorge-

Digitized by Google

schriebenen Ceremonieen bleiben soll, ohne daß sich bestimmen läßt, seit wann dieselben Gültigkeit hatten. Danach wurde der Eid von einer Gerichtsperson in der Synagoge abgenommen, womöglich am Montag oder Donnerstag, in Gegenwart von 10 erwachsenen Juden, unter denen ein Rabbi sein mußte. Der Schwörende mußte sich vor dem Eide die Hände waschen, sich mit Arba Canfoth und Tallis bedecken, die Gesetzesrolle in die Hand nehmen, den Arm auf die Stelle 2. B. M. 20, 7 legen, bei besonders wichtigen Eiden mußte er sich in seinen Sterbekleidern, mit einem bloßen Schlachtmesser in der Hand, auf einen Sarg setzen. Vor dem Eide hatte der Rabbiner, ohne daß dafür eine bestimmte Formel vorgeschrieben war, den Schwörenden „in einer den anwesenden Christen verständlichen Sprache" an die Wichtigkeit des Eides zu erinnern, und daran, „daß die christliche Obrigkeit, welche diesen Eid von ihm fordere, sein ordentlicher Richter sei", darauf antwortete der Schwörende Amen, und las dann folgende Formel:

> Ich N. N. oder was ich sonst vor einen Nähmen oder Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn des N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, der Himmel und Erde, auch mich und die Menschen, die hier stehen, geschaffen hat, den Gott Abraham, Isaak und Jakobs, daß ... Und ruffe ich dich an, Adonai Elohim, dich einigen ewigen Gott, daß du durch deinen herrlichen großen Namen selbst bezeugest und bekräftigest diesen meinen Eid und also helfe mir der wahre Gott Adonai. Wo ich aber in dieser Sache nicht recht oder wahr rede, sondern einige Unwahrheit, Betrüglichkeit und Parteilichkeit darin gebrauche und also falsch schwöre, oder bei diesem Eide falsche Gedanken in meinem Herzen habe, so will ich von Gott keine Vergebung noch Aussöhnung am Tage der Versöhnung weder in dieser, noch in jener Welt haben, und soll mir keine Bekehrung helfen, sondern Gott soll auf mich schicken alle Flüche von Bileam und alle 10 Plagen von Egypten. Es soll mein Haus und Güter, Weib und Kinder gestrafet werden mit Schwefel und Pech, wie Sodom und Gomorrha gestrafet worden. Ich müsse sein Orur und Cherem, verbannet und verfluchet und meine Seele und Leib müssen kein Theil haben an allen Versprechungen, die du deinem Volk gethan hast und ich müsse von dir, wahrem Gott, keine Hülfe haben in allen meinen Sachen und Nöthen und du müßest dich meiner nicht erbarmen in meiner letzten Todesnoth.

Digitized by Google

Darauf ſprechen alle Juden: Amen! und der Schwörende ſagt: Höre Iſrael, der Herr unſer Gott iſt ein einiger Gott, gelobet ſey der Nahme der Ehre ſeines Königreichs in alle Ewigkeit!

Gegen dieſe am 25. Apr. 1757 mitgetheilte Formel (N. M. II, S. 249 ff. Nro. 28) erhob ſich kräftiger Widerſpruch, wie überhaupt in jener Zeit keine Verordnung erlaſſen wurde, gegen die nicht die Juden alsbald ihr gutes Recht, wenn auch meiſt ohne Erfolg, zu vertheidigen verſuchten. Der Landrabbiner Fränkel reichte gegen Formel und die bei deren Ausſprechen üblichen Ceremonieen eine Beſchwerde ein, wahrſcheinlich mit Vorſchlägen zu deren Verbeſſerung. Man fand die Beſchwerde inſoweit gerechtfertigt, daß man die Juden nicht mit Formen drücken wollte, die in ihren Geſetzen keinen Grund hätten, und übergab die Schrift des Rabbiners den Profeſſoren der Theologie Michaelis und Callenberg in Halle. Nach deren Gutachten, die nicht erhalten ſind, wurde ein neues Geſetz erlaſſen. (29. Mai 1760 N. M. II, S. 426—435 Nro. 15.) Die Abänderungen beſtanden darin, daß der Eid vor Gericht, und nur auf beſonderes Verlangen des Richters in der Synagoge abgelegt wurde, daß dabei nur die Anweſenheit von 2 Juden erforderlich war, daß der Schwörende nicht Tefillim und Tallis anzulegen, ſondern bloß den Kopf zu bedecken hatte, und daß bei der Verfluchung die Familie nicht mitgetroffen wurde. An Stelle der im Belieben des Rabbiners ſtehenden deutſchen Ermahnung und der deutſchen Eidesformel trat ein, doch wohl von Fränkel beantragtes, widerwärtiges Kauderwelſch.

Der eigentlichen aus 8 Regeln beſtehenden Ermahnung, die im Druck 5 Folioſpalten einnahm, ging folgende Auseinanderſetzung vorher, die das Ganze kennzeichnen mag:

„Unter allen Mitzwos lo saace, welche den Menſchen, wenn er ſie thut, um chelek olam hasah und chelek olam habo bringen können, iſt die Avero von schebuos schavooschecker die größeſte, weil ſie allein ſo groß iſt, als avodo soro, gilluy arajos und schephichos domim, wie Rambam in Parschas Jisro beweiſet.

Weil nun lees atta unter den bar Jisroelim baavonos harrabbim viele ſind, die nicht wiſſen und bedenken, was es auf ſich hat, eine Schvuo zu thun, deswegen ſie ſich auch kein Gewiſſen machen und erſchrecken nicht, wenn ſie umſonſt oder gar falſch chas vescholom geſchworen, da doch der Berg

Digitized by Google

Sinai sich erschrocken und gezittert hat, als Hakkodesch boruchha gesprochen: Lo sisso es schem Adonai Eohecho laschov oder wie es in der deutschen Uebersetzung lautet: Du sollt den Namen des Herrn deines Gottes nicht mißbrauchen, wie die Gemoro sagt in Masseches schebuos.

Zumahl machen sich viele gar wenig aus einer Schevuo, wenn es nicht in bearchoos Jehudim ist, denn da meinen sie, daß es in einem solchen ophan keine so große Avero sei. Da doch im Gegentheil aldann die Avero und der Onesch noch viel mahl so groß wird, weil der Chillul haschem größer ist wie in Schene luchos habberis in den Hilchos Theschubo steht. Und also pflegen solche Leute viel böses zu verursachen, nicht nur über sich, sondern auch über ihre ganze Mischpocho und über col Jisroel, wie wir unten hören werden. Derowegen hat man lesaccus Rabbim in einige kelolim bekitzur melden wollen, was ein Schevuo bichlal ubiphrat sowohl bearchoos Jehudim, als auch bearchoos Notzerim auf sich hat, und wie und wann man schwören soll, damit es ein Jeglicher sehe und sich mehajom veholo hüten möchte, kipschuto eine Schebuo zu thun ubifrat chas vescholam schebuas schecker.

Die darauf folgenden Regeln besagen, daß es am besten ist, gar nicht zu schwören, ein Eid soll nur geleistet werden, wenn er zur Aufklärung der Wahrheit unvermeidlich ist, selbst einen richtigen Eid unnütz zu schwören ist Sünde, die größte Sünde aber ist falsch zu schwören. Das Verbrechen des Meineids wird härter als alle andere Sünden bestraft, dafür gibt es weder in dieser noch in jener Welt Versöhnung. Für die Heiligkeit des Eides macht es keinen Unterschied, ob er von Christen oder Juden verlangt, in hebräischer oder einer andern Sprache gesprochen wird.

Die Eidesformel lautete:

Ich Peloni oder was ich sonsten für einen Nahmen und Zunahmen haben und gebrauchen kan und mag, ein Sohn des N. N. schwöre eine schebuo gemuro lo al daasi, ello al daas hamaschbiim osi, zu Gott dem Allmächtigen, der Himmel und Erden, auch mich erschaffen hat, daß ich auf alles dasjenige, worüber ich jetzunder werde befraget werden, rechten Emes aussagen will, ohne scheker vechesbonos, ohne Rammoos, ohne ormo umirmo vesachbulos und ohne maschschovo roo etwas maalim zu seyn, keins letobo oder

Digitized by Google

leroo und daß ich auch dieſes, was der Emes iſt, wegen mattonos, oder schochad oder hannoos oder mischum ahabo omischum sino, wegen Freundſchaft oder Feindſchaft, wegen moro, noch wegen etwas anderes, welches das Hertz eines Menſchen erdenken möchte, nicht laſſen will. Ferner auch ſchwöre ich, daß ich über dieſer meiner Schebuo keinen Perusch annehmen will (das iſt, wenn einer würde ſagen, die Schebuo kan ſo und ſo ausgeleget werden, alſo könte man Potur ſein, und keinen onesch darüber befürchten: Das ſoll nicht gelten) keine haphoro oder hattoro, nehmlich wenn ein anderer mögte wollen dieſe schebuo verſtören oder zu nichte machen, oder mattir ſeyn, und ſie auf ſich nehmen; keine selicho umchilo, welches ſchon alles ſo nichts gilt, weil zu Anfang der Schebuo geſagt iſt, daß man ſchwören will lo al daasi nämlich des Nischba, ſondern al daas hamaschbiim, von keinem Juden, noch andern Menſchen. Auch ſoll mir die Tephilloh col nidre, welche wir erebh iom kipput zum maaribh zu thun pflegen, nicht zu ſtatten kommen, noch meine chatoim mechapper ſeyn, oder wegnehmen, wenn ich mit dieſer meiner Schebuo einen ben odom meramme bin. Und rufe ich Dich an, Adonai Elohim, Elohe Isroel, iochid umiuchad, Elohe emes, Elohe Eholim veadone haadonim, Elohe abosai Abroham, Jitzchok ve Jaakob, ſo wahr als ich Dir als meinem Gott diene und zu Dir tephilloh thue und ſo wahr ich maamin bin an deine heilige Thoro und an alle deine Mitzwos, daß du durch deinen herrlichen großen Nahmen, Adonai Elohim ſelbſt memalle umkajjem biſt, dieſe meine Schebuo, daß...

Und alſo helffe mir der wahrhafftige GOtt Adonai Elohim; wo ich aber in dieſer Sache nicht den emes rede, ſondern einige Schekoros vechisbonos oder ramoos oder Chanuphoh und massoas ponim darinn gebrauche und alſo eine schebuas scheher thue, und bin ober auf die mitzwo: Lo sisso es schem Adonai Elohecho laschov und bin alſo mechallel schem haggodol vehannoro, davon doch Hakoddosch boruchhu ſelbſt vielmahl geſagt hat: Lo sechallelu es schemi, ſo müſſe ich gar legamre keinen Chesed verachamim von Dir, ach GOtt!, nicht mehr erlangen leolme ad. Ich müſſe ſeyn orur mochram umnadde, ent-

Digitized by Google

fernt von dir GOtt Israel, und von Deinen heiligen Malochim und vor deinem Volck! Es müssen über mich kommen alle kelolos vesochochos, welche Du col Jisroel auferleget hast, wenn sie bemesid wider dich sündigen würden! Es müsse an mir gewiß mekujam werden, was der Posuk sagt: ki lo jenakke es ascher iisso schemi laschov. Und also soll und muß bekorobh dein aph veketzeph ach Gott! über mich ausgegossen werden, daß ich werde lemoschol velischnino einem jeglichen ben-odom, auf daß sich darnach alle fürchten, dergleichen wieder zu thun. Mein guph unschomo soll kein cheleck haben an der Geulo und an dem Moschiach, noch an dem olam habbo. Ich muß von dir, dem wahrhafftigen GOtt, keine Hülffe haben, in meinen Sachen und Nöthen, du must dich über mich nicht erbarmen beschaas misosi, sondern ich muß also als ein roscho uphuschea leoleme ad in gehinnom unter den maloche chabolos bleiben, und mein Feuer soll begehinnom niemals verlöschen werden, und mein Wurm nicht sterben und muß eine greuliche Schmach werden vor allem Fleisch, wie gesagt wird: Weiotzu verou bephigre hoanoschim happocheim bi ki solaotom lo somus veischom lo siche vehoju deroon lechol bosar. Wo ich aber recht schwöre, so müssen hingegen alle Segen des Gesetzes auf mich kommen. Omen.

Es bedarf über diese vielleicht von der Regierung nicht ungern gesehene, jedenfalls von ihr nicht veranlaßte, empörende Formel nicht vieler Worte, ein Wort Mendelssohn's möge genügen: „Ich glaube dieser Jargon hat nicht wenig zur Unsittlichkeit des gemeinen Mannes beygetragen und verspreche mir sehr gute Wirkung von dem unter meinen Brüdern aufkommenden Gebrauch der reinen deutschen Mundart. Wie würde es mich kränken, wenn die Landesgesetze selbst diesem Mißbrauch beyder Sprachen gleichsam das Wort redeten". (Ges. Schr. I, S. 26.)

Mendelssohn schrieb diese Worte, nachdem die mitgetheilte Formel bereits 20 Jahre in Gebrauch gewesen war, an einen christlichen Richter, den Assistenzrath Klein, der mit Andern beschäftigt war, eine neue Proceßordnung auszuarbeiten. Klein „that sich mit Mendelssohn zusammen", dessen Gutachten wurden für die einzelnen Bestimmungen über den Judeneid eingeholt und zum großen Theile befolgt, von ihm rührte die Ermahnungsformel her, die von nun an die bisher

Digitized by Google

übliche jargonnirende verdrängte und Jahrzehnte lang in Gebrauch blieb. Sie lautete:

„Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sie sei jüdisch oder christlich, bei Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche auf ihr Begehren mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also nach der Lehre der Rabbinen für keinen unrechtmäßigen, gezwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabei etwas anderes denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid.

Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruht (wie die Rabbinen sagen) auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der Welt zur Folge haben. Bei einem Meineide kommt aber noch der Frevel hinzu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerheiligsten bei einer sehr schändlichen That mißbraucht; daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen: „Du sollst den Namen des Ewigen, Deines Gottes, nicht bei einer Unwahrheit mißbrauchen."

Wenn jeder andere Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreien kann, so kann doch der Meineidige durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Ersatz, keine Vergebung hoffen, denn es heißt ausdrücklich: „Der Ewige, Dein Gott, wird Denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bei einer Unwahrheit mißbraucht." Bei einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß die Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können, bei einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers, ja das ganze Land, in dem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe. Bei einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters durch die Langmuth des barmherzigen Gottes nachgesehen; auf einen Mein-

Digitized by Google

eid aber folgt die Strafe unverzüglich und alsofort; denn so heißt es in dem Propheten (Zach. Cap. 5 v. 4):

„Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes und über das Haus Derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen."

N. M. vol. VII., S. 2457 fg. Nro. 45; Mend. Gef. Schr. VI., 405 fg.

Diese Ermahnungsformel bildete einen Theil der Erläuterungen, welche über einige Stellen der Proceßordnung und auch über den Judeneid „mit Zuziehung eines wegen seiner Kenntnisse und rechtschaffenen Denkungsart rühmlich bekannten jüdischen Gelehrten entworfen worden", und die allen Regierungen zugeschickt wurden, zugleich mit einigen Anfragen, über die von den einzelnen, mit Befragen der Rabbiner und Aeltesten, Gutachten erstattet werden sollten. (20. Sept. 1783 N. M. VII., S. 2456 fg. 2475—2480 Nro. 45.) Die Anfragen betrafen 3 Punkte: 1. Ob es gewisse Tage gebe, wo ein gültiger Eid von Juden nicht geschworen werden könnte? 2. Ob die Einmischung hebräischer Worte und Redensarten in Eid- oder Ermahnungsformel von irgend welchem Nutzen seien? 3. Ob der Eid des ungebildeten Juden, der die vorgesprochene Formel mit Amen bekräftige, gültig sei? Es dauerte lange, bis die Antworten einliefen; als dies geschehen war, wurde „über deren Inhalt mit demjenigen verdienten jüdischen Gelehrten, nach dessen Vorschlägen hauptsächlich der Entwurf abgefaßt worden, Rücksprache genommen" und am 1. Mai 1786 ein neues Rescript über den Judeneid erlassen (N. M. VIII. S. 77—86 Nro. 26). Es zeigt von dem Entwurf äußerlich große Veränderung, von 22 Paragraphen war es auf 39 Artikel erweitert, zeigte aber auch dem Inhalt nach von der hauptsächlich Mendelssohnschen Arbeit einige Abweichungen, die ebensogut vorurtheilsvollen Regierungen als frommen Rabbinern zugeschrieben werden mögen. So sollte der Schwörende Gebetmantel und Gebetschnur anlegen, zu der vorgeschriebenen Ermahnung durfte der Rabbiner noch andere Formeln zufügen; las der Rabbiner den Eid vor, so zeigte er bei dem Gottesnamen nur auf die Tafel, ohne ihn auszusprechen.

Die Thatsache verdient wohl eine rühmende Hervorhebung, daß die Formeln und die Gebräuche, die in jeder Weise eine Besserung des früheren Zustandes bezeichnen, zu einer Zeit berathen wurden, als gegen die Dohmsche Schrift Verschiedene mit der Behauptung

Digitized by Google

aufgetreten waren, daß ein Judeneid keine Glaubwürdigkeit besitze. Auf diese Vorwürfe, auf ihren Ursprung und ihre Begründung, ist oben in anderem Zusammenhange hingewiesen, hier bedarf es nur der Erinnerung, daß die preußische Regierung den Rath Mendelssohns zu Hülfe nahm zu derselben Zeit, als seinen Glaubensgenossen in der literarischen Welt Glaubwürdigkeit und Treue abgesprochen wurde.

Die sonstigen Bestimmungen dieses Rescripts waren, daß der Eid in der Synagoge stattfand; an Sabbathen, Feier- und Festtagen sollte kein Eid geleistet werden. Der Schwörende hatte sich die Hände zu waschen, zwei Zeugen mußten zugegen sein, auch die Gegenpartei, wenn dies ein am Ort wohnender Jude war. Nachdem der Rabbiner die Ermahnungsformel gesprochen, machte der Richter einen Sühneversuch; mißlang dieser, so entfernen sich die außer Rabbiner und Zeugen anwesenden Juden mit dem Rufe: „Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!" Der Rabbiner sagte dann zum zweiten Male einige Mahnworte: „Wisse, daß Du nicht nach Deinem Sinne und Deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegest;" der Schwörende erhielt eine Thorah in den Arm, und sprach die Eidesformel: „Ich schwöre bei Adonai, dem Gotte Israels, daß . . ." und nach dem eigentlichen Eid: „wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden sind. Amen." Der Zeugeneid, der nur erfordert wurde, wenn Christen bei der Rechtssache ein Interesse hatten, konnte auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte geleistet werden; für die Zeit, wann von einer Jüdin kein Eid gefordert werden sollte, wurden einzelne Bestimmungen getroffen, die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses sollte nur nach den Staatsgesetzen beurtheilt werden. In Criminalfällen sollte kein Jude zum Ablegen eines Zeugnisses gezwungen werden.

Diese Bestimmungen fanden auch in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung I., §. 317—355 Aufnahme (mitgetheilt bei Frankel, die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung. Dresden und Leipzig 1840, S. 118—124, der an die Mittheilung eine scharfe Critik der einzelnen Ceremonieen reiht (S. 125 bis 131) und bei R. u. SS. 496—501) und blieben in ungeschwächter Kraft. Klagen eines getauften Juden, der Tallis, der bei den Eiden in Berlin gebraucht werde, sei nicht in Ordnung und rufe Meineide hervor, veranlaßten ein Gutachten des Oberlandrabbiners

Digitized by Google

Hirschel Levin, daß ein solcher Tallis nicht nothwendig sei, das aber ohne Erfolg blieb (Frankel S. 126 fg.; ich habe die betreffenden Akten auch im St. A. gefunden).

Das Gesetz vom 11. März 1812, das den Juden staatsbürgerliche Rechte verlieh, änderte an diesen Bestimmungen nichts, der gerichtliche Eid blieb in seiner Form bestehen. Und gerade für die durch dieses Gesetz erforderlichen neuen Eidesleistungen wurden Ausnahmeformeln verfügt, die schon deswegen für den Staatsbürger nicht nothwendig waren und in den Augen Vieler die gewährte Wohlthat fast wieder aufheben mußten. Solche Formeln wurden bestimmt für den Homagialeid, die Verpflichtung zum Militärdienst, für Aerzte (die einzelnen Bestimmungen bei Frankel S. 131—135, vollständiger bei Rönne und Simon S. 98—104); gegen letzteres trat, obwohl vergeblich, der unermüdliche Friedländer in einer Schrift auf. (1826 im St. A.)

Es ist lehrreich zu bemerken, wie diese Bestimmungen jahrzehntelang in Kraft blieben, ohne daß von einer Seite der Versuch gemacht wurde, sie zu erschüttern. Die bekannt gewordenen Andeutungen des Gesetzes von 1833 sprechen gar nicht vom Eide; der Entwurf des Jahres 1839 verfügt ausdrücklich, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Eid gewahrt bleiben sollen; das Gesetz von 1847 beließ es stillschweigend bei dem bisher gültigen Gebrauch und hob nur den Unterschied zwischen der Glaubwürdigkeit der Eide bei Juden und Christen auf.

Von den Juden selbst geschah wenig zur Abänderung der bei dem Judeneide üblichen Formeln und Gebräuche. Gerade in dieser Frage, wo ein trauriges Einvernehmen zwischen Gebildeten und Ungebildeten, Hoch- und Niedrigstehenden bestand, wo Alle darin einig waren, daß für den Juden zur Heiligthaltung des Eides Ermahnungen und Ceremonieen nöthig seien, konnte literarische Wirksamkeit nicht viel ausrichten; dem langsamen Fortschreiten der Zeit mußte man eine Klärung der Begriffe auch in dieser Beziehung anvertrauen. Immerhin verdient die Schrift Frankels: Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung. Dresden und Leipzig 1840, die neben wissenschaftlicher Darlegung der talmudischen Vorschriften alle bestehenden Uebelstände auch der preußischen Gesetzgebung tadelnd hervorhob, Beachtung und Anerkennung.

Nach der preußischen Verfassung wurden die preußischen Juden den übrigen Bürgern gesetzlich vollkommen gleichgestellt, aber in der praktischen Ausführung dieser Bestimmung zeigten sich mancherlei Uebel-

Digitized by Google

stände. Zwei Dinge waren es namentlich, für welche die nach einer völligen Emancipation Strebenden kämpfen mußten: Zulassung zu Lehr- und Staatsämtern, Befreiung von allen Formalitäten bei der Eidesleistung.

Der Kampf für Letzteres ging von Berlin aus. (Vgl. für dies und das Folgende G. A. E. 779 und E. 1087.) Schon im Nov. 1849 bildete sich ein „Comité zur Abänderung der jüdischen Eidesleistung", das sich mit dem Vorstand der Gemeinde in Verbindung setzte. Dieser nahm die von seinen Amtsvorgängern in dieser Angelegenheit gemachten Schritte wieder auf, und ließ eine Denkschrift ausarbeiten, die den Antrag begründen sollte, daß fortan Judeneide mit der einfachen Formel: „Ich schwöre bei Gott, dem Einigen und Ewigen, daß ...., so wahr mir Gott helfe" geschworen werden sollten. Um aber dem Antrag den Charakter eines Privatwunsches einer immerhin gewichtigen Körperschaft zu nehmen, und ihn als Verlangen der Gesammtheit hinzustellen, beschloß man, alle preußischen Gemeinden zum Beitritt aufzufordern. (31. Jan. 1850.) In kaum 2 Monaten waren die Beitrittserklärungen von fast 400 Gemeinden des preußischen Staates eingelaufen. So konnte man in der That den Antrag als ein „in den weitesten Kreisen tief empfundenes Bedürfniß" hinstellen. Am 3. Apr. 1850 überreichte der Vorstand dem Justizministerium die Denkschrift mit den Zustimmungserklärungen der Gemeinden.

Der Vorstand meinte gegründete Hoffnung zu haben, seine Bitte bald gewährt zu sehen, wenn er von allen Gemeinden des Staats unterstützt würde; diese Hoffnung ging aber nicht in Erfüllung. Trotz wiederholter Anfragen bei dem Justizminister ging auf die Bittschrift gar kein Bescheid ein.

Als durch den Regierungsantritt des Prinzregenten eine liberale Strömung in die innere preußische Politik kam (1858), hielt der neue Vorstand den Zeitpunkt für angemessen, einen neuen Schritt in der hochwichtigen Sache zu unternehmen. Zunz und Sachs, von denen die erste Denkschrift ausgearbeitet worden war, wurden aufgefordert, da auf diese zurückzugehn nicht für genügend erachtet wurde, eine wissenschaftliche Darlegung der ganzen Angelegenheit einzureichen. Zunz arbeitete sie allein aus, da eine Arbeitstheilung nicht gerathen schien, und veröffentlichte seine Abhandlung durch den Druck.

Die kleine Schrift: Die Vorschriften über Eidesleistung der Juden. Beleuchtet von Dr. Zunz. Berlin 1859. 29 SS. in kl. 8vo. hob hervor, daß unter den gegen die Juden geltend gemachten An-

Digitized by Google

klagen auch stets die sich befunden habe, ihr Eid verdiene keinen Glauben; bis ins 18. Jahrh. sei das Zeugniß eines Juden gegen einen Christen nicht angenommen worden. Zunz wandte sich mit großer Schärfe gegen das in den gesetzlichen Bestimmungen über den Eid zum Vorschein kommende Vorurtheil, gegen die getauften Juden, die durch ihre falschen Behauptungen solche Bestimmungen hervorgerufen hätten, führte aus, wie nach jüdischem Rechte weder die Synagoge, noch ein bestimmter Tag, noch Theilnahme des Rabbiners erforderlich sei, um einen Eid glaubwürdig zu machen, und kam zu dem Schluß: „Soll die Gleichheit des Rechts befestigt, jedem Schwur gleiche Weihe verliehen werden, so muß die Form des gerichtlichen Eides bei Allen eine und dieselbe sein".

Eine gedruckte Abhandlung wollte man nicht der Bittschrift anfügen, so verwies man in derselben einfach auf Zunz's Schrift und führte, gestützt auf Hirschel Levins Gutachten, auf Frankels Ausführung, und die Beschlüsse der Braunschweiger Rabbinerversammlung aus, daß der Eid eines Juden, sobald er bei dem Namen Gottes geschworen werde, ohne weitere Ceremonie verbindende Kraft habe. Daher seien die gegenwärtigen Formen des Judeneides, die Eidesformel, die Verwarung, die Bestimmungen, in der Synagoge, mit der Thora in der Hand, nach Vornahme des Händewaschens zu schwören, unnöthig, sie entsprechen aber auch nicht unserm religiösen Bewußtsein, „wir vermögen nicht, sie mit unsern Begriffen von der Würde und Heiligkeit des Schwurakts in Einklang zu bringen." Auf Grund dieser Auseinandersetzung wurde daher die Aufhebung der betreffenden Paragraphen der Gerichtsordnung und als Schwurformel: „ich schwöre bei Gott dem Einigen und Ewigen" beantragt. Die letztere Formel wurde auf Antrag einiger Juristen, die betonten, daß eine solche Formel confessionslos sein sollte, die beantragte aber wegen des Glaubens an Dreieinigkeit von den Christen nicht angenommen werden könnte, in: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" verändert. Mit dieser Variante wurde die Bittschrift sämmtlichen Gemeinden überschickt und von 379 derselben gebilligt. In deren Namen, also der weit überwiegenden Anzahl aller Gemeinden, es gab deren 537, übersandte sie der Berliner Vorstand an das Staatsministerium (12. April 1860). (Die Bittschrift ist abgedruckt in Uebersicht des Haushalts der jüd. Gemeinde 1858—59, S. 5—7.)

Der Erfolg lehrte, daß die Zeiten sich verändert hatten. Dem Staatsministerium war die Berathung der Sache schon durch eine,

Digitized by Google

Magdeburg 1. März 1859 datirte, Bittschrift von 172 Gemeinden nahegelegt worden, in Folge der zweiten Petition erhielt der Justizminister den Auftrag (11. Febr. 1861), bei dem Landtage einen Gesetzentwurf einzubringen, der in 2 Paragraphen die Aufhebung der Bestimmungen der Gerichtsordnung und die beantragte Eidesformel zum Beschlusse vorlegte. Die Motive im Gesetzentwurfe enthalten nichts Neues, hervorzuheben ist die Notiz: „Der Beglaubte der hiesigen jüdischen Gemeinde, Levi, hat zwar in einem Gutachten vom 26. Apr. 1850 die Beibehaltung des Wortes „Adanai", das Anfassen der heiligen Schrift, Gegenwart des Rabbiners, Waschen und Leistung des Eides mit bedecktem Haupte, für nützlich erachtet, für wesentlich aber nur die Anrufung Gottes erklärt."

Der Entwurf hatte vor beiden Häusern verschiedene Schicksale. Die Justizcommission des Abgeordnetenhauses (Berichterstatter Gneist, 21. März 1861, Drucksachen Nro. 121) beantragte einstimmig die unveränderte Annahme des Entwurfs; der Bericht nahm in eingehender Weise auf die Petitionen Rücksicht. Am 6. Apr. 1861 kam die Angelegenheit im Hause zur Sprache (Stenograph. Berichte S. 631—644). In die Debatte mischte sich ein fremder Bestandtheil durch einen Antrag Waldecks, auch für den Eid der Christen die Bekräftigungsformel: „so wahr mir Gott helfe" als genügend zu erklären. Nur ein principieller Gegner erhob sich gegen den Entwurf, der Abg. Wagener. Er hob hervor, daß die bestehenden Bestimmungen nicht aus dem Mittelalter herrührten, sondern ihren Ursprung den Gutachten Mendelssohns und M. S. Weyls verdankten, daß sich seit jener Zeit weder in dem Bildungsgrade noch in der Betrachtung des Talmuds seitens der Juden etwas geändert habe, und daß es daher zur Schaffung neuer Formen für den Eid bisher an jeder amtlichen Grundlage fehle. Eine solche — Gutachten aller Rabbiner — vermißte auch Reichensperger. Veit wendete sich gegen die Ausführungen Beider. Gegen die Anführung Mendelssohns machte er geltend, daß einmal M.'s Gutachten von dem Assistenzrath Klein und den Justizcollegien verändert worden sei, daß ferner M. nur gefragt wurde, welche Formel zu seiner Zeit, als also die rabbinische Gerichtsbarkeit noch bestand, zu wählen sei, und daß endlich M. das Bessere, das er erreichen konnte, dem unerreichbaren Besten vorzog. Er wies darauf hin, daß allerdings in den 80 Jahren etwas gewichen sei, nämlich die Voraussetzung der Nothwendigkeit jener Formalitäten, und verwahrte sich gegen eine Theilung seiner Glaubensgenossen in gebildete und ungebildete dem Gesetze gegenüber. Auch der Berichterstatter und

Digitized by Google

der Justizminister empfahlen den Entwurf, der dann mit großer Majorität angenommen wurde.

Die Andeutungen des Abg. Wagener wurden im Herrenhause weiter ausgeführt. Weil das Gesetz nicht genügend vorbereitet sei, namentlich ein Befragen christlicher Autoritäten nicht stattgefunden habe, beantragte die Justizcommission (Berichterstatter v. Zander, 19. Apr. 1861, Drucksachen Nro. 77) principaliter den Entwurf abzulehnen, event. ihn anzunehmen, aber einen Paragraphen hinzuzufügen, der bei Eidesleistungen der Juden die Ermahnung des Rabbiners verlangte, da man bei ihnen auf eine Neigung zur Wahrhaftigkeit nicht schließen dürfe. (Sitzung v. 27. Apr., Stenogr. Ber. S. 340—352). Gegen diesen Antrag erhob sich im Hause der Beigeordnete Rummel, der hervorhob, daß die geistlichen und administrativ-Behörden wegen ihrer mangelnden praktischen Erfahrung zum Abgeben eines Gutachtens nicht befähigt seien, und daß das Gutachten der richterlichen Beamten die Sache um keinen Schritt fördern würde, weil sie mit dem eigentlich Religiösen nichts zu thun hätten. Die Gemeindevorstände repräsentirten das geistliche Leben in den jüdischen Gemeinden und ihre wiederholten Bittschriften zeigten, daß eine Abänderung der bevorstehenden Vorschriften nöthig sei. Dagegen meinte der Hr. v. Höverden, die vorgeschlagene Formel genüge keinem, die frommen Juden hielten das bisherige Beiwerk für nöthig, und die irreligiösen würden jeden Eid leichtsinnig leisten. Nachdem der Justizminister die Regierungsvorlagen vom Standpunkte des Rechts, Blömer von dem der confessionellen Gleichberechtigung vertheidigt, bestritt v. Ratenau ihre Berechtigung. Er habe sehr viele Judeneide abnehmen müssen, und nur die Heiligkeit der Formalitäten bemerkt; die Ermahnung, die den Christen vorgesprochen werde, sei nicht minder scharf; durch die Entfernung des Wortes Adonai werden die religiösen Schranken zwischen Juden und Christen gelockert, was durchaus nicht zu wünschen sei. Dem gegenüber betonte Graf Rittberg, daß alle Juden durch das bloße Aussprechen des Namens Gottes dem Eide bindende Kraft zuerkennen und gab historische Beispiele, daß auch das Mittelalter einfachere Formeln gekannt habe. Andere Redner verhinderte der Schluß der Debatte am Aussprechen ihrer Meinung; die Abstimmung ergab eine Ablehnung des ersten Paragraphen der Regierungsvorlage mit 74 gegen 35 Stimmen und eine Vertagung des Gesetzes.

So konnte bei dem Widerspruch eines der gesetzgebenden Faktoren das Gesetz nicht zur Ausführung gelangen. Trotzdem schon ein neuer

Digitized by Google

Schritt seitens der Juden, wie ihn die Breslauer Gemeinde beantragte, nicht nothwendig, weil der Abg. Rönne den Entwurf aus eigenem Antriebe in der nächsten Session vorbrachte (Drucksachen Nro. 42 Session 1862).

In demselben Jahre forderte die Regierung von sämmtlichen Obergerichten der Monarchie Berichte über die Nothwendigkeit einer Reform des Judeneides ein und dieselben sprachen sich mit weitaus überwiegender Mehrheit für eine solche aus. Doch gingen erst große Ereignisse über den Staat hin, ehe an eine Reform dieser Angelegenheit gedacht wurde. Dann legte schon der Umstand, daß in den neu einverleibten Ländern diese Formen ganz oder theilweise aufgehoben waren, den Gedanken nahe, auch in Preußen eine endgültige Lösung zu versuchen.

Der Abg. Kosch brachte in der Session von 68/69 den früheren Regierungsentwurf als Antrag ein, er wurde von der Justizcommission seinem wesentlichen Inhalte nach, nur in veränderter Form, zur Annahme empfohlen. (30. Jan. 1869. Drucksachen Nro. 231.) Zu Gunsten dieser Form zog Kosch bei der Verhandlung im Hause (6. Febr. Sitzungsberichte S. 1495—1500) seinen Antrag zurück. Die Verhandlung selbst bot übrigens nur durch einen eingebrachten, aber abgelehnten Zusatzantrag, wonach das Gesetz in den Landestheilen, wo keine bestimmte Form für Judeneide vorgeschrieben wäre, nicht eingeführt werden sollte, einiges Interesse dar, der Commissionsentwurf wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Auch das Herrenhaus fügte sich den Forderungen.

So wurde nach Zustimmung beider Häuser des Landtags am 6. Juli 1869 folgendes Gesetz erlassen:

Wir Wilhelm ꝛc.

§. 1. Die Eide der Juden werden mit der Eingangsformel: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" und mit der Schlußformel: „So wahr mir Gott helfe" geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust.

§. 2. Die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Eidesabnahme selbst erfolgt durch die für letztere, je nach der Art des Eides, zuständige Behörde.

§. 3. Inwiefern hier ein Rabbiner oder jüdischer Gelehrter zuzuziehen, bleibt dem Ermessen der Behörde anheimgestellt.

§. 4. Die für die Eidesleistungen der Juden eingeführten be

Digitized by Google

sonderen Förmlichkeiten und Vorschriften werden aufgehoben. (15. März 1869, Ges.-Samml. S. 484.)

Durch dieses Gesetz war der letzte Rest der früheren Beschränkungen getilgt. Es waren mehr als 100 Jahre verflossen, seitdem die erste Klage gegen die bestehenden harten Bestimmungen laut geworden war, nun endlich war das erreicht, wonach man so lange in unermüdetem Kampf gestrebt hatte.

Digitized by Google

2. Die Vorgeschichte des Edikts von 1750.

Das allmählige Werden des Gesetzes von 1750 ist nach seinen allgemeinen Zügen oben geschildert. Doch ist es nothwendig, da es sich um ein Grundgesetz handelt, das in fast allen seinen Bestimmungen 62 Jahre, in einigen Punkten bis auf die neueste Zeit Geltung gehabt hat, auch alle einzelnen erkennbaren Phasen vorzuführen.

Das Projekt zu einem Reglement für die Juden in der Residenz war 1737 ausgearbeitet (28 Bll. in fol.), die Gegenvorstellung der Juden erfolgte 4. April 1738 (35 Bll.), der Minister Broich sandte seine Bemerkungen 15. Jan. 1739 (4 Bll.), am 19. Okt. und 18. Nov. faßte das Generaldirektorium seine Beschlüsse (5 Bll.). Ich stelle die Bemerkungen dieser vier Aktenstücke zu den einzelnen Punkten nebeneinander, die Vorschläge Broichs, die fast überall die Bitten der Juden zur Berücksichtigung empfehlen, nur für die ersten vier Punkte, den Beschluß des Gen.-Dir. nur dann, wenn er von dem ursprünglichen Entwurfe abweicht.

Digitized by Google

Entwurf.	Juden.
1. Alle früheren Privilegien, die mit dem gegenwärtigen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.	
2. Die Zahl der Juden wird auf 120 Familien und 250 Bedienten einschl. der publiquen festgesetzt.	250 Bediente excl. der publiquen, wenigstens der 26 Schulmeister. Alle Juden, die ihren Kindern den Schutz abgetreten und keinen Handel treiben, können ungehindert hier bleiben.
3. Den Juden ist ein gewisses Sortiment von Waaren und Laden zu gestatten, doch dürfen sie keine Fabriken halten, und Fabrikwaaren nur von Christen kaufen.	
4. Fremde Juden und Judenburschen dürfen außer den Jahrmärkten nur auf dringende Veranlassung länger als 24 Stunden in der Stadt bleiben, ohne solche zahlen sie für jeden Tag einen Dukaten. Die Einkassirung dieser Summe besorgen die Aeltesten, die bei nachgewiesener Fahrlässigkeit ihren Schutzbrief verlieren.	Fremde versäumen oft die Post, werden in 24 Stunden mit dem Einkaufen im Lagerhause nicht fertig, Feiertage und Hochzeiten machen längeres Verweilen nöthig. Da solche nur einkaufen, so ist ihr Verweilen (für Meßreisende 8 Tage vor und nach der Messe, bei Hochzeiten ꝛc. 3 Tage vor und nach den Festen) nur nützlich für die Stadt. Die Aeltesten sollen von der geforderten Verantwortung befreit bleiben.
5. Neue Familien oder Bedienten dürfen erst aufgenommen werden, wenn eine der alten stirbt, fremde nur ausnahmsweise, wenn sie 10000 Thlr. Ver-	a. Vor der Aufnahme eines Fremden soll das Zeugniß der Aeltesten verlangt werden. b. Die dreimonatlichen Listen sind nicht nothwendig, da schon jede

Digitized by Google

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
mögen einbringen, dafür bleibt der Platz des zunächst Aussterbenden unbesetzt. Die Aeltesten haben jede 3 Monate eine Liste über den Bestand der Gemeinde einzureichen.	Woche ein Verzeichniß der vorgekommenen Veränderungen eingereicht wird.	
6. Sie werden bei ihren Ceremonieen geschützt, müssen sich aber aller Schmähungen Christi und des „lästerlichen Gebets Alenu" enthalten.	Der Gottesacker und die kleinen Häuser bei der Synagoge mögen ausdrücklich in Schutz genommen werden; das Wort „lästerlich" soll wegfallen.	Statt lästerlich soll es des „Mißbrauchs des jüdischen Gebets A." heißen; auch der 2. Vorschlag der Juden wird genehmigt.
7. Jeder kann bei Lebzeiten seinen ersten Sohn heirathen lassen, und auf ihn den Schutzbrief übertragen, wenn er 2000 Thlr. Vermögen nachweist, den zweiten Sohn nur bei 3000 Thlr. und wenn dieser auf den Schutzbrief seines Schwiegervaters oder eines kinderlosen Mannes angesetzt ist, keiner von beiden darf, so lange der Vater lebt, besonders Handel treiben oder wohnen. Töchter dürfen nicht angesetzt werden,	Das Vermögen des 1. Kindes soll 1000, des zweiten 2000 Thlr. betragen. Angesetzte Kinder dürfen eigene Wohnung beziehen. Töchter, namentlich von Reichen, sollen in den Schutzbrief mit aufgenommen werden, sonst kommt durch ihre Verheirathung mit Fremden viel Geld ins Ausland. Brudersöhne	Genehmigung des Vorschlags der Juden betreffend die Töchter.

Digitized by Google

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
wenn Söhne vorhanden sind. Kinderlose Eltern können Kinder nur dann adoptiren, wenn sie ihnen 1000 Thlr. Vermögen geben. Kinder, die sich in die Fremde verheirathen, müssen nach sechs Wochen aus der Stadt.	dürfen ohne Bedingung adoptirt werden.	
8. Wittwen, die keinen Handel treiben, zahlen nur das halbe Schutzgeld, erhalten bei ihrem Wegzuge das für ein Jahr Gezahlte zurück, ihr Platz wird aber unterdrückt, weil die gestattete Familienzahl auf 100 beschränkt werden soll.	Der Plan der Beschränkung möge nicht ausgesprochen werden.	
9. Bei der Aufnahme zahlt das 1. und 2. Kind 50 resp. 100 Thlr., ein Fremder, der eine Wittwe oder Schutzjudentochter heirathet, 100, eine Wittwe 25 Thlr.		
10. Die ganze Judenschaft haftet für richtige Bezahlung der Abgaben.		
11. Ein Verarmter wird aus der jüdischen Armenkasse unterhalten, ein Bankrotter geht mit seiner Familie bis ins dritte Glied des Schutzbriefes verlustig.	Die Bestimmung über Bankrottirende soll wegfallen.	Die Strafe gilt nur für vorsätzlichen Bankerott.
12. Bürgerliche Handwerke, außer Petschierstechen, Gold- und Silberstricken und -scheiden ist verboten; der jüdische Koller darf nur bei dem christlichen Schlächter schlachten. Handel	Es soll gestattet sein, Fleisch, das nicht gebraucht wird oder bei dem der Schnitt mißlungen ist, zu verkaufen.	Beim Schlachten muß schon mit dem Schlächter ausgemacht wer-

Digitized by Google

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
mit Fleisch, Garn und roher Wolle ist nicht erlaubt.		den, daß er das Fleisch behalten muß, an dem der Schnitt nicht geräth.
13. Bier- und Branntweinbrauen, Handel mit Material- und Specereiwaaren, rohen Häuten, ausländischen Sammt und fremder Wolle ist verboten.	Einzelnen soll wie bisher gestattet sein, Bier und Branntwein und gewisse Specereien en gros von den Christen zu entnehmen und nach den nöthigen Vorbereitungen an Juden zu verkaufen.	Genehmigung des Vorschlags der Juden, doch dürfen sie nur an Glaubensgenossen verkaufen.
14. Der Handel mit den übrigen einzeln aufgezählten Gegenständen (s. Gen. priv. v. 1750 § 3) ist gestattet.	Die Aufzählung der erlaubten Artikel möge unterbleiben.	
15. Die gegenwärtig bestehenden Läden ausschl. der Geldcomtoirs und der Geschäfte mit alten Kleidern sind den Besitzern auf Lebenszeit zu gestatten, sollen aber nach und nach bis auf 20 eingehen.		
16. Handel mit verbotenen Waaren zieht Confiskation derselben nach sich. Hausiren in und außerhalb der Jahrmärkte ist streng verboten, Uebertretung des Verbots hat für Stammjuden augenblickliche Fortschaffung, für Knechte und Mägde	Nicht jeder auf der Straße mit Waaren Betroffene ist als Hausirer zu behandeln.	

Digitized by Google

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
sechsmonatliche Festungsstrafe zur Folge.		
17. Fremden ist zu Jahrmärkten ein Aufenthalt von vier Tagen gestattet.		
18. Dieselben müssen beim Eintritt in die Stadt Accise von Waaren für 50 Thlr. mindestens bezahlen.		
19. Der Schutzjude, der den Zoll defraudirt, geht auf ewig seines Schutzbriefes verlustig; der Fremde wird mit Confiscation der Waaren und sonstiger verhältnißmäßiger Strafe bestraft.	Die Strafandrohung ist zu hart.	
20. Pfänder dürfen nicht an Soldaten und an junge Leute ausgeliehen werden. Wer wissentlich gestohlene Pfänder kauft, wird ausgepeischt und des Landes verwiesen.		
21. Pfänder dürfen erst nach zwei Jahren und zwar gerichtlich verkauft werden, Wolle- und Pelzsachen schon nach einem Jahre. Die außer Capital und Zinsen übrig bleibende Summe muß dem Einsetzer zurückbezahlt werden, jeder Pfandleiher hat ein Buch zu führen, das von dem Stadtsekretär paginirt, vorn beschrieben und hinten gesiegelt sein muß.	Pfänder bis 12 Thlr. werth können schon vor Ablauf eines Jahres verkauft werden; gerichtlicher Verkauf findet erst bei 100 Thlr. Werth statt, ein so beglaubigtes Pfandbuch würde Mißtrauen erregen, Einsetzer und Darleiher können Scheine austauschen.	Gerichtlicher Verkauf findet erst von 50 Thlrn. an statt; die Einrichtung des Pfandbuchs bleibt der Judenkommission überlassen.

Digitized by Google

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
22. Bei Wechseln sind 12 %, bei Summen über 500 Thlr. 8 % jährlich, bei ganz kleinen Summen 1 Pf. wöchentlich Zinsen gestattet.	Die Bestimmungen des Genpriv. v. 1730 sollen aufrechterhalten werden.	
23. Zinseszinsen sind verboten, das Zinsnehmen muß sistirt werden, sobald die Zinsen zur Höhe des Capitals angeschwollen sind.		
24. Ein jeder neu aufgenommene Jude hat in die Hände der Commission einen Eid der Unterthänigkeit zu leisten. Der Aukauf von Häusern ist nicht gestattet.	Häuserkauf ist gegen Entrichtung von 2 % des Kaufpreises gestattet.	Zur Erwerbung eines Hauses bedarf es besondererConcession.
25. In Gemeinde- und Kirchensachen, in denen dem Rabbi die Jurisdiktion zusteht, ist keinerlei Trennung erlaubt; Geldstrafen über 5 Thaler dürfen nicht ohne Wissen der Commission verhängt werden.	Auch höhere Geldstrafen sollen dem Rabbi und den Aeltesten überlassen werden.	
26. Für Erb- und Ehesachen gilt jüdisches Recht.		
27. Der Rabbiner wird von der ganzen Gemeinde, 3 Aelteste auf 3 Jahre von 15 Deputirten (je 5 aus den drei Vermögensklassen) gewählt und von der Regierung bestätigt. Nahe Verwandte dürfen nicht zusammen fungiren, Wiederwahl ist nur für einen gestattet.	Die Wahl des Rabbiners soll durch die 32, der Aeltesten durch die 7, wie bisher, geschehn, die Zahl soll vermehrt werden.	Für die Wahl von 4 Aeltesten bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Der jährliche Etat muß der chur-

Digitized by Google

Entwurf.	Juden.	Gen.-Dir.
		märkischen Kammer eingereicht werden, die Repartition bleibt den Aeltesten überlassen.
28. Für das Forum bleibt es bei der Verordnung von 1708, aus der churmärk. Kammer wird den Juden ein besonderer Assessor ernannt, der ihnen zu rathen und ihre Angelegenheiten zu beaufsichtigen hat.	Gegen die Einsetzung eines Assessors.	
29. Das Schutzgeld ist vierteljährlich, das Rekrutengeld monatlich zu zahlen.		Alle Abgaben werden vierteljährl. entrichtet.
30. Chef des Judenwesens ist Min. Broich, unter ihm steht die Judencommission, neue Schutzbriefe ertheilt der König allein.		

(M. A. Gen. Nro. 9 vol. 1.)

Noch ehe die Entscheidung des Gen.-Dir. erfolgt war, hatten die Juden versucht, das Recht des ersten Kindes ungeschmälert, wie es früher bestanden hatte, sich zu verschaffen (26. Jan. 1739), waren aber abgewiesen worden (21. Mai St. A.). Es ist nicht recht ersichtlich, warum der gebilligte Entwurf dem Könige nicht vorgelegt wurde, jedenfalls starb Friedrich Wilhelm I., ehe das Gesetz bestätigt war.

Dem neuen König Friedrich II. nahten sich die Juden mit folgender Bittschrift:

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigſter . . .

E. K. M. haben bey Höchſt Dero glücklich angetretenen Landes-Regierung, welche der Große Gott immerdar vollkommenſt geſegnet ſeyn laſſen wolle, a. g. resolviret, und unterm 17. Aug. a. c. zu verordnen geruhet:

daß, nebſt andern, auch allen Communen, deren Privilegia von E. K. M. glorwürdigſten Herrn Vaters Maj. renoviret und confirmiret worden waren, keine neue und beſondere confirmationes ertheilet, ſondern ſolche überhaupt durch ein gedrucktes General-Patent beſtärcket werden ſolten.

Da nun die unter E. K. M. a. h. Schutze allhier in Berlin ſich befindende a. u. getreueſte Judenſchafft als eine Commune in Dero kön. Landen von höchſt deroſelben glorwürdigſten Herrn Vaters kön. Majeſtät in Anno 1714 mit dem in Copia hierbeygefügten General-Privilegio, . . . begnadiget worden, beſagte Judenſchafft auch jederzeit ſich dergeſtalt treu gehorſam und redlich aufgeführet, daß ſie ſich der A. h. kön. Gnade und verliehenen Schutzes nicht unwürdig gemachet hat.

So legen wir nunmehro dieſes Gen.-Priv. . . . vor E. K. M. in allertiefeſter Submission nieder und bitten a. u. gehorſamſt:

daß höchſt Selbe a. g. geruhen wollen, ſolches Gen.-Priv. für die anitzo alhier in Berlin lebende allergehorſamſte Schutz-Judenſchafft in höchſten Gnaden zu resolviren, und ſolches in dem wegen der confirmirten Privilegiorum zu druckenden General-Patent mit inseriren zu laſſen.

E. K. M.

26. Sept. 1740. a. u.

Die ſämtliche Aelteſte der Berliniſchen Schutz-Judenſchafft.

Aber die Erfüllung dieſer Bitte war unmöglich, denn das Privilegium von 1714 war durch die ſpäteren Geſetze aufgehoben. Das von 1730 wollte man zuerſt nicht beſtätigen, weil ſich zu ſtarker Widerſpruch von Seiten der Juden dagegen gezeigt hatte (Gen.-Dir. an Broich 18. Okt. 1740), dann erklärte man ſich dazu bereit, wenn die Juden um Confirmation nachſuchen wollten (Broich an die Aelteſten 11. Jan. 1741), aber die Juden wollten nur in ihrem alten Privilegium geſchützt ſein und das konnte ihnen nicht gewährt werden. (Abſchlägiger Beſcheid bei einer Beſtimmung über Pfänder 1. März 1741 St. A.).

So gab es für die Juden gar keine geſetzliche Regelung ihrer

Digitized by Google

Lage. Der erste schlesische Krieg lenkte die Aufmerksamkeit der Regierenden nach einer andern Richtung. Kaum war aber der Krieg beendigt, so beschloß das Gen.-Dir.: „die kurtz vor Ableben S. K. M. höchstseeligen andenkens anberahmt gewesene commission zu regulirung der Juden privilegien mus wieder en trein gesetzet werden." 21. Okt. 1742. Die Commission, die aus den Räthen Manitius (s. o. S. 87 fg.), Reinhard und dem Gen.-Fiskal Uhden bestand, nahm ihre Arbeiten alsbald auf, und erhielt gleich am Anfang ihrer Thätigkeit einen merkwürdigen Antrag der Berliner Juden. Sie klagten über die durch viele Fremden hervorgerufenen Verwirrungen und wollten durch eine aus ihrer Mitte erwählte Commission von 7 Männern selbst Ordnung schaffen. Diese sollte ein unbedingtes Exekutionsrecht besitzen, und dies gegen alle Diejenigen zur Anwendung bringen, denen nach folgenden Bestimmungen kein Recht zum ferneren Aufenthalt zustände. Reiche von 6—10,000 Thlr. im Vermögen dürfen 2 Diener, solche die 1—6000 Thlr. besitzen, 1 Diener halten, wer weniger als 1000 Thlr. hat, darf keinen halten. Die Diener müssen unbeweibt sein, Landjuden dürfen zum Absatz ihrer Viktualien nur 4 Tage in der Stadt bleiben, kein Jude darf hausiren (4. Jan. 1743). Mit Berücksichtigung dieser Bittschrift stellte die Commission, und Uhden in deren Namen Principia regulativa auf, und machte nach diesen „Unvorgreifliche Vorschläge" zu einem neuen Reglement für die Juden in der Residenz. Er begleitete dieselben mit einer sehr sorgfältig gearbeiteten Liste, nach der außer den 120 gestatteten Familien noch 156 irgendwie berechtigte, 29 unvergleitete und 28 Familien publiquer Bedienten vorhanden waren, im Ganzen nach meiner Berechnung 1945 Personen. Die Vorschläge gingen dahin, alle Berechtigten zu befriedigen und zu diesem Behufe die Vorhandenen in 2 Classen zu theilen: in ordentliche Schutzjuden: die Stammjuden aus der Liste von 1714, die besonders Privilegirten und die Reichen, und in außerordentliche: die übrigen Berechtigten, mit deren Person das ertheilte Privilegium vollständig erlischt. Die ordinarii dürfen ihre Plätze nur auf erste und zwar vermögende Kinder, nicht auf andere Verwandte oder Fremde übertragen, während ihrer Lebenszeit können 1. und 2. Kinder, wobei zwischen Söhnen und Töchtern kein Unterschied gemacht wird, nur außerordentliche Plätze erhalten, dritte Kinder dürfen nur dann angesetzt werden, wenn sie mindestens 4000 Thlr. besitzen; Kindeskinder haben auf die Privilegien ihrer Großväter keinen Anspruch mehr. Angesetzte Kinder dürfen von den Eltern getrennt wohnen, Häuserkauf ist in der Friedrichsstadt und der

Digitized by Google

kölnischen Vorstadt erlaubt, Pfandleiher müssen ein ordentliches Pfandbuch führen. Wittwen dürfen einen Fremden nicht ohne besondere Erlaubniß heirathen, doch dürfen dadurch Rechte der Kinder aus erster Ehe nicht gekränkt werden, kinderlose Wittwen können nicht das Privilegium ihres ersten Mannes übertragen; überhaupt sollen Fremde durch das Heirathen einer hiesigen Jüdin keinen Schutz gewinnen. Die Vorschläge der Juden gegen Fremde werden genehmigt. Keine Familie darf mehr als eine Magd halten, die Zahl der privaten und öffentlichen Bedienten, namentlich der Todtengräber und Schulmeister, soll genau bestimmt werden. Wer sich mit seiner Familie von hier wegbegibt, kann sein Privilegium nicht behalten. Arme erhalten in einem Armenhause, das die Juden vor einem Thore errichten müssen, Almosen und ziehen dann weiter; Handlungsreisende erhalten am Thore einen Zettel, worauf die Gasthäuser und Herbergen, die Juden aufnehmen dürfen, und die Tage des gestatteten Aufenthalts verzeichnet sind und geben ihn bei der Abreise ab. Die Judencommission wird aufgelöst; an deren Stelle tritt ein Mitglied derselben, der Polizeidirektor und Generalfiskal als neue Behörde, die mit den Aeltesten häufige Berathungen zu halten hat; — dadurch wird die Einsetzung eines Assessors überflüssig.

Das Gen.-Dir. billigte im Wesentlichen diese Vorschläge, über die Eintheilung in ordentliche und außerordentliche Juden fällte sie noch keine Entscheidung, abweichend von Uhden hielt die oberste Behörde an dem Grundsatze fest, daß auch bereits angesetzte Kinder mit den Eltern zusammenwohnen müßten, daß das Erwerben von Häusern nicht gestattet sei, 3 Knechte und Mägde wurden jeder Familie gewährt.

Die Berathungen gingen noch eine Weile fort, vom 25. März 1744 finden sich eine Reihe decidenda über folgende Punkte: Ist die Zahl der ordinarii auf 150 festzusetzen? Sind die 120 übrigen fortzuschaffen oder als außerordentliche zu behalten? Gilt die Zahl der 32 Judenhäuser als Norm? Soll es den Juden freistehen, das Privilegium auf Sohn oder Tochter zu übertragen? Wie ist die neue Judencommission einzurichten? M. A. Gen. Nr. 9 vol. II.

Aber die Fragen wurden nicht endgültig entschieden, die Krankheit des Ministers Broich, der auch dem Judenwesen vorstand, und der zweite schlesische Krieg hinderte die Ausarbeitung wichtiger innerer Gesetze, erst nachdem der Krieg beendigt und der inzwischen verstorbene Broich durch Dankelmann ersetzt war, wandte man sich aufs Neue der immer dringender werdenden Aufgabe zu.

Digitized by Google

Doch hielt man sich eine Zeit lang mit genauer Feststellung der vorhandenen Zahl auf, die sich seit der letzten Zählung nur unbedeutend verändert hatte, erst 11. Nov. 1746 nahm das Generaldir. die Theilung in ordentliche und außerordentliche Schutzjuden an, und bestimmte, daß die ersteren nur zur Ansetzung eines Kindes berechtigt sein sollten, das zweite Kind dürfe nur außerordentlichen Schutz erhalten. Ein gleiches Verhältniß, so wurde weiter bestimmt (9. Jan. 1747), sollte bei 3. 4. und 5. Kindern von Generalprivilegirten stattfinden (Manitius hatte in der vorberathenden Commission 25. Nov. 1746 das Recht ordentlicher Ansetzung auf alle Kinder ausdehnen wollen), Kinder von Berlinischen Schutzjuden sollten sich nur mit Einheimischen verheirathen. An die Stelle der alten sollte eine neue Judencommission, wie es scheint, mit denselben Befugnissen, treten.
(28. Apr. M. A. Gen. Nr. IX, vol. III, fol. 1—58.)

Es verstand sich von selbst, daß in dem langen gesetzlosen Provisorium Fälle genug eintraten, die eine augenblickliche Entscheidung erforderten. Bitten um Ansetzung wurden häufig abgewiesen, wenn die Aeltesten auf Befragen mittheilten, daß die bestimmte Zahl von 120 vorhanden sei. Eine Antwort, die von den Aeltesten auf eine solche Anfrage ertheilt wurde, verdient unter den vielen vorhandenen mitgetheilt zu werden:

„Wir müssen zwar E. K. M. in der allertiefesten Unterthänigkeit dehmüthig vermelden, daß der auf 120 Familien reducirte Numerus bis dahin noch gantz complet sey, unsere bekanter maßen mit sehr viel und schweren oneribus überaus beläftigte und dadurch fast gantz erschöpfte Gemeinde aber beständig darnach säuffze, und zugleich zu E. K. M. nach aller Gerechtigkeit Weltgepriesenen Gnade diese Hoffnung in der allertiefesten Devotion hege, wie daß Höchst dieselben zu unserer Höchst nothwendigen Sublevation es bey diesem so sehr restringirten Numero in der Folge nicht belaßen, sondern dessen Extension allergnädigst um so mehr billigst verstattet werden, weil es sonst nicht möglich, daß wir außer solcher den Abtrag der uns auferlegten schweren Praestandorum bey den, gegenwärtiger Zeit nach, allzusehr eingeschrencketen Nahrungs-Mitteln in der Länge aushalten und zugleich auch mit den Unsrigen dabey subsistiren können". (17. Aug. 1743) St. A.

Die Judencommission, die gern bereit war, ein Auge zuzudrücken, wurde strenge angewiesen, „nicht so facil zu sein, auf dergleichen Ansetzung anzutragen". 17. Aug. 1746. St. A.

Digitized by Google

Die Berathungscommission, deren Thätigkeit sich aus Mangel an Protokollen nicht verfolgen läßt, war mit der Ausarbeitung des Gesetzes noch nicht zu Ende gediehen, als sich die Lage durch drei Anordnungen sehr zu Ungunsten der Juden änderte. Der König wünschte durchaus die Verminderung der Juden. Als ihm wieder eine Bitte um Ansetzung zweier Kinder vorgelegt wurde, bestimmte er durch C. O. vom 27. Okt. 1747, (König S. 277, M. A. a. a. O. fol. 86 fg.), daß dies zum letzten Male gewährt worden sei. „Er wolle hiermit ein für allemal festsetzen, daß künftig nicht mehr als ein Kind auf den Schutzbrief seines Vaters angesetzt werden solle, welches schon genug sei". Eine zweite Ordre, wahrscheinlich in demselben Jahre, (König a. a. O.) verfolgte einen ähnlichen Zweck. „Ich habe resolviret, daß es hinführo in allen meinen Landen und Provinzien zu einem beständigen Gesetz seyn sole, daß wenn forthin ein Schutzjude in meinen Landen einen Banquerout machen, und sich außer Stande finden wird, seine Creditores bezahlen zu können, sodann derselbe vor sich sowohl als die ihm zugehörigen des gehabten Schutzes verlustig seyn und sein Schutzbrief dergestalt verlöschen soll, daß auch solcher nicht einmal mit einer andern oder neuen Judenfamilie wieder besetzt werden soll". Durch ein drittes Edikt dieses Jahres (15. Jan. 1747 N. M. III, S. 137) wurden die Lasten und Verantwortungen erhöht: Die Gemeinden sollten für Diebstähle, Ankauf gestohlener Sachen, oder Annahme gestohlener Pfänder, die sich einer aus ihrer Mitte hatte zu Schulden kommen lassen, solidarisch haften.

Die Juden hatten, sobald sie nur hörten, was für Bestimmungen man in das neue Reglement bringen wolle, sich mit einer Bittschrift (undat., jedenfalls vor Okt. 1747) an das Gen.-Dir. gewandt. Sie baten, die Stammjuden von 1737 mit einer Nachzahlung für den genossenen Schutz zu verschonen, die Heirath mit reichen Ausländern auch ferner zu gestatten, die Zahl der eignen Häuser auf 60 zu vermehren, einen preußischen Juden im ganzen Staate, nicht blos in der Provinz, in der er angesessen sei, vom Leibzoll zu befreien, und wie vor alten Zeiten jedem Juden das Schlachten im eigenen Hause zu gestatten. Auf diese Bitte wurde keine Rücksicht genommen und die Berliner Aeltesten verlangten daher Mittheilung des entworfenen Reglements, um ihre Bemerkungen dagegen einzureichen (30. Okt.), sie wiederholten das Verlangen noch mehrmals (25. Apr., 2. u. 9. Sept. 1748), zuletzt „im Namen aller Provintzien derer Königl. Lande," und schon das zeigt, daß man unterdessen beschlossen hatte, aus dem Reglement für Berlin ein Generalprivilegium für das Land zu machen.

Digitized by Google

Doch wurde das Verlangen nicht gewährt, und den Juden der Bescheid ertheilt, ihre Klagen und Beschwerden zu äußern (8. Mai, 12. Sept. 1748). In Folge dessen liefen gleichlautende Bittschriften der Berliner und der Provinzialjudenschaften ein (Halberstadt 18. Nov., Minden 30. Nov., Berlin 5. Dec., Frankfurt a./O. 12. Dec., Alt-Mittel- u. Uckermark verspätet 9. Jan. 1749), die sich nur gegen die drei im J. 1747 erlassenen Gesetze richteten. (Ansetzung des zweiten Kindes, Haftbarkeit für gestohlene Gegenstände, Bankrott-Gesetz.)

Der König wünschte dringend das Zustandekommen des Gesetzes und hatte zu dem Zwecke dem General-Direktorium erst vor kurzem folgenden Befehl zugehen lassen, worin er namentlich seinem Willen, die Zahl der Familien in keiner Weise zu vermehren, entschiedenen Ausdruck gab:

An das Gen.-Directorium.

S. K. M. haben Dero G. D. bey allen vorgekommenen Gelegenheiten zu vernehmen gegeben, wie Dero Intention nicht sey, daß die festgesetzte Anzahl der Juden familien in Dero gesamten Landen und Provintzien überschritten, noch vermehret, sondern daß viel eher selbige verringert werden soll; Nachdem aber Höchstdieselbe zum Theil selbst angemercket, zum Theil aber in sichere Erfahrung gebracht haben, daß wieder Dero expresse Willens Meynung dennoch die Zahl derer privilegirten Juden familien im Lande durch allerhandt detours und unter verschiedenen erfundenen praetexten von Zeit zu Zeit mehr und mehr zu, wo nicht gar überhand genommen haben und zwar unter andern Haubtsächlich mit daher, daß viele auswärtig gebürtige, wann solche sich im Lande eingeschlichen, oder auch bey anderen Juden gedienet und dadurch allererst etwas Vermögen zusammengebracht haben, sich an Juden Maydgens oder Wittwen verheyrathet haben und ihnen solches zugelaßen wird, ferner daß mehr eingebohrnen im Lande verstattet wird, sich unter allerhand gekünstelten Ursachen sich anzusetzen. Wann aber Hochstged. S. K. M. dergleichen keinesweges weiter gestatten, viel mehr die Ansetzung, so wie solche bisher conniviret worden, eingeschrencket, und die Vermehrung der Juden familien, uber die einmahl festgestelte Zahl, durchaus nicht weiter gestattet wißen wollen; So befehlen Sie Dero G. D. hierdurch allergndst. auf diese Sache mehrere attention wie bisher zu haben, und zu dem Ende das neue Juden Reglement einmahl zum Stande zu bringen, und selbiges mit beygefügten Pflichtmäßigen Bericht zu Hochstderoselben approbation einzusenden, auch als dann so wohl zu Berlin, als auch in den gesamten Provintzien auf das

Digitized by Google

genaueste darüber zu halten. Im übrigen wollen mehrhochstgnd. S. K. M., daß wann Deroselben das neue Juden Reglement zur Approbation eingesendet werden wird, solchen sodann zu Dero Einsicht ein Extract von Berlin sowohl als von jeder Provintz beygefüget werden soll, wie viel privilegirte Juden familien solcher Arten eigentlich seyn sollen und wieviel jetzo daselbst befindl. seyn; dergleichen Extract dann alle Jahr von neuen gefertiget, an S. K. M. eingesandt und dabey pflichtmäßig gemeldet werden soll, welcher gestalt in jeder Provintz über das zu publicirende neue Juden-Reglement gehalten worden ist. Wornach gen. G. D. sich überall auf das eigentlichste zu achten hat.

Potsdam d. 17. Nov. 1748.

(St. A. Minüten 1748. Juli — December. Nro. 188, 189.)

Um dem Wunsche des Königs zu genügen, berichtete das Gen. Dir. über die drei Punkte an den König. Es machte betr. der Ansetzung des 2. Kindes darauf aufmerksam, daß die Juden dies Recht im Gen.-Reglement v. 1730 schon besessen hätten und wollte die letzte Bestimmung auf muthwillige Bankrotte beschränkt wissen. (8. Jan. 1749.) Der König aber verharrte gesetzlich auf dem einmal eingenommenen Standpunkte und gestattete Milderung nur für einzelne Fälle, über die besonders Bericht erstattet werden sollte, das Gesetz über die solidarische Haftbarkeit bei Diebstählen sollte schon aus dem Grunde bleiben, „da sich der Nutzen dieser Verordnungen zeither verschiedentlich gezeiget hat." (17. Jan. 1749.)

Damit waren die Schwierigkeiten, die sich bei der Ausarbeitung des Gesetzes erhoben, noch nicht beseitigt. Es fragte sich, ob das 3. Kind, wenn es 10,000 Thlr. im Vermögen hätte, auf irgend einen Platz Anspruch machen könnte, doch wollte man darüber bei jedem einzelnen Falle verfügen; verarmte Väter müßten ihren bemittelten Kindern, wenn solche vorhanden, das Privilegium abtreten. (Anfrage der Commission 2. Mai, Antw. des Gen.-Dir. 22. Mai 1749.) Der König gab nochmals in strikten Befehlen seinem Vorhaben Ausdruck, die Zahl der Juden in keiner Weise zu vermehren:

S. K. M. declariren a. g.

1. Daß die einmahl festgesetzte Anzahl der Juden nicht überschritten werden;

2. Daß derjenige Jude, welcher ein privilegium hat, solches zuvörderst nur vor seine Persohn genießen, jedoch auch die Freyheit behalten soll, seine Kinder bey sich zu behalten;

Digitized by Google

3. Wenn ein privilegirter Jude mit Tode abgehet, sodann das privilegium auff seinen ältesten Sohn fället, dessen Gebrüder und Geschwister aber keinen ferneren Schutz geniessen können;

4. Diejenigen Juden, welche jetzt mit Privilegiis versehen, behalten solche, ohne auff den Unterschied von Reich und Arm zu sehen;

5. Die 2te und 3te Kinder reicher Juden können zwar nicht nach Absterben ihres Vaters von dessen Schutz profitiren, sondern sie müssen sich solcherhalb gehörig melden, da dann S. K. M. näher resolviren werden.

1749. 13. Mai.

(Extract aus den Cabinets-Ordres 1748—1751.) St. A.

In derselben C.-O. war das Gen.-Dir. dringend gemahnt worden, die Arbeiten für das Privilegium zu beenden, und hatte auch Eile versprochen, dennoch war eine nochmalige scharfe Aufforderung mit Strafandrohung für die Säumigen nothwendig. (5. März 1750.) Endlich am 17. April 1750, (daher auch das Datum, das fälschlich als Tag des wirklichen Erlasses angegeben wird,) wurde das Reglement dem König übersandt, nachdem noch vorher in Folge einer Anfrage der König sich erkundigt, was man unter außerordentlichen Schutzjuden verstehe, aber mit der gegebenen Aufklärung sich alsbald beruhigt hatte. (G. D. 8. März. C.-O. 12. März. Antw. des G. D. 17. März.)

Der König ging das Reglement sorgfältig durch. Der folgende Schriftenwechsel ist für diese Thätigkeit des Königs bezeichnend, und wegen der Wichtigkeit der Sache, Aufhebung der Juden-Commission, der Mittheilung werth:

Cabinetsordre an das Gen.-Direkt.

Da S. K. M. in Pr. das von dem Gen.-Dir. unterm 17. d. M. eingesandte neue Juden-Reglement erhalten, bey Einsicht dessen aber gefunden, daß darinn von einer sogenannten Juden Commission zu Berlin Erwehnung geschehen, von welcher Commission Hochstderoselben bishero nichts bekandt gewesen, Als befehlen Sie gedachtem dero Gen.-Direkt. hierdurch a. g. sich noch zu expliciren, was es mit angeführter Juden Commission vor Beschaffenheit habe? aus was vor subjectis solche bestehe und was eigentlich vor Sachen zum Ressort dieser Commission überall gehören und bey selbigen tractiret worden seynd. Worüber dann Hochstged. S. K. M. den pflichtmäßigen Bericht dem Gen.-Direct. gewärtigen wollen.

Potsdam 28. April 1750.

Digitized by Google

Cabinetsordre an Cocceji von demſ. Dat.: Mittheilung des Reglements zur Prüfung.

E. K. M. zeigen wir a. u. an,

daß bisher die Special-Aufſicht über das Juden-Weſen einer von denen beym Justitz-Departement befindlichen Etats-Ministres wegen ihrer Vergleitungen und ſonſten gehabt und iſt eine beſondere Justitz-Commission unter deſſen Direction niedergeſetzet geweſen.

Da nun die Justitz-Sachen bey den ordentlichen Gerichten tractiret, und die übrigen Sachen nach E. K. M. a. h. Ordre vom 12. Martii zum Directorio gehören ſollen; und dennoch nöthig iſt, einigen die Special-Aufſicht alhier zu übertragen, welche zugleich der Juden Vermögen vor der Reception beurtheilen, auch daß alles in guter Ordnung geführt, und keine unvergleitete Juden weiter einſchleichen, beobachten;

So haben Wir nöthig erachtet, einer ſolchen Commission in dem neuen Reglement Erwehnung zu thun, welche aus dem Accise-Directore, Geheimen Rath Klinggraeff, Geheimen Rath Uhden, und dem Policey-Directore, Geheimen Rath Kircheisen, beſtehen kann.

Und wird alſo von E. K. M. dependiren

ob ſolche angeordnet und dieſelben dazu beſtellet werden ſollen?

Berlin 29. April 1750.

Viereck. Happe. Boden. Blumenthal.

S. K. M. haben die Gnade gehabt, mir das von dem General-Directorio projectirte neue General-Juden-Privilegium zu communiciren.

Das vorige General-Juden-Priv. de ao. 1730 iſt mit concurrentz des Justitz-Departements verfertiget worden. Es wäre ſolches bey dieſem neuen Privilegio um ſo viel nöthiger geweſen, da denen Juden faſt in allen Civil-Sachen (die ſie vorhin niemahls gehabt, und gegen die Verfaſſung des Codicis Fridericiani läuft) eine rechtliche cognition verſtattet wird.

Zugeſchweigen, daß eine neue Juden-Commission alhier in Berlin angeſetzt werden ſoll, da doch eine ſeit Ao. 1719 alhier beſtellet, auch durch das Gen.-Jud.-Priv. de ao. 1730 und durch den Codicem Fridericianum beſtätiget worden, und würcklich noch subsistirt, wie E. K. M. aus beyliegenden wenigen Monitis zu erſehen geruhen werden.

Digitized by Google

Ich mus also E. K. M. a. h. Ueberlegung anheimstellen, ob Dieselbe nicht geruhen wollen, dem Gen.-Dir. zu befehlen, daß es vorher mit dem Justitz-Departement conferiren solle.

Berlin 3. Mai 1750. Cocceji.

Monita.

Ad art. II.

Es wird fast in allen Articulis dieses General-Privilegii von einer in Berlin neu anzuordnenden Juden-Commission gesprochen, da doch

a) schon seit anno 1719 dergleichen Juden-Commission alhie etablirt ist,

b) welche in dem Gen.-Priv. de ao. 1730 unter der Direction eines Justitz-Ministre festgesetzet worden.

c) Diese Juden-Commission berichtet an den Ministre, und dieser communiciret mit dem General-Directorio und erfordert des General-Fiscals Gutachten.

d) E. K. M. haben in dem Codice Fridericiano diese Commission confirmiret und dem ersten Senat die function beygelegt, wo die Sachen in pleno vorgetragen und examiniret werden.

e) Der Director Ulrich hat diese Commission lange Jahr dirigiret und verstehet das Juden-Wesen aus dem Grund.

f) Es ist auch bishero nicht die geringste Klage gegen die Commission eingelauffen, daher sehe ich nicht ab, wozu eine neue und besondere Commission nöthig sey.

Die gantze Absicht scheinet dahin zu gehen, denen Collegiis die wenigen Sportuln, welche doch jetzt partem Salarii ausmachen, zu entziehen.

Ad art. XXXI et XXXIII.

Es wird in diesen Articuln denen Juden eine rechtliche Cognition in denen Ehestifftungen, deren Gültigkeit bey Concursen, deren Testamenten in Succession-Fällen, bey Verfertigung derer Inventarien, Bestellung derer Vormünder, und zugleich die Uhrsache beygefüget

weil diese Sachen nach denen Mosaischen Gesetzen dijudiciret werden müssen.

Nun ist *eines Theils* in dem vorigen General-Privilegio de ao. 1730 nicht ein Wort von dieser Rechts-Sache enthalten, noch dem Juden-Rabbi darunter etwas verstattet, *andern Theils* seyen in dem Codice Fridericiano die Juden Sachen der Jurisdiction des Kammer Gerichts privative beygelegt, daher nicht zu begreiffen ist,

Digitized by Google

warumb denen Juden ohne die geringſte Noth eine neue Arth von rechtlicher Cognition beygeleget werden ſoll. Dritten Theils kann die ratio vernünfftigerweiſe nicht beybehalten werden, weil der ehrliche Moses weder von Concurſen noch Testamenten, noch Beſtellung derer Vormünder etwas gewuſt, vielweniger darüber Geſetze gemacht hat.

Berlin 3. Mai 1750.

Cabinetsordre an den Groß Cantzler Frh. v. Cocceji.

Mein lieber ꝛc. Euren Bericht vom 3. dſs., nebſt denen Monitis, ſo Ihr bey dem neu auszufertigenden Juden Privilegio annoch gemachet, habe Ich zu ſeiner Zeit wohl erhalten. Ich würde auch auf dasjenige, was Ihr wegen der ſogenannten Juden Commission in Berlin anführet, reflectiret haben, dafern Ich nicht bewegender Urſachen halber resolviret wäre, gedachte Commission vor das künfftige gäntzlich aufzuheben und die bey ſolchen bisher tractirte Sachen zum Theil an den Magistrat, z. Th. an die Justitz-Collegia und Cammern, ſo viel nemlich davon zu eines jeden Ressort gehöret zu verweiſen, um dadurch alle Collisiones und Weitläuffichkeiten, ſo Mir bey ſolcher Commission faſt nicht zu vermeyden ſcheinen, zu heben.

Was die kleine Convention anbetrifft, welche nach den §. 31 gedachten Privilegii der Judenſchafft annoch in gewiſſen Sachen, ſo ihren Ritus, Jüdiſche Gebräuche und dergleichen angehen ſoll, zuſtehn; So bin Ich intentioniret, der Judenſchafft ſolche nach Maaßgebung des Privilegii annoch zu laſſen, in Erwegung daß dieſes Volk ſich etwas beſonderes daraus machet, Niemanden aber dadurch praejudicirt wird, weil es eigentlich doch nur arbitrages ſeynd, woran einen jeden frey bleibet, an die Justitz Collegia zu recurriren. Ich bin ꝛc.

Potsdam 12. May 1750.

So kam denn endlich das Geſetz zu Stande. Am 25. Mai 1750 wurde es dem Gen.-Dir. mit der Königl. Unterſchrift verſehen zugeſchickt, und von einem Schreiben begleitet, worin die letzten Veränderungen aufgezählt wurden, und worin es auch hieß: „Die Judenſchafft zu Berlin ſoll unter die geordnete Magistraete und resp. Justitz-Collegia, gleich andern Unterthanen, nach denen Instantzien ſtehen.“ Die Judenſchaft erhielt es nur wenige Tage ſpäter, ſchon am 29. Mai baten ſie, daß es nicht durch den Druck veröffentlicht werden ſollte, durch C.-O. v. 26. Juni wurde der Wunſch gewährt, das G.-D. überſendete es abſchriftlich den Behör-

Digitized by Google

den, mit der Verfügung, „es keinem mitzutheilen, welchem solches zu wissen nicht gebühret."

22. Juli.

(M. A. Gen. Nro. 9. vol. III u. IV fol. 1—65 und St. A., die sich hier in trefflicher Weise ergänzen.)

Erst als die Akademie der Wissenschaften die Aufnahme des Privilegiums in die von ihr herausgegebene Gesetzsammlung wünschte, wurde der Druck gestattet.

(18. Juli 1756. N. M. vol. II. p. 118.)

3. Der Schriftenkampf für und gegen die Juden. 1803 und 1804.

Seit dem Erscheinen von Dohms Schrift verging fast kein Jahr, das in dem schreibseligen Deutschland nicht mindestens eine Brochüre über die Angelegenheiten der Juden hervorgerufen hätte. Durch die Reformbestrebungen der letzten 80er Jahre und namentlich durch Friedländers Sendschreiben und die literarische Bewegung, die sich daran knüpfte, wurde eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf die Juden gelenkt.

Bis in die neueste Zeit sind in Deutschland Fragen selbst von allgemeiner politischer Tragweite zuerst in gelehrten Kreisen entschieden worden; — das Volk war zum Abgeben eines Votums nicht berechtigt. Ueber das Recht der Judenduldung und des Judenschutzes, über den Judeneid und jüdische Ceremonieen sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mannigfache Dissertationen auf Universitäten geschrieben worden; eine solche staatsrechtliche Abhandlung in akademischem Gewande war auch C. L. Paalzow's, Criminalraths am Kammergericht in Berlin, De civitate Judaeorum, die 1803 in Berlin erschien.

Schon aus der Sprache dieser kleinen Schrift — sie wurde erst 1804 von einem Juden u. d. T.: „Ueber das Bürgerrecht der Juden." Leipzig 1804, 168 SS. in kl. 8vo. ins Deutsche übersetzt — mag man ersehn, daß sie keineswegs bestimmt war, Einwirkung auf das Volk zu üben, daß ihr Verf. die literarische Bewegung, die mittelbar dadurch entstand, keineswegs hervorzurufen beabsichtigte.

Der Verf. bemüht sich zu beweisen, daß das Wesen und die Natur des Judenthums der Aufnahme der Juden zu Bürgern entgegensteht. Um zu diesem Satze zu gelangen, wurden in 13 Capiteln

Digitized by Google

die Schicksale der Juden, beginnend mit ihrer Ankunft in Egypten und fortgeführt bis auf die neuere Zeit in den verschiedenen Ländern Europas geschildert. Der Haupttheil der Schrift, der eigentliche Beweis bringt kaum etwas Neues zu dem gegen Dohm, namentlich von Hartmann geltend gemachten und von Dohm und seinen Genossen widerlegten Gründen hinzu.

Die jüdische Religion predige Haß gegen Andersgläubige und ungemessenen Stolz auf die eigene Lehre, die jüdischen Gesetze verhindern die Juden Soldaten, Ackerbauer (wegen der 282 Feiertage) und Handwerker zu werden, der jüdische Separatismus mache einen Umgang mit Christen unmöglich, die Hoffnung auf Rückkehr nach Palästina ersticke jeden Patriotismus. Die Juden übertreffen alle Andern an Forschen, Nachdenken und Scharfsinn, die durch ihre nur praktische Erziehung, durch ihre stete Handelsthätigkeit, durch ihre überall zu beweisende List und Schlauheit erweckt und genährt werden. Letztere arten aus in Betrug, den sie in Wucher und in falschen Eiden beweisen. „Ein Mensch aus diesem Volk, welcher nicht betrügt, die Menschen nicht haßt und dem Aberglauben nicht anhängt, ist zwar dem Namen nach, nicht aber in der That ein Jude." Der Verf. ist gegen Mendelssohn sehr eingenommen, dem er Schuld gibt, er habe das Volk absichtlich in Unwissenheit gelassen.

So verdienen die Juden das Bürgerrecht noch nicht, es steht bei ihnen, ob sie sich in Zukunft dessen würdig machen wollen. Schon dieser Gedanke macht einen himmelweiten Unterschied zwischen Paalzow und den Judenfeinden vergangener Epochen, mehr noch der Umstand, daß er von „Aerger und Unwillen" redet, der den „denkenden und fühlenden Menschen ergreift", wenn er Augenzeuge der rohen Behandlung eines Juden ist.

Daß diese Schrift einem weiteren Kreise bekannt wurde, bewirkte Grattenauer, gleichfalls Jurist in Berlin, ein Mann, der sich sonst literarisch nicht bekannt gemacht hat, von unzweifelhaftem Witz und Geist, der wirklich vorhandene Schwächen herauszufühlen und geschickt zu geißeln verstand, bei dem man sich aber des Argwohns nicht entschlagen kann, daß unedle Motive seine Handlungsweise geleitet haben.

Grattenauers erste anonym in 6 Auflagen erschienene Schrift: Wider die Juden. Ein Wort der Warnung an alle unsere christliche Mitbürger. Berlin, bei J. W. Schmidt 1803, 64 SS. in kl. 8vo. enthält nach einem kleinen an Stellen aus dem Shakespeare'schen Kaufmann v. Venedig sich anlehnenden Vorwort ein Referat über

Digitized by Google

das Büchlein Paalzows, dem volle Zustimmung ertheilt wird. Der dieser Anzeige folgende „Extract aus der Gegen-Deduktion des J. K..r in Sachen des D.** wider den Juden S." versucht nach jüdischen und christlichen Autoritäten, vor allem Eisenmenger, den Nachweis zu führen, daß ein Jude, zufolge seiner Religionsvorschriften, einen glaubhaften Eid gegen Christen nicht schwören könne; und bemüht sich nach einem Berichte des Präfekten des Niederrheinischen Departements, Laumond, den Satz zu beweisen, daß trotz der Gewährung politischer Freiheit eine Annäherung an die übrigen Bürger durch die religiösen Grundsätze der Juden verhindert werde. Den Schluß macht eine Nachschrift, in der der Verf. bekennt, ein ehemaliger Student der Theologie in Halle zu sein, die eben skizzirte Abhandlung nur als Bruchstück eines größeren Werkes bezeichnet, und als von ihm benutzte Schriften (Literatur des Judeneides, Quellen und Literatur des Judenrechts) nicht weniger als 100 aufzählt. Das Schriftchen zeigt allerdings heftige Galle gegen die Juden und beweist nicht blos im Titel seine durchaus feindselige Tendenz.

Aber es war keineswegs dazu angethan, einen Sturm hervorzurufen; es lag weder in der Absicht des Verf., noch war der Angriff derart, daß die Betroffenen sich zur Abwehr hätten rüsten müssen. Gewissen literarischen Pamphleten gibt man erst eine Bedeutung dadurch, daß man sie einer Antwort würdigt; daß Grattenauers Schrift viel begehrt und eifrig gelesen wurde — demgemäß auch in mehreren Auflagen erschien —, hatte sie zum Theil auch den Beantwortungen zu danken. Allerdings kam die Schrift manchen Kreisen in Berlin und anderwärts, denen der Judenhaß eine angeborene Empfindung war, gelegen und Grattenauers Erzählung, ein Frankfurter Buchhändler habe ihm das Anerbieten gemacht, eine Zeitschrift gegen die Juden herauszugeben, und habe ihm als Honorar pro Bogen 5 Frsd'or. zugesagt, klingt nicht unwahrscheinlich.

Den Berliner Juden hätte nichts gefehlt, um selbst dem Angriff entgegenzutreten, und jedenfalls hätte die Erwiderung eines Friedländer mehr Gewicht gehabt, als die — ich will nicht sagen bezahlte, aber doch — von den Juden veranlaßte und geförderte Schrift des Kammeraffessor und Professor Kosmann: Für die Juden. Ein Wort zur Beherzigung an die Freunde der Menschheit und die wahren Verehrer Jesu. Berlin 1803. XII. und 44 SS. in 8vo. Auch von dieser Schrift erschienen mehrere Auflagen, mir liegt die dritte vor. Berlin 1804.

Digitized by Google

Kosmann hatte vordem wider die Juden geschrieben. Ein Wechseln der Ansicht schändet Keinen; aber der Sache der Juden konnte es keinen Vortheil bringen, wenn der, der am Beginn des Jahres wider die Juden aufgetreten war, nun ihre Vertheidigung übernahm gegen einen, der nicht viel mehr ausgesagt hatte, als er. Kosmann war nicht werth, den Anwalt der Juden zu spielen. Die Widmung der Schrift: „Den Herrn Aeltesten einer hiesigen wohllöbl. Judenschaft und allen guten Menschen, ohne Unterschied der Religion" konnte weder für Geber noch für Empfänger recht erfreulich sein. Er war überdies Grattenauer in geistiger Beziehung keineswegs gewachsen, seine Vertheidigungsschrift entbehrt des rechten einheitlichen Gedankens, und sein Versuch, die einzelnen Behauptungen des Judenfeindes nach der Reihe zu widerlegen, konnte schwerlich Jemanden, der auf gegnerischem Standpunkte stand, von demselben abbringen.

Der Glaube an einen Gott, sagt K., sei ein den Juden und Christen gemeinsamer Glaube. Der Wucher der Juden sei zwar schädlich, aber er rette Christen oft aus der schrecklichsten Noth; der Christ habe es in seiner Hand, sich dieser Gefahr auszusetzen und der Jude übernehme beim Ausleihen großes Risiko. Hatte Grattenauer gesagt: ein römischer Bürger, der Inbegriff aller Hoheit in der alten Welt, habe niemals einen Juden geachtet, so versucht K. den Nachweis, daß jene Bürger gar nicht so achtungswerthe Geschöpfe gewesen seien, als man gewöhnlich annehme, und daß römische Kaiser auch die Christen nicht allzu glimpflich behandelt hätten. Die Juden würden schwerlich bei nochmaligem Auftreten Jesu sich um dessen Kreuzigung bemühen, aber die Christen kreuzigen Christus täglich durch ihr Reden und Thun. Aus einer Uebersicht der Judenbedrückungen bis zum 15. Jahrh. folgert er, daß Rache und Haß in den Gemüthern der Juden Platz greifen mußten; aber soweit seien die Empfindungen niemals gegangen, daß die jüdischen Aerzte, statt zu heilen, die Christen zu tödten gestrebt und die Juden einen falschen Eid gegen die Christen für erlaubt gehalten hätten.

Neben K. traten noch andere Vertheidiger auf. Das: Sendschreiben eines Christen an einen hiesigen Juden über den Verfasser der Schrift wider die Juden. Berlin, C. G. Schöne, 1803. 30 SS. in 8vo. ist, rühre es nun wirklich von einem Christen oder von einem Juden her, ein gut gemeinter und nicht übel gelungener Versuch, die Schwächen Grattenauer's satirisch zu beleuchten. Es betont vor Allem den unter den Juden herrschenden Unterschied und macht in geschickter Weise geltend, wie grade die Erhebung einer großen Zahl dieser Glau-

Digitized by Google

bensgenossen — aus ihrer Mitte wird Friedländer's zweimal mit besonderem Lobe gedacht — aus ihrer niederen Stellung, die die Achtung der meisten Christen hervorgerufen, den Zorn des Verf. erregt habe; so verdiene der Angriff gar keine Widerlegung.

Diese Ansicht theilte der gewiß jüdische Verf. der folgenden Schrift keineswegs. In: Der Pseudo-Haman, oder kurze Widerlegung der Schrift wider die Juden, Berlin 1803, Schöne, 38 SS. versucht er in polternder, ausfahrender Weise die Unwissenheit Gr.'s zu zeigen, indem er mit Aufwand ziemlicher Gelehrsamkeit einzelne Behauptungen bekämpft, vor allem die der Nichtheiligkeit der Eide, den Talmud von dem Vorwurfe der Christenfeindlichkeit befreit und durch Mittheilung einer Parabel auch dessen poetische Gestaltungskraft zeigt.

Für die Juden war es von großem moralischen Gewicht, daß ein vorurtheilsloser, hochstehender Mann, der Frh. v. Diebitsch, in seiner Schrift: Cosmopolitische, unpartheyische Gedanken über Juden und Christen, erzeugt durch das Werk: Wider die Juden. Eine Vertheidigung dessen, was gerecht und billig ist, Berlin, Schöne, 1804, 132 SS. in 8vo. sich gegen Grattenauer wandte. Die Behauptungen desselben bekämpft er in einzelnen Untersuchungen, die sich an Seiten- und Zeilenzahl der gegnerischen Schrift anschließen. Seine Bekämpfung geht von dem Standpunkt der Aufklärung und von dem eigenthümlichen Gesichtspunkt aus, daß das Auftreten gegen die Juden, als gegen einen beträchtlichen Theil von Staatsangehörigen gerichtet, ein unerlaubt revolutionäres sei. Dieses Gemisch von freien und unfreien Anschauungen zeigt die ganze Schrift. Während er auf der einen Seite für Gestattung völliger Confessionslosigkeit plädirt, betrachtet er auf der andern für den idealen Staat das Judenthum als zu arm an moralischen Grundsätzen und hält den strengen Beobachter des mosaischen Glaubens als für den Staat nicht tauglich. Die philosophischen Betrachtungen des Verfassers sind lang, aber ohne Tiefe; in einigen praktischen Vorschlägen am Schluß unterscheidet er zwischen gebildeten und ungebildeten Juden und will die letzteren unter strenger Controlle gehalten wissen.

Neben dieser Arbeit, in welcher der Verf. sich unter Andern wenigstens Klarheit über den streitigen Gegenstand zu verschaffen suchte, mag das Pamphlet: Der Bart, Ein höchst wichtiges Argument zur Beilegung des sehr gelehrten und christlichen Streits wider und für die Juden. Berlin 1803 unterzeichnet: J. G. B. 38 SS. in 8vo., erwähnt werden. Mir ist in dem ganzen Streite nichts Sinn- und Kraftloseres vorgekommen, als diese Schrift, die mit einer Geschichte

Digitized by Google

des Barts beginnt und mit den Lehren der Humanität schließt, die gegen beide Partheien satirisch auftreten will, wenn sie auch mehr auf Seite der Juden steht, und es doch höchstens zu plumpen Späßen und Ausbrüchen unwitziger Laune bringt.

Außer selbstständigen Schriften rief Grattenauer's Werk auch eine Zeitungspolemik hervor. Die Vossische Zeitung, damals wie heute unter den speziell Berlinischen Blättern das Hauptorgan, brachte in ihrem Stück 97—101, 13. Aug. — 6. Sept. 1803 fast jedes Mal eine auf den Streit bezügliche Notiz. Daraus ist, wenn wir von den mit Riesenschriften gedruckten Inseraten der Gr.'schen Schrift und einiger Gegenschriften absehn, namentlich eine ziemlich widerwärtige Polemik zwischen Gr. und dem von ihm als „Judendoktor" bezeichneten Dr. Aaronsohn, und eine Anzeige des Hofschauspielers Czechtitzky erwähnenswerth, worin dieser erklärt, daß er wegen seiner Abwesenheit die Widmung der Gr.'schen Schrift nicht habe ablehnen können, aber sich streng dagegen verwahrt, als hätte er dem Verf. einige ermunternde Verse zu derselben zukommen lassen.

Wollte Grattenauer nicht ohne Schwertstreich eine Sache aufgeben, zu deren Kämpen er sich gemacht hatte, so mußte er den gegen ihn gerichteten Schriften, die auch direkte persönliche Beleidigungen enthielten, den Spottversen, die man über ihn machte, den offenen Insulten, denen er ausgesetzt war, in irgend einer Weise entgegentreten.

So erschienen seine zwei Schriften:

Erklärung an das Publikum über meine Schrift: Wider die Juden von C. W. Fr. Grattenauer. Berlin, bei J. W. Schmidt, 1803. 45 SS. in 8vo.

und als Anhang zur fünften Auflage derselben:

C. W. Fr. Grattenauer's Erster Nachtrag zu seiner Erklärung über seine Schrift: Wider die Juden. Berlin, bei J. W. Schmidt, 1803. (Titel z. Th. roth.) 83 SS. in 8vo.

Der Judenhaß, der ihn zu seiner ersten Schrift getrieben, geht methodisch weiter, es ist eine fixe Idee, die den sonst Gesunden völlig beherrscht; wie er in der ersten Schrift von dem unaussprechlichen Ekel geschrieben, den ihm jeder Jude einflößte, so steigert sich die Leidenschaftlichkeit bei dem Kämpfenden so weit, daß er mit dem Schlachtruf: Krieg auf Tod und Leben seine letzte Schrift beschließt. Es würde sich nicht lohnen, diese Ausbrüche heftigen Hasses etwas sorgsamer zu betrachten, wenn ich nicht meinte, in diesen Pamphleten die Stimmung eines großen Theils der damaligen Berliner Gesell-

Digitized by Google

schaft zu erkennen, eine Stimmung, die zwar einseitig und daher ungerecht genannt werden muß, aber doch nur zu leicht, durch manche Schattenseiten der Juden, die Gr. stark, aber verdientermaßen tadelt, hervorgerufen werden konnte [1]).

In der Erklärung verwahrt er sich gegen die Beschuldigung, er habe wider die Berliner Judenschaft oder einzelne Mitglieder derselben geschrieben, nur der Gesammtheit gelten seine Angriffe. Ueber die Judeneide habe er nichts Falsches ausgesprochen, er wolle in wissenschaftlichen Abhandlungen darüber streiten, und wenn er eines Besseren belehrt werde, seine Niederlage offen eingestehn. Eben ihrer Lehre wegen und deren gegen jeden christlichen Staat feindseligen Tendenz seien die Juden unfähig, Bürger zu werden; das Bewußtsein dieser Unfähigkeit müsse sie aber abhalten, ein solches Recht für sich in Anspruch zu nehmen.

Und doch, so meint er im Ersten Nachtrag, um seinen Haß gegen das ganze Geschlecht zu begründen, die rechtliche Niedrigkeit des Juden sei seine eigene Schuld „von der sich zu erheben itzt, wo von keiner Judenverfolgung, Judenbedrückung, Judenentmenschung, im Ganzen auch von keinem Rabbinen-Bann und von keinem Kirchenzwange die Rede ist, nichts als sein eigener, freier, selbstständiger Entschluß und eine feste Beharrlichkeit, ihn auszuführen, erfordert wird." (S. 17.) Statt den Versuch zu machen, diese drückenden gesetzlichen, aber keineswegs unabänderlichen Maßregeln zu bekämpfen, versuche der Jude, mit ihnen nicht in Conflikt zu kommen.

Diese Betrachtungsweise war thöricht und ungerecht. Es erging Gr. wie manchem geistloseren Querkopf, der sein Vorurtheil sich logisch zurechtzulegen, in ein System zu bringen sucht, und damit nur zu leicht in Widersprüche geräth.

Einzelne Behauptungen, die er früher gethan, sucht er zu halten und näher zu begründen. Die bürgerliche gesetzliche Ehre des Juden, versichert er, ist mir so heilig, als die des Christen; wer sich mit dem Worte Jude beleidigt fühle, den wolle er Israelit oder Hebräer nennen. Persönliche Kränkungen gegen Juden oder Jüdinnen kämen ihm nicht

[1]) So charakterisirt Muhr in der oben S. 217 fg. angeführten Schrift (1812 S. 29) den Kampf: „Die aufgeklärten, oberflächlich gebildeten Hofmeister, bildeten aus ihren Zöglingen das Geschlecht der unwissenden, anmaßenden, eitlen, lächerlichen und allgemein verachteten Classen, die vor mehreren Jahren mit einem ihrer würdigen Feinde in einen Federkrieg geriethen, der den Stempel ihres beiderseitigen Werthes genau an sich trägt".

Digitized by Google

in den Sinn; der letzteren Bildungssucht, die zur rechten Bildung nicht führe, aufzudecken, den sich spreizenden Geldstolz, durch den man wahren Adel nimmer erringe, mit seinem Namen zu nennen, sei ein Verdienst.

Eine eigene Abhandlung im letzteren Schriftchen über den Judengestank, übrigens nur eine weitere Ausführung früherer Gedanken, ist ebenso dumm, wie die Dreitheilung der Juden und deren Vergleichung mit drei Klassen öffentlicher Frauenzimmer gemein.

Mit seinen Angriffen stand Grattenauer nicht allein, er fand Genossen. Der Verf. der in 2 Auflagen erschienenen Schrift: Können die Juden ohne Nachtheil für den Staat in ihrer jetzigen Verfassung bleiben? 67 SS. in 8vo ist von der Wahrheit der Eisenmengerschen Behauptungen fest überzeugt, liegt aber außer mit den Juden auch mit der deutschen Grammatik in einem Kampf, der für den Leser höchst ergötzlich ist[1]), auf die Bildung des Schriftstellers allerdings ein eigenthümliches Licht wirft. Er beantwortet die aufgeworfene Frage natürlich verneinend; den gebildeten Christen müsse das Gefühl Schaudern erregen, von einer Sekte umgeben zu sein, die Mord und Raub für erlaubt halte. Denn, daß alle den Juden gemachte Vorwürfe wahr seien, folge schon daraus, daß die Angegriffenen sich niemals vertheidigt haben. Um den Bürgern einigermaßen Ruhe vor den Juden zu verschaffen, räth er an: Erlaubniß für den Einzelnen, sich von dem Ritualgesetz zu befreien, Aufhebung der rabbinischen Gerichtsbarkeit, und daneben in bedenklicher Zusammenstellung: Verbot der Schuldklagen von Juden gegen Christen, Einsperrung der Juden in ein Ghetto, Bezeichnung durch farbige Flecken an den Kleidern und — Castration der Knaben außer den Erstgebornen.

An die Seite solch sinnloser und abscheulicher Zornausbrüche stellen wir ein unter dem Titel: Der travestirte Nathan der Weise, Posse in 2 Aufzügen Berlin 1804, erschienenes Machwerk, das an widerlichen Cynismus und geistloser Plumpheit den erdenklichsten Grad erreicht. Es ist schon seltsam, daß ein solches Erzeugniß überhaupt erscheinen, unbegreiflich aber wie es 1856 bei Scheible in Stutt-

[1]) Beispiele bietet fast jede Seite; für die historischen Kenntnisse des Verfs. diene folgender Satz als Muster: „Abraham schon wurde mit seinem Anhange aus Egypten vertrieben, obgleich sein Weib Sarah die deklarirte Maitresse des Königs Pharao war" S. 35, vgl. auch das. über Jakob „der schon im Mutterleibe so faul war, daß er sich an die(!) Ferse seines Zwillingsbruder(!) Esau festhielt".

Digitized by Google

gart neu aufgelegt (Curiosa et jocosa, antiquaria et nova. No 5. 168 SS. in 16mo) und Julius v. Voß zugeschrieben werden konnte.

In gleicher Gesinnung ist das „Taschenbuch für die Kinder Israels oder Almanach für unsere Leute". Berlin 1804. 365 SS. in 16mo abgefaßt, dem Grattenauer gewiß nicht fernsteht — ein Aufsatz S. 145—158 ist mit seinem Zeichen ***r unterschrieben —, das in Zeichnungen, Erzählungen und Gedichten die Schlechtigkeit der Juden schildern will und selbst Miene macht, in wissenschaftlicher Weise die Behauptungen Mendelssohns zu entkräften (Ueber den Geist des Judenthums S. 211—286) und eine gelehrte Abhandlung über die Geschichte der Juden in England darbietet.

Andere Schriften sind mir nur dem Titel nach bekannt, doch läßt sich schon aus diesem ihre Gesinnung erkennen: Auch ein Wort wider die Juden. Berlin 1803. Au wey, Au wey, auch ein Wort über die Juden. Berlin 1803. Zwei neue jüdische Lieder. Berlin bei J. W. Schmidt 1803; Schmidt ist auch Grattenauers Verleger.

Unmittelbar gehört Buchholz: „Moses und Christus oder über das intellektuelle und moralische Verhältniß der Juden und Christen" Berlin. Unger 1803 nicht in diesen Zusammenhang. Die Schrift ist keine Streitschrift im eigentlichen Sinne, für diesen Zweck auch viel zu lang (266 SS.), sie will als „historisch-politische Abhandlung" die Frage nach Berechtigung und Möglichkeit des Fortbestehens des Judenthums im christlichen Staate zur Entscheidung bringen. Die Fortexistenz in dem augenblicklichen Zustande erklärt sie für unmöglich, einmal wegen der Immoralität des Judenthums, dann wegen seines Nationalgottes. Zwischen Juden und Christen müsse eine „Identifikation" eintreten. Dieselbe sei durch eine Generaltaufe nicht zu erzielen, denn das Sakrament der Taufe steht zu hoch, als daß es zum politischen Mittel herabgezogen werden sollte; allgemeine Vertreibung, Confiskation des Vermögens, christliche Erziehung der Judenkinder verwirft der Verf. als gewaltsam, das zweite würde überdies unpraktisch sein, denn die Juden würden wieder Vermögen erwerben, das dritte unmoralisch, weil man die innigsten Familienbande zerstören würde. Es gebe nur zwei Mittel zur angestrebten Identifikation. Die Gestattung der Civilehe zwischen Jüdinnen und Christen und die Berechtigung und allgemeine Verpflichtung der Juden zum Militärdienst. Ohne weiter auf eine Kritik dieser Schrift einzugehn, die, wie gesagt, etwas außerhalb unseres Gegenstandes steht, sei nur darauf hingewiesen, daß der Verf. als Philosoph das Recht

Digitized by Google

für sich in Anspruch nimmt, nach seiner Phantasie sich eine Welt zu construiren, die von der Wirklichkeit gar sehr entfernt ist. Er gibt die Schilderung eines Juden, die alles Andere eher als wahrheitsgetreu ist, und schildert im Gegensatz dazu einen Christen so, wie ihn ein Theologe niemals hätte anerkennen dürfen. Auf solchem Standpunkte war allerdings eine Vereinigung unmöglich.

Gegen alle diese Angriffe richteten sich die Geschosse der Vertheidiger.

Zuerst trat Kosmann auf. In seiner Schrift: Geständnisse meine Schrift für die Juden betreffend. Berlin 1803. 64 SS. in 8vo., wehrte er sich gegen persönliche Angriffe und vertheidigte seine Schutzbefohlenen. Aber es mangelt auch dieser Schrift der Ton der rechten Ueberzeugung; der Vertheidigung fehlt das innere Leben, die selbstbewußte Kraft des Rechts.

Das Judenthum predige keinen Haß gegen andere Nationen; als Beweise dafür werden Liebesthaten einzelner Juden gegen Christen, Erzählungen aus dem Talmud angeführt. Namentlich des Eides dürfe man sich nicht zum Betruge bedienen, dessen Heiligkeit werde von den Rabbinen häufig eingeschärft. Nur die maßlosen Verfolgungen hätten die Juden stolz und erbittert gegen ihre Gegner gemacht; den Wucher der Juden könne man nicht verkennen, aber er lasse sich nur durch eine Besserung des moralischen und politischen Zustandes verringern. Einer solchen Verbesserung treten die einzelnen Gebräuche, die keine Fundamentalgesetze seien, nicht hindernd entgegen; manche Juden haben sich von denselben befreit; gewähre man den Fortgeschrittenen, zu denen auch die „höchst musterhafte" Berliner Gemeinde gehöre, volle Freiheit, so werden sie der Segnungen der Cultur ganz theilhaftig werden.

Auch der wackere Diebitsch trat aufs Neue als Kämpfer in die Schranken. Seine Schrift: Ueber das Werk: Können die Juden ohne Nachtheil für den Staat bey ihrer jetzigen Verfassung bleiben. Berlin 1804, 68 SS. in 8vo besitzt die Vorzüge und Mängel der ersterwähnten. Aber, wie sehr auch Muth und Gesinnung zu loben ist, eben der rechte Geist fehlt der Schrift, das treffende Wort, mit dem ein Angriff abzuschlagen war, geht ihr ab, weil der Standpunkt, den der Verfasser einnahm, doch nicht der hohe war, von dem aus die ganze Angelegenheit hätte beurtheilt werden müssen. Die Art des Auftretens wird am einfachsten dadurch characterisirt, wenn wir sehen, daß gegen die Behauptung des Gegners: „Soldaten können die Juden nicht werden, weil kein christlicher Soldat aus Gefühl für Ehre

Digitized by Google

mit ihnen dienen würde", Debitsch nichts weiter zu sagen hat (S. 61), als daß in einem wohlgeordneten Staate der Soldat nicht der Stimme seines Gefühls, sondern dem Befehle seiner Vorgesetzten zu folgen hat.

Weitere in Berlin erschienene Schriften für die Juden sind mir nicht bekannt; nur die Direktion der jüdischen Freischule sprach sich in der 1804 von ihr veröffentlichten zweiten Nachricht, S. 27 fg., mit scharfen Worten gegen das ganze Treiben aus. Es ist eigenthümlich genug, daß in diesem bewegten Streit der Partheien eine Schrift erscheinen konnte, die in völlig objektiver Weise die Frage nach der Wahrheit des Judenthums und Christenthums erwog, und untersuchte, ob einer der beiden Religionen der Vorrang gebühre, — noch eigenthümlicher ist es, daß der Verfasser dieser Schrift kein Anderer war als Chr. L. Paalzow: Der Jude und der Christ. Eine Unterhaltung auf dem Postwagen. Berlin, J. W. Schmidt 1803, 96 SS. in 8vo. Was hier in einer fingirten Unterhaltung zwischen einem Juden und einem Christen, ohne daß aus dem Munde eines der beiden ein höhnisches oder spöttisches Wort fällt, von ersterem vornemlich aus der Geschichte der ersten Zeiten des Christenthums entwickelt wird, mußte den wahren Vertheidigern der Judensache wirksame Gründe an die Hand geben. Wie unpraktisch auch die 4 Vorschläge sein mögen, die der Christ dem Juden macht, um seine Glaubensgenossen zu guten Bürgern zu erziehen, unter denen die Aufhebung des Ceremonialgesetzes und die Verlegung der jüdischen Feiertage auf christliche hervorgehoben sei, und wie wenig sie durch Amendirung seitens des Juden an Wirksamkeit gewinnen, so athmet doch das Ganze den wohlthuenden Hauch eines wissenschaftlichen Streites; die Partheien scheiden, nachdem sie sich ausgesprochen, ohne einander überzeugt zu haben; der Verf., der sich keineswegs als Judenfreund dokumentirt, nimmt auch in seiner Vorrede vom 16. Sep. 1803 mit keinem Worte Rücksicht auf den vorangegangenen Streit, dessen erste Ursache er selbst gewesen war.

Der Schriftwechsel wäre noch einige Zeit fortgegangen, denn Grattenauer hatte noch Manches auf dem Herzen: das erste Pamphlet hatte nur ein Theil eines größeren Werkes sein sollen, der critischen Anzeige des Friedländerschen Sendschreibens dachte er eine eigene Arbeit zu widmen (Wider die Juden S. 64); über die gesetzliche Duldung der Juden wollte er sich in einer besonderen Arbeit aussprechen (Erster Nachtrag S. 78), ganz abgesehen von der scherzhaften Aufzählung der für und gegen die Juden zu schreibenden

Digitized by Google

Werke (Erklärung S. 42—45); und seiner beabsichtigten Zeitschrift.— Kosmann gedachte eine Geschichte des Judenthums und eine Prüfung der Eisenmengerschen Schrift herauszugeben. (Für die Juden S. 35.); — aber eine höhere Macht gebot Schweigen.

Der literarische Kampf war den Behörden nicht entgangen, die gehässige und gegen ausdrückliches Verbot des Censors erfolgte Zusammenstellung der Anzeige von der Schrift: Wider die Juden, und einer andern: „Für die Schinderknechte" rief ein Einschreiten hervor. Die folgenden Aktenstücke [1]), in denen uns der Name ardenbergs zum ersten Male begegnet, mögen über das Nähere Auskunft geben.

1. Staatskanzler Goldbeck an Hardenberg.

Die Anzeige des Stadtpräsidenten Eisenberg hat mich veranlaßt, wider den Drucker und Verleger der Ungerschen Zeitung fiscum excitiren zu lassen, weil die Zeitungs-Expedition die von dem Eisenberg gestrichene Stelle [2]) . . . nicht durfte einrücken lassen. Bey dieser Gelegenheit muß ich E. E. zugleich ergebenst anheimstellen, ob es nicht nöthig sein dürfte, der von Denenselben abhängenden Censur-Behörde mehrere Vorsicht bei der ihr aufgetragenen Censur zu empfehlen. Mir scheint es nehmlich, daß der Brochure unter dem Titel:

Wider die Juden

das imprimatur nicht hätte gegeben werden sollen, da deren einzige Tendentz dahin gehet, die jüdische Nation in ein gehässiges Licht darzustellen und verächtlich zu machen, welches doch keineswegs gebilliget werden kann. Dergleichen ähnliche Ausfälle auf erhebliche Theile der Nation erregten i. J. 1795 den Unwillen des Königs Majestät, Höchstseeligen Andenkens und veranlaßten die C.-O. v. 8. Nov. 1795 [3]), worin mir und dem Polizey-Direktor Geh. R. Eisenberg die Censur der periodischen Schriften aufgetragen wurde . . .

5. Sept. 1803.

---

[1]) St. A. R. 9 F. 2a.

[2]) Anzeige der Schrift: Für die Schinderesknechte in Verbindung mit der: Wider die Juden).

[3]) In dieser C.-O. ist die Rede von „Wochenschriften, als die Camera obscura, der Bienenkorb, neue Berlinische Peitsche, welche mit hämischen Ausfällen auf ganze Stände angefüllt sind."

Digitized by Google

2. Bericht des Geh. Fin. R. Borgstede an den Min. v. Hardenberg.

Der öffentliche Schriftwechsel über die Juden und die Anzeige davon in den Zeitungen scheinen mir in polizeiwidrige Unarten auszuarten.

Ein vernünftiger Zweck liegt dabey durchaus nicht zu Grunde. Die Juden von Fehlern, welche sie haben mögen, zurückzubringen, dahin führen diese Schriften gewiß nicht. Was erbittert, bessert nicht. Auch läßt sich in der That nicht verkennen, daß der Grund vieler Fehler, welche man den Juden mit Recht vorwirft, ihren Grund in ihrer gedrückten Lage haben.

Haß gegen die Juden zu erregen, welche wir doch nicht verjagen können und werden, ist ebenso unpolitisch als unmoralisch. Es ist unfehlbar, daß bey Fortsetzung öffentlicher Beleydigung der Juden, wodurch die geringere Volksklasse der Christen sich aufgefordert und berechtigt finden wird, die Juden auf den Straßen und öffentlichen Plätzen zu beleidigen, Ausschweifungen von der einen und von der andern Seite nicht zu vermeiden sind. Diesem Uebel glaube ich, muß vorgebeugt werden.

Auch scheint es mir dem preußischen Staate nicht zur Ehre zu gereichen, wenn von der Residenz aus Intoleranz gegen eine Colonie gepredigt wird, welche der Staat schützt. Ueber das, was einmahl geschehen ist, würde nach meiner Meinung wegzusehen sein, und für die Folge würde ich nachstehende Polizeimaßregeln vorschlagen:

1. weder für noch wider die Juden dürfte vor der Hand etwas gedruckt werden;

2. Den Zeitungsbüreaux würde zu untersagen seyn, die bisher erschienenen Schriften oder neue Auflagen derselben durchaus auf keine auffallende oder gar beleidigende Art anzukündigen;

3. Den Unter Polizey-Behörden würde aufzugeben seyn, keine zur Beleidigung der Juden gereichende Bekanntmachung jener Schriften durch öffentlichen Anschlag (wie schon geschehn) oder andere Art zu gestatten.

Wenn E. hochfr. Excellenz diese Maaßregeln zu billigen geruhen, so stelle ich gehorsamst anheim, im Einverständniß mit des Hr. Großk. Excellenz an die Censurbehörden das Erforderliche zu verfügen ...

8. Sept. 1803.

Digitized by Google

3. Bittschrift Grattenauers an den Großkanzler v. Goldbeck.

E. E. haben, wie ich in sichere Erfahrung gebracht, ein Rescript zu unterzeichnen geruht, welches die Aeußerung enthält

> daß meine zwei Schriften wider die Juden durch ihre gehässige Tendenz ein ärgerliches Aufsehen gemacht hätten.

Geruhen Hochdieselben den Inhalt der beyden beygefügten Exemplare gnädigst in Erwägung zu ziehen, und ich bin von Höchstdero Einsicht, Gerechtigkeit und Billigkeit so fest, wie von meinem Daseyn, überzeugt, daß Höchst Sie nichts darinn finden werden, was den Gesetzen widerspricht. Loyalität ist aber auch alles, was der Staat von mir fordern darf; und wenn ich nicht das Glück hätte, Hochdenenselben persönlich bekannt zu seyn, so würde ich auf das Rescript nichts erwidern:

> als daß ich die Gesetze nicht verletzt habe, und Niemanden, selbst der Person des Königs, nicht über meine Gesinnungen und die Motive meiner gesetzlich erlaubten Handlungen Rede und Antwort zu geben schuldig bin. Gott allein ist in dieser Rücksicht mein Richter, kein Sterblicher.

Da ich indessen das Glück genieße, von Hochdenenselben persönlich gekannt zu seyn, da ich sogar Geschäfte für Höchstsie betrieben habe, so geruhen Dieselben es gnädigst aufzunehmen, wenn ich auf jene Aeußerungen folgendes unterthänigst zu meiner Rechtfertigung erwidere:

Aufsehen haben meine Schriften gemacht, das ist wahr. Dreyzehntausend Exemplare sind in alle Welt gesandt, zwey Nachdrücke sind erschienen, auch wird eine polnische Uebersetzung gedruckt. Das auffallende dieser Erscheinung liegt aber nicht in meinen Schriften, sondern in dem allgemeinen Anerkenntnisse der dringendsten Nothwendigkeit, daß wider die Juden und deren verderblichen Einfluß alle Kräfte des menschlichen Geistes in Thätigkeit gesetzt und jedes Talent aufgeboten werden muß, ihrer ungeheuren Geldmacht Zaum und Gebiß anzulegen.

Ohne diese allgemeine Stimmung, ohne dies dringende Bedürfniß würde meine Schrift nicht den geringsten Eindruck gemacht haben.

Digitized by Google

Gleich nach Erscheinung meiner ersten Schrift hat mir die Buchhandlung Varrentrapp u. Werner in Frankfurt a. M. die Redaktion eines Journals wider die Juden gegen ein Honorarium von 5 Friedrichsd'or pro Bogen aufgetragen; ich habe den Antrag angenommen, mich mit Tychsen und vielen anderen Gelehrten zu dessen Herausgabe verbunden, wozu ich umsomehr Beruf fühle, da ich der orientalischen Sprache und Litteratur mächtig bin. Nichts wird mich hindern, diesem Berufe zu folgen, und das Journal wird in Frankfurt bereits gedruckt. Ich bin ein von vielen Juden, die ich vor 8 Jahren auch für rechtliche Menschen hielt, schändlich betrogener und ausgeplünderter Mann, Vater von 4 kleinen Kindern, und es wäre grausam, mir durch ein Verbot wider die Juden zu schreiben, ein anständiges Einkommen zu entziehen, das ich durch diese Arbeiten, die mit meinen Neigungen und Kenntnissen mehr als meine ohnehin zu meiner Existenz in Rücksicht des Einkommens unzureichenden Amtsgeschäfte übereinstimmen, zu entziehen. Auch ist hiezu nicht der geringste gesetzliche Grund vorhanden, oder gedenkbar.

Ich halte die Juden in ihren jetzigen politischen Verhältnissen für den Staat höchst gefährlich und bin mit Herder, Fichte, Göthe und vielen andern großen Philosophen der Meinung, daß sie in diesen itzigen Verhältnissen sich selbst und allen christlichen Staatsbürgern eine gleich drückende Last sind, weshalb zuvörderst die Grenzen und Bedingungen festgesetzt werden müssen, unter denen dieses asiatische Fremdlingsvolk, das nicht mit, sondern von uns lebt, länger geduldet werden darf. Kein Gesetz kann es mir verbieten, dies Resultat meiner Ueberzeugung auf jede wissenschaftliche, gelehrte, philosophische und statistische Gesichtspunkte auszuführen und dabey darzuthun, daß besonders ein gewisser Herr Kriegesrath Dohm vom Judenthum nicht das geringste verstanden und seine leere philanthropische Grillenfängereien für solide Betrachtungen ausgegeben hat.

Von der möglichst vollkommenen Ausführung dieser Idee wird mich nur der Tod abhalten; ich bin überzeugt, daß ich dadurch dem Staate, der Menschheit und der Nachwelt wesentliche Dienste leiste.

Ich habe mit Bitterkeit geschrieben, das ist wahr; aber mit Bitterkeit zu schreiben, ist durch kein Gesetz verboten; Menschenliebe und Humanität gehören nicht für die Juden, die sie nicht zu fühlen und zu schätzen wissen.

Von allem diesen war aber in meinen Schriften noch gar nicht einmal die Rede. Die General Deputirten der Juden Reforme

Digitized by Google

Commission haben in ihrem Promemoria vom 28. Febr. 1790 (Friedl. Aktenstücke S. 170) den Grundsatz selbst anerkannt:

„daß, solange der Jude in gerichtlicher Rücksicht den Christen nachgesetzt bleibt, er der Verachtung nicht entgehen kann und keiner moralischen Besserung fähig ist."

Diesen Gesichtspunkt habe ich in meinen Schriften fixirt und dies deshalb so strenge und scharf genommen, damit die Sache endlich öffentlich zur Sprache gebracht, jene noch itzt bestehende Gesetze, wenn die Juden ihre Unrechtmäßigkeit zu erweisen vermögen, aufgehoben werden, oder, wenn sie dies nicht können, sie auch im Privatleben nach jenem gesetzlichen Prinzipe behandelt und geschützt werden müssen. In meiner Schrift ist jedes Wort die reinste Wahrheit und diese bin ich in einer gerichtlichen Untersuchung vollständig darzuthun zu jeder Stunde bereit.

Die Censurbehörde wird nach jenem Rescripte kein Bedenken tragen, meine künftigen Schriften mit einer sonst nicht gewöhnlichen Härte zu behandeln. Sobald ich dies erfahre, bleibt mir nichts übrig als meine Schriften an auswärtige Buchhändler zu verkaufen, da ich nicht dann gezwungen bin, auf die hiesige Censur Rücksicht zu nehmen. Dem hiesigen Buchhandel und Druckereyen dürften dadurch sehr bedeutende Vortheile entgehen, da ich sehr ins Große gehende litterarische Unternehmungen wider die Juden theils entrirt habe, theils noch entriren werde. In dieser Rücksicht würde ich E. E. unterth. bitten

jenes Rescript gn. dergestalt zu declariren: daß solches keinesweges so zu verstehen sey, als ob die Freyheit wider die Juden zu schreiben anderen Einschränkungen als die in allgemeinen Censurgesetzen gegründeten unterworfen werden solle.

E. Hochgr. Exc. u. th. Diener.

Der Justiz-Commissarius Grattenauer.

Berlin 14. Sept. 1803.

4. Note des Censors v. Hüttel, daß das Imprimatur ertheilt sei

1. Aug. Grattenauer Wider die J.
16. " Für die J.
29. " Erklärung des Gr.
30. " Sendschreiben e. Christen.
31. " Pseudo-Haman.

Digitized by Google

7. Sept. Der Bart., zur Beilegung des Streits für und wider die Juden. (Eine unbedeutende Posse.)
7. " Gr. Supplement zur Erklärung.

Seitdem ist mir in dieser Angelegenheit nichts ferner zugesandt worden, als das Pasquill der Giftmischer wider den Grattenauer, welches von einem jungen Menschen Namens Amaulry herrührt, und welches Doebelin in Charlottenburg vorigen Freitag dort aufzuführen gesonnen war. Ich hoffe, daß es unterblieben seyn wird. Mein imprimatur hat es nicht erhalten.

18. Sept. 1803.

5. Hardenberg an den Großkanzler Goldbeck.

Auf meine bei Gelegenheit der Streitschriften wider die Juden ergangene vorläufige Verfügungen haben Grattenauer und v. Hüttel Vorstellungen eingereicht. . . . .

Ich bin weit entfernt, die im Preuß. Staate erlaubte Preß-Freiheit zu kränken. Selbige muß aber nicht, wie im gegenwärtigen Fall, unserer eben so rühmlich eingeführten Religions-Duldung zu nahe treten, nicht in Licenz und Verfolgung ausarten. Der Grattenauer hat gleich in seiner ersten Schrift Haß und Feindschaft gegen die Juden geäußert. Er schreibt also aus Leidenschaft, folgert aus individuellen Gründen auf Unterdrückung der ganzen Nation, kündigt dieser jetzt einen ewigen Krieg an, den er und seine Genossen theils in einem fortlaufenden Journal, theils in einigen vierzig unter der Presse befindlichen Schriften führen will — und für dieses ganze Verfahren glaubt er in unsern Gesetzen Autorität und Schutz zu finden.

Ich laße es dahingestellt sein, ob er seine vorigen Angriffe auf dem Wege Rechtens zu beschönigen im Stande wäre, allein E. E. sind als Chef der Justiz schon mit mir einverstanden, daß er die Sache zuweit getrieben und dadurch wirkliches Unheil angerichtet hat. Es stehen ihm bei seinem Unternehmen die wichtigsten Gründe entgegen, die gewis ebenso gut in unsern Civil-Gesetzen, als in unserer Staats- und Polizeiverfassung bestehen werden, und diese können unmöglich dem Partheygeiste und der Spekulazion einer Schriftstellerzunft aufgeopfert werden.

Geruhen E. E. also zur Entscheidung der in Anregung gebrachten Fragen mit mir ferner zu concurriren und mir darüber dero erleuchtete Meynung zu eröfnen. . . . .

Berlin 19. Sept. 1803.

Digitized by Google

Darauf hin erfolgt die Verordnung des Pol.-Dir. 27. Sept., (ihr Inhalt wird bekannt gemacht in der Verfügung des Gen.-Dir. 20. Sept. 1803), daß beiden Partheien für und gegen die Juden das fernere Schreiben untersagt sei, die auf Befehl des Königs veröffentlicht wird, s. Voss. Ztg. 28. Sept. 1803, vgl. Reser. des Gen.-Dir. 14. Okt. 1803.

Aber Grattenauer beruhigte sich dabei nicht, er schrieb ein sehr ausführliches Gesuch an den König, aus dem ich Folgendes hervorhebe:

Der Verleger wünsche, daß das Journal: „Die Juden" in Berlin erscheine, doch könne er die Druckerlaubniß nicht erhalten.

Nachdem er den Inhalt des ersten Heftes angegeben, folgende ernsthafte Abhandlungen

a. Ueber die physische Verschiedenheit des Juden nach Sömmering,

b. Gehören die Jüdinnen zu den Juden?

c. Rezension sämmtlicher Schriften über das Sendschreiben der jüdischen Hausväter an den Propst Teller.

d. Ueber den Inhalt und Umfang(!) des Ritualrechts der Juden überhaupt und in den Preußischen Staaten insbesondere.

e. Fortsetzung der Annalen der Juden in den Preußischen Staaten. Fragworte.

f. Ueber die Juden in Südpreußen. Aus meinem Taschenbuche über meine Reise nach Posen, Warschau, Kalisch.

g. Juden-Praktiken. Warnungstafel für Unerfahrene.

h. Auszüge aus den Gesetzen der französischen Republik mit Bezug auf die Juden und das Werk des Minister Gregoire.

i. Ueber die Städtigkeit der Juden in Frankfurt a./M. nebst den neuesten in Sachen der Frankfurter Kaufmannschaft wider die Juden verhandelten Aktenstücke.

k. Neueste Juden-Ordnungen in Wien, Ravenna, Venedig, der Ligurischen Republik.

l. Rezensionen einiger ältern besonders wichtigen und aller neueren Schriften über Juden und Judenthum: Eisenmenger, Tychsen, Kotzer, Gerning, Herder, Michaelis, Wagenseil, Jablonsky, Fichte, Buchholz, Paalzow, v. Rebeur u. s. w.

weist er, unter Anführung von Schriften, die weit ärgeres gegen die Juden gesagt als er:

v. Rebeur: Ueber die physische und moralische Beschaffenheit der Juden, Berlin 1791 u. 1801 Eunomia, Okt. 1802; Paalzow über den Judenstaat; Feuerbrände, Brennus

Digitized by Google

nach, daß er keinen Unfug getrieben habe, und daß die Censur nicht berechtigt sei, gegen ihn einzuschreiten.

28. Sept. 1803.

Aber dem Gesuche wird keine Folge gegeben.

Außer in Berlin erschienen namentlich in Breslau, auch in Königsberg und andern Orten, durch Grattenauers Pamphlete hervorgerufen, Schriften für und wider die Juden, doch ist hier nicht der Ort, über diese zu reden.

Digitized by Google

Urkundliche Beilagen.

Digitized by Google

1. Reglement

für die Ober- und übrigen Aeltesten, Kassirer, Armen- und Schulvorsteher der Berliner Judenschaft vom 15. Februar 1723.

(St. A. R. 21. Nro. 203.)

Demnach S. K. M. in Pr. nöthig und gut gefunden, da nunmehro die Rechnungen der hiesigen Judenschafft von 1706 biß 1717 incl. abgenommen undt durch die auferlegte 6500 Thlr. abgethan worden, daß auffs zukünfftige denen ober undt übrigen ältesten, Cassirern, Armen undt Schuel-Vorstehern der hiesigen Judenschafft ein außführliches Reglement vorgeschrieben, undt ihnen dadurch Maas undt Ziel gesetzet werden, wie sie sich in ihren Verrichtungen zu verhalten, damit allen Unordnungen, Nachläßigkeit, Zank undt Streit hinführo auf alle weyße gesteuret werde, Ihre K. M. auch zu dem Ende das unterm 16. Mart. a. p. außgefertigte Reglement verkommenden Umbständen nach zu declariren und zu extendiren a. g. resolviret; Alß declariren und extendiren sie solches dergestalt undt also:

1. Wahl der Aeltesten, Cassirer, Vorsteher.

Daß künfftighin alle drey Jahr auff die Zeit, da die jahrrechnungen geschlossen werden, außer den dermahligen zwey perpetuirlichen Oberältesten, 5 Aelteste, 4 Cassirer, 4 Armen Vorsteher undt die übrige Beysitzer von 7 aus der Gemeine dazu benanten Männern unpartheyisch gewehlet, darüber die Königl. Confirmation allemahl gesuchet, undt nach verfließung solcher Jahren auf oben beschriebene weyße andere gewehlet werden sollen, doch daß allezeit von jeder Gattung einer oder zwey so der Sachen kundig und mit Nutzen den neuerwehlten an die Hand gehen können, in der Wahl beybehalten werden.

Digitized by Google

2. Wie sie ihr Ambt vorstehen sollen.

Diese Ober- und übrige Aelteste, Cassirer undt Vorsteher nun, sollen Ihre Aembter, wie selbe einem jeden insbesondere aufgegeben werden, treulich verwalten, allen Schaden und Nachtheil der Gemeine verhüten, fürnehmlich aber das Kön. Interesse besten Fleißes befodern, und wo dagegen sich was hervorthun solte, es gehörigen Orts angeben, auch über den sowohl im general Privilegio alß auch sonst bereits ergangenen und noch etwa zu ergehenden Reglementen, Kön. Edicten undt Verordnungen mit gehörigem Nachdruck halten, gleichwie sie dann auch zu Handhabung guter Ordnung unter der Judenschafft ihren Verrichtungen ohne passion, privat- und Nebenabsichten unermüdet vorstehen, ihres Ambts auf eine ungereimte Weise, wie mannigmahl geschehe, nicht mißbrauchen, und alles unnöthigen Streits undt Zanks bey Vermeidung nachdrücklicher Anthung sich jederzeit enthalten sollen.

3. Der Aeltesten zusammenkunfft, handlungen daselbst und Bücher.

Diesem nach sollen die Ober- und übrige Aelteste, wie auch, wenn es nöthig, die sämbtl. Beysitzer, Cassirer und Vorsteher sich fleißig versammlen und soll, was das Judenwesen betrifft undt der Aeltesten Anordnung unterworffen ist, allda vorgetragen und darüber deliberirt und per majora (alß zu dem Ende die Versammlung allezeit in ungleicher Zahl von Personen bestehen muß) ein Schluß gefaßet, auch, damit in allem theilen es ordentlich zugehe, alles was anmerckens wehrt und in specie die in diesem Reglement angeführte Fälle und dawieder oder sonst geschehene contraventiones mit den darüber verwirckten Straffen, wie auch, wenn ein und andrer, oder die Versamlung sonst was erhebliches aufgezeichnet wißen wolte, in denen expresse dazu zu haltenden Büchern eingetragen und dieselbe zu künfftiger Nachricht und allenfalls nöthigen zeugnüs in der ältesten stube bey der Synagoge verwahrlich beybehalten werde.

4. Ohrt zur Zusammenkunfft.

Wie dann keiner von den Ober- und übrigen Aeltesten, unter was praetext es auch sey, sich unterstehen soll, eine solche versamlung an einen andern Orth alß in obgedachter bey der Synagoge vorhandenen ältesten stube anzustellen und sollen die Aeltesten, so dawieder zu handeln Anlaß geben möchten, ein jeder jedesmahl in 50 Thlr. und von denen andern, die sich mit dabey finden laßen, jeder jedesmahl in 20 Rth. fiscalischer Straffe verfallen seyn.

Digitized by Google

5. Gemeinsahme Zusammenkünffte und Handlungen.

Auch soll keiner von denen Ober- u. übrigen Aeltesten sich unterstehen, eine Zusammenkunfft mit eigenmächtiger Außschließung eines oder des andern Aeltesten oder der auch sonst dabey zu seyn sich gehörete, anzustellen noch vor seinen Kopff der Gemeine oder sämmtl. Aeltesten Nahmen zu gebrauchen, oder sonst ohne ihr Vorwißen etwas zu unternehmen, so die gantze Judenschafft oder die Mitältesten interessiret, sondern in allen diesen, auch in specie wenn wegen Schuel- oder andern gemeinen Bedienten, ihre Persohn oder Besoldungen oder sonst etwa in andern dergleichen eine Verordnung erfordert würde, müßen die sämbtl. Aeltesten u. Beysitzer solches überlegen und eines Schlußes sich vereinigen, auch die sämbtl. Aeltesten unterschreiben und soll ein jeder Aeltester, der wider dieses handelt, in 50 Rthlr. ex propriis. die andern aber, so mit dabey sich finden laßen, in 20 Rth. fiscalischer Straffe verfallen, auch alles was alßdann geschlossen null und nichtig, oder, da es Geld-Ausgaben betrifft, nur diejenigen, die angegeben, allein ex propriis zu erlegen verbunden seyn.

6. Ostermehl und Bann.

Auch da vielfältige Klage geführt wird, daß bey Außtheilung des Ostermehls einem und andern der Gemeinde öffters große Schwierigkeit zur Ungebühr gemachet werde, so sollen die Aeltesten, unter ihrer sämbtl. Unterschrifft, jedesmahl 6 Wochen vor Ostern eine Specification dererjenigen Juden, so wegen ein oder ander Verschulden keinen Theil an solchen Mehl haben sollen, verfertigen, dabey die Uhrsach exprimiren und es zu der Zeit in der Synagoge zu derer Verbrechern zeitiger Nachricht ablesen laßen, damit solche von solcher indeß sich behörigermaßen zu erledigen suchen mögen. Acht Tage vor Ostern aber müßen die Aelteste unter ihrer sämbtl. Unterschrifft bey der Commission eine Specification eingeben von denen, welche sich noch nicht freygemachet, da Denenselben, soweit die Commission es zuvor gutgefunden hat, solches Ostermehl versaget werden muß, andern aber durchaus nicht.

Da auch die Straffe des Bannes sehr mißbrauchet wird, so muß ein solcher zwar von denen sämbtl. Aeltesten und Rabbi beschloßen, doch aber bey der Commission angegeben werden, alß ohne dieser ihr vorwißen absonderlich der große Bann weder von denen Aeltesten veranlaßet, noch vom Rabbi vollzogen werden muß.

Digitized by Google

7. Wochendl. Zusammenkunfft.

Der Monaht-Ober- od. anderer Aelteste muß die ordinaire Versamlung derer Ober- und übrige Aeltesten auch wer sonst dabey nöthig, wenigstens einmahl die Woche anzustellen bey 50 Rthl. fiscalischer Straffe nicht verabsäumen und wenn er durch Krankheit, nothwendige Reise und dergleichen trifftigen Uhrsachen davon verhindert, es dem auff ihn folgenden Aeltesten zeitlich anzeigen, alß der bey ebenmäßiger Straffe in allen seine Stelle zu vertreten hat; auch darff Niemand von denen andern und übrigen Aeltesten und die sonst dazu Beruffenen sich unterstehen, von dieser Versamlung ohne ebenmäßige haubt Uhrsachen, die er doch denen Aeltesten anzeigen muß, freywillig auszubleiben, bey 10 Rthl. unausbleiblicher Straffe ex propriis, doch bindet einen solchen außbleibenden der gemeine Schluß nicht weniger als alle andere.

8. Versöhnung der Aeltesten Zwiespalt.

Solten auch die Ober und übrige Aelteste wegen Außschreibung derer Anlagen und Unterschreibung derer Assignationen und ordres an die Cassirer und Vorstehern, in Annehmung und Besoldung derer Bediente, wegen veranlaßung eines Bannes, denegirung des Ostermehls, wegen derer Armen und Austheilung der Almosen oder sonst in ein und andern Stücken ihrer Verrichtung an sich nicht per majora oder sonsten vereinigen können, sollen sie deshalb keinen zanck und zerrüttung erregen, noch eigenmächtig verfahren, sondern umb dergleichen zu vermeiden, es der Commission anzeigen und derselben decision darüber erwarten bei 50 Thlr. fiscalischer Straffe so jeder der dawieder handelt, vor jedesmahl ex propriis zahlen soll.

9. Vorwißen der commission in erheblichen Dingen.

Wie dann auch alle obgedachte und andere dergleichen erhebliche und wichtige Dinge, worüber von deren Aeltesten und der Versamlung ein Schluß gefaßet worden, und so zu ihren Effect kommen soll, vorhero bey der commission angegeben werden muß.

10. Specification aller gewißen und ungewißen Einnahmen und Ausgaben.

In specie sollen auch die Ober- u. übrige Aelteste der Commission von zeit zu zeit oder auch so offt es von Ihnen gefodert wird, eine förmliche Specification übergeben, was dermahlen sowohl an Königl. praestandis und andern gemeinen Außgaben außzuzahlen ist, alß auch was dagegen sowohl an gewißer alß ungewißer Einnahme einzuheben stehet. Wie denn die anlagen über jedes juden

Digitized by Google

vermögen wenigſtens bey jeder neuen Wahl der älteſten zugleich von 7 dazu benanten Männern aus der Gemeinde, ſo zuvor mit einem Eyde erhärten, daß ſie ohne passion und mit beſtem Wißen und Gewißen verfahren wollen, allemahl formiret und wann niemand mit Grunde über praegravation klagen, noch ein ſolches eydlich bekräfftigen kan, ebenfals der Commission zu behoriger Einſicht und Genehmhaltung überreichet, wie auch wenn bey etwa anderen Einnahmen oder Ausgaben ſich ein Abgang oder Zuwachs ereignet, derſelbe angezeiget werden muß, damit die Commission ſo wohl die Einnahmen examiniren, und nach Befinden reguliren, alß auch wegen derer praestandorum und Außgaben verordnen undt wozu eigentlich anlagen außgeſchrieben oder auch die ordinairen Einnahmen angewendet und destiniret werden ſollen, feſtſetzen und determiniren könne.

11. Veranſtaltung der Einnahme und Ausgabe.

Wie denn ſolche von der Commission hier gemachte disposition den Ober- und übrigen Aelteſten zur unüberſchreitlichen Richtſchnur dienen ſoll, alſo und dergeſtalt, daß dieſelbe bey ſtraffe 4facher Erſetzung keine alß nur die von der Commission überhaupt authoriſirte Gemeine-Einnahmen und Ausgaben zu veranlaßen befugt ſeye, dabey auch Sie, die Ober- und übrige Aelteſte ſelbſt keine gelder bey obiger Straffe weder einheben, noch auszahlen, ſondern weiter an die Caſſirer, auf Schul- und Armen Vorſtehern ihre ordres und assignationes zu anderweitiger Einfoderung und Auszahlung außſtellen ſolle; die aber allezeit von Ihnen insgeſambt unterſchrieben und darin nicht allein wie viel, ſondern auch specifice woher und wozu geſetzet werden muß.

12. Verwendung der Gemeine Gelder.

Auch muß bey Verwendung der auff ein oder andere Arth eingeloßenen gemeinen Gelder genau darauff geſehen werden, daß ſolche zu nichts, als wozu es unumgängl. nöthig, angewandt werden, wie denn kein Ober und anderer Aelteſter vor ſeinen Kopff ohne Einwilligung und Unterſchrift der ſämbtl. Aelteſten dergleichen veranſtalten, oder auf gemeine Rechnung etwas verordnen darff, bey Vermeidung, daß Er ex propriis davor hafften undt ihn nichts zugethan werden ſolle.

13. Wöchendliche Ausgaben.

Weßwegen auch die Ober- u. übrige Aelteſten bey einer jeden Verſamlung die wöchendl. Ausgaben, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, unter ihrer ſämbtl. Unterſchrifft zu reguliren haben, auf

Digitized by Google

einen unvermutheten und unumbgänglichen Nothfall aber, mag der Aelteste des Monahts biß 3 à 4 Thlr. die Woche über allens ordiniren, so aber doch in nechst folgender zusammenkunfft von den übrigen vermittelst ihrer Unterschrifft ratihabiret, und zu dem Ende, auch damit es in die Rechnungsbücher sofort eingetragen werden könne, davon eine Specification jedesmahl daselbst von dem Cassirer eingegeben werden muß.

14. Exacte Abführung derer praestandorum.

Weilen auch die Ober- und übrige Aelteste vor die der Judenschafft obliegende praestanda hafften sollen, müßen sie alles Ernstes dahin sehen, daß keine Reste bleiben, sondern ein Jeder das Seine, es habe Nahmen wie es wolle, richtig und zu rechter Zeit abtrage; zu dem Ende sollen sie selbige allemahl 6 Wochen ante terminum in der Synagoge der gemeine ankündigen und außschreiben, und längstens binnen 8 Tagen nach dem termino die quitungen der bezalten Gelder bey der Commission aufweisen.

15. Execution gegen die Wiederspenstige.

Können zwar die Ober- und übrige Aelteste, noch andere Rechnungsführer ratione der einzutreibenden Posten durchaus keine eigenmächtige Executiones wieder die in Abtragung derselben seumige Juden veranlaßen; würde aber ein oder der andere Jude auffs späteste 8 Tage vor außfall des angesezten termini, sein schuldiges quantum noch nicht entrichtet haben, oder sonst sich wieder die gebühr widerspänstig erzeigen, so haben die sämbtl. Aelteste die seumige nebst dem quanto alß dann sofort zu specificiren und bey der Commission zu übergeben, da so dann von der Commission alsofort die Execution wieder die Seumige veranstaltet werden soll.

16. Execution wieder die Aelteste.

Würden die Ober- und übrige Aeltesten hierunter seumig seyn und die Cassen oder Creditores wegen noch nicht geschehener zahlung sich melden, soll von der Commission wieder sämbtliche Ober- u. übrige Aelteste nicht allein auff das schuldige quantum, sondern anbey auch wieder jeden insbesondere jedesmahl auf 20 Rthr. straffe sofort die Execution veranlaßet werden und zwar, daß sie ex propriis soviel die Straffe betrifft, zahlen, ratione des von ihnen exequirten quanti aber sich an die restirenden Juden gebührend erholen mögen.

17. Rechnungsführung in deudtscher Sprache.

Was nun die Rechnungen selbst belanget, so lassen Ihro K. M. geschehen, daß solche von denen Rechnungsführern auch in Hebreischer

Digitized by Google

Sprache und zwar in vorgeschriebener Ordnung geführet werden. Es sollen aber selbige dabey auch in teutscher Sprache geführet werden, damit es allenfals keines Verdollmetschens künfftig brauche.

18. Hauptrechnungsbuch der Aeltesten.

Damit auch bey Führung der Rechnungen keine unordnung und unrichtigkeit wie vormals sich fernerweit hervorthun, so soll zuforderst auff der bey der Synagoge vorhandenen Aeltesten stube expresse ein haubt Rechnungs Buch von denen sämbtl. Aeltesten und zwar nur in ihren öffentlichen Versamlungen zu eröffnen, gehalten werden, in welchem Eine oberwähnte, von der Commission approbirte haubt Specification aller auff das lauffende Jahr vorstehenden Einnahmen und Außgaben, so dann eine Verzeichnus aller ordres und assignationen, so wie die Aelteste Selbe an die Cassirer und Vorsteher ausgestellet, desgleichen derer Einnahmen und Außgaben, wie sie würcklich von Zeit zu Zeit auff ihre ordres und assignationes ein und wieder außgeflossen, undt zwar nach dem ihnen hierüber gegebenen formular, befindlich seyn muß, damit dieses Buch allenfalls mit andern Rechnungsführern ihre Bücher und Rechnungen collationiret und eins durch das andere controlliret werden könne.

19. Ambt und Rechnungsführung der Cassirer.

Betreffend derer 4 Cassirer und ihrer Rechnungen, so müßen dieselbe bey 4facher Restitution und 100 Rthlr. Fiscalischer Straffe, vor ihren Kopff und eigenmächtig keine gemeine Gelder weder einnehmen noch außgeben, wie auch außer die dem Monat Aeltesten wöchendl. obigermaßen concedirte 3 à 4 Th.; keine von einem nur oder andern ältesten ausgestellete ordres und assignationes nicht annehmen, vielweniger parition leiste, sondern Sie, die Cassirer sollen alle gemeine Gelder nicht anders alß auf die von sämbtl. Aeltesten unterzeichneten und obbeschriebener maßen beschaffenen ordres und assignationes sowohl empfangen alß auszahlen, und über die angenommenen Gelder quitungen von sich ausstellen, über die ausgezahlte Posten aber quitungen von denen, so es empfangen, sich geben, auch in beyden fällen specifice wieviel und wozu mit einrücken laßen, und gleichwie mit obgedachter ordre oder specification ihre Einnahme, und mit denen Assignationen undt quitungen ihre Außgaben beweisen, also führen Sie auch darüber nach den ihnen vorgeschriebenen formular ordentliche und deutliche Rechnungen, in welchen ein jedes unter seinen gehörigen titul gebracht wirdt, undt damit ihnen die Arbeit nicht allzu beschwerlich falle, so sollen alle halbe Jahr nur zwey

Digitized by Google

die Administration haben, doch dergestalt, daß auch die zwey alle quartal mit der Casse undt würcklicher Einhebung und Auszahlung der Gelder umbwechseln, obgleich sie beyde nur eine Rechnung führen, so daß alle mahl einer würcklich Cassirer und der andere nur gleichsahm Controlleur ist, welcher von aller Einnahme und Außgabe mit Wissenschafft hat, und die quitungen wegen der zu empfangenden Gelder mit unterschreibet, beyde auch über geschehene Außzahlung sich quitiren laßen. Auß den vier quartal Rechnungen formiren die beym Schluß des Jahres seyende Cassirer mit Zuziehung derer andrer zweyen eine Jahres Rechnung.

20. Ambt und Rechnungsführung der Schul- und Armen Vorsteher.

Auff eben gleiche Weise procediren die Schul- und Armen Vorstehern in ihren Rechnungen, sie nehmen ein alle Schuel-Collecte, die Straff- und andere auß ihren jüdischen Ceremonieen einkommende Geldt-Gefälle, wie auch was ihnen und zwar auff ordre und assignation der sämbtl. Aeltesten von denen Cassirers an außgeschriebenen Anlagen oder auch sonst etwa gegen ihre quitungen außgezahlet werden möchte. Von diesen erhobene Gelder aber dürffen sie ohne ordre undt von sämbtl. Aeltesten unterschriebene Assignationen weder an Arme noch sonst wohin was verwenden bey 100 Rthlr. Straffe, doch kan, wann was unvermuthet und unter 16 gr. ist, von ihnen an Armen gereichet werden und kombt solches auff der beyden zeitigen Vorsteher ihre Ueberlegung an, sie müßen solche aber doch bey der nechst folgenden zusammenkunfft von den sämbtl. Aeltesten vermittelst derer selben Unterschrifft ratihabiren laßen auch soll zu desto richtigerer Bestellung des Armen- undt Schul Wesens von denen bestelten 4 Vorstehern alle halbe Jahr ihrer zwey die Arbeit verrichten, doch daß quartaliter nur einer die rechte function verwalte, der andre aber ihn assistire und daß der so das eine quartal der Assistence gewesen, das folgende würcklich die Verrichtung habe, und der Vorhergehende ihn sodann sublevire, auch eben wie die Cassirer mit der Casse und würckl. Einhebung und Außzahlung der Gelder umwechseln, ob gleich sie beyde nur eine Rechnung führen. Auch muß niemahlen einer allein vor den Thoren geldt an die armen außzahlen, sondern allemahl ihrer 2 bey einander dabey gegenwärtig seyn, welche sobaldt sie vor die Thore kommen, eine Specification der Armen machen, und selbige beyde unterschreiben sollen, worauff der eine das Geldt außzahlen, der andre aber die Summe in der Specification eintragen muß, mit solchen

Digitized by Google

Specificationen nun und mit denen von denen ſämbtl. Aelteſten unterſchriebenen ordres und assignationes, wie auch mit denen quitungen justificiren ſie die Einnahme und Außgabe von ihren Rechnungen, alß welche ſie übrigens nach den ihnen ebenfalls vorgeſchriebenen formular deutlich und ordentlich einzurichten, die beym Schluß des Jahres ſeyende Vorſtehern aber mit zuziehung der beyden andre Vorſteher auß denen 4 quartal Rechnungen eine Jahrs Rechnung zu formiren haben, auch damit die beyde zeitige Schul und Armen Vorſteher bey Beachtung obiger Verrichtungen keine Hindernüße vorzuſchützen haben mögen, ſo ſollen die andern beyde in dem, was etwa in der Schule und bey den Ceremonieen vorfällt, allenfalls ſie subleviren.

21. Der Caſſirer und Vorſteher ſeparirte Rechnung, Einnahme und Außgabe.

Gleichwie nun auff ſolche weiſe die Caſſirer ſowohl alß vorſteher ihre gewieſene Arbeit und gemäßene Einnahme und Außgabe haben, dergeſtalt, daß ſowenig die Caſſirer denen Armen was aus ihrer Caſſe geben, oder von dem, denen andere Schul- und Armen Vorſtehern zuſtehenden Außgaben was übernehmen dürffen, ebenſowenig auch die Schul- und Armen Vorſteher die denen Caſſirern zugeſchriebenen Außgaben ſich anzumaßen, ſondern jede ihres Orths das Ihrige zu beſorgen haben.

22. Der Aelteſten Aufſicht und Abnahme der Quartal Rechnungen von den Caſſirern und Vorſtehern.

Alſo müſſen auch die Ober- und übrige Aelteſten ihres Orths ſtets dazu anhalten undt bey ihrer zuſammenkunfft genau nachſehen, ob alles richtig undt ordentlich verrichtet und die Rechnungen jederzeit behörigermaßen geführet werden; wie ſie denn ſolche Rechnung ſowohl der Caſſirer alß Vorſteher inſonderheit auch quartaliter durchgehen, mit ihren haubtbüchern collationiren, die etwa ſich findende Mängel redreſſiren, das Credit u. Debet examiniren und attestiren, folgens den kommenden Caſſirern und Vorſtehern dieſelbe nebſt den baaren Beſtand, nachdem ſolche Rechnungen völlig geſchloſſen, überlieffern müßen.

23. Jährliche General-Ablegung aller Rechnungen.

Demnächſt ſollen aber auch die Ober- und übrige Aelteſte, auch alle andere Rechnungsführer vor fünff auf der Gemeine ordentlich erwählten und dazu beſchwornen Männern alle Jahr über die ganze

Digitized by Google

Einnahme und Außgabe ihre Rechnung ablegen und wegen ihrer Administration Red- und Antwort geben, welche Männer dann genau auff Eydt und Pflicht alle die Rechnungsbücher collationiren und untersuchen müßen, ob alles richtig eingekommen oder noch etwas restire, ob alles was eingekommen auch treulich angegeben und in die Bücher eingetragen, ob in der Außgabe nicht mehr angesetzet, als würckl. außgegeben, ob nicht darunter was unnöthiges sich finde, was da hätte können nachbleiben, und ob überhaupt bey Ennahmen sowohl alß Ausgaben nach denen Kön. Reglements und Verordnuungen verfahren worden und diese Rechnung sollen besagte Männer mit ihrem Gutachten und zwar in Teutscher Sprach der Commission zu fernerer Beleuchtung und Einsicht übergeben. Wie denn auch einem jedem von der Juden Gemeinde frey stehen soll, nachgefallen bey solcher Abnahme der Rechnung zugegen zu seyn und nach Befinden seine Erinnerung anzubringen, weßhalb auch, so offt eine solche Abnahme vorgenommen wirdt, es in der Synagoge jedesmahl vorher zu verkündigen ist.

24. Unvergleitete Juden.

Vor allen Dingen aber sollen die Ober- und übrige Aeltesten darauff sehen, daß keine andere Juden Familien, alß die krafft ihres general privilegii hier zu bleiben berechtiget sind, in Berlin sich aufffhalten mögen; weswegen so offt eines der hiesigen Juden-Kinder heyrathen und dasselbe alhier ansetzen will, müßen diese Aelteste es zuförderst der Commission zu ferneren Verfügung anzeigen, wie auch eine nach vorgeschriebenem formular eingerichtete accurate Liste aller durchgehens hier befindlichen vergleiteten oder sonst alß Bediente zu tollerirender Juden, von Zeit zu Zeit, oder so oft es gefordert wird, der Commission übergeben; über diese aber müßen die Ober- und übrige Aelteste keine frembde unvergleitete Juden männlichen oder weiblichen Geschlechts einschleichen, oder unter dem Nahmen eines 1. 2. 3. Kindes oder eines Consorten, Bedienten der Gemeinde, Knechts, Magds, Kranken- u. Kinderwährtrin, Köchin, Milchträgerin oder sonst einigerley praetext hier bleiben laßen, viel weniger solche selbst protegiren, noch unter den nichtigen Vorwandt einer unverantwortlichen Unwißenheit verhelen, sondern vielmehr sobald sie nur einen unvergleiteten Juden wißen, oder durch die Schnel Klopper (alß die sie in specie dazu angehalten haben) außkundtschafften laßen, müßen sie selbe sofort bey der Commission angeben. Wie dann auch überdem der Ober- und andere Aelteste des Monahts jedesmahl bey seinem

Digitized by Google

Abtrit eine specification derer sich alhier auffhaltenden Juden nach seinem besten Wißen und so wie er es allenfals eydlich erhärten kann, der Commission übergeben muß und gleichwie S. K. M. ernster Wille ist, daß diesem punct insbesondere ein völliges Genügen geschehe, so wollen Sie auch hiermit declarirt haben, daß derjenige Aelteste, der wider diesen punct nur in einem oder andern Stücke muthwillig handelt, nicht allein in 100 Duc. fiskalischer Straffe verfallen, sondern auch wenn er deßen mehr alß einmahl überführet würde, schärfferer Anthung gewährtig seyn solle.

25. Durchreisende und Bettel-Juden.

Wie denn auch wegen der durchreisenden oder sonst nur auff wenige Zeit sich hier aufhaltenden Juden die Ober- und übrigen Aeltesten mit allem Fleiß dahin zu vigiliren haben, daß Keiner ohne ihren und in specie deßen der vom Monaht ist, vorwißen eingelaßen, noch über Verlaubniß hier gelitten werde, weßhalb sie einen tüchtigen Thorsteher Juden, der alle frembde Juden, so hereinwollen, bey ihnen anzusagen hat, halten, auch ferner an solchen Juden einen, doch auffs höchste nicht über 8 tage gerichteten palsier zettel außstellen und dabey acht haben müßen, daß nach deren Verfließung und zurücknehmung des Palsier-Zettels der Jude wieder weggeschaffet werde, auch der Thor Jude allen dem, was Ihm hierbey oblieget, bey Cassation und andere arbitrairen harten Straffe aufs genaueste nachlebe. Sie selbst aber, die Ober- und übrige Aelteste müßen in ihrer wöchentlichen Zusammenkunfft eine specification, was vor frembde noch vorhanden, wenn sie hier ankommen, und wie lange ihnen vergönnt zu bleiben, welche wieder abgereiset und wie lange sie hier gewesen mit Zuziehung des Thor Juden (alß welcher in specie darüber ein Buch halten, und darin alles nach dem Ihm vorzuschreibenden formular annotiren muß) formiren, selbige insgesammt unterschreiben, und also der hiesigen Commission wöchentlich überreichen, bey 20 Thlr. Straffe, so jeder der sich deßen entziehet, ex propriis jedesmahl unweigerlich zahlen muß; wie dann auch wenn ein fremder Jude mehr alß 8 Tage sich alhier aufhalten wolle, derselbe solches nebst Anführung der Uhrsachen und Anzeigung der Zeit, auff wie lange, es schriftlich bey der Commission suchen und von derselben Resolution gewärtigen muß. Bei der Aeltesten schweren Verantwortung aber, müssen keine Bettel-Juden, es sei auch unter was praetext es immer wolle hier eingelassen, sondern dieselben ohne Unterschiedt vor dem Thore abgefertigt und wieder weggewiesen werden.

Digitized by Google

26. Beobachtung des Reglements und aller andern Verordnungen.

Letzlichen wird denen Ober- und anderen Aelteſten, Caſsirern, Vorſtehern, Beyſitzern, wie auch der gantzen Judenſchafft ernſtlich befohlen, dieſem Reglement ſowohl alß auch ſonſt der Commiſsion ihren decisis Verordnungen undt Befehlen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten, da ſie alsdann von aller weiteren Verantwortung und Anſprache befreyet, widrigenfals aber ſchwerer Verantwortung und nachdrücklicher Beſtraffung zugewärtigen haben; und ſoll die hierin determinirten, wie auch die von der Commiſsion ihren Befehlen angefügte auch etwa ſonſt andrer Straffen wieder die Contravenienten ohne remission beygetrieben und zu dem Ende von den Ober- und übrigen Aelteſten allemahl ſo oft was vorfält, eine exacte ſpecification derer in ihren Büchern obbemeldter maaßen zu annotirenden Verbrechen und Straffen der Commiſson bey 200 Thlr fiscaliſcher Straffe übergeben werden. Wie dann dieſes Reglement zur allgemeinen Notiz jedes Jahr in der Zeit, oder ſo offt die Commiſsion es erheiſchet, in der Synagoge öffentlich und von Wort zu Wort abgeleſen werden ſoll, wornach die Aelteſten und Judenſchafft alhier ſich allergehorſamſt zu achten haben.

Sign. Berlin 15. Febr. 1723.

contras. Schlippenbach.

2. Entwurf eines Judengeſetzes vom 16. Sept. 1727.

Es confirmiren und declariren S. K. M. dero unterm 14. Maii 1714 der Jüdenſchafft in den Residentzien a. g. gegebenes Privilegium folgendergeſtalt, daß künfftig kein privilegium ſtatt haben ſoll, alß was S. K. M. wie nach ſtehet, a. g. ordonniret haben und zwar

1. Soll denen Juden erlaubet ſeyn, wegen ihres Handels und Wandels überall offene Laden und Buden zu haben, auch ihre Wahren auf Meßen und Jahrmärckten entweder in gantzen Stücken, oder auch Ehlenweiße zu verkauffen, ſie ſollen aber mit nichts anders handeln, alß mit ſeidnen und wollnen Wahren, welche letztere in S. K. M. Landen fabriciret ſind, wie auch mit Leinwand, ſo in denen Königl. Landen fabriciret und erlaubet iſt, ingleichen mit Leder, Federn, Talch, Wachß, Peltzwerck Pohlniſchen Waaren, auch Thee u. Caffee, wie ſie denn auch mit Wechſeln zu verkehren ſollen Erlaubniß haben, keinesweges aber ſollen ſie mit Gewürtz und Specereyen handeln, auch müſſen ſie ſich des Hauſirens gäntzlich begeben, ſie ſollen auch

Digitized by Google

nach dem letzt emanirten Edict vom 24. Dec. 1725 wissentlich keine gestohlene Sachen kauffen, oder wann sie dem zuwieder handeln solten, es sey ein Jude, deßen Frau oder Gesinde, so soll er dasjenige, so er gekauffet oder ihm verpfändet worden, nicht allein dem Eigenthümer ohnentgeltlich herausgeben, sondern er soll auch, andern zum Exempel gebrandtmarcket und ausgepeitschet, auch alßdann, wan ihm was gestohlenes angebothen wird, er aber solches verschweiget und der Obrigkeit nicht sofort anzeiget, des Landes verwiesen werden. Was die Pfänder anlanget, worauf sie Geld leihen, und welche ihnen zugebracht werden, sollen sie selbige vor Endigung 2 Jahre zu veräußern keinesweges befuget seyn, daferne aber nach verflossener Zeit selbige nicht wieder eingelöset würden, sollen sie solche ohne Anfrage und Ansprache zu verkaufen Erlaubniß haben.

2. Wann ein Jude Gelder ausleihet, soll er gleichfalß nach dem Edict vom 24. Dec. 1725 wann es Capitalia seyn, nicht mehr alß 12 procent interesse nehmen, wann er aber solche Pfänder bekommet, die kein Capital ausmachen, und Thalerweise ihm versetzet werden, soll er davon wöchentlich 1 Pf. nehmen, es soll ihm auch nicht erlaubet seyn, das interesse auf das Capital zu schlagen, noch weniger vor Schreibgebühr und dergleichen etwas zu fordern.

3. Soll keinem Juden erlaubt seyn, Häuser und Wohnungen anzukauffen, wo er nicht von S. K. M. deshalb Speciale permission erhalten hat.

4. Soll kein Jude ein Bürgerlich Handwerck treiben, außer das Pettschierstechen und schlachten. Was das letzte betrifft, wollen S. K. M., daß in denen Städten gewisse Juden Schlächter gesetzet und vereydet werden sollen, dergestalt, daß in einer großen Stadt 2 Schlächter, in einer kleinern aber nur 1 passiren soll, und soll ihnen erlaubet seyn, was sie nach ihren Gesetzen nicht essen, noch consumiren dürffen, an andere zu verkaufen.

5. Damit auch die Juden in S. K. M. Residentzien keine frembde Juden einbringen oder einschleichen lassen, so soll die Zahl der Judenfamilien bis auf 100 eingeschräncket werden, welche sie unter sich auszumachen haben, und sollen, da sich gegenwärtig noch mehr darin befinden, die übrigen aussterben.

6. Wann ein hiesiger Schutzjude mit Tode abgehet, und keinen Sohn hinterläßet, cessiret bey der Wittwe das privilegium, welches der verstorbene Jude gehabt hat, oder die Wittwe muß solches bey S. K. M. von neuem suchen und die desfalls ordonnirten Recrutenjura abführen.

Digitized by Google

7. Wann ein Jude sein jährl. Schutzgeld und was er sonst bey der Judenschafft auffzubringen hat, nebst seinen bürgerlichen oneribus richtig abführet, soll ihm freystehen, einen seiner Söhne, wann er erwachsen ist, in seinen Schutzbrief mit aufzunehmen und ihn heyrathen zu lassen, es muß aber derselbe vom Tage der Heyrath an das gewöhnliche Schutzgeld erlegen und nach des Vatters Tod dessen privilegium nach Bezahlung der Recrutengelder auf sich transferiren lassen.

8. Solte auch ein vergleiteter Jude mehrere Söhne haben, soll ihm verstattet seyn 2 anzusetzen, jedoch muß alßdann der erste wenigstens 1000 Thlr., und wann er 2 ansetzet, der 2. 2000 Thlr. im Vermögen haben, der 1. Sohn soll auch 50 Thlr. und der 2. Sohn 100 Thlr. für die concession zur Recruten Casse erlegen.

9. Wann ein Jude eines seiner Kinder anderswohin verheyrathet, so soll es nach vollzogener Heyrath nicht länger alß 6 Wochen in S. k. M. Residenzien verbleiben, und nach solcher Zeit sich an den Ort, wo es wohnen will, ohnverzüglich begeben.

10. Was anlanget die jüdischen Heyrathen, so sollen dero Stifftungen oder pacta, welche zwischen den verlaubten auffgerichtet worden, ohne Vorbewußt und Genehmhaltung der Aeltesten und des Rabbi von keinem verfertiget werden, bey vermeidung 100 Thlr. Straffe, wovon $\frac{3}{4}$ denen Königl. Cassen, $\frac{1}{4}$ aber denen Juden Armen, wie in dem privilegio von 1714 enthalten, anheim fallen.

11. Dafern auch ein und die andere Familie der Juden sich resolviren solte, aus S. K. M. Landen anderswohin zu begeben, so wollen S. K. M. ihm solches nicht allein ungehindert verstatten, sondern ihm eines Jahres Schutzgeld, wann er solches bereits erleget, aus des Rentmeisters Albrechts Casse wieder bezahlen lassen.

12. S. K. M. wollen nicht weniger, daß keinem frembden Juden außer den vorbemelten Familien in dero Residenzien ein Schutzbrief ertheilet werden soll, und soll sich kein Jude wegen solches Schutzbrieffes melden, er habe denn genugsame bescheinigung, daß er 10,000 Thlr. im Vermögen habe.

13. Es sollen die Juden einer vor allen und alle vor einen davor stehen, daß sie ihr Schutzgeld richtig abtragen.

14. Bey der Judenschafft soll keine Trennung ferner stattfinden, sondern ein jeder schuldig sein, es mit der gantzen Gemeinde zu halten, auch dem Rabbi, welchen S. K. M. nachdrücklich schützen werden, unterwürfig zu sein.

Digitized by Google

15. Die neue Synagoge wird von S. K. M. allergnädigst confirmiret, wann sich die Judenschafft aber unterstehet, ihr Gebeht Allenu darin zu beten, und solches in Erfahrung gebracht wird, sollen sie sämmtlich aus dem Lande gejaget werden.

16. Kein Jude soll seinen Stand in der Synagoge verkaufen oder versetzen ohne Consens der Aeltesten und soll dem Verkäuffer nichts von selbigem Gelde bezahlt werden, bis er vorher sein Schutzgeld und was er der Gemeinde schuldig, bezahlt hatt.

17. Die Gemeinde soll insgesamt die Aeltesten und den Rabbi sorgfältig wehlen, aber sobald solches geschehn, die wahl bekandt machen, und S. K. M. confirmation darüber erwarten; Es soll auch kein Rabbi, Schulbedienter, Küster, Kantor, Schlächter u. dgl. von particulieren gesetzet, sondern mit Consens der gantzen Gemeinde angenommen werden.

18. Die Schulbediente sollen nicht weniger wann Sie keinen Handel treiben, fernerhin von dem Schutzgelde befreyet werden.

19. Wann Streitigkeiten vorfallen, so die Jüdischen Ceremonieen betreffen, erlauben S. K. M., daß selbige von denen Aeltesten und Rabbi abgethan werden, solte ein Jude desfals in den Bann gethan, und mit Gelde gestraffet werden, so sollen $\frac{2}{3}$ davon zu S. K. M. Cassen fließen, $\frac{1}{3}$ aber die Armen bey der Judenschafft haben.

20. Ob es auch gleich, was die Jüdische Ceremonien und wenn dawieder gehandelt wird, die Bestraffung der Verbrecher betrifft, bey dem, was vorhin erwehnt, verbleibet, so soll denen Juden doch, wann Sie von ihren Aeltesten und anderen Sachen beschweret werden, freystehen, sich an die Krieges- und Domänen Cammer zu wenden und von selbiger nach Vorbringung ihrer Nohtdurfft die Sache entscheiden lassen.

21. Da es auch bißher gebräuchlich gewesen, daß, wenn ein Jude stirbt, derselbe nicht eher begraben werden darff, bis daß Eltern oder Erben wegen dessen, so er der Gemeine schuldig geblieben, völlige Richtigkeit gemachet, so wird dieses dahin declariret, daß solche Begrabung nicht eher geschehen soll, bis die Eltern und Erben auch was er an Christen schuldig geblieben, abgeführet oder deshalb genugsame Caution gemacht habe.

22. Denen Juden, welche Handel haben, soll freystehn, einen Jungen und 2 Mägde, doch daß selbige ledig und nicht beweibet sind, zu halten, und sollen die ältesten davor responsable seyn, daß unter solchem Vorwand keine unvergleitete Juden mit einschleichen.

Digitized by Google

23. Erlauben S. K. M. auch allergnädigst, daß ihnen der zu ihrem Todtenbegräbniß erhandelte Platz wie bisher, also auch noch ferner in dem gegenwärtigen Stande gelassen werden soll, nicht weniger sollen ihre Todtengräber und Krankenwärter von denen oneribus frey verbleiben.

24. Und da schließlich S. K. M. vorstehendes Privilegium dergestalt confirmiret haben, daß Sie monahtl. davor 400 Thlr. zu der Recruten Casse geben sollen, so soll selbige solche 400 Thlr. zu der Zeit richtig und ohne nachstand abtragen, widrigenfalls gewarten, daß solch Privilegium wieder cassiret und aufgehoben werden sol.

Wusterhausen 16. Sept. 1727. F. W.

Dabei das Resc.:

General Directorium sol dieses publiciren, woferne Sie nichts gegen einzuwenden haben und scharff darauf halten, und ihre praestationes richtig quartaliter bezahlet werden und die neue aufflage der monahtlichen 400 Thlr. richtig den 1. vom Monaht bezahlet werden, davor das gantze Directorium stehn soll. Dieses Privilegium verstehet sich der gantzen Judenschafft in allen Provinzien.

16. Sept. 1727. Fr. Wilhelm.

Das Direktorium (Bericht dess. 18. Sept.) lädt den würckl. geh. Etats Minister Schlippenbach und den Generalfiskal Duhram zu einer Conferenz mit Deputirten des Dir. am 22. Sept. ein.

Weiter erhalten ist nur Folgendes: Das General Directorium hat mir aufgegeben, Euer Excellentz einliegende beide Relationes wegen des neuen Juden privilegii zu communiciren, auch dabey gehorsamst zu ersuchen, selbige, sobald möglich, beliebigst zu remittiren, weilen solche heute noch an S. K. M. abgehen sollen.

8. Okt. 1727. Fr. Holzendorff.

3. Das Reformprojekt. 1787—1792.

(s. Text S. 132—138 und Anmerkungen S. 159—170.)

Die hier mitgetheilten Aktenstücke bedürfen nur einer kurzen Vorbemerkung. I erklärt sich von selbst. Von der hierdurch instruirten Commission rührt der Entwurf II her, der vom Gen.-Direkt. gebilligt und von diesem den Deputirten vorgelegt wurde. Diese lehnen ihn ab, das Gen.-Dir. erhält den Befehl, selbst die Sache auszuarbeiten und fertigt die Declaration III an. Im St. A. und M. A. finden sich ferner Gutachten der Gesetzcommission und des Staatsministeriums, deren Mittheilung zu weit führen würde. Von den mitgetheilten

Digitized by Google

Stücken ist nur II gedruckt bei Friedländer, Aktenstücke S. 120—128. I ist im M. A. Gen.-Dep. Nro. 13 vol. I fol. 7—9, III das. vol. II fol. 39—52.

I.

Instruktion für die Geh. Finanzräthe Wloemer, Klevenow und Dietrich, ingleichen den General Fiscal d'Asnières, die Untersuchung der von den Juden verlangten Verbeßerung ihres bürgerlichen und sittlichen Zustandes betr.

Bey dem den Juden wiederhergestellten Rechte zur Ansetzung des 2. Kindes und den von Zeit zu Zeit vielen Familien ertheilten General-Privilegien, haben sie, wo nur noch einiges Fortkommen für sie möglich ist, sich schon überaus stark vermehret, und müßen in der Folge so sehr überhandnehmen, daß ihre eingeschränkte Erwerbungsarten nicht weiter für sie zureichen können. Die Noth zwinget sie also zu allen unerlaubten Mitteln, und wenn sie endlich auswärts Unterhalt suchen, so geschiehet es nicht eher, als bis sie es zu ihrem und der Christlichen Bürger Schaden aufs äußerste gebracht haben. Diesem Uebel ist

1) nicht abzuhelfen, wenn es bey ihren Vermehrungsrechten und zugleich bey ihren mit außerordentlichen Lasten beschwerten Nahrungs-Einschränkungen belaßen werden sollte. Würden ihnen aber die Erwerbs Mittel erweitert und sie verblieben bey ihrer bisherigen kirchlichen auf die Absonderung von anderen Menschen eingerichteten Gesetzen, so würde das Uebel für den Staat noch größer werden.

2) die Verbeßerung ihres Zustandes muß also mit ihrer Nuzbarkeit für den Staat in genauem Verhältniß stehn, und für den Staat ist es kein Vortheil, sondern durchaus Schaden, wenn die Juden blos bey der Handlung bleiben. Dazu sind künftig die wenigsten und auch diese unter solchen Bestimmungen, daß sie dem Commerce überhaupt und den christlichen Kaufleuten nicht schädlich werden können, zu admittiren.

3) Der größte Theil oder das gros der Nation hingegen muß künftig zu Künsten und professionen, Akkerbau, Handarbeiten und zum Soldatenstande, mit Entäußerung von aller Schacherey, sich widmen.

4) Hinwieder machen ihnen ihre bisherige Religions- und Ritual-Gesetze Hinderungen und diese werden sie nicht heben können, so lange sie in solidarischer Verbindung und Rabbinischem Zwange stehen. Insoferne sie nun hierin sich dergestalt bequemen, und modificiren wollen, daß ihre Religion den erwähnten Lebensarten nicht

Digitized by Google

weiter im Wege ſtehet, und ſie ſich dazu würklich wenden, werden ihre beſondere Abgaben cessiren und ihre bürgerliche Rechte erweitert werden können.

5) Eine andere Bedenklichkeit verurſachen die mit Innungs Privilegien verſehene Professionen und es wird auf die Modalitaeten ankommen, unter welchen die Juden zur Erlernung und Ausübung ſolcher Professionen zuläßig gemacht werden können.

6) Auch wird in Erwägung zu nehmen ſeyn, wie es in Anſehung dererjenigen Städte und Provintzien zu halten iſt, die ſolche beſondere Berechtigungen haben oder behaupten, daß Juden daſelbſt entweder gar nicht angeſezt werden, oder gewiße mercantiliſche Gewerbe nicht treiben dürfen.

7) Vorausgeſezt aber, daß alle Schwierigkeiten ſich überwinden laßen werden, ſo kann doch die Wirkung der reforme mit den Juden nur nach und nach langſam gehen, bis der beabſichtigte Zweck völlig erreicht ſeyn wird, und es iſt daher auch auf interimiſtiſche Grundſätze und Anordnungen in Anſehung der jetzigen Juden, bis ihre Kinder und Nachkommen für ſich ſelbſt und für den Staat ſich gänzlich oder zum größten Theil verbeßert haben werden, Bedacht zu nehmen.

8) Wenn mit dem Rabbiniſchen Religions- u. Ritual-Zwange, wie es zur intendirten Reforme nothwendig zu ſeyn ſcheinet, die ſolidariſche Verbindung der Juden, ſowohl wegen ihrer beſonderen Abgaben als wegen der Laſten, welche ſie aus jenem Zwange ſich ſelbſt aufgelegt haben, oder auflegen laſſen, aufhören ſollte, ſo würden, weil bisher die Armen von den Vermögenden übertragen worden, die beſonderen Abgaben in Gefahr kommen und von denen, die ſich den ad 3 bemerkten Gewerben widmen, würden ſolche, ſo wie auch die Chargen-Stempel-Canzley und andere Cassen-Einnahmen gänzlich ausfallen, mithin iſt auf dieſe erhebliche Gegenſtände gleichfals Rückſicht zu nehmen.

9) Wenn bey dieſem Geſchäfte Praeliminar Punkte, von welchen das weitere Verfahren abhänget, vorkommen ſollten, haben Commissarii beym General Directorio um vorläufige Beſcheidung anzufragen.

10) Inſofern übrigens von der Judenſchafft ſelbſt Erläuterungen und Erklärungen eingeholet werden müßen, haben Commissarii ſolche von den hieſigen Schuz-Juden Liepmann Meyer Wulff, Isaac Daniel Itzig und David Friedländer, welche aus dem Mittel der

Digitized by Google

Judenschafft dazu erwählet sind, zu erfordern und zur Rücksprache zuzuziehn.

Berlin 10. Dec. 1787. (Unterschriften des G. D.)

II.

Eingegangen d. 4. Januar 1790.

Seine Königl. Majestät u. s. w., Unser allergnädigster Herr, lassen den General-Deputirten und Bevollmächtigten sämmtlicher einländischen Judenschaften N. N., nach nunmehro eingegangenem gutachtlichem Bericht der zur Reform des Judenwesens verordneten Commission, diejenigen Vorrechte und Erleichterungen des bisherigen Zustandes der Juden, welche ihnen, gegen Uebernehmung der dabei bemerkten Pflichten und bürgerlichen Obliegenheiten, unter Vorbehalt Höchstdero landesherrlicher Genehmigung, bewilligt werden sollen, hierdurch vorläufig bekannt machen.

I. Soll die solidarische oder gemeinverhafte Verbindung der Juden in Absicht ihrer politischen und kirchlichen Verhältnisse und besonders in Absicht ihrer Prästationen, aufgehoben werden, unter folgenden Conditionen:

a) daß in Absicht der öffentlichen und Landesabgaben sämmtliche schon angesetzte, und jetzt zur Ansetzung qualificirte Juden verhaftet bleiben;

b) daß in Absicht der besondern Abgaben für gewisse Verhältnisse z. E. für Concessionen, Handel, Processe u. s. w. die bisherige Beytrags-Art so lange beizubehalten, bis die Folgen der Reform des Judenwesens den dabei entstehenden Abgang ersetzen.

Dieses zu bewirken, ist, anstatt der Jüdischen Schätzungs-Art, der nachstehende Beitrags-Fuß anzunehmen, daß nehmlich:

1) die extraordinairen Schutzjuden, weil sie das Recht, Kinder anzusetzen, gleich den ordinariis erhalten werden, diesen in den Beyträgen gleichzusetzen;

2) daß die Gemeinde-Abgaben von den öffentlichen ganz abzusondern, durch Civil-Anordnung zu erheben und möglichst zu vermindern;

3) Wenn die Folgen der Juden-Reform den alsdann aufhörenden solidarischen Beitrag nicht hinlänglich ersetzensollten; so wird, dieses zu erreichen,

den sich auf den Fuß der Reform ansetzenden Juden eine besondere Abgabe verhältnißmäßig von 1 Thlr. bis 10 Thlr. jährlich aufzuerlegen sein;

Digitized by Google

c) daß, in Absicht der Gemeinde-Abgaben, besonders bei der Berlinischen Judenschaft, welche

1) eine Menge publiker Bedienten,
2) ein eignes Lazareth und
3) über 140,000 Thlr. Gemeinde-Schulden hat, erforderlich ist:

Ad 1) die publiken Bedienten nach und nach zu vermindern und aussterben zu lassen, inzwischen aber selbige durch Beyträge der Jüdischen Hausväter zu unterhalten.

Jedoch sind die publiken Bedienten auf bestimmte, aus den Händen der Obrigkeit zu empfangende Besoldungen zu setzen, oder die ihnen zu empfangenden Accidenzien für ihre Amtsverrichtungen zum Unterhalt anzuweisen.

Demnächst sind die nicht gesetzlich nothwendigen publiken Bedienten abzuschaffen und nur

Ein Rabbiner und ein Vorsänger beizubehalten, den Synagoge-Bedienten alle Cognition und Disciplin in Kirchensachen zu benehmen, und solche der Obrigkeit, mit Zuziehung Jüdischer Sachverständigen, zu übertragen.

Ad 2) Ist das Lazareth entweder mit den Christlichen Anstalten zu vereinigen, oder Christlicher Direktion bei Jüdischen Bedienten zu übergeben, die Unterhaltungskosten auf den bisherigen Fuß, jedoch ohne solidarische Verpflichtung, einzufordern, jedoch strenger auf Zurückhaltung fremder Betteljuden zu sehen.

Ad 3) Ist der Vorschlag der hiesigen Juden-Aeltesten, sämmtliche Gemeinde-Schulden, binnen zehn Jahren, durch jährlichen Beytrag abzuführen, unter Direktion einer Christlichen Commission näher zu bestimmen und zur Ausführung zu bringen.

II. Muß das Schulwesen und Erziehungswesen der Juden verbessert werden. Dahin gehört:

1) Unterricht in der Landessprache.

2) Müssen zu Schulmeistern nicht mehr fremde und polnische Juden, sondern geschickte Einländer angenommen, auch ein Schullehrer-Seminarium errichtet werden.

3) Die unnützen Gemeindehäuser können eingehen.

4) Die Miethen davon, und die Zinsen von den bey hiesiger Judenschaft zu Jüdischen Stiftungen vorhandenen Fonds von resp. 3900 Thlr. und 2000 Thlr. können zu den verbessernden Schulanstalten angewendet, auch

Digitized by Google

5) milde Stiftungen dazu gezogen werden.

6) Ist auf ähnliche Weise in andern großen Städten zu verfahren.

7) In kleinen Städten aber können die Judenkinder allenfalls in christliche Schulen geschickt werden.

III. Sollen den Juden mehrere Erwerbs- und Nahrungszweige, als bisher gesetzlich Statt haben, gewähret werden; jedoch unter folgenden Bestimmungen:

a) daß von Zeit der Reform an bis auf die Enkel der jetzigen Juden, inclusive, sich kein Jude zum Handel ansetzen darf,

der nicht in einer großen Stadt 15000 Thlr.,
" " " mittlern " 5000 "
" " " kleinen " 1500 "

eigenes Vermögen nachweiset;

b) daß dergleichen Juden die Handlung ordentlich erlernet haben müssen;

c) daß sie sich niemals in einer Stadt oder Provinz, wo ihr vorheriger Christlicher Lehrherr handelt, ansetzen müssen;

d) daß, wenn einländische Christliche Kaufleute die Juden nicht in die Lehre nehmen wollen, sie die Handlung auswärts z. E. in Holland, erlernen müssen; und daß

e) künftig die Juden bei solchergestalt qualificirten Jüdischen Kaufherren in die Lehre treten können;

f) daß die Jüdischen Kaufleute sich den Kaufmanns- und Handlungsgesetzen jedes Ortes bei zwiefacher Strafe unterwerfen müssen:

g) daß in denen Städten, wo die christliche Kaufmannschaft hinlänglich besetzt ist, den Juden keine fernere Ansetzung als Kaufleute zu gestatten;

h) daß die in Gemäßheit der Reform sich ansetzenden Jüdischen Kaufleute mit einer gewissen besondern jährlichen Abgabe auf etwa 30 bis 50 Jahre zu belegen.

Die den Juden beizulegenden neuen Nahrungsarten werden sein:

A) Vornehmlich Ackerbau, Hand und Taglöhnerarbeiten.

B) Professionen, Künste und Wissenschaften. Bei beiden ist die Grundregel anzunehmen, daß kein zu solchen Nahrungsarten sich angesetzt habender Jude, bei Strafe der Landesverweisung, sich ferner mit Handel und Schacherei abgeben darf.

ad A. Beym Ackerbau ist festzusetzen:

a) daß kein Jude eine alte Christliche Stelle übernehmen, sondern sich bloß neu anbauen oder aufbauen muß.

Digitized by Google

b) In außerordentlichen Fällen ist nach vorgängiger Erörterung der Umstände vorerst höchstens nachzugeben, daß die Juden einige wenige alte Stellen, wozu sich keine Christen finden, annehmen dürfen, wogegen sie bei jeder solchen Stelle einen Bündner ansetzen müssen. Bei der Taglöhnerarbeit ist keine Einschränkung nöthig.

ad B. In Absicht der zünftigen Professionen und Gewerke ist es

a) dem guten Willen der Gewerke zu überlassen, ob sie Juden in die Lehre, auch demnächst als Gesellen und Meister annehmen wollen;

b) bei deren Weigerung sind dazu Freimeister oder Jüdische Handwerker aus anderen Ländern anzusetzen und zu gestatten.

c) Sind die Juden von allen Handwerken auszuschließen, die allein und vorzüglich bloß auf Bestellung, zum Gebrauch der Einwohner des Ortes arbeiten, dahin gehören: Zimmerleute, Maurer, Schneider, Schuster, Schmiede, Schlösser, Tischler, Sattler, Stellmacher und dergleichen, auch alle Handwerker in den Landstädten.

d) Mithin sind den Juden nur zu gestatten: solche Handwerke, die beiläufig zwar mit auf Bestellung, hauptsächlich aber zum Verkauf und zum Commercio arbeiten, als Fabriken, Manufakturen, wo sie zulässig und keine Privilegien obstiren, alle Stuhlarbeiten, Clinquaillerien, Stahlarbeiten u. s. w.

e) Allenfalls werden auch die als Professionairs anzusetzenden Juden, wenn deren unbeschränkte Ansetzung nicht rathsam gefunden wird, in Absicht der Gesellen und Lehrjungen einzuschränken seyn.

f) Außerdem werden den Juden zu gestatten sein, alle unzünftige Künste und Wissenschaften, als Pitschierstechen, Glasschleifen, Chirurgie, exclusive zünftiger Barbierstuben, ferner öffentliche Lehrämter in Künsten und Wissenschaften, der Medizin, Philosophie und sonst.

IV. Dagegen müssen die auf vorbemerkte Grundsätze der Reform des Judenwesens sich ansetzenden Juden folgende nothwendige Bedingungen übernehmen und erfüllen:

daß sie bei Erlangung gleicher Rechte mit den Christen auch persönliche Dienste und Pflichten der Christen, besonders in Absicht des Soldatenstandes, übernehmen und prästiren müssen.

Hierbei ist jedoch allenfalls nachzugeben:

a) daß alle jetzt lebende Juden, welche sich nach den Grundsätzen der Reform ansetzen, vom Enrollement frey zu lassen;

Digitized by Google

b) daß die sich nicht solchergestalt ansetzenden Söhne der jetzigen Juden entweder enrollirt werden oder dafür ein Aequivalent an Geld entrichten;

c) daß erst die Söhne der sub a. bemeldeten Juden dem eigentlichen Enrollement für unterworfen zu halten, oder dieses allenfalls bis auf die Enkel der sub a. bemerkten Juden auszusetzen;

d) daß diejenigen Juden, welche sich nicht nach den Vorschriften der Reform zur Arbeit oder dem Soldatenstande bequemen wollen, fortgeschafft werden;

e) daß die Juden allenfalls als Pack- und Artillerieknechte zu gebrauchen.

V. Wird folgende Grenzlinie, von welcher die Reform ihren Anfang nehmen soll, bestimmt:

1) müssen die jetzt schon angesetzten Juden in ihrer bisherigen Verfassung gelassen werden;

2) imgleichen diejenigen, die jetzt schon 20 oder 25 Jahr alt, und zur Ansetzung reglementsmäßig qualificirt sind;

3) die 20 bis 25 Jahre alten, aber zur Ansetzung nicht qualificirten Juden müssen ein anderes schickliches Gewerbe, nicht aber den Handel, wählen;

4) die Juden unter 20 Jahren, welche sonst zur Ansetzung berechtigt wären, müssen, wenn sie nicht das sub Nro. III bestimmte Vermögen besitzen, nicht zum Handel, sondern auf andere erlaubte Gewerbe angesetzt werden;

5) wer von den jetzt zum Handel angesetzten Juden den Handel aufgeben und Ackerbau oder anderes Gewerbe treiben will, ist gleich jetzt aller Reformrechte fähig, und nach obiger Bestimmung von Jüdischen Abgaben frey.

Ferner sind folgende Maßregeln zu beobachten:

1) daß die anzusetzenden Juden soviel als möglich zu vereinzeln;

2) den äußern Unterschied durch Tragung der Bärte einzustellen;

3) beständige Geschlechtsnamen anzunehmen.

4) Muß die Deutsche Sprache und Schrift von den Juden gehörig erlernet, auch alle Geschäftsschriften Deutsch verfasst werden.

5) Werden die Obrigkeiten auf Beobachtung der Reform-Vorschriften besonders zu sehen und zu halten haben.

6) Ist den als Handwerker und Ackerleute angesetzten Juden

Digitized by Google

alles Geldgewerbe gänzlich zu unterſagen, wenn es nicht gegen gewöhnliche Zinſen, ſchriftlich, und durch die Hand der Obrigkeit geſchloſſen wird.

Der Beweis der Contravention oder des Betrugs muß durch den Eid des betrogenen Chriſten geführet werden können.

7) Dagegen ſind die in Gemäßheit der Reform angeſetzten Juden gegen alle Verſpottung zu ſchützen, auch

8) nicht mehr Juden, ſondern Moſaiten, Deiſten und ſo weiter zu benennen.

9) Müſſen die Juden an Chriſtlichen Sonn- und Feſttagen öffentlich kein Gewerbe treiben;

10) Iſt kein fremder Jude aufzunehmen, der nicht nachweislich 50000 Thlr. ins Land bringt.

Eingangsbenannte Generaldeputirte und Bevollmächtigte ſämmtlicher Judenſchaft haben alles dieſes genau und reiflich in Ueberlegung zu nehmen, darüber erforderlichen Falls mit den Vorſtehern der Judenſchaft Rückſprache zu halten, und demnächſt ihre beſtimmte Erklärung abzugeben:

Ob ſie und die geſammte einländiſche Judenſchaft gegen Erlangung der eröffneten Befreyungen, Rechte und Vergünſtigungen, die als nothwendige Bedingungen gleichfalls eröffneten und beſtimmten Pflichten und Obliegenheiten zu übernehmen und zu erfüllen ſich verbindlich machen können und wollen?

Damit ſodann der ganze Plan der intendirten Jüdiſchen Reform entworfen, und Sr. Königlichen Majeſtät Gutfinden und Entſcheidung, ſowie Allerhöchſtdieſelben ſolches der allgemeinen Wohlfart und dem Intereſſe Dero Staats gemäß erachten werden, vorgelegt werden kann.

Signatum Berlin d. 18. Dezember 1789.

Auf Sr. Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

Blumenthal. Heinitz. Werder. Arnim. v. Mauſchwitz. Schulenburg. v. Voß.

An die General-Deputirten ſämmtlicher Judenſchaften, die Reform des Judenweſens betreffend.

Digitized by Google

III.

Declaration des General-Juden-privilegii und reglements vom 17. Apr. und der nachherigen das Juden Wesen betreffenden Verordnungen.

Wir Friedrich Wilhelm thun kund und fügen zu wissen, daß, da sich seit dem revidirten general Juden Privilegio und reglement vom 17. Apr. 1750 die Umstände mit den in Unsern Staaten geschützten Juden dergestalt geändert haben, daß ihre weitere Behandlung nach diesem reglement ihr endliches Verderben und zwar nicht ohne allen nachtheiligen Einfluß auf den Staat selbst zur Folge haben würde, Wir aus Landesherrlicher in Unserer von Gott gesegneten Regierung Uns zum Ziel gesetzten Vorsorge, alle Unsere getreue Unterthanen ohne Unterschied, sowie es die Verhältnisse derselben gegen einander verstatten, und jeder besonders dazu fähig ist, in ihrem Zustande zu verbessern, nachdem wir die Ursachen der zunehmenden Verschlimmerung der Juden und die Mittel, wodurch diesem Uebel abzuhelfen, untersuchen und Uns hierüber allerunterthänigsten Vortrag thun lassen: nach reiflicher Erwegung der Sache zur Erreichung Unserer Landesväterlichen Absicht gut und nöthig gefunden haben, das gedachte General-Juden-Privilegium und reglement samt den das Juden Wesen betreffenden nachherigen Verordnungen in Unseren Ländern, exclusive der Provintzen Schlesien und Ostfriesland, deren erstere Wir bereits mit einer besonderen Vorschrift wegen dieses Gegenstandes den 21. Mai 1790 versehen haben, letztere aber eine der dortigen verschiedenen Verfassung der Juden angemessene Einrichtung geben lassen werden, folgendermaßen zu ändern, zu verbessern und zu declariren.

1) Sollten die schon angesetzten Schutz Juden in Ansehung sowohl ihrer Gewerbe als ihres Schutzgeldes und aller andern ihnen als Juden auferlegten, zu unsern Cassen fließenden jährlichen Abgaben und praestationen, ohne hierin wieder zu ihrem Vortheil noch zu ihrem Nachtheil etwas abzuändern, in ihrer bisherigen Verfassung bleiben. Es soll aber ihre solidarische Verhaftung für die genannten Abgaben, so wie auch für die Diebstähle und Diebshelungen, die von Gliedern und Angehörigen einer Gemeine begangen werden, in den Provintzen, wo solche Verhaftung bisher stattgefunden, vom 1. Junius dieses Jahres an gäntzlich aufhören. Zu dem Ende soll

Digitized by Google

2. unverzüglich eine Repartition der gedachten Abgaben unter allen jetzt vorhandenen Schutzjuden nach den bisher unter ihnen beobachteten und nöthigen Falles zu verbessernden Grundsätzen unter der Direction dazu anzuordnender Commissarien geschehen und ein jeder alsdann nicht mehr, als was hernach auf ihn fallen wird, jährlich seine Lebenszeit durch erlegen, folglich, was bei den Absterbenden oder Verarmenden ausfallen wird, den übrigen nicht zur Last gelegt und von denselben nicht übertragen werden. Auf gleiche Weise sollen auch diejenigen Abgaben, die einer einzelnen Provintz oder Stadt vor sich besonders obliegen, wohin die Berlinsche und Frankfurtsche Silber-Accise, die Neumärkische Correspondenz- und Lagerhausgelder und dergleichen gehören, auf die Judenschaft solcher Provintz oder Stadt allein repartirt werden.

3. Diejenigen nach dem General-Juden-Reglement vom 17. Apr. 1750 und dessen nachherigen Erweiterung wegen des zweiten Kindes, zur Ansetzung berechtigten und zu dem bisher den Juden erlaubt gewesenen Gewerbe erzogenen Schutz Juden Kinder, die schon ein solches Alter erreicht haben, daß sie nicht füglich mehr eine andere Lebens- und Gewerbs-Art lernen und ergreifen können, sollen nicht anders, als nach der Vorschrift des besagten Reglements angesetzt werden können und in allem gleich den schon vorhandenen Schutz Juden behandelt werden, solchemnach auch den §. 1 angeführten Abgaben in Verhältniß ihres Vermögens nach den §. 2 verordneten repartitions-Grundsätzen auf ihre Lebenszeit unterworfen sein, und ihre Beiträge mit zur Deckung der Ausfälle von Absterbenden und Verarmenden angewendet werden.

4. Die solidarische Verhaftung jeder Gemeine unter sich oder mehrerer Gemeinden mit einander für die zu den Gemeinde-Bedürfnissen gemachten Anlagen, sofern nicht Andere daraus ein Recht gegen die solchergestalt Verbundenen haben, soll künftig gleichfalls aufhören. Damit aber auch die solidarische Verbindlichkeit gegen dritte Personen nicht beständig fortdaure, soll

5. Jede Gemeine, welche dergleichen solidarische Schulden hat, und insonderheit die mit einer solchen großen Schuldenlast beschwerte Judenschaft in Berlin die Einrichtung treffen, daß ihre Gemeine Schulden binnen zehn Jahren völlig getilgt und in hiernach einzutheilenden Summen unter den jetzt vorhandenen auch den auf den bisherigen Fuß nach dem §. 3 anzusetzenden Schutzjuden nach gleichen Grundsätzen, wie wegen der öffentlichen Abgaben §. 2 verordnet ist, repartiret und abgeführet werden, wobei es sich von selbst verstehet,

Digitized by Google

daß die Erben der vor geschehener Abführung ihres Beitrags zu den Gemein Schulden versterbenden Schutzjuden, was daran noch fehlt, bezahlen, oder für die successive Zahlung in der repartirten Art Sicherheit stellen müssen, ingleichen daß, was bei einem und dem andern wegen Unvermögen und Inexigibilitaet ausfallen möchte, von den übrigen im Verhältniß der geschehenen allgemeinen repartition übertragen werden müsse.

6. Wo jüdische Gemeinen gegen ihre angenommenen publique Bedienten zu derselben Besoldung und Unterhalt in solidarischer Verbindung stehen, soll es ebenso, wie nach dem vorstehenden §. mit den Gemeinschulden gehalten werden.

7. Es müssen aber künftig keine publique Bedienten in die Stelle der abgehenden weiter angesetzt werden, sondern dieselben sollen bis auf zwei gesetzkundige Männer in Berlin und ebensoviel in Königsberg in Preußen, zu solchen Handlungen, die nach ihren Glaubens Sätzen und ritual Gebräuchen nur von ihren Glaubensgenossen vollzogen werden können, und zum Amt der Beglaubten oder öffentlichen Notarien in diesen Sachen eingehen. An allen übrigen Orten, wo nicht so zahlreiche Juden Gemeinen wie in diesen beiden Städten vorhanden sind, können und sollen die Schullehrer dazu gebraucht werden.

8. Anstatt der nach und nach abgehenden übrigen publiquen Bedienten von der Art, wie sie im General Juden reglement §. 3 benennt sind, sollen keine zu besoldende Leute wieder angestellt werden, sondern, soweit die Juden nach ihren ritual Gesetzen besonderer Schlächter, Bäcker, Badefrauen, Krankenwärter, Todtengräber und dergleichen bedürfen, können und sollen dieselben dazu als zu einem Gewerbe, insofern sie dabei ihren auskömmlichen Unterhalt zu gewinnen vermeinen, ohne also zugleich einigen Handel zu treiben, angesetzt, und von jedem, der sich ihrer Arbeiten und Verrichtungen bedienen will, dafür gelohnet werden.

9. Die Armen unter den Juden sollen, wo nicht schon Stiftungen vorhanden sind, oder hinreichen, von ihren Beiträgen unterstützt und verpflegt werden.

10. Die nach § 7 in Berlin und Königsberg als publique Bediente beizubehaltende Gesetzkundige aber werden wir künftighin aus einigen uns dazu vorzuschlagenden auswählen und bestellen, auch sowohl ihre Besoldungen und Emolumente festsetzen, als die Art und Mittel, wie die Besoldungen für dieselben von den Gemeinen

Digitized by Google

in diesen beiden Städten aufzubringen sein werden, bestimmen lassen.

11. Die Einhebung, Verwendung und Berechnung der zu unsern Cassen fließenden Abgaben, auch der Beiträge zu den jetzt nothwendigen und zu den künftigen Gemeinde-Anstalten und Bedürfnissen, soll unter obrigkeitliche Aufsicht, Direction und Verwaltung gesetzt, und dabei mit gleicher Ordnung und Genauigkeit, wie bei andern Cassen verfahren werden.

12. Da nach solcher Einrichtung bei aufgehobenem solidarischen Verhältniß künftig Aeltesten, Vorsteher und Cassirer, welche die Juden Gemeinen nach dem 29. §. des General-Juden-reglements haben, wählen und sich setzen lassen müssen, nicht weiter nöthig sein werden, so sollen diese Aemter aufhören und nicht mehr stattfinden.

13. Wollen wir zwar die Juden bey ihrem Glauben, religions- und ritual-Gebräuchen nach wie vor geschützt wissen, allen ritual und Synagogen Zwang aber, welchen sie im General-Juden-reglement §. 30 und 31 unterworfen worden und die hiezu den rabbinen, Assessoren und Aeltesten daselbst gegebenen Befugnisse aufheben. Es soll also jeder Hausvater seinen Gottesdienst bei sich anordnen und halten können. Wenn jedoch mehrere Familien zu Anlegung eines gemeinschaftlichen Bethauses oder einer besonderen Synagoge für ihren Gottesdienst sich vereinigen wollten, soll dieses nicht ohne obrigkeitliches Vorwissen und erfolgte Genehmigung unternommen werden.

14. Von den schon vorhandenen Schutzjuden und von denenjenigen Kindern, die nach dem § 3 aus der daselbst angeführten Ursache noch auf dem Fuß ihrer Väter anzusetzen und zu behandeln sind, wollen Wir ihre Kinder, die das Alter nicht hindert, zu anderer Lebensart und Gewerben tauglich gemacht zu werden und diejenigen unter denselben, welche sich zwar in zugenommenem Alter befinden, doch aber in nachstehend vorgeschriebener Ordnung und Weise sich die Fähigkeit anderkünftig angesetzt zu werden noch erwerben wollen, unterschieden wissen. Diese sollen nicht nur zum Handel mit allen Waaren, welche von christlichen Kaufleuten geführt werden können, sondern auch zu allen Wissenschaften, Künsten, professionen, und andern sowohl städtischen als ländlichen Gewerben, die den jetzigen Schutzjuden verboten sind, zugelassen werden, und obgleich dieselben keine Mitglieder in Landes- und Magistrats-Collegiis sein und werden können, so behalten Wir Uns doch vor, diejenigen, die sich durch ausgezeichnete Rechtschaffenheit und talente empfehlen werden, zu solchen

Digitized by Google

andern Bedienungen, von welchen nicht der Verfassung gemäß jeder, der nicht der Landes religion zugethan ist, ausgeschlossen wird, zu brauchen. Hiebei aber sollen diese Einschränkungen und Ausnahmen stattfinden:

1. Daß sie in solchen Städten und Orten, welche durch gültige gesetzlich keiner Aenderung und Aufhebung unterworfene privilegien und Verträge zu ihrer Ausschließung ein besonderes Recht erlangt zu haben nachweisen können, sich nicht niederlassen dürfen.

2. Daß sie auch solche Gattungen von Handel und Gewerbe nicht sollen unternehmen und treiben können, die einer Zunft, Gesellschaft oder Corporation mit einem erworbenen unumstößlichen Recht von vorerwähnter Art, sie davon auszuschließen, allein zustehen.

3. Daß sie in den Städten außer den Grundstücken, zu deren erblichen Besitz die jetzigen Schutzjuden und derselben Vorfahren schon Concessionen erhalten haben, keine im Besitz Christlicher Einwohner befindliche Häuser und andere Grundstücke sollen erwerben und besitzen, sondern nur wüste Stellen und solche neue schickliche Plätze, wo noch keine Häuser gestanden haben, sollen ankaufen und bebauen können.

4. Daß sie gleichergestalt auf dem Lande keine alte von christlichen Einwohnern besessene Stellen auskaufen und besitzen dürfen, sondern ihnen nur erlaubt sein soll, daselbst mittelst Anbaues neuer und Abbaues alter eine Theilung ertragender Stellen, doch dergestalt, daß zum Abbau einer alten Stelle, wie sichs von selbst versteht, die Einwilligung des Eigenthümers, seiner Obrigkeit und der Landes policei Behörde erforderlich bleibt, sich ansäßig zu machen.

15. Zu dem Stande und Gewerbe, wozu ein jeder sich widmen wird, muß derselbe, insofern solcher Stand und Gewerbe es mit sich bringt, in Ansehung der Lehr- und Gesellenjahre, des Meisterstücks und aller übrigen Erfordernisse auf gleiche Art wie Christen sich geschickt und fähig machen, auch die Regeln und Einschränkungen, welchen christliche Bürger von gleichem Gewerbe unterworfen sind, beobachten und alle damit sonst verbundene Pflichten und Lasten gleich diesen leisten und tragen.

16. Den Gilden, Zünften und Innungen erlauben wir hierdurch, jüdische Kinder in die Lehre zu nehmen, loß zu sprechen, als Gesellen zu brauchen, und zu Meistern aufzunehmen. Es wird Uns

Digitized by Google

auch zum höchsten Wohlgefallen gereichen, wenn sie sich hiervon nicht durch ungegründete Vorurtheile aus dem Unterschied der Religion abhalten lassen. Im gegenseitigen Fall aber verstatten Wir

17. den Juden, die eine zunftmäßige Profession ergreifen wollen, dieselbe in solchen auswärtigen Städten zu erlernen, wo es bei christlichen Meistern geschehen kann, oder jüdische Meister vorhanden sind und Wir wollen solche Juden, wenn sie die in den Gewerbsordnungen bestimmten Lehr- Gesellen- und Wanderjahre vollbracht, sich untadelhaft aufgeführet und durch gehörige Prüfung als tüchtige meisterhafte Arbeiter legitimirt haben werden, mittelst ihnen zu ertheilender Concessionen in den Stand setzen, ihre erlernten Professionen zu treiben und andere dazu anzulehren, doch dergestalt, daß ihnen nicht eine größere Anzahl Lehrburschen und Gesellen, als etwa in der Gewerksordnung ihrer Profession bestimmt ist, zu halten erlaubt sein soll. Dafern auch christliche Kaufleute keine Judensöhne in die Lehre nehmen, und die Kaufmanns Gilden dieselben weder einschreiben, noch nach zurückgelegten Lehr- und Gesellenjahren recipiren wollten, so verstatten und verordnen Wir hierdurch, daß diese Juden-Söhne sowohl auswärts, als im Lande bei solchen jüdischen Kaufleuten, welche beträchtliche fabriquen betreiben oder eine ausgebreitete ordentliche Handlung in deutscher Sprache und mit gehöriger Buchhaltung führen, sollen auslernen und dienen können, und, wenn sie ihre Lehr- und Gesellenjahre in gleicher Ordnung, wie sie bei den Kaufmannsgilden eingeführt ist, werden ausgehalten haben, so soll ihnen nach beigebrachten glaubhaften Zeugnissen ihres Wohlverhaltens und ihrer vorgängigen Prüfung gegen Erlegung derjenigen Kosten, die bei der Kaufmannsgilde, wo sie sonst sich aufnehmen lassen müssen vom Lehrstande an biß zur Reception hergebracht sind, über die noch besonders zu zahlenden Concessions-Gebühren, mittelst eines Patents die Befugniß zum kaufmännischen Handel in gleicher Art, wie die Christen solchen treiben können, ertheilt werden.

18. Diejenigen Schutzjudensöhne nun, die sich in der §. 14 bis 17 verordneten Art qualificirt haben, sollen ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer schon etablirten Geschwister sich ansetzen können und alsdann außer den Gebühren und Kosten, die in gleichem Fall einem sich etablirenden christlichen Unterthan obliegen, nur die Gebühren der erforderlichen Concession, zu Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes, welche nach Beschaffenheit des Orts und des Gewerbes werden festgesetzt werden, erlegen; von allen den außerordentlichen Gebühren und Kosten aber, welche bisher für Schutz Concessionen,

Digitized by Google

nachgegebene Verheirathung, Erlaubniß zum Hauskauf, Veränderung des Wohnorts und andere Bewilligungen zum Chargen-Stempel-Potsdamschen Waysenhaus und Kanzlei-Gebühren-Casse haben erlegt werden müssen, gänzlich befreiet sein, wie sie denn auch, ohne einer besonderen Erlaubniß zu bedürfen, sich verheirathen können, jedoch ehe sie heirathen, zuvor anzeigen müssen, wie sie sich und ihre familie zu ernähren gedenken, weil sonst die Bettler vermehret, und die Armenanstalten ungebührlich belästiget werden würden, welcher vorgängigen Anzeige aber es nicht bedarf, wenn einer der schon auf ein bestimmtes Gewerbe etabliret ist, sich verheirathen will. Damit aber

19. Die genannte Cassen im Stande bleiben, welche auf solche besondere Einnahmen von den Juden angewiesen sind, um nothwendige Ausgaben zu bestreiten, so soll der im Durchschnitt ausgemittelte jährliche Betrag dieser Einnahmen, welche bei den sich künftig vorstehendermaßen ansetzenden Juden wegfallen, auf die schon vorhandene und die dem §. 3 gemäß nach dem bisherigen Fuß noch anzusetzende Schutz Juden nach denselben Grundsätzen, wie es §. 2 wegen ihrer Schutzgelder und anderer besondern Abgaben verordnet ist, repartiret und aufgebracht werden. Auch sollen

20. die auf den §. 14 bis 17 verbesserten Fuß sich ansetzende Schutz Juden Söhne, weil durch das Absterben der alten Schutzjuden ihr Beitrag zu den gedachten Einnahmen nach und nach gänzlich aufhören wird, jeder nach seinem Stande, Gewerbs-Art und Wohnungs-Art einen bis zwölf Thlr. jährlich über die ihnen mit christlichen Unterthanen obliegende gleiche Abgaben besonders erlegen. Wir wollen allergnädigst, daß, wenn diese und im vorhergehenden §. verordnete Abgabe soviel einbringen sollte, daß dadurch nicht nur die §. 1 genannte Abgaben und §. 18 angeführte besondere Einnahmen, für Schutz und andere Concessionen erreicht und gedeckt würden, sondern auch ein Ueberschuß entstände, in den Jahren, wo sich solches zutragen möchte, dieser Ueberschuß den schon vorhandenen, und den auf den alten Fuß noch anzusetzenden Schutzjuden zu gut kommen soll, also und dergestalt, daß in einem solchen Jahre ein jeder nach Verhältniß des auf ihn repartirten Quanti soviel weniger davon, folglich wenn z. B. die gantze Einnahme um ¼ den Betrag von beiderlei Abgaben übersteigen sollte, ein jeder ¼ des auf ihn repartirten Quanti weniger zahlen, oder ihm, wenn er schon sein volles quantum abgeführt hat, solches ¼ vergütigt werden soll. Daher soll auch

21. über die Einnahme der § 1. 19. 20 verordneten Abgaben

Digitized by Google

besondere Rechnung geführet, und davon jährlich einer jeden behörigen Casse das ihr gebührende Fixum, zugleich aber, wenn Ueberschuß vorhanden, derselbe den beitragenden Schutzjuden nach Verhältniß des Beitrags eines jeden berechnet, gezahlt und vergütet werden.

22. Die Schutz-Juden-Kinder, welche nicht Fähigkeit und Vermögen haben, eine Profession zu erlernen, und sich darauf zu etabliren, oder ein anderes, ihnen §. 14 nachgelassenes Gewerbe in der vorgeschriebenen Ordnung zu unternehmen, müssen als Hausgesinde, oder durch Tagelöhner-Arbeit ihren Unterhalt suchen, und es ist ihnen hiezu die Gelegenheit nicht zu erschwehren, sondern vielmehr ebensowohl als christlichen Tagelöhnern offen zu laßen. Wer aber solche Gelegenheit nicht nutzen, oder sogar seiner Anstellung zu Handarbeiten um gewöhnlichen Lohn, die seinen Kräften angemessen sind, sich entziehen wird, soll als ein den Verdacht unerlaubter Gewerbs-Mittel wieder sich habender Müßiggänger und Landstreicher fortgeschaft werden.

23. Diejenigen, die sich nicht als Kaufleute, oder auf ein Gewerbe, welches auch bei Christen mit einer gewissen Art von Handlung verknüpft ist, etabliren, müssen sich jeden Handels und Einkaufs zum Verkauf, welcher nicht schon in dem Gewerbe, worauf sie sich angesetzt haben, nothwendig liegt, durchaus enthalten, und wer sich darauf betreten läßt, so geringe oder groß der Kauf und Verkauf sein möchte, soll mit der Confiscation und dem doppelten Werth des confiscirten Gegenstandes oder dafür erhaltenen Kaufgeldes bestraft, im Wiederholungsfall diese Strafe vierfach verstärkt, zum dritten mahl über die vierfache Strafe mit seiner familie ohne alle Nachsicht aus dem Lande geschaft werden.

24. Gleichergestalt soll ein jeder, der nicht als Kaufmann etabliret ist, nicht anders, als von dem Gericht dessen, der von ihm Geld aufnehmen will, solches zahlen, auch daselbst über die Schuld und deren Bedingungen mit dem Schuldner contrahirt werden, aus außergerichtlichen Schuldverschreibungen aber demselben gegen seinen Schuldner kein Anspruch und Recht zustehn, sondern was dieser ihm schuldig zu sein einräumt oder überführet wird, der Invaliden Casse zufallen und er überdies den Betrag davon noch besonders dahin zur Strafe erlegen.

25. Gleichwie nach dem §. 15 die auf den verbeßerten Fuß einem Gewerbe, von welcher Art es sein mag, sich widmenden Juden alle Bedingungen und Gesetze, welche den christlichen Unterthanen von solchen Gewerben vorgeschrieben sind, zu erfüllen und zu beobachten verbunden sind, so sollen auch ihre Söhne allen übrigen per-

Digitized by Google

söhnlichen Pflichten der Christen gegen den Staat ohne Ausnahme, insonderheit auch allen körperlichen Diensten beim Militärwesen, wenn und sofern sie dazu werden verlangt werden, mit eben derselben Schuldigkeit und in gleichem Maaße wie christliche cantonpflichtige unterworfen sein, auch daher gleich christlichen Bürgern und Unterthanen Uns Treue und Gehorsam geloben.

26. Die bisher der Judenschaft wegen ihrer solidarischen Verbindung nöthig gewesene, im general Juden reglement §. 31 nachgelaßene, von ihren Rabbinern, Beisitzern und Aeltesten ausgeübte Gerichtsbarkeit in Kirchen-Disciplin-ritual und andern Sachen, wollen Wir, da jene Verbindung nach dem §. 1 bis 6 nicht mehr stattfinden soll, hiemit gänzlich aufheben, und es sollen alle Juden, wie in Civil, also auch in Kirchen-Disciplin- und ritual Sachen nirgends als bei dem behörigen Gericht Recht suchen und nehmen, auch alle ihre actus voluntariae jurisdictionis daselbst entweder in der Landes Sprache vorgenommen und vollzogen werden, oder wenn solches von ihrem nach dem §. 7 bis 10 obrigkeitlich bestellten Gesetzkundigen und Beglaubten geschehen, bestätigt werden. Solchemnach sollen sie nicht nur befugt, sondern auch schuldig sein, in bürgerlichen Sachen ihre Handlungen, Verträge und Contracte unter sich, welche nicht auf ihre Religion Einfluß haben, nach den gemeinen Landes Rechten einzurichten, und wenn daraus Streitigkeiten zwischen ihnen vorkommen, solche nach diesen Rechten beurtheilt und entschieden werden. In ritual und solchen Civilsachen aber, die mit ihrer Religion in nothwendiger Verbindung stehn, oder wo nach einem ihrem Glauben gemäß unabweichlichem religions Gesetz zu verfahren ist, sind sie darnach zu richten. Zu diesem Ende sollen dergleichen von den gemeinen Landesgesetzen auszunehmende Fälle und ihre dabei stattfindende besondere religieuse Rechte deutlich und vollständig zur Beobachtung der Gerichte bestimmt, und wenn über den Sinn derselben Zweifel entsteht, Gesetzkundige ihrer Nation zur Beurtheilung zugezogen werden.

27. Damit die auf den verbesserten Fuß anzusetzende Judenkinder durch Erziehung und Unterricht in guten und von gemeinschädlichen Vorurtheilen gereinigten Kenntnissen erzogen werden, sollen nach Ablauf eines Jahres keine fremde, insonderheit keine pohlnische Schulmeister geduldet, sondern in Städten, wo es die Größe der Gemeine verstattet, öffentliche mit im Lande gezogenen vernünftigen Lehrern zu besetzende Schulen angelegt werden und dieselben unter der Oberaufsicht des Ober-Schul-Collegii stehn. Auch Eltern sollen zum priva

Digitized by Google

Unterricht keine andere als solche Lehrer annehmen, und da uns berichtet worden, daß in Berlin schon eine dergleichen Schule mit gutem Erfolg angelegt sei, so wird es an darinn gebildeten tüchtigen Lehrern zum öffentlichen Schul- und zum häußlichen Unterricht nicht fehlen. An solchen Orten aber, wo die Eltern keine Gelegenheit oder Vermögen haben, ihren Kindern durch Lehrer von ihrer Religion nützliche Kenntnisse beibringen zu lassen, sollen sie ihre Kinder dazu in christliche Schulen zu schicken befugt, und diese Schulen dieselben zur Unterweisung anzunehmen gehalten sein.

28. Von ihren öffentlichen und privat Lehrern sollen die Kinder in der deutschen allgemein verständlichen Sprache und Schrift ohne Beimischung hebräischer oder rabbinischer Ausdrücke angeführt werden, und die auf den verbesserten Fuß sich ansetzende Juden gerichtlich und außergerichtlich keiner andern als dieser Sprache und Schrift zu ihren Verträgen, Contracten, Rechnungen und überhaupt zu allen ihren schriftlichen Verhandlungen, die zwischen ihnen selbst in Unsern Ländern, und nicht mit auswärtigen Glaubensgenossen gepflogen werden, sich bedienen.

29. Auch müssen dieselben unveränderliche auf ihre Nachkommen fortgehende Geschlechts- oder Zunahmen annehmen, und sollen in obrigkeitlichen Ausfertigungen, nicht mit dem Beiwort: Juden, sondern nach ihrem Nahmen, Stande und Gewerbe genennet werden.

30. Die Kinder aller im Lande befindlichen fremden und auch solcher Juden, welchen nur auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit die Duldung bewilligt ist, jedoch mit Ausnahme der extraordinairen Schutzjuden, sollen weder überhaupt, noch auf den verbeßerten Fuß angesetzt werden können, mithin auch zu keiner Art Gewerbe zugelassen werden, sondern ausserhalb Landes ihr Unterkommen suchen, oder unverheirathet als Hausgesinde dienen und nicht anders geduldet werden. Die eingeschlichene und unerlaubter Weise sich im Lande aufhaltende oder herumstreichende Juden aber müßen aufgesucht und außer Landes geschaft werden. Auch befehlen Wir ernstlich, daß auf das Einschleichen fremder Betteljuden aufmerksam vigilirt und das dieserhalb ergangene Edict vom 12. Apr. 1780 und 4. Apr. 1791 mit strengster Genauigkeit befolgt werde.

31. Wenn aber Fremde durch ihren Charakter, guten Ruf, besonders nützliche Kenntnisse und ansehnliches Vermögen ausgezeichnete Juden in Unsern Staaten sich werden niederlassen wollen, so behalten Wir Uns in jedem solcher Fälle vor, Höchstselbst nach Befinden der Umstände die Bewilligung dazu zu ertheilen.

Digitized by Google

32) Diejenige general-Privilegirten und andern Juden endlich, welche von Uns und Unseren Vorfahren mit besonderen mehrern Freiheiten und Gerechtigkeiten, als die oben verordneter maßen nach dem verbesserten Fuß anzusetzenden Schutz Juden Kinder begnadigt sind, sollen mit ihren Nachkommen solche ihre mehrere Freiheiten und Gerechtigkeiten, sowie dieselben ihnen ertheilt und verschrieben sind, neben und über den Vortheilen der auf den verbeßerten Fuß anzusetzenden nach wie vor behalten und genießen.

33) Wir wollen und befehlen hierdurch, daß alle Obrigkeiten und Jedermann sich nach dieser declaration des general Juden privilegii und reglements genau achten und gleichwie Wir hoffen, daß unserer landesväterl. Absicht gemäß, die Juden ihre vorstehendermaßen geordnete Verbesserungen mit eifrigsten Bestreben anwenden werden, dem Staat und Unsern kristlichen Unterthanen so nützlich zu werden, wie es die Pflicht und von schädlichen Vorurtheilen gereinigte Vaterlandsliebe eines jeden guten treuen und rechtschaffenen Bürgers und Einwohners mit sich bringt, so wird es Uns auch zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen, wenn Unsere getreuen, kristliche Unterthanen ihrerseits mit gleichmäßiger Ablegung hinderlicher Vorurtheile zum wechselseitigen gemeinen Wohl beförderlich sein werden.

Urkundlich . . . . (Febr. 1792.)

A. W. Schade's Buchdruckerei (L. Schade) in Berlin, Stallschreiberstr. 47.

Digitized by Google

Druckfehlerverzeichniß zum 1. Theil.

S.	7	Z.	13 n. u.	dagegen zu streichen.
„	17	„	11 n. u.	bis in der statt in dem.
„	18	„	13 n. u.	„ [illegible] statt [illegible]
„	26	„	15 n. u.	„ geben statt gaben.
„	34	„	11 n. u.	„ und statt und.
„	39	„	19 n. u.	„ anderes statt anderen.
„	47	„	3 n. u.	„ finder statt finden.
„	78	„	26 n. u.	„ Volksbuch statt Volksbuch.
„	88	„	9 n. u.	„ Pentateuch statt Pentateuch.
„	96	„	27 n. u.	„ Maimonides statt Maimonides.
„	142	„	13 n. u.	„ verlangen statt erlangen.
„	143	„	12 n. u.	„ hindern statt finden.
„	143	„	3 n. u.	„ unbeschränkt statt unumschränkt.
„	145	„	11 n. u.	„ Sollen statt Sollten.
„	145	„	9 n. u.	„ den statt die.
„	162	„	16 n. u.	„ bei statt die.
„	171	„	4 n. u.	„ Sachs' statt Sachs.
„	179	„	8 n. u.	„ aber statt aber.
„	194	„	11 n. u.	äußere zu streichen.
„	195	„	11 n. u.	„ wichtige statt wichtigen.
„	197	„	3 n. u.	„ In dem statt von dem.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 005 620 054

DS
135
G4B4
V.1/2

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

OCT 2 4 2000
NOV 0 2 2000

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 005 620 054

DS
135
G4B4
V.1/2

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

OCT 2 4 2000
NOV 0 2 2000

Digitized by Google